Theologisch-praktische Quartalschrift
1912.
65. Jahrgang. —o II. Heft. o—

Moderne und unmoderne Philosophie.

Von Universitätsprofessor Dr G. Reinhold in Wien.

Wie jede Religion setzt auch das Christentum eine Reihe von Vernunftwahrheiten voraus, welche den natürlichen Unterbau für die übernatürlichen Tatsachen und Lehren bilden, in denen das eigentliche Wesen des Christentums besteht. Die Religion im allgemeinen ist der Inbegriff der vom Menschen erkannten und anerkannten Beziehungen zur Gottheit; diese Erkenntnis und Anerkennung kann aber nur in dem Urteile des Menschen über die Welt ihren Grund haben, insofern er aus der Beschaffenheit der ihn umgebenden Welt das Dasein des Göttlichen und seines Verhältnisses zur Welt und zum Menschen erkennt. Die geoffenbarte Religion enthält allerdings auch Mitteilungen über Lehren und Tatsachen, welche die natürliche Erkenntniskraft der menschlichen Vernunft überschreiten, aber auch hier muß durch Vernunftgründe die Tatsache der Offenbarung feststellbar sein, wenn sie vom Menschen angenommen werden soll. Zudem schließt die Religion die Unterwerfung unter die göttliche Autorität ein und legt dem Menschen gewisse Verpflichtungen auf, welche dem natürlichen Freiheitsdrang nur dann erträglich werden, wenn ihre Berechtigung sicher erkannt ist. Die religiöse Stellungnahme des Menschen ist somit auf alle Fälle bedingt durch sein Urteil über die Weltwirklichkeit und durch die Schlußfolgerungen, die er daraus zieht. Die Fragen aber nach den letzten Gründen alles Seins sind eben der eigentliche Gegenstand der Philosophie, darum ist jede Religion naturnotwendig mit irgend welchen philosophischen Vernunftlehren verknüpft, deren Erkenntnis mehr oder weniger umfassend und detailliert sein, aber niemals ganz fehlen kann.

Man sollte nun erwarten, daß die von der Religion vorausgesetzten philosophischen Grundlehren und daher auch die religiösen Anschauungen selbst bei allen Menschen die gleichen sein müßten, da doch alle Menschen wesentlich gleiche Erkenntnisfähigkeiten besitzen und das gleiche Weltbild vor sich haben. Wenn nichtsdestoweniger eine große Verschiedenheit der religiösen Auffassungen, ähnlich wie auf den meisten anderen Gebieten des menschlichen Geisteslebens, besteht, so erklärt sich dies gerade aus der Natur des menschlichen Erkennens. Tatsächlich gleich sind bei allen Menschen nur die ihnen angeborenen, rein formalen, inhaltsleeren Denkformen, nämlich die sogenannten Denkgesetze (der Identität, des Widerspruches, des ausgeschlossenen Dritten und des zureichenden Grundes); das Material jedoch, auf welches diese Denkformen angewandt werden, wird erst durch die Sinneswahrnehmung geliefert und ist bei den verschiedenen Menschen und auch bei einem und demselben Menschen zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden nach Maßgabe der Eindrücke, die er aus seiner Umgebung aufnimmt, und der Werturteile, nach denen er diese Eindrücke miteinander in Verbindung bringt. Jede Religion hat darum das größte Interesse daran, den philosophischen Unterbau ihres Lehrgebäudes so viel als möglich sicherzustellen und die entgegengesetzten Anschauungen als unhaltbar auszuschließen, wobei selbstverständlich nicht die Autorität allein, sondern in erster Linie die innere Wahrheit der Vernunftgrundlage der Religion maßgebend ist.

Auch das Christentum hat von Anfang an in diesem Sinne zur Philosophie Stellung genommen. Seine Offenbarungslehren vom persönlichen dreieinigen Gott, von der Schöpfung, Erlösung und Heiligung und von der jenseitigen Vergeltung enthalten einen gewissen Schatz von Vernunftwahrheiten, die feststehen müssen, wenn die Offenbarung selbst bestehen soll. Jederzeit hat das Christentum diesen Zusammenhang energisch betont und die Pflege einer „gesunden" Philosophie verlangt. Schon der heilige Paulus warnt vor den Täuschungen einer falschen Philosophie (Col 2, 8) und er verurteilt mit scharfen Worten jene Lehrer, welche den gesunden Reden unseres Herrn Jesus Christus und der zur Frömmigkeit führenden Lehre entgegenarbeiten (I Tim 6, 3). Auch in der nachapostolischen Zeit bis zur Gegenwart hat die Kirche der Pflege einer gesunden Philosophie immer die größte Sorgfalt zugewandt. Ihre theologischen Schulen haben besonders im Mittelalter den natürlichen Wahrheitsbesitz des

Christentums zu einem geschlossenen System ausgebaut, und zwar mit einer Klarheit, Folgerichtigkeit und Tiefe und mit einer derartig allseitigen Berücksichtigung aller jemals vorgebrachten und überhaupt nur möglichen gegnerischen Einwendungen, daß die Solidität dieser Vernunftgrundlage der christlichen Religion durch keinerlei neu auftauchende Meinungen ernstlich ins Wanken gebracht werden kann. Besonders gilt dies von der Philosophie des heiligen Thomas von Aquin, deren Prinzipien darum von der höchsten kirchlichen Autorität immer wieder als die lautere Quelle wahrer philosophischer Erkenntnis eindringlich empfohlen werden. Die diesbezüglichen Anordnungen Leo XIII. hat der gegenwärtige Heilige Vater nicht nur bestätigt, sondern in mancher Beziehung noch verschärft und in der Encyclica Pascendi vom 8. September 1907 hat er als erstes Mittel zur Zurückdrängung des auf die Beseitigung des Christentums und aller Religion abzielenden Modernismus den Betrieb der scholastischen Philosophie des heiligen Thomas von Aquin in den theologischen Schulen bezeichnet und strenge vorgeschrieben.

Wenn die Kirche sich in dieser Weise gegen die moderne Philosophie zur Wehr setzt, so tut sie es nicht bloß im egoistischen Interesse ihrer Selbsterhaltung, sondern ebenso im Interesse der Wahrheit überhaupt, im Interesse der Vernunft und der Sittlichkeit und der höchsten Kulturgüter, die durch die atheistische Philosophie der Gegenwart bedroht erscheinen. Keines dieser modernen Systeme ist bis jetzt konsequent und allseitig von irgend einer großen Gemeinschaft im Leben durchgeführt worden aus dem einfachen Grunde, weil sie eben nicht durchführbar sind. Gibt es keinen persönlichen von der Welt verschiedenen Gott, so gibt es, mag man die Welt materialistisch oder spiritualistisch auffassen, auch keine sittliche Verpflichtung, kein Recht und kein Gesetz, keine Tugend und kein Laster mehr; die einzige Norm für das Leben ist der Egoismus des Individuums und das allein wünschenswerte Gut ist der augenblickliche Vorteil des einzelnen und die Vermehrung der individuellen Lust, die mit allen Mitteln herbeigeführt werden darf. Nach Spinoza (tract. theol. polit. c. 16) erstreckt sich das Recht der Natur so weit als ihre Macht und jeder darf alles, was er entweder aus Vernunftgründen oder unter dem Drang der Leidenschaften als für sich nützlich erachtet, kraft dieses höchsten Naturrechtes anstreben und auf jede Weise, sei es durch Gewalt oder durch List oder durch Bitten oder auf welche Weise immer, an sich bringen

und konsequenterweise jeden als Feind betrachten, der ihn daran hindert. Das Naturrecht verbietet nur das, was niemand wünscht und was niemand kann, nicht Streit, nicht Haß, nicht Zorn und nicht List. Wenn die Menschen dann, um doch das Zusammenleben zu ermöglichen, ihr höchstes Naturrecht auf den Staat übertragen, so geschieht das nur aus Gründen des individuellen Nutzens und der so mit dem Staate geschlossene Pakt verliert sofort seine Gültigkeit, wenn das Individuum seinen Vorteil nicht mehr dabei findet. Nach diesen offenen Darlegungen Spinozas ist das atheistische Gemeinschaftsleben der Menschen der Krieg aller gegen alle, das Menschengeschlecht wird zu einer Horde von Raubtieren und das wahrhaft menschliche Leben, die Humanität im Gegensatz zur Bestialität, wird vernichtet. Diese praktischen Folgen treten nur deshalb nicht ein, weil nicht bloß der gesunde Sinn der übergroßen Mehrzahl der Menschen an der natürlichen Ueberzeugung vom Dasein eines höchst guten, weisen und heiligen Welturhebers und Weltrichters festhält, sondern weil auch die atheistischen Philosophen die praktischen Konsequenzen aus ihren Lehren nicht ziehen. Abseits vom Weltgetriebe und frei von jeder Verantwortung gegenüber dem öffentlichen Leben kann man ungehindert Theorien aufstellen, auch wenn sie vom Leben nicht bestätigt werden, und der einzelne Philosoph genießt auf jeden Fall das Vorrecht, in der Geschichte der Philosophie wenigstens genannt zu werden, mag auch sein System für das wirkliche Leben ganz bedeutungslos und längst in die Rumpelkammer geworfen sein. Der einzelne Philosoph braucht sich auch an keine Schultradition zu halten; im Gegenteil, seine Aufstellungen erscheinen um so origineller und beachtenswerter, je mehr sie sich von den Anschauungen früherer Denker entfernen. Allerdings haben auch derlei unhaltbare Systeme auf einen Teil der Menschen insofern einen nachteiligen Einfluß, als das Ansehen ihrer Urheber viele dazu verleitet, wenigstens ihre negativen Resultate z. B. die Leugnung des persönlichen Gottes, der Freiheit des Willens, der Unsterblichkeit der Seele anzunehmen. Es wird außer den Fachgelehrten wenige geben, welche Kants Kritik der reinen Vernunft gelesen haben und welche sich mit seinem extremen Idealismus identifizieren, aber sehr viele gibt es, welche die von Kant gezogene Schlußfolgerung der Unmöglichkeit eines theoretischen Vernunftbeweises für das Dasein Gottes mit Vergnügen und mit dem Hochgefühl, Kantianer zu sein, bereitwillig annehmen.

Schon diese praktische Unanwendbarkeit auf das Leben beweist, daß die atheistischen Systeme auch theoretisch den rechten Weg zur Wahrheit nicht eingeschlagen haben, denn die wahre Philosophie besteht doch nicht darin, daß man das wirklich Bestehende als unmöglich und unvernünftig erklärt, sondern darin, daß man die letzten Gründe des tatsächlich Gegebenen erkennt. Allerdings finden sich in jedem philosophischen System auch unbestreitbare Wahrheiten, denn ein lediglich aus Irrtümern zusammengesetztes System ist innerlich unmöglich und könnte überhaupt keinen Anhang finden; aber der Wahrheitsgehalt ist in ihnen nur einseitig verwertet und durch Beimischung falscher Aufstellungen unwirksam gemacht. In der Tat ist es unschwer, in allen jenen philosophischen Weltanschauungen auch auf theoretischem Gebiete Widersprüche und Inkonsequenzen zu entdecken.

Von den modernen monistischen, d. h. atheistischen Systemen, wie sie Klimke gezeichnet und kritisiert hat,[1]) fallen besonders zwei solcher Mängel in die Augen: die Unvereinbarkeit ihrer grundlegenden Sätze mit der Wirklichkeit und die Ausschaltung der Denkgesetze gerade an jenen Punkten, wo die philosophische Reflexion eigentlich erst beginnen sollte. Gilt dies schon von den älteren Formen des Materialismus und Pantheismus, so gilt es in noch weit höherem Grade von ihren neueren Gestaltungen, besonders von dem aktualitätstheoretischen und erkenntnistheoretischen Monismus, welche die ganze Wirklichkeit in ein subjektloses Werden und Geschehen auflösen. Man kann als Materialist wohl mit Worten sagen oder schreiben, es gebe nichts als Stoffe und Kräfte und deren verschiedene Kombinationen, aber im wirklichen Leben anerkennt auch der Materialist noch vieles andere: Rechte und Pflichten, Gesetze, Schönheit, Wissenschaft und Tugend, obwohl dies alles nicht bloß aus Stoffen und Kräften zusammengesetzt ist. Ebenso leicht kann man im Pantheismus mit Worten die ganze Wirklichkeit als göttliche Substanz und als deren Attribute, Modi, Erscheinung usw. erklären, aber in der Tat ist es auch einem Pantheisten ganz und gar unmöglich, die unübersehbare Menge der physischen und sittlichen Uebel, die Leiden und Todesqualen der täglich sterbenden empfindenden Wesen und die fleischlichen und geistigen Laster so vieler Menschen als göttliches Leiden und Tun anzusehen. Deutlicher noch wird diese Unvereinbarkeit mit dem wirklichen Leben bei den eben genannten, gegenwärtig am meisten beliebten Formen des Atheismus, die alles substantielle Sein, nicht

[1]) Klimke, der Monismus, S. 383.

nur das göttliche, sondern auch das endliche, leugnen. Diese letztere philosophische Richtung hat seit dem Ausgang des Mittelalters das Gebiet des objektiv-realen Seins immer mehr zu gunsten der Subjektivität eingeschränkt und sich damit immer mehr vom festen Boden der Wirklichkeit entfernt, bis schließlich auch das Subjekt selbst, das doch die ganze Philosophie produzieren soll, als überflüssig fallen gelassen wurde. Wir haben also eine Philosophie ohne Philosophen, nicht mehr „er", sondern „es" philosophiert. Von der uns umgebenden Körperwelt, die dem philosophisch unbefangenen Beobachter als derbe und massive Wirklichkeit gegenübertritt, hat man zuerst die sogenannten sekundären Qualitäten (Farbe, Schall, Geschmack, Geruch) als rein subjektive Affektionen aus der objektiven Wirklichkeit eliminiert (Locke). Bald bereitete man den primären Körperqualitäten (Ausdehnung, Figur, Ruhe, Bewegung) das gleiche Schicksal. Nach Berkeley gibt es keinen außer uns und objektiv existierenden Körper, sondern was wir so nennen, das sind Gruppen von subjektiven Empfindungen, die relativ ständig vereint auftreten. Wenn wir z. B. beobachten, daß eine gewisse Farbe, Geschmacksempfindung, Geruchsempfindung, Gestalt und Festigkeit vereint auftreten, so halten wir diese Gruppe von Empfindungen für ein bestimmtes „Ding", das wir Apfel nennen.[1]) Nachdem so die objektiv-reale Existenz der Körperwelt beseitigt und zu einem subjektiven Spiel der Einbildungskraft verflüchtigt war, ging man daran, auch das ganze Innenleben des Subjekts mit seinen Begriffen, Urteilen und Ideen jedes objektiven Wahrheitsgehaltes zu entkleiden, so daß auch auf geistigem Gebiete nichts anderes übrig blieb als das leere Ich mit seinen rein subjektiven „Kategorien", die uns im günstigsten Falle die Erkenntnis eines „Dinges an sich" vermitteln, aber keinerlei Kunde über die nähere Beschaffenheit desselben geben, weil alles, was wir davon zu erkennen glauben, subjektive Zutaten sind (Kant). Von der objektiven Wirklichkeit ganz abgeschnitten, baumelte nun nur noch das Ich zwischen seinen Zwangsvorstellungen in dem Wahne, daß die ganze Welt von ihm abhänge (Jacobi), bis man endlich auch das substantielle Ich ganz und gar beseitigte und in eine Aufeinanderfolge von Eindrücken und Empfindungen zerstäubte, so daß von der ganzen Wirklichkeit nichts mehr da war als ein subjektloses „Vorgefundenes" und „Gegebenes", wobei „man" noch unterließ anzumerken, von wem es denn eigentlich vorgefunden und wem es ge-

[1]) Klimke, der Monismus, S. 383.

geben ist. Mit den körperlichen und geistigen Substanzen verschwinden auch alle kausalen Zusammenhänge, es bleibt nur die empirische Aufeinanderfolge der gegebenen Vorstellungen, ohne daß eine objektive Ursache weder für das Auftreten dieser Vorstellungen noch für ihre Aufeinanderfolge vorhanden wäre. An die Stelle der Erforschung der letzten Ursachen alles Seins und Geschehens, worin man sonst das Wesen der Philosophie erblickte, tritt die einfache Beschreibung der subjektiven Wahnvorstellungen oder vielmehr die einfache Konstatierung ihres Gegebenseins, die sich jedes Urteils darüber enthält. Zu dieser Art von Philosophie bekennen sich in der neuesten Zeit Ratzenhofer, Ostwald, Wundt und E. Mach, aber keiner hat diese Gedanken (?) klassischer formuliert als der große J. G. Fichte: „Ich weiß überall von keinem Sein und auch nicht von meinem eigenen. Es ist kein Sein. Ich selbst weiß überhaupt nicht und bin nicht. Bilder sind, sie sind das einzige, was da ist, und sie wissen von sich nach Weise der Bilder, Bilder, die vorüberschweben, die durch Bilder von den Bildern zusammenhängen, ohne etwas in ihnen Abgebildetes, ohne Bedeutung und Zweck. Ich selbst bin eines dieser Bilder, ja ich bin selbst dieses nicht, sondern nur ein verworrenes Bild von den Bildern. Alle Realität verwandelt sich in einen wunderbaren Traum ohne ein Leben, von welchem geträumt wird, und ohne einen Geist, dem da träumt. Das Denken, die Quelle alles Seins und aller Realität, die ich mir einbilde, meines Seins, meiner Kraft, meiner Zwecke, ist der Traum von jenem Traum" (vgl. Klimke, S. 405).

Das alles läßt sich wohl sagen und schreiben, aber nicht denken und noch weniger auf das Leben anwenden. Wird es auf dem Katheder gesprochen und in gelehrten Büchern gedruckt, so nennt man es Philosophie; würde aber jemand den Mut haben, in einer öffentlichen Versammlung, etwa im Parlamente, bei einer Gerichtsverhandlung, bei einer Kontraktschließung oder gar bei Geldgeschäften so zu sprechen, so wäre es wohl nicht zweifelhaft, daß man ihn zum Psychiater bringen würde. Das ganze vielgestaltige Leben mit seinem reichen Inhalt, mit seinen Hoffnungen und Befürchtungen, seinen Freuden und Leiden, die ganze Natur mit allen ihren Reichen, die ganze Geschichte, die ganze Wissenschaft mit allen ihren Universitäten, Professoren und Bücherschätzen wird durch diese Philosophie als Traum und Wahn erklärt, ohne Sein und Bedeutung, ohne Ursache und Zweck. Eine solche Philosophie ist keine Erklärung der Wirklichkeit.

Das andere Moment, das an der atheistischen Philosophie besonders hervortritt, ist die Ausschaltung der Denkgesetze gerade dort, wo das Denken eigentlich erst zu beginnen hätte. Abgesehen von Hegel, der das erste Denkgesetz der Identität (A = A) als albern bezeichnete, hat allerdings kein moderner Denker es gewagt, die Denkgesetze selbst als durch die moderne Wissenschaft überwunden zu erklären, weil es sonst überhaupt kein Denken und kein Urteilen mehr gäbe und weil es keinen Sinn hätte, irgend einen Satz auszusprechen, geschweige denn eine ganze philosophische Weltanschauung zu konstruieren, wenn alles unter derselben Rücksicht zugleich sein und nicht sein kann und wenn Sein und Nichtsein dasselbe bedeutet. Jedes, auch das einfachste Urteil, das wir fällen, setzt alle vier Denkgesetze voraus. Wenn ich sage: der Philosoph Kant hat existiert, so nehme ich an, daß Kant wirklich Kant ist, daß er nicht zugleich Haeckel ist, daß er nicht zugleich existiert hat und nicht existiert hat und endlich, daß ich einen zureichenden Grund habe, seine Existenz zu behaupten. Damit sind alle vier Denkgesetze gegeben. Auch die Darlegungen der atheistischen Philosophie müssen darum fortwährend mit diesen Denkgesetzen operieren, sooft sie irgend einen Satz aufstellen oder ein Urteil aussprechen. Aber man wendet die Denkgesetze nicht auf das gesamte vorfindliche Tatsachenmaterial an, sondern zunächst nur auf gewisse selbstgemachte Voraussetzungen, z. B. daß es außer der Materie nichts gebe, oder umgekehrt, daß es keine Materie, sondern nur Kräfte und Energien gebe, daß nur eine einzige Substanz denkbar oder umgekehrt, daß jeder Substanzbegriff ein unmöglicher Begriff sei, daß die Welt ausschließlich aus sich selbst erklärt werden müsse usw. Wenn man dann auf Grund dieser Voraussetzungen, allerdings immer mit Hilfe der Denkgesetze, zu gewissen letzten Elementen gekommen zu sein glaubt, so werden die Denkgesetze plötzlich suspendiert und auf diese Elemente nicht mehr angewandt. Als angeblich letzte Elemente der Weltwirklichkeit begegnen uns körperliche Atome, unkörperliche Kräfte, ausdehnungslose Kraftzentren, Monaden, Energien, Willenselemente, Vorstellungen, Empfindungen, Eindrücke, Vorgänge nebst Bewegung und Entwicklung und so weiter in bunter Reihenfolge und mit verschiedenen Namen. Damit glaubt man das Rätsel des Daseins gelöst zu haben, während doch hier die Philosophie eigentlich erst beginnen sollte mit ihren Fragen, ob denn die Vernunft auch für alle diese Dinge und für ihre besondere

Beschaffenheit einen ausreichenden Grund zu entdecken vermöge, welches der Grund sei für ihr Dasein, für ihre Beziehungen zu einander, für ihre Gesetzmäßigkeit, und welches das Ziel sei, dem sie zustreben. Auf alle diese Fragen erhalten wir keine Antwort und der Weg, auf dem der sinnende Menschengeist den letzten Gründen der Dinge nachforscht, wird durch das willkürliche Machtwort abgebrochen, daß solche Fragen sinnlos seien, sinnlos nämlich für den, der den unerbittlichen Denkgesetzen nicht weiter folgen und den daraus sich ergebenden Konsequenzen ausweichen will.

Dieser modernen Philosophie, deren Aufstellungen ebensowenig sicher faßbar sind wie die beständig wechselnden Formen des Herbstnebels oder des gestaltlosen Flugsandes, steht in immer gleicher Klarheit und Faßlichkeit das feste Gefüge der theistischen Philosophie gegenüber, in welcher Erfahrung und Vernunft in gleicher Weise zu ihrem Rechte kommen, welche auf das Leben wirklich anwendbar ist und welche die Denkgesetze konsequent bis zum letzten Stadium durchführt. Ihr Grundplan geht zurück auf den größten griechischen Denker Aristoteles, von dem der Geschichtschreiber der griechischen Philosophie, Eduard Zeller, sagt, es sei wohl niemals ein gleicher Reichtum von gelehrten Kenntnissen, eine gleich sorgfältige Beobachtung, ein gleich unermüdlicher Sammlerfleiß mit so viel Schärfe und Strenge des wissenschaftlichen Denkens, mit einem so tief in das Wesen der Dinge eindringenden philosophischen Geiste, mit einem so großartigen, stets auf die Einheit und den Zusammenhang alles Wissens gerichteten, alle Teile desselben umfassenden und beherrschenden Blicke verbunden gewesen. Der Stagirite könne zwar an dichterischem Schwung, an Fülle der Phantasie, an Genialität der Anschauung sowie an Zauber der Sprache mit Plato nicht wetteifern, aber an Vielseitigkeit und Gründlichkeit der Forschung, Reinheit des wissenschaftlichen Verfahrens, Reife des Urteils, umsichtiger Erwägung aller Entscheidungsgründe, an gedrungener Kürze und unnachahmlicher Schärfe des Ausdrucks, Bestimmtheit und allseitiger Ausbildung der wissenschaftlichen Terminologie, an allen jenen Vorzügen, welche das Mannesalter der Wissenschaft bezeichnen, sei er seinem Lehrer Plato überlegen.[1]) So ziemlich alle nur möglichen Schattierungen der pantheistischen, materialistischen, idealistischen und skeptischen Philo-

[1]) Zeller, Geschichte der griech. Philosophie, II. Teil, II. Abteil, 3. Aufl. 1879, S. 48 f.

sophie, von denen sich auch die modernste Philosophie der Gegenwart kaum unterscheidet, waren bereits vor ihm von den genialen Griechen diskutiert worden; er hat sie alle mit überlegenem Geiste geprüft, ihre Irrtümer ausgeschieden und ihre Wahrheitselemente zu einem alle Teile der Philosophie umfassenden System zusammengestellt. Daß er mit seiner Philosophie nicht in einer erträumten Welt subsistierender Ideen, wie Plato, sondern auf dem Boden der nüchternen Wirklichkeit wandelt, ist bekannt. Von seiner Logik rühmt Kant, daß sie bis zur Gegenwart „keinen Schritt hat rückwärts tun dürfen und keinen Schritt hat vorwärts tun können" (Vorrede zur 2. Aufl. der Kritik der reinen Vernunft). Sein unvergängliches Geisteserbe wurde dann übernommen vom Christentum und es war ohne Zweifel eine besondere Fügung der Vorsehung, daß die ganze Vernunftgrundlage der neuen Weltreligion ihrem Wesen nach schon lange vor der Entstehung des Christentums von einem heidnischen Denker aufgestellt wurde, so daß die Unterstellung unmöglich ist, als hätten sich die christlichen Denker eine Philosophie nur pro domo geschaffen. Auf dem Wege über die arabische und jüdische Philosophie des Mittelalters drang die Kenntnis des Aristoteles in die Kreise der Scholastik ein. Hier wurden ihre wenigen Mängel auf dem Gebiete der theoretischen und der Sittenlehre verbessert und aus den so geläuterten Prinzipien des Aristoteles hat dann der Fürst der Scholastik, Thomas von Aquin, den Wunderbau der aristotelisch-scholastischen Philosophie aufgeführt, der sich durch seine Solidität, Klarheit und Konsequenz als das mächtigste natürliche Bollwerk der christlichen Weltanschauung bewährt hat. Während der Materialismus bei den Objekten der Sinneswahrnehmung stehen bleibt und die Rechte der Vernunft verkürzt, die idealistischen Systeme hingegen die Realität der Sinnesobjekte vernachlässigen und die Bedeutung und Kraft des Vernunfterkennens überschätzen, schließt sich diese Philosophie eng an die Erfahrungswirklichkeit an, gibt eine klare Orientierung über Ursprung, Wesen und Ziel des Weltgeschehens und verkümmert an keiner Stelle das unveräußerliche Recht der Vernunft auf ihre Denkgesetze. Fast auf jeder Seite der philosophischen Summe (Summa contra gentiles) beruft sich der Aquinate auf Aristoteles, den er mit bewundernder Ehrfurcht nur den „Philosophen" nennt, und dafür, daß er den Stagiriten nicht überschätzte, dürfen wir außer dem oben genannten Ed. Zeller noch

Hegel anführen, welcher dem Aristoteles einen „wohl unübertroffenen scharfsinnigen Verstand“ nachrühmt, sowie Schelling, der denselben Aristoteles als den „eigentlichen Lehrer des Morgen- wie des Abendlandes“ und dessen Metaphysik als das „Lernbuch aller Zeiten“ gepriesen hat.[1]) Thomas selbst ist übrigens erst in neuester Zeit von Pfleiderer als ein „sehr scharfsinniger Denker“ charakterisiert worden.[2])

Die Grundgedanken der aristotelisch-scholastischen Philosophie sind ebenso einfach wie einleuchtend. Ihr zufolge entsteht das Weltbild und weiterhin die philosophische Weltanschauung durch zwei Faktoren, durch die Sinneswahrnehmung, von der alles Erkennen seinen Anfang nimmt, und durch die Anwendung der Denkgesetze der Vernunft auf das von den Sinnen und dem sinnlichen Gedächtnis dargebotene Material. Die Sinneserfahrung bezeugt uns zwei große Tatsachen, erstens das Vorhandensein einer Vielheit von Realitäten, die unabhängig von unserer Willkür auf uns Einfluß nehmen und darum ein ebenso reales Sein haben wie wir selbst, und zweitens die Tatsache der Veränderung, welche sowohl das außer uns befindliche Sein als auch wir selbst erleiden. Aus diesen beiden Tatsachen des realen Seins und seiner Veränderungen folgert die Vernunft mittelst ihrer Denkgesetze nicht nur die sämtlichen zehn Kategorien oder obersten Seinsgattungen (die Substanz und neun Arten von Akzidenzen), sondern auch das Abhängigkeits- oder Kausalitätsverhältnis, in welchem das veränderliche und deshalb endliche Sein zu anderen veränderlichen, endlichen Dingen und schließlich zu einem unveränderlichen, unendlichen Sein, dem göttlichen, steht. Aus der Wahrnehmung der Veränderung, die wir zunächst an uns selbst und dann auch an anderen Dingen erfahren, ergibt sich von selbst der Begriff eines in sich existierenden Wesens (der Substanz); die Veränderungen wieder erfolgen entweder hinsichtlich der Quantität oder der Qualität oder der Beziehung, der Tätigkeit oder des Erleidens, des Ortes oder der Zeit, der inneren Anordnung der Teile oder der äußeren Verbindung mit anderem (die neun Arten von Akzidenzen). Da ferner nach dem ersten Denkgesetze jedes Ding sich selbst gleich ist und sich selbst nicht geben kann, was es nicht hat, so kann jede Veränderung nur durch den Einfluß eines anderen Dinges ge-

[1]) Hegel, S. W., 3. Bd., S. 228. — Schelling, S. W., II. Abt., 1. Bd. S. 380 ff.

[2]) Pfleiderer, Entwicklung des Christentums, S. 121.

schehen, das nach dem allgemeinen Sprachgebrauche die Ursache der Veränderung genannt wird. Aus dem gleichen Grunde kann das Urerste, von dem alle Veränderung ausgeht, nur das Unendliche sein, das alle Vollkommenheit und Realität in sich schließt, denn nur unter dieser Voraussetzung hat es kein anderes Sein vor oder über sich. Alle übrigen Lehrsätze der aristotelisch-scholastischen Philosophie sind nur Folgerungen aus diesen wenigen Prinzipien; sie sind das natürliche Ergebnis des Zusammenwirkens von Sinneserfahrung und Vernunfterkennen. Wer sie nicht gelten läßt, spricht der Vernunft die Fähigkeit zur Erkenntnis der Wahrheit ab und verzichtet damit auf jede wie immer zu benennende Philosophie.

Die Grundanschauungen der aristotelisch-scholastischen Philosophie haben die Probe von Jahrtausenden bestanden. Ungezählte Denker haben sich in sie vertieft und die Einwendungen, welche dagegen erhoben werden können, geprüft, nicht bloß aus Liebhaberei, sondern weil ihr ganzes geistiges Leben, all ihr Sehnen nach Wahrheit damit verknüpft war. Sie sind nicht theoretische Katheder-philosophie von Gelehrten, die keinerlei Verantwortung für die praktische Anwendbarkeit ihrer Ansichten tragen, sondern die Lebensphilosophie einer großen religiösen Gemeinschaft, welche mit ihnen nicht bloß die Offenbarungslehre, sondern auch das Denken, Lieben und Hoffen ihrer zahllosen Angehörigen in Einklang gebracht hat. Man versuche es einmal, in ähnlicher Weise das Denken und Handeln einer Millionengemeinde nach den philosophischen Grundsätzen des Pantheismus, Materialismus oder des extremen Idealismus einzurichten und konsequent durchzuführen! Wie möchte wohl ein Gemeinschaftsleben hier auf Erden aussehen, in welchem alles ohne Ausnahme entweder nur Materie oder nur göttliche Substanz ist, in dem es keine reale Außenwelt und keine mit sich selbst identischen Subjekte oder Personen gibt! Nicht einmal die Urheber dieser verschiedenen Systeme haben sie auf sich selbst angewandt, sondern alle Menschen ohne Ausnahme denken und handeln tatsächlich nach jenen Grundsätzen, welche die philosophia perennis, die aristotelisch-scholastische Philosophie, vertritt. Mag man sie auch veraltet schelten, sie ist und bleibt für alle Zeiten modern.

Wenn also von höchster kirchlicher Stelle immer wieder auf die Pflege der scholastischen Philosophie hingearbeitet wird, so geschieht dies nicht minder im Interesse der Wahrheit und des Ansehens der

menschlichen Vernunft als im Interesse der Kirche selbst und die Menschheit sollte ihr dafür Dank wissen, anstatt über unwürdige Bevormundung zu klagen. Es braucht wohl nicht eigens erwähnt zu werden, daß sich die kirchliche Empfehlung der scholastischen Philosophie nur auf die metaphysischen Prinzipien und die daraus sich ergebenden Folgerungen, nicht aber auf das naturwissenschaftliche Material bezieht, das im Mittelalter noch vielfach sehr mangelhaft war. Das haben die beiden letzten Päpste, Leo XIII. in der Encyclica Aeterni Patris und Pius X. in der Encyclica Pascendi, ausdrücklich betont. Die alten Theorien vom ptolemäischen Weltsystem, von der Unzerstörbarkeit der Gestirne, von der Selbstentstehung des organischen Lebens usw. sind heute endgültig überwunden, aber die metaphysischen Prinzipien der aristotelisch-scholastischen Philosophie bleiben so lange unumstößlich und wahr, als es eine menschliche Vernunft gibt. Hier handelt es sich nicht um antiquierte Anschauungen des dreizehnten Jahrhunderts, die unserer Zeit als Anachronismen erscheinen müßten, sondern um die alte ewige Wahrheit, die uns ebenso leuchtet wie die Sonne Homers. Einen Fortschritt gibt es nur in der immer genaueren Feststellung und Erforschung des Tatsachenmaterials in der Natur und der Geschichte, aber die Tatsachen selbst ändern sich nicht und ebenso nicht die Art, wie die Vernunft ihre Denkgesetze darauf anwendet.

Das Motu proprio „Quantavis diligentia" Pius X. vom 9. Oktober 1911 betreffend die Gerichtsbarkeit der Geistlichen.

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der Römischen Rota.

Das Motu proprio „Quantavis diligentia" Pius X. vom 9. Oktober 1911 über die Verschärfung der Strafe gegen jene Katholiken, welche geistliche Personen ohne kirchliche Erlaubnis vor das weltliche Gericht belangen, hat in der liberalen Presse Oesterreichs und besonders Deutschlands großen Widerspruch gefunden und zu heftigen Angriffen gegen den Heiligen Stuhl Anlaß gegeben. In Deutschland wurde das Motu proprio sogar zu politischen Zwecken und namentlich zur Bekämpfung des Zentrums ausgebeutet. Die Aufregung war aber unnötig. Denn in Wirklichkeit ist genanntes Motu proprio nichts anders als eine authentische Erklärung der Bestimmungen der päpstlichen Bulle „Apostolicae Sedis" cap. 7. vom 12. Oktober 1869, auf deren strenge Durchführung Papst Pius X. nun dringt. Wer

übrigens Wesen, Zweck und Geschichte des privilegium fori — und um dieses handelt es sich — kennt, wird sich nicht wundern, daß die Kirche an diesem Privilegium festhält und gegen diejenigen, die es mißachten, Strafen verhängt.

Nach dem privilegium fori haben geistliche Personen[1]) außer in kirchlichen, auch in Zivil- und Kriminalsachen ihren Gerichtsstand nicht vor dem weltlichen, sondern vor dem geistlichen Richter. Zweck dieses Privilegiums ist die Bewahrung des Ansehens des geistlichen Standes und seiner gedeihlichen Wirksamkeit.

Geschichtlich stützt sich das privilegium fori wohl auf die Weisung des Apostels Paulus an die Korinther, keinen Rechtshandel vor heidnische Richter zu bringen.[2]) Dieser Weisung gemäß bildete sich, solange die Christen heidnischen Gerichten gegenüber standen, in der Kirche die Gewohnheit heraus, daß auch die weltlichen Streitsachen der Christen untereinander vor das Schiedsgericht des Bischofs gebracht wurden. Während Bischöfe nur von Synoden abgeurteilt werden konnten, galten Kleriker, welche andere Christen vor dem heidnischen weltlichen Richter verklagten, als Apostaten; Laien aber wurden stets getadelt, wenn sie andere Christen vor das weltliche Gericht brachten. Der Bischof urteilte also in Sachen der Kleriker und Laien. Zur Zeit des Kaisers Konstantin hatte das Schiedsrichteramt des Bischofs eine solche Anerkennung, daß eine Appellation von demselben an ein weltliches Gericht oder an die Statthalter der Provinzen nicht zulässig war. In der Folgezeit wurde es zwar den Laien überlassen, sich an das bischöfliche Schiedsrichteramt oder an weltliche Richter zu wenden, da ja diese christlich geworden waren. Jedoch gehörten alle Anklagen gegen Kleriker, hohen wie niederen Ranges, vor das Forum der Kirche.[3]) Unter Valentinian III. (425–455) im Abendlande und unter Leo I. (457–474) und den folgenden Kaisern im Morgenlande traten allerdings bezüglich des privilegium fori wesent-

[1]) Als geistliche Personen oder Kleriker gelten auch die Mitglieder eines von der Kirche anerkannten Ordens, selbst eines Frauenordens, und zwar sowohl die Professen als auch die Laienbrüder, Laienschwestern und Novizen. Kleriker, welche nur die Tonsur oder die niederen Weihen erhalten haben, sind nach den Bestimmungen des Konzils von Trient (sess. XXIII. c. 6. de ref.) des Privilegs nur dann teilhaftig, „wenn sie eine kirchliche Pfründe besitzen, oder im Auftrage des Bischofs an einer Kirche oder in einem geistlichen Seminar dienen und dabei Tonsur und geistliches Kleid tragen, oder mit Erlaubnis des Bischofs sich an einer Schule oder Universität gleichsam auf dem Wege zum Empfang der höheren Weihen aufhalten". Es sei noch bemerkt, daß unter den personae ecclesiasticae nur physische, nicht auch juristische Personen, wie Klöster, Domkapitel, Kirchen usw. zu verstehen sind. Vgl. Hollweck, „die kirchlichen Strafgesetze", S. 209, Note 5.

[2]) 1 Cor 6, 4—8.

[3]) Vgl. die Verordnung des Kaisers Honorius vom Jahre 412, welche mit den Worten beginnt: „Clericos non nisi apud episcopos accusari convenit." Cod. Theod. XVI. 2, 41.

liche Veränderungen, beziehungsweise Beschränkungen ein, bis endlich Justinian I. (527—565) durch neue Gesetze günstigere Verhältnisse schuf. Der genannte Kaiser legte besonders in den Novellen[1]) zahlreiche und eingehende Bestimmungen über den Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit nieder. Bei kirchlichen Vergehen der Kleriker war nach Justinian nur die Kirche kompetent.[2]) Ebenso mußten die Zivilklagen gegen Kleriker bei jenem Bischof, dem diese unterstellt waren, vorgebracht werden; der Bischof hatte das Urteil zu sprechen. Doch konnte innerhalb zehn Tagen von der Entscheidung des Bischofs an den weltlichen Richter appelliert werden.[3]) In Kriminalfällen endlich durfte die Klage entweder beim geistlichen oder beim weltlichen Richter erhoben werden. Das Urteil fällte zwar der weltliche Richter, jedoch mußte dem Bischof Einsicht in die Akten gewährt werden.[4]) Aus den angeführten Gesetzen ersieht man, daß der Umfang des privilegium fori unter Justinian ein ziemlich ausgedehnter war.[5])

In dem fränkisch-deutschen Reiche erlangte die Kirche allmählich beinahe die vollständige Exemption des Klerus von dem weltlichen Forum. Karl der Große bestätigte diese Exemption,[6]) und das Recht der Dekretalen hält daran in der Weise fest, daß keinem Kleriker in dieser Beziehung ein freiwilliger Verzicht gestattet wird, sondern jeder, falls er nicht aus besonderen Gründen eximiert ist, vor seinem Bischof

[1]) Nov. 79, 83, 123 c. 8. 21. 22.

[2]) Nov. 123, 2 am Ende: „Si ecclesiastica causa est, nullam communionem habeant judices civiles circa talem examinationem, sed sanctissimi episcopi secundum sacras regulas causae finem imponant."

[3]) Nov. 123, c. 21: „Si quis contra clericum quendam aut monachum . . . quandam actionem habeat, prius sanctissimum episcopum, cui quilibet eorum subjectus est, edoceat, hic autem causam inter illos dijudicet. Si utraque pars judicatis acquiescat, jubemus, ut haec per loci judicem plenae executioni tradantur. Si quis autem ex litigantibus intra decem dies sententiae contradicat, tunc loci magistratus causam cognoscat."

[4]) Nov. 123, c. 21, § 1: „Si crimen fuerit, quod adversus quamlibet memoratarum reverendissimarum personarum inferatur, si quidem apud episcopum aliquis accusatur et ipse veritatem invenire potuerit, ab honore et gradu eum secundum regulas ecclesiasticas dejiciat, et tunc judex competens eum comprehendat, ac secundum leges causam examinet eique finem imponat Si vero accusator prius civilem judicem adeat et crimen per legitimum examen probari possit, tunc episcopo locorum acta manifestet, et si ex illis cognoscatur, eum proposita crimina commisisse, tunc ipse episcopus secundum canones ab honore et gradu, quem habet, eum separet, judex autem poenam legibus congruentem ei inferat. Si vero episcopus acta non juste confecta esse putaverit, tunc liceat ei differre, ut personam accusatam honore seu gradu privet, ita tamen, ut huiusmodi persona sub legitima cautela fiat et ita ad nos negotium tam ab episcopo quam a judice referatur, ut nos hoc cognoscentes, quae nobis videntur, jubeamus."

[5]) Ueber die Anerkennung des privilegierten Gerichtsstandes des Klerus durch die römischen Kaiser siehe näheres: Archiv für kath. Kirchenrecht, Band XXXVIII. (1877) S. 3—29.

[6]) Car. Magn. Capit. eccl. a. 789, c. 38: Capit. Francoford. a. 794 c. 39. bei Pertz, Monum. Germ. hist. Bd. 3, S. 60 u. 74.

zu Recht zu stehen hat.[1]) Dieses privilegium fori wurde auch von Kaiser Friedrich II. noch ausdrücklich anerkannt.[2])

Je mehr aber die Zwietracht zwischen Kirche und Staat zunahm, desto weniger konnte das privilegium fori geltend gemacht werden und hörte beinahe ganz auf, so daß gegenwärtig, trotz des Einspruches der Kirche, die bischöfliche Jurisdiktion in dieser Hinsicht auf die Verletzung der Standes- und Amtspflichten beschränkt ist. Die Kirche hat zwar in Konkordaten mit einzelnen Staaten auf das privilegium fori verzichtet, dabei aber immer ausdrücklich erklärt, daß dies nur in Anbetracht der Zeitumstände geschehe.[3]) Und sooft weltliche Regierungen das privilegium fori aus eigener Macht abrogierten, hat der Apostolische Stuhl immer dagegen protestiert.[4]) Denn das Prinzip: „clericos a laicis esse judicandos", hat die Kirche nie

[1]) C. 4. X, II, 1: „Si clerici coram saeculari judice convicti fuerint vel confessi de crimine, non sunt propter hoc a suo episcopo aliquatenus condemnandi. Sicut enim sententia a non suo judice lata non tenet, ita et facta confessio coram ipso." C. 8 eodem: Summarium: „Clericus de omni crimine debet coram ecclesiastico judice conveniri, nec valet consuetudo contraria." C. 12. X, II, 2: „Manifeste patet, quod non solum inviti (clerici), sed etiam voluntarii pacisci non possunt, ut saecularia judicia subeant. cum non sit beneficium hoc personale, cui renuntiari valeat, sed potius toti collegio ecclesiastico sit publice indultum, cui privatorum pactio derogare non potest." Das Konzil von Trient (Sess. 25, c. 20 de ref.) schärft die genaue Beobachtung aller Satzungen zu Gunsten der kirchlichen Freiheit neuerdings ein und ermahnt die Fürsten, „jene, welche die Freiheit, Unverletzlichkeit und Gerichtsbarkeit der Kirche beschränken, strenge zu strafen".

[2]) Const. Frid. II. a. 1230 bei Pertz a. a. O. Bd. IV, S. 244.

[3]) Vgl. Conc. Austr. art. XIII. „Temporum ratione habita Sanctitas Sua consentit, ut clericorum causas mere civiles . . . judices saeculares cognoscant et definiant." Auch in den Konkordaten mit Bayern Art. 12; Nicaragua Art. 14; San Salvador Art. 14; Guatemala Art. 15; Württemberg Art. 5 und Baden Art. 5 bewilligt der Heilige Stuhl aus Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, daß die reinen Zivilsachen (causae mere civiles) der Kleriker vor dem weltlichen Richter abgeurteilt werden. In Oesterreich unterstehen auch Kriminalsachen der Kleriker den Laienrichtern, doch muß hievon dem Bischof Anzeige erstattet werden. Art. XIV des Konkordates lautet: „Eadem de causa (nämlich temporum ratione habita) S. Sedes haud impedit, quominus causae ecclesiasticorum pro criminibus seu delictis, quae poenalibus Imperii legibus animadvertuntur, ad judicem laicum deferantur, cui tamen incumbet episcopum ea de re absque mora certiorem reddere. Praetera in reo deprehendendo et detinendo ii adhibebuntur modi, quos reverentia status clericalis exigit . . . ." Das gleiche bestimmt § 29 des österreichischen Gesetzes vom 7. Mai 1874, welches bei Aichner, Comp. Jur. eccl. [11] appendix X, abgedruckt ist.

[4]) Vgl. Allocutio „In Consistoriali" vom 1. Nov. 1850 gegen Piemont; Allocutio „Acerbissimum" vom 27. Sept. 1852 gegen Neugranada; Allocutio „Numquam fore" vom 15. Dez. 1856 gegen Mexiko. Beachtenswert ist auch die Fassung der Art. 13 u. 14 des österr. Konkordates. Die Worte „consentit" (art. 13) und „non impedit" (Art. XIV) zeigen an, daß der Heilige Stuhl es als eine Konzession betrachtet, wenn er die Zivil- und Kriminalsachen der Geistlichen an die weltlichen Gerichte überweist.

anerkannt[1]), und verwarf daher auch die These[2]), daß die kirchliche Gerichtsbarkeit gänzlich abzuschaffen ist oder gänzlich beseitigt werden muß. Wie großes Gewicht übrigens die Kirche auf das privilegium fori legt, erhellt ganz besonders aus der Bulle „Apostolicae Sedis“ vom 12. Oktober 1869, welche die Exkommunikation latae sententiae Summo Pontifici speciali modo reservatae verhängt über die „cogentes sive directe sive indirecte judices laicos ad trahendum ad suum tribunal personas ecclesiasticas praeter canonicas dispositiones.“

Es entstand nun die Frage, wer unter den cogentes zu verstehen sei. Die allgemeine Ansicht ging wohl dahin, daß außer den Gesetzgebern auch die Privatkläger, welche Geistliche vor den Laienrichtern verklagten und dadurch die Richter zwangen, dieselben vor ihr Gericht zu ziehen, unter die cogentes einbegriffen seien, wenn auch einige Autoren die Privatkläger ausnahmen.[3]) Die Congr. Inquis. aber interpretierte am 23. Jänner 1886 restriktiv und erklärte „caput ‚Cogentes‘ non afficere, nisi legislatores et alias auctoritates“; für die Privatkläger aber gab sie die bereits oben (S. 251 N. 1) zitierte Instruktion. Hier setzt sozusagen das Motu proprio vom 9. Oktober 1911 ein, das die genannte Entscheidung aufhebt und eine authentische Erklärung des cap. VII. der Bulle „Apostolicae Sedis“ gibt.

Das Motu proprio hat folgenden Wortlaut:[4])

[1]) Bemerkenswert in dieser Beziehung ist die Erklärung der Congr. Inquisit. vom 23. Jänner 1886: „Ceterum in iis locis, in quibus fori privilegio per Summos Pontifices derogatum non fuit, si in eis non datur jura sua persequi nisi apud judices laicos, tenentur singuli prius a proprio ipsorum Ordinario veniam petere, ut clericos in foro laicorum convenire possint, eamque Ordinarii nunquam denegabunt, maxime cum ipsi controversiis inter partes conciliandis operam dederint Episcopus autem in id forum convenire absque venia sedis apost. non licet. Et si quis ausus fuerit, trahere ad judicem seu judices laicos vel clericum sine venia Ordinarii vel episcopum sine venia sanctae sedis, in potestate eorundem Ordinariorum erit, in eum, praesertim si fuerit clericus, animadvertere poenis et censuris ferendae sententiae uti violatorem privilegii fori, si id expedire in Domino judicaverint.“ Diese Instruktion will besonders Kleriker binden.

[2]) Syll. n. 31. „Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est etiam inconsulta et reclamante Apostolica Sede.“ Mit Verwerfung dieser These ist nicht gesagt, daß das privilegium fori unter Umständen im Einvernehmen und mit Zustimmung des Heiligen Stuhles an einzelnen Orten nicht abgeschafft werden könne, sondern es ist nur erklärt, daß genanntes Privilegium nicht gänzlich abgeschafft oder beseitigt werden muß, wie die These behauptet. Vergleiche Heiner, Syllabus S. 161.

[3]) Vgl. Hollweck a. a. O., § 139, Note 7. Nach der Bulle „In coena Domini“ § 15 verfielen auch die Richter, welche Geistliche vor ihr Gericht zogen, der Exkommunikation. Die Constitutio Apostol. Sedis schränkte aber diese Bestimmung ein, und zwar wohl aus dem Grunde, weil bei den gegenwärtigen staatlichen Gesetzen es fast überall gewissenhaften Katholiken unmöglich gewesen wäre, in den Richterstand zu treten. Hollweck, l. c. Note 2.

[4]) Acta Apostolicae Sedis, III, p. 555 f.

„Quantavis diligentia adhibeatur in condendis legibus, saepe non licet dubitationem praecaveri omnem, quae deinceps ex earum valida interpretatione queat existere. Aliquando autem jurisperitorum, qui ad rimandam naturam vimque legis accesserint, tam diversae inter se sunt sententiae, ut quid sit lege constitutum, non aliter constare, nisi per authenticam declarationem, possit.

Id quod videmus contigisse, postquam Constitutio „Apostolicae Sedis“ promulgata est, qua censurae latae sententiae limitantur. Etenim inter scriptores, qui in eam constitutionem commentaria confecerunt, magna orta est de ipsius capite VII. controversia; utrum verbo „Cogentes“ legislatores personaeque publicae tantummodo, an etiam homines privati significentur, qui judicem laicum, ad eum provocando actionemque instituendo, cogant, ut ad suum tribunal clericum trahat.

Quid valeret quidem hoc caput, semel atque iterum Congregatio Sancti Officii declaravit. - Nunc vero in hac temporum iniquitate, cum ecclesiasticae immunitatis adeo nulla solet haberi ratio, ut non modo clerici et presbyteri, sed episcopi etiam ipsique S. R. E. Cardinales in judicium laicorum deducantur, omnino res postulat a Nobis, ut quos a tam sacrilego facinore non deterret culpae gravitas, eosdem poenae severitate in officio contineamus. Itaque hoc nos Motu proprio statuimus atque edicimus: quicumque privatorum, laici sacrive ordinis, mares feminaeve, personas quasvis ecclesiasticas, sive in criminali causa sive in civili, nullo potestatis ecclesiasticae permissu, ad tribunal laicorum vocent, ibique adesse publice compellant, eos etiam omnes in excommunicationem latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatam incurrere.

Quod autem his litteris sancitum est, firmum ratumque esse volumus, contrariis quibusvis non obstantibus.

Datum Romae apud S. Petrum die IX. mensis Octobris MCMXI, Pontificatus Nostri anno nono. Pius PP. X.“

Das Motu propio läßt an Klarheit wohl nichts zu wünschen übrig. Es ist kein neues Gesetz, sondern nur eine authentische Erklärung des cap. VII. der Constitutio „Apostolicae Sedis“. Wie bereits angedeutet, bestand eine Kontroverse, ob der Ausdruck „Cogentes“ nur die Gesetzgeber und die öffentlichen Persönlichkeiten, oder auch diejenigen Privatpersonen bezeichnet, die durch eine Vorladung oder Klage den Laienrichter zwingen, einen Kleriker oder eine geistliche Person vor sein Gericht zu rufen. Diese Kontroverse nun berührt das Motu proprio einleitend und schlichtet sie auch, indem es unter Hinweis auf gewisse Vorfälle bestimmt und verordnet, „daß auch jede Privatperson, weltlich oder geistlich, Mann oder Frau, die ohne Erlaubnis der kirchlichen Gewalt irgend eine geistliche Person, sei es in einer Zivil- oder in einer Kriminalsache, vor das Laien-

gericht ruft und dort zu erscheinen zwingt, der speziell dem römischen Papste reservierten Exkommunikation latae sententiae verfällt."

Bekanntlich ist bezüglich der vom Oberhaupte der Kirche unmittelbar oder mittelbar (durch die Kongregationen) gegebenen Erklärung kirchlicher Gesetze der Unterschied zwischen der rein komprehensiv und extensiv, bezw. restriktiv interpretierenden festzuhalten. In unserem Falle handelt es sich um eine extensive Interpretation des caput „Cogentes". Dieses caput bleibt nach wie vor aufrecht, die Strafe der Exkommunikation wird aber — im Gegensatze zur restriktiven Erklärung des hl. Offiziums vom 23. Jänner 1886 - auch auf alle eos etiam omnes — jene Privatpersonen ausgedehnt, welche geistliche Personen beim Laiengericht verklagen und dort zu erscheinen zwingen. Hiebei ist zu bemerken, daß die Worte „ad tribunal laicorum vocent ibique adesse compellant" nicht disjunktiv,[1]) sondern kopulativ zu nehmen sind. Demnach hat die gegen einen Geistlichen beim Laiengerichte angestrengte Klage für sich allein die Exkommunikation noch nicht zur Folge, wenn nicht auch der vom Kläger ausgeübte Zwang hinzukommt, so daß der Angeklagte auch faktisch vor dem Laienrichter erscheinen muß — und zwar als reus, als wirklich Verklagter. Denn „vocare ad tribunal" bedeutet in der Gerichtssprache im eigentlichen Sinne nur, jemanden als Beklagten vor Gericht laden. Aus dem ergibt sich, daß das Vorladen von Geistlichen nur als Zeugen oder Sachverständige die Exkommunikation nicht nach sich zieht. Auch inkurriert die Exkommunikation nicht, wer einen Geistlichen vor den Laienrichter bloß ruft, damit dieser ihm (dem Geistlichen) Mahnungen, Warnungen, Aufträge usw. erteile. Der Strafe unterliegen auch nicht die Staatsanwälte und Richter, da diese als solche ja nicht Privatpersonen sind, sondern durch ihre amtliche Stellung zur Ausübung der Justiz gezwungen sind. Sie sind also nicht „cogentes", sondern „coacti". Nur dann würden auch diese, wie sich von selbst versteht, der Exkommunikation verfallen, wenn sie als Privatkläger eine geistliche Person vor den Laienrichter rufen und zu erscheinen zwingen. Exkommuniziert ist endlich auch nicht jener, der etwa eine andere amtliche Person, die nicht Richter ist, z. B. den Staatsanwalt, Bürgermeister usw. durch Anzeige oder Denunziation veranlaßt, daß ein Geistlicher als Angeklagter vor Gericht erscheinen muß. Denn in diesem Falle ist nicht der Denunzierende der vocans und compellens. Zudem handelt es sich um ein Strafgesetz, das restriktiv zu interpretieren ist. Doch würde der Strafe der Exkommunikation jener nicht entgehen, der den Richter selbst direkt[2]) oder indirekt[3]) nötigt,

[1]) Das Wort „ibique" darf nicht mit „oder" übersetzt werden, wie es bereits geschehen ist.

[2]) D. i. durch Bedrohung des Richters selbst.

[3]) Z. B. durch Bedrohung der nächsten Angehörigen des Richters.

eine geistliche Person vor sein Forum zu ziehen. Denn das caput „Cogentes“ hat, wie gesagt, nach wie vor seine volle Geltung.

Der Strafe der Exkommunikation verfällt aber der Katholik, der einen Geistlichen beim weltlichen Gericht belangt und dort zu erscheinen zwingt, nur dann, wenn er dies ohne Erlaubnis der geistlichen Behörde, d. i. des Apostolischen Stuhles oder des eigenen Bischofs tut. Diese Erlaubnis muß erhalten sein, ehe die Klage angestrengt wird. Ob um diese Erlaubnis schriftlich angesucht werden muß, oder ob eine nur mündlich verlangte und mündlich erteilte Erlaubnis genügt, wird im Motu proprio nicht angegeben. Jedenfalls ist es nach dem Grundsatze: „quod non est in actis, non est in mundo“ ratsamer, die Erlaubnis sich schriftlich zu erholen und sich auch schriftlich geben zu lassen. Dies entspricht auch den sonstigen analogen Fällen, in denen um eine schriftliche Erlaubnis einzukommen ist. — Um die Streiterlaubnis kann der Privatkläger entweder beim Heiligen Stuhl oder bei seinem eigenen Diözesanbischofe, beziehungsweise bei seinem Ordinariate anhalten. Die Erlaubnis des Bischofs der beklagten geistlichen Person ist nicht notwendig. Die Streiterlaubnis können die Bischöfe für ihre Diözesen nicht ein für allemal geben, sondern nur von Fall zu Fall. Dies ergibt sich schon aus dem Zwecke des Motu proprio, sowie aus dessen Fassung. Die Worte „quicumque . . . nullo potestatis ecclesiasticae permissu“ besagen jedenfalls, daß jeder, der eine geistliche Person beim weltlichen Gerichte belangen will, um die kirchliche Erlaubnis anzuhalten hat. Folglich kann auch der Bischof die Erlaubnis nur von Fall zu Fall erteilen, beziehungsweise verweigern. Zudem würde die einmalige Erteilung der Erlaubnis, wie leicht einzusehen ist, viele nachteilige Folgen nach sich ziehen.

Doch ist es selbstverständlich, daß der Heilige Stuhl diese Erlaubnis für einzelne Länder ein- für allemal erteilen kann. Und hiemit kommen wir zur praktischen Frage, ob das Motu proprio „Quantavis diligentia“ auch jene Länder betrifft, wo das privilegium fori durch Konkordate abrogiert ist und somit die kirchliche Erlaubnis schon vorliegt. Die Frage ist entschieden zu verneinen.

Uns interessiert nun zunächst Oesterreich, wo das privilegium fori durch Konkordat vom 18. August 1855 abrogiert wurde. In diesem wird in Artikel 13 und 14 ausdrücklich bestimmt, daß die reinen Zivilsachen (res mere civiles), so wie — allerdings unter gewissen Vorbehalten[1]) — alle Kriminalsachen der Kleriker, insofern die Klage sich auf das staatliche Strafgesetz stützt, der weltlichen Jurisdiktion unterstehen.[2]) Es unterliegt nun gar keinem Zweifel,

[1]) Siehe oben Seite 250, Note 3.

[2]) Das bayerische Konkordat vom 1. April 1818, beziehungsweise vom 23. Sept. 1821 enthält Art. 12 bezüglich der reinen Zivilsachen die gleiche Bestimmung. Bezüglich der Kriminalsachen der Kleriker sind in Bayern einzig die kirchlichen Gerichte zuständig. Vgl. Hollweck l. c. Note 3.

daß Oesterreich durch das Motu proprio vom 9. Oktober 1911 nicht betroffen ist. Denn, wer in Oesterreich einen Geistlichen beim weltlichen Gerichte belangt, verletzt kein Privilegium, da ja hier ein solches nicht mehr existiert; er verfällt auch nicht der im Motu proprio angedrohten Strafe, da diese nur dann verhängt ist, wenn keine kirchliche Erlaubnis vorliegt. Diese Erlaubnis ist aber im Konkordate gegeben. Wenn man einwendet, daß das Konkordat in Oesterreich einseitig aufgehoben ist, so ist zu bemerken, daß die Kirche an den Bestimmungen desselben noch immer festhält und die in den Artikeln 13 und 14 gemachten Zugeständnisse noch nie ausdrücklich zurückgezogen hat. Dies ist wohl der beste Beweis, daß die Kirche die stillschweigende Erlaubnis gibt, von den im Konkordate gewährten Konzessionen auch weiterhin Gebrauch zu machen. Daran ändert auch nichts die Abrogationsklausel des Motu proprio „contrariis quibusvis non obstantibus". Denn ein allgemeines Gesetz hebt ein Partikulargesetz nicht auf, wenn letzteres nicht ausdrücklich genannt ist. In Oesterreich also kann auf Grund des Konkordates an der bisherigen Praxis einfachhin festgehalten werden.

Wo das privilegium fori nicht durch ein Konkordat abrogiert ist, wo also der Apostolische Stuhl auf genanntes Privilegium nicht ausdrücklich verzichtet hat, gilt das gemeine kirchliche Recht, wonach jede geistliche Person in allen Zivil- und Kriminalsachen ihren Gerichtsstand beim geistlichen Gerichte hat. Auf die heikle Frage, ob sich gegen das privilegium fori ein legitimes Gewohnheitsrecht bilden kann, soll hier nicht näher eingegangen werden. Es gibt ja einzelne Kanonisten, welche die Möglichkeit der Bildung einer legitimen Gewohnheit gegen die Immunität der Kirche lehren,[1] während andere, und wohl die Mehrzahl, diese Möglichkeit leugnen.[2]

[1]) Santi, Praelectiones jur. can. II. p. 26; Wernz, Compendium praelect. . . . . de judiciis civil., Romae 1889 p. 260; Heiner, Kirchenrecht[5], Bd. I, S. 192.

[2]) Gestützt auf c. 8. X. II, 1, dessen Summarium lautet: „Clericus de omni crimine debet coram ecclesiastico judice conveniri nec valet consuetudo contraria". Vgl. auch c. 10 u. 17 eodem. Auf die Frage: „Utrum consuetudine induci possit, ut clerici coram judice saeculari conveniantur?" antwortet Reiffenstuel, Jus. can. l. II, n. 240 u. 241.: Loquendo de causis criminalibus, certum est, clericos ita coram judice ecclesiastico conveniendos esse super quocumque crimine, ut non valeat ulla consuetudo in contrarium etiam immemorialis . . . . Etiam loquendo de causis civilibus, nequit ulla consuetudine induci aut cohonestari, ut clerici conveniantur coram judice saeculari . . . . Ratio, quia talis consuetudo est contra libertatem ecclesiasticam; atqui contra hanc nulla valet consuetudo, etiam immemorialis. Vgl. näheres Reiffenstuel l. c. l. I. tit. IV de consuetudine, c. 3 u. 61 ff. — Auch in der öfters genannten Entscheidung des heiligen Offiziums vom 23. Jänner 1886 wird die Gewohnheit nicht genannt. — Eine Entscheidung der Römischen Rota vom 15. März 1910 führt aus: „privilegiatum forum clericorum nulla saecularium principum lege posse abrogari . . . . neque contrariam consuetudinem posse introduci; ea enim reprobanda esset, veluti corruptela juris utpote

Von demjenigen aber, der bezüglich einzelner Länder ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht geltend machen will, muß unbedingt verlangt werden, daß er nicht bloß die Möglichkeit eines derartigen Gewohnheitsrechtes dartue, sondern auch dessen legitimen Bestand für das betreffende Land beweise. Denn die Tatsache, daß irgendwo die staatliche Gesetzgebung sich um das privilegium fori nicht kümmert, begründet noch kein Gewohnheitsrecht. Angesichts der vielen Proteste, die der Heilige Stuhl gegen die nicht bloß in Italien, sondern auch in anderen Ländern vorgekommenen Verletzungen des privilegium fori erhoben hat, angesichts der Verwerfung verschiedener bezüglich der Immunität der Kleriker aufgestellter Thesen,[1]) angesichts endlich des Umstandes, daß die Kirche wiederholt und noch in neuerer Zeit gegen die Verletzer des privilegium fori die strengsten Strafen verhängt hat,[2]) dürfte es wohl nicht leicht sein, den Beweis zu liefern, daß die zur Bildung eines entgegenstehenden legitimen Gewohnheitsrechtes erforderlichen Bedingungen, namentlich der consensus legalis, vorhanden sind.

Zum Schlusse noch eine praktische Bemerkung für jene Gegenden, wo das privilegium fori legitim nicht abrogiert ist. Bei Laien, die das privilegium fori verletzen, wird wohl in der Regel die bona fides vorauszusetzen sein. Sie sind sich ja ihrer Verpflichtung, das privilegium fori zu beobachten, nicht bewußt. Darum sind sie auch in bona fide zu lassen, wenn zu befürchten steht, daß sie trotz der Aufklärung ihr Recht ohne kirchliche Erlaubnis vor dem Zivilgericht suchen werden. Der Kleriker aber, der eine geistliche Person ohne Erlaubnis der kirchlichen Behörde vor das weltliche Gericht ruft und dort zu erscheinen zwingt, kann wohl nicht bona fide handeln und soll auch immer auf das bestehende Kirchengesetz aufmerksam gemacht werden.

---

adversa ecclesiasticae libertati." ... Daß die Rota dieses Urteil nicht bloß, wie man bereits behauptet hat, mit Rücksicht auf italienische Verhältnisse fällte, geht aus den weiteren Ausführungen hervor: „Porro cum actor forum rei sequi teneatur, consequitur, quemlibet actorem debere convenire clericum apud judicem ecclesiasticum, a quo omnes civiles et criminales causae clericorum agitari debent et definiri. Et hoc servandum est non solum omnibus in locis, in quibus potestas civilis omnia jura et privilegia agnoscit et eorum liberum relinquit exercitium, sed etiam in illis, in quibus, consummata omni ex parte inobedientia et rebellione, forum ecclesiasticum de medio sustulit. Ecclesia enim, quae laicae potestati subit violentiam, cui non potest resistere, jura sua non abdicat, nec abdicare potest, quin seipsam necet: quae proinde hac super re sarta tectaque esse voluit." Es werden dann verschiedene Proteste Pius IX. gegen die Verletzungen des privilegium fori angeführt. Acta Apost. Sedis II. p. 495. — Auch andere Kanonisten, wie Hollweck l. c., Hergenröther, Kirchenrecht S. 123 geben eine Gewohnheitsbildung gegen das privilegium fori nicht zu.

[1]) Syllabus, These 30. 31. u. 43.

[2]) Constit. „Apostolicae Sedis" c. VII.; Entscheidung des heiligen Offiziums vom 23. Jänner 1886.

Die Exerzitien des heiligen Ignatius.

Von P. Abel S. J. in Wien.

Viele Priester machen öfter im Leben, ja vielleicht jährlich die drei- oder achttägigen Exerzitien. Es dürfte für manche von Interesse sein, den inneren Aufbau derselben näher kennen zu lernen.

Beim Ausbruch des ersten Krieges zwischen Karl V. von Spanien und Deutschland und Franz I. von Frankreich (1521—1526) war der baskisch-spanische Ritter Iñigo von Loyola vom Vizekönig des spanischen Navarra beauftragt worden, als 30jähriger „Kapitän" unter dem Kommando des Generals Franz von Herrera die Hauptstadt Pampelona gegen die aus Französisch-Navarra über die Pyrenäen eindringenden Feinde zu halten. Herrera wollte schon kapitulieren, allein Loyola widersetzte sich im Kriegsrate und drang durch. Pfingstmontag den 21. Mai 1521 begann der Sturm. Loyola kämpfte an der Spitze seiner kleinen Schar auf einer Vormauer der Festungswälle. Da prallt eine feindliche Granate am Walle ab, zerbricht ihm das rechte Bein und verwundet das linke. Bewußtlos wird er von den siegreichen Franzosen ins Lazarett gebracht, aber schon nach zwei Wochen in ritterlicher Anerkennung seiner Tapferkeit frei mit Wehr und Waffen auf das nahe elterliche Schloß Loyola zur weiteren Pflege entlassen. Die Langeweile der Rekonvaleszenz ließ ihn nach Lektüre und zwar nach Romanen verlangen. Allein im ganzen Schlosse fanden sich — es war ja erst 70 Jahre nach Erfindung und 40 Jahre nach Einführung der Buchdruckerkunst — nur zwei in spanischer Sprache gedruckte Bücher vor: Ein Leben Jesu, aus dem Lateinischen des Kartäusers Ludolf von einem Franziskaner übersetzt, und eine Legende der Heiligen. An diese Lektüre knüpfte die göttliche Gnade an. Iñigo erschrak über die Eitelkeit seines bisherigen Soldatenlebens. Wahrscheinlich unter dem Eindruck der Legende vom heiligen Franziskus faßte er den Entschluß, in größter Armut eine Buß- und Pilgerfahrt nach Jerusalem zu unternehmen, in Barcelona wollte er sich als Bettler einschiffen.

Auf dem Wege von Loyola nach Barcelona besuchte er das von Benediktinern betreute Heiligtum Unserer Lieben Frau von Montserrat[1]) und legte dort am Feste Mariä Verkündigung,

[1]) Für Wien bekam Montserrat dadurch eine Bedeutung, daß Marianna, die Tochter Philipp II. von Spanien und Braut des späteren Kaisers Ferdinand III., den damaligen Benediktiner-Prior von Montserrat als ihren Beichtvater 1629 mit nach Wien nahm. Ihr Schwiegervater, Kaiser Ferdinand II., erbaute für ihn und seine aus Spanien berufenen Ordensbrüder hinter der heutigen Votivkirche, außerhalb der Schottenbastei, 1633 Kirche und Kloster. Im Volksmunde hießen sie bald „Schwarzspanier", „Spanier" im Gegensatz zu den „Schottenbenediktinern", welche Herzog Heinrich Jasomirgott schon 1158 aus dem „Schottenkloster" in Regensburg herbeigerufen und mit einer „Freyung" (Asylrecht) außerhalb des „tiefen Stadtgrabens" in Wien angesiedelt hatte: Schwarzspanier wurden sie genannt im Gegensatz zu den von Kaiser Leopold I. 1689 aus Spanien herbeigerufenen Trinitariern mit ihrem weißen Habit, denen

25. März 1522 bei P. Chanones seine Lebensbeichte ab, hing wie später der heilige Alfons Liguori seine Waffen am Marienaltare auf und tauschte gegen seine Ritterkleidung von einem Armen das Bettlergewand ein.

Am Fuße des 1240 m hohen Montserrat liegt das Städtchen Manresa. Hier war er gezwungen zu bleiben, weil in Barcelona eben die Pest herrschte und darum kein Schiff den Hafen verlassen durfte. Hier in Manresa war es auch, wo Ignatius während der Monate Juli und August 1522 in einer Felsenhöhle „geistlichen Uebungen" oblag „Exerzitien" nennt sie der ehemalige Soldat und sie für eigenen Gebrauch in kastilianischer Mundart niederschrieb.

Erst Mitte Februar 1523 konnte Ignatius seine Pilgerfahrt von Barcelona über Rom nach Jerusalem antreten.

Den ersten Entwurf seines Exerzitienbuches benützte er, wenn er später während seiner Studien in Barcelona, Alcalá, Salamanka, Paris und Venedig anderen Studierenden die Exerzitien gab; nach den dabei gemachten Erfahrungen ergänzte er ihn. Ins Lateinische übersetzt wurde der so vervollständigte Entwurf vom Sekretär des heiligen Ignatius, P. des Freux, und zwar in doppelter, in wortgetreuer und in freierer Form; in beiden Formen wurden die Ignatianischen Exerzitien im Auftrage des Papstes von zwei Kardinälen und dem Magister s. Palatii, einem Dominikaner, aufs genaueste geprüft, von Paul III. am 31. Juli 1548 also genau acht Jahre vor dem Tode des heiligen Ignatius approbiert und noch im selben Jahre zum ersten Mal gedruckt.[1])

Schon der Titel, welchen Ignatius dem Buche gibt, ist bezeichnend für seinen männlich-offenen, militärisch-strammen Charakter. „Uebungen des Geistes, damit der Mensch über sich selbst siege und damit er sein Leben in Ordnung bringe, ohne sich dabei durch irgend eine mehr oder minder ungeordnete Neigung beeinflussen zu lassen." Hiemit ist gleich im vorhinein der doppelte Zweck der Exerzitien klipp und klar gekennzeichnet. Bist du schon in einer unveränderlichen (wie Ehe- und Priesterstand) oder sonst in einer gottgewollten Stellung, so reformiere dich darin; bist du noch frei, so wähle selbst den von Gott für dich bestimmten Beruf. In beiden Fällen, für Reform und Wahl, sind ungeordnete egoistische Neigungen ein gefährlicher,

er die Dreifaltigkeitskirche mit Kloster in der Alserstraße erbaute. Kaiser Josef II. hob sowohl das Schwarzspanier- als auch das Trinitarierkloster auf; ersteres ist jetzt protestantische Garnisonskirche, letzteres wurde den Minoriten übergeben, deren frühere Kirche am Ballplatz jetzt „italienische Kirche" genannt wird.

[1]) Die jetzige übliche lateinische Ausgabe der Exerzitien stammt von dem 1853 verstorbenen General der Gesellschaft Jesu, Johannes Roothaan. Während man sich früher an die gedruckte freiere Uebersetzung des P. des Freux hielt, entstand die Bearbeitung des P. Roothaan aus einer bis ins kleinste gehenden Vergleichung eines spanischen handschriftlichen und eines lateinischen handschriftlichen Exemplars, deren sich beider der heilige Ignatius noch selbst bediente, wie es eigenhändige Randbemerkungen des Heiligen dartun.

weil verfehlter Maßstab; es gilt, gegen solche Neigungen der Natur mit von Gott erleuchtetem Verstande zu kämpfen, damit der durch die Gnade gestärkte Wille sich selbst besiegen könne.

Nicht in fromm-warmer Herzensstimmung, sondern mit kalt klarer Verstandesarbeit legt Ignatius das Fundament für das Gebäude der Exerzitien, ja eines geordneten Lebens, mit der alten Frage: Woher stammt der Mensch und wozu ist er auf Erden? Hat er sich selbst gemacht? Ist er durch Zufall oder einzig durch Entwicklung nach naturnotwendigen Gesetzen entstanden? Hat er also überhaupt das Recht, eigenmächtig selbst zu bestimmen, wozu er auf Erden sein will? Vernunft und Glaube, ja auch die innere Selbsterfahrung, die Stimme des Gewissens, diktieren Ignatius die Antwort: „Der Mensch ist von Gott geschaffen." Also hat Gott und er allein das Recht zu bestimmen, wozu der Mensch, jeder Mensch auf Erden ist. Und wozu? „Damit der Mensch hier auf Erden Gott lobe, ihm Ehrfurcht erweise und ihm diene, d. h. dessen Willen erfülle (Nächster Zweck des menschlichen Daseins) und dadurch selbst seine Seele rette, für eine ewige Seligkeit rette (Letzter Zweck des Menschen) und so durch seine ewige Glückseligkeit die Ehre Gottes vermehre" (Gottes einzig würdiger Zweck bei Erschaffung jedes Menschen). Daher die nicht etwa bloß dem Jesuitenorden eigentümliche, sondern allen vernunftbegabten Wesen gemeinsame Devise: „Alles zur größeren Ehre Gottes." Woher und wozu ist nun alles übrige, was es sonst noch auf Erden gibt? „Alles übrige ist auch von Gott von Gott gewollt oder zugelassen wegen des Menschen, damit es ihm helfe in Erreichung seines Zieles", sei es durch Nutznießung, durch Enthaltung oder Ertragung. Wenn dem so ist fährt Ignatius fort dann „folgt daraus, daß wir dieses übrige nur insoweit gebrauchen sollen, als es uns nützt für unser Seelenheil, und nur insoweit uns dessen enthalten, als es uns schädlich ist". Nützt es? Schadet es? Dies ist die Frage, nicht aber: Ist es angenehm? unangenehm? So angemessen auch die Vernunft in der Theorie obige Richtschnur findet, ebenso erschwert wird sie in der Praxis für den Willen durch die ungeordneten Neigungen der menschlichen Natur. „Daher", so schließt Ignatius, „ist es notwendig, uns gleichmütig (nicht gleichgültig) zu machen (durch Uebungen des Gebetes und der Selbstüberwindung) in Bezug auf alles Erschaffene, so daß wir mit unserem Wunsch und Willen nicht zur Gesundheit mehr hinneigen als zur Krankheit, zu langem Leben mehr als zu kurzem, zu Reichtum mehr als zu Armut, geehrt und beliebt zu sein mehr als unbeachtet, ja verachtet zu sein, vorausgesetzt, daß das eine oder andere nicht gegen Gottes Willen ist. So und nur so wird es geschehen, daß wir im gegebenen Falle einzig das wünschen und wählen, was mehr beiträgt zu dem Zwecke, zu dem wir von Gott erschaffen sind." Und hiemit hat der heilige Ignatius für Verstand und Wille das Signal zum Kampfe gegen die „ungeordneten Neigungen" ge-

geben, die uns so oft die Reformation der Sitten und die Wahl des gottgewollten Standes erschweren.

Diese Ignatianische Erwägung ist genau das, was die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte gegenüber der heidnischen Lebensanschauung mit dem Namen: Philosophia christiana bezeichneten.

Nach dieser grundlegenden Betrachtung beginnen erst im Sinne des heiligen Ignatius die eigentlichen Exerzitien, die er in vier Abschnitte einteilt; er nennt sie „Wochen", weil er 40tägige geistliche Uebungen vor Augen hat, die je nach der verfügbaren Zeit und der Geistesverfassung des Exerzitanten auf acht oder gar nur auf drei Tage zusammengezogen werden können. Die landläufigen Volksmissionen sind nichts anderes, als die erste Woche der Exerzitien. Als Ideal schweben dem heiligen Ignatius auch nicht die gemeinsamen, wie sogenannte Priester-, Männer-, Frauen-Exerzitien usw. vor, sondern jene, welche einzelne Individuen demütig unter Leitung eines Exerzitienmeisters machen; in solcher Stille und Einsamkeit vernimmt auch die Seele leichter das nur für sie bestimmte Wort des Herrn.

Nachdem Ignatius uns das Ziel hat erkennen lassen, dem wir zugehen sollen, entsteht für den einzelnen unwillkürlich die Frage: „Bin ich aber auch auf dem richtigen Wege, der mich dahin führt?" Darum zeigt uns Ignatius in der ersten „Woche" den Abweg und den Abgrund am Ende des Abweges, die Sünde und ihre Folgen. Es ist tief psychologisch, wenn er, noch ehe er das Ungeheuerliche im Wesen der Sünde bespricht, unseren Augen die Folgen derselben vorführt, wie der Schöpfer am freien Geschöpfe, zuerst an den gefallenen Engeln, dann an den Stammeltern Adam und Eva[1]) und endlich an seinem Eingebornen Sohn, der die Sünden der Welt auf sich nahm, sein Urteil über das „Non serviam" des Geschöpfes kund tut und zur unwiderstehlichen Tat macht. Tiefe Beschämung ergreift den Exerzitanten bei dem Gedanken: Und ich? Habe ich wirklich nur einmal gesündigt? Was hat Christus für mich getan, was ich für ihn? Diese Beschämung ist der Humus, aus welchem die Pflanze der Reue und die Frucht des Vorsatzes und der Buße hervorwächst, wenn Ignatius in der zweiten Betrachtung die Quantität und die Qualität unserer eigenen begangenen Sünden dem Gedächtnisse, dem Verstande aber den unendlichen Abstand zwischen dem beleidigenden Menschen und dem

[1]) Es ist für die antichristliche Weltanschauung der Freimaurerei höchst bezeichnend, daß Br . . Manuel de Arriaga, der erste definitive Präsident der jetzigen Republik Portugal, bei einem Vortrage, den er vor seiner Wahl in Gegenwart mehrerer Mitglieder des provisorischen Ministeriums hielt, aufforderte, dem Teufel ein Monument in Portugal zu setzen. Er motivierte seinen Antrag damit, daß der Teufel Eva zur Revolution gegen Gott verführte; Adams sogenannter Sündenfall sei aber das wichtigste Ereignis der Weltgeschichte und des wärmsten Dankes der Menschheit würdig, weil es der erste Akt des Krieges gegen Gott sei. — Diese Sprache ist nicht neu. Schon 1849 pries der Br . . Festredner einer deutschen Loge in einer Lobeshymne auf die Revolutionen des Jahres 1848 die Revolutionen Luzifers im Himmel, Adams im Paradiese und Luthers in Deutschland als die glorreichsten Taten des „freien Gedankens".

beleidigten Gotte vor Augen stellt. Hierin liegt eben das Ungeheuerliche im Wesen der Sünde und darum muß sie von Gott so gestraft werden.

Der heilige Ignatius hält es mit dem alten Sprichwort: Nicht vielerlei, sondern viel! Darum will er, daß der Exerzitant die Betrachtungen wiederhole; so wird sich die Wahrheit dem Verstande klarer, dem Herzen tiefer einprägen. Am Ende der Wiederholung über die Sünde läßt er den Exerzitanten durch die Fürbitte Mariä um drei Gnaden bitten: „Daß ich tief fühle die innerliche Erkenntnis meiner schweren Sünden und das Entsetzen davor; zweitens, daß ich tief fühle das Ungeordnete in meinen Handlungen, es verabscheue und mich bessere; drittens, daß ich den Weltgeist und die Eitelkeit alles Irdischen recht erkenne." Darauf sind die nun folgenden Betrachtungen gerichtet.

Bisher hat uns Ignatius den Abgrund am Ende des Abweges, die ewige Hölle, nur von ferne gezeigt; in der dritten Betrachtung führt er uns an den Abgrund selbst und läßt uns darin den Platz sehen, wo wir wären, wenn uns Gott im Zustand der Todsünde abgerufen hätte. Gerade diese Betrachtung ist — dank göttlicher Erleuchtung — ein psychologisches Meisterwerk. Wohl beginnt sie mit der heilsamen Furcht — confige timore tuo carnes meas — am Schlusse aber ist dankbare Liebe zum Heiland das Motiv, das uns bestärkt im Entsetzen vor der schweren Sünde und ihren Folgen.

Die Unordnung in unserem täglichen Leben erkennen wir in der Betrachtung vom Gerichte — a judiciis tuis timui — und so wird unser Herz mit Abscheu auch gegen die bewußte läßliche Sünde erfüllt; an die Stelle des „Sich-Gehen-Lassens" muß das „Ueberwinde dich selbst" treten, wenn es besser werden soll.

Aber all die guten Vorsätze halten nicht stand, solange die Versuchungen der Welt mit ihrer Hochschätzung von Genuß, Ehre, Schönheit, Reichtum, Freiheit usw. für Phantasie, Gefühl und Willen in uns ihre Anziehungskraft behalten. Darum folgt die Betrachtung vom Tode, die sich an den Verstand wendet und durch den Hinweis auf das Unbefriedigende, Vergängliche alles Irdischen dessen früheres irriges Urteil korrigiert. O mors, bonum est judicium tuum!

Durch die logische und psychologische Aneinanderreihung dieser ernsten Wahrheiten vom Sündenschlafe aufgeweckt, aber auch ermutigt durch die Erkenntnis der liebevollen Barmherzigkeit des Heilands, zerbricht nun am Ende der ersten „Woche" der Exerzitant in einer reumütigen, längeren Beichte die hindernden Fesseln der Schuld; mit reinem und freiem Gewissen empfängt er in der heiligen Kommunion das Brot der Starken: Friede und Freude im Herzen ist die beste Disposition für die zweite „Woche".

Der Abweg ist als solcher erkannt und verlassen; wo finde ich nun den wahren Weg zu wahrem Leben, zu meinem Ziele hier und dort? Der heilige Ignatius antwortet dem fragenden Exerzitanten

mit dem Hinweis auf den Heiland: „Ego sum via, veritas et vita. – Qui sequitur Me, non ambulat in tenebris. — Veni, sequere Me.“ Das ist der Grundgedanke der zweiten und dritten Woche der Exerzitien: diese Nachfolge Christi war für Ignatius selbst seit den Tagen der Krankheit auf Schloß Loyola das Ideal, welches er bei seinen eigenen Exerzitien in der Höhle von Manresa klarer erfaßte und dem er mit der ihm eigenen Willenskraft bis zum letzten Atemzuge nachstrebte.

Wie früher für die Exerzitien überhaupt, so hat Ignatius auch hier für die folgenden Betrachtungen der zweiten Woche eine grundlegende Erwägung, ein Fundament, dem er den Titel gibt: Vom Reiche Christi und zwar in Form einer Parabel. Er zeigt uns einen irdischen König, von Gott selbst auserwählt und darum von Gott mit allen einem mächtigen und milden Herrscher geziemenden Gaben ausgerüstet. Ignatius läßt ihn all die Seinen und alle christlichen Völker zu einer Art Maifeld zusammenrufen und sprechen: „Mein Wille ist es, die Länder der Ungläubigen zu unterwerfen; wer mit mir kommen will, muß sich's genügen lassen mit Nahrung und Kleidung, wie ich, euer König; muß wachen bei Nacht und kämpfen bei Tag wie ich, euer König, damit er dann mit mir auch teilnehme an Sieg und Triumph in dem Maße, als er Mühsal mit mir geteilt.“ Ignatius überläßt es dem Exerzitanten, wie etwa bei solchen Bedingungen eines solchen Königs zu solchem Kriege jeder gute Untertan sich verhalten würde und wie nur gemeine und feige Ritter träge zu Hause blieben. Diese Erwägung soll, wie Ignatius sagt, uns dienlich sein, das Leben unseres ewigen Königs Jesus Christus zu betrachten, und wir sollen denselben schon beim Eingang der Betrachtung vom Reiche Christi inständig bitten um die Gnade „Seinem Rufe gegenüber ja nicht taub zu sein, sondern uns mit Eifer und Liebe an die Erfüllung seines so heiligen Wunsches und Willens zu machen“. Christus, der wahrhaft gottgesandte König der Ewigkeit, tritt nun vor unseren Augen auf, wie er in der Zeit von Ort zu Ort, von Stadt zu Stadt wandert, durch Wohltaten der Liebe die Herzen für seine Lehre empfänglich macht, die ganze Welt und jeden einzelnen Menschen zu sich ruft und spricht: „Mein Wille ist es, die Welt und alle Feinde zu besiegen und so in die Herrlichkeit Meines Vaters einzugehen; wer also mit Mir kommen will, muß mit Mir mühsam an sich selber arbeiten, damit er, nachdem er Mir nachgefolgt in der Pein, Mir auch nachfolge zum glorreichen Lohn.“ Ein großer Unterschied ist hier zwischen der Parabel und ihrer Anwendung: dort, beim Kampfe des irdischen Königs, konnte der Feigling noch neutral bleiben; aber hier im geistigen Kampfe, zu dem unser himmlischer König jeden ruft, gibt es keine Neutralität. „Qui non est Mecum, contra Me est.“ Da gilt die Alternative: „Kämpfen und siegen oder ewig unterliegen.“ Ein zweiter Unterschied liegt darin, daß es sich in der Parabel um den Kampf gegen die äußeren Feinde des Reiches handelt, in der Anwendung

aber um den Kampf gegen den uns innewohnenden Feind. Denn wie es wahr bleibt: „Regnum Dei intra vos est", so bleibt es auch wahr: „Inimici hominis domestici ejus." Ohne die verräterische Bundesgenossenschaft dieser Hausgenossen können die äußeren Feinde, Welt und Teufel, der Seele nichts anhaben. Es ist also unter dem Titel „vom Reiche Christi" nicht so sehr das sichtbare, äußere Reich Christi, die römisch-katholische Kirche, gemeint, als vielmehr das unsichtbare innere Reich, die Herrschaft des Geistes Christi in jeder einzelnen Menschenseele.

Und wer ist wohl der innere Feind, welcher das Reich, die Herrschaft Christi in der Menschenseele zerstören oder überhaupt gar nicht aufkommen lassen möchte? Der heilige Ignatius verdankt es neben der göttlichen Erleuchtung seiner unbarmherzigen Selbstbeobachtung, wenn er ihn klipp und klar mit dem Worte bezeichnet: Eigenliebe. Wahrhaftig eine dreiköpfige Hydra, die seit dem Sündenfall Adams im dunkelsten Winkel jedes Menschenherzens lauert: Liebe zu allem, was den eigenen Sinnen schmeichelt — sinnliche Liebe — Liebe zu Fleisch und Blut — fleischliche Liebe — Liebe zu allem, was die Welt liebt: Geld, Ehre, Freiheit — Weltliebe.

Dies mußte vorausgeschickt werden, um den Schluß, welchen Ignatius dieser ihm ganz eigentümlichen Betrachtung vom Reiche Christi gibt, recht zu verstehen und zu würdigen. Nachdem er es dem Exerzitanten überlassen, die Parabel in all ihren Teilen auf Jesus Christus anzuwenden und auf dessen Kampfruf zu antworten, setzt er hinzu: „Jene, welche ihrem ewigen König Jesus Christus noch anhänglicher sein und sich auszeichnen wollen in jedwedem Dienste des Herrn aller Dinge, werden sich ihm ganz, nicht bloß zu dem für die Rettung der Seele notwendigen Verteidigungskampfe, sondern auch zum Angriffskampfe gegen ihre eigene Sinnes-, Fleisches- und Welt-Liebe anbieten und ihm Opfer von höherem Werte und größerer Wichtigkeit darbringen, indem sie sprechen: O ewiger Herr aller Dinge, mit Deiner Gnade und Deiner Hilfe weihe und widme ich mich Dir mit Deiner Gunst und Deiner Hilfe vor Deiner unermeßlichen Güte, im Angesicht Deiner glorreichen Mutter und aller Heiligen des himmlischen Hofes und rufe sie zu Zeugen an, daß ich will und es wünsche — und dies ist mein wohlüberlegter Entschluß vorausgesetzt, daß dies für mich Dein größerer Dienst ist, Dich nachzuahmen, in Ertragung jedweden Ungemaches, jeder Beschämung, jeglicher Armut, ebenso in der Tat wie im Geiste, wenn Deine allerheiligste Majestät mich auswählen und aufnehmen will zu solcher Lebensweise und solchem Stande."

Mit dieser hochherzigen Weihe hat der Exerzitant einstweilen nur seine Bereitwilligkeit ausgedrückt, dem Rufe seines geliebten Königs zur Reform im bereits gewählten oder zur Wahl des Standes der Vollkommenheit zu folgen; die größere Klarheit über den Geist Jesu Christi einerseits und andererseits über den Willen Gottes in

Bezug auf sich selbst, erhofft er sich aus den nun folgenden Betrachtungen über die Geheimnisse im verborgenen Leben Jesu, über die Menschwerdung und die Geburt Jesu Christi, über die Darstellung im Tempel und Flucht nach Aegypten usw. Darum läßt der heilige Ignatius den Exerzitanten vor jeder Betrachtung immer wieder um die dreifache Gnade bitten, um eine bessere und tiefere Erkenntnis des Geistes Christi, wie er gerade in diesem oder jenem Geheimnisse zu Tage tritt, damit er seinen König immer mehr liebe und ihm nachfolge.

Bei vielen Exerzitanten, denen noch die Standeswahl freisteht, ist Gott mit dieser Bereitwilligkeit zufrieden; er beruft sie nicht tatsächlich zum Ordensstande. Den einen, wie Tilly, zeigt Gott ihren Beruf als gläubige und tapfere Soldaten, anderen, wie Baron Vogelsang, als bahnbrechende Redakteure, wieder anderen als eifrige Weltpriester. Noch weniger muß jeder, den Gott wirklich zum Ordensstande beruft, gerade Jesuit werden; Tausende von Mitgliedern der verschiedenen Missionskongregationen, des Benediktiner-, Kapuziner-, Franziskaner-, Dominikaner-Ordens usw. verdanken ihren Beruf den Ignatianischen Exerzitien!

Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen! Während der Augustinermönch Martin Luther im Jahre 1522 seinen unfreiwilligen, aber angenehmen Aufenthalt auf Wartburg, dem Schlosse der ehemaligen Landgräfin und heiligen Franziskanerin Elisabeth, benützt, um in seinen Schriften die evangelischen Räte über Bord zu werfen, die Gott gemachten Ordensgelübde als Teufelsdienst zu erklären und die altehrwürdigen Klöster des katholischen Deutschland zu entvölkern, sehen wir im selben Jahre, zur selben Zeit den ehemaligen Soldaten und Helden von Pampelona, Ignaz von Loyola, von seiner Felsenhöhle in Manresa aus hoch das Banner der Gelübde beständiger Armut und Keuschheit und des Gehorsams entfalten. Denn was sind diese anders als der Fahneneid, unter dem Banner des ewigen Königs nach Seinem Beispiel den Angriffskampf zu kämpfen gegen die uns innewohnende Liebe zu Geld und Lust und Freiheit?

In den Betrachtungen über die Kindheit Jesu sieht der Exerzitant, wie sein König, der Herr aller Dinge, für sich und die Seinen Ungemach und Armut wählt und ihnen den Vorzug gibt vor einem gemächlichen und geachteten Leben des Reichtums, sieht, wie er nur keusche Seelen zu seiner nächsten Umgebung heranzieht; wahrhaftig Agnus pascitur inter lilia

Nach der Rückkehr aus Aegypten setzt Ignatius noch vor der Szene des zwölfjährigen Knaben Jesus im Tempel zu Jerusalem die Betrachtung über das verborgene Leben zu Nazareth an. Dieses – freilich nur scheinbare — Verlassen der uns geläufigen Reihenfolge der Ereignisse im Leben Christi hat einen tiefen psychologischen Grund. Aus dem heimlichen Stilleben der heiligen Familie mit seiner wohltuenden Ruhe und Ordnung, mit seiner herzlichen gegenseitigen

Liebe, mit seinem bewundernswerten Gehorsam von Gottesmutter und Gottessohn, können und sollen noch alle lernen, hoch und nieder, reich und arm, Eltern und Kinder, Priester und Laien, Mann und Jüngling, zur Reform in ihrer Denk- und Handlungsweise. Die Antwort des zwölfjährigen Jesusknaben im Tempel auf die Frage seiner heiligen Mutter: „Kind, was hast Du uns da getan, daß Du uns so verlassen hast?“ — die ernste Gegenfrage des göttlichen Kindes: „Wußtet ihr denn nicht, daß Ich in dem sein muß, was Meines himmlischen Vaters ist?“ — richtet sich namentlich an die Adresse derjenigen, welche seit der Betrachtung über „das Reich Christi“ ernstlich zweifeln, ob sie nicht Gott tatsächlich zum Ordensstande berufen hat. Anschließend bringt Ignatius wahrhaft goldene Regeln, die nicht bloß für die Standeswahl, sondern überhaupt für jegliche Wahl Geltung haben; der Heilige befolgte sie selber bei Abfassung seiner Ordenskonstitutionen. Das Hauptgewicht liegt darin, daß der Wählende einzig sein letztes Ziel, die ewige Seligkeit, und Gottes größere Ehre vor Augen habe; der Exerzitant soll selber wählen, nicht vorschnell einen Entschluß fassen oder gar das Gelübde machen; der Exerzitienleiter darf ihn nicht beeinflussen; dies wäre z. B. beim Eintritt in die Gesellschaft Jesu geradezu ein Hindernis für die sofortige Aufnahme. So falsch ist die Behauptung des Illuminatenhäuptlings Weishaupt, der, wie seinen eigenen Grundsatz, „Der Zweck heiligt das Mittel“, so die eigene Praxis beim Fang seiner „Minervalen“ den Jesuiten in die Schuhe schiebt, als ob diese es darauf absähen, namentlich adelige oder reiche oder talentierte oder gar nur schöne Jünglinge für ihren Orden zu persuadieren, im Studentenausdruck zu „keilen“.

Es ist klar, daß der böse Feind alles daran setzt, um die Reform und eine richtige Berufswahl zu hindern. Da aber der Exerzitant in der ersten Woche mit der Todsünde bereits gebrochen, darf er ihm hier in der zweiten Woche, wo es sich um Reform oder Wahl handelt, nicht mit groben Versuchungen kommen, sondern mit kaum bemerkbaren Fallstricken und Netzen. Auf diese den Exerzitanten aufmerksam zu machen, ist der Zweck der Betrachtung, welche Ignatius nach der Beschauung über den Abschied Jesu von Seiner heiligen Mutter vor Eintritt in sein öffentliches Leben einschiebt; er gibt ihr den Titel: „Von zwei Fahnen“ und abermals die Form einer Parabel. Schon im Eingang läßt er uns „bitten um die Erkenntnis der Listen Luzifers, des Räuberhauptmanns, und um Hilfe, mich vor ihnen zu hüten, andererseits um die Erkenntnis des wahren Lebens, welches uns der höchste und wahrhafte Führer an Seinem Beispiel zeigt, und um die Gnade, Ihn nachzuahmen“. Zuerst zeigt uns Ignatius den Obersten der Teufel, Luzifer, nicht wie er sich schillernd zeigt — angelus lucis —, sondern wie er ist, auf angemaßtem Throne in der Ebene der babylonischen Verwirrung, wie er mit paschamäßigem Terrorismus seine Sklaven, eine unzählbare Schar von

Teufeln, auf jede Nation, jedes Gemeinwesen, jede Einzelperson hetzt und peitscht, „wie er sie antreibt, den Menschen Fallstricke zu legen, Ketten anzulegen; zuerst sollten sie dieselben versuchen mit der Begierde, zu haben und immer mehr zu haben; so würden sie schon von selbst zu eitler Ehrsucht und endlich zu sich immer steigerndem Hochmut gelangen" und Hochmut kommt vor tiefem Fall. - Andererseits sehen wir unseren wirklichen Herrn, Jesus Christus, in seiner liebenswürdigen Schönheit anspruchslos stehend auf den friedlichen Gefilden Jerusalems mitten unter seinen Aposteln und Jüngern, wie Er sie auswählt und ausschickt über die weite Welt, um den Samen seiner heiligen Lehre auszustreuen unter den Menschen, was und wo immer sie seien; wir sollen hören, was unser Herr zu all Seinen Dienern und Freunden, die Er zu solchem Zuge ausschickt, spricht; wie er ihnen freundlich empfiehlt, sie möchten allen Menschen helfen zu wahrem Seelenfrieden, indem sie dieselben anleiten zuerst zur Gesinnung anspruchslosester Armut und, wenn es der göttlichen Majestät gefällt und Gott sie auszuwählen Sich würdigt, ebenso zu tatsächlicher Armut, dann zum Verlangen nach Demütigung und Verachtung,[1]) weil dann erst auf und aus diesen zwei Stufen die dritte, die wahre, innere Demut folgt - und „die Demütigen erhöht Gott".

Abgesehen von dem hiemit entworfenen großartigen Gemälde des Kampfes zwischen der christlichen und antichristlichen Weltanschauung, abgesehen von der klaren, freilich schonungslosen Lehre über die engere Nachfolge des von Herzen demütigen Königs Jesus Christus, verfolgt Ignatius in dieser Betrachtung von zwei Fahnen noch andere Zwecke. Erstlich soll der Exerzitant eingeführt werden in die Lehre der „Unterscheidung der Geister", er soll es lernen, seine eigenen inneren Regungen zu beobachten und dann zu unterscheiden, ob sie vom guten oder vom bösen Geiste kommen; daher fügt Ignatius goldene Regeln für diese Unterscheidung und noch andere über verwirrende Skrupel am Ende des Buches bei. Zweitens will Ignatius den Exerzitanten, der sich vielleicht in der Betrachtung vom Reiche Christi zur engeren Nachfolge seines Königs angeregt fühlte, ehrlich aufmerksam machen auf die damit verbundenen schweren Opfer, damit er entweder später sich nicht getäuscht finde, oder aber jetzt schon mit bewußtem Mute sich darauf vorbereite. Drittens wird in manchen jener hochherzigen Seelen, die sich bisher nicht bloß angeregt, sondern geradezu geneigt fühlen zu einem Leben freiwilliger Armut und Keuschheit und des Gehorsams in einem religiösen Orden, der Gedanke auftauchen,

[1]) Der heilige Ignatius kennt das Menschenherz: er weiß, wie schwer ihm solches Verlangen wird; und doch ist es zum Angriffskampfe gegen die Eigenliebe, zur engeren Nachfolge Christi unerläßlich. Darum läßt er jeden, der sich zum Eintritt in den Jesuitenorden meldet, gefragt werden, ob er wenigstens das Verlangen nach diesem Verlangen habe; sonst wäre er für den so viel verfolgten Orden nicht fähig.

nicht bloß sich selbst zu retten und zu vervollkommnen, sondern auch an der Rettung und Vervollkommnung der Menschen mitzuwirken, d. h. mit dem Leben des Gebetes und der Buße auch die apostolische Wirksamkeit zu verbinden. Ignatius redet im Wortlaut dieser Betrachtung allerdings nicht ausdrücklich davon; er überläßt es vielmehr Gottes Gnade, in dem einen oder anderen Seiner Diener, wenn dieser sieht, wie der König Seine Freunde zur Mitwirkung auswählt und aussendet, den Gedanken zu erwecken: „Ecce ego, mitte me." „Siehe, hier bin ich, sende auch mich."

Ignatius ist ein Feind aller Unklarheit und Selbsttäuschung. Es begegnete uns bisher immer wieder das Beispiel und die Lehre von der Armut: „Selig sind die Armen im Geiste", sagt der Heiland; ohne diese Armut wenigstens im Geiste gibt es keine Seligkeit, keinen Frieden des Herzens. Ignatius will nun, daß der Exerzitant sich ernstlich auch in dieser Sache prüfe, und dazu dient die Betrachtung von den drei Menschenklassen. Alle drei haben irgend eine Summe Geldes in ganz rechtmäßiger Weise zu eigen; alle drei fühlen aber, daß sie doch ungeordnet daran hängen, und darum ist ihr Herzensfriede getrübt; alle drei möchten das Gute, das Heil ihrer Seele und den Frieden mit sich und mit Gott. Die erste Klasse nun verschiebt alles bis zur Todesstunde, wo Besitz und Anhänglichkeit von selber aufhört. Das ist ein eitles Wünschen, kein Wollen, ebenso undankbar und töricht als gefährlich. Die zweite Klasse möchte die Anhänglichkeit los haben, aber nicht den Besitz; sie möchte, daß Gott ihr dahin entgegenkomme, wo sie es gern hätte; das ist ein halbes Wollen. Die dritte Klasse will die Anhänglichkeit ablegen und zwar so, daß sie ebenso bereit ist, auch den Besitz aufzugeben oder beizubehalten, wie Gott der Herr es ihr zeigen wird zum Heile ihrer Seele und zu Seinem größeren Lob und Dienst. Frage dich ehrlich: Zu welcher Klasse gehörst du? „Wenn wir in uns", fährt Ignatius fort, „eine Abneigung fühlen gegen die tatsächliche Armut, wenn wir also nicht gleichmütig sind in Betreff von Reichtum und Armut, dann wird es zur Beseitigung einer solch ungeordneten Neigung sehr gut sein, geradezu Gott zu bitten, Er möge uns auserwählen zur tatsächlichen Armut; wir sollen trotz des Widerstrebens es wollen und inständig darum flehen, vorausgesetzt, daß es zum Dienste und Lobe Seiner göttlichen Güte gereiche." Immer wieder die Anklänge an die Betrachtungen über das Fundament und das Reich Christi!

Wie für die Armut, so braucht es auch für die Demut eine ins Praktische eingehende Erklärung. Zwar folgen nun die anderen Geheimnisse des öffentlichen Lebens Jesu, wobei der Exerzitant beständig auf die Reform oder die Wahl des Standes Rücksicht nimmt; „damit er aber für die wahre Lehre Christi des Herrn immer mehr eingenommen werde, wird es viel beitragen, wenn er die folgenden drei Grade der Demut aufmerksam erwägt. Der erste Grad ist notwendig zur Seligkeit und besteht darin, daß ich mich so im Ge-

horsam gegen Gott demütige, daß ich nicht erst überlege, ob ich in eine Versuchung zu schwerer Sünde einwilligen soll oder nicht. Im zweiten, höheren Grade bin ich, wenn ich wirklich gleichmütig bin in Bezug auf Reichtum und Armut, Ehre und Schmach usw., vorausgesetzt, daß in beiden Fällen Gottes Dienst und eigenes Heil gleich gewahrt ist, wenn ich folglich auch um keinen Preis der Welt eine läßliche Sünde begehen möchte. Der dritte Grad der Demut ist der vollkommenste, wenn ich nämlich einschließlich des ersten und zweiten Grades wo immer es zu gleicher Ehre Gottes gereicht, um unseren Herrn Jesus Christus besser nachzuahmen und ihm auch in Wirklichkeit ähnlicher zu werden, wünsche und wähle, die Armut mit dem armen Christus zu teilen, mehr als reich zu sein; die Schmach mit dem so überaus geschmähten Christus mehr als die Ehren; wenn ich ein größeres Verlangen darnach trage, für eine Null, ja für einen Toren gehalten zu werden aus Liebe zu Christus, der vor mir und für mich so behandelt wurde, mehr als in dieser Welt für klug und weise zu gelten."

Dies ist nicht bloß der Gipfel der Demut, sondern eben dadurch auch der Gipfel der Vollkommenheit und Heiligkeit, den Ignatius selbst zu erreichen strebte und auch erreichte. Wie ernst er es damit nahm, zeigt die Tatsache, daß er sich nicht bloß selbst in allem demütigte, sondern auch Gott immer um neue Demütigungen und neue Verfolgungen bat und zwar nicht bloß für sich, sondern auch für seinen Orden; und wahrlich, er hat es auch erbetet. Von nun an ist Ignatius in der Tat ein *Mann der Verfolgungen* von Seite der Menschen geworden wie sein König, „ein Zeichen, dem widersprochen wird".

Es ist klar, daß Gott dies nicht von allen verlangt, und darum wird diese tief einschneidende Erwägung nicht allen, sondern nur hochherzigen Seelen vorgelegt.

Nachdem die zweite Exerzitienwoche mit der Betrachtung über den Palmsonntag geschlossen, beginnt die *dritte Woche* mit dem letzten Abendmahle. Gegenstand dieser Woche ist wie früher das verborgene und öffentliche Leben, so jetzt — das *Leiden und Sterben* unseres Königs Jesus Christus. Der heilige Ignatius bezweckt damit *für alle*, daß sie sich bestärken in den Vorsätzen der ersten Woche — Abscheu vor der Sünde, die dem König so viel Schmerzen verursacht — und der zweiten Woche — „Wer mir nachfolgen will, nehme täglich sein Kreuz auf sich". Aeußeres und inneres Kreuz bleibt niemand erspart. Jene *hochherzigen Seelen* aber, welche beim „Reiche Christi" zur engeren Nachfolge angeregt wurden und in der Betrachtung „von den drei Menschenklassen" sich bereit erklärten, den Heiland auch in seiner Armut und Demut nachzuahmen, sollen in den Beschauungen der dritten Woche sich klarer werden, wie und worin sie ihre dankbare Liebe dem leidenden König beweisen und Ihm ähnlicher werden können. Jene endlich, welche sich bei Gelegenheit der

„zwei Fahnen" ihrem König zur Mitwirkung im apostolischen Leben antrugen, sollen lernen, was sie erwartet an Ungemach, Verfolgung, Schmerzen und Todesart. Hier schöpften so viele Hunderte, ja Tausende die Begeisterung und die Kraft, auf den Schlachtfeldern, sei es des Glaubens (unter den Heiden und fanatisierten Irrgläubigen) oder der Nächstenliebe (bei Pest, Cholera usw.), ihr Leben für ihren König hinzugeben.

Kaum hatte der König am Kreuz Sein Haupt im schmerzlichen Tode am Karfreitag geneigt, beginnt für die Seele des Gottmenschen sogleich, für den heiligen Leib mit der Auferstehung am Ostertage das glorreiche Leben, welches den Gegenstand der vierten Woche bildet. Ignatius zeigt uns, wie und mit welcher Freude unser König an den Seelen in der Vorhölle, an der glorreichen Mutter Maria, an den frommen Frauen, an den Aposteln und Jüngern Sein in der Betrachtung „vom Reiche Christi" gegebenes Wort schon hier auf Erden einlöst: „Wer Mir nachfolgt in Leid und Pein, wird Mir auch folgen in Freude und Glorie." Der Anblick dieser herzlichen und freudigen Liebe unseres Königs zu uns soll auch in uns die wahre und opferfreudige Liebe zu Ihm vermehren und veredeln, so daß kein Geschöpf, nichts auf Erden uns trennen kann von der Liebe Gottes. Darum setzt Ignatius als Schlußstein, als Krone der ganzen Exerzitien die herrliche Betrachtung „von der geistigen Liebe" an. Durch und durch praktisch und ehrlich wie er ist, warnt er auch hier den Exerzitanten vor Selbsttäuschung. „Die Liebe", sagt er in der Einbegleitung, „muß mehr in Taten als in Worte und Gefühle gesetzt werden. Sie besteht darin, daß der Liebende dem Geliebten das, was er hat, und von dem, was er hat und geben kann, mitteilt und hinwiederum der Geliebte dem Liebenden." Und nun erinnert uns Ignatius, was und wie der unendliche liebende Gott von dem, was er ist, und von dem, was er dem geliebten endlichen Geschöpfe geben kann, alles gegeben hat und legt letzterem nahe, wie vernünftig und gerecht es von seiner Seite ist, aus ganzem Herzen zu sprechen: „Nimm hin, o Herr, meine ganze Freiheit, mein Gedächtnis, meinen Verstand, all mein Wollen und Verlangen, was immer ich bin und habe; all das hast Du mir ja gegeben; ich gebe es Dir zurück; alles ist Dein. Verfüge darüber ganz nach Deinem heiligen Willen. Gib mir nur Deine Liebe und Deine Gnade und ich bin reich genug", mit anderen Worten: „Alles zu Gottes größerer Ehre."

Ist das nicht wieder die Betrachtung vom Fundament, aber in neuer und edlerer Form? Dort stehen sich Allmacht und Ohnmacht gegenüber, hier vereinigen sie sich in gegenseitiger Liebe. Wahrhaftig, die Ignatianischen Exerzitien sind ein gewaltiger gotischer Dom, in welchem der Schlußstein des mächtigen Gewölbes allerdings von den aufstrebenden Rippen getragen wird, aber dieselben gerade dadurch stützt und vor dem Einsturz bewahrt.

Selbst Johann Huber, der altkatholisch gewordene Schüler des Ignatius von Döllinger, muß trotz seines Jesuitenhasses zugestehen, daß Ignatius von Loyola sich in seinen Exerzitien als „einen tiefen Kenner des menschlichen Herzens und einen tiefblickenden Pädagogen der christlichen Aszese" erweist. In Bezug auf ihre Wirkungen aber sagt der protestantische Professor Dr Holl in Tübingen, daß die Exerzitien erfahrungsgemäß denen, welche sie gemacht oder noch machen, eine moralische Kraft geben, die sie vordem nicht besaßen.

Noch mögen hier die Worte des berühmten Historikers Dr von Pastor aus dem V. Bande seiner herrlichen „Geschichte der Päpste", S. 381, Platz finden: „Zwischen die Exerzitienbetrachtungen hat Ignatius im Verlaufe der Zeit, aber noch vor der Drucklegung (1548) verschiedene Ratschläge und Lebensregeln eingeschoben, welche nicht bloß für die Zeit der Exerzitien, sondern für das ganze Leben gelten, so über die rechte Verwendung der Einkünfte, das Maßhalten in Speis und Trank und Schlaf, über die Betrachtung, Gewissenserforschung und andere Gebetsweisen, über die Pflege des kirchlichen Sinnes. Besonders diese letzteren sind Goldes wert. An ihrer Spitze steht der Grundsatz: ‚Wir müssen mit Verzicht auf unser eigenes Urteil von Herzen bereit sein, in allem der wahren Braut Christi zu gehorchen, und diese Braut ist die heilige Mutter, die Kirche.' Wir sollen, heißt es weiter, die häufige Beichte und Kommunion und das häufige Anhören der heiligen Messe empfehlen, dann auch das Chorgebet, die Ordensgelübde, die Verehrung der heiligen Reliquien, das Wallfahren, die Abläße, die kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebote, die Uebungen der Buße, und zwar nicht bloß der innerlichen, sondern auch der äußerlichen. Loben sollen wir es auch, daß man Kirchen baut und ausschmückt und daß man die Heiligenbilder verehrt; überhaupt sollen wir alle Satzungen der Kirche loben und immer für die Kirche einstehen und niemals gegen sie auftreten und mehr dahin neigen, daß wir die Anordnungen und das Verhalten unserer Vorgesetzten loben, als daß wir sie tadeln, sollten die Personen auch nicht immer lobenswert sein; denn ‚würde man in Predigten oder beim gemeinen Volke dagegen sich auslassen, so würde daraus mehr Murren und Anstoß als Nutzen erwachsen'. Von der Vorherbestimmung des Menschen, dem Glauben, der Gnade, soll man nicht in derartigen Ausdrücken sprechen, daß bei den Gläubigen der Eifer für die guten Werke erkaltet. Die heiligen Väter soll man fleißig lesen, aber dabei die Lehrer der Scholastik nicht geringschätzen. In den stärksten Ausdrücken betont Ignatius die Pflicht, den Verstand unbedingt dem Urteil der von dem Heiligen Geiste geleiteten Kirche zu unterwerfen."

Es ist klar, daß Ignatius bei Abfassung dieser Regeln die damals protestantisierende Richtung im Auge hatte; aber gelten sie nicht auch heutzutage der „modernisierenden" gegenüber, namentlich in der Presse?

Die Zahl der orationes in Votivmessen.

Von Aug. Lehmkuhl S. J., Valkenburg (Holland).

Die Rubrik des Missale sagt diesbezüglich (Rubr. gener. IX n. 14) kurz folgendes: „In Missis votivis, quando solemniter dicuntur pro re gravi vel pro publica Ecclesiae causa, dicitur una tantum oratio: sed in Missa pro gratiarum actione additur alia oratio, ut in proprio loco notatur. In aliis autem dicuntur plures, ut in festis simplicibus."

Jene Messen mit bloß einer oratio sind nach dem Dekret (Decr. authent. n. 3922) vom 30. Juni 1896 sehr eingeschränkt. Es genügt nicht jedes Hochamt mit Leviten, sondern es muß ein solches sein, welches vom Bischof anbefohlen oder doch gutgeheißen ist für eine öffentliche Not oder einen öffentlichen Zweck, und an welchem die Gemeinde oder Kommunität teilnimmt.

Doch wird zuweilen ein päpstliches Privileg erteilt auch für gelesene Messen, daß solche ad instar Missae votivae solemnis mit bloß einer oratio zelebriert werden können: ein solches Privileg besteht z. B. für die Herz Jesu-Messe an den ersten Freitagen des Monats, welche in Verbindung mit einer öffentlichen Andacht zum göttlichen Herzen zelebriert wird. Den Priestern der ewigen Anbetung ist diese Messe bewilligt, auch wenn sie privatim für sich zelebrieren.

Wo aber ein spezielles päpstliches Privileg nicht besteht, gilt für alle anderen Votivmessen, seien es gesungene oder gelesene Messen: „In aliis dicuntur [orationes] plures, ut in festis simplicibus."

Doch in jüngerer Zeit ist es zur Streitfrage geworden, ob das „ut in festis simplicibus" für alle jene Votivmessen zu gelten habe, welche nach den Rubr. gen. IV, 3 und dem Decr. auth. 3922 an den gewöhnlichen Tagen, wo semiduplex ist, statthaft sind. Ueber die Festa Simplicia sagt nämlich die obige Rubrik n. 12: „In festis simplicibus et Feriis per annum, nisi aliter in propriis locis notetur, dicuntur tres [orationes] ut in semiduplicibus, aut quinque; possunt etiam dici septem ad libitum."

Gegen diesen Text wird nun geltend gemacht, daß, falls man an den Tagen eines Semiduplex-Officium eine Votivmesse zelebrieren wolle, alsdann nur 3 orationes nehmen dürfe, es sei denn, daß mehrere Kommemorationen zu machen seien, daß man also nicht 5 oder 7 orationes nehmen könne. Man beruft sich hiefür auf ein Dekret in una Ordinis Fratrum Minorum vom 12. Mai 1905 (Acta S^ae Sedis 39, pag. 110 sqq). Es wurde nämlich bei der Ritenkongregation angefragt: „Quo facilius uniformitus habeatur in celebranda Missa votiva Immaculatae Conceptionis ex Indulto Apostolico Ordini Fratrum Minorum in duplicibus etiam permissa, hodiernus Revmus Procurator Generalis ejusdem Ordinis sequentia Dubia Sacrorum Rituum Congregationi exsolvenda humiliter proposuit:

. . . . II. An in Missa votiva, etiam Vigiliae respondente dicenda, in qua commemoratur Duplex eo die integrum Officium ac Missam habens, debeat ratione Duplicis omitti Oratio Tertia de tempore; immo et Collectae ad omnem votivam, si commemoratio Duplicis primae classis habeatur; et si memoria fiat Duplicis secundae classis, Collectae debeant in Missa votiva cantata reticeri, et in privatis ad libitum Celebrantis permitti?

Ad II. Affirmative in omnibus ad mentem Decretorum 2542 ad 1 et 2597 ad 2, ac praesertim 3547 ad 5. quaest. 1—4.

III. An in Missa votiva, in qua commemoratur Semiduplex eo die integrum Officium ac Missam obtinens, possint post tertiam et Collectas aliae pro Celebrantis lubita adjungi Orationes intra septenarium numerum; in iisque aliqua etiam pro defunctis Oratio veleat recitari, prout in diebus ritus simplicis aut ferialis conceditur?

Ad III. Negative ad mentem Decretorum 1322 ad 8 et 3832 ad 8.

IV. An in Missa votiva cantata vel sollemni vel conventualis instar habenda, si omittenda sit commemoratio Duplicis vel Semiduplicis eo die occurrentis, quia nempe de alterutro vel una Missa votivam praecesserit, vel conventualis de eodem Officio occurrente debeat celebrari: ad Missam votivam ejusmodi Orationum numerus et qualitas ita debeant ordinari, perinde ac si Duplex vel Semiduplex non occurreret?

Ad IV. Affirmative juxta Decretum 3553 ad 2.“

Wenn dieses Dekret ein allgemein gültiges Gesetz sein soll, dann würde folgen: 1) man dürfte in denjenigen Votivmessen, welche ausnahmsweise an Tagen des ritus Duplicis gehalten werden, zu den Orationen der Votivmesse selbst nur mehr die Orationen des Festes nehmen, nicht aber eine dritte (de tempore), falls nicht etwa Kommemorationen im Offizium zu machen sind; 2) man dürfte bei Votivmessen an Tagen des ritus semiduplicis nicht durch Zusatz beliebiger Orationen die Dreizahl übersteigen, sondern diese von den Rubriken des Missale ausgesprochene Befugnis beschränkte sich bloß auf Votivmessen an Ferialtagen oder an Tagen von ritus simplex.

Was ist nun tatsächlich die Bedeutung dieses Dekretes? Der Form nach ist es kein allgemein bindendes Dekret, weil durchaus die bindende Form fehlt. Die Schlußformel lautet: „Atque ita rescripsit“ ohne die weiteren Worte „atque servari mandavit“. Auch die Einleitung der Antwort läßt gar nicht ein bindendes Gesetz erkennen, sondern sie stellt fest, daß die S. Congregatio das Gutachten eines Konsultor in authentischer Form mitteile. „Et sacra eadem Congregatio, ad relationem subscripti secretarii, audita sententia Commissionis Liturgicae adhaerentis voto Revmi Consultoris Petri Piacenza, respondendum censuit: Communicetur votum praelaudati Revmi Consultoris in exemplari authentico.“

Wenn die Form des Dekretes nicht eine bindende Norm ausdrückt, dann weist die Sache hin auf eine nicht allgemeine Norm. Der Gegenstand der Anfrage und der Antwort sind die nach speziellem Privileg gestatteten Votivmessen. Wenn für diese spezielle Vorschriften erlassen werden, so sind dieselben nicht von selbst maßgebend für Votivmessen nach dem jus commune, sondern nur insoweit, als sie sich decken mit den allgemeinen Vorschriften der Rubriken und den etwa erflossenen bindenden Normen von Kongregationsdekreten.

Da gilt es denn, eine Nachprüfung derjenigen Dekrete vorzunehmen, welche in den Antworten vom 12. Mai 1905 angezogen werden, ob nämlich, und welche allgemein bindende Normen in diesen Dekreten ausgesprochen seien.

Zuerst ist zu befragen das Dekret n. 2542 ad 1. Dasselbe sagt nun betreffs der privilegierten Missa votiva sollemnis wirklich: „in Feriis, simplicibus et semiduplicibus tres dicendas esse Orationes, in duplicibus duas". Allein es handelt sich hier 1) um eine Missa sollemnis; dann 2) um ein ähnliches dem Franziskaner-Orden speziell gegebenes Privileg, wie in dem Dekret vom 12. Mai 1905: also kann hieraus eine allgemein bindende Norm nicht hergeleitet werden, obgleich bei diesem Dekret die Schlußformel lautet: „Et ita declaravit et servari mandavit".

Das zweite zitierte Dekret n. 2597 ad 2. handelt von der oratio imperata, welche in der Regel an den Festen erster Klasse wegfallen muß und vom Jahre 1913 an auch an den Festen zweiter Klasse, während sie bis jetzt an den Festen zweiter Klasse in Privatmessen nach Belieben war und nur in den Konventualmessen und Hochämtern ausgelassen werden mußte.

Das dritte angezogene Dekret n. 3574 ad 5. ordnet nur die Votivmessen oder Festmessen beim vierzigstündigen Gebete, kann also füglich unbeachtet bleiben.

Die Hauptsache liegt in den obzitierten Dekreten vom 12. Mai 1905 ad 3. In n. 1322 ad 8 heißt es: „Collectae pro defunctis non admittuntur nisi in Missis festorum simplicium et in ferialibus." Dieses Dekret stellt also die Antwort auf den letzten Teil der Anfrage III vom Mai 1905 dar: sie ist allgemeines Gesetz; denn die vor mehreren Jahren eine Zeitlang dauernde Erlaubnis, auch in festis semiduplicibus eine oratio pro defunctis in die Festmesse einzuschieben, ist beim Erscheinen der Decreta authentica annulliert, und jenes Dekret, welches die genannte Erlaubnis gab, ist aus der Kollektion gestrichen.

Es erübrigt das Dekret n. 3832 ad 8. Hier haben wir eine Entscheidung, welche nicht nur den Sinn der Antwort vom 12. Mai 1905 erklärt, sondern über die zulässige Zahl der orationes in Votivmessen überhaupt Auskunft erteilt. Es lautet: servetur Rubrica ge-

neralis Missalis Romani tit. IX n. 12 et 14: quae plures orationes permittit ad libitum Celebrantis in Missa tantum de festo simplicis aut de Feria, vel votiva privata". Also in privaten Votivmessen, auch wenn sie nach den Rubriken an einem festum semiduplex gelesen werden, kann der Zelebrant bis zu 5 oder 7 Orationen gehen. Handelt es sich aber um gesungene Messen oder um Konventualmessen, dann darf die Dreizahl auch in Votivmessen nicht eigenmächtig überschritten werden, falls nicht mehrere commemorationes zu machen oder orationes imperatae hinzuzufügen sind. Das stimmt auch mit den Vorschriften über die Totenmessen nach dem Dekret n. 3920 vom 30. Juni 1896: „Quodsi in iisdem quotidianis Missis plures addere orationes Celebranti placuerit, ut Rubricae potestatem faciunt, id fieri posse tantum in Missis lectis, impari cum aliis praescriptis servato numero, et orationi pro omnibus defunctis postremo loco assignato."

Ueberhaupt sollen die orationes, welche bezeichnet werden „ad libitum celebrantis", selbst wenn nicht die Zahl, sondern nur die qualitas dem Belieben anheimgestellt ist, in Konventual- oder in gesungenen Messen, die vornehmlich zu Gunsten der versammelten Schar der Teilnehmer abgehalten werden, nicht dem Privatgutdünken des Zelebranten, sondern der Bestimmung des praefectus capituli oder superior Communitatis anheimgegeben sein: so in der Antwort vom 12. Mai 1905 ad IX: „In Missis conventualibus et cantatis, quando dici possunt ad libitum aliquae orationes, non pro lubitu celebrantis, sed Praefecti capituli aut Superioris Communitatis eligendae sunt." Es ist dieses die Norm, welche hervorragende Rubrizisten (vgl. De Herdt, s. Liturgiae Praxis I n. 83) schon früher ausgesprochen hatten.

Daß es nicht als allgemeine Regel angesehen werden kann, in Votivmessen, welche an einem Tage mit dem ritus festi duplicis speziell gestattet werden, habe man nur die Kollekten des Tagesoffiziums hinzuzufügen und eventuell auf zwei orationes sich zu beschränken, geht mit Evidenz aus den Bestimmungen über Votivmessen vom 30. Juni 1896 hervor n. 3922, VI. Hier wird bezüglich der Brautmesse zuerst festgesetzt, daß dieselbe nur an den Sonn- und gebotenen Festtagen und an den sonstigen Festen I. u. II. Klasse unzulässig sei, mithin statthaft an gewöhnlichen Tagen des ritus duplicis minoris oder auch majoris. Trotzdem heißt es: „Eadem Missa, cum sit votiva privata, semper celebranda est, etiam si fiat cum cantu, sine Gloria in excelsis et sine ‚Credo', et cum tribus Orationibus: 1a scil. ejusdem Missae votivae propria, 2a et 3a diei occurrentis".

Kurz zusammengefaßt scheint nach dem Gesagten folgende Regel aufgestellt werden zu können:

1. In der feierlichen Votivmesse, welche aus einem wichtigen und öffentlichen Grunde von den kirchlichen Obern angeordnet

wird, fallen in der Regel alle commemorationes aus, und es wird nur eine oratio genommen.

2. In speziell privilegierten Votivmessen, welche auch an den sonst für Votivmessen ausgeschlossenen Tagen gehalten werden können, sind die jeweiligen Anordnungen maßgebend, besonders auch bezüglich der orationes: sonst erfordern sie und lassen sie zu die orationes nach dem jus commune für Votivmessen.

3. Dieses jus commmune läßt Votivmessen nur an den gewöhnlichen Tagen des ritus semiduplicis oder niedrigeren ritus zu, fordert mindestens 3 orationes, läßt aber in reinen Privatvotivmessen auch 5 bis 7 zu, und zwar bisher in dem Sinne, daß die sonst schon vorgeschriebene Zahl, einschließlich der orationes imperatae, auf die Fünf- oder Siebenzahl ergänzt werden kann, oder auch die orationes imperatae über die Fünf- oder Siebenzahl hinausgenommen werden dürfen. Letzteres dürfte der Bulle „Divino afflatu“ vom 1. November 1911 nicht mehr entsprechen, da nach derselben die gewöhnlichen orationes imperatae ausfallen müssen, wenn schon mehr als drei orationes von den Rubriken vorgeschrieben sind: die Siebenzahl wird daher von nun an das Höchstmaß sein einschließlich der imperatae.

4. Handelt es sich aber an den für Votivmessen zulässigen Tagen um Votivmessen, welche in irgend einer Weise einer Kommunität gelten, wie Konventualmessen oder Messen für die Gemeinde, zumal gesungenen Messen, dann ist die Zahl der orationes auf drei zu beschränken, falls nicht mehrere commemorationes oder eine oratio imperata zu größerer Zahl verpflichtet. An Ferialtagen dürfte auch da das Einlegen von orationes bis auf 5 bis 7 nicht geradezu verboten sein, aber es ist dem Belieben des Zelebranten jedenfalls entzogen und der Bestimmung des Kapitelpräfekten oder des Oberen überlassen.

Ob etwa im Sinne der neuen Bulle „Divino afflatu“ eine allgemeine bindende Beschränkung der orationes auch in gewöhnlichen Votivmessen eintritt, bleibt abzuwarten.

Die moderne Predigt.

Von A. Schneiderhan, Pfarrer in Baustetten (Württemberg).

Eine Reform und Erneuerung der heutigen Predigt ist nach dem Zeugnis hervorragender Homiletiker wünschenswert und begründet einerseits durch die schwierigen modernen Zeitverhältnisse, wie auch durch die vielfach mangelhafte Beschaffenheit der jetzigen Predigtweise. Dies beweist der Einblick in die gedruckten Predigtsammlungen wie auch in die einschlägigen homiletischen Zeitschriften. Auch eine autoritative Kundgebung von höchster kirchlicher Seite, von Papst Leo XIII. im Jahre 1894, weist darauf hin; sie gipfelt in

dem Satze: „Die jetzige kirchliche Beredsamkeit ist wenigstens teilweise verbesserungsbedürftig." (Stingeder S. 28). Daher das Erscheinen der Schrift Stingeders, einer homiletischen Zeitfrage, daher die Abhaltung des 1. homiletischen Kurses in Ravensburg, ein Reformversuch, der unter Leitung des Oberhirten der Diözese durchaus gelungen ist und reiche Früchte für Klerus und Volk zu bringen verspricht.

Stingeders Schrift: „Wo steht unsere heutige Predigt?" bildet so recht eine Gewissenserforschung für die Prediger, eine Predigt für den Prediger. Sie dokumentiert sich als eine durchaus zeitgemäße Studie, die, wenn sie vielfach auch nichts Neues vorbringt, so doch auf längst Vergessenes mit Nachdruck wieder hinweist und namentlich das gesammelt hat, was Bischof v. Keppler, dem vom Verfasser der homiletische Primat in Deutschland zuerkannt wird, in den verschiedenen Jahrgängen der Lit. Rundschau zum Ausdruck gebracht hat. Die Schrift zerfällt in drei Hauptabschnitte: 1. Die Berechtigung der Frage; 2. Die Predigt und ihre Aufgabe; 3. Der homiletische Betrieb.

Als besonders beachtenswert erscheinen mir in der Broschüre namentlich zwei Punkte, woselbst eine Neubelebung der Predigt hauptsächlich einzusetzen hat: 1. Die Beziehung der Predigt zur Heiligen Schrift und 2. ihre Beziehung zu den modernen Zeitverhältnissen.

ad 1. Ein Ueberblick über die Geschichte der Predigt zeigt, daß die Predigt in den drei Blüteperioden (patrist. Zeitalter v. 4.—6. Jahrh., scholast. Zeitalter v. 12.—16. Jahrh. und franz. klassische Literatur von der Mitte des 17. Jahrh.) in und mit der Heiligen Schrift gelebt hat und dieselbe für die Bedürfnisse der Zuhörer auszuwerten verstand. In der Verfallzeit dagegen (im nachpatristischen Zeitalter und namentlich im Zeitalter des Rationalismus und der Aufklärung) haben sich die innigen Beziehungen der geistlichen Beredsamkeit zur Heiligen Schrift gelöst. Diese Beziehungen wurden kalt, steif und gezwungen. Die heutige Predigt enthalte zu wenig Schriftauslegung. Auch die Art der Schriftanwendung sei mangelhaft. Die Worte der Heiligen Schrift seien heutzutage bloß noch dekorativ. Der Text soll die Wurzel sein, aus der die ganze Predigt herauswachse. Auch soll er keimartig die ganze Predigtdisposition in sich schließen. Weiterhin soll sich die Predigt der unerschöpflichen Fülle und unverwelklichen Frische der Lebensnormen bedienen, welche die Heilige Schrift für alle Verhältnisse und Lagen, auch die modernsten, bietet. Die Heilige Schrift bilde daher Inhalt und Form der Predigt, die Tätigkeit des Predigers sei bloß Auslegung und Anwendung der Heiligen Schrift. Die Heilige Schrift soll mit der Predigt organisch verbunden sein. Daher sollen die einzelnen Schriftstellen nicht bloß äußerlich zur Dekoration angereiht werden, sondern sinngemäß erklärt und zur kraftvollen Lebensbeziehung gebracht werden. „Sollte unsere Predigt nicht lernen",

sagt der Verfasser S. 66, „aus der Heiligen Schrift heraus bestimmt umrissene Situationen und Zeitverhältnisse zu beurteilen?“ Freilich verhehlt sich Stingeder nicht einzugestehen, daß eine solche schriftgemäße Predigtweise Arbeit und Versenkung in den Geist der Heiligen Schrift verlange. — Ganz besonders tritt Stingeder, fußend auf den Fußstapfen Kepplers, ein für Wiederbelebung des homiletischen Schriftstudiums. Die Schriften von Meyenberg, Keppler, Eberhard und Schmitz seien hierin vorbildlich. Auch auf dem homiletischen Kurs in Ravensburg haben die Professoren Belser und Rohr solche homiletische Erklärungen der Heiligen Schrift vorgeführt, ersterer über den Jakobusbrief, letzterer über die Perikope vom Untergang Jerusalems und vom Weltende. Sie haben zur Genüge dargetan, wie mit der wissenschaftlich-kritischen Exegese die praktisch-homiletische sich wohl verbinden lasse. Auch soll die Homilie neben der thematischen Predigt wieder gepflegt werden. Ein Hauptvorzug der ersteren sei, daß die Heilige Schrift ausgelegt und die Zuhörer so mehr Schriftkenntnis erhalten, als bei der thematischen Predigtanlage. Auch bilde sie die Gewähr, daß Gottes Wort gepredigt werde. Auf dem homiletischen Kurs hat sich Prof. Ant. Koch über die Homilie verbreitet. Ein ganzes Jahrtausend (namentlich in der Väterzeit), sagt er, habe die Homilie die Hauptmacht gebildet, die thematische Predigt nur die Hilfsmacht; mit der Scholastik habe das Verhältnis gewechselt, und um das 16. Jahrhundert teilen sich beide zu gleichen Teilen in die Verkündigung des Wortes Gottes. Dann aber trete die Homilie immer mehr zurück, bis sie im 19. Jahrh. fast auf den Aussterbe-Etat gedrängt worden. Verdienst unseres hochw. Bischofs sei es, ihr wieder zu ihrem Rechte verholfen zu haben. Der enge Anschluß der Homilie an die Schrift — denn sie ist wesentlich Schriftauslegung und Schriftanwendung — bringt dieser Predigt freilich eine eigenartige Struktur, sie hat nicht das fertige, äußere Schema der thematischen Predigt, aber Ordnung und Zieleinheit muß auch die Homilie anstreben, d. h. in jeder Perikope ist ein Grundgedanke festzustellen mit einem Hauptziele. Der charakteristische Unterschied zwischen thematischer Predigt und Homilie ist die verschiedenartige Beziehung zur Heiligen Schrift. Die thematische Predigt baut sich freier auf mit selbstgewählten Gedanken und Einteilungen, allerdings auch mit Beziehung und Anwendung von Schriftstellen (schriftgemäß), die Homilie aber baut sich lediglich auf dem Schrifttext und dessen Gedanken auf (textgemäß). Dabei ist der Homilie nicht verwehrt, sich der rhetorischen Mittel zu bedienen. So stellt sich die Homilie neben der thematischen Predigt als notwendig und gleichberechtigt dar zur tieferen Einführung des Volkes in die Heilige Schrift und sie bildet für den Prediger zugleich eine willkommene Abwechslung neben der thematischen Predigt. (cfr. Riß, die Sonntagsevangelien, hom. erklärt, thematisch skizziert und in Homilien bearbeitet, Schöningh, Paderborn, 2 Bde.) — Auch im Missale der kath. Kirche haben wir eine Grundquelle für die Predigt. In

das tiefere Verständnis dieses Buches und seiner homiletischen Schätze haben die zwei Vorträge des Domkapitulars Reck (missa vom Fest Peter und Paul) eingeführt. Sehr interessant war insbesondere der Nachweis, wie gerade die liturgische Verwendung der Heiligen Texte oft ihren Gedankeninhalt in neue Beleuchtung rückt und für die Predigt fruchtbar zu machen vermag. Das Missale ist ja auch zum größten Teile der Heiligen Schrift entnommen, diesem großen Gottes- und Volksbuche.

ad 2. Die Predigt soll aber nicht bloß in Beziehung gebracht werden zur Heiligen Schrift als deren unerschöpflicher Fundgrube, u. zw. nach Inhalt und Form. Sie muß in zweiter Linie auch in Beziehung gebracht werden zu den heutigen Zeitverhältnissen, sie muß zeitgemäß sein. „Das ganze alte Evangelium dem modernen Menschen!" Das sei die Losung für die Prediger (Stingeder S. 2). Sollen wir von den Zuhörern verstanden werden, so müssen wir zunächst anknüpfen an die Interessen, den Anschauungskreis, die Denk- und Redeweise der Zuhörer, sowie an deren Nöten und Gefahren, an ihre geistige und sittliche Lage. Ein treffendes Beispiel hiefür bietet uns das Gespräch Jesu mit der Samariterin am Jakobsbrunnen, wobei der Herr mit der äußeren und inneren Situation der Frauensperson anhebt, sowie die Predigt des Apostels Paulus auf dem Areopag zu Athen, wo er anknüpft an den Altar, den er in ihrer Stadt gefunden mit der Aufschrift: „Dem unbekannten Gotte"! Wollen wir also auch in der Predigt wahre Seelsorger sein, so brauchen wir nicht bloß gründliche Kenntnis der Glaubenslehre, sondern auch Vertrautheit mit den Bedürfnissen des Alltagslebens, mit seiner Not und seinen Gefahren. „Das Evangelium muß ganz neu gepredigt werden", sagt der große Prediger Wiens, der heilige Klemens Maria Hofbauer. Die Neuheit ist nun nicht in dem Sinn aufzufassen, als ob nicht mehr die ewig alten Wahrheiten gepredigt werden sollen. Vielmehr sollen die ewig alten und ewig neuen Wahrheiten des Christentums die neuen Verhältnisse, die brennenden Fragen der Gegenwart beleuchten und selbst von neuen Gesichtspunkten betrachtet werden. Musterpredigten in dieser Art sind die von Stiegele, Rottmanner, Hansjakob. Die Wahrheiten des Glaubens sollen sonach zu den modernen Fragen in Beziehung gebracht werden. Den Stoff zwar darf der Prediger von anderen aufnehmen und sammeln, aber gleich der Biene soll er den aufgenommenen Stoff in sich verarbeiten und dann aus seinem Herzen und mit seiner Sprache mitteilen, aber nicht mit dem Munde und Herzen eines anderen sprechen. Nicht aber gleiche der Prediger dem Schmetterling, der flüchtig von Blüte zu Blüte flattert und den Blütensaft unverarbeitet von da und dort zusammenträgt. Demgemäß muß die Predigt beständige Beziehung und Anwendung auf das wirkliche Leben haben. Sie muß einerseits zeitgemäß sein im guten Sinne, andererseits aber auch zeitwidrig, d. h. sie muß die falschen Strömungen der Zeit,

die Zeitsünden bekämpfen. Der Prediger darf und soll das Sündenelend seiner Zuhörer besprechen, aber nicht in Schimpfen und Schelten ausarten, sondern in die schärfsten Worte soll er den Klang der Versöhnung, der Erbarmung und christlichen Hoffnung legen (Stingeder S. 165). Bei dieser steten Rücksichtnahme auf den Zeitgeist einerseits, wie bei dem steten Kampfe gegen denselben anderseits darf die Predigt gleichwohl nichts von ihrem Ewigkeitsgehalt verlieren.

Welcher Art ist nun aber der heutige Zeitgeist, wie offenbart er sich und was hat die Predigt ihm gegenüber zu tun? Unser Zeitgeist ist eine Mischung von Gegensätzen, von Haß gegen Gott und seine Offenbarung und zugleich von Sehnsucht nach Gott und Erlösung; unsere Zeit huldigt begeistert dem Fortschritt und ist von Entwicklungsgedanken durchdrungen, dabei krankt sie an einer gewissen Lebensmüdigkeit und Willensschwäche. Unsere Zeit hat einen ausgesprochenen Sinn für Wirklichkeit. Es gilt nun, im Geiste des Glaubens aus der Zeitlage für die Sache des Glaubens Gewinn zu schöpfen. „Sagen wir daher," sagt Stingeder S. 157, „dem realistischen Geschlechte etwas Wahres, Wirkliches, Praktisches!" Weg also mit der Länge der Predigt, mit der breiten Umständlichkeit, mit allem Formelhaften, rein Herkömmlichen! Weg mit den langen Einleitungen und umständlichen Uebergängen, weg mit der Schablone und Phrase! „Unsere Zeit liebt leichte, aber nicht weniger schneidige Waffen!" (Meyenberg.) Die Darstellung insbesondere sei naturgemäß und sachgemäß, aber auch lebendig und farbig! — „Die immer noch glaubensfeindliche Strömung," sagt Bischof Keppler in seinen Leitsätzen zur Predigt der Gegenwart, „nötigt, zu den Waffen der Apologetik zu greifen. Die Hauptsache ist und bleibt aber immer die positive Darlegung der religiösen Wahrheit. Das Licht leuchtet und kämpft schon dadurch gegen die Finsternis, daß es leuchtet." Man soll nach Stingeder predigen über das Glück des Glaubens und das Unglück des Unglaubens, man weise die Vortrefflichkeit des Glaubens nach an seinen Wirkungen und umgekehrt lege man die schlimmen Wirkungen der ungläubigen und materialistischen Weltanschauung dar! - Unser Zeitalter ist ferner ein soziales Zeitalter. Doch ist nach Keppler keine eigene soziale Predigt zu halten, sondern die Predigt der christlichen Heilswahrheit. Diese soll in die verworrenen sozialen Fragen und Zustände hineinleuchten, die soziale Bedeutung der christlichen Lehre und Lebensordnung aufzeigen, den Arbeiter erziehen und veredeln, die Pflege der Familie und der Erziehung im Auge behalten und den Kampf gegen die Großmächte des Alkohols und der Unsittlichkeit führen. - Unser Zeitalter wird ein Zeitalter der Persönlichkeitskultur genannt, eine Idee, die besonders durch Nietzsche großgezogen wurde; es steckt aber nichts anderes darin als ein unverfälschter Egoismus. Da gilt nun der Predigt als Hauptaufgabe, die Persönlichkeit und Individualität der Seele zu pflegen, für die Seele zu

sorgen, Christus als höchstes Ideal der Persönlichkeit darzustellen und die Nachfolge Christi nach dem Beispiele der Heiligen als einzigen Weg zu wahrer Geistesfreiheit, Geistesgröße, Geistesherrschaft zu erweisen. — Da endlich unser Zeitalter auch einen unleugbaren Niedergang der öffentlichen Sittlichkeit kundgibt, so ist es mit der Moral in der Predigt und mit der Moralpredigt ganz besonders gewissenhaft zu nehmen." (Keppler, Leitsatz 5.) Dabei soll aber das Gebot und die Pflicht nicht bloß diktatorisch vorgehalten, sondern auch gründlich motiviert werden. Erziehung zu einem freien Gehorsam ist anzustreben. Statt des verpönten: „Du sollst, ihr müßt" soll der kommunikative Ton des „Laßt uns, wir wollen" treten! Auch sollen die natürlichen Motive zum Guten nicht außer acht gelassen werden, weil sie die übernatürlichen unterstützen. „Es soll vom wirklichen Leben ausgegangen werden bei steter Orientierung an den ewigen Sternen der christlichen Ideale!" (Keppler ebendaselbst).

Durchaus unzeitgemäß aber, sagt der bischöfliche Dozent auf dem homiletischen Kurs am Schlusse seiner zwölf Leitsätze, ist die Predigtmüdigkeit und der Pessimismus. Wenn auch der Prediger unserer Zeit sich mitunter zur pessimistisch-zaghaften Frage Mosis und Aarons versucht fühlen könnte: „Werden wir noch diesem Volke Wasser aus dem Felsen schlagen?", so ist der Verwalter des Predigtamtes vor diesem schlimmsten Feinde, der unsere Predigt bedroht, zu warnen. Es ist der Pessimismus. Ist auch die moderne Predigt von ihrer früheren Stellung als religiöse und soziale Großmacht vielfach verdrängt worden, so übt sie doch immer noch einen bedeutenden religiösen und sozialen Einfluß auf die Christengemeinde aus. Sind ihr auch in der Gegenwart in der weit verbreiteten Presse, in den neuerstandenen Vereinen, in den öffentlichen Bibliotheken und den Parlamenten, kurz in der modernen Allgemeinbildung namhafte Konkurrenten erwachsen, mögen auch der Unglaube und Halbglaube, die innere Zerrissenheit so vieler vor manchen Kanzeln Lücken verursachen, so darf man doch die Hunderte und Tausende nicht übersehen, die Sonntag für Sonntag um die christlichen Kanzeln sich scharen, um hier Wahrheit und Licht, Frieden und Gehorsam in ihre Herzen aufzunehmen, die dem Worte Gottes leuchtenden Auges lauschen und gierig es einsaugen, wie weicher Boden den Frühregen. „Mag auch eine Predigtflucht in unserer Zeit zugegeben werden," sagt Stingeder S. 11, „so sind die kirchlichen Versammlungen unter allen immer noch die größten; und dies alles, ohne daß viel dafür geschieht, die Leute in die Kirche zu locken." Auch heute noch ist die Predigt eine stille, aber stetig wirkende Macht, wenn auch der Prediger nach außen von ihrer Wirksamkeit wenig zu spüren vermeint. Die Wirksamkeit der Predigt gehört eben auch zu jenen Imponderabilien, die nicht gezählt, gemessen und gewogen werden können. Sehr schön drückt sich hierüber Hettinger aus (Aphorismen über Predigt und Prediger[2] S. 369 f): „Wie der Tau

und Regen auf die Fluren fällt, leise und ungesehen, und die Saat erfrischt und ihr Gedeihen gibt, so senkt sich das Wort des Predigers lehrend, erhebend, mahnend, tröstend, aber immer befruchtend in die Seele des Zuhörers. Was wächst, macht kein Geräusch, und wenn selbst öffentliche Aergernisse vorkommen, so beweist das nicht, daß unser Predigen unfruchtbar war. Ein Baum mag brechen, der Wald wächst doch." Die Predigt hat demgemäß von ihrer Bedeutung nichts eingebüßt; ja, je mehr unsere moderne Menschheit sich abwendet von der Predigt, desto mehr müssen wir sie zu halten und zu fesseln suchen. Mag auch der Prediger hin und wieder durch Hindernisse persönlicher Art sich beschwert fühlen, es erhebe und ermutige ihn die Erhabenheit der christlichen Lehrverkündigung, der hohen Mission, die Menschen in Verbindung zu erhalten mit der andern Welt! Es ermutige ihn das erhabene Vorbild der Apostel, die mit dem Samenkorn des Gotteswortes, das sie in die jüdisch-heidnische Welt ausgestreut, diese Welt für Christus erobert haben! „Bei den Aposteln," sagt Keppler in seiner herrlichen Schlußermahnung, „lerne der Prediger die Predigttugend der Parrhesie, jenen sieghaften Freimut und Frohmut, der Heldengesinnung weckt und wie der frische Morgenwind in den Pessimismus hineinfährt!" Man erzählt von Napoleon I.: Als seine Krieger einst in der Sandwüste Aegyptens, entmutigt durch die Pest, vor der Schlacht dem Feinde gegenüberstanden, da trat er unter sie, ermutigte sie durch seine Ansprache. Nun riefen alle begeistert: „Vive l'empereur!" und sie erkämpften unverzagt einen glänzenden Sieg. So soll auch der Prediger in unseren Tagen die Gemeinde durch seine Worte ermutigen zum Kampfe. Eine solche Bezeugung seines Glaubens sei der Prediger seinem Volke schuldig in einer Zeit so furchtbarer Anfechtungen. Nur eine Sorge soll er haben, „ut sermo Dei currat et glorificetur!" (2 Thess 3, 1.) Um das müssen wir beten und dafür unsere Kraft einsetzen, nicht unsere Kraft, sondern unsere Person, unser Leben. Dies und nichts anderes, schließt der Oberhirte seine von Herzen kommende Mahnung, bezweckt auch der erste homiletische Kurs. Darum „Brüder, seid standhaft und unerschütterlich, voll Eifer im Werke des Herrn allezeit, da ihr wisset, daß eure Arbeit nicht vergeblich ist im Herrn!" (1 Kor 15, 58.)

Natur und Uebernatur in der Poesie.

Dogmatisch-ästhetischer Essai von Professor Dr Johann Gspann, Stift St Florian.

Der naturandächtigste Dichter im Wunderreich der blauen Blume ist Freiherr von Eichendorff. Mag man selber in stillen, verträumten Stunden sich in seine Lieder versenken, so hört man die Quellen rauschen, die Lerche singen und das fröhliche Hifthorn blasen; man hört das Mühlrad im tiefen Grunde, man fühlt den geheimnisvollen sehnsüchtigen

Zauber einer schweigenden sternklaren Sommernacht, man trauert mit um das Kindlein, das heimging, das „längst nach Haus fand". Wie gerne habe ich in einsamen Abendstunden beim freundlichen Lampenlicht Eichendorff gelesen, mich erfreut am Duft und an der Farbenschönheit der blauen Blume. Ich habe aber nicht im Sinn, eine literarische Würdigung des letzten Ritters der Romantik zu schreiben, das haben andere, besser als ich es vermöchte, besorgt. Nur soll seine wahrhaft großartige Auffassung vom Wesen der Poesie mir eine geistige Brücke schlagen zu dem, was ich sagen möchte.

Die Romantiker bezeichneten als Wesen der Poesie den künstlerischen und kunstvollen Ausdruck der Weltanschauung. Die Poesie hat die wahrhaft ideale Aufgabe, das Ewige, Uebernatürliche, Geistige so darzustellen wie es sich im Endlichen, Natürlichen, Irdischen abspiegelt. Damit hat sich die Romantik auf den Boden der Heiligen Schrift und auf den katholischen Boden des theologisch-literarischen Mittelalters gestellt. In der Bibel ist zu lesen: „Das Unsichtbare (an Gott) wird seit der Schöpfung der Welt durch das Erschaffene erkannt und geschaut." (Röm 1, 20.) Die großen Theologen des Mittelalters legen diese Wahrheit in erweiterter Form dar. Nach dem heiligen Thomas von Aquin ist der Zweck der Schöpfung die imitatio Dei, die Nachahmung der Vollkommenheiten Gottes. Schon das Universum in se in seiner reichen Mannigfaltigkeit verschiedenartigster Dinge ist ein Abbild des unendlich vollkommenen Schöpfers. In ihrer harmonischen Ordnung und Einheit — die Alten nannten deswegen die Welt einen κοσμος — spiegelt die Welt die Einheit Gottes wider. Ein jedes Geschöpf stellt Gottes unendliche Vollkommenheiten in irgend einer Weise bald trüber, bald reiner dar, alle geschaffenen Dinge sind analoge, unvollkommene Nachbilder der göttlichen Vollkommenheit (S. th. 1. q. 4. a. 3). So ist die ganze sichtbare Welt ein analoges Nach- und Abbild des unsichtbaren Reiches der Uebernatur. Ja sogar die Wahrheiten und Gesetze der übersinnlichen Welt sind in der sichtbaren Natur bildlich dargestellt und symbolisiert — noch mehr: durch die Weisheit Gottes stellen auch die gewöhnlichen Naturerscheinungen eine Bildersprache höherer Wahrheiten dar.

Ganz neu ist diese grandiose philosophisch theologische Weltauffassung nicht, als Vorahnung, Schattenbild, ja Silhouette finden wir sie bereits in der platonischen Ideenlehre. Aber erst derjenige, der die wesenhafte Wahrheit von Ewigkeit ist, der nicht gekommen war, das Gesetz des Moses und die Propheten aufzuheben, sondern zu vollenden, hat in seiner Lehre, „die von Gott stammt" (Jo 7, 17.), die wenigen Pinselstriche des genialen Plato zum entzückendsten Kunstwerk ergänzt und vollendet. Das ganze Christentum, die katholische Lehre ist ein geheimnisvolles Ineinander von Natur und Uebernatur, die Natur ein Ab- und Nachbild der Uebernatur. Auf dem natürlichen Boden baut sich das Reich des Unsichtbaren auf, nicht außer und neben der

Natur, sondern auf der Natur, wie dem Wildling ein edles Reis aufgepfropft wird.

Wer ist das leuchtende, schönste Vorbild dieses geheimnisvollen Ineinander? Jesus Christus, der inkarnierte Gott-Sohn. Er hat, als Gott von Ewigkeit, in der Zeit die menschliche Natur aufgenommen und, gleichwie Leib und Seele eine menschliche Person sind, die göttliche Person mit der menschlichen Natur zur einen Person Jesu vereinigt.

Das Höchste der unsichtbaren Welt und das Schönste der sichtbaren Welt ist die nie erreichte causa exemplaris für den Zusammenhang von Natur und Uebernatur!

An dieses unerreichte Vorbild ist Eichendorff herangetreten als Dichter. Die früheren Romantiker wollten die Vermittelung von Endlichkeit und Unendlichkeit, von Wirklichkeit und Ideal durch eine neue christliche Mythologie erst schaffen. Eichendorff fand in seinem feinen katholischen Instinkt diese Vermittelung schon ausgedrückt im Dogma von der Menschwerdung Gottes. Eichendorff findet, daß durch den göttlichen Vermittler von Natur und Freiheit ein tieferes Liebesgefühl in die Welt kam, das, sehr verschieden vom antiken Schicksal, nicht erbarmungslos vernichten, vielmehr das irdische Dasein mit allen seinen Freuden und Leiden zur christlichen Schönheit verklären will.[1]) So ist die religiöse Grundstimmung der Poesie Eichendorffs jene, welche die sichtbare Natur als einen Abglanz, als Spiegelbild des göttlichen Wesens betrachtet, welche nach theologisch richtiger Auffassung einen innigen Zusammenhang zwischen Natur und Uebernatur annimmt.

Nach dieser tiefsten aller Weltauffassungen ist die Poesie ein echtes Kind der katholischen Religion, denn allüberall in der reichen Schatzkammer der katholischen Glaubens- und Sittenlehre finden wir um das Natürliche, Endliche, Sichtbare den Heiligenschein des Unsichtbaren, des Geistigen. Das soll vorerst hier gezeigt werden.

* * *

Die Religion ist selbst übernatürlich, ihrem Wesen nach, denn sie stammt von Gott. Aber um den kostbaren Inhalt der Dogmen in edles Sprachgefäß zu gießen, um den übernatürlichen, geistigen Gegenstand mit sprachlich-schönem Gewand zu umhüllen, hat die Kirche dankbar die reifen Früchte hellenischen Geistes entgegengenommen.

An die Natur hat das übernatürliche Christentum angeknüpft schon bei seiner Entstehung. Darum nennt St Paulus die Zeit der Geburt des Weltheilandes die „Fülle der Zeiten" (Gal 4, 4.). Nach der moralischen Seite war die alte Welt an einem schauerlichen Abgrund angelangt, drei breite Straßen hatten dahin geführt: Unzucht, Unglaube und rohe Grausamkeit. Nach der intellektuellen Seite stand die alte Welt im Zenith der Bildung. Sie war durch eigene Kraft fähig geworden, die Wahrheit des Christentums aufzunehmen,

[1]) Vgl. dazu Dietze, Dr Richard, Eichendorffs Werke I 30 f.

zugleich sollte die himmlische Kraft der neuen Lehre die großen Wunden der Menschheit heilen.

Wieder hören wir „das wunderbare Ineinanderklingen von Diesseits und Jenseits", wenn wir die Gnadenkammer der katholischen Religion betreten. Es ist die wirksame Idee der Inkarnation, des Gott-Menschlichen, auch hier tätig. Die „Instrumente" unserer Heiligung sind die heiligen Sakramente. Sie sind das kostbarste Geschmeide im Brautschatz der katholischen Kirche. Bei allen Sakramenten wird äußerlich angezeigt, symbolisiert, was sich geheimnisvollerweise in der Seele des Menschen vollzieht. Das Irdische, Sichtbare geht mit dem inneren Seelenvorgang eine Art Wahlverwandtschaft ein. Und so innig ist der Zusammenhang hier, daß schon der heilige Augustinus sagt: „Wenn die Sakramente nicht eine Aehnlichkeit mit jenen Dingen hätten, deren Sakramente sie sind, wären sie überhaupt keine Sakramente." (Ep. 98, 9 ad Bonifat.)

Welch eine scharfe Parallele läßt sich ziehen zwischen natürlichem und übernatürlichem Leben! Wie genau kann gezeigt werden, daß sich die sieben Sakramente wunderbar dem übernatürlichen Leben anpassen! Siehe da den Umriß des menschlichen Lebens: Der Mensch tritt durch die natürliche, leibliche Geburt in diesen Planeten ein. Unter der Sorge und Liebe der Eltern, von ihnen gestützt, unter ihrem starken Schutz wächst das Kind zur Mündigkeit heran. Damit das Leben nicht aufhöre, sondern erhalten bleibe, ja immer kräftiger werde, bedarf das Kind der Speise und des Trankes. Wird der Mensch krank, so braucht er ein Heilmittel, eine Medizin, um wieder gesund zu werden. Einen ganz besonderen Beistand, eine spezielle Stärkung ist ihm nötig im Todeskampf. Auf dieser Erde muß das Menschengeschlecht in geistiger und geistlicher und in leiblich-natürlicher Weise fortgepflanzt werden.

Dieses so beschriebene natürliche Leben hat ein Vorbild im geistig übernatürlichen Leben. Auch für das übernatürliche Leben muß der Mensch geboren werden. „Wer nicht wiedergeboren wird aus dem Wasser und dem Heiligen Geiste, kann nicht in das Himmelreich eingehen." (Jo 3, 15.) Taufe! Diese geistige Wiedergeburt hat viele Feinde. Dem übernatürlichen Glauben in der Seele des getauften Kindes drohen mancherlei Gefahren: Die eigene Zweifelsucht, der Hang zur Verdorbenheit, die Neigung zur Sünde; Irrtümer und schlechte Grundsätze der Welt, schlechte Zeitungen und Zeitschriften, Spottreden schwachgläubiger und ungläubiger Menschen, böse Beispiele. . . . Wie sehr braucht das Kind Stärkung, Kraft und Schutz für seinen übernatürlichen Glauben: Firmung! Ist der Mensch zum Gebrauch der Vernunft gekommen, so muß er mit der übernatürlichen beistehenden Gnade mitarbeiten, um sein übernatürliches Ziel zu erreichen. Es heißt kämpfen, es heißt säen, pflanzen, begießen, es heißt Schätze und Verdienste sammeln. Da braucht die Seele eine kraftvolle Nahrung, damit sie nicht ermatte und todmüde hinsinke, damit sie gesund und frisch und

lebensfroh und stark bleibe; diese wundervolle übernatürliche Speise wird dargeboten im Altarssakrament. Doch — wie in den Körper, so schleicht sich auch in die Seele allerlei Schädliches, Ungesundes, Giftiges, ja sogar Tödliches ein. Da müssen wir ein Heilmittel haben. Dieses Heilmittel ist das Bußsakrament. Einstens kommt aber ein allerletzter Tag. Wir schauen auf dem Totenbett zurück auf das vergangene Leben — der Blick schreckt uns — es bangt uns vor der ungewissen Zukunft. Nichts ist uns übrig geblieben als körperliche Schmerzen und qualvolle Unruhe der Seele. Für diese schwerste Stunde hat Jesus, der himmlische Arzt, die letzte Oelung eingesetzt. — Bis zum Ende der Zeiten muß auf der Erde das übernatürliche und natürliche Leben erhalten werden. Damit ersteres nicht ersterbe, hat der Stifter der Religion durch das Sakrament der Priesterweihe vorgesorgt; bis zum Untergang der Welt sollen die Gläubigen in den Heilswahrheiten unterrichtet, sollen die Sakramente gespendet und die Menschen der Erlösung teilhaftig gemacht werden. Die Eltern haben zu sorgen für die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, sie sollen aber nicht nur das natürliche Leben der Kinder sorgsam erhalten, sondern selber gut, gottwohlgefällig leben und die teuren Unterpfänder der Liebe für das ewige Ziel erziehen. Dazu hilft Gott im Sakrament der Ehe.

Wahrhaftig! Wunderbar schön schließen sich die heiligen Sakramente dem menschlichen Leben vom Anfang bis zum Ende, von der Geburt bis zum Tode an.[1])

Wenden wir nun unseren Blick zum weiteren katholischen Kultus, zur Liturgie der Kirche, zu ihren sinnreichen Weihungen und Segnungen — wieder dasselbe Schauspiel, wieder die Idee der Inkarnation, wieder geheimnisvolles Ineinander von Natur und Uebernatur.

Brot, Wein, Oel, Balsam, Weihrauch, Wachs, Wasser, Licht, Blumen ..... Träger und Symbole überirdischer Geheimnisse, umwoben und verklärt von kirchlicher Weihe und religiöser Andacht. Fast greifbar und selbständig treten uns sinnlichen Menschen so die ewigen religiösen Ideen gegenüber. Deshalb hat auch die Kunst sich der Symbolik bemächtigt, um die überirdische sinnvolle Weihe plastisch zu verschönern und zu veredeln.

Neben den heiligen Sakramenten, der Liturgie und dem Kultus im weiteren Sinn nimmt in der Kirche einen ausgezeichneten Ehrenplatz ein das Wort Gottes, die Verkündigung der geoffenbarten Heilswahrheiten durch das lebendige Wort des Predigers. Es ist hier selbstverständlich nicht der Platz, über die sehr große Wertschätzung der Verkündigung des Wortes Gottes seitens der Kirche zu sprechen, es sei nur an die Tatsache erinnert. Uns interessiert

[1]) Hurter, Heinrich von, Schönheit und Wahrheit der katholischen Kirche IV, 11.

hier aber, daß schon der geistesgewaltige Origenes († 254) im lebendigen Wort Gottes ein Abbild der Inkarnation gefunden hat. Er vergleicht in tiefsinniger Weise das „Wort Gottes" der Predigt mit dem Wort Gottes, das in der Eucharistie die Nahrung unserer Seele bildet.[1]) Ja schon vor Origenes finden wir in der altchristlichen Literatur diese bezeichnende Parallele. Tertullian schreibt: „Christus sermonem constituens vivificatorem. . . . eundem etiam carnem suam dicit."[2]) Nach seiner Himmelfahrt hat Jesus gleichsam einen zweiten Körper im Worte zurückgelassen, in der Predigt, worin die ewige Wahrheit eingehüllt ist. Durch dieses Wort lebt er mit uns, geht mit uns um, arbeitet für uns, erneuert vor unseren Augen alle seine Geheimnisse. In der Predigt wird das ewige Wort im Körper, nicht von Fleisch, sondern von Gedanken.[3]) „Die Predigt", äußert sich eine Autorität erster Klasse auf homiletischem Gebiet, „ist eine Art Inkarnierung, Menschwerdung des göttlichen Logos, etwas Gottmenschliches. Das göttliche Element ist die ewige Wahrheit und die göttliche Mission, sie zu verkünden; das menschliche Element muß die Person des Predigers darbieten aus ihrem innersten Wesen, aus ihrem Herzblut, aus dem Mark ihrer Seele. Die Verschmelzung des göttlichen und menschlichen Elementes kann nur in der Tiefe der Seele vor sich gehen in mystischem Prozeß. Die Seele empfängt die ewige Wahrheit, umfängt sie in innerem Schauen, Erfahren, Erleben, umkleidet sie mit einem Körper von Fleisch und Blut, von menschlichen Gedanken, Gefühlen und Worten, und was so unter Wonnen und Wehen aus den Tiefen der Seele herausgeboren wird, dieses menschgewordene Gotteswort ist die christliche Predigt."[4])

Betrachten wir schließlich die lehrende und hörende Kirche. In der lehrenden Kirche bildet die menschliche Seite der Papst mit den Bischöfen des Erdkreises. Der Papst ist ein Mensch gleich den übrigen Menschen, sterblich, seinem Körper nach den Naturgesetzen unterworfen. Aber, wenn er als Lehrer der gesamten Christenheit in Sachen des Glaubens und der Sitten ex cathedra entscheidet, umfließt der Schimmer der göttlichen Unfehlbarkeit seine irdische Erscheinung. Das Magisterium der Kirche besteht gleichfalls aus sterblichen, hinfälligen Menschen. Aber in Sachen des Glaubens und der Sitten kann es nicht irren. Der Heilige Geist, der die Welt in die ganze Wahrheit einführen sollte, Christus, der versprochen hat: „Ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt" erfüllen das magisterium mit göttlicher Weisheit.

---

[1]) In Exod. hom. 13, 3.

[2]) De resurrectione carnis 37.

[3]) Vgl. Fischer, Dr Josef, Würde und Bedeutung der Predigt. (In Haec loquere et exhortare" V. Jhrg. Nr. 11, S. 201.)

[4]) Keppler, Dr Paul Wilhelm, Homiletische Gedanken und Ratschläge 65.

Vom Einzelmenschen der lehrenden und hörenden Kirche im Stande der heiligmachenden Gnade weiß die Heilige Schrift zu berichten, daß er an der göttlichen Natur teilnehme. (2 Ptr 1, 4; Jo 1, 13; Jk 1, 8; 1 Jo 3, 9.) Es ist dies die höchste und zugleich tiefste Idee vom Wesen der Rechtfertigungsgnade. Im meisterhaften Lapidarstil zeichnet St Thomas dieses wunderreiche Verhältnis des Adoptivkindes Gottes zu diesem selbst: „Das nämlich, was wesenhaft ist in Gott, wird akzidentell in der Seele, die an der göttlichen Güte teilnimmt." (S. th. I. II. q. 110 a. 2 ad 2.) So bekommen wir in der Krone der sichtbaren Schöpfung das schönste Abbild der Inkarnation des Logos, den innigsten Konnex zwischen Natur und Uebernatur.

* * *

Nach dieser geistanregenden Wanderung auf den Höhenpfaden unseres Glaubens kehren wir zur Poesie zurück. Wir haben überall die Idee der Inkarnation gefunden, uns erfreut am wunderbaren Ineinander von Natur und Uebernatur. Eichendorff bezeichnet als die Aufgabe der Poesie die Darstellung des Ewigen, wie es sich im Irdischen abspiegelt; er findet Wesen und Aufgabe angedeutet im Grunddogma des Christentums, in der Menschwerdung Gottes. So ist wahrhaftig die Poesie ein echtes Kind der Religion, eine Tochter des Himmels. Rückert drückt sich ähnlich aus:

„Hauch Gottes, Poesie, o komm', mich anzuhauchen,
In deinen Rosenduft die kalte Welt zu tauchen."

Eichendorffs und der romantischen Schule gewaltiger Vorläufer ist in Hinsicht auf diese hohe Auffassung der Poesie Calderon. Eichendorff sieht in diesem genialen Dichter das Vorbild aller Poeten: „Indem das Göttliche menschlich, das Irdische aber, die ganze Natur, gottestrunken in Stern und Baum und Blume mitredend, zum Symbol des Uebersinnlichen wird, spielt das Ganze in einer Höhe, wo das Diesseits und Jenseits wunderbar ineinanderklingen und Zeit und Raum und alle Gegensätze in dem Geheimnis der ewigen Liebe verschwinden. Wir fühlen, es schlummert unter dem irdischen Schleier ein unergründlich Lied in allen Dingen, die da sehnsüchtig träumen. Calderon aber hat das Zauberwort getroffen, und die Welt hebt an zu singen."[1])

Mit der höchsten Auffassung vom Wesen der Poesie muß der Begriff des Schönen definiert werden: „Das Schöne ist das Hindurchschimmern des Uebersinnlichen durch das Sinnliche, des Unendlichen durch das Endliche", denn nur so ist eine Verbindung hergestellt zwischen Natur und Uebernatur.[2])

[1]) Dietz a. a. O. 30.

[2]) Von den neueren Philosophen hat Schelling diese Auffassung verteidigt. Ihm ist schlechthin das Schöne „Das Unendliche endlich dargestellt". Uebernatur ist im Essai im weitesten Sinn genommen 1) für die wirkliche Uebernatur: participatio alicuis boni divini, 2) für das Uebersinnliche.

Die Brevierreform Pius X. und die neuen Rubriken.[1]

Von Dr Jos. Grosam, Spiritual im Priesterseminar in Linz.

I. Geschichtliche Einleitung. II. Die Constitutio Apostolica „Divino afflatu"; das Ziel der Reform; die Personen, die verpflichtet werden; der Beginn der Verpflichtung. III. Das neue Psalterium. IV. Wie bete ich das neue Brevier? Was enthalten die neuen Rubriken? V. Vorzüge und Vorteile der neuen Ordnung.

I. Geschichtliche Einleitung.

Die Kirche ist nicht tot, sie lebt und als lebendiger Organismus befindet sie sich auch in fortwährender Veränderung. Die Grundformen sind von Christus gegeben; in diesen ist die Kirche heute noch so wie in den Tagen des Petrus. Was aber nicht unmittelbar von Christus stammt, dort ist Entwicklung möglich und sie ruht auch nie. Wir sehen sie auf allen Gebieten des kirchlichen Lebens, auch beim kirchlichen Stundengebet. Was ist doch für ein gewaltiger Unterschied zwischen dem gemeinsamen kirchlichen Gebet der ersten Jahrhunderte, an dem, soweit es möglich war, alle Christen teilnahmen, und dem kunstvollen Bau von Hymnen, Antiphonen, Psalmen, Lesungen, Responsorien und Orationen, den wir heute Brevier nennen! Jahrhunderte haben an diesem Bau gearbeitet und viel Mühe und Sorgfalt ist ihm zugewandt worden.

Eine der interessantesten Phasen in der Geschichte des Breviers ist die Reform, die von dem spanischen Kardinal Franz Quignonez, bekannt unter dem Namen des Kardinals vom heiligen Kreuze (Sta Croce in Gerusalemme) im Auftrage des Papstes Klemens VII. um das Jahr 1530 unternommen wurde. Das Brevier von damals bedurfte einer Reform sehr dringend. Die Uebelstände waren besonders folgende:[2] a) Nahezu vollständige Beseitigung des Sonntags- und Ferialoffiziums, so daß von einem Durchbeten des ganzen Psalters in einer Woche keine Rede mehr sein konnte und gewisse Psalmen niemals gebetet oder gesungen wurden. b) Anhäufung verschiedenartiger Offizien und endloser Gebete an einem Tag: Das Officium Marianum, das Totenoffizium, die Gradual- und Bußpsalmen bildeten in der Regel das Gefolge des Ferialoffiziums. c) Das Verdrängen der Schriftlesungen durch Legenden und apokryphe Geschichten nebst manchen anderen Texten von sehr zweifelhaftem Werte in Antiphonen, Hymnen und Responsorien. Kein Wunder, daß man da nach Reform rief. Es bestanden drei Richtungen: Eine konservative, die zwar die Mängel erkannte und beseitiget wissen, aber doch nicht gerne von der überlieferten Form abweichen wollte;

[1] Zur Zeit der Abfassung des Artikels lag keinerlei Vorarbeit vor. Msgr Jos. Kobler, Professor i. P., ein bewährter Fachmann, hatte die Güte, den eigentlich rubrizistischen Teil, Abschnitt IV., durchzusehen, wofür ihm auch hier noch der herzlichste Dank ausgesprochen sei. Vor Beendigung des Druckes erschienen: „Wie betet man das neue Brevier?" von Professor Dr M. Gatterer, und der sehr wertvolle Kommentar von Dr Petrus Piacenza, Mitglied der Kommission zur Reform des Breviers: „In Constitutionem „Divino afflatu", verlegt bei Desclée in Rom. Beide sind bei der Korrektur der Druckbogen noch verwendet worden. Siehe auch Nachtrag in „Kurze Fragen und Mitteilungen" I.

[2] Nach Bäumer, Geschichte des Breviers, Seite 373.

eine zweite, die humanistische, für deren Ohren der Kapitalsfehler des Breviers in „barbarisch ungehobelter Sprache“ bestand, die die Zeugung des Logos als Minerva Jovis capite orta, den Heiligen Geist als aura Zephyri caelestis, die seligste Jungfrau als Diva potens, die Kardinäle als Collegium augurum und die Priester als Flamines bezeichnete, die, um ihren feinen Geschmack nicht zu verderben, das Offizium griechisch und die Psalmen und anderes hebräisch beteten.[1] Die dritte Richtung wollte wohl auch feinen Stil, feine Formen, aber vor allem kirchlichen Geist und einen solchen Inhalt des Breviers, daß dadurch wahrhaft priesterliche Gesinnung und echte Frömmigkeit geweckt würde. Dieser dritten Richtung gehörte der Kardinal a Sancta Cruce an und somit schien die Reform in die allerbesten Hände gelegt.

Als das Reformbrevier des Quignonez am 1. März 1535 zu Rom erschien, war auch die Begeisterung dafür eine solche, daß innerhalb 17 Monaten wenigstens acht und innerhalb 40 Jahren bei hundert verschiedene Ausgaben notwendig wurden. Und doch, nach einem Menschenalter folgte auf anfängliche Popularität scharfe Zensur, Abneigung und schließlich gänzliches Vergessen. Es ist unleugbar: Das Brevier des Quignonez hatte eine Reihe gesunder Gedanken. Es wollte das ganze Psalterium im Laufe einer Woche gebetet wissen. Es teilte die Heilige Schrift so ein, daß ein großer Teil derselben im Laufe eines Jahres gelesen wurde. Es entlastete die Priester, indem es die große Anzahl der beizufügenden Gebete beseitigte oder nur für wenige Tage im Laufe des Jahres festsetzte. Es hatte aber auch nicht unbedeutende Mängel. In der ersten Ausgabe hatte Quignonez überhaupt alle Antiphonen, Responsorien, Versikel, Hymnen und die meisten Lesungen in den Horen mit ganz wenigen Ausnahmen weggelassen. In den späteren Ausgaben waren allerdings wenigstens einige vorhanden, aber auch da war noch die ganze Anlage des Breviers geändert. Jede Hore hatte nur drei Psalmen, von den Lektionen der Matutin waren genommen: Die erste aus dem Alten, die zweite aus dem Neuen Bunde, die dritte aus dem Leben der Heiligen oder am Sonntag aus den Homilien der Väter. Die Lektionen waren viel länger als jetzt. Der Unterschied zwischen Sonntag-, Ferial- und Heiligenoffizium war ein ganz unbedeutender. Das ganze Brevier war wohl sehr kurz und einfach gestaltet, aber es verkannte ganz den Charakter des Breviers als gemeinsames Gebet nomine ecclesiae und war so nüchtern und abwechslungslos, daß man begreift, wie die anfängliche Begeisterung sich bald in Widerwillen und Bekämpfung umgestaltete.

Die gesunden Gedanken, welche der Kardinal a Sta Cruce aufgestellt hatte, blieben aber deswegen doch nicht fruchtlos. Das Reformbrevier, das Papst Pius V. im Auftrage des Konzils von Trient im Jahre 1568 veröffentlichte, hat mehrere derselben sich zunutze gemacht, unter anderen auch den, das Psalterium wenigstens in einem bedeutenden Teil jede Woche beten zu lassen. Da fast 200 Tage des Jahres Ferialoffizium hatten,

[1] Bäumer, Seite 384.

so kamen wirklich alle ins Brevier aufgenommenen Psalmen auch häufig genug daran.

Im Laufe der Zeit ist allerdings die Sache wieder anders geworden. Durch die vielen Heiligenoffizien, die in mehr als 300 Jahren ins Kalendarium eingereiht wurden, traf allmählich wieder der Zustand ein, den man vor der Reform des Quignonez so sehr beklagt hatte: Die Sonntags- und Ferialoffizien waren fast gänzlich außer Gebrauch gesetzt. Eine gewisse Eintönigkeit war durch das fortwährende Wiederholen derselben Psalmen des Commune Sanctorum eingetreten. Es waren zwar unter Klemens VIII. und Urban VIII. Verbesserungen vorgenommen worden, aber die hatten hauptsächlich nur Beseitigung von Willkürlichkeiten der Drucker und Nebensächliches zum Gegenstande. An der wesentlichen Gestalt des Breviers wurde keine Veränderung vorgenommen. Das Brevier war auch nicht länger geworden, aber die Arbeiten des Klerus hatten sich gewaltig vermehrt und so war es kein Wunder, daß wieder Klagen über das Brevier laut und daß um Abhilfe gebeten wurde. Scharf traten diese Klagen zutage auf dem vatikanischen Konzil, das leider nicht zur Verhandlung dieses Gegenstandes kam. Uebrigens wurde die gute Sache der Brevierreform stark dadurch beeinträchtigt, daß die Bischöfe der Minorität sie als Obstruktionsmittel gegen das Infallibilitätsdogma benützten. Nichtsdestoweniger wurde ein guter Teil der Klagen durch Leo XIII. behoben, der namentlich durch den Erlaß der Ritenkongregation vom 28. Juli 1882 die Uebertragbarkeit der Feste beschränkte und, um auch etwas für die Kürzung des Breviers zu tun, die Officia votiva per hebdomadam mit Generalindult vom 5. Juli 1883 einführte. Damit war freilich nicht viel abgeholfen, obwohl man die Aenderung allgemein als angenehm empfunden hatte. Klagen, namentlich über die Länge einzelner Offizien, wurden seither wiederholt ausgesprochen und das Thema „Brevierreform" auch in verschiedenen Zeitschriften zur Sprache gebracht. Noch das Novemberheft vom Jahre 1911 der Zeitschrift „Der Katholik" brachte einen sehr interessanten und heute noch sehr lesenswerten Artikel von Stiftsdechant Professor Dr Vinzenz Hartl: „Zur Reform des Breviers". Da überraschte der Osservatore Romano anfangs Dezember die katholische Welt mit der Constitutio Apostolica „Divino afflatu" vom 1. November 1911, in der eine tiefgreifende und der Mehrzahl der ausgesprochenen Wünsche rechnungtragende Reform des Breviers enthalten ist.

Die Reform befaßt sich vorläufig nur mit dem Psalterium (dem ersten Teil des jetzigen Breviers vom Anfang bis zum Proprium de tempore) und seiner Verwendung beim Breviergebete. Die Reform des Proprium de tempore und Proprium und Commune Sanctorum wird erst für später in Aussicht gestellt.

Wenn man die Reform als Ganzes ins Auge faßt, so ist eine Verwandtschaft mit Quignonez nicht zu verkennen. Das zeigt sich besonders in der Verwendung verschiedener Psalmen in den Horen der Wochentage. Aber man hat aus der Geschichte gelernt und die Fehler der damaligen Reform

glücklich vermieden.[1]) So radikal die jetzige in manchen Dingen vorgeht, so hütet sie sich doch ängstlich vor einem Bruch mit der Vergangenheit. Der bisherige Charakter des Breviers wird vollständig gewahrt. Am Aufbau im allgemeinen wird gar nichts geändert. Auch die Mannigfaltigkeit und Abwechslung wird in keiner Weise beeinträchtigt; ja sie wird eher erhöht als vermindert. Die Eintönigkeit der immer wiederkehrenden Psalmen ist aufgehoben. Sonntags- und Ferialoffizien kommen sehr schön zur Geltung. Dabei wird auch eine bedeutende Kürzung erreicht an den Tagen, wo man jetzt über die Last des Breviers klagen hörte. Die übrigen Offizien erfahren wenigstens eine kleine Kürzung. Der Heiligenkult wird dabei aber in keiner Weise beeinträchtigt. Das ganze Psalterium wird in vielen Wochen ganz oder nahezu ganz gebetet werden. Die Schriftlesung wird noch mehr als bisher zur Geltung kommen. Es ist wirklich dem Großteil der berechtigten Wünsche bei der Brevierreform Rechnung getragen und darum darf man hoffen, daß nach Ueberwindung der Uebergangsschwierigkeiten auch die verdiente Anerkennung nicht ausbleiben wird.

Doch gehen wir auf die Constitutio Apostolica selbst näher ein.

II. Die Constitutio Apostolica „Divino afflatu"; das Ziel der Reform; die Personen, die verpflichtet werden; der Beginn der Verpflichtung.

Für diejenigen, welche die neue Verordnung des Papstes noch nicht hinreichend gewürdigt haben, folgt hier eine genaue Inhaltsangabe mit Weglassung aller für den Sinn weniger wichtigen Worte.

Der Titel der neuen Verordnung lautet: Constitutio Apostolica de nova Psalterii in Breviario Romano dispositione. Sie beginnt mit den Worten: „Divino afflatu" und bespricht anfangs die hohe Bedeutung der Psalmen und des Psalmengesanges; die Psalmen werden mit Basilius genannt nata Ecclesiae vox, es wird mit Hinweis auf Athanasius und Augustinus die ihnen innewohnende Kraft gefeiert, das Tugendstreben anzuregen. Es wird hingewiesen darauf, daß in ihnen das Bild Jesu Christi durchschimmere, cuius quidem Augustinus vocem in omnibus Psalmis vel psallentem, vel gementem, vel laetantem in spe, vel suspirantem in re audiebat.

Der Papst erinnert dann an die Dekrete der Päpste und Kirchenversammlungen und an die Ordensregeln, welche alle das Rezitieren oder Singen des ganzen Psalteriums vorschrieben, und daran, daß auch die Dekrete Pius V., Klemens VIII. und Urban VIII. diesen Gedanken noch im Auge behielten. Durch die wachsende Zahl der Heiligenfeste aber sei es geschehen, daß die Offizien der Sonntage und Feriae fast verstummten und daher nicht wenige Psalmen außer Gebrauch gesetzt worden seien, die doch nicht weniger wie die anderen nach Ambrosius seien: Die benedictio populi, Dei laus, plebis laudatio, plausus omnium, sermo universorum, vox Ecclesiae, fidei canora confessio, auctoritatis plena devotio, libertatis laetitia, clamor iucundidatis, laetitiae resultatio. Ueber diese Vernachlässigung sei wiederholt von einsichtigen Männern Klage geführt worden, und zwar aus doppeltem Grunde: weil dadurch viele, zum Lobe Gottes sehr geeignete Hilfsmittel entzogen und andererseits eine gewisse Ein-

[1]) Di Piacenza beruft sich in seinem Kommentar niemals auf Quignonez, wohl aber auf viele andere alte Rubrizisten. Die Verwandtschaft der jetzigen Reform mit der des Quignonez ergibt sich aus der Aehnlichkeit des gesteckten Zieles.

tönigkeit herbeigeführt worden sei, die auch die Andacht beim Gebete stark beeinträchtige.

Es seien deshalb wiederholt aus verschiedenen Teilen der Welt Wünsche in Rom vorgebracht worden, besonders auch auf dem vatikanischen Konzil, die dahin gingen, daß die alte Gewohnheit wieder eingeführt werde, den ganzen Psalter zu beten, aber doch so, daß dem in vinea Domini arbeitenden Klerus, der bei der geringen Zahl der Arbeiter ohnehin belastet genug ist, nicht neue Lasten aufgelegt werden. Diesen Wünschen, die der Heilige Vater auch vor seiner Erhebung zum Apostolischen Stuhl geteilt habe, und den Bitten, die ihm seither von manchen Bischöfen und gelehrten Männern vorgetragen wurden, wolle er nun Rechnung tragen, und zwar in der Weise, daß beim Abbeten des ganzen Psalteriums innerhalb einer Woche einerseits der Kult der Heiligen in keiner Weise vermindert und andererseits das onus Divini Officii clericis non molestius, immo temperatius evaderet. Deshalb habe der Papst, nachdem er selbst inständig zum Pater luminum gebetet und andere haben beten lassen, eine Kommission eingesetzt, welche eine neue Ordnung des Psalteriums nach den angegebenen Gesichtspunkten ausarbeitete. Da diese Arbeit den Wünschen des Heiligen Vaters sehr entsprach und die Billigung der Kardinäle der Ritenkongregation fand, so habe er dieselbe in allen Dingen, das heißt, in Bezug auf Ordnung und Teilung der Psalmen, in Bezug auf die Antiphonen, Versikel und Hymnen, mit allen Rubriken und Regeln gut geheißen und habe die Herstellung einer editio authentica in der Vatikanischen Druckerei befohlen.

Da aber die Ordnung des Psalteriums mit dem ganzen Offizium und der Liturgie innige Verbindung habe, so ergebe sich klar, per ea, quae hic a Nobis decreta sunt, primum nos fecisse gradum ad Romani Breviarii et Missalis emendationem. Es werde zu diesem Zwecke demnächst eine eigene Kommission von Gelehrten eingesetzt werden. Inzwischen solle bei dieser Gelegenheit schon einiges geändert werden, wie es in den beigegebenen Rubriken vorgeschrieben werde, und zwar besonders das, ut in recitando Divino Officio Lectionibus statutis sacrae Scripturae cum Responsoriis de tempore occurrentibus debitus honor frequentiore usu restitueretur; dein vero, ut in sacra Liturgia Missae antiquissimae de Dominicis infra annum et de Feriis, praesertim quadragesimalibus, locum suum recuperarent.

Daher schaffe der Papst zunächst die bisherige Ordnung des Psalteriums im römischen Brevier vollständig ab und verbiete die weitere Einhaltung dieser Ordnung vom 1. Jänner 1913 an vollständig. Von diesem Tage an haben alle Mitglieder des Säkular- und Regularklerus in Klöstern, Orden, Kongregationen und religiösen Instituten, die bisher das römische Brevier Pius V. mit den Veränderungen Klemens VIII., Urban VIII. und Leo XIII. gebetet haben, die neue Ordnung des Psalteriums mit den Rubriken und Regeln gewissenhaft einzuhalten. Daher erneuert der Papst die Strafen, welche das Recht ausgesprochen hat, gegen diejenigen, welche ihrer Verpflichtung zum kirchlichen Stundengebet nicht nachkommen, und erklärt, daß diejenigen ihrer so schweren Verpflichtung nicht entsprechen, welche sich nicht ans neue Psalterium halten.

Der Papst beauftragt daher alle kirchlichen Vorgesetzten, denen es zusteht, auch die Kardinalerzpriester der Hauptbasiliken der Stadt Rom, daß sie bei ihren Untergebenen das Psalterium mit seinen Rubriken und Regeln zur festgesetzten Zeit einführen; und er befiehlt allen, die die Verpflichtung zum kirchlichen Stundengebet haben, daß sie sich an das Psalterium und die beigefügten Regeln und Rubriken genau halten. Inzwischen soll es aber jedem einzelnen und auch ganzen Kapiteln über Majoritätsbeschluß freistehen, die neue Ordnung des Psalteriums sogleich nach dessen Erscheinen rite anzuwenden.

Es folgen die Schlußformeln, die ganz allgemein sind und eine Ausnahme nicht zulassen. Die Konstitution trägt das Datum vom 1. November 1911. Sie ist unterschrieben von Kardinal Martinelli als Präfekten und Kardinal Agliardi als Sekretär der Ritenkongregation.

Von dem Gesamtinhalt der Constitutio verdienen besondere Beachtungen die Ausführungen 1. über das Ziel der Reform; 2. die Personen, die unter die neuen Bestimmungen fallen; 3. die Zeit, von der an die neue Ordnung in Kraft tritt.

1. Als Ziel der Reform[1]) wird ein dreifaches angegeben: a) ut, quoad posset, revocaretur consuetudo vetus, recitandi per hebdomadam totum Psalterium; dieses Ziel des Papstes muß uns gewiß sympathisch sein. Dr Hartl hat in seinem schon oben zitierten Artikel im „Katholik" 1911, 11. Heft „Zur Reform des Breviers" angeführt, daß 93 Psalmen regelmäßig, rund 50 Psalmen überhaupt nie, die übrigen vereinzelt im Laufe des Jahres gebetet werden. Und diejenigen, die ausgelassen werden, sind durchaus nicht gehaltloser oder unbrauchbarer als die anderen. Ist denn unter diesen Umständen der Wunsch nicht gerechtfertigt, daß wir auch diese kennen und zum Lobe Gottes verwenden sollen? Muß nicht durch die größere Abwechslung die Andacht und Aufmerksamkeit beim Breviergebet wesentlich gewinnen? Freuen wir uns, daß der Papst hier mit energischer Hand eingegriffen und durch Neueinteilung der Psalmen und Aufteilung längerer Psalmen in kürzere Abschnitte die Möglichkeit geschaffen hat, alle Psalmen beim Breviergebete zu verwenden.

Es war aber bei ernstlicher Verwirklichung dieses Zieles eine doppelte Gefahr zu vermeiden, wie die Constitutio selbst ausführt: Einerseits sollte der Kult der Heiligen durch die Verwendung der Ferialpsalmen nicht beeinträchtigt werden, andrerseits durfte das Brevier, das bei der vermehrten Seelsorgsarbeit des Klerus ohnehin manchmal als Last empfunden wurde, nicht noch länger und schwerer gemacht werden. Die Reform hat diese doppelte Gefahr, wie schon oben bemerkt, in glücklicher Weise vermieden.

b) ut in recitando Divino officio Lectionibus statutis sacrae Scripturae cum Responsoriis[2]) de tempore occurrentibus debitus honor frequentiore usu restitueretur. Das Bedürfnis ist in dieser Hinsicht etwas weniger gefühlt worden, weil ohnehin die Lectiones de Scriptura ziemlich häufig in Verwendung kamen, nicht wie zur Zeit vor der Reform des Kardinals a S. Cruce, wo häufig alle 9 Lesungen der Matutin aus wunderlichen Heiligenlegenden genommen waren. Aber immerhin kehrten manche I. Lectiones de Communi sehr häufig wieder, wie die Lectiones „Sapientiam" pro Doctoribus und andere. Es ist darum auch die Veränderung in betreff der Schriftlesung der I. Nokturn nicht

---

[1]) Aus dem Kommentar des Dr Piacenza erfahren wir, daß es der Heilige Vater selbst war, der als Ziel das angab, was hier unter a) angeführt wird. Das waren die leitenden Grundsätze, die konsequenterweise zu dem führten, ja teilweise führen mußten, was wir in der neuen Reform vor uns haben.

[2]) Die Responsorien de tempore kommen insofern häufiger zur Geltung, als die Sonntags- und Ferialoffizien häufiger gebetet werden. Man hat sie aber nach Dr Piacenza, S. 40, nicht einfachhin bei der I. Notturn vorgeschrieben, a) weil sie im Brevier selten voll angegeben, sondern meistens nur zitiert werden; b) weil an vielen Tagen des Jahres, z. B. in der ersten Woche nach Epiphanie und öfter in der Osterzeit, überhaupt keine vorhanden sind; c) weil eine vielfache Verschiebung der im Brevier angegebenen nötig geworden wäre.

sehr tiefgreifend. Das Nähere siehe unten IV. 1. bei den Offizien, die nach Schema II. und III. gebetet werden.

c) ut in sacra Liturgia Missae antiquissimae de Dominicis infra annum et de Feriis, praesertim quadragesimalibus, locum suum recuperarent. Dieses Ziel kann nur freudig begrüßt werden. Es war wirklich schade, daß man diese herrlichen Offizien, die schon durch ihr Alter (meist aus der Zeit vor Gregor dem Großen) ehrwürdig sind, so selten nehmen konnte, in manchen Diözesen kaum 20mal im Jahr. Freilich die gewaltige Last des Officium de Dominica mochte den Wunsch nach diesen herrlichen Formularien nicht recht aufkommen lassen. In Zukunft wird man das Sonntagsoffizium, das sehr häufig wiederkehrt, seiner Länge wegen nicht mehr zu fürchten haben. Ebensowenig das Ferialoffizium, das ebenfalls bedeutend gekürzt ist. Darum wird dann auch die Freude über die schönen, altehrwürdigen Meßformulare eine ungetrübte sein.

Die ganze Reform aber soll sein ein primus gradus ad Romani Breviarii et Missalis emendationem. Es wird also eine weitere Reform des Breviers und Missales in Aussicht gestellt. Wünschenswert ist dieselbe jedenfalls. Abgesehen von den Lektionen der II. Nocturn, deren Verbesserungsbedürftigkeit jedermann kennt, sind noch gar manche Aenderungen wünschenswert. Eine neue Auswahl der Lectiones I. Noct. könnte manche weniger wertvollen Stücke (Genealogien ꝛc.) durch gehaltvollere ersetzen. Die Auswahl aus den Väterhomilien könnte uns an Stelle so mancher sonderbarer (sal utramque in se continet naturam, ignis et aquae, und noch viel Aergeres) viele ergreifende und einwandfreie Lesungen der III. Nokturn bieten. (Siehe wiederum den oben zitierten Artikel von Dr Vinzenz Hartl.) Es wäre dabei auch die dort erwähnte Einführung eines Commune sacerdotum sehr zu begrüßen.[1]) Jedenfalls ist es erfreulich, daß eine Reform ernstlich in Angriff genommen wird. Möge sie nur nicht etwa durch irgend welche unvorhergesehene Ereignisse ins Stocken geraten, wie es nach dem Zeugnis der Geschichte schon zu wiederholten Malen geschah, so unter Benedikt XIV. und Leo XIII.! Die Furcht, daß auch diesmal etwas Derartiges geschehen könnte, mag wohl auch Pius X. bewogen haben, daß er zuerst die Neuordnung des Psalteriums in Angriff nahm. Mag nun das schwierige Werk der Reform des Breviers und Missales nicht gleich gelingen, die schlimmsten Uebelstände sind bereits beseitigt und man wird die bereits halb durchgeführte

[1]) Das letztere wird in dem Kommentar von Dr Piacenza nicht erwähnt. Als Aufgabe der Kommission gibt er vielmehr Seite 27 folgendes an: a) Criteria determinare, ut sciatur, quae sint Festa in universa Ecclesia, et quo ritu celebranda ac proinde in Kalendario inducenda. b) Historicas Lectiones juxta verae criticae leges emendare. c) Sermones et Homilias Ss. Patrum revisioni diligenti submittere, ut quae quae spuria sunt, amoveantur a Breviario. d) Rubricas Generales Breviarii noviter et juxta recentes praescriptiones reformare. e) Commune plurimorum Confessorum ac illud pro pluribus sanctis mulieribus inducere, ut facilius festorum numerus minuatur absque detrimento cultus sanctorum. Wie sich aus einer späteren Bemerkung ergibt, soll das ganze Kalendarium pro Ecclesia universali reformiert und besonders aus der Fastenzeit noch verschiedene Heiligenfeste verlegt werden.

Reform kaum unvollendet lassen wollen. Freilich besteht damit auch die Wahrscheinlichkeit, daß dann, wenn sie vollendet ist, neue Breviere und neue Missale angeschafft werden müssen (wenn man es nicht so ordnet, daß der vorhandene Vorrat aufgebraucht werden darf und nur bei Neudrucken die Reform berücksichtigt werden muß, wie es jetzt im Missale bezüglich der neuen Choralnoten angeordnet wurde).

2. Die Personen, welche durch die neue Verordnung betroffen werden, bezeichnet die Konstitution mit folgenden Worten: Qui ex officio aut consuetudine Horas canonicas juxta Breviarium Romanum a S. Pio V. editum et a Clemente VIII., Urbano VIII., Leone XIII. recognitum persolvunt. Diese sind verpflichtet, novum Psalterii ordinem, qualem Nos cum suis Regulis et Rubricis approbavimus typisque Vaticanis vulgandum decrevimus, religiose observare.

Es kann kein Zweifel sein, daß sich die verpflichtende Kraft des Dekretes so weit und nur so weit erstreckt, als der Gebrauch des römischen Breviers und Missale. Also auch diejenigen, die längere Zeit nach dem Tridentinum eigenes Brevier hatten und nur ex consuetudine das römische angenommen haben, z. B. die Diözesen Köln, Münster, Trier, die unbeschuhten Karmeliten,[1]) fallen unter die Bestimmungen der Reform. Jedoch werden nicht

[1]) In Köln hatte man anfangs nach dem Konzil von Trient das schon mehr als 200 Jahre alte Kölnische Brevier und Missale. Erzbischof Maximilian Heinrich sprach auf der Diözesansynode 1662 den Wunsch aus, daß Weltgeistliche und Ordensleute das Br. u. M. Romanum annehmen möchten. Am 13. September 1857 wurde allen Geistlichen, die das Br. Rom. benutzten, das neurevidierte Proprium Coloniense vorgeschrieben. Die neugeweihten Geistlichen beteten von dort an alle das Br. Romanum; im Jahre 1886 hat auch das Kölner Domkapitel das Br. Rom. für sein Chorgebet angenommen.

Für die Diözese Münster datiert die Approbatio Kalendarii perpetui cum Proprio Officiorum et Missarum pro Dioecesi Monasteriensi vom 28. Juli 1864; damit hängt auch die allmähliche Einführung des Br. und M. Rom. zusammen.

Auch für Trier hat Bischof M. Felix Korum unter dem 13. Oktober 1887 für den Weltklerus der ganzen Diözese in virtute sanctae oboedientiae vorgeschrieben, ut sepositis veteribus Officiorum ac Missarum propriarum exemplaribus, deinceps novum Proprium (Trevirense, a S. R. C. approbatum) una cum Romanis Breviario et Missali teneant ac in Horis canonicis persolvendis et Missis celebrandis adhibeant.

Die unbeschuhten Karmeliten haben schon zur Zeit des Generalpriors Johannes B. Cassardus von Papst Sixtus V. am 20. September 1586 das Privilegium erhalten und von demselben auch Gebrauch gemacht, das Römische Brevier beten zu dürfen. Die Karmeliten der älteren Observanz haben noch eigenes Brevier.

Dies zur Korrektur der noch in vielen Büchern bis in die neueste Zeit auferscheinenden Notiz, daß Köln, Trier, Münster und der ganze Karmelitenorden noch eigenes, vom Römischen verschiedenes Brevier hätten.

Unter den Diözesen, die eigenes Brevier und Missale haben sollen, wird auch Lüttich und Lyon genannt. Bei Lyon ist sicher, daß noch im Jahre 1902 ein Missale Romano-Lugdunense approbiert wurde. Daß es seither wieder aufgegeben und das Römische eingeführt worden sei, ist sehr unwahrscheinlich. Siehe Nachtrag in „Kurze Fragen und Mitteilungen" I.

davon getroffen jene, die eigenes Brevier und Missale haben, die Benediktiner, Dominikaner, Prämonstratenser und andere. Es könnte bei manchen Bestimmungen, die ganz allgemein zu verpflichten scheinen, ein Zweifel sein, ob nicht doch auch die Regularen mit eigenem Brevier mit inbegriffen sind.[1] Ich meine jedoch nicht. Aber es dürfte nicht schwer halten, die Ausdehnung dieser Bestimmungen auch bewilligt zu erhalten, wenn kompetente Stellen darum ansuchen. Sicher sind sie aber einbezogen an einigen Stellen der Rubriken, wo sie ausdrücklich genannt werden, siehe unten IV. 10, d, g, k, l.

Die Verpflichtung, sich an die neue Ordnung zu halten, ist im allgemeinen sub gravi. Es heißt nämlich von den Verpflichteten: Qui quidem sciant, se tam gravi non satisfacturos officio, nisi nostrum hunc Psalterii ordinem adhibeant. Durch das Breviergebet also nach der bisherigen Ordnung würde man in Zukunft der Verpflichtung zum kirchlichen Stundengebet nicht entsprechen. Bezüglich der bindenden Kraft der einzelnen Vorschriften gilt natürlich das, was die Moralisten sonst über die Verpflichtung der Rubriken sagen.

3. Die Zeit, von der ab die neue Ordnung zu beobachten ist, ist im allgemeinen der 1. Jänner 1913. Von dort ab muß sie eingehalten werden. Es ist also Zeit genug, die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Wie aus den Uebergangsbestimmungen am Schluß der Rubriken sich ergibt, muß schon in diesem Jahre 1912 der Allerseelentag nach den neuen Vorschriften behandelt werden: also bis dorthin muß jeder das neue Psalterium haben; man wird das um so lieber befolgen, weil man dann ja nicht das Officium Defunctorum neben dem Officium Octavae Omnium Sanctorum, sondern nur das neue, allerdings erweiterte und mit Horen versehene Officium Defunctorum zu beten haben wird.

Bezüglich des Breviers heißt es jedoch am Schluß der Konstitution: Interim cuilibet et capitulis ipsis, modo id maior capituli pars sibi placere ostenderit, novum Psalterii ordinem, statim post eius editionem, rite usurpare licebit. Man kann also jetzt schon das Brevier nach der neuen Art beten. Das gilt jedenfalls, wenn man sich dauernd an das neue halten will. Ob man aber auch nach Belieben bald das alte, bald das neue beten darf? Für die Sonntage, auf die ein dupl. fällt, ist es ausdrücklich ad libitum erklärt. Sonst ist in der Konstitution nichts enthalten; nach dem Grundsatz: Favores sunt ampliandi, dürfte aber nichts im Wege stehen. Jedenfalls genügt man auch durch das neue der Verpflichtung zum Stundengebet. Ob man auch in der Liturgie die neue Ordnung befolgen darf? Es ist in den Uebergangsbestimmungen ausdrücklich erlaubt, für die Sonntage, auf die ein Festum dupl. fällt, und für die Feriae maiores und die Vigiliae mit eigener Messe. Sonst dürfte es sich wohl nicht empfehlen, wegen der Verwirrung und des Aufsehens,

[1] Z. B. tit. VIII. 2 siehe unten IV. 2. g.
„ X. 2 „ „ IV. 14. c. oder IV. 15. A. a.
„ X. 3 „ „ IV. 14. e.
„ X. 5 „ „ IV. 14. d.
„ XII. „ „ IV. 16.

das entstehen muß.[1] Auch redet die Konstitution nur vom novus Psalterii ordo, der erlaubt ist, nicht aber von den Rubriken und Regeln, die im vorausgegangenen Satze ausdrücklich genannt waren. Wenn die Ordinarien in den Diözesanblättern ein nach den neuen Grundsätzen umgearbeitetes Kalendarium schon für den Rest dieses Jahres bekanntgeben und die Benützung desselben freistellen wollen, so könnte man vom Standpunkte der päpstlichen Verordnung aus dagegen nichts einwenden, man müßte es vielmehr empfehlen, weil so der Unterschied zwischen alter und neuer Ordnung klarer hervortritt und die Durchführung der neuen Ordnung von dort an, wo sie verpflichtet, eine viel leichtere und genauere sein wird.

III. Das neue Psalterium.

Zum richtigen Verständnis der neuen Ordnung ist vor allem notwendig, das neue Psalterium näher anzusehen.

Die Editio typica ist in der Vatikanischen Druckerei Ende Dezember des vorigen Jahres erschienen. Es hat die Aufschrift: Psalterium Breviarii Romani cum Ordinario Divini Officii jussu SS. D. N. Pii PP. X. novo ordine per hebdomadam dispositum et editum. 19×12 cm groß, zählt es 290 Seiten und einen Anhang von 12 Seiten. Es ist sehr schön auf dünnem Papier gedruckt und tadellos ausgestattet.

Nach einer Einleitung, welche die Constitutio „Divino afflatu“ und die neuen Rubriken enthält, folgen die zwei Hauptteile: Ordinarium und Psalterium. Das Ordinarium enthält größtenteils Rubriken. Es ist eine Neueinführung, die wir im bisherigen Brevier nicht hatten. Im Ordinarium erhält der Beter die genauen Anweisungen, wie er jede einzelne Hore zu beten hat; z. B. bei der Matutin wird angegeben, wie der Ps. 94 Venite exsultemus abzuteilen und wie das Invitatorium einzureihen ist; dann heißt es, daß sich ans Invitatorium der Hymnus schließe. Nach diesem wird Invitatorium und Hymnus abgedruckt für die Adventzeit, für die Fastenzeit, für die Passionszeit, für die Osterzeit, dann die Anleitung, wie man bei Festen Invitatorium und Hymnus findet ꝛc. Die Anleitung ist sehr genau und ins einzelne gehend. Das Ordinarium enthält die Teile des Breviers, die alle Tage gleich bleiben, und das, was den einzelnen Zeiten des Kirchenjahres eigen ist. Es finden sich da auch die neuen Preces feriales der Laudes, die eine Anrufung für Papst und Bischof, aber nicht mehr den Ps. De profundis haben. Wir finden am Schlusse der Laudes das neue Suffragium Sanctorum, das aus der Antiphon: Sancta Dei Genitrix Virgo Maria, Sanctique omnes intercedant pro nobis ad Dominum, aus dem Verse Mirificavit Dominus Sanctos suos. R. Et exaudivit eos clamantes ad se und aus der Oratio: A cunctis besteht; für die Osterzeit ist an Stelle dessen eine Comm. de Cruce angegeben. Die Prim hat nebst den Preces feriales und den täglich wiederkehrenden Teilen auch die Lectio brevis für die besonderen Zeiten des Kirchenjahres. Bei den Horen sind ebenfalls die Capitula und Responsoria für Advent, Fasten-, Passions- und Osterzeit zu finden. Am Schluß des Ordinariums folgen die Antiphonae Marianae.

Das Psalterium zeigt eine Reihe von Neuheiten. Zuerst fällt in die Augen, daß nicht bloß die Dominica, sondern auch jede Feria der Woche eigene Antiphonen und Psalmen zum Matutinum, zur Laudes ꝛc., zu jeder Hore des Tages bis zum Kompletorium einschließlich aufweisen. Es wird also auch in den

[1] Dr Piacenza erlaubt auch das (S. 115); nur müsse man sich bezüglich der Uebertragungen der Feste noch an das bisherige Kalendarium halten. Wenn die Bischöfe, resp. die kompetenten Oberen, wie es im folgenden erwähnt wird, für dieses Jahr schon neue Kalendarien ausarbeiten ließen, so wäre eine volle Befolgung der neuen Ordnung jetzt schon möglich.

kleinen Horen jeden Tag eine andere Reihe von Psalmen zu beten (nur Terz fällt auf, daß die Maximen des Sonntags immer nur drei Psalmen und nicht mehr 15, reihenweise 12 hat. Für die III. Nokturn des Mittwochs sind zwei Schemata vorhanden. Das erste mit dem Psalm 50 „Miserere" für die Heiligenfeste und solche Feste, die in der Landes dieses Psalm 50 mehr haben, das zweite für die Feste Adventus, für die Feste von Septuagesima bis Mittwoch der Karwoche, für die Quatembern und gewöhnlichen Sonntage im Laufe des Jahres, die Psalm 50 in der Landes aufweisen. Der Verlust am Schluß der Psalmen einer jeden Nokturn ist auch für jeden Tag im Psalter so angegeben. Für das Festum Officium entfallen der Vers nach dem dritten und sechsten Psalm und alle Psalmen werden mit den angegebenen Antiphonen in einem Zug gebetet.

Bei der Laudes finden wir wiederum zwei Schemata mit je 5 Antiphonen und Psalmen, und zwar an allen Tagen der Woche. Das erste gilt für die Heiligenfeste, reihenweise für den zweitfolgenden Sonntag im Jahre, das zweite für die Dominicae und Feriae Adventus, a Septuagesima usque ad Sabbatum in Albis, Hebdomadae, Quatuor Temporum und die Vigilien extra tempus Paschale. Zwei Schemata waren zum Teil schon da für die Zeit von Septuagesima bis Palmsonntag; jedoch trat das nur im Sonntagsoffizium und auch da nicht stark hervor, da die Psalmen der Laudes im Proprium de tempore angegeben waren.

Die Prim hat meist drei Psalmen. An gewöhnlichen Sonntagen Cantemini. Beati. Recolere. Hat jedoch ein Fest die Sonntagspsalmen bei der Prim, so ist der erste Psalm der Prim, wie bisher, Ps. 53 Deus in nomine tuo. War in der Laudes schon der Psalm 117 Confitemini und von Septuagesima bis Palmsonntag, so sind in der Prim an Stelle des Ps. 117 die zwei ersten Psalmen Ps. 92 Dominus regnavit und Ps. 99 Jubilate. Am Hochfeierabend, wenn Officium de Feria ist, sind auch vier Psalmen, wie es auch bisher an einem Ferialoffizium ein 4. Psalm hinzugefügt wurde, nur wird er jetzt nicht mehr an zweiter Stelle, sondern am Schluß als vierter angefügt.

Die kleinen Horen von der Terz weg und das Komplet orium haben je drei Psalmen mit einer Antiphon, die Vesper je fünf.

An den Sonntagspsalmen fällt auf, daß sie mit den bisherigen von der Laudes weg vollständig übereinstimmen. Es sind nur Psalm 50 Deus mis reatur, Psalm 149 Cantate Domino, Psalm 150 Laudate Dominum bei der Laudes und Psalm 30 In te Domine bei dem Komplet orium weggelassen. Die Psalmen erscheinen alle 150 im neuen Psalterium auf und werden meistens im Laufe der Woche auch alle gebetet werden. Sehr angenehm ist, daß die längeren Psalmen in mehrere Stücke, z. B. Ps. 77 in sechs Stücke, zerteilt sind. Ferner werden eine ganze Reihe von Cantica der heiligen Schrift, die bisher nie Verwendung fanden, jetzt zum Lobe Gottes ausgenützt.

Am Schlusse des Psalteriums folgt nach einem Verzeichnis der Psalmen und Hymnen im Anhange das Officium in Commemoratione Omnium Fidelium defunctorum, das zu einem vollständigen Offizium mit allen Horen umgestaltet ist. Ganz am Schlusse noch ein Monitum über das Officium Parvum B. M. V. und über das Officium Defunctorum, wenn es an anderen Tagen als am Allerseelentage gebetet wird. Dann bleibt es nämlich in seiner bisherigen Form, nur sind bei der Laudes wie im Sonntags-Offizium Ps. 66, Ps. 149 und Ps. 150 wegzulassen.

Das dürfte hinreichen, um beim Gebrauche des neuen Psalteriums sich schnell zurecht zu finden. Nun zum Hauptthema: Wie bete ich das neue Brevier? Was enthalten die neuen Rubriken?

IV. Wie bete ich das neue Brevier?

Das ist ja die Frage, die jeden Priester zunächst interessiert. Werden doch alle zum Brevier Verpflichteten sich bald in die neue Ordnung hin-

leben. Es scheint auf den ersten Blick gar nicht leicht, die neue Ordnung zu verstehen, die ja viel mannigfaltiger und abwechslungsreicher ist als die bisherige. Es geht aber in Wirklichkeit viel leichter, als es scheint. Die Anleitung zum Breviergebet wird in den neuen Rubriken gegeben im Tit. I. 1—7.

1. De ratione Divini Officii recitandi juxta novum Psalterii Ordinem.

Man kann in der neuen Ordnung sechs Gruppen von Offizien unterscheiden, die im Aufbau verschieden sind. Hat man erkannt, zu welcher Gruppe das zu betende Offizium gehört, so kann man sich an der Hand der folgenden Belehrungen und besonders der darauffolgenden Schemen,[1] wie ich meine, sofort zurechtfinden.

1. Gruppe:

a Die Feste des Herrn und ihre Oktaven, wenn das Offizium de Octava zu beten ist. (Weihnachten, Epiphanie, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam und ihre ganzen Oktaven, Fest der heiligen Familie, des Namens Jesu, der Verklärung, die Feste der Leidenswerkzeuge, des Herzens Jesu, Dedicatio ecclesiae etc.)

Die Sonntage innerhalb der privilegierten Oktaven von Weihnachten, Epiphanie, Christi Himmelfahrt und Fronleichnam.

Die Vigilien von Epiphanie und Pfingsten.

Die Feria VI. post Octavam Ascensionis Dom.

Die Vigilie von Weihnachten von der Laudes weg.

b Die Feste der Gottesmutter, der heiligen Engel, des heiligen Johannes des Täufers, des heiligen Josef, der heiligen Apostel und innerhalb ihrer Oktaven, wenn das Offizium de Octava zu beten ist.

c Die Feste I und II cl. und ihre ganzen Oktaven, wenn das Offizium de Octava zu beten ist.

Man könnte diese Feste kurz festa principaliora per annum heißen.

Die Eigenheiten dieser Gruppe sind folgende (tit. I. 2.): In der Matutin ist alles wie bisher aus dem Proprium oder Commune. Von der Laudes weg sind in allen Horen mit Ausnahme der Vesper die Psalmen vom Sonntag (jedoch zur Prim Psalm 53 statt 117) zu nehmen; die Vesperpsalmen sind wie bisher dem Proprium oder Commune zu entnehmen. Alles andere, die Antiphonen, die Kapitel, die Verse, die Responsorien, die Hymnen rc. rc. ist wie bisher aus dem Proprium oder Commune.

Da die Psalmen vom Sonntag von der Laudes weg dieselben sind wie bisher (es sind nur vier Psalmen: Ps. 66: Deus misereatur nostri; Ps. 149: Cantate Domino canticum novum; Ps. 150: Laudate Dominum in sanctis eius; Ps. 30: In te Domine speravi wegge-

[1] Separatabdrücke dieser Schemata zum Einlegen ins Brevier sind im Verlag des Preßvereines in Linz zu beziehen.

lassen, so unterscheiden sich die Offizien dieser Gruppe fast gar nicht von den bisherigen (sie sind nur um diese vier Psalmen kürzer).

Die drei letzten Tage der Karwoche (tit. I. 2.) behalten ihre Offizien wie bisher; jedoch sind in der Laudes die Psalmen de Feria currenti aus dem neuen Psalterium, jedoch so, daß am Samstag das Canticum: „Ego dixi: in dimidio" wie bisher genommen wird. Zum Kompletorium werden die Psalmen de Dominica nach dem neuen Psalterium (= mit Auslassung des Ps. 30 In te Domine speravi) genommen. Im Schema siehe Seite 306, Anm. 7.

Die 2. Gruppe

umfaßt folgende Feste:

Festa duplicia maiora, minora, semiduplicia Antiphonas proprias ad Matutinum, ad Laudes, ad Vesperas nullimode habentia (praeter supra numero I. nominata).

Es gehören also hieher die allermeisten Feste des Kirchenjahres, alle Heiligenfeste (mit Ausnahme der bei der ersten Gruppe genannten), die duplex maius, duplex minus oder semiduplex sind. Jedoch würden sie nicht zu dieser Gruppe zählen, wenn sie in Matutin, in Laudes, oder für die Vesper eigene Antiphonen zu den Psalmen haben. Hat ein Fest nur eigene Antiphonen zum Benedictus oder Magnificat, so zählt es dennoch zu dieser Gruppe.

Die Eigenheiten dieser Gruppe sind folgende (siehe die Belehrungen de usu Psalterii. II, 4. 7. 8. 12. 16., die dem neuen Psalterium beigegeben sind):

Im ganzen Offizium sind alle Psalmen von der Matutin bis zur Komplet samt den zu den Psalmen gehörigen Antiphonen und den Versen nach den Psalmen der drei Nokturnen zu nehmen aus der Feria occurrens des neuen Psalteriums. (Die III. Noct. der Feria IV. an Festen nach Schema I.) Alles andere ist wie bisher aus dem Proprium oder Commune.

Für die Lektionen der ersten Nokturn gelten dabei folgende Vorschriften (tit. I. 4.): a) Sie sind immer zu nehmen de Scriptura occurrente, auch wenn im Brevier besondere Lektionen aus dem Commune angegeben sind; z. B. bei den Doctores: Sapientiam oder bei Bekennern: Beatus vir. b) Sind jedoch Lectiones propriae da (wie z. B. am Feste S. Leonis I., Papae Conf. et Eccl. Doct. am 11. April, oder am Feste Impressionis Stigmatum in corpore Sti Francisci am 17. September oder am Feste S. Josephi a Cupertino am 18. September) oder sind Responsoria propria da zu den Lektionen der ersten Nokturn (wie am Feste S. Mariae Magdalenae am 22. Juli), so werden die im Brevier angegebenen Lectiones propriae oder die zu den Responsorien gehörigen Lectiones de Communi genommen. c) Sind an manchen Tagen (z. B. in der Fastenzeit und an Quatembertagen) keine Lectiones de Scrip-

tura occurrente vorhanden, dann müssen selbstverständlich die Lectiones de Communi genommen werden.

Die 3. Gruppe

umfaßt folgende Feste:

Festa duplicia maiora, minora, semiduplicia Antiphonas proprias sive in Matutino, sive in Laudibus, sive in Vesperis habentia (praeter festa supra numero I. jam nominata).

Daher gehören nur wenige Feste des Kirchenjahres, pro ecclesia universali folgende Feste: Lucia am 13. Dezember, Agnes am 21. und 28. Jänner, Agatha am 5. Februar, Joannes et Paulus am 26. Juni, Elisabeth Reg. Port. am 8. Juli, Inventio S. Stephani Protom. am 3. August, Martinus C. P. am 11. November, Cäcilia am 22. November, Klemens am 23. November. Festa particularia gibt es mehrere, die hieher zu zählen sind.

Die Eigenheiten dieser Gruppe sind folgende (siehe Belehrungen de usu Psalterii II. 7. 9. 13. 14. 15. 17.):

Sie hat alles so wie die vorausgegangene Gruppe; nur wo Antiphonae propriae sind, sind auch die zugehörigen Psalmen zu nehmen, also nicht die von der Feria occurrens, sondern aus dem Proprium oder Commune. Bei manchen Festen trifft das zu nur in der Laudes und Vesper, bei anderen in Laudes, Vesper und Matutin. In den kleinen Horen sind in jedem Fall die Antiphonen und Psalmen aus dem Psalterium von der Feria occurrens.

Bezüglich der Lectio I. Nocturni gelten die Vorschriften wie oben (z. B. Lucia, Elisabeth, Cäcilia, Klemens behalten ihre Lectiones ex Communi), die übrigen ihre propriae.

Es ist begreiflich, daß diese Feste nicht einfach unter Gruppe 2 eingereiht worden sind; es wäre ja die besondere Schönheit dieser Offizien verloren gegangen.

In Gruppe 2 und 3 sind also die Veränderungen gegen bisher sehr bedeutend. Besonders durch Gruppe 2 erreicht der Papst das angestrebte Ziel, das ganze Psalterium im Laufe einer Woche beten zu lassen. Die folgenden Gruppen bieten gegen jetzt keine nennenswerten Aenderungen im Aufbau. Sie können also ohne weiteres gebetet werden, wenn man sich im neuen Psalterium einmal zurechtgefunden hat.

Die 4. Gruppe

umfaßt das Officium B. M. V. in Sabbato und die Officia simplicia [tit. I. 6, 7.].

Es sind die neun Psalmen mit den zugehörigen Antiphonen aus der Feria occurrens zu nehmen. Die Verse nach dem dritten und sechsten Ferialpsalm bleiben aus. Lectio I. und II. de Scriptura occurrente, Lectio III. aus dem Proprium oder Commune. Zwei geschichtliche Lesungen werden dabei in eine zusammengezogen. In den Horen sind die Antiphonen und Psalmen de Feria currenti.

Die Officia simplicia und das Officium B. M. V. in Sabbato werden von jetzt an ziemlich häufig sein, da es Officia votiva per hebdomadam nicht mehr gibt.

Die 5. Gruppe

ist das Sonntagsoffizium, das an allen Sonntagen des Jahres mit Ausnahme der hohen Festtage und der Sonntage innerhalb der Oktaven von Weihnachten, Epiphanie, Himmelfahrt und Fronleichnam zu beten ist, wenn der Sonntag nicht durch höhere Feste verdrängt wird. Das wird aber nicht mehr sehr häufig der Fall sein, weil nur Feste 1. und 2. Klasse und Feste des Herrn oder die Oktavtage der letzteren ihn verdrängen können.

Das Sonntagsoffizium ist im Aufbau genau so wie bisher; nur sind an Stelle der 18 Psalmen der Matutin nur mehr neun. Die Laudes hat nur fünf Psalmen statt der bisherigen acht, und zwar: nach Schema I an den Sonntagen des ganzen Jahres mit Ausnahme von Septuagesima bis Palmsonntag inklusive; nach Schema II an diesen Sonntagen. Die Prim hat drei Psalmen (Confitemini, Beati, Retribue), wenn in der Laudes Schema I war; vier Psalmen (Dominus regnavit, Jubilate, Beati, Retribue), wenn in der Laudes Schema II war.

Das Symbolum Athanasianum entfällt meist und ist außer am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit nur dann zu nehmen, wenn bisher[1] grüne Farbe zu nehmen war. Das Kompletorium hat drei Psalmen statt der bisherigen vier. Die Antiphonen sind aus dem Proprium de tempore zu nehmen, wenn solche vorhanden sind; meist jedoch aus dem Psalterium.

Die 6. Gruppe

bildet das Ferialoffizium, das in seinem Aufbau ebenfalls sehr wenig geändert ist. Die Matutin hat neun Psalmen statt zwölf. Die Laudes ist meist nach Schema I zu nehmen; nach Schema II nur an den Ferien des Advents und vom Montag nach Septuagesima bis zum Samstag in der Karwoche inklusive und an Quatembertagen. Die Prim hat drei Psalmen, wenn in der Laudes Schema I war, vier Psalmen, wenn in der Laudes Schema II war.

Das Ferialoffizium wird in Zukunft ziemlich häufig sein, da es Officia votiva per hebdomadam nicht gibt.

Mit den gemachten Angaben dürfte es nicht schwer halten, alle im Laufe des Jahres vorkommenden Offizien nach der neuen Ordnung zu beten. Um das noch zu erleichtern, seien im folgenden die sechs Gruppen in übersichtlichen Schemen zusammengestellt; an der Hand dieser mit noch genaueren Angaben versehenen Schemen dürfte sich wohl jeder, der bisher das Brevier beten konnte, sofort zurecht finden. Man braucht nur aufzusuchen, in welche Gruppe das zu betende Offizium gehört; da findet man dann alles Einschlägige übersichtlich zusammengestellt.

[1] In Hinkunft unterbleibt also das Symbolum auch manchmal, wenn grüne Farbe ist, nämlich infra Octavas non privilegiatas [tit. X. 4], und wenn ein Duplex simplificatum zu kommemorieren ist.

Schemata

ad recitanda varia Officia Breviarii Romani secundum Constitutionem Apostolicam „Divino afflatu“, datam Kalendis Novembribus 1911.

Schema I.

Secundum hoc schema recitantur Officia:

In Festis Domini et eorum Octavis;
„ Dominicis infra Octavas Nativitatis, Epiphaniae, Ascensionis, Corporis Christi;
„ Vigilia Epiphaniae et Pentecostes;
„ Feria VI post Octavam Ascensionis Domini;
„ Vigilia Nativitatis a Laudibus usque ad Nonam;
„ Festis B. M. V., s. Angelorum, s. Joannis Baptistae, s. Joseph, s. Apostolorum et infra omnes eorum Octavas, si de eis fit Officium;
„ Festis I et II cl. et infra eorum Octavas, si de eis fit Officium.

E Proprio vel Communi:	*Ex Ordinario vel Psalterio:*
Ad *Matutinum:* Omnia.	Nihil.
Ad *Laudes:* Omnia praeter Psalmos.	Psalmi de Dominica, schem. I.
Ad *Primam:* Antiphona et Lectio brevis ex Cap. Nonae.	Omnia praeter Antiphonam et lectionem brevem. Psalmi de Dominica: Deus, in nomine tuo; Beati; Retribue.
Ad *Tertiam, Sextum, Nonam:* Omnia praeter Hymnum et Psalmos.	Hymnus et Psalmi de Dominica.
Ad *Vesperas:* Omnia.	Nihil.
Ad *Completorium:* Nihil.	Omnia de Dominica.

Schema II.

Secundum hoc schema recitantur Officia:

In Festis ceteris, duplicibus maioribus, minoribus, semiduplicibus, Antiphonas proprias ad Matutinum vel Laudes vel Vesperas nullimodo[1] habentibus.

E Proprio vel Communi:	*Ex Ordinario vel Psalterio:*
Ad *Matutinum:* Invitatorium, Hymnus.	Antiphonae[2] / Psalmi / Versus } I. II. III. Nocturni de Feria currenti.
Lectiones I.[3] II. et III. Noct. Responsoria.	
Ad *Laudes:* Capitulum, Hymnus, Versus, Antiph. ad Benedictus, Oratio.	Antiphonae[2] et Psalmi de Feria currenti schematis I.
Ad *Primam:* Nihil praeter Lectionem brevem e Capitulo Nonae.	Omnia de Feria currenti praeter Lectionem brevem.

[1]) Festa solummodo ad Benedictus vel Magnificat Antiphonas proprias habentia ad II. schema pertinent, non ad III.

[2]) Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja.

[3]) Et quidem *propriae,* si adsunt, vel de *Communi,* si adsunt saltem Responsoria propria. Alias de *Scriptura occurrente,* licet in Breviario Lectiones de Communi assignentur. Si Feria occurrens Lectiones de Scriptura non habet, tunc *de Communi Sanct.* sumantur.

Ad *Tertiam, Sextam, Nonam:* Capitulum, Responsorium, Oratio.	Hymnus, Antiphona[2]) et Psalmi de Feria currenti et quidem per annum, etiam in festis Adventus, Quadragesimae et Passionis.
Ad *Vesperas:* Capitulum, Hymnus, Versus, Antiph ad Magnificat, Oratio.	Antiphonae[2]) et Psalmi de Feria currenti.
Ad *Completorium:* Nihil.	Omnia de Feria currenti nisi sit de Dominica.[4])

Schema III.

Secundum hoc schema recitantur Officia:

In Festis supra non enumeratis, duplicibus majoribus, minoribus, semiduplicibus, Antiphonas proprias[1]) ad Matutinum vel Laudes vel Vesperas habentibus.

E Proprio vel Communi:	*Ex Ordinario vel Psalterio:*
Ad *Matutinum:* Invitatorium, Hymnus. Si Antiphonae propriae ad Matutinum adsunt. etiam Psalmi et Versus I. II. III. Nocturn. Lectiones I[3]) II. III. Noct. Responsoria.	Si Antiphonae propriae ad Matutinum non adsunt, Antiphonae[2]) et Psalmi et Versus I. II. III. Noct. de feria currenti.
Ad *Laudes:* Antiphonae, si propriae ad Laudes adsunt. Capitulum, Hymnus, Versus, Ant. ad Benedictus, Oratio	Si Antiphonae propriae ad Laudes adsunt, Psalmi de Dominica schematis I. Si desunt, Antiphonae[2]) et Psalmi de Feria currenti schem I.
Ad *Primam:* Nihil praeter Lectionem brevem e Capitulo Nonae.	Omnia, etiam Antiphona[2]) de Feria currenti, praeter Lectionem brev.
Ad *Tertiam, Sextam, Nonam:* Capitulum, Responsorium, Oratio.	Hymnus, Antiphona,[2]) Psalmi de Feria currenti et quidem Antiphona per annum, etiam in festis Adventus, Quadragesimae et Passionis.
Ad *Vesperas:* Si Antiphonae propriae ex Laudibus vel ad Vesperas adsunt, ipsae Antiphonae et Psalmi e Proprio vel Communi. Capitulum, Hymnus, Versus, Ant. ad Magn., Oratio.	Si Antiphonae propriae ex Laudibus vel ad Vesperas desunt, Antiphonae[2]) et Psalmi de Feria currenti.
Ad *Completorium:* Nihil.	Omnia de Feria currenti. nisi sit de Dominica[4])

[1]) Festa solummodo ad Benedictus vel Magnificat Antiphonas proprias habentia ad II. schema pertinent, non ad III.

[2]) Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja.

[3]) Et quidem *propriae,* si adsunt, vel de *Communi,* si adsunt saltem Responsoria propria. Alias de *Scriptura occurente,* licet in Breviario Lectiones de Communi assignentur. Si Feria occurrens Lectiones de Scriptura non habet, tunc *de Communi Sanct.* sumantur.

[4]) Quod tunc est, quando iam praecedentes Vesperae integrae vel a Capitulo fuerint de Officio, quod in Completorio Antiphonam et Psalmos de Dominica semper exposcit.

Schema IV.

Secundum hoc schema recitantur:

Officium Beatae Mariae Virginis in Sabbato et in Festis simplicibus.

E Proprio vel Communi:	*Ex Ordinario vel Psalterio:*
Ad *Matutinum:* Invitatorium, Hymnus. Lectio I. et II. e Proprio de Tempore. Resp. I. et II e Proprio vel Communi Sanctorum. Lectio III. (duabus historicis in unam contractis) e Proprio vel Communi Sanct.	Antiphonae[1]) 9 Psalmi / Versus post Psalmum nonum } de Feria currenti.
Ad *Laudes:* Capitulum, Hymnus, Versus, Antiph. et Bened., Oratio.	Antiphonae[1]) et Psalmi de Feria currenti schematis I.
Ad *Primam:* Nihil praeter Lectionem brevem ex Capitulo Nonae.	Omnia de Feria currenti praeter lectionem brevem.
Ad *Tertiam, Sextam, Nonam:* Capitulum, Responsorium, Oratio.	Hymnus, Antiphona[1]) et Psalmi de Feria currenti perannum, etiam in festis Adventus, Quadragesimae et Passionis.
Ad *Vesperas:* Capitulum, Hymnus, Versus, Antiph. ad Magn., Oratio.	Antiphonae[1]) et Psalmi de Feria currenti.
Ad *Completorium*: Nihil.	Omnia de Feria currenti, nisi Completorium sit sumendum e Dominica.[2])

Schema V.

Secundum hoc schema recitatur Officium:

In Dominicis maioribus et minoribus per annum, exceptis Dominicis infra Octavas Nativitatis, Epiphaniae, Ascensionis, Corporis Christi et Dominicis Paschatis, in Albis, Pentecostes et Trinitatis, quae pertinent ad schema I.

E Proprio de tempore:	*Ex Ordinario vel Psalterio:*
Ad *Matutinum:* Lectiones I. II. III. Noct. Respons. I. II. III. Noct.	Invitatorium, Hymnus. Antiphonae,[1]) 9 Psalmi, Versus I. II. III. Noct.
Ad *Laudes:* Antiph.[3]) / Capit. / Hymnus / Versus } si in proprio adsunt.	Antiph.[1]) / Capit. / Hymnus / Versus } si in proprio desunt.
	Psalmi schematis I. in Dominicis totius anni praeterquam a Septuagesima usque ad Dominicam Palmarum inclusive.
Antiphona ad Benedictus, Oratio.	Psalmi schematis II. in Dominicis a Septuagesima usque ad Dominicam Palmarum inclusive.
Ad *Primam:* Antiphona,[3]) si in proprio adest.	Hymnus, Antiph., si in proprio deest.
	Psalmi tres (Confitemini, Beati, Retribue) si in Laudibus fuit schema I.

[1]) Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja.

[2]) Quod tunc fit, si jam praecedentes Vesperae integrae vel a Capitulo fuerint de Officio, quod in Completorio Antiphonam et Psalmos de Dominica semper exposcit.

[3]) Quod est in Domin. tempore Adventus et a Septuagesima usque ad Domin. Palmarum inclusive.

	Psalmi quatuor (Dominus regnavit, Jubilate, Beati, Retribue) si in Laudibus fuit schema II.
	Symbolum Athan. in Dominicis post Epiphan. et Pentecosten, quando Officium fit de Dominica, nisi occurrit duplex vel sit Dominica infra Octavam, et in Festo Trinitatis.
	Reliqua, etiam Lectio brevis.
Ad *Tertiam, Sextam, Nonam:*	Hymnus.
Antiph.[2] / Capit. / Respons / Oratio. — si in proprio adsunt.	Antiph. / Capit. / Respons. — si in proprio desunt.
	Psalmi de Dominica.
Ad *Vesperas:*[3]	
Antiph. / Capit. / Hymnus / Versus — si in proprio adsunt.	Antiph.[1] / Capit. / Hymnus / Versus — si in proprio desunt.
Antiph ad Magn.,[4] Oratio.	Psalmi de Dominica.[3]
Ad *Completorium:* Nihil.	Omnia ex Dominica.[5]

Schema VI.

Secundum hoc schema recitatur Officium:

In Feriis et Vigiliis per annum, exceptis Feria VI. post Ascensionem Domini et tribus[7] ultimis Feriis Hebdomadis Sanctae et Vigilia Nativitatis a Laudibus et Vigilia Epiphaniae et Pentecostes.

E Proprio de tempore:	*Ex Ordinario vel Psalterio:*
Ad *Matutinum:* Lectiones et Responsoria I., II., (III.)	Invitatorium, Hymnus.
	Antiphonae.[1]
	9 Psalmi Feriae currentis.[6]
	Versus unus post Psalmum nonum.
Ad *Laudes:* Antiphonae, si in Proprio adsunt.	Antiphonae,[1] si in Proprio desunt.
	Psalmi Feriae currentis *schematis I.* in omnibus Feriis per annum praeterquam in Feriis Adventus et a Feria II. post Dominicam Septuagesimae usque ad Feriam IV. Maioris Hebdomadae inclusive, et in Quatuor Temporibus.

[1]) Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja.

[2]) Quod est in Domin. tempore Adventus et a Septuagesima usque ad Domin. Palmarum inclusive.

[3]) In I. Vesp. Antiph. et Psalmi de Sabbato; temp. Adventus Antiph ex Laudibus Dominicae.

[4]) In I. Vesp. ante Dominicas II.—VI. post Epiphaniam Ant. ad Magn. ex Psalterio.

[5]) Post I. Vesperas ex Sabbato.

[6] Psalmi Feriae IV. septimus, octavus, nonus desumendi sunt ex schemate II. Nocturni, si in Laudibus dicitur Psalmus Miserere.

[7]) Tribus his Feriis Officium dicitur sicut in Breviario, exceptis Psalmis ad Laudes, qui sumuntur de Feria occurrente, sed remanente Cantico Sabbati Sancti: „Ego dixi.“ In Completorio non dicitur Ps. 30: In te, Domine.

	Schematis II. in omnibus Feriis supra exceptis.
	Capitulum, Hymnus, Versus.
Antiphona ad Benedictus, si in Proprio adest.	Antiphona ad Benedictus, si in Proprio deest.
Oratio propria vel de Dominica.	Preces feriales, si recitandae sunt.
Ad *Primam:* Antiphona, si in Proprio adest.	Hymnus.
	Antiphona, si in Proprio deest.
	Psalmi de Feria currenti *tres*, si ad Laudes non dictus fuerit Psalm. Miserere. *quatuor* ut in Psalterio, si dictus fuerit Psalmus Miserere. Reliqua, etiam Lectio brevis.
Ad *Tertiam, Sextam, Nonam:* Antiphona si in Proprio adest.	Hymnus.
	Antiphona,[1]) si in Proprio deest.
Oratio propria vel de Dominica.	Psalmi Feriae currentis, Capitulum, Responsor., Preces, si recitandae sunt.
Ad *Vesperas:*	Antiphonae.[1])
	Psalmi Feriae currentis, Capitulum, Hymnus, Versus Feriae currentis.
Antiph. ad Magnificat, si in Proprio adest.	Antiph. ad Magnificat, si in Proprio deest.
Oratio propria vel de Dominica.	Preces feriales, si recitandae sunt.
Ad *Completorium:* Nihil.	Omnia de Feria currenti, nisi Completorium sumendum sit ex Dominica.[2])

Was enthalten die neuen Rubriken?

Es ist nicht möglich und wohl auch nicht notwendig, einen gedrängten Auszug aus denselben zu geben. Im folgenden zunächst einen Ueberblick über die behandelten Gegenstände, der sich aus den Titelüberschriften von selbst ergibt:

Titulus I. De ratione Divini Officii recitandi juxta novum Psalterii ordinem.

Titulus II. De Festorum praestantia.

Titulus III. De Festorum occurrentia accidentali eorumque translatione.

Titulus IV. De Festorum occurrentia perpetua eorumque repositione.

Titulus V. De concurrentia Festorum.

Titulus VI. De Commemorationibus.

Titulus VII. De conclusione propria Hymnorum et Versu proprio ad Primam, de Suffragiis Sanctorum, de Precibus, de Symbolo Athanasiano et de tertia oratione in Missa.

Titulus VIII. De Officiis votivis deque aliis Officiis addititiis.

---

[1]) Tempore Paschali Psalmi dicuntur sub una Antiphona Alleluja

[2]) Quod tunc fit, quando jam praecedentes Vesperae integrae vel a Capit. fuerint de Festo sive Officio, quod in Completorio Antiphonam et Psalmos de Dominica exposcit.

Titulus IX. De Festis Dedicationis ac Tituli Ecclesiae et de Patronis.

Titulus X. De Missis in Dominicis et Feriis deque Missis pro Defunctis.

Titulus XI. De Collectis in Missis.

Titulus XII. De Missis Conventualibus.

Titulus XIII. De Commemoratione Omnium Fidelium Defunctorum.

Praescriptiones temporariae.

Wie schon ein flüchtiger Blick auf die Titel ergibt, ist die Zahl der behandelten Gegenstände eine ziemlich große. Die Bedeutung der neuen Rubriken wird eine noch größere, wenn man wahrnimmt, daß sehr tief einschneidende Bestimmungen getroffen werden. Es sollen im folgenden sämtliche Bestimmungen der neuen Rubriken, in anderer Anordnung zusammengestellt, besprochen werden. Daß eine andere Anordnung gewählt wurde, geschah aus Gründen der Uebersichtlichkeit und leichteren Verständlichkeit. Es muß in der gewählten Ordnung allerdings manches wiederholt werden; dafür wird aber die Tragweite der einzelnen Bestimmungen viel schärfer hervortreten.

Um im folgenden die Bestimmungen zu kennzeichnen, die neu und besonders zu beachten sind, wurde für den an der Spitze stehenden Buchstaben eine andere Schriftart gewählt; z. B. 2. a; 3. a, b, c, d; 4. b bieten nichts Neues oder besonders Beachtenswertes; hingegen sind 2. *b, c, d, e, f, g;* 3. *e;* 4. *a* ꝛc. zum Teil oder ganz neu.

Außer den im tit. I. gegebenen folgen in späteren Titeln noch

2. Weitere Bestimmungen über das Offizium.

a) (tit. V. 3.) Die Vorschriften über die Vesper der Weihnachtsoktav bleiben ungeändert.

b) (tit. VII. 1.) Wenn am selben Tage mehrere Offizien okkurrieren, die eigenen Schluß der Hymnen oder eigenen Vers zur Prim haben, so ist Hymnenschluß und Vers von jenem Offizium zu nehmen, das an diesem Tage gebetet wird. Z. B.: Wenn der zweite Adventsonntag in die Oktav von Immaculata Conceptio fällt, so ist der Vers bei der Prim nicht Qui natus es . . . . , sondern Qui venturus es . . . . Ob Schluß des Hymnus Jesu, tibi sit gloria . . oder Praesta Pater . . . ist zweifelhaft, da der letztere Schluß nicht propria Adventus genannt werden kann. Dr Piacenza entscheidet sich dennoch für den letzteren, weil der andere mit dem Adventsgedanken im Widerspruch sei.

c) (tit. VII. 3. 4.) Das Symbolum Athanasianum wird gebetet am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit und an den Sonntagen nach Ephiphanie und Pfingsten, wenn das Offizium de Dominica gebetet wird, jedoch auch an diesen Sonntagen dann nicht, wenn ein duplex, eine dies octava, eine dies infra octavam zu kommemorieren sind.

d) (tit. VII. 4.) Auch Preces und Suffragium (und III. oratio in Missa) entfallen im Sonntagsoffizium, wenn ein duplex, eine dies octava oder eine dies infra octavam zu kommemorieren sind.

e) (tit. VII. 2. Die comm. de Cruce extra tempus Paschale und die Suffragia Sanctorum werden nunmehr durch ein einzelnes Suffragium (de omnibus Sanctis) ersetzt.

f) (tit. VIII. 1.) Die Officia votiva per hebdomadam sind aufgehoben. Die Votivoffizien hatten den Zweck, die teilweise sehr langen z. B. Donnerstag, Samstag, Ferialoffizien zu ersetzen. (Decr. U. et O. 3581: interim tamen haud leviter inde augeri onus Officiorum Ferialium.) Dieser Grund fällt nun weg. Auch alle ähnlichen Votivoffizien (z. B. de S. Francisco, Antonio) sind aufgehoben (tit. 8. 1.), nicht bloß die 6 per annum.

g) (tit. VIII. 2) Auch im Chore besteht von nun an keine Verpflichtung mehr, an den bisher vorgeschriebenen Tagen das Officium parvum B. Mariae Virginis, das Officium defunctorum, die Gradual- oder Bußpsalmen zu beten. Wo besondere Vorschriften oder Legate dazu verpflichten, soll vom Heiligen Stuhl Kommutation erbeten werden. (Es ist fraglich, ob diese Bestimmung auch die Orden angeht mit eigenem, vom Römischen verschiedenen Brevier; ich möchte jedoch meinen: Nein, weil die gesamten neuen Rubriken nur für die gelten, welche das Römische Brevier haben, wenn nicht ausdrücklich auch andere einbezogen werden.)

3. De Praestantia Festorum:

(tit. II. 1. und 2., Bei Okkurrenz und Konkurrenz, bei translatio und repositio ist folgende Rangordnung zu beachten:

a) Der Ritus altior: Nicht nach dem Ritus ist zu entscheiden, wenn okkurriert eine Dominica, Feria, eine Octava privilegiata oder auch eine gewöhnliche dies octava. Da ist das Privileg zu beachten, das diese haben. Die dies octava communis weicht nur einem Fest I. oder II. cl.)

b) Bei gleichem Ritus geht das festum primarium dem secundarium voraus.

c) Sind beide im Ritus gleich und beide primaria oder beide secundaria, dann entscheidet die dignitas personalis, und zwar in folgender Reihenfolge: Festa Domini, B. Mariae Virginis, Angelorum, S. Joannis Baptistae, S. Joseph, S. S. Apostolorum et Evangelistarum.

d) Ist auch in dieser Hinsicht noch kein Unterschied, dann kommt es an auf die solemnitas externa: nämlich ein gebotener Feiertag oder ein Fest mit Oktav geht voraus.

e) (tit. II. 2.) Bei Okkurrenz und bei repositio oder translatio (aber nicht bei Konkurrenz) ist auch zu entscheiden, ob es sich handelt um ein Festum proprium oder ein Festum Ecclesiae Universalis. (Der Begriff festum proprium wird neu bestimmt, darüber siehe unten: Neue Termini technici (18 a). Das Festum proprium im eigentlichen Sinne (nicht aber das festum particulare ex indulto concessum) geht dem Fest der Gesamtkirche voraus. Ein Festum ex indulto conces-

sum kann also ceteris paribus niemals gefeiert werden an einem Tag, an dem bereits ein Festum Ecclesiae Universalis gleichen Ranges festgesetzt ist.

4. De Commemorationibus.

a) (tit. VI. 1.) Bei einem Festum dupl. I cl. gilt folgendes Schema der Kommemorationen:

In Festo dupl. I cl.

fit commemoratio praecedentis	fit commemoratio occurrentis	fit commemoratio sequentis
Dominicae; dupl I et II cl.; diei Octavae Festi Domini primarii; diei infra Octav. privileg.; Feriae maioris.	Dominicae; Octavae privileg.; Feriae maioris	Officii cuiuscumque (etiam ad modum simplicis redacti), sed *non* diei infra Octavas non privileg. aut Simplicis.

b) (tit. VI. 2.) Bei einem Festum dupl. II cl. gilt folgendes Schema der Kommemorationen:

In Festo dupl. II cl.

fit commemoratio praecedentis	fit commemoratio occurrentis	fit commemoratio sequentis
Officii cuiuscumque, sed non semiduplicis vel diei infra Octavas non privilegiatas.	Dominicae; duplicis vel semiduplicis ad modum simplicis redacti; Octavae privileg.; Feriae maioris; Vigiliae.	Officii cuiuscumque, etiam simplicis et ad modum simplicis redacti; etiam diei infra Octavas communes, si de ea fit officium (et quidem cum Ant. et Versic. ex I. Vesp. Festi).

In beiden Tabellen ist neu nur die comm. Dominicae in I. Vesp. eines Dupl. I cl.; ferner ist die Streitfrage gelöst, ob bei com. diei infra Octavas, wenn am nächsten Tag officium de Octava ist, Antiphon und Vers aus I. oder II. Vesper des Festes zu nehmen sei.)

c) (tit. VI. 3.) In der Vesper steht an erster Stelle commemoratio praec. vel sequ.; sonst ist in Vesper, Laudes und Messe die Reihenfolge der Kommemorationen folgende: Dominica quaelibet; dies infra Octavam Epiphaniae aut Corporis Christi; dies Octava; Dupl. maius; dupl. minus; semidupl.; dies infra Octavas communes; Feria VI. post Octavam Ascensionis; Feria maior; Vigilia; Simplex.

(Diese Tabelle zeigt als Neuheit die com. Dominicae an erster Stelle nach com. praec. vel sequ.)

5. Festa duplicia I et II cl.

a) (tit. II. 2. e.) Festa dupl. I cl. primária Universalis Ecclesiae sind festa propria eines jeden Ortes und haben als solche unter sonst gleichen Umständen den Vorrang bei Okkurrenz, translatio und repositio vor einem gleichwertigen Feste, das bloß einen Ort oder eine Gemeinschaft von Personen angeht.

b) (tit. III. 1.) Ein Dupl. I. cl. weicht einem Sonntag I cl., aber nicht einem Sonntag II cl.

c) (tit. III. 3.) Dupl. I et II cl., die von einem Sonntag I oder II cl. oder einem höheren Offizium zufällig verdrängt werden, sind zu übertragen auf den nächstfolgenden Tag, an dem nicht ein Fest I oder II cl. oder ein Offizium ist, das solche Feste ausschließt (z. B. die Oktav von Epiphanie schließt alle Feste II cl. aus, läßt Feste I cl. zu; der Aschermittwoch schließt Feste I cl. aus). Die Spezialrubriken für die Uebertragung von Purificatio, Annuntiatio und Commemoratio sollemnis S. Joseph gelten jedoch weiter wie bisher.

d) (tit. IV. 2.) Dupl. I et II cl., die dauernd verhindert werden, sind dauernd zu reponieren auf den ersten freien Tag; als solcher gilt ein Tag, auf den kein Fest I oder II cl. und keine dies Octava oder ein anderes Offizium fällt, das diese Feste ausschließt. Jedoch gilt als sedes propria für das Fest Purificatio B. Mariae Virginis, wenn es auf den Sonntag Septuag., Sexag., Quinquag. fällt, wie bisher der folgende Montag.

e) (tit. III. 4.) Dupl. I cl. lassen nur zu die Kommemoration einer okkurrierenden Dominica, Feria oder Octava privileg. (tit. XI. 1.). Wie bisher sind Collectae ab Ordinariis locorum imperatae an Festen I cl. nicht zulässig (außer sie sind pro re gravi vorgeschrieben).

f) (tit. X. 5.) Von jetzt an sind Missae de Requiem lectae in die vel pro die obitus auch an Festen dupl. II cl. verboten.

(Ein Teil der vorstehenden Bestimmungen ist neu; Zweck derselben ist besonders, die Uebertragung der Feste dieser Art leichter zu gestalten. Ein längeres Hinausschieben von Festen ist dadurch ausgeschlossen.

6. Festa Domini et eorum dies Octavae.

a) (tit. II. 1.) Feste des Herrn gehen bei gleichem Ritus und gleicher Priorität den übrigen Festen voraus.

b) (tit. III. 2.) Feste des Herrn und ihre dies Octavae gehen einem gewöhnlichen Sonntag bei Okkurrenz vor.

c) (tit. IV. 3.) Sie können einer Dominica minor dauernd zugewiesen werden, auch wenn sie nur duplex sind, während sonst auch der Dominica minor kein anderes festum dupl. maius vel minus zugewiesen werden kann. (Daher kann wohl das Fest der heiligen Familie als Fest des Herrn am Sonntag verbleiben, während das Fest Mariä

Namen, das in Ecclesia Universali nur duplex maius ist, vom Sonntag verlegt wird und dauernd den 12. September als sedes propria zugewiesen erhält.)

d) (tit. V. 2.) Ihnen treten die Dominicae minores ihre Vesper ab, während andere Festa duplicia in der Sonntagsvesper nur kommemoriert werden.

e) (tit. VI. 1.) Eine Dies Octava Festi Domini primarii ist auch in der ersten Vesper eines dupl. I cl. zu kommemorieren.

(Die meisten der vorstehenden Bestimmungen sind neu. Zweck derselben ist, die hervorragende Bedeutung der Feste dieser Art auch in den Rubriken zum Ausdruck zu bringen.)

7. Duplicia maiora, minora.

a) (tit. III. 4.) Festa duplicia maiora cuiusvis dignitatis et Duplicia minora Doctorum Ecclesiae können nicht mehr übertragen werden, sondern, wenn sie zufällig gehindert sind, werden sie kommemoriert und zwar in der Weise, wie bisher die Rubriken verfügen (d. h. in beiden Vespern, Laudes, Messe und mit geschichtlicher Lesung). Nicht werden sie kommemoriert am dupl. I cl.; am Sonntag entfallen die historischen Lesungen als 9. Lektion.

b) (tit. III 5.) Sie weichen der Dominica per annum und werden dann in beiden Vespern, Laudes und Messe, jedoch ohne 9. lectio kommemoriert.

c) (tit. VI. 1. 2.) Sie werden bei Konkurrenz nicht kommemoriert in der I. Vesp. eines dupl. I cl., wohl aber in der I. Vesp. eines dupl. II cl.

d) (tit. VI. 2.) Bei Okkurrenz werden sie nicht kommemoriert an Festen I cl., wohl aber an Festen II cl.

e) (tit. VI. 2.) Sie werden kommemoriert in der II. Vesp. eines Festes I cl., auch wenn sie in Konkurrenz ad modum simplicis redactae sunt; in der II. Vesp. eines Festes II cl. ebenfalls.

f) (tit. IV. 1.) Bei ständiger Verhinderung werden sie auf den folgenden freien Tag übertragen nach Maßgabe der bisherigen Rubriken (d. h. auf einen Tag, der Festum simpl., Feria, dies infra octavam communem ist).

g) (tit. VII. 4.) Wird ein dupl. am Sonntag kommemoriert, so entfallen Suffragium, Preces, tertia oratio in Missa und Symbolum Athanasianum, wenn es zu nehmen wäre.

h) (tit. X. 2) Wenn ein dupl. auf eine Feria Quadragesimae, Quatuor temporum, II. Regationum oder auf eine Vigilia fällt, so können Privatmessen nach Belieben gelesen werden entweder de duplici mit com. et ult. Evang. Feriae aut Vigiliae, oder de Feria oder Vigilia mit com. Festi.

i) (tit. X. 5.) Missae lectae de requiem in die seu pro die obitus sind an Fest. dupl. gestattet.

Punkt a ist eine der tiefeinschneidendsten Bestimmungen der neuen Rubriken: Das Kalendarium wird dadurch außerordentlich vereinfacht. Punkt g wird sehr angenehm empfunden werden. Punkt h bringt die schönen Formulare dieser Messen wieder hinreichend zur Geltung.

8. Festa semiduplicia.

a) Mehrere neue oder teilweise neue Bestimmungen gelten von den Festa semidupl. in ganz gleicher Weise, wie von den Festa duplicia. Das sind die vorstehenden Punkte: a, b, f, h.

Außerdem heißt es: b) (tit. VI. 2. Festa semiduplicia werden bei Konkurrenz nicht kommemoriert, wenn sie einem dupl. II cl. vorangehen.

c) (tit. VI. 2.) Bei Okkurrenz werden Festa semiduplicia an Festen II cl., nicht aber an Festen I cl. kommemoriert.

d) Folgen sie auf ein Fest II cl., so werden sie kommemoriert, ob sie nun an diesem folgenden Tage gefeiert oder ad modum Simplicis redacta nur kommemoriert werden.

9. Festa simplicia.

a) (tit. III. 5.) Festa simplicia werden am Sonntag kommemoriert, aber nur in I. Vesp., Laud., Missa und ohne geschichtliche Lesung.

b) (tit. VI. 1.) Das Festum simplex, das auf Feste dupl. I cl. folgt, wird in der II. Vesp. des dupl. I cl. nicht kommemoriert, wohl aber, wenn es nachfolgt, in der II. Vesp. eines Festes dupl. II cl.

c) (tit. VI. 2.) Das Festum simplex wird bei Okkurrenz kommemoriert auch an Festen II cl., aber nur in Laud. et Missa privata, aber nicht an Festen dupl. I cl.

10. Einzelne Feste.

a) Purificatio (tit. III. 3.). Bei Uebertragung infolge Verhinderung ist das Fest auf den folgenden nicht ebenfalls behinderten Tag zu übertragen. (Siehe Spezialrubrik am 2. Februar.)

b) Commemoratio solemnis S. Joseph (tit. III. 3.) behält ebenfalls die bisherigen Vorrechte bei Verhinderung. (Siehe Spezialrubrik im Brevier am 19. März.)

c) Annuntiatio B. Mariae Virginis (tit. III. 3.) Die Spezialrubrik dieses Festes behufs Uebertragung (siehe das Brevier am 25. März) bleibt wie bisher.

d) Festum Transfigurationis Domini 6. August: (tit. IX. 3.): Als Festum titulare der Lateranbasilika muß dieses Fest in Zukunft sowohl vom Säkular- wie Regularklerus, auch von jenem, der eigenen Ritus hat, als Dupl. II cl. gefeiert werden. (Hier wird ausdrücklich auch der Regularklerus, der nicht das römische Missale und Brevier hat, als verpflichtet bezeichnet.)

e) Für Mariä Namen (tit. IV. 3.) wird, da es nach der unten folgenden Bestimmung (13. C. b) am Sonntag nicht mehr gefeiert werden

darf, dauernd als sedes propria der 12. September festgesetzt. Wo es infolge eines speziellen Indultes dupl. II cl. ist, kann es am Sonntag verbleiben.)

f) Commemoratio Omnium Fidelium Defunctorum 2. November (tit. III. 6.; IV. 4.; XIII. 2.): Dieses Fest schließt jede vorübergehende oder dauernde Uebertragung eines Festes aus. Okkurriert ein Sonntag oder ein Festum dupl. I cl., so wird Allerseelen auf den nächstfolgenden Tag verlegt, der nicht in derselben Weise gehindert ist. Wäre an diesem Tage ein Fest dupl. II cl., so müßte dasselbe nach den oben angegebenen Regeln (5, c verlegt werden.

g) Anniversarium Dedicationis Archibasilicae Lateranensis 9. November (tit. IX. 3.): Da diese Kirche omnium Ecclesiarum Urbis et Orbis mater et caput ist, so sind alle Mitglieder des Säkular- und Regularklerus auch diejenigen, die eigenen Ritus haben verpflichtet, das Anniversarium Dedicationis dieser Kirche als Fest II cl. zu feiern. Wiederum ausdrücklich auch der Regularklerus mit eigenem Ritus verpflichtet erklärt).

h) Weihnachtsoktav (tit. III. 2.; V. 3.): Wenn der Sonntag in der Weihnachtsoktav okkurriert mit dem Festum S. Thomae Ep. M. oder mit S. Silvester P. C., dann wird nach der unten folgenden Regel (13. C. a das Offizium vom Sonntag gebetet mit com festi occurrentis. Am 30. Dezember ist dann im Offizium diei infra Octavam Nativitatis die Lektion der I. et II. Noct. aus dem Officium Nativitatis zu nehmen mit den Responsorien vom Sonntag.

Bezüglich des Sonntags, der vom Feste der Beschneidung bis Epiphanie fällt, wird nichts geändert das heißt: Dieser Sonntag ist immer Dominica vacans).

Zu der Vesperordnung der Weihnachtsoktav wird nichts geandert.

Bezüglich der Dominica, auf die Weihnachten, das Fest des heiligen Stephanus, des heiligen Johannes, der Unschuldigen Kinder fällt, bleibt hier eine Unklarheit. Einerseits scheint aus tit. III. 2. unten angeführt unter 13. A. b. zu folgen, daß sie auch am Weihnachtstag oder wenigstens an den drei folgenden Tagen in beiden Vespern, Laudes und Messe und 9. Lectio zu kommemorieren sei. Andererseits steht entgegen, daß es doch nicht angeht, an dem Weihnachtstag die Dominica infra Octavam Nativitatis zu kommemorieren. Und wenn schon, warum ist das für diesen Tag und die folgenden nicht genauer angegeben, da man doch den Fall der Okkurrenz mit dem Feste des heiligen Thomas und heiligen Silvester eigens behandelt hat? Außerdem kann man sagen, daß diese Dominica nicht einfach den Dominicis per annum beizuzählen sei, sondern, wie sich schon aus dem Offizium ergibt, Festcharakter hat. Wahrscheinlich gilt die Spezialrubrik des Breviers vor dem Feste des heiligen Thomas auch weiterhin wie bisher.)

i) Festum Dedicationis Ecclesiae (tit. IX. 1.) ist immer primarium und Festum Domini. Das gilt jedenfalls auch vom Anniversarium (wenigstens nach Dr Piacenza).

k) Anniversarium Dedicationis Ecclesiae Cathedralis et Festum Titulare eiusdem (tit. IX. 2.) sind sub rit. dupl. I cl. cum Octava zu begehen vom Säkular- und Regularklerus, der das Diözesankalendarium verwendet. Von den Regularen beiderlei Geschlechtes, die in dieser Diözese weilen, auch wenn sie eigenes Kalendarium haben, als dupl. I cl., aber ohne Oktav. (Das gilt auch für die, welche nicht das römische Brevier haben; denn auch von ihnen kann man sagen: proprium Kalendarium habent.)

l) Festum Patroni principalis Oppidi, vel Civitatis, vel Dioecesis, vel Provinciae, vel Nationis (tit. IX. 4.): Diese Feste sind geradeso, wie die im vorausgehenden Punkte genannten, vom Säkular- und Regularklerus, der das Diözesankalendarium hat, innerhalb der ganzen Stadt, Diözese oder Provinz oder Nation als Festum dupl. I cl. cum Octava zu feiern; von den Regularen aber mit eigenem Kalendarium als Festum dupl. I cl. sine Octava, auch wenn dieses oder diese Feste niemals gebotene Feiertage waren.

(Hier haben wir eine ziemliche Anzahl von Neuerungen, deren letzte auch die Regularen angehen. Es ist aber namentlich zum letzten Punkte zu bemerken, daß der Ausdruck Patronus loci im streng liturgischen Sinn zu nehmen ist. Siehe darüber Gatterer, Annus liturgicus, editio altera pag. 384 et sq.)

11. Vigiliae.

a) (tit. VI. 2.) Die gewöhnlichen werden kommemoriert bei Okkurrenz am dupl. II cl. (jedoch nicht am dupl. I cl.).

b) (tit. X. 2.) Wenn an Vigilien ein Festum duplex oder semidupl. (nicht aber, wenn ein Fest I. oder II. cl.) gefeiert wird, so können Privatmessen nach Belieben gelesen werden entweder vom Fest mit com. und ult. Evang. Vigiliae oder von der Vigilia mit com. Festi.

c) (tit. X. 3.) Wenn an einer Vigilia eine Messe extra ordinem officii (d. h. eine Votivmesse) gesungen oder gelesen wird, die com. Vigiliae hat, dann muß in derselben auch das letzte Evangelium der Vigilie gelesen werden.

d) Vigiliae privilegiatae (tit. II. 2. e) sind als Officia propria Universalis Ecclesiae anzusehen.

e) (tit. XI.) Verboten ist in der Vigilia Nativitatis et Pentecostes die Collecta imperata ab Episcopo, außer sie wäre vorgeschrieben pro re gravi.

(Besondere Beachtung verdient Punkt *b)* und *c)*, die vollständige Neuerungen sind.)

12. Octavae.

a) (tit. VI. 1. 2.) Dies infra Octavas communes werden nicht kommemoriert in der I. Vesp. eines Festum dupl. I oder II cl.

b) (tit. VI. 1. 2.) Dies infra Octavas communes werden nicht kommemoriert in der II. Vesp. eines dupl. I cl., wohl aber in der II. Vesp. eines dupl. II cl. und wenn von ihnen das Offizium zu beten ist; in diesem Falle sind sie zu kommemorieren mit Antiphon und Versikel ex I Vesp. Festi.[1])

c) (tit. II. 2. e.) Octavae privilegiatae sind als Officia propria der Gesamtkirche anzusehen.

d) (tit. III. 4.; VI. 1.; VI. 2.) Privilegierte Oktaven werden bei Okkurrenz an Festen I und II cl. kommemoriert.

e) (tit. XI.) Innerhalb privilegierter Oktaven sind Orationes imperatae ab Episcopo verboten. (Dieser Punkt ist neu!)

13. Dominicae.

A. Allgemeines.

a) (tit. II. 2 e.) Dominicae gelten als Officia propria Universalis Ecclesiae.

b) (tit. III. 2. 4. 5.; VI. 1. 2. 3.) Der Sonntag ist immer bei Okkurrenz und Konkurrenz mit anderen Offizien zu kommemorieren, und zwar bei Okkurrenz in beiden Vespern, in Laudes, Messe und 9. lectio.

c) (tit. VI. 3.) Die Commemoratio Dominicae ist nach der com. praecedentis vel sequentis immer an erster Stelle zu nehmen. (Damit sollen wohl Spezialrubriken (wie z. B. die com. S. Pauli an Festen des heiligen Petrus an erster Stelle) nicht aufgehoben werden.

d) (tit. VII. 3. 4.) Ueber Symbolum Athanasianum, Preces, Suffragium, tertia Oratio in Missa an Sonntagen siehe oben (2. c, d).

e) (tit. X. 1. 4.) Wenn am Sonntag ein Fest fällt, das dem Sonntag nicht prävaliert, so ist immer die Messe vom Sonntag mit com. Festi, und zwar in dem color proprius Dominicae; das gilt

---

[1]) Nach Dr Piacenza, dessen Auffassung nach langem in der Ritenkongregation durchgedrungen ist, liegt die Frage bezüglich der com. Octavae also (S. 84 u. ff): Die Officia de Octava sind anzusehen als vera officia semiduplicia mit Recht auf I. und II. Vesper. Wenn heute Officium de die II. und morgen de die III. infra Octavam ist, so treffen zwei Offizien zusammen de eodem; in diesem Falle gilt decr. S. R. C. n. 2514: Vesperae integrae de primo Officio, nihil de secundo, d. h. com. ex II. Vesp. festi. Wenn dagegen in einer Oktav ein dupl. II cl. okkurriert, so ist keinerlei com. de Octava weder in der I. Vesp., noch in Laudes oder Messe; es kann also auch nicht (nach allgemeiner Regel) eine com. der betreffenden dies infra Octavam genommen werden, sondern nur der folgenden dies infra Octavam; die muß dann aber genommen werden ex I. Vesp. festi. Es gibt aber Ausnahmsfälle, wo nämlich die Antiphon ex I. Vesp. keinen Sinn mehr hat, z. B. am Feste des heiligen Thomas nach Weihnachten in II. Vesperis, wo die com. ex I. Vesp. den Vers hätte: Crastina die erit vobis salus; ferner innerhalb der Oktav von Epiphanie, wo eigene Antiphonen da sind; ebenso muß in II. Vesp. Visitationis B. Mariae V. die com. Octavae Apostolorum Petri et Pauli genommen werden, nicht ex I. Vesp., weil sie sich nicht auf beide Apostel, sondern nur auf Petrus allein beziehen würde, sondern die für die Oktavtage angegebene: Petrus Apostolus et Paulus doctor gentium.

auch innerhalb der Oktaven. Die Präfation ist immer de Trinitate, außer es ist eine propria temporis da (wie z. B. in Fasten- oder Passionszeit) oder eine propria Octavae alicuius Festi Domini (d. h. am Sonntag innerhalb der Oktaven von Marien- oder Heiligenfesten [wo es für diese Praefationes propriae gab], ist nicht mehr wie bisher praefatio de Octava, sondern de Trinitate).

f) (tit. X. 3.) Wenn an einem Sonntag eine Messe extra ordinem Officii gesungen oder gelesen wird, die com. Dominicae hat, so muß in einer solchen auch das letzte Evangelium vom Sonntag genommen werden. (Siehe unten C. *c.)*

B. Dominicae maiores.[1])

a) (tit. III. 1.) Der Sonntag I cl. verdrängt bei Okkurrenz jedes andere Officium; die Sonntage II cl. weichen nur einem Festum dupl. I cl., wobei der Sonntag zu kommemorieren ist in beiden Vespern, Laudes und Messe und mit 9. lectio.

b) (tit. V. 1.) Dominicae maiores haben bei Konkurrenz mit jedem beliebigen Feste Vesperae integrae, außer in Konkurrenz mit Festen dupl. I oder II cl.; und zwar werden in I. Vesp. die Antiphonen mit den Psalmen vom Sabbat genommen; in der Adventzeit jedoch diese Psalmen mit den Antiphonen der Laudes vom Sonntag.

c) (tit. III. 5.) Okkurriert an der Dominica maior ein Officium duplex maius aut minus vel Semiduplex vel Simplex, so ist das Sonntagsoffizium zu beten mit com. Officii occurrentis, und zwar mit com. dupl. vel semidupl. in beiden Vespern, Laudes und Messe, aber ohne 9. lectio historica; mit com. simplicis in I. Vesp., Laud. et Missa, auch ohne 9. lectio historica.

d) (tit. IV. 3.) Auf eine Dominica maior kann kein Fest, auch nicht dupl. I cl. dauernd angesetzt werden.

e) (tit. XI.) An der Dominica maior ist oratio imperata ab Episcopo verboten, außer sie wäre pro re gravi.

C. Dominicae per annum.

a) (tit. III. 5.) Bei Okkurrenz verdrängen die Dominicae per annum jedes Officium duplex oder semidupl. mit Ausnahme der Feste des Herrn oder deren dies Octavae.

b) tit. III. 2. III. 5.) Bei Okkurrenz werden sie nur verdrängt von einem Feste dupl. I. oder II. cl. oder von einem Feste des Herrn oder dessen Oktavtag. In diesem Falle müssen sie aber immer kommemoriert werden, und zwar in beiden Vespern, Laudes, Messe und mit der 9. lectio. Ueber den Sonntag der Weihnachtsoktav siehe oben 10. *h).*

[1]) Das sind die Sonntage I cl. (1. Adventus, 1. Quadragesimae, Passionis, Palmarum, Paschae, in Albis, Pentecostis, Trinitatis) und die Sonntage II cl. (2., 3., 4. Adventus, Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima, 2., 3., 4. Quadragesimae).

Die Dominica. die fällt zwischen 1. und 6. Jänner, bleibt vacans wie bisher.

c) (tit. IV. 3.) Auf solche Sonntage kann dauernd nur ein Fest des Herrn angesetzt werden oder ein Fest I oder II cl. Die Folgen siehe oben (6. c und 10. e).

d) (tit. V. 1.) Dominicae minores treten ihre Vesper nur ab einem Dupl. I oder II cl. oder einem Feste des Herrn oder dessen Oktaven; in Okkurrenz mit anderen Festen haben sie volle Vesper, wobei die Antiphonen und Psalmen der I. Vesper vom Sabbat zu nehmen sind.

e) (tit. X. 3.) Wenn an einem gewöhnlichen Sonntag ein Fest gehindert wird, das ex voto oder unter concursus populi gefeiert wird (die Entscheidung darüber steht dem Bischof zu), so dürfen Messen von dem verhinderten Fest gefeiert werden, jedoch unter der Voraussetzung, daß wenigstens eine Messe vom Sonntag gelesen wird. (Wäre diese keine cantata und infolgedessen com. Dominicae, so müßte auch ult. Evang. Dominicae gelesen werden. Eine cantata wäre nach Gatterer, Praxis celebrandi S. 287, Anmerkung k, mit unica Oratio, daher ohne ultim. Evang. S. Joannis.)

(Zu den obigen Bestimmungen, die zum großen Teil neu sind, wird der Dominica ein ganz hervorragender Platz im Kirchenjahr eingeräumt und zugleich vorgesorgt, daß in Zukunft die Sonntage nicht mehr leicht durch neue Offizien verdrängt werden können. Auch praktisch tief einschneidend ist die Bestimmung bezüglich der Farbe. Es wird nämlich infolgedessen in Zukunft vom dritten bis sechsten Sonntag nach Epiphanie und vom dritten bis letzten Sonntag nach Pfingsten, wenn nicht zufällig oder infolge eines Partikularindultes ein Fest I oder II cl. oder ein Fest des Herrn oder dessen Oktavtag fällt, immer grüne Farbe sein. Neue Meßkleider in dieser Farbe dürften in vielen Kirchen notwendig werden.)

14. Feriae maiores.[1])

a) (tit. III. 4.; VI. 2.) Feriae maiores werden bei Okkurrenz immer kommemoriert, auch an Festen I cl.

b) (tit. X. 2.) Die Feriae maiores mit Ausnahme der Feriae Adventus (die eigenes Meßformular nicht haben) genießen das Vorrecht, daß bei Okkurrenz eines Dupl. oder Semiduplex Privatmessen nach Belieben entweder vom Fest mit com. und ult. Evang. Feriae, oder von der Feria mit com. Festi gelesen werden können.

c) (tit. X. 2.) Privatvotivmessen und Privatrequiemmessen sind an allen Feriae maiores mit Ausnahme der Adventzeit verboten. In der Fastenzeit ist eine Privatrequiemmesse gestattet an dem ersten Tage der Woche, der nach dem Kalendarium der betreffenden Kirche frei ist.

[1]) Feriae maiores sind die Wochentage im Advent und in der Fastenzeit, die Quatembertage, der Montag der Bittwoche. Feriae privilegiatae sind der Aschermittwoch und die Tage der Karwoche.

d) (tit. X. 5.) Will man in der Fasten- oder Quatemberzeit oder am Montag in der Bittwoche, wenn ritus semidupl. oder simpl. ist, durch eine Missa de Feria das Altarprivileg gewinnen, so ist das möglich, indem man an vorletzter Stelle eine Oratio pro defunctis einschaltet. (Dabei wird jedoch meist die Oratio pro def. an vierter Stelle und an die fünfte Stelle eine ad libitum gesetzt werden müssen, weil sonst entweder die ungerade Anzahl nicht eingehalten wird oder die Oratio pro defunctis nicht an vorletzte Stelle kommt. Es müßte denn jemand diese Oratio pro defunctis nach Art einer Oratio imperata auffassen und daher die ungerade Zahl gar nicht berücksichtigen.)

e) (tit. X. 3.) Wenn eine Missa extra ordinem Officii mit com. Feriae gelesen oder gesungen wird, so ist auch das ultim. Evang. Feriae zu nehmen. (Das gilt wohl nicht von den Feriae Adventus, die eigenes Meßformular nicht haben.)

f) (tit. II. 2. e.) Feriae privilegiatae sind propria Universalis Ecclesiae.

(Die Bestimmungen des Punktes b sollen die schönen Ferialmessen gebührend zur Geltung bringen; ebenso die Beschränkungen, die hinsichtlich der Requiemmessen für diese Tage angeordnet sind.)

15. Missae extra ordinem Officii (= votivae im weiteren Sinn und Requiemmessen).

A. Votivmessen im weiteren Sinne.

a) (tit. X. 2.) Missae votivae privatae sind verboten in der Fastenzeit, in den Quatembertagen, am Montag in der Bittwoche und an Vigiltagen und an jener Feria, auf die eine Dominica (die im Laufe des Jahres nicht gefeiert werden kann) verlegt ist.[1])

b) (tit. X. 3.) Sooft Missae extra ordinem Officii gelesen oder gesungen werden mit Kommemoration einer Dominica, Feria, Vigilia, ist immer auch das letzte Evangelium de Dominica, Feria oder Vigilia. (Das ist besonders praktisch bei der Missa pro sponso et sponsa.)

B. Requiemmessen.

a) (tit. X. 5.) Bezüglich der Missae cantatae de requiem wird nichts geändert.

b) (tit. X. 5.) Missae lectae in die vel pro die obitus sind gestattet mit Ausnahme der Dupl. I und II cl. oder einer Feria, die I und II cl. ausschließt (das ist der Aschermittwoch und die

[1]) Nach Dr Piacenza gilt das nicht bloß für den Fall, daß das Officium einer Dominica post Epiphaniam oder des 23. Sonntages nach Pfingsten an einem Wochentag zu feiern ist, sondern auch für den Fall, daß die Missa eines Sonntags per annum, die durch ein Fest I oder II cl. oder durch ein Fest des Herrn oder dessen Oktavtag verhindert war, nach Rubr. IV. 3. des Missale im Laufe der Woche an der ersten freien Feria nachzulesen ist. Um die Sonntagsmesse nicht ausfallen zu lassen, wurden auch für diesen Tag die Privatvotiv- oder Requiemmessen verboten.

Tage der Karwoche), oder an gebotenen Feiertagen. Neu ist nur das Verbot für dupl. II cl.)

c) (tit. X. 2.) Missae privatae de requiem sind verboten in der Fastenzeit (mit obiger Ausnahme 14. c), in der Quatemberzeit, am Montag in der Bittwoche, an Vigiltagen und an jener Feria, auf die ein Sonntag (der im Laufe des Jahres nicht gefeiert werden kann) verlegt ist.

(Die Einschränkungen, die gegenüber der bisherigen Praxis sich ergeben, werden kaum jemals lästig fallen, weil die Ferial- oder Vigilmessen sehr schön sind. Nur die Quatembermessen mit mehreren Lektionen werden etwas unangenehm empfunden werden, falls kein dupl oder semidupl. darauf fällt.)

16. Missae conventuales.

a) (tit. XII.) In Kirchen mit Chorverpflichtung wird nur eine Messe in Gegenwart der zum Chor Verpflichteten gefeiert werden, und zwar, wenn die Rubriken nicht anderes bestimmen, de Officio diei: andere Messen, die bisher in Anwesenheit der Kommunität gelesen wurden, werden in Zukunft, nach der entsprechenden Hora Canonica, außerhalb des Chores gelesen werden. Diese Begünstigung gilt jedoch nicht für die Tage der Litaniae maiores et minores und für die Messen in Nativitate Domini. Aehnlich sind ausgenommen die Messen in Anniversario Creationis et Coronationis Summi Pontificis, Electionis et Consecrationis seu Translationis Episcopi, in Anniversario des letztverstorbenen Bischofs und aller Bischöfe und Kanoniker und alle gestifteten Messen.

(Auch diese Bestimmung, die allgemein lautet, dürfte nur für die gelten, welche römisches Brevier haben. Ja, aus der Aufzählung der ausgenommenen Tage könnte man sogar schließen, daß sie nur für den Säkularklerus gilt; sonst würde man allgemeinere Ausdrücke, die auch für die Regularen passen, erwarten. Uebrigens dürften für diese ihre Ordenskonstitutionen wie bisher auch weiterhin maßgebend sein.)

17. Collectae imperatae.

a) (tit. XI.) Kollekten, die pro re gravi vorgeschrieben sind, sind wie bisher immer zu nehmen. Die übrigen vom Bischof vorgeschriebenen Orationen entfallen nicht bloß wie bisher nur in Vigilia Nativitatis et Pentecostes und an Festen I cl., sondern ausnahmslos auch an Festen II cl., an den Dominicae maiores, innerhalb der privilegierten Oktaven und sooft in der Messe mehr wie drei von den Rubriken vorgeschriebene Orationen zu beten sind. (Als vierte sind sie also noch möglich, als fünfte nicht mehr.)

(Gewiß eine sehr willkommene und sinngemäße Erleichterung.)

18. Neue Termini technici.

a) (tit. II. 1. d, 2. c.) Ausdrücklich wird in den neuen Rubriken die Bedeutung der termini technici: Solemnitas externa und Proprietas Festorum bestimmt. Solemnitas externa ist gegeben durch die feriatio

eines Festes oder dadurch, daß es mit Oktav gefeiert wird. Festum proprium eines Ortes heißt ein Fest dann, wenn es sich handelt um den Titel der Kirche, um den Patron des Ortes, auch um einen sekundären, um einen Heiligen (der im Martyrologium oder in einem approbierten Anhange dazu verzeichnet sein muß), wenn von ihm der ganze heilige Leib oder eine insignis et authentica reliquia vorhanden ist, oder um einen Heiligen, der zu dem Orte, zu der Kirche oder zu einer Mehrheit von Personen eine besondere Beziehung hat. Feste, die nur durch ein Indult des Apostolischen Stuhles zugestanden wurden, können nicht als propria bezeichnet werden, (sie sind vielmehr particularia).

b) Eine Reihe von Ausdrücken werden wiederholt in einem bestimmten Sinn angewandt, so daß dadurch auch ein terminus technicus festgelegt erscheint. Es sind das die Ausdrücke: translatio im Sinne einer zufällig in einem Jahre treffenden Uebertragung.

Repositio, assignatio (reponere, assignare), im Sinne einer Uebertragung infolge eines dauernden, jährlich wiederkehrenden Zusammentreffens. Assignare wird auch verwendet bei Festen, die nicht schon ihren bestimmten Platz haben, sondern erst einem bestimmten Tag zugewiesen werden sollen.

Diese Ausdrücke waren auch jetzt schon in dem erwähnten Sinne im Gebrauch, jedoch nicht einheitlich bei allen liturgischen Autoren. Hoffentlich bringt die Zukunft diese erwünschte Einheit.

c) Aehnlich steht es um die Ausdrücke dignitas personalis, (tit. II. 1. c) um die Feste zu unterscheiden nach der Würdigkeit der Person, die gefeiert wird: officia addititia, um die Beigaben beim Brevier, Officium Marianum, Buß- und Gradualpsalmen, Officium defunctorum und Allerheiligenlitanei zu bezeichnen. Missae extra ordinem Officii für Messen, die nicht nach dem Kalendarium der Diözese oder der Gemeinschaft gelesen werden.

19. Uebergangsbestimmungen:

I. Alle Kalendarien der Diözesen, Orden oder Kongregationen, welche das römische Brevier gebrauchen, sind für das Jahr 1913 nach den angegebenen Regeln zu arbeiten.

II. An Sonntagen, denen im Kalendarium von 1912 unter ritus Duplicis maioris vel minoris, Feste der Heiligen, Engelfeste oder auch Feste der seligsten Jungfrau, oder Dies Octava von Festen, die nicht Feste des Herrn sind, zugewiesen erschienen, kann sowohl das Offizium bei der Privatrezitation, wie auch Missae lectae nach Belieben genommen werden, entweder nach dem Kalendarium von 1912 oder vom Sonntag mit Kommemoration des Duplex maius vel minus. Auch an den oben (14 b) erwähnten Ferien können Privatmessen gelesen werden, wie dort angegeben ist.

(Das ist nicht eine Bestimmung, welche die oben in der Constitutio Apostolica am Schluß angegebene Bestimmung [„daß jeder einzelne wie ganze Kapitel auf Grund eines Majoritätsbeschlusses die neue Ordnung

des Psalterium rite anwenden dürfen" außer Kraft setzt. Ein Widerspruch ist nicht ohne strikten Beweis anzunehmen und ein solcher Beweis kann nicht geführt werden, weil ja von ganz verschiedenen Dingen die Rede ist. Oben wird nur gesprochen von der Rezitation des Offiziums, hier von Brevier und Messe. Oben ist die Rede von allen Offizien des laufenden Jahres, hier nur von den Sonntagen und nicht einmal von allen, sondern nur von denen, auf die ein Duplex ꝛc. trifft. Es kann auch nicht die Absicht sein, daß die oben für das Offizium allgemein gegebene Erlaubnis unten auf ein paar Offizien und Messen im Laufe des Jahres beschränkt werde. Das müßte klar ausgedrückt sein. Der Sinn dieses Absatzes scheint mir vielmehr der: ‚Wenn man sich auch sonst noch ans bisherige Brevier hält,' so ist es doch jetzt schon dem Belieben des einzelnen anheimgestellt, an den bezeichneten Sonntagen bei Privatrezitation und Missa lecta [also nicht cantata!] und an den bezeichneten Feriae bei der Messe nach der alten oder nach der neuen Ordnung vorzugehen. Und wie ist es an den Sonntagen, die hier nicht genannt sind? In der Messe an sich ist kein Unterschied zwischen alter und neuer Ordnung. Im Brevier: „cuilibet novum Psalterii ordinem rite usurpare licebit." Siehe die Bemerkungen oben nach Inhaltsangabe der Bulle am Schluß von II. 3. Wer aber das Beten des neuen Breviers vorläufig auf die Sonntage und die genannten Ferien beschränkt, der soll sich bezüglich der Uebertragungen und Kommemorationen noch nicht nach der neuen Ordnung, sondern an das bisherige Direktorium halten, damit nicht mehrfache Wiederholungen und eine gänzliche Verwirrung herauskommt.)

III. Die Bestimmungen über den Allerseelenrag treten bereits dieses Jahr, d. i. 1912, in Kraft. (Also muß man das neue Psalterium dort zum ersten Male verwenden!)

IV. Bis die angeordnete Verbesserung des Missales und Breviers veröffentlicht wird, sollen:

a) keine neuen Kalendaria perpetua der Ritenkongregation zur Verbesserung und Approbation vorgelegt werden;

b) soll keine neue Postulatio gestellt werden nach Erhöhung des Ritus von Festen oder Einführung neuer Feste;

c) Partikularfeste (sei es der seligsten Jungfrau, sei es von Heiligen oder Seligen ritus Duplicis maioris vel minoris), die auf Sonntage angesetzt sind, sollen die Ordinarien oder Ordensobern entweder in beiden Vespern, Laudes und Messe kommemorieren lassen, oder sollen unter Beibringung solider Gründe sich an die Ritenkongregation um Verlegung wenden oder besser sie ganz auslassen.

d) Ohne inzwischen die Rubriken zu verändern, sollen die vorher angegebenen Regeln in den neuen Breviere n und Missalien nach den Generalrubriken eingereiht werden, mit Auslassung der Dekrete der Ritenkongregation, die bisher im Anfang des Breviers standen.

e) In den weiteren neuen Brevierausgaben (also noch nicht notwendig in den jetzt vorhandenen Breviere n!) sind einige Antiphonen in der Laudes (am Sonntag Sexagesimae, am III. und IV. Fasten-

sonntage und am Mittwoch in der Karwoche in der angegebenen Weise zu ändern. Die zu ändernden Antiphonen siehe im Psalterium am Schluß der neuen Rubriken!]

V. Vorzüge und Vorteile der neuen Ordnung.

Wer die vorstehenden Rubriken auch nur flüchtig überblickt hat, wird wahrgenommen haben, daß das, was anfangs in den Zeitungen nur als Brevierreform angekündigt war, in der Tat viel mehr ist: Es ist eine tiefgreifende Umgestaltung des ganzen liturgischen Rechtes. Wenige Gebiete sind gänzlich unberührt geblieben. Es heißt, auf den meisten das oder jenes neu hinzulernen. Das Ziel, das in der Constitutio Apostolica gesetzt worden war, ist erreicht und eine Reihe von neuen Gedanken sind mit Konsequenz bis in die Folgerungen hinein durchgeführt worden.

Das ganze Psalterium wird im Verlauf einer Woche gebetet, wenn nicht mehrere Feste höheren Ranges einfallen. Es ist dabei die Heiligenverehrung durchaus nicht geschädigt worden; sie behält ihren jetzigen Besitzstand: denn wenn auch die Psalmen der Heiligenoffizien eine Beziehung zu den gefeierten Heiligen hatten, so war doch dieselbe nicht so eng, daß durch Verwendung anderer Psalmen die Verehrung der Heiligen wesentlich geschmälert worden wäre.

Es ist dem Klerus keine neue Last aufgebürdet, sondern dieselbe ist bedeutend erleichtert worden. Gerade die Tage, an denen der Seelsorger am stärksten in Anspruch genommen war, sind am meisten entlastet worden.

Um die Entlastung auch in Zahlen zum Ausdruck zu bringen, sei folgendes angeführt: Das Officium de Dominica hatte bisher (nicht mitgezählt Benedictus, Magnificat, Nunc dimittis und die Gloria Patri nach den Psalmen) im Laufe des Jahres 695 Verse, in der Fastenzeit 711 Verse. Jetzt werden es im Laufe des Jahres gewöhnlich nur 440 Verse, wenn Symbolum Athanasianum. 480 Verse, in der Fastenzeit 447 Verse sein. An den Tagen, die ihr Brevier nach Schema I (siehe oben II., Schema I) haben, beträgt die Kürzung jedesmal 26 Verse. Bei den Heiligenoffizien nach Schema II (siehe oben II., Schema II) ist die Kürzung sehr verschieden je nach dem Wochentag, auf den das Heiligenfest fällt. Das Officium Unius Mart. hatte nach obiger Zählungsart 428, das Officium Plurim. Martyr. 449, das Officium Confess. Pont. 441, das Officium Confessor. non Pont. 424, das Officium Virginum et nec Virgin. nec Martyr. 450 Verse. Fallen nun diese Offizien auf einen Montag, so erhalten sie 357, am Dienstag 335, am Mittwoch 373, am Donnerstag 361, am Freitag 342, am Samstag 403 Verse. Das Ferialoffizium hatte nach obiger Zählungsart (nicht gezählt die Psalmen Miserere und De profundis bei den preces feriales) am Montag 604, am Dienstag 569, am Mittwoch 550, am Donnerstag 617, am Freitag 638, am Samstag 733 Verse. Zählt man jetzt nach Schema II der Laudes und rechnet man den 1. Psalm der Prim dazu, so ergeben sich folgende Zahlen: Montag 377, Dienstag 359, Mittwoch 401, Donnerstag 391, Freitag 378, Samstag 472 Verse; das heißt mit anderen Worten: Das längste, das Samstagoffizium in der Fastenzeit, ist sicher nicht um 3 Minuten länger als bisher das kürzeste Offizium des Confessor non Pont. Alle anderen Ferialoffizien der Fastenzeit sind noch um einige Minuten kürzer als bisher die kürzesten Offizien per annum (von denen zu Ostern und Pfingsten abgesehen). Das Ferialoffizium kann also, wenn es in Zukunft sehr häufig zu nehmen ist, nicht mehr als Last empfunden werden.

Die Scriptura de tempore ist noch häufiger als bisher, indem in den gewöhnlichen Heiligen-Offizien mit ganz wenigen Ausnahmen die I. Lectio de Communi beseitigt ist.

Neue Gedanken, die richtunggebend waren bei der Reform, sind mit Konsequenz durchgeführt worden. So besonders die stärkere Betonung der Feste des Herrn und der Sonntage. Diese sind mit Recht mehr in den Vordergrund gestellt. Die Heiligenverehrung, die einst so volkstümlich war, daß die Angabe der Heiligenfeste die jetzige Datumsangabe ersetzen konnte, ist so zurückgegangen, daß sie verhältnismäßig wenig mehr zur Förderung des religiösen Lebens in der Laienwelt beiträgt. Was jetzt das religiöse Leben - wo es überhaupt blüht und gedeiht - am meisten anregt, das sind neben der Marienverehrung die großen Geheimnisse unserer Erlösung an den Hauptzeiten des Kirchenjahres und die Sonntage. Die Hauptfeste des Kirchenjahres sind ohnehin immer betont genug gewesen. Die Sonntage waren etwas stark in den Hintergrund gedrängt. Die Reform hat neben den niederen Festen des Herrn auch sie wieder gebührend in den Vordergrund gestellt. Das Hauptmittel war die Unterordnung der Duplicia unter die Sonntage und das Verbot, daß in Hinkunft andere als Feste des Herrn und Feste I und II cl. auf sie angesetzt werden dürfen. Dem Sonntag wurde in den meisten Fällen I. und II. Vesper und die ihm zukommende Präfation gesichert. Selbst äußerlich dem Laien erkennbar sollte die überragende Stellung gemacht werden durch den Color proprius, der an den meisten Sonntagen des Jahres zur Geltung kommen wird.

Ferner war es ein neuer und glücklicher Gedanke, die schönen und uralten Offizien der Ferien und Vigilien wieder ans Tageslicht zu ziehen. Das Verbot der Privatvotiv- und Requiemmessen und die Aufhebung der sonst ganz schönen Votivoffizien war die notwendige Folge. Selbst in die Heiligenverehrung klingt die Feria etwas hinein, indem an den gewöhnlichen Heiligenfesten die Ferialpsalmen zu nehmen sind.

Recht erfreut werden alle sein, daß die endlosen Verzögerungen verhinderter Offizien gründlich beseitigt sind. Daß man tempore autumnali oder auch nur aestivo noch den Pars verna heraussuchen muß, wird jetzt nicht mehr vorkommen.

Das Anschaffen des neuen Psalteriums[1] und die Unbequemlichkeit des Neulernens kommen gegenüber den Vorteilen und Vorzügen der neuen Ordnung gar nicht in Betracht.[2]

Wir können dem Heiligen Vater vom Herzen für die Neuordnung dankbar sein: Das war ein glücklicher Griff! Möge die Fortsetzung, die

[1]) Neue Breviere sind ja nicht notwendig; man könnte auch leicht in die Lage kommen, in wenigen Jahren wieder ein neues anschaffen zu sollen. Eine bequeme Psalteriumsausgabe entweder in einem Bande oder noch besser in sieben Faszikeln, die dem jetzigen Brevier für die einzelnen Wochentage beigelegt werden können, reicht vollständig aus.

[2]) Die Anschaffung grüner Meßgewänder, die sich vielfach notwendig erweisen wird, hat ja nicht der einzelne Priester zu tragen.

Korrektur des Breviers und Missales ebenso gelingen! „Omnia instaurare in Christo!“ So weit es auf ihn ankam, tat es der Heilige Vater.

Es ist nun an uns zu sorgen, daß die Reform des Breviers auch zu einer Reform unseres Brevierbetens wird. Wir werden anfangs notgedrungen langsamer und aufmerksamer beten als bisher. Sorgen wir, daß diese Art zu beten unsere dauernde Gewohnheit werde und bleibe. Dann wird die Reform für uns und die uns anvertrauten Seelen die Quelle unendlichen Segens werden und bleiben.

Der Modernismus und die Gottesbeweise.

Kleiner Beitrag zum Verständnis des Modernismus von Dr Joh. Schrever, Bilin (Böhmen).

Feierlich und von großer Tragweite war der Augenblick, in dem die Kirche auf dem vatikanischen Konzil definierte, daß wir mit dem natürlichen Lichte der Vernunft Gott mit Sicherheit aus den geschaffenen Dingen erkennen können. (Vatic. sess. III. de revel. cap. 2.)

Damit hat das Vatikanum eine Lehre festgestellt, die im Laufe der Jahrhunderte mehr als einmal Zielpunkt der heftigsten Anfeindungen war.

Bereits Luther und Calvin mußten sie infolge ihrer Lehre von der gänzlichen Verfinsterung des menschlichen Verstandes durch die Erbsünde leugnen.

Auch Paschasius Quesnel konnte keine natürliche Gotteserkenntnis zugeben, da ja für ihn alles nur auf der Gnade beruht und die Erkenntnis Gottes ohne Gnade eine eitle „praesumptio“ ist. (prop. damn. 41.)

Auf ganz anderem Wege gelangte Kant zu demselben Resultate. In seiner „Kritik der reinen Vernunft“ bespricht er eingehend die Vernunftideen (psychologische, kosmologische und theologische). Die theologische Idee ist der Inbegriff aller denkbar möglichen Realitäten und Vollkommenheiten. Als solche ist sie dann zugleich das Vorbild oder das transzendentale Prototyp unserer Vernunft und erscheint demnach als „Ideal der reinen Vernunft“. Dieses Ideal wird nun gleichfalls von der Vernunft vermöge einer natürlichen Illusion zuerst realisiert, d. h. als ens. realissimum zum Objekt gemacht, darauf hypostasiert und endlich sogar personifiziert. Vermittelt aber ist dieser Prozeß durch die „sogenannten Beweise für das Dasein Gottes“. Allein auch darin ist die Vernunft nur in einem transzendentalen Schein befangen. Die Beweise nämlich, womit Gottes Dasein erwiesen werden soll, sind gleichfalls nur Sophistikationen und haben durchaus keine Beweiskraft. (Stöckl, Geschichte der Philosophie II, 229.)

Von guter Absicht geleitet, suchte bald darnach eine philosophische Spekulation, die besonders in Frankreich gepflegt wurde,

dem christlichen Geiste wieder zum Siege zu verhelfen. Das war gut und löblich und konnte gar nicht anders erwartet werden. Aber freilich konnte diese christliche Richtung in der Philosophie sich anfangs noch nicht ganz zurechtfinden. Man ging im Eifer gegen die heillosen Verirrungen der Zeit zu weit und kam damit nach der anderen Seite hin über die Grenze hinaus. Während nämlich die antichristliche Philosophie die göttliche Offenbarung gänzlich verwarf und sich in hochmütiger Ueberhebung der Vernunft auf sich allein stellte, gleich als sei von ihr allein die Erkenntnis aller Wahrheit zu erwarten, urgierten auf der anderen Seite manche Vertreter der christlichen Richtung die Notwendigkeit der göttlichen Offenbarung und des Glaubens zum Zwecke der Erkenntnis der Wahrheit so sehr, daß sie der individuellen Vernunft des Menschen alle und jede Fähigkeit absprechen, auf dem Wege des diskursiven Denkens zur Erkenntnis idealer Wahrheiten zu gelangen. Dies war der Traditionalismus, dessen hauptsächlichste Vertreter Gabriel Ambroise de Bonald, Félicité Robert de Lamennais und L. Eugen Maria Beautain waren.

Wir dürfen aber keinen Augenblick glauben, als sollte durch die vatikanische Erklärung gesagt sein, daß diese natürliche Erkennbarkeit Gottes sich dem Menschen gleichsam mit Naturnotwendigkeit aufdränge und gar keine Schwierigkeiten und Hindernisse haben könne. Der Zweifel kann sich ja in jedes menschliche Herz einnisten: blieb doch selbst ein hl. Augustinus nicht davon verschont. „Doch" — so erzählt er — „ich schaute umher und sah den Himmel und die Erde, ich sah das Meer, das Feuer und meine eigene Seele; ich fragte sie, ob sie der Grund ihres Daseins, ob sie Gott seien. Alle antworteten, nein: Wir sind nicht Gott, suche ihn über uns. Wir sind nicht dein Gott, aber er hat uns gemacht."

Verstummt ist aber diese beredte Sprache der Natur für den Modernismus. Der Sternenhimmel mit all seiner Pracht und Größe, der herrliche und mannigfaltige Blumenflor, den wir im Frühjahr bewundern und anstaunen, die kunstreichen und zweckmäßigen Organe der unzähligen Tier- und Pflanzenarten, die staunenswerten Produkte der menschlichen Kunst und des menschlichen Fleißes, der denkende und forschende Menschengeist selbst: was verkünden sie uns? Der Mensch selbst mit seinen wunderbaren organischen Gebilden und seinen reichen, herrlichen Gaben, die aufgetürmten Berge, das weite unermeßliche Meer mit seinen Schätzen und unerforschlichen Geheimnissen: wer hat alle diese Herrlichkeiten erschaffen? Nicht mehr „erzählen die Himmel die Herrlichkeit Gottes" mit jener kraftvollen Sprache, daß wir „aus den geschaffenen Dingen die ewige Macht und Gottheit intellektuell erfassen können" (Röm 1, 19.).

Man ist sich lange nicht ganz klar darüber gewesen, wie sich denn eigentlich der Modernismus den traditionellen Gottesbeweisen gegenüber verhalte. Die Neuheit seiner Ausdrucksweise, die er vielfach der modernen Philosophie und protestantischen Theologie ent-

lehnte, das dunkle Sprachgewand, in das er seine Begriffe kleidet, ließen nicht gleich erkennen, wie weit seine Irrtümer und Inkorrektheiten gingen, und so tastete man lange Zeit im Dunkeln herum.

Endlich hat der Modernismus selbst diesen Schleier gelüftet und hat uns einen Einblick in das tiefe und betrübende Dunkel seiner Lehrsätze gewährt. Seine eigenen Ausführungen zeigen uns sattsam genug, bis wohin er sich verirrt hat.

1. Was denkt der Modernismus von den klassischen Gottesbeweisen?

Wir geben dem Modernismus gerne zu, daß er, in seiner Allgemeinheit, nicht direkt die Möglichkeit einer natürlichen Gotteserkenntnis leugnet, noch auch, daß er sich gegen all die Entscheidungen auflehnt, die die Kirche diesbezüglich gegeben hat; aber wir behaupten, daß er es indirekt tut, indem er den bisher vorgebrachten, traditionellen Beweisen, besonders jenen aus der Schule des heiligen Thomas, ihre Kraft zu benehmen sucht und so doch eine faktische Unmöglichkeit statuiert.

Hören wir seine eigenen Worte:

„Vor allem", sagt uns das „Programma-Risposta" pag. 98. „müssen wir zugeben, daß die Beweise, welche die metaphysische Scholastik von der Bewegung, aus der Idee eines Unendlichen, eines Zufälligen, aus der harmonischen Ordnung und der Endlichkeit der Welt nimmt, heutzutage all ihren Wert verloren haben: hanno perduto oggi ogni valore! Wenn wir wissen wollen, warum, antworten sie: Die Begriffe, welche diesen Beweisen als Basis dienten, haben seit den Arbeiten der nachkantianischen Kritik den Charakter einer absoluten Wahrheit verloren, welche ihnen die Aristoteliker zugewiesen hatten; denn da man bewiesen hat, daß alle diese Abstraktionen nur Konvenienz in sich schließen, ist es klar, daß sie absolut keine beweisende Kraft haben können, noch jemals haben werden." (Prog. Risp. pag. 99.) Ferner: „Wir können keinen Gottesbeweis mehr annehmen, der sich auf solche aristotelische Begriffe von Bewegung, Ursächlichkeit, Kontingenz und Endlichkeit stützt, die ja doch nur auf Phantasiespielereien und eitle Einbildung zurückzuführen sind, idola tribus . . " (Prog. Risp. pag. 103.)

Le Roy stellt die Frage, ob es eine natürliche Beweisführung für die Existenz Gottes gebe, und antwortet mit ja und mit nein. „Wenn man", sagt er, „unter natürlicher Beweisführung eine syllogistische Argumentation versteht, die notwendig zur Erkenntnis Gottes führt", so antwortet er — bongré, malgré — mit einem entschiedenen Nein; „denn", sagt er, „die Erkenntnis Gottes ist keine Frucht eines abstrakten Ratioziniums, sondern sie ist die Frucht einer inneren Erfahrung, eines inneren Erlebnisses — experientia vitalis" und in diesem Sinne nur gibt er eine Erkenntnis Gottes zu und fügt hinzu: „Die Existenz Gottes schlußfolgernd beweisen wollen, heißt sie leugnen".

(Dogme et critique. pag. 150.) „On connait l'affirmation du Vatican: Deum naturali rationis lumine — certo cognosci posse. Ce texte est d'autant plus remarquable que le schema prosynodal portait demonstrari et que ce fut après une délibération expresse qu'on remplaça ce mot par cognosci."

Aehnlich drückt sich Hébert aus. In seiner „Evolution de la foi catholique" schreibt er: „Wenn uns die Vernunft beweist, daß Gott existiert und daß er zu uns sprechen kann, und wenn die Tatsachen beweisen, daß er wirklich zu uns gesprochen hat, dann ist absolut keine Diskussion mehr möglich: allein wir wissen, daß nichts von alldem existiert: „nous savons, qu'il n'en est rien". Auch P. Semeria (Barnabit) hat sich in seinem Werke „Ciencia y Fé" das gleiche Ziel gesetzt, nämlich die klassischen Schulbeweise von der Existenz Gottes einfach zu entkräften und umzustürzen.

Viele der Modernisten haben ihre Ideen aus W. James geschöpft. Sehen wir daher, was der berühmte Professor der nordamerikanischen Harvard-Universität in Cambridge in unserer Angelegenheit spricht: „Die Beweise für die Existenz Gottes", meint er, „haben für lange Zeit dem Ansturme einer ungläubigen Kritik Widerstand geleistet, welche sie zwar niemals in den Herzen der Gläubigen vernichten, jedoch nach und nach sehr ins Wanken bringen konnte. Wenn ihr schon einen Gott habt, an welchen ihr glauben sollt, dann werden euch diese Beweise in eurem Glauben befestigen; wenn ihr aber Atheisten seid, dann werden euch diese Beweise niemals auf den guten Weg bringen. Die Beweise sind zahlreich. Das sogenannte kosmologische Argument schließt von der Kontingenz der Welt auf die Existenz einer ersten Ursache, welche alles in sich enthalten muß. Der Beweis von der Zweckmäßigkeit geht von der Tatsache aus, daß die Naturgesetze mathematisch richtig sind, und weil so schön alles geordnet, schließt er, daß seine Ursache gut und mit Verstand begabt sein muß. Das sogenannte moralische Argument besteht darin, daß das Moral-Gesetz einen Ordner zu Grunde legt und das „argumentum ex consensu gentium" stützte sich von vornherein schon auf den Glauben an einen Gott."

„Ich will mich nicht über den technischen Wert dieser Beweise ergehen. Die einfache Tatsache, daß nach Kant sich alle Idealisten für berechtigt glaubten, sie zu verachten, beweist, daß sie nicht stichhaltig genug sind, um als Fundament für eine Religion zu dienen. Das Kausalitätsprinzip ist allzu dunkel, um das kolossale Gewicht einer theologischen Konstruktion tragen zu können. Bezüglich des Prinzipes der Zweckmäßigkeit braucht ihr nur auf den Darwinismus zu schauen, um ihm jeden Wert abzusprechen." (W. James, „Phases du sentiment religieux". pag. 74.)

M. Dantec drückt sich fast auf dieselbe Weise aus. „Die Beweise für die Existenz Gottes haben gar keinen Wert. Sie sind gut für jene, die schon glauben, und folglich nur für jene, die sie nicht

vonnöten haben. Es ist höchst unvernünftig, mit solchen Beweisen zu kommen; denn ein Atheist, eben weil er sie für ungenügend erkennt, wird umsomehr sich seines Atheismus rühmen." (Le Dantec. „Atheisme", pag. 24.)

Es entspricht nicht unserer Absicht und halten wir es auch für unnötig, die vorhin erwähnten Irrtümer Schritt für Schritt zu widerlegen; zum größten Teile sind es ja auch nur reine Behauptungen und quod gratis asseritur, gratis negatur. Im allgemeinen sagen wir nur, daß es nicht wahr ist, daß, wie das „Programma-Risposta" behauptet, die aristotelischen Begriffe, die den Gottesbeweisen zur Grundlage dienen, der Wahrheit entbehren. Aristoteles selbst hat ja die Begriffe nur der faktischen Wirklichkeit entnommen und sein πρῶτον κινοῦν ἀκίνητον ist nur das Resultat logischer Deduktionen aus dem Gegebenen.

Die „vitale" Erfahrung Le Roys wird uns später noch beschäftigen.

Und ist es denn wahr, was James meint, daß nämlich die Gottesbeweise niemals einen Atheisten auf den rechten Weg geführt haben? Allerdings muß man hier eines bedenken: man kann mit dem Verstande auf dem rechten Wege stehen, aber doch kommen der Wille und das Herz nicht immer nach; andere Ursachen, die zu erörtern uns hier zu weit führen würden, kommen hierbei in Betracht und geben fast immer den Ausschlag.

2. Die Existenz eines Gottes kann schlußfolgernd mit dem Lichte der natürlichen Vernunft erkannt werden.

Diese Wahrheit ist dem heiligen Paulus (Röm 1, 19.) so klar, daß er die Heiden sogar für unentschuldbar hält, wenn sie Gott nicht aus dem Geschaffenen erkennen, weil eben das γνωστόν doch zu klar zu Tage liegt, und das Buch der Weisheit (Sap 13, 1.) nennt einfach eitel (vani) alle jene, die nicht zu dieser Erkenntnis gelangen. Aehnliches haben wir auch Ps 18, 1, Act 14, 14, Sap 13, 9. Welches ist aber die Quelle und das Mittel, durch die sie zu dieser Erkenntnis kommen können? „Per ea, quae facta sunt" (Röm 1, 19.) „quae videntur bona" (Sap 13, 1.).

Und um der vorgelegten Wahrheit noch mehr Nachdruck zu verleihen, wird Vers 5 (Sap 13.) das ganze noch einmal rekapituliert und jede Entschuldigung ausgeschlossen: „a magnitudine enim speciei et creaturae cognoscibiliter (ἀναλόγως) poterit creator horum videri" (θεωρεῖται).

Wunderbar schön kommentiert denselben Gedanken der heilige Johannes Chrysostomus in seiner dritten Homilie über den Römerbrief: (hom. 3. in ep. ad Rom. n. 2.) „Unde notum est, o Paule, quod Deus suimetipsius cognitionem gentibus indiderit? quia, inquit, quod notum est ejus, manifestum est in illis. At haec affirmatio est, non demonstratio; tu vero mihi proba et ostende cognitionem

Dei manifestam fuisse illis, sed sponte illos praetermisisse. Unde ergo manifesta erat? vocemne ad illos misit? minime; verum id effecit, quod magis illos quam vox quaelibet attrahere poterat: creatum orbem in medio posuit; ita sapiens, idiota, scytha, barbarus ex solo intuitu visibilium pulchritudinem edoctus ad Deum conscendere potest. — Ideo ait: Invisibilia enim ipsius a creatione mundi per ea, quae facta sunt, intellecta conspiciuntur. Quod etiam propheta dicit: Coeli enarrant gloriam Dei (Ps 18. 1). Quid enim dicent in illa die gentiles? ignoravimus te? Itane coelum non audistis ex solo aspectu vocem emittens? rerum omnium harmoniam et concentum clarius quam tubam clamantem .... omnia in ordine manentia ac per pulchritudinem et magnitudinem creatorem praedicantia?“

Wir begreifen daher leicht den Satz des Vatikanums: „Si quis dixerit, Deum unum et verum, creatorem et Dominum nostrum, per ea, quae facta sunt, naturali rationis humanae lumine certo cognosci non posse: A. S.“ (Vatic. sess. III. de revelat. can. I.)

Und was die Schrift und Kirche lehren, bestätigt die Vernunft. Was ist denn zur Erkennbarkeit eines Objektes notwendig? 1. Ein erkennbares Objekt; 2. eine erkennende Fähigkeit; 3. die Verbindung des Objektes mit der Fähigkeit. Nun gut. Ist Gott, der ja nur Licht ist (1 Jo 1, 5.), etwa unerkennbar? Und unser Verstand mit seinem großen Verlangen nach Wahrheit, Güte und Schönheit: ist er keine erkennende Fähigkeit? Auch die Verbindung zwischen Gott und unserem Verstand ist möglich, denn wenn wir auch Gott nicht *unmittelbar* erfassen können, so erfaßt ihn der Verstand doch mittelbar, nämlich vermittelst des Geschaffenen.

Der Modernismus entschuldigt sich gern mit der Mannigfaltigkeit der Gottesvorstellungen, mit der Schwierigkeit des Denkens, sich bis zur Erkenntnis des wahren geistigen Gottes zu erheben.

Nun, diese Schwierigkeiten für gewisse Perioden des Lebens hat auch die Kirche niemals geleugnet. Die vatikanische Erklärung ist zwar apodiktisch; allein auf demselben Konzil wird auch gesagt, daß bei dem gegenwärtigen Zustand der Menschheit es nicht für alle leicht und rasch erreichbar sei; ja gerade darin findet sie ein Motiv für die Wohltat der Offenbarung, der übernatürlichen Belehrung durch Gott. Wie oft kommt es übrigens auch vor, daß besonders bei der Jugend, bei unreiferen Menschen der Glaube die Stelle des Wissens auch in natürlichen Dingen vertritt. Deshalb sagt man dann aber nicht, es ist ein Wissen überhaupt nicht möglich; die kindliche Einfalt soll sich zur Einsicht, die naive Gläubigkeit zum selbständigen Denken fortentwickeln. Ein solches Vorwärtsstreben würde unmöglich gemacht, wenn man von vornherein auf eigentliche Erkenntnis verzichten wollte, wie es der Modernismus bezüglich der Gotteserkenntnis tut. Das ist der große Fehler des Modernismus, daß er Zustände der Unreife

und Unklarheit, des Durchganges und des Ringens für das Allgemeingültige erklärt.

3. Der Kontingenz-Beweis und M. Le Roy.

Es ist eine Eigenart des Modernismus, mehr negativ als positiv zu arbeiten, mehr zu zerstören als aufzubauen. Das sehen wir an den Koryphäen, die wir vorhin erwähnten. Fast alle begnügen sich mit der einfachen Leugnung der Stichhaltigkeit der Beweise für das Dasein Gottes, ohne den eigentlichen Grund (eines Warum) anzugeben, oder wenn ein Grund angegeben wird, ist es ein höchst frivoler, dessen Schattenseiten schon längst beachtet und hundertmal beleuchtet worden sind, wie wir es ja gerade darin sehen, daß sie immer wieder auf die Schwierigkeiten und Hindernisse zurückgreifen, welche der natürlichen Gotteserkenntnis entgegenstehen.

Der einzige jedoch, welcher die Sache etwas ernster nimmt und von den anderen eine rühmliche Ausnahme macht, ist Le Roy.

Die Revue de Métaphysique et de la Moral vom März 1907 (pag. 129—170) und jene vom Juli desselben Jahres (pag. 470—513) hat einen Aufsatz von Le Roy veröffentlicht, der überschrieben ist: „Comment se pose le problème de Dieu?“ Le Roy zeigt in diesem Aufsatz, daß die Beweise, die man bisher vorgelegt hat, um die Existenz Gottes zu beweisen, nicht genügen können. In seiner Vernichtungsarbeit durchgeht er einen nach dem anderen und gelangt bei jedem zum Schlusse, daß er nicht stichhaltig ist. Es würde zu weit führen, wollten wir hier in dieser kurzen Arbeit alle seine Argumente widerlegen. Wir wollen uns darauf beschränken, etwas näher auf seine Erörterungen einzugehen, die er dem Kontingenz-Beweis widmet, jenem Beweis, welchen der heilige Thomas an dritter Stelle bringt.

Diesen Beweis legt der heilige Thomas folgendermaßen vor: (S. th. 1. qu. 2. a. 3.) Es gibt Wesen in der Welt, die existieren und aufhören können zu existieren. Es ist möglich, daß solche Wesen, die aufhören können zu existieren, niemals existiert haben. Daraus folgt, daß, wenn alle Wesen zufällig wären, es einen Augenblick gegeben haben würde, in welchem nichts existierte; aber aus nichts kann nichts entstehen. Also muß man die Existenz eines notwendigen Wesens anerkennen. Dieses notwendige Wesen hat aber den Grund seiner Existenz entweder in sich oder in einem anderen. Wenn das erste, dann haben wir, was wir wollen, nämlich eine absolut notwendige causa, die wir Gott nennen; wenn das zweite, dann muß wieder gefragt werden, ob dieses andere Wesen in sich selbst oder in einem anderen den Grund seiner Existenz habe, und da man nicht in das Unendliche fortschreiten kann, muß man unbedingt zu einem absolut notwendigen Wesen kommen, das wir Gott nennen: also existiert Gott.

Wie man leicht einsieht, bildet das ganze Fundament dieses Beweises die Zufälligkeit der Wesen, und der Ausgangspunkt der

ganzen Beweisführung liegt in der Zufälligkeit der Teile, von welchen man zum Ganzen vorwärts schreitet, und das ist es gerade, was Le Roy angreift. Nach ihm existiert nämlich diese Zufälligkeit nicht und ist nur eine scheinbare; sie kommt lediglich von „unserer Unwissenheit des Determinismus der Wesen" und „der Erfahrung ist es unmöglich zu beweisen, daß dieses oder jenes Ding hätte auch nicht existieren können". „Und selbst zugegeben", sagt er, „daß jedes Element, in sich und separat betrachtet, zufällig sei: in seinem Zusammenhang zum Ganzen betrachtet, ist es doch so notwendig, daß die Voraussetzung seiner Nicht-Existenz kontradiktorisch wäre."

Allein: ist diese Zufälligkeit wirklich nur eine scheinbare? Sehen wir denn nicht alle Tage, wie es sich bewahrheitet: nil novi sub luna? Ist denn unsere Sinneserfahrung kein criterium veritatis? Heute sehe ich diese, morgen jene Menschen; heute bewundere ich diese Pflanze, die morgen bereits verwelkt, und morgen eine andere, die demselben Schicksale verfallen wird; heute lebe ich noch, morgen bin ich tot. Aus diesem beständigen Auf- und Niederwogen, Kommen und Verschwinden schließt der menschliche Verstand folgerichtig auf die Kontingenz. Und diese Kontingenz muß auch für den Teil gelten, selbst wenn er in Beziehung zum Ganzen betrachtet wird. Der Teil allein bleibt ja immer zufällig, und da er durch die Beziehung zum Ganzen keine wesentliche Veränderung erfährt, kann auch jene Notwendigkeit, die sich aus der Zusammensetzung mit dem Ganzen bildet, nur eine bedingte sein. Oder haben wir vielleicht ein Recht, hier das Kausalitätsprinzip nicht zur Geltung zu bringen? Und gemäß diesem Prinzip muß auch eine Proportion zwischen der Wirkung und bewirkenden Ursache selbst existieren. Die Räder einer Maschine sind notwendig für den Gang der ganzen Maschine: aber trotzdem bleibt jedes Rad zufällig, und wenn ich das einzelne Rad zerstöre, zerstöre ich die ganze Maschine.

Also, so schließen wir folgerichtig, wenn jeder Teil der Elemente des Universums zufällig ist, dann muß es auch das ganze Universum sein.

Le Roy nennt diese Schlußfolgerung ein ganz „enormes Postulat" und meint, es sei absolut unmöglich, „die Nicht-Existenz des Ganzen begrifflich aufzufassen". Allein wir fragen einfach: wovon hängt die Existenz des Ganzen ab? Offenbar von der Existenz seiner Teile: also wenn die Teile zufällig sind, muß es auch das Ganze sein, denn man wüßte sonst doch gar nicht, woher diese absolute und metaphysische Notwendigkeit für das Ganze käme und welches ihr eigentlicher Bildungsgrund sein könnte.

Freilich ist es wahr, daß z. B. viele Fäden, die, einzeln betrachtet, leicht reißen, doch in ihrer Gesamtheit eine gewaltige Resistenz entwickeln können. Allein wir müssen wohl bedenken, daß es sich hier nur um eine akzidentelle Eigentümlichkeit handelt, nicht aber um eine wesentliche, wie es ja die Kontingenz ist.

Le Roy selbst scheint dieses zuzugeben; nur meint er, daß hier eine Ausnahme statuiert werden müsse; „denn", sagt er, „die Schlußfolgerung von den Teilen zu dem Ganzen kann nur Anwendung finden, wenn das Ganze numerisch später ist, als ein jeder einzelne Teil, der schon als existierend betrachtet wird". Allein beim Universum trifft dieses nach ihm nicht zu; dort können wir nach ihm von keinem Nachfolgen sprechen, folglich auch keinen Schluß von den Teilen zu dem Ganzen machen. Im Universum, aus dessen Zufälligkeit ja der Kontingenz-Beweis abgeleitet wird, gibt es kein Früher oder Später; in ihm gibt es nur eine bewegliche Gleichförmigkeit ineinandergeschlungener Seinsweisen, einen Fluß korrelativer Bilder, in denen das Notwendige das Bewegliche selbst wäre, der dynamische Fluß, die produzierende Kraft, das Gesetz der phänomenalen Manifestationen. Wir dürfen, sagt er, das Notwendige durchaus nicht als eine unbewegliche Realität auffassen, sondern vielmehr als ein sich gleichbleibendes Spektrum vergänglicher Schattierungen, oder besser als den Fluß selbst eben dieser expektalen Gleichförmigkeit. Jeder Gegenstand ist nur ein Anschauungspunkt in dieser allgemeinen Gleichförmigkeit, eine Perspektive auf diese allgemeine Kontinuität; mehr ein Anblick, als ein Stück selbst, eine nützliche Abstraktion, die keine wirkliche Realität in sich birgt; mit einem Wort: ein Moment der gesamten Einheit, ein Moment, der insofern zufällig erscheint, als man ihn losgelöst vom Gewebe betrachtet, von dem er ein Knoten ist, oder außerhalb des Flusses, von dem er eine Welle ist. Das Ganze ist das, was die reflexive Analyse als absolute Realität findet; das Ganze, das verborgene Noumen — ist die alleinige, wirkliche, notwendige Realität — und die Vollkommenheit des notwendigen Wesens ist nicht metaphysisch, ist nicht unveränderlich, sondern besteht in dem unendlichen Fortschritt, in der Unendlichkeit des Fortschrittes selbst: dans l'infini du devenir. (Rev. de Métaphys. et de la Moral, Juli 1907.)

Man muß wirklich staunen, wie weit es der Modernismus gebracht hat, wenn man diese Zeilen liest. Würde es wohl einen Pantheisten geben, der Bedenken trüge, diese Elaboration von Anfang bis zum Schluß zu unterschreiben?

Geistreiche Sittenlehrer wie Hilty haben schon lange gewarnt vor dem verirrenden Gefühlskultus unseres Zeitalters: „Lebe in Gedanken, nicht im Gefühl, sonst bist du zu schwach für diese Welt."

In diesen Ausführungen Le Roys sehen wir wieder so recht, wie wahr es ist, was Dr Heiner sagt: (Wissenschaftliche Beilage zur Germania. Nr. 20.) „Die Sprache der Theologie, die vielfach auch in der Fassung des Dogmas festgelegt ist, hat sich seit den heiligen Vätern gebildet und fixiert und ist durch alle Jahrhunderte von den größten Theologen festgehalten worden. Es ist eine bestimmte Terminologie in der theologischen Wissenschaft stehend geworden. Ausdrucksweisen sind entstanden, mit denen die traditionelle Theologie

bestimmte Begriffe verbindet. Diesen gegenüber suchen nun manche Neuerer nach einer anderen Sprache, in welche sie ihre theologischen Gedanken kleiden, um äußerlich wissenschaftlich, fortschrittlich und modern zu erscheinen. Sie verlassen die alte Terminologie der kirchlichen Philosophie und Theologie und holen gern aus der neueren Wissenschaft ihr Sprachgewand, entlehnen dies besonders gern aus der modernen Philosophie und protestantischen Theologie und zwängen dann in diese die Lehre der Kirche und ihre eigenen spekulativen Gedanken und Erörterungen. Die Folge davon ist, daß sie entweder oft gar nicht verstanden werden und so Verwirrung in den Köpfen der Leser ihrer Werke oder ihrer Zuhörer anrichten. Man sucht etwas darin, in der Sprache der modernen Wissenschaft zu reden, und die Folgen sind nicht selten objektive Irrtümer, Falschheiten, Ungenauigkeiten, Inkorrektheiten, Unverständlichkeiten, Mißverständnisse und andere Nachteile, sowohl für die Sache selbst, als auch den Autor oder Redner, sowie für die Leser."

Beim Lesen der Le Royschen Ausführungen fragen wir uns unwillkürlich: was sollen all diese fremden, unbestimmten, verwirrten und verwirrenden Ausdrücke von „beweglicher Gleichförmigkeit", „dynamischer Fluß", „phänomenale Manifestationen", „gleichbleibendes Spektrum vergänglicher Schattierungen" ꝛc.? Nicht Worte wollen wir, sondern Begriffe, feste, resistenzfähige Begriffe. Diese „phänomenalen Manifestationen", dieser „dynamische Fluß", kurz, diese Notwendigkeit des Ganzen: wodurch ist sie bedingt? Welches ist ihre bewirkende Ursache? Das Ganze soll aus der Zusammenwirkung kontingenter Teile resultieren: allein eben weil die Teile kontingent sind, kann auch das Resultierende, das Ganze, nur zufällig sein.

Schwerwiegend und von gefährlichen Konsequenzen ist der andere Satz Le Roys: „Das Ganze, das verborgene Noumen, ist die alleinige, wirkliche, notwendige Realität"; wir finden in ihm, was der Exjesuit und nunmehrige Waldenser-Prediger G. Bartoli nach einem Berichte der „Christlichen Welt" (Nr. 20 vom 13. Mai 1909) ausgesprochen haben soll: „Der Modernismus zerstört überhaupt in der Praxis das Christentum und ist im Grunde nichts als maskierter Atheismus."

Wir fragen: was soll dieses „noumen subjacens" sein? Entweder ist es die allgemeine Weltmaterie selbst oder es ist etwas Verschiedenes von ihr. Wenn es die Welt selbst ist, dann haben wir auch bei ihr die gerechtfertigte Schlußfolgerung der Teile auf das Ganze, d. h. weil die Teile kontingent sind, muß es auch das aus den Teilen bestehende Ganze sein.

Ist dieses Le Roysche noumen subjacens aber etwas von der Welt Verschiedenes, dann muß uns genau gesagt werden, worin diese Verschiedenheit besteht, um darnach unsere Beurteilung formulieren zu können; denn wenn es das ens necessarium sein sollte, müßten wir genau zusehen, ob ihm wirklich all die Attribute zukommen, die

es als solches haben muß, besonders die Attribute der Aseität und ewigen Dauer.

Wenn wir vom Modernismus sprechen, glauben wir es mit solchen zu tun zu haben, die sich Kinder der Kirche nennen. Die Kirche aber lehrt uns, daß alles, absolut alles von Gott erschaffen ist, alles, was außer Gott existiert (Gen 1, 1; 2 Mak 8, 28; Sap 11, 23; Lateranen. cap. I. Firmiter. Vatic. sess. III. c. 1).

Früher hat uns Le Roy gesagt, daß die Forderung, auch das ganze Universum müsse zufällig sein, ein „enormes Postulat" ist; aber was für ein Postulat ist dieses unbestimmte und unbestimmbare „noumen subjacens"? Es ist noch viel enormer und schließlich läuft es eben auch nur auf den letzten Rekurs aller Materialisten und Evolutionisten hinaus, ewige Weltmaterie, Rekurs aller jener, die, sei es direkt, sei es indirekt, die Notwendigkeit eines von der Welt verschiedenen Seins leugnen.

Der Modernismus, hat seinerzeit Professor Mausbach gesagt, hat ein merkwürdiges Doppelgesicht. Das sehen wir auch hier. Auf der einen Seite wagt er es nicht, offen und klar mit dem Hergebrachten zu brechen, auf der anderen stellt er doch so folgenreiche Grundsätze auf, daß man blind sein müßte, wollte man ihre Folgen nicht begreifen und anerkennen.

4. Nach dem Modernismus kann die Erkenntnis Gottes nicht die Frucht eines Ratioziniums sein, sondern ist lediglich das Ergebnis eines „inneren Erlebnisses" und der sentimentalen Intuition, so daß Gott im eigentlichen Sinne des Wortes der Menschheit und dem Gedanken innerlich ist.

Daß die Erkenntnis Gottes niemals die Frucht einer Deduktion sein kann, ist unter den Modernisten so klar, daß Le Roy ausruft und anrät: „Ne plus essayer d'atteindre Dieu comme la conclusion d'un raisonnement transitif." (Dogme et critique und Rev. de Mét. et Mor.) Ebenso ist ihm auch die Unzulässigkeit der jetzt geltenden Gottesbeweise klar, womit wir uns ja oben des weiteren beschäftigt haben.

Ein Punkt von der weitestgehenden Bedeutung ist in der modernistischen Lehre die Bildungsweise des Gottesbegriffes im einzelnen Menschen.

Nach katholischer Auffassung wird es uns so schön klar, wie wohlbedacht alles im Menschen geordnet ist. Ueber dem rein Stofflichen erhebt sich das Leben, und im Leben selbst haben wir die herrlichste Unter- und Ueberordnung. Ueber dem Vegetativen und Sensitiven thront der Geist, der es ordnet und beherrscht, und im Geiste selbst stehen Vernunft und Wille in der herrlichsten Wechselbeziehung. Auf diesen geistigen Fähigkeiten des Menschen baut sich das übernatürliche Leben auf, das hienieden in Glaube, Hoffnung und Liebe sich auswirkt, und wiederum die Vorstufe ist des jenseitigen

Daseins und der unmittelbaren Anschauung und Lebensgemeinschaft mit Gott.

Diese herrliche Ineinander- und Wechselwirkung, nach der das eine das andere voraussetzt, wird nun vom Modernismus zerrissen und aufgelöst. Die Wurzel und Quelle aller Religion ist ihm ein „inneres Erlebnis", das unter der Sphäre des Bewußtseins liegt, ein Gefühl, das in keinem Vernunftgedanken seine Leuchte hat. Der Modernist stellt sein „Erlebnis" wesentlich auf eine Stufe mit der höchsten Tatsache der Heilsgeschichte, mit der Inspiration der Apostel, mit der Erleuchtung eines Moses und Paulus, mit der wunderbaren Gottanschauung Jesu Christi. In dieser allgemeinen Religionsbildung findet nun der Modernist auch den Gottesbegriff. Wie er also jede Religionsbildung aus „innerem Erlebnis" ableitet, so ganz besonders auch die Erkenntnis Gottes, die lediglich die Frucht dieses Erlebnisses ist.

Wir haben schon gesehen, wie Le Roy nicht aus der Welt hinausgeht, weil er im Universum als Ganzem die Realität eines notwendigen Seins findet. Loisy behauptet: „Die Evolution der modernen Philosophie zielt mehr und mehr auf die Idee eines immanenten Gottes hin, und Gott ist nichts, wenn er nicht alles ist; die ganze Menschheit ist eine Tochter Gottes; von ihm geht sie aus und ihm ist sie immanent". Loisy, Autour d'un petit livre, pag. 153 und Quelques lettres à M. l' abbé X. . . , curé, 17. Juin 1907, pag. 149—150. Dieses ist auch der Sinn der Worte Tyrrells, die, wörtlich genommen, schließlich richtig verstanden werden könnten: „Kein Mensch hat jemals Gott als ein äußeres, von der Welt und Menschheit verschiedenes Wesen gesehen". Wie wir bemerken, haben all diese Ideen einen gemeinsamen Sammelpunkt; sie kommen alle darin überein, daß Gott der Menschheit immanent ist, was nach den Modernisten soviel heißt, als daß Gott, objektiv betrachtet, sich mit der Welt und Menschheit substantiell identifiziert und subjektiv die Idee ist, welche der Verstand unter dem Einfluß des Herzens und des Unter-Bewußtseins sich bildet, das uns antreibt, unsere natürlichen, religiösen Bedürfnisse zu betätigen.

Sehr prägnant drückt denselben Gedanken auch Loisy in seinem bekannten „Quelques lettres" aus: „L'individu conscient peut être presenté presque indifféremtement, comme la conscience de Dieu dans le monde par une sorte d'incarnation de Dieu dans l'humanité et comme la conscience du monde subsistant en Dieu par une sorte de concentration de l'univers dans l'homme". Aehnlich auch Le Roy (Rev. de Mét. et de Mor.): „Ne plus essayer d'atteindre Dieu, comme la conclusion d'un raisonnement transitif, mais établir, que l'affirmation de son existence est immanente à la pensée; bref, reconnaître par analyse reflexive, qu'en fait on affirme Dieu dès la seulement que l'on pense dans et per l'acte même de penser."

Wenn wir diese Zeilen lesen, wissen wir eigentlich nicht, worüber wir uns mehr wundern sollen, über die unerbittliche Strenge des Modernismus, mit der er unsere Gottesbeweise behandelt, oder über seinen Eigendünkel und seine Kurzsichtigkeit.

Pius X. hat in der Tat einem entschiedenen Bedürfnisse unserer Zeit Rechnung getragen, wenn er dem verderblichen Gefühlskultus unserer Tage entgegentrat und uns einen klaren, hellen Intellektualismus vorzeigte. Wir müßten ja eigentlich doch schon entsprechende Lehren aus anderen Konfessionen gezogen haben, die demselben Prinzip, wenn auch auf anderem Gebiete, huldigten und jetzt einfach einer exaltierten Schwarmgeisterei anheimgefallen sind. Es ist doch zu unglaublich, als daß man es für möglich hielte, das große Gebäude einer Theologie und Weltanschauung auf dem schwachen Fundamente einer ideenlosen Gefühlsreligion aufbauen zu können.

Ohne Zweifel ist das sogenannte religiöse Gefühl von großer Bedeutung für die psychologische Erklärung mancher Erscheinungen im ethischen Leben. Schleiermacher („Reden über Religion") und Ulrici („Leib und Seele II") und viele andere haben offenbar seinen Wert zu hoch angeschlagen, wenn sie in ihm jede Religion finden wollten; denn das Gefühl entsteht doch nur erst an zweiter Stelle in unserem seelischen Sein. Was wir religiöses Gefühl nennen, d. h. Affekte, die sich auf Gott beziehen, z. B. Ehrfurcht, Liebe, Hingebung ꝛc. ꝛc. sind Betätigungen des Begehrungsvermögens und das Begehrungsvermögen hat immer die Erkenntnis zur notwendigen Voraussetzung. Sie gehen aus der lebhaften Erkenntnis des Verhältnisses hervor, in dem sich der Mensch zu seinem Schöpfer befindet. Wo also kein lebendiger Erfasser der religiösen Wahrheit vorhanden ist, kann auch kein religiöses Gefühl vorhanden sein und muß demnach wohl auch jedes „innere Erlebnis" fehlen.

Und dann: wie verschieden kann und muß doch dieses „innere Erlebnis" im einzelnen Menschen und in der gesamten Menschheit sein, da es doch sicherlich durch eine Unmasse von anderen Zufälligkeiten bedingt ist! Wäre überhaupt ein Atheismus möglich, wenn jeder sein eigenes „Erlebnis" hätte?

Und wer beweist uns denn, daß dieses „Erlebnis" wirklich existiert, wenn wir — die übrigen Sterblichen — es leugnen und behaupten, nichts von seiner Anwesenheit in uns wahrzunehmen? Sollen wir dann den Modernisten blindlings Glauben schenken? Wahrlich, in Hinsicht religiöser Erfahrung und mystischer Erhebung des Geistes und Herzens zu Gott sind sie nicht die glaubwürdigsten Zeugen, denn die Verachtung der traditionellen Lehre, die von der Kirche gutgeheißen, und eine gewisse Auflehnung, sei es direkte oder indirekte, gegen die Autorität des Stellvertreters Christi auf Erden sind sicherlich nicht die beste Garantie, um im Herzen die Gegenwart der Gottheit zu fühlen.

5. Das Dogma von der Transzendenz und Persönlichkeit Gottes enthält nach dem Modernismus nur praktische Wahrheit.

In der bereits erwähnten Arbeit in der Rev. de Mét. et de la Moral vom Jahre 1907, erörtert Le Roy auch die Begriffe der Transzendenz und Persönlichkeit in Gott; er wagt es nicht, dieselbe direkt zu leugnen oder Gott abzusprechen; allein die Verzerrungen sind so gewaltig, daß sie einer Leugnung gleichkommen. „Gott ist transzendent" sagt er; was heißt das? Das heißt, antwortet er, daß: a) vom ästhetischen = metaphysischen Standpunkt aus sowohl die Immanenz als auch die Transzendenz falsche Begriffe sind; daß b) vom dynamischen = praktischen Standpunkt aus eine Vereinbarung möglich ist. Die Immanenz und die Transzendenz, sagt er, sind nicht kontradiktorisch; sie entsprechen zwei verschiedenen Zeitpunkten; die Immanenz dem bereits Realisierten „au devenu"; die Transzendenz dem Realisierbaren „au devenir". Wenn wir sagen, daß Gott immanent ist, dann betrachten wir ihn als Realität in uns und der Welt; aber sowohl für uns als auch für die Welt wird er immer innerlich sein in seiner Evolution au devenir und unter diesem Gesichtspunkte können wir sagen, daß Gott transzendent ist.

An einer anderen Stelle desselben Aufsatzes kommt er auf denselben Gedanken zurück und erhebt Gott über jedes genus, über jede Kategorie und schreibt die graphische Phrase nieder, daß es für das, was Gott ist, und das, was er nicht ist „gar keinen gemeinsamen Denominator" gäbe.

Und die göttliche Persönlichkeit, wie versteht er diese? Behaupten, sagt er, daß Gott persönlich ist, heißt soviel, „als sich ihm ergeben"; heißt soviel als bei ihm sein, als wäre er eine „Person", heißt soviel „als in ihm durch die allgemeine Liebe und den Impuls des guten Willens unsere eigene Persönlichkeit suchen". Allein dieses ist nur subjektiv; denn wenn wir fragen, was ist Gott in sich selbst, dann antwortet er uns: „Er ist eine moralische Realität und vielleicht die erste Realität", insofern Gott „für uns ein Zentrum von Pflichten ist und wir ihn als ein Zentrum von Rechten betrachten müssen". (Rev. de Mét. et de la Mor)

Uebereinstimmend mit dieser Doktrin, sagt dann Le Roy auch folgerichtig, daß das Dogma von der Transzendenz und der Persönlichkeit, wie jedes andere Dogma, nur einen praktischen Sinn, nur eine praktische Bedeutung habe. (Dogme et critique, pag 33.)

Wenn wir einen dogmatischen Begriff klarlegen wollen, müssen wir uns an erster Stelle an der Hand der kirchlichen Quellen orientieren. Und was sagt nun das Vaticanum (sess. III. c. 1.) von der Transzendenz Gottes: „Gott ist transzendent, sagt es dort, heißt soviel, als Gott ist real und wesentlich verschieden von der Welt. „Also das erste, was „Transcendentia" bezeichnet, ist ein Unterschied, ein wesentlicher

Unterschied und dieses wohlweislich, um gleich den Weg für jedweden Pantheismus abzuschneiden. Le Roy sagt, daß er keinen Pantheismus wolle, der von der Kirche verurteilt worden ist; er wolle nur einen „orthodoxen" Pantheismus." (Dogme et critique pag. 145.); ähnlich Loisy: „vais-je verser dans le monisme, dans le pantheisme? Je l'ignore . . La foi „veut le theisme, la raison tendrait au pantheisme („Quelques Lettres" vom 28. Jan. 1906 à M. l'abbé X. pag. 48.).

Aber was ist dieser „orthodoxe Pantheismus"? Wenn alle Benennung, die wir Gott und der Kreatur geben, nur eine „reine Zufälligkeit der Worte" ist, eine ganz arbiträre Zuerteilung von unserer Seite, wie wenn man z. B. den Namen „canis" auf ein Tier und auf ein Sternbild anwendet; wenn die Benennung gar kein reales Fundament hat, dann ist absolut nicht einzusehen, worin wir uns denn von Gott in der Wirklichkeit unterscheiden sollen, so daß wir also den faktischen Pantheismus haben, und das ist es auch, wohin, wie schon oft gesagt, die modernistischen Prämissen führen müssen.

Bereits früher hat uns Le Roy gesagt, daß Gott „objektiv betrachtet" sich mit der Welt und der Menschheit substantiell identifiziert, und subjektiv ist er die Idee, das Resultat des „inneren Erlebnisses", welches das sogenannte Unterbewußtsein ausbrütet, um den religiösen Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden. Derselbe Gedanke kehrt auch hier wieder und war dort nur etwas klarer und bestimmter zum Ausdrucke gebracht. Wie uns scheint, würden wenige Pantheisten Bedenken tragen, diese Sätze rundweg zu unterschreiben, da sie eben im Grunde nur dem System gerecht werden.

Die Transzendenz hat nur vom „dynamischen" (praktischen) Standpunkt aus eine Bedeutung! Hier haben wir wiederum einen Satz, der nicht genug beachtet werden kann, da seine Folgerungen unsäglich sind. Alles beruht also nur auf subjektiver Auffassung, selbst die Gottesidee und sie kann nur insofern von Bedeutung sein, als sie Wert hat für das praktische Leben. Da in Gott aber kein realer Unterschied zugelassen werden kann, muß derselbe Begriff auch für die ganze göttliche Wesenheit gelten, und hätten wir einfach eine totale Zerstörung des göttlichen Seins.

Das Dogma hat nur einen praktischen Sinn! Auch dieses ist eine beliebte Phrase des Modernismus. Andere sagen lieber, das Dogma ist nur ein Symbol, ohne realen Hintergrund!

Und was lehrt die Kirche?

Das Dogma besitzt im katholischen Sinn volle, ganze Wahrheit und ist nicht bloß Symbol. Es ist ja nur zu bekannt, daß die Kirche das Symbolische nie vernachlässigt hat; im Gegenteil, sie hat es immer aufs sorgfältigste gepflegt und gehegt; allein sie vergißt darüber die Wahrheit nicht. In ihren Liedern und Hymnen träufelt sie Gedanken in unsere Seele; in ihren leuchtenden Gestalten hält sie die Geschichte fest; in ihren Zeremonien zeigt sie uns die verborgene

Kraft der Sakramente; unter dem Zeichen von Brot und Wein reicht sie uns den Leib des Herrn, wahrhaft, wirklich und wesentlich.

Immer sehen wir, daß unter der belehrenden Symbolik ein großer, realer Wahrheitsgehalt für die menschliche Vernunft liegt. Gott ist ein verzehrendes Feuer, entnehmen wir aus der heiligen Schrift, als symbolisches Wort; wenn wir es aber umschreiben, Gott ist die lebendige Heiligkeit und Gerechtigkeit, dann ist das nicht bloß ein Bild, sondern volle, ganze Wahrheit.

Zugegeben für einen Augenblick, dem Dogma fehle die objektive Realität und es resultiere aus unserem psychologischen Seinszustande, welch weittragende Folgerungen ergeben sich nicht daraus! Wie verschieden und wandelbar ist nicht der Augenblick, wie wankelmütig das Gefühl, das der Träger solcher Wahrheiten sein soll! Das Gefühl hat gewiß eine bedeutende Rolle im psychischen Leben des Menschen; allein es ist zu schwach, den Geist dauernd mit Gott zu verbinden, ist auch zu schwach, den Menschen aufrecht zu erhalten gegenüber den mächtigen Realitäten, die auf ihn einstürmen. Nur im Felsengrunde der Wahrheit kann sich der Anker festen Gottvertrauens einsenken, der Baum wetterharter Tugend sich einpflanzen.

Aehnlich wie dem Begriffe der Transzendenz, ergeht es dem Begriffe der Persönlichkeit in Gott. Auch dieser ist im Grunde nur ein Resultat unseres subjektiven Denkens und Fühlens und entsteht lediglich durch die psychologische Bildung der eigenen Persönlichkeit in uns.

Sehr schön könnte im Munde eines katholischen Theologen jener Satz lauten, daß Gott bezüglich seiner Persönlichkeit für uns ein Zentrum von Pflichten ausmache, und wir ihn als ein Zentrum von Rechten zu betrachten haben. Im Grunde ist dies ja dasselbe, was Pesch, Welträtsel I. n. 407, sagt: „Und weil wir Gott erkennen, darum erkennen wir in unserer Vernunft eine göttliche heilige Norm, ein unverletzliches Sittengesetz. Dasselbe enthält Vorschriften, durch welche Gottes ewige Weisheit das freie Tun und Lassen der vernünftigen Geschöpfe ordnet, und welche er durch das Licht der Vernunft uns bekannt macht. Seinen tiefsten Grund hat es in unserem Verhältnisse zum Endzweck der Schöpfung."

Allein wir müssen wohl bedenken, daß dieser Satz im Munde eines Modernisten nicht diesen Sinn hat; nach ihm hat ja diese göttliche Persönlichkeit keine physische Wirklichkeit, kaum eine moralische; sie ist eben wieder weiter nichts als ein Postulat der Notwendigkeit aus dem praktischen Leben, das ohne diese subjektive Idee nicht bestehen könnte und heillos sich gestalten müßte. Gott tritt uns hier im modernistischen Sinne nicht gegenüber als die Quelle und der Urgrund allen Rechtes; er ist uns keine objektive Realität, die uns gebietet und der wir zu gehorchen haben; er ist immer ein subjektiv psychologisches Gebilde, das sich uns als solches darstellt, allerdings mit Notwendigkeit, gefordert durch das Leben selbst.

Wie großartig und majestätisch, wie liebevoll und doch so einfach und erhaben, hebt sich gegen diese verschwommenen und unklaren Ideen des Modernismus der Gottesbegriff ab, wie ihn uns das Vaticanum (Const. Dogm. de Fide Cath. cap. I.) von seiner Transzendenz und Persönlichkeit gibt: „Sancta Catholica Apostolica Romana Ecclesia credit et confitetur, unum esse Deum verum et vivum, Creatorem ac Dominum coeli et terrae . . . intellectu ac voluntate omnique perfectione infinitum; qui cum sit una singularis, simplex omnino et incommutabilis substantia spiritualis, praedicandus est re et essentia a mundo distinctus . . et super omnia, quae praeter ipsum sunt et concipi possunt, ineffabiliter excelsus".

Der protestantische Theologe Professor Holl hat anläßlich der Enzyklika „Pascendi" eine kleine Schrift verfaßt, in der es heißt: „Der Kampf geht diesmal (im Modernismus) nicht um ein einzelnes Dogma, sondern um das Ganze des christlichen Glaubens, so wie er bisher von der katholischen Kirche verstanden und behauptet worden ist."

Eigentlich ist es betrübend, daß uns ein Protestant diese Wahrheit ins Stammbuch schreiben muß. Jawohl, es geht diesmal um das Ganze des katholischen Glaubens; denn wenn die Grundwahrheiten zerstört sind, wenn das Fundament ins Wanken geraten ist, wird das übrige von selbst einfallen. Was wir bisher erörtert haben: zeigt es uns etwas anderes als diese gefährliche Tendenz des Modernismus? Gewiß, es mag wahr sein, daß die anfängliche Absicht der Modernisten nicht so weit ging, daß sie nichts anderes wollten, als die Lehren der Kirche und ihre weltgeschichtliche Größe dem Bewußtein der Gebildeten näher zu bringen; allein wir müssen doch auch bekennen, daß besonders in den letzten Jahren die Sache eine andere Wendung genommen hat und die höchsten Güter der Menschheit in Gefahr gebracht wurden. Und da war es Aufgabe des kirchlichen Lehramtes, die Signale aufzupflanzen, den rechten Weg und auch den Irrweg zu kennzeichnen. Die Enzyklika „Pascendi" hat zwar im Lager des religiösen Radikalismus und der liberalen und ungläubigen Richtung in der Theologie „Grauen und Entsetzen" erregt; allein von den gläubigen Katholiken ist sie mit Freude und Jubel begrüßt worden und wird der Nachwelt den Beweis liefern, daß Pius X. ein offenes Auge für seine Zeit hatte und daß er ein guter Hirte war, der seiner Herde voranging und sie auf gute Weide führte.

Wie ein protestantischer Pastor die Stelle bei Jo 2, 4: „Quid mihi et tibi" erklärt.

Von P. Baudenbacher C. Ss. R. in Cham (Bayern).

Dr Bartmann verwirft in seinem, von der „Quartalschrift" (63. Jahrg. 1910, S. 376), empfohlenen Buche: „Christus ein Gegner des Marienkultus?" die sogenannte „Beschleunigungshypothese", die der gelehrte Rottenburger Bischof als eine „theologisch unvollziehbare Annahme" ablehnt. Nach Dr Bartmann kam der Herr nach Kana, um da nach dem Willen des Vaters sein erstes Wunder zu wirken. Die Antwort des Herrn daselbst auf die Bitte seiner jungfräulichen Mutter enthalte eine ernste Belehrung, daß er sich jetzt, nachdem er seine messianische Laufbahn angetreten habe, nicht mehr von dem Wunsche seiner Mutter leiten lassen könne, sondern daß ihm der Wille des Vaters die einzige Richtschnur sein müsse. Nicht ganz befriedigt, wie der gelehrte Rezensent P. Gregor Maria Zinkl O. S. M. bemerkt, des Verfassers weitere Exegese des zweiten Teiles der Antwort Christi (nondum venit hora mea). Die Erklärungsversuche dieser zum Mißverständnisse sehr einladenden Stelle, welche katholische Theologen schon gemacht haben und noch immer machen, sind zahlreich und auch meistenteils bekannt. Weniger bekannt dagegen sind die Erklärungen protestantischer Theologen und Schriftsteller. Freilich gefallen sich sehr viele von ihnen, bei dieser Gelegenheit recht ihre Abneigung gegen die „Maria" zu zeigen und ihr „Zudringlichkeit und Anmaßung", „Voreiligkeit", „Ungeduld", „Unverstand" usw. vorzuwerfen. Um so wohltuender ist es zu hören, daß auch protestantische Schrifterklärer die Stelle bei Jo 2, 4. ohne Voreingenommenheit zu Gunsten der jungfräulichen Mutter verstehen und „ihr großartiges Vertrauen und ihren großen Glauben" anerkennen. So sagt Luthardt (das Johann. Evangel. S. 852): „Klar verständig, zart empfindend, hat Maria zugleich das demütig Ergebene einer tief innerlichen Seele. Es ist ein um so bedeutenderer Zug großartigen Vertrauens, daß sie nichts tut, als demütig sich bescheidend, ihm die Sache bloß mitteilen, je mehr ihr die Erwartung, daß er helfen werde, naheliegen mußte. Nur der demütigsten Ergebung in die Wege Gottes, die sie geführt wird, konnte solches zugemutet werden." Eine andere Stimme[1]) äußert sich zu der biblischen Erzählung also: „Es berührt uns auch sympathisch, daß die Mutter Jesu, sobald sie mit echt weiblichem Scharfblick die Not des Brautpaares entdeckt hat, sich sofort in überwallendem Mitgefühl mit ihrer Bitte um Abhilfe des Notstandes gleich an die richtige Adresse wendet: an die segenspendende Hand des Herrn . . . Sie zieht sich (nach der Abweisung) alsbald demütig zurück, ohne jedoch an seiner Hilfe zu zweifeln. Im

[1]) Aus: „Was halten die Protestanten von Maria, der Mutter Jesu?" Verlag Gr. Lichterfelde-Berlin.

Gegenteil, sie weiß: Er wird helfen, wenn seine Stunde da ist Daher ihr vertrauensvolles: ‚Was Er euch sagt, das tut.' Und erinnert dieses so vertrauensvolle Wort: ‚Was Er sagt, das tut' nicht an jenes nachmalige, demütig gläubige Wort des kananäischen Weibleins: ‚Ja, Herr, aber doch?' In der Tat, in diesem Ausspruch, den die Bibel uns aus Marias Munde überliefert hat, zeigt sie sich wieder so ganz als die demütig gläubige Magd des Herrn. Zugleich freut es uns zu hören, daß die fromme Davidstochter genau mit denselben Worten hier die Notleidenden zu dem wahren Helfer hinweist, mit denen einst Pharao die notleidenden Israeliten zu dem ägyptischen Josef — dem alttestamentlichen Vorbilde Christi — als ihrem einzigen Helfer hinwies (1 Mos 41, 55.)." Doch am schönsten wird wohl Pastor W. O. Dietlein diese Stelle (Johannes 2, 4.) in seinem „Evangelischen Ave Maria, ein Beitrag zur Lehre der selig zu preisenden Jungfrau" (Halle, Verlag von Julius Fricke 1863) erklärt haben. Auf Seite 18 sagt er unter der Ueberschrift „Maria als Fürbitterin" also: „Bei der Hochzeit zu Kana spricht die Mutter fürbittend zum Sohne: ‚Der Wein fehlt ihnen.' Da sagt ihr Jesus: ‚Was mir und dir, Frau?[1]) noch ist meine Stunde nicht gekommen.'

[1]) Der protestantische Pastor übersetzt also hier mulier nicht mit „Weib", sondern mit „Frau". Ebenso übersetzen es, um andere zu übergehen, der berühmte Tübinger Exeget Dr Belser in seiner Erklärung des Johannesevangeliums; Dr Hettinger in seiner Apologie des Christentums[7] (Bd. 3, S. 526). Dr Hammer erzählt in seinem „Rosenkranz" (Bd. 2, S. 35 f.): „Der selige Professor P. Jungmann an der Universität zu Innsbruck meinte, man solle statt „Weib" Frau setzen, aber dieses Wort in der würdevollen Bedeutung genommen, welche es in früheren Zeiten hatte und jetzt sich noch kundgibt in dem Titel „Unsere Liebe Frau" und „Notre Dame", welchen Titel das katholische Volk in Deutschland und Frankreich von alters her der seligsten Jungfrau beilegt." Und der berühmte Schriftsteller sagt (S. 34), daß ihm in seiner Kindheit das Wort „Weib", womit der Heiland seine Mutter angeredet, jahrelang als ein schweres Aergernis erschien. Es ist da von Interesse zu vernehmen, wie ein protestantischer Exeget das Wort „mulier" verstanden wissen will.

Ueber die Worte „Weib, da siehe deinen Sohn!" äußert sich Georg Mayer, ein Hauptvertreter des Luthertums im sechzehnten Jahrhundert: „Am Kreuze hängend nennt der Herr, von innigster Liebe zu seiner Mutter erfaßt, dieselbe „Weib", weil dies ein ehrenvollerer Titel ist, gleich als wollte er sagen: „Ich empfehle dir (Johannes) dieses Weib, welches aus allen Weibern des ganzen Menschengeschlechtes dazu erkoren und mit Gnaden überhäuft wurde, um jenes Weib, d. h. die Mutter jenes Samens zu sein, welcher der Schlange den Kopf zertreten soll . . ." Mit diesem Ehrentitel „Weib" krönt und ziert er also noch kurz vor seinem Tode am Kreuze seine Mutter vor allen übrigen Weibern. Darum weg mit dem Gedanken, als habe der Sohn Gottes in seinem letzten Todeskampfe gleichsam mit Verachtung seine Mutter mit dem Worte „Weib" angeredet. (In Evang. Domin 2. post. Epiph.)

P. Vogt S. J., Maria in ihren Vorbildern, S. 313.

Ich bin kein Exeget, aber es möge mir erlaubt sein, eine Hypothese aufzustellen, die vielleicht schneller zur Lösung der Frage führt, warum der Herr Maria zweimal, bei Kana und am Kreuze, nicht mater, sondern mulier nennt. Ich glaube nämlich, es sei Sitte bei den Juden gewesen, in Gegenwart anderer überhaupt seine Mutter stets in unterthänigster Weise nicht Mutter, sondern Frau zu nennen. Wenn eine solche Sitte bei den vornehmen Juden bestand

Die Fürbitterin belehrt hierauf die, für welche sie eingetreten ist, daß sie nun genau und ohne Zweifel tun sollten, was er sagen werde. Und die nach Jesu Anweisung mit Wasser gefüllten Krüge geben edlen Wein zum Getränk. Maria hat die Antwort des Herrn auf ihre Fürbitte als ein Wort der Erhörung verstanden und der Erfolg zeigt, daß sie sich nicht irrt. Selbst wenn wir vom Erfolge nichts wüßten, sollte uns wohl die Auslegung der Mutter etwas gelten, wo es sich um ein Wort des Sohnes, den sie unter ihrem Herzen getragen, handelt. Wäre sie auch nicht die Gesegnete unter den Weibern, so sieht ja eine Mutter mit sichererem Blicke in das Herz ihres Kindes, als es Ausleger imstande sind, die nach langen Jahren das Wort nur geschrieben vor sich sehen. Ohne sehr zwingende Gründe haben wir also kein Recht, in dem Worte Jesu etwas anderes als Erhörung, oder auch nur neben der Erhörung noch etwas anderes zu finden. Wenn Maria bei der Antwort ihres Sohnes durchgefühlt hätte, daß er sie — tadeln wollte, oder gar, daß er ihr zu verstehen geben wollte: ‚Ich tue, was du bittest, aber nicht, weil du es bittest', so wäre es zwar immer denkbar, daß Maria sich demnächst zu den Dienern wandte, um ihnen Anweisung zu geben, aber schön wäre es nicht; denn dann war ja zwischen dem Sohne und ihr wirklich etwas, und zwar eine Sache, welche wegzuschaffen wichtiger war, als alle Herbeischaffung des fehlenden Weines.

„Manche Exegeten sagen, daß Maria vom Sohne hier wäre getadelt worden. Aber warum soll denn Jesus die Fürbitte seiner Mutter getadelt haben? Das wäre ja doch nicht nach der Weise Gottes, der reichlich gibt und ohne es vorzurücken (Jak 1, 5.). Maria bat, sagen da manche, zur Unzeit, sie drängte Jesum. Aber damit tat sie ja nicht nur ihr Recht, sondern ihre Pflicht. Gilt es denn auf einmal nicht mehr, gilt es gerade für die Mutter Jesu nicht, daß wir allezeit beten sollen (Luk 18, 1.), daß wir ohne Scham und Scheu Gott drängen sollen (Luk 11, 8.), und daß durch rechtes Gebet alles, also ohne Gebet gar nichts erlangt wird?

„Indes, sehen wir die Worte Jesu selbst an. ‚Sie klingen', rufen protestantische Exegeten aus, ‚ja wie lauter Abweisung und

und darüber haben die Archäologen zu entscheiden), dann wären jene schwerverständlichen Erklärungsversuche nicht mehr nötig. Eine solche Sitte wäre gar nichts Unerhörtes in der Geschichte. Soweit ich mich erinnere, nennt z. B. der heilige Aloisius seine Mutter in Briefen Signora. In südlichen Ländern, in Italien, Spanien, soll jetzt noch die Sitte bestehen, daß die Kinder in Gegenwart von anderen ihre Mutter stets Signora oder Donna nennen. Es wäre demnach sehr zu wünschen, daß statt der unvollkommenen oder, weil gar zu wörtlich, auch leicht unverständlichen Uebersetzung „Weib" die viel richtigere und sinngemäßere Uebersetzung „Frau" auch in den Schulbüchern, Katechismen und offiziellen Evangelienbüchern angenommen würde, eine Uebersetzung, welche nicht bloß von den besten katholischen Exegeten, sondern auch von modernen protestantischen Theologen, z. B. Weizsäcker, als die einzig richtige anerkannt wird." (cf. Apolog. Volksbibliothek Nr. 18, Maria, S. 8.)

Tadel!' Der Herr verwirft Mariens Bitte, sagen manche, weil die Zeit noch nicht da ist, oder nach anderen gar, er verwirft sie, weil die Zeit ohnehin schon da ist, und gibt zu verstehen, daß er das Erbetene tue, aber nicht weil, sondern obgleich er gebeten worden ist. Letzteres ist der traurigste Ausweg. Freilich gewährt er dafür einem rechten Eiferer gegen alle Verehrung der Mutter Gottes die große Freude, aus einem Worte Jesu beweisen zu können, daß die Fürbitte der heiligen Jungfrau nichts, auch gar nichts vermag. Diese Freude, wenn es denn eine wäre, würden wir jedoch mit der trostlosen Gewißheit erkaufen, daß überhaupt alles Gebet eitel ist, dann am eitelsten, wenn es erfüllt wird. Denn dann erfüllt es Gott nur, weil ohnehin die Zeit gekommen ist. Aber wozu denn alle diese traurigen Auswege? Eine Schwierigkeit in der Erklärung ‚Nondum venit hora mea' entsteht, wenn wir die nachher doch sofort eintretende Gewährung beachten, ja doch nur erst durch die Voraussetzung, daß durch Bitte und Fürbitte die Stunde der Taten Gottes nicht beschleunigt werden könne. Sobald wir uns von dieser Voraussetzung frei machen, ist das Wort Jesu, statt schwierig zu sein, einer der trostreichsten Beweise von der Macht des Gebetes auch über Zeit und Stunde. Freilich ein solcher, der zunächst der Fürbitte Marias gilt. Und den Trost dieses Wortes muß sich daher jeder versagen, der der heiligen Jungfrau keine Ehre und Macht gönnen will, selbst wo die Heilige Schrift ausdrückliches Zeugnis dafür ablegt.

„Ohne solche Vorurteile betrachtet drückt das Wort Jesu: Quid mihi et tibi mulier, nondum venit hora mea, statt Tadel vielmehr die Anerkennung der Macht aus, welche in Marias Fürbitte über ihn kommt.

„Jesus, um seine göttliche Wunderkraft in Anspruch genommen, zeigt sich in seiner Erwiderung genau so, wie er selbst anderwärts das Verhalten Gottes dem unerschrockenen Beter gegenüber schildert. Gott mache es, lehrt der göttliche Meister, wie der vom Freunde aufgeweckte Schläfer. Derselbe ruft aus: ‚Mache mir keine Unruhe, die Türe ist schon verschlossen', so sagt er, aber dann steht er doch auf, und zwar nicht trotz der Scheulosigkeit des Beters, nicht mit Vorwürfen über die unzeitmäßige Bitte, sondern vielmehr wegen dieser unerschrockenen Bestürmung, ohne Rücksicht, ob zur Zeit oder Unzeit. Daß er nun einer solchen Bestürmung weichen müsse, das bekennt der Sohn Gottes, den hier Maria als ihren Sohn in Anspruch nimmt.

„‚Quid mihi et tibi, mulier?' Diese in der Sprache seines Volkes geläufige Wendung braucht er dabei genau in dem Sinne, den sie allemal hat . . Wer aber behaupten will, daß hier in Jesu Munde diese Worte einen Tadel gegen seine Mutter ausdrücken sollen, der ist den Beweis schuldig, daß Jesus, welcher alle Welt zur Bitte und Fürbitte ermahnt, ausnahmsweise seine Mutter

für unwürdig zu diesem Geschäfte habe bezeichnen wollen. Diesen Beweis wird nun niemand antreten. Und so schlägt denn die Bemängelung der heiligen Jungfrau Maria über ihr Verhalten bei der Hochzeit in Kana in das Gegenteil um. Die besondere Macht ihrer Fürbitte, seine Stunde zu beschleunigen, wird von dem Sohne hier anerkannt. Wie entfernt Maria aber von jedem Mißbrauch dieser Macht ist, wie vielmehr ihr reiner Magdsinn Wurzel und Frucht eben dieser Macht ist, das zeigt sie sogleich in der Weisung an die Diener: ‚Was Er euch sagen wird, das tut.'

Beugt sich Gott vor der Macht des Gebetes, so ist es nur die Demut und Selbstverleugnung, die er krönt. Solche Krone auf dem Haupte eines geschaffenen Wesens kann denn auch der Ehre Gottes keinen Eintrag tun, sondern dient zu seiner größeren Verherrlichung, und wer sie nicht ehren wollte, der würde Gott die Ehre entziehen, der würde die Demut vor Gott — verachten."

So Pastor Dietlein. Nach ihm also wird auf der Hochzeit zu Kana die besondere Macht der Fürbitte Mariens vom Sohne anerkannt. Der protestantische Theologe liefert uns also hier einen schätzenswerten Beitrag zur Apologie der Marienverehrung, der in der Schule und auf der Kanzel mit Nutzen verwertet werden kann.

Die katholische Presse und der Klerus von Oberösterreich.

Von Friedrich Pesendorfer, Direktor des Diözesan-Preßvereines in Linz.

> Auf, geliebte Brüder und Söhne in Christus, zur heiligen Abwehr gegen die bösen Zeitungen. Diese Abwehr ist eine heilige Pflicht.
>
> Bischof Doppelbauer von Linz.

Schon lange ist in unserer lieben „Theologisch praktischen Quartalschrift" kein so aktueller, praktischer und packender Artikel gestanden, als „Presse und Priester" vom Pius-Vereins-Apostel in Tirol, dem Prämonstratenser Dominikus Dietrich in Wilten (1911, S. 735 ff). Dietrich hat mir diesen Artikel aus der Seele geschrieben und jedes Wort darin möchte ich nach meinen vieljährigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Presse unterschreiben. Der katholische Klerus in Oesterreich hat schon außerordentlich viel für seine Presse getan, tausendfacher Dank gebührt ihm dafür. Aber noch immer gibt es vielleicht noch einzelne Priester, die mit verschränkten Armen seitwärts von der Preßbewegung und vom Pius-Verein stehen und die kein Verständnis für die Wichtigkeit der katholischen Presse zeigen. Möge der Artikel „Priester und Presse" allen diesen wie ein Weckruf erklingen, der sie mahnt zur frischen Tat, zu reger Arbeit auf diesem so heiß

umstrittenen Gebiete. „Auf Schlafmützen kann sich der Mann ein Patent nehmen lassen, der heutzutage noch nicht überzeugt ist von der Bedeutung der Presse im öffentlichen Leben", hat einst Professor Dr Schädler in München gesagt.

Eine liberale Zeitung in Oberösterreich hat schon vor Jahren geschrieben: „Die Klerikalen haben es leicht; an jedem Orte haben sie ja schon einen geborenen Agitator für ihre Interessen und ihre Zeitungen und das ist der Pfarrer oder der Kaplan." Diese Worte hat der Haß und der Neid diktiert. Sie enthalten aber, Gott sei Dank, viel Wahrheit. Der geborene und berufene Preßapostel an jedem, auch dem kleinsten Orte, ist ja gewiß der Seelsorger. Welche Macht liegt doch in den Händen des katholischen Klerus! Wie viele Riesenerfolge müßten wir gerade auf dem Gebiete der Presse noch erzielen, wenn der Klerus sich dieser seiner Macht immer ganz und voll bewußt wäre und wenn er sie im rechten Momente auszunützen verstände. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß an manchen kleinen Orten am Lande, wenn ein tüchtiger Seelsorger hinkommt, welcher ein warmes Herz und große Begeisterung für die christliche Presse hat, in kurzer Zeit das christliche Tagblatt in ein oder dem anderen Hause oder das christliche Wochenblatt des Bezirkes in fast jedem Hause eingeführt wurde, abgesehen davon, daß in der Schule für die Kleinen eine Kinderzeitschrift, für die Burschen das „Edelweiß", für die Mädchen die „Mädchen-Zeitung", für die Frauen das „Elisabeth Blatt" oder die „Monika" und andere verschiedene Blätter verbreitet worden sind. Ist aber der betreffende Priester versetzt worden oder hat er aus einem anderen Grunde den Posten gewechselt, mit einem Schlage ist es oft anders geworden. Sein Nachfolger, vielleicht ein ebenso seeleneifriger Seelsorger, der aber kein so großes Verständnis der Wichtigkeit der katholischen Presse entgegenbringt, hat sich um die Verbreitung der christlichen Zeitungen und Zeitschriften nicht mehr angenommen und in wenigen Jahren haben sich die Abonnenten verloren. Darum noch einmal: Welche Macht liegt doch in den Händen des katholischen Klerus! Wenn alle Priester durch private Belehrungen, durch gütiges Zureden und durch Mahnworte auf der Kanzel die Verbreitung der guten Presse energisch und unermüdlich fördern würden, wie viele hunderte, ja hunderttausende von Abnehmern würden unseren Zeitungen und Zeitschriften noch gewonnen werden!

Wie oft richtet ein hochwürdiger Herr, der in Linz etwas zu kaufen beabsichtigt, an unsere Preßvereins-Druckerei die Anfrage, welche Firma zum Kaufe dieses oder jenes Gegenstandes als Abonnentin oder Inserentin unserer Zeitungen empfehlenswert sei. Ein Beispiel, das jeder Priester nachahmen soll! Alle Konfratres täten ein gutes Werk, wenn sie sich bei Einkäufen auf die Inserate christlicher Blätter beriefen, wenn sie bei Abschlüssen von Bestellungen es sich zur Bedingung machten, daß jene Firma in den christlichen Blättern inseriere; ja, wenn nur ein Großteil der Priester, der

Stifts- und Ordensvorstehungen diese Praxis beobachteten, es würden tausende und hunderttausende von Kronen als hochwillkommener Schatz der meist notleidenden Kasse der christlichen Presse zugeführt!

Unser kleines Land Oberösterreich ist durch seine politische und durch seine Preßorganisation für weite Kreise vorbildlich gewesen. In den Siebzigerjahren wurden der katholische Volksverein von Oberösterreich, der sogar dem gewaltigen katholischen Volksverein von Deutschland in vielem zum Vorbild gedient, das Geldinstitut des „O.-De. Volkskredit" und der Diözesan Preßverein gegründet, neben welchem noch der katholische Preßverein von Steyr und Umgebung und in den letzten Jahren der katholische Preßverein für das Salzkammergut eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet hat.

Wir Oberösterreicher wollen gewiß nicht den Vorwurf der Prahlerei auf uns laden, wenn wir auf unsere Preßerfolge hinweisen, es gibt auch bei uns noch vieles, was zu verbessern und auszugestalten ist, aber immerhin wird kein Kronland der österreichisch-ungarischen Monarchie eine solche starke und stramm entwickelte katholische Presse aufweisen, wie unser kleines Ländchen. Darum bin ich der geehrten Redaktion der „Quartalschrift" außerordentlich dankbar, daß sie mich eingeladen hat, über die katholische Presse Oberösterreichs einen kurzen Artikel zu veröffentlichen.

Ich tue es mit dem freudigen Bewußtsein, in einem Klerusorgane dem Klerus eines ganzen Kronlandes ein würdiges Denkmal zu setzen, denn die Preßerfolge in Oberösterreich sind in erster Linie und weitaus zum größten Teile seinem unermüdlich arbeitenden Klerus zu verdanken. Wenn ich daher mit einigen Strichen die Geschichte der katholischen Presse Oberösterreichs skizziere, so schreibe ich damit auch ein Stück Klerusgeschichte, und den Priestern anderer Länder möge beim Lesen der Gedanke Ansporn sein: Was die oberösterreichischen Mitbrüder konnten, das können auch wir; auch wir wollen alles daransetzen, um unsere Presse zu heben und zu fördern.

In Oberösterreich erscheint ein christlichsoziales Tagblatt, das „Linzer Volksblatt" (Auflage 5000), zwei christlichsoziale Wochenblätter, die je zweimal wöchentlich erscheinen: die „Welser Zeitung" in Wels (Auflage zirka 10.000) und die „Steyrer Zeitung" in Steyr (Auflage gegen 10.000). Außerdem acht einmal wöchentlich erscheinende christlichsoziale Wochenblätter, nämlich: das „Linzer Wochenblatt" in Linz (Auflage 7000), das „Rieder Wochenblatt" in Ried (Auflage 1200), die „Oberösterreichische Volkszeitung" in Ried (Auflage 12.000), die „Mühlviertler Nachrichten" in Rohrbach (Auflage 1700), der „Machländerbote" in Perg (Auflage 1000), die „Salzkammergut-Zeitung" in Gmunden (Auflage 19.000), die „Neue Warte am Inn" in Braunau (Auflage 4000) und die „Oberösterreichische Arbeiter-Zeitung"

in Linz (Auflage 4000). Außerdem erscheint alle 14 Tage der „Volksvereinsbote“ in der Auflage von 46.000. Die Gesamtauflage aller in Oberösterreich erscheinenden politischen Zeitungen christlichsozialer Tendenz beträgt also 119.400. Die gegnerische Presse unseres Kronlandes hat eine Gesamtauflage von 48.300 Exemplaren, also nicht einmal die Hälfte.[1])

Außer den politischen Zeitungen erscheint noch eine ganze Reihe von katholischen Zeitschriften, so die Dombauzeitschrift „Ave Maria“ (Auflage 20.000), die Kinderzeitschrift „Kleines Ave Maria“ (Auflage 36.000), die „Illustrierte Frauenzeitschrift Elisabethblatt“ (Auflage 30.000), der „Seraphische Kinderfreund“, Organ des Liebeswerkes für Oesterreich (Auflage 33.000), die „Lourdes-Chronik“ (Auflage 2500), die Monatsschrift „Das Skapulier“ (Auflage 8000). In der Preßvereinsdruckerei läßt der Bonifatiusverein auch das „Bonifatiusblatt“ für Oberösterreich herstellen in einer Auflage von 48.000. Die Gesamtauflage dieser Zeitschriften beträgt 178.200. Außerdem erscheinen noch katholische Fachblätter wie die „Katholische Schulzeitung“ in Gmunden (Auflage 1000), die „Christlichen Kunstblätter“ in Linz (Auflage 900) und last not least — die „Theologisch-praktische Quartalschrift“ in einer Auflage von 10.000 Exemplaren.

Zählen wir alle katholischen Zeitungen und Zeitschriften Oberösterreichs der Höhe ihrer Auflagen nach zusammen, erhalten wir eine Anzahl von 310.200 Abnehmern bei einer Einwohnerzahl (Volkszählung 1910) von 853.007, darunter 824.884 Katholiken (i. J. 1911).

Wenn nach der Aufstellung Dietrichs in Oesterreich auf je 16 Katholiken ein Abonnent eines christlichen Blattes kommt, so kommt in Oberösterreich auf jeden sechsten oder siebten Katholiken je ein Abonnent eines politischen christlichsozialen Blattes und auf jeden 16. bis 17. Katholiken ein Abonnent eines gegnerischen Blattes. - Viel günstiger natürlich würde das Verhältnis sein, wenn auch die nichtpolitischen Zeitschriften mitgerechnet würden. Da kommt auf jeden vierten bis fünften Kopf unter den Katholiken Oberösterreichs je eine katholische Zeitung oder Zeitschrift. Daß eine große Anzahl der Abonnenten dieser Zeitschriften außerhalb Oberösterreichs wohnen, fällt deshalb nicht in Betracht, weil dafür wieder ungezählte Tausende katholische Zeitschriften außerhalb Oberösterreichs (Edelweiß, Mädchenzeitung, Monika, Notburga, katholische Missionen ꝛc.) in Oberösterreich abonniert sind.

Sämtliche oben erwähnten Blätter und Zeitschriften sind mit Ausnahme der katholischen Schulzeitung von katholischen Priestern

[1]) Nach ihren eigenen, gewiß nicht zu nieder gegriffenen Angaben in Mosses Inseraten-Katalog, nach unseren guten Informationen bei mehreren mindestens um 1/3, bei einigen Blättern um das Doppelte zu hoch angegeben. Das verbreitetste liberale Blatt ist die täglich in Linz erscheinende „Tages-Post“ (16.500). Unter der gegnerischen Presse verstehen wir hier die altliberalen, deutschradikalen, Bauernvereinler- und sozialdemokratischen Blätter.

gegründet und seit ihrem Bestehen mit wenigen Ausnahmen auch von katholischen Priestern redigiert worden. In erster Linie waren die hochwürdigsten Diözesan-Bischöfe die energischesten Förderer des katholischen Preßwesens. Der ehrwürdige Diener Gottes Bischof Franz Josef Rudigier begrüßte mit Freuden die Gründung des Diözesan-Preßvereines und spendete trotz seiner prekären Lage sofort 1000 Gulden zur Errichtung einer Druckerei. Er setzte sich besonders mit ganzer Kraft ein für die Hebung der katholischen Presse. Er bezeichnete wiederholt die Presse „als die sechste, ja als die erste Großmacht" und auf seinem Sterbebette noch sprach der heiligmäßige Bischof einen besonderen Segen aus über die katholischen Blätter des Landes.[1]) Auch sein Nachfolger Bischof Ernest Maria Müller forderte in seinen Hirtenschreiben Klerus und Volk zur wirksamsten Unterstützung der katholischen Presse auf. Ein wahrer Preßapostel war Bischof Dr Franz Maria Doppelbauer, der unermüdlich in Wort und Schrift für die katholische Presse arbeitete und dafür die größten Opfer brachte. Unter seiner Regierung vollzog sich der große Aufschwung der katholischen Presse in Oberösterreich. Bei fast allen Ansprachen, die er auf Visitationsreisen und anderen Gelegenheiten hielt, war sein ceterum censeo: Die katholische Presse sei mit allen Mitteln zu fördern. Trotz des dazumal vielfach sehr fühlbaren Priestermangels stellte Bischof Doppelbauer stets die nötigen Diözesanpriester der katholischen Presse zur Verfügung. Auch unser jetziger Oberhirte Dr Rudolf Hittmair hat sich des öfteren schon besonders durch Empfehlung und durch große Spenden als warmer Freund und Förderer der guten Presse erwiesen.

Der Diözesan-Preßverein, der schon so Großartiges für die Presse geleistet hat, wurde 1870 gegründet. Interessant ist, daß ein Benediktiner-Ordenspriester mit einem Sparkassabuch von 50 Gulden den Grund zum Preßvereinsvermögen gelegt hatte.[2]) Zwei Jahre darauf wurde die Druckerei Huemers Witwe & Danner vom katholischen Preßverein angekauft. Dazumal bei ihrem Beginne zählte die Preßvereins-Druckerei 5 bis 6 Setzer und einige kleine Maschinen. Heute nennt der katholische Preßverein der Diözese Linz, außer seinen drei Filialen, in der Zentrale Linz eine große Druckerei in einem hochmodern ausgestatteten Druckereigebäude mit 150 Angestellten sein Eigen. Die Preßvereinsdruckerei besitzt alle modernen Hilfsmittel, wie Rotationsmaschinen, Setzmaschinen, neun Schnellpressen und fünf Tiegeldruckpressen, eine eigene elektrische Kraft- und Lichtanlage und eigene Wasserleitung. Eine aufblühende Buch-, Kunst- und Devotionalienhandlung ist der Preßvereinsdruckerei angeschlossen, sowie eine Buchbinderei, Rahmentischlerei 2c. Eine reichsdeutsche Stimme, Dr Kaufmann, schreibt in der „Apologetischen Rundschau": „Der Preßverein

[1]) Vergleiche K. Meindl „Leben und Wirken des Bischofes Franz Josef Rudigier", Sachregister unter „Presse" „Preßverein".

[2]) Siehe Meindl, Bischof Rudigier II. S. 137.

Linz ist ein mit allen modernen Mitteln ausgestattetes, vorzüglich funktionierendes Preßunternehmen, dem selbst in Deutschland nicht viele ähnliche Preßunternehmungen an die Seite gestellt werden können." Der Preßverein besitzt auch drei Filialen, in Wels (eigenes Haus, es wird eben ein neues Druckereigebäude errichtet, Rotationsbetrieb), in Ried (eigenes Haus, elektrischer Betrieb) und in Rohrbach.

Im ersten Komitee des Diözesan-Preßvereines — an dessen Spitze Domdechant Schiedermayr stand und später der äußerst tatkräftige Theologieprofessor Josef Reiter, ein Chorherr des Stiftes St Florian — waren außer mehreren Weltpriestern Vertreter der Stifte Kremsmünster, Wilhering, Reichersberg und Schlägl Komitee-Mitglieder.

Die älteste Zeitung des Landes sind die „Katholischen Blätter",[1]) die 1849 gegründet worden sind und heute noch bestehen, und zwar seit drei Jahren unter dem Titel: „Linzer Wochenblatt". Redakteure waren die ganzen 60 Jahre nur Priester. Wir zählen sie in Kürze auf: E. v. Pflügl, M. Enzenhofer, Fr. Pillinger, A. Edtl, Dr J. Sprinzl (auch Redakteur der „Quartalschrift", gestorben 1908 als Universitätsprofessor in Prag), Dörr, Faigl, Strigl, Schmuckenschläger, Dr Stara, Msgr Scheiblberger, Dr Fuchs (der jetzige Chefredakteur der „Quartalschrift"), Dr L. Kern, J. B. Hauser, H. Binder, F. Bichler, J. Dobretsberger, F. Pesendorfer.

Das anerkannt ausgezeichnet redigierte Tagblatt, das der Diözesan-Preßverein herausgibt, das „Linzer Volksblatt", steht im 43. Jahrgang. Die Redaktion und in den letzten Jahren die Oberleitung des Blattes lag stets in den Händen von Geistlichen. Der erste Redakteur war der ausgezeichnete Florianer Michael Dörr (gestorben 1886 als Pfarrer in Niederwaldkirchen). Sein Nachfolger, das spätere Landesausschußmitglied Faigl, war ebenfalls Kapitular des Stiftes St Florian. Ihm folgten in der Redaktion Georg Strigl, Adolf Schmuckenschläger, Dr Stara, Msgr Scheiblberger, der geniale Organisator und Hauptbegründer des katholischen Volksvereines. Dessen Nachfolger war seit 1880 Msgr Johann B. Hauser, der durch volle 22 Jahre in sehr stürmischen, schweren Zeiten das Blatt redigierte — bis auf die letzten Jahre als einziger Redakteur eine unglaubliche Arbeitsleistung. Der Name Hauser galt in dieser Zeit in Oberösterreich als politisches Programm. Seit 1892 steht an der Spitze der Redaktion als Chef-Redakteur der hochwürdige Herr Heinrich Binder, ein äußerst befähigter, gewandter und schlagfertiger Journalist, unter dem das „Linzer Volksblatt" seiner inneren und äußeren Ausgestaltung nach einen großen Aufschwung genommen hat. Als geistliche Mitredakteure wirkten die hochwürdigen Herren Dobrets-

[1]) Ausführliche Daten siehe Joh. B. Mittendorfer „Zur Geschichte der in den Preßvereinsdruckereien hergestellten Zeitungen und Zeitschriften", Jahrgang 1909 der „Illustrierten Beilage zum „Linzer Volksblatt", und in den verschiedenen Jahrgängen des Ob.-Oest. Preßvereins-Kalenders.

berger, Weilhartner, Söllner (jetzt Redakteur der „Welser Zeitung"), Kienbauer, Josef Pfeneberger und Danzer, welcher noch gegenwärtig Mitredakteur des „Linzer Volksblatt" ist.

Einer der um die Preßbewegung in Oberösterreich verdienstvollsten Männer ist der gegenwärtige Komitecobmann des Diözesan-Preßvereines, Prälat und Dompropst Msgr Anton Pinzger, der über ein Vierteljahrhundert an der Spitze des Preßvereines steht und unter dessen Leitung der Verein aus seinen bescheidenen Anfängen zu seinem jetzigen Stande sich erhoben hat. Denn wenn auch infolge der Neubauten (der Platz, auf dem die Druckerei in Linz steht, hat allein 180.000 *K* gekostet) und der modernen Ausgestaltung der Druckereien, den Preßverein eine gewaltige Schuldensumme belastet, ist er infolge seiner vorzüglichen Einrichtungen in der Lage, die größten Druckaufträge zu übernehmen und dadurch für die Presse jene Opfer zu bringen, welche dieselbe, besonders die Erhaltung und Ausgestaltung des Tagblattes, erfordert.

Die Gründung der „Steyrer Zeitung" (1876) und des „Preßvereines für Steyr und Umgebung" (1881) ist in ihren Anfängen hauptsächlich ein Werk der damaligen Kooperatoren von Steyr, nämlich des späteren Bischofes Dr Doppelbauer[1]) und des jetzigen Kanonikus Dr Mayböck. Letzterer führte durch mehrere Jahre allein die Redaktion dieses Blattes mit ebensoviel Geschick als Energie, in jenen stürmischen Zeiten, wo der damalige Direktor der Waffenfabrik Josef Werndl fast ganz Steyr beherrschte. Unter dem jetzigen verdienstvollen Direktor der Steyrer Vereinsdruckerei, Konsistorialrat Lorenz, hat der Verein auch ein neues Druckereigebäude erhalten. Der Rotationsbetrieb für die von Th. Großmann trefflich redigierte „Steyrer Zeitung" (Auflage 10.000) dürfte demnächst eingeführt werden. Unter den geistlichen Redakteuren der „Steyrer Zeitung" erwähnen wir außer den bereits genannten die hochwürdigen Herren J. Arminger, Dr Leopold Kern und Franz Stummer. Auch der jetzige Obmann des Steyrer Preßvereines, Stadtpfarrer Strobl, ist ein energischer Förderer der katholischen Presse.

Um die Gründung der Filiale Wels des Diözesan-Preßvereines (1888) erwarb sich der damalige Stadtpfarrkooperator und jetzige Stadtpfarrer und Dechant Josef Flotzinger besondere Verdienste. 1890 wurde mit der Herausgabe der „Welser Zeitung" begonnen, welche durch 12 Jahre mit großem Erfolge der damalige Vorstadtpfarrkooperator und jetzige Reichsratsabgeordnete Georg Baumgartner, Pfarrer in Weyer, redigierte. Auch der jetzige Herr Landeshauptmann Johann N. Hauser erwarb sich als Vorstadtpfarrkooperator in Wels durch die Mitarbeiterschaft in der „Welser Zeitung" die ersten Sporen auf dem Gebiete der Journalistik.

[1]) Siehe nähere Daten im Buche: Dr Franz Maria Doppelbauer, Bischof von Linz, von Dr J. Zöchbaur. Linz, Preßverein 1909, S. 16.

Wels war ja eine alte Hochburg des Liberalismus und der liberale „Welser Anzeiger“ beherrschte lange Zeit einen Großteil der Bauernschaft von Oberösterreich. Bald hatte ihn die „Welser Zeitung“ überflügelt und zurückgedrängt. Anfangs erschien sie einmal, später zweimal wöchentlich. Als Redakteure folgten Baumgartner die hochwürdigen Herren Dr Heinrich Kern und Rupert Söllner (seit 1904). In diesem Jahre wird ein neues, modern eingerichtetes Druckereigebäude für die Filiale errichtet, um dessen Zustandekommen sich besonders der Mandatar des Preßvereines in Wels, Benefiziat Tuschl, verdient gemacht hat.

In Ried, der Metropole des Innviertels und dem Sitz der Altkatholiken, hatte sich 1884 ein katholisches Preßkonsortium gebildet aus den Weltpriestern Lambert Schmidbauer, Dechant Trinkfaß, Religionsprofessor Kobler und zwei Laien. Es wurde die Druckerei Kränzl samt dem liberalen „Rieder Wochenblatt“ aufgekauft. 1892 übernahm der Diözesan-Preßverein die Druckerei. Die beiden Blätter „Rieder Wochenblatt“ und „Innviertler Volkszeitung“, jetzt „O.-Oe. Volkszeitung“, haben schon viel Segen gestiftet. Als Redakteure waren folgende Priester tätig: L. Schmidbauer, Karl Sonntag, Odulf Blümlinger, Josef Pöschl, Alois Lettner und Konrad Bangerl. Nachdem schon unter der Redaktion von August Etz die „O.-Oe. Volkszeitung“ sich sehr gehoben hatte, verdoppelte sich die Auflage unter dem jetzigen Redakteur Hochw. Herrn Alois Pointner (seit 1907). Mandatar für Ried ist der den Lesern der Quartalschrift als Missions-Berichterstatter wohlbekannte Professor Kitlitzko, sein Vorgänger war Professor Dr Hartl.

Die Filiale des Diözesan-Preßvereines in Rohrbach wurde 1892 gegründet. Zugleich wurden die von dem damaligen Reichsratsabgeordneten und späteren Minister † Dr Alfred Ebenhoch gegründeten „Mühlviertler Nachrichten“ übernommen. Um die Erhaltung dieser Filiale hat sich das Stift Schlägl große Verdienste erworben. Als Redakteure und Hauptmitarbeiter waren bei diesem Blatte folgende hochw. Herren tätig: Dr L. Kern, Dominik Watzinger, (jetzt Stiftsprior), Johannes Winkler, Pfarrer in Depping, und besonders Gilbert Schartner, Pfarrer und Landtags-Abgeordneter in Haslach, der jetzt hauptsächlich den politischen Teil des vom Druckereileiter gezeichneten Blattes leitet.

Das Wochenblatt „Die neue Warte am Inn“ (Herausgeber Druckerei Stampfl in Braunau, Eigentum des o.-ö. Volkskredit) beherrscht den wichtigen Grenzposten in Braunau und zählt über 4000 Abonnenten. Von den geistlichen Redakteuren dieses Blattes nennen wir folgende hochw. Herren: Alois Gittmair, Max Ecker und (seit Februar 1911) Franz Fuchs.

Herausgeber und Eigentümer des Wochenblattes „Machländer Volksbote“ in Perg, Organ für das untere Mühlviertel, ist der Drucker Blaschöck, ein Bruder des hochw. Herrn Pfarrers Blaschöck

in Zell a. d. Pram. Geistliche Redakteure: J. Lobmair, J. Birgmann, K. Kienbauer, M. Parzer, seit 1906 Joh. Pfeneberger.

Das verbreitetste Wochenblatt des Landes (Auflage 18- bis 20.000) ist die „Salzkammergut-Zeitung" in Gmunden. Ueber Wunsch des hochseligen Bischofes Doppelbauer[1]) regte der Schreiber dieses Artikels 1889 die Gründung eines Preßkonsortiums im Salzkammergut und den Kauf der Druckerei Lüders mit der „Salzkammergut-Zeitung" in Gmunden (damals 2000 Abonnenten) an. Als Druckerei-Direktor und Redakteur fungiert seit Gründung des Konsortiums der Weltpriester Johann Plasser.

Um die vom katholischen Arbeiterverein herausgegebene „Katholische", jetzt „Oberösterreichische Arbeiter-Zeitung", welche derzeit von einem Laien gezeichnet wird, hat sich ein Priester, der † Volksblattredakteur Weilhartner, als Redakteur dieses Blattes außerordentlich große Verdienste erworben.

Das Organ des katholischen Volksvereines für Oberösterreich, der „Volksvereinsbote", erscheint seit 1875 alle vierzehn Tage, jetzt in einer Auflage von 46.000 Exemplaren. Das kleine, aber sehr wichtige Blättchen wurde von jeher von den Schriftführern des Vereines (es waren immer Geistliche) redigiert. Wir nennen unter den Redakteuren: Scheiblberger, Faigl, Dr L. Kern, J. N. Hauser (jetzt Landeshauptmann); gegenwärtig redigiert den Volksvereinsboten der rührige hochw. Herr Volksvereinssekretär Josef Moser, Chorherr von St Florian.

Von dem Schreiber dieses Artikels wurden drei Monatsschriften gegründet, die auch von ihm redigiert werden: die älteste Monatsschrift des Landes, die Dombauzeitschrift „Ave Maria", 1894 auf Wunsch des Bischofes Doppelbauer gegründet (jetzt 20.000 Abonnenten); die Kinderzeitschrift „Kleines Ave Maria" (jetzt über 36.000 Abonnenten); 1898 wurde die Frauenzeitschrift „Elisabethblatt" gegründet, die seit 1909 mit der „Illustr. Frauenzeitschrift" von Klagenfurt vereinigt ist als „Illustrierte Frauenzeitschrift Elisabethblatt" (Auflage 30.000).

Der von J. Chr. Dobretsberger 1904 gegründete und redigierte „Seraphische Kinderfreund", Organ des Liebeswerkes in Oberösterreich, erscheint in einer Auflage von 33.000 Exemplaren; die vom Katecheten Bernhard gegründete und redigierte „Lourdes-Chronik" zählt 2500 Abnehmer, das von P. Petrus Seul O. Carm. disc. in Linz gegründete und redigierte „Skapulier" 8000 Abnehmer.

Daß unsere in der ganzen Welt verbreitete und bekannte „Theologisch-praktische Quartalschrift" ein Werk des Klerus ist, brauchen wir den Lesern nicht lang und breit auseinanderzusetzen.

[1]) Vergleiche Dr Zöchbaur: Dr F. M. Doppelbauer, S. 109.

Seit 1861 zeichnen als Herausgeber die Professoren der bischöflichen theologischen Diözesan-Lehranstalt.

Auch auf dem Gebiete der christlichen Kunst hat sich der Klerus unseres Heimatlandes hervorragend betätigt, dies bezeugen die 52 Jahrgänge der „Christlichen Kunstblätter", Organ des christlichen Kunstvereines. Sie zählten nur geistliche Redakteure: Dr Max Pamesberger, Dr Franz Waldeck, Georg Arminger, Karl Kettl, den allen Lesern noch wohlbekannten früheren Chefredakteur der „Quartalschrift" Dr Matthias Hiptmair (1874—1893), den jetzigen Landeshauptmann Hauser (1893—1895), Professor Bermanschläger (1896—1901), seither Domkapitular Balthasar Scherndl, der das Blatt bedeutend gehoben hat.

Ein weiteres Fachblatt für die katholischen Lehrer ist die „Katholische Schulzeitung" in Gmunden, redigiert von Bürgerschul-Direktor Bundschuh. Um das Zustandekommen dieses Blattes hat sich der damalige Kooperator F. Stadler in Gmunden, jetzt Pfarrer in Bad-Ischl, besonders verdient gemacht.

Das „Linzer Diözesanblatt" ist ein kirchliches Amtsblatt und steht im 58. Jahrgang.

Auch das Kalender-Apostolat, das von besonderer Wichtigkeit ist, wurde vom Klerus Oberösterreichs von jeher gepflegt. Der katholische Volksvereins-Kalender (Auflage 46.000) wurde von den geistlichen Schriftführern des katholischen Volksvereines, der im 31. Jahrgang stehende Preßvereins-Kalender bis 1896 vom Kooperator Johann Mittendorfer in Linz, seither vom jetzigen verdienstvollen Schriftführer und Obmann-Stellvertreter des Diözesan-Preßvereines Kanonikus Matthias Hiegelsperger redigiert. (Auflage 7000.)

Der in Wels erscheinende kleine Preßvereins-Kalender besteht 22 Jahre und wurde bei seinem Anfange von Kooperator Baumgartner und später von F. Pesendorfer redigiert. Seit sieben Jahren erscheint der vom letzteren gegründete und redigierte Ave Maria-Kalender in einer Auflage von 20.000 Exemplaren. Große Verbreitung haben die in Ried und Braunau erscheinenden katholischen Kalender.

Wenn wir in dieser kleinen Arbeit mit wenigen Strichen das großartige Wirken des Klerus von Oberösterreich auf verschiedenen Gebieten der katholischen Presse[1]) gezeichnet haben, so wollen wir hiemit nicht sagen, daß wir die Mitarbeiterschaft der katholischen Laien

[1]) Daß der Klerus der Diözese Linz auf allen Gebieten der Literatur vielfach in ganz hervorragender Weise tätig ist und war, beweisen viele klangvolle Namen. Wir verweisen nur auf das Werk „Bibliographie des Klerus der Diözese Linz 1785—1893" von P. Lambert Guppenberger O. S. B., welches von geistlichen Schriftstellern Oberösterreichs 190 Weltpriester, 125 Benediktiner von Kremsmünster, 55 Chorherren von St Florian und zahlreiche Mitglieder der übrigen Stifte und Klöster Oberösterreichs aufzählt. Seit 1893 hat sich diese Zahl natürlich bedeutend vergrößert.

nicht freudigst begrüßen würden. Es haben auch einzelne katholische Laien auf dem Gebiete der katholischen Presse in Oberösterreich schon Vorzügliches geleistet. Wir weisen auf eine Anzahl junger Akademiker hin, die in den 72 Ortsgruppen des Piusvereines in Oberösterreich als tüchtige und gern gehörte Redner für die christliche Presse mit Begeisterung arbeiten. Wir haben mit diesem Artikel ein doppeltes Ziel vor Augen gehabt: auf der einen Seite eine Dankesschuld an den Klerus von Oberösterreich abzutragen, der in dieser aktuellsten und wichtigsten Zeitfrage mit beispielloser Bravour Jahrzehnte gearbeitet hat und die tüchtigsten Offiziere im Kampfe der guten Presse gegen die schlechte seit jeher gestellt hat; andererseits möge, was wir bereits angedeutet haben, die Aufzählung dieser nicht geringen Erfolge auch die Priester in anderen Diözesen ermutigen, das Ihre beizutragen zur Erhaltung, Förderung und Ausgestaltung der christlichen Presse auf allen Gebieten. Möchte besonders der Piusverein recht tatkräftig unterstützt werden; durch den Einfluß des Klerus ist es ja möglich, in allen Diözesen noch viele Ortsgruppen zu gründen. Jeder Priester, in welcher Stellung er immer sei, nehme es ernst mit der heiligen Pflicht, in seinem Kreise auch als ein Preßapostel zu wirken.

Statistisches von den katholischen Orden und Kongregationen.

Gesammelt von P. Salesius M. Saier O. S. M. in Innsbruck.

Es ist interessant, von Zeit zu Zeit eine Heerschau zu halten — wenigstens auf dem Papier — über die verschiedenen Orden, Kongregationen, Institute und Genossenschaften, welche die Kirche Gottes unterstützen in ihrer Aufgabe, die Völker zu erziehen und ihnen das Brot des Lebens zu brechen. Es ist freilich nicht immer sehr leicht, genauer Daten und Zahlen habhaft zu werden, aber mit solchen Schwierigkeiten hat man bei Aufstellung jeder anderen Statistik auch zu kämpfen.

Bei vorliegender Arbeit wurden hauptsächlich benützt: Heimbucher, „Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche", 2. Auflage. (Paderborn 1907); Zák, „Oesterreichisches Klosterbuch" (Wien und Leipzig 1911); Battandier, „Annuaire Pontifical catholique" (Paris 1912). Außerdem wurden benützt: Artikel in verschiedenen Ordenszeitschriften, Neuerscheinungen in der Literatur einzelner Orden usw. An eine große Zahl von Ordensleitungen, besonders jene der kirchlichen Genossenschaften, habe ich mich brieflich gewandt, um die Statistik möglichst vollkommen zu machen. Wenn von diesen brieflichen Anfragen manche unbeantwortet blieben, dürfte das nicht allzu schwer eine Erklärung finden; in manchen Fällen ist ja wohl

die Furcht im Spiele, feindliche Staatskörper auf sich aufmerksam zu machen und damit Anlaß zu neuen Verfolgungen und Schikanen zu geben. Das gilt z. B. für die noch in Frankreich zurückgebliebenen Ordensleute. In anderen Fällen dagegen ist die Anzahl der Niederlassungen oder der Mitglieder einer Genossenschaft so gering, daß es schon fast etwas indiskret war, darnach zu fragen.

Wir bieten also im folgenden, was wir an Material aufzutreiben vermochten. Nur darf man nie aus den Augen verlieren, daß sozusagen fast täglich kleinere oder größere Veränderungen oder Verschiebungen vorkommen. Diese können wir natürlich nicht berücksichtigen.

NB. Die mit einem Sternchen bezeichneten Ordensgenossenschaften sind auch in Oesterreich-Ungarn vertreten; St. (mit beigesetzter Jahreszahl) bedeutet den Stand des Ordens im betreffenden Jahre.

I. Ritterorden.

* **Malteser-Ritter.** Der Orden entstand, wie man allgemein annimmt, um 1048 in Jerusalem aus einem Verbande von frommen Kreuzfahrern. In seiner ursprünglichen Form besteht der Orden heute nur noch in Oesterreich und Italien in vier Großprioraten: Böhmen-Oesterreich, Rom, Sizilien und Venedig. — Gegenwärtiger Stand in Oesterreich: 19 Profeßritter, 37 Profeßpriester und 4 Kleriker.

* **Deutscher Ritterorden.** Von Pilgern aus Lübeck und Bremen zu Akkon gegründet, wurde er 1190 von Herzog Friedrich von Schwaben in seinen Schutz genommen. Klemens III. machte ihn 6. Februar 1191 zum Hospitalorden. Er besteht heute nur mehr in Oesterreich. — St. im Jahre 1911: Ein Hoch- und Deutschmeister, 16 Profeßritter, 66 Profeßpriester, 26 Kleriker, 8 Novizen und 8 Laienbrüder in 3 Konventen und 11 Priester außerhalb des Konventsverbandes.

II. Regulierte Chorherren.

* **Chorherren vom heiligen Augustin.** Dieser Orden ist in vier voneinander unabhängige Kongregationen eingeteilt:

1. Die lateranensischen Chorherren. Führen ihre Gründung auf den heiligen Augustin zurück; wurden mehrmals reformiert. St. (1910): 12 Abteien und 5 Priorate mit zusammen 250 Religiosen. Der Kongregation gehören auch 2 Bischöfe an.

2. Chorherren vom Großen St Bernhard. Gestiftet vom heiligen Bernhard von Menthon († 15. Juni 1081), nahmen sie 1212 die Augustinerregel an. — St. (1910): 2 Priorate oder Hospize mit 66 Religiosen.

3. Kongregation von St Moritz in der Schweiz. Der heilige Sigismund († 524) erbaute in St Moritz ein Mönchskloster, das 824 in ein weltliches Chorherrenstift, unter dem Papste Honorius II. (1124—1130) aber in ein reguliertes Chorherrenstift umgewandelt wurde. — St. (1910): 1 Abtei mit 86 Religiosen. Der jeweilige Abt ist immer Titularbischof von Bethlehem.

4. Oesterreichische Kongregation. Erst selbständig, vereinigten sich die 6 österreichischen Abteien 1907 zu einer Kongregation mit einem Generalabt an der Spitze. — St. (1911): 6 Abteien, 299 Priester (darunter sechs wirkliche Prälaten, 1 Titularprälat), 33 Kleriker und 12 Novizen.

Kreuzherren. Gegründet bei Huy in Belgien um 1211 durch den sel. Theodor de Celles († 1236). — St. (1910): 7 Konvente mit zusammen 80 Religiosen.

* **Prämonstratenser.** Gegründet um 1120 zu Prémontré durch den heiligen Norbert (daher auch Norbertiner genannt). Bestätigt 1126. — St. (1910): 5 Provinzen oder Zirkarien, 42 Abteien, Priorate und Propsteien mit zusammen 1250 Religiosen. 1 Bischof (M=gr. Heylen von Namur).

Nota. Der gegenwärtige Generalabt ist Oesterreicher, Abt Schachinger von Schlägl.

* **Die Kreuzherren „mit dem roten Stern" von Prag.** Dieser Orden, eine speziell böhmische Stiftung, wurde organisiert von der seligen Agnes von Böhmen, welche 1238 die Bestätigung von Gregor IX. erlangte. — St. (1910): 70 Priester, 9 Kleriker und 3 Novizen.

Chorherren von der Unbefleckten Empfängnis. Gegründet um 1866 zu Saint=Claude (Jura) vom derzeitigen Generalabt Dom Adrian Gréa. — St. (1910): 3 Niederlassungen mit ungefähr 100 Religiosen.

III. Mönche.

A. Mönche des Morgenlandes.

Antonianer. Gegründet im 4. Jahrhundert; ihre Konstitutionen wurden 1732 und 1740 von Rom approbiert. Der Orden ist gegenwärtig in 5 selbständige Kongregationen geteilt.

1. Maronitische Kongregation von Aleppo: St. (1910) 10 Konvente und 8 Hospize mit zusammen 120 Religiosen.

2. Maroniten von der Baladitischen Kongregation: St. (1910) 31 Konvente und 27 Hospize mit 700 Religiosen.

3. Maroniten von der Kongregation des heiligen Isaias: St. (1910) 22 Konvente und 12 Hospize mit 300 Religiosen.

4. Chaldäer von der Kongregation des heiligen Hormisdas: St. (1910) 4 Konvente mit 100 Religiosen. Bischöfe dieser Kongregation: 3.

5. Armenier von der Kongregation vom Berge Libanon: St. (1910) 2 Konvente mit 20 Religiosen.

* **Basilianer.** Der Orden besteht aus 5 selbständigen Kongregationen, die jede ihren unabhängigen Generalabt hat. Es sind folgende:

1. Kongregation vom reingriechischen Ritus, gegründet in Grotta=Ferrata (Italien) um 1004 durch den heiligen Nilus. — St. (1910): 1 Abtei und 1 Residenz mit zusammen 30 Religiosen.

2. Soaritische Kongregation von Chouéir. Gegründet um 1697 zu Aleppo. — St. (1910): 6 Konvente und 3 Residenzen mit zusammen 100 Religiosen. Bischöfe dieser Kongregation: 2.

3. Soaritische Kongregation von Aleppo. Sie trennte sich im Jahre 1829 von der eben genannten ab. — (St. 1910): 5 Konvente und 1 Residenz mit zusammen 70 Religiosen.

4. Die griechisch=melchitische Kongregation vom heiligsten Erlöser. Gegründet um 1711. — St. (1907): 10 Konvente und 3 Residenzen mit 250 Religiosen. Bischöfe und Erzbischöfe aus dieser Kongregation: 7.

5. Griechisch=Ruthenische Basilianer. Sie schlossen sich 1595 an die römische Kirche an. Leo XIII. reformierte den Orden im Jahre 1882. — St. (1910): 15 Konvente mit 219 Religiosen. Bischöfe: 2 (darunter der Erzbischof von Lemberg, Graf Szeptycki).

* **Mechitaristen.** Nach ihrer Regel und Verfassung werden sie auch armenische Benediktiner genannt. Gegründet 1701 zu Konstantinopel, ließen sie sich 1715 in San Lazzaro (Venedig) nieder. Der Orden ist gegenwärtig in 2 selbständige Kongregationen geteilt.

1. Kongregation von Venedig. — St. (1910): 7 Klöster mit 94 Religiosen. Erzbischof: 1 (der Generalabt).

2. Kongregation von Wien. 1773 von ebengenannter abgetrennt. — St. (1910): 3 Konvente und 1 Mission mit 50 Religiosen. Erzbischof: 1 (der Generalabt von Wien).

B. Mönche des Abendlandes.

* **Benediktiner.** Gegründet um 529 auf Monte-Cassino. — St. (1910): 6457 Religiosen in 156 Klöstern, welche sich auf 14 Kongregationen verteilen. Wir wollen dieselben einzeln anführen.

1. Die cassinensische Kongregation. Gegründet im Jahre 1412. Sie zählt (1910) 14 Klöster mit zusammen 185 Religiosen. Bischöfe aus dieser Kongregation: 3.

2. Die schweizerische Kongregation, gebildet durch die Vereinigung der Schweizer Klöster um 1602. Sie zählt (1910) 5 Abteien mit 372 Religiosen. Bischof aus dieser Kongregation: 1 (Erzbischof Netzhammer von Bukarest).

3. Die englische Kongregation. Sie reicht bis auf den heiligen Augustin von Canterbury zurück. Von Heinrich VIII. aufgelöst, wurde sie im Jahre 1607 wieder hergestellt. Sie zählt (1910) 5 Abteien mit zusammen 334 Religiosen. Bischöfe aus dieser Kongregation: 4.

4. Die ungarische Kongregation. Das Hauptkloster St. Martinsberg besteht seit 787; 1500 bildete sich eine Kongregation durch Anschluß anderer Klöster. Sie zählt (1910) 5 Abteien u. 6 Residenzen mit 210 Mönchen. Bischöfe: 2 (darunter Kardinal-Erzbischof Vaszary von Gran).

5. Die brasilianische Kongregation. 1581 von Portugal aus gegründet, wurde sie erst 1828 unabhängig; 1895 restauriert durch Msgr. van Caloen aus der Beuroner Kongregation. Sie zählt (1910) 6 Abteien mit 150 Religiosen. Bischof: 1.

6. Die französische Kongregation (von Solesmes). Restauriert 1837 durch Dom Guéranger. — St. (1910): 9 Abteien und 3 Priorate mit zusammen 455 Religiosen.

7. Die bayerische Kongregation. Gegründet 1684, restauriert 1827, kanonisch neu errichtet durch Pius IX. 1858. — St. (1910): 11 Abteien und Priorate mit zusammen 452 Religiosen. Bischof aus dieser Kongregation: 1 (Leo v. Mergel von Eichstätt).

8. Die amerikanisch-cassinensische Kongregation. Gegründet von P. Bonifaz Wimmer von Metten (Bayern) im Jahre 1846; als Kongregation bestätigt von Pius IX. im Jahre 1855. — St. (1910): 11 Abteien und Priorate mit zusammen 794 Religiosen. Bischof aus dieser Kongregation: 1.

9. Die Beuroner-Kongregation. Gegründet 1863 durch die Brüder Maurus und Plazidus Wolter, als selbständige Kongregation anerkannt 1868. — St. (1910): 11 Abteien und Priorate mit zusammen 913 Religiosen. Bischof: 1 (Willibrord Benzler von Metz).

10. Die schweizerisch-amerikanische Kongregation. Errichtet 1870. — St. (1910): 8 Abteien und Priorate mit 397 Religiosen. Bischof: 1 (Wehrle von Bismarck).

11. Die Kongregation von Subiaco (auch cassinensische Kongregation von der primitiven Observanz genannt). Unabhängig seit 1867. — St. (1910): 5 Provinzen (die italienische, englische, belgische, französische und spanische) mit zusammen 32 Abteien und Prioraten und 1055 Religiosen. Bischöfe und Erzbischöfe: 5.

12. Kongregation von St. Ottilien (Bayern) für die auswärtigen Missionen. Gegründet 1884 durch den Beuroner P. Andreas Amrhein; der Benediktiner-Konföderation affiliiert 1904. — St. (1910): 6 Niederlassungen mit 212 Religiosen. Bischof: 1.

13. Die österreichische Kongregation von der Unbefleckten Empfängnis. Entstanden aus der 1889 zustande gekommenen Vereinigung der uralten Klöster Kremsmünster, Brewnow, St Lambrecht, Göttweig, Admont, Melk, St Paul, Seitenstetten, Altenburg und Wien (Schotten). — St. (1910): 11 Abteien mit 632 Religiosen.

14. Die österreichische Kongregation vom heiligen Josef. Entstanden 1889 aus dem Zusammenschluß der Klöster Salzburg, Michaelbeuern, Fiecht, Lambach, Raigern und Marienberg. — St. (1910): 6 Abteien und 1 Priorat mit zusammen 352 Religiosen.

* **Camaldulenser.** Um das Jahr 1000 vom heiligen Romuald gegründet; teilt sich heute in 3 Zweige oder Kongregationen: Die Camaldulenser-Mönche, die Einsiedler von Camaldoli und die Einsiedler von Monte-Corona. — St. (1910): 19 Niederlassungen mit 241 Religiosen.

Vallumbrosaner. Gegründet vom heiligen Johannes Gualbertus um das Jahr 1039. — St. (1910): 7 Klöster mit 80 Religiosen.

* **Zisterzienser von der gewöhnlichen Observanz.** Gegründet 1098 vom heiligen Robert; der Orden erlangte erst durch den heiligen Bernhard große Verbreitung. — St. (1906): 5 Kongregationen mit 1015 Religiosen. Bischof: 1 (Dr Willy von Limburg).

* **Reformierte Zisterzienser.** (Trappisten.) De Rancé (17. Jahrhundert) führte einige Zisterzienserklöster zur ursprünglichen Observanz zurück, die dann selbständig wurden. — St. (1910): 58 Klöster mit 3472 Religiosen. Bischof: 1 (der Generalabt).

Silvestriner. Gegründet 1231 durch den heiligen Silvester Gozzolini. — St. (1910): 8 Klöster und 1 Mission mit zusammen 300 Religiosen.

* **Olivetaner.** Gegründet 1313 vom sel. Bernard Tolomei. — St. 1910): 7 Klöster mit 140 Religiosen. Die 4 französischen Klostergemeinden, die 1897 noch existierten, haben sich aufgelöst.

* **Karthäuser.** Gegründet vom heiligen Bruno um 1084. — St.: 1897 zählte man 25 Klöster mit 1000 Religiosen. Die seitdem in Frankreich, dem Hauptsitze des Ordens, in Szene gesetzte Verfolgung der religiösen Genossenschaften hatte eine Verminderung der Niederlassungen zur Folge, die aber noch nicht genau festgestellt werden kann.

* **Paulaner.** Gegründet 1215 in Ungarn. — St.: 2 Klöster mit 34 Religiosen.

IV. Mendikanten.

* **Dominikaner.** Gegründet 1216. — St. (1910): 33 Provinzen mit 367 Ordenshäusern und 4476 Religiosen. Erzbischöfe und Bischöfe: 21 (darunter Titular-Erzbischof Frühwirth, Nuntius in München).

* **Franziskaner.** Gegründet 1210. Leo XIII. vereinigte die Ordenszweige der Observanten, Rekollekten, Reformierten und Alkantariner. Pius X. gab ihnen den Namen der Minderen Brüder von der Leoninischen Union. — St. (1910): 79 Ordensprovinzen mit 1487 Niederlassungen und 16.968 Religiosen. Dem Orden gehören an: 3 Kardinäle und 36 Erzbischöfe und Bischöfe.

* **Minoriten oder Konventualen.** Ursprüngliche Stiftung des heiligen Franziskus von Assisi, von der sich jedoch bald verschiedene Zweige (z. B. die Observanten) abtrennten. — St. (1910): 26 Ordensprovinzen mit 1700 Religiosen. Dem Orden gehören 5 Bischöfe an.

* **Kapuziner.** Reformzweig der Franziskaner, der sich 1525 selbständig machte. — St. (1910): 55 Ordensprovinzen, 574 Konvente, 162 Hospize und Residenzen mit zusammen 10.056 Religiosen. Dem Orden gehören an: 1 Kardinal und 17 Erzbischöfe und Bischöfe.

* **Dritter Regulierter Orden vom heiligen Franziskus.** Im Laufe des 15. Jahrhunderts bildeten sich in verschiedenen Ländern (Holland 1401, Castilien 1442, Lombardei 1447, Belgien 1450, Irland 1456) Genossenschaften, deren jede ihren eigenen Generaloberen hatte. Pius V. schloß sie

zu einem Orden zusammen im Jahre 1586. — St. (1910): 6 Provinzen mit 30 Konventen und 150 Religiosen.

* **Augustiner-Eremiten.** Leiten den Ursprung ihres Ordens auf den heiligen Augustin zurück. Ersterer teilte sich in verschiedene Zweige, von denen heute noch 3 bestehen: Die beschuhten Augustiner, die unbeschuhten Augustiner und die spanischen Augustiner-Rekollekten. St. (1910): 23 Provinzen mit 188 Konventen und 2343 Religiosen. Dem Orden gehören an: 1 Kardinal und 8 Bischöfe.

* **Beschuhte Karmeliten.** Sie leiten ihren Ursprung auf den Propheten Elias zurück; die erste Ordensregel wurde 1209 verfaßt und 1226 bestätigt. — St. (1910): 14 Provinzen mit 90 Konventen und 900 Religiosen. Bischof: 1.

* **Unbeschuhte Karmeliten.** Durch die heilige Theresia und den heiligen Johannes vom Kreuze wurde diese Reform 1562 und 1568 ins Leben gerufen und erlangte 1580 und den folgenden Jahren vollkommene Unabhängigkeit vom alten Stamme des Ordens. — St. (1910): 14 Provinzen und 5 Halbprovinzen mit 153 Konventen und 1900 Religiosen. Dem Orden gehören an: 1 Kardinal und 7 Bischöfe und Erzbischöfe.

* **Serviten** (Diener Mariens). Gegründet zu Florenz 1233 durch 7 Edelleute, endgültig bestätigt 1304. — St. (1911): 8 Provinzen mit 63 Klöstern und 748 Religiosen. Dem Orden gehört 1 Bischof an (Msgr. Stagni, Erzbischof von Aquila in den Abruzzen und zugleich Apostolischer Delegat für Kanada und New-Foundland).

Mercedarier. Gegründet 1218 zur Loskaufung der Christen aus der Gefangenschaft der Mohammedaner. — St. (1910): 12 Ordensprovinzen mit 55 Konventen und 500 Religiosen. Bischof: 1 (der Ordensgeneral).

Minimen. Gegründet 1435 durch den heiligen Franz von Paula. — St. (1910): 6 Ordensprovinzen mit 500 Religiosen.

Hieronymiten. Gegründet 1380 durch den sel. Peter Gambacorti von Pisa. Die ersten Konstitutionen wurden von Martin V. im Jahre 1421 bestätigt. — St. (1910): 8 Ordenshäuser mit 80 Religiosen.

* **Barmherzige Brüder.** Gegründet 1540 vom heiligen Johannes von Gott zur Krankenpflege. — St. (1911): 9 Provinzen mit 106 Spitälern und 1679 Religiosen.

* **Trinitarier.** Gegründet 1198 durch die heiligen Johannes de Matha und Felix de Valois. — St. (1910): 26 Ordenshäuser mit 140 Religiosen.

Orden von der Buße. Gegründet in Spanien. Bestätigt von Pius VI. im Jahre 1784. — St.: 6 Ordenshäuser mit nur wenigen Religiosen.

V. Regulierte Kleriker.

* **Barnabiten.** (Regularkleriker vom heiligen Paulus.) Gegründet 1530 durch den heiligen Anton Maria Zaccaria; kirchlich bestätigt im Jahre 1533. — St. (1910): 35 Ordenshäuser mit zusammen 400 Religiosen.

* **Kamillianer.** Gegründet 1582 durch den heiligen Camillus de Lellis zur Pflege der Kranken; bestätigt 1586. — St. (1905): 6 Provinzen mit zirka 600 Religiosen.

Regularkleriker von der Mutter Gottes. Gegründet zu Lucca 1574 durch den sel. Johannes Leonard; bestätigt 1595. — St. (1905): 7 Häuser mit zusammen 52 Religiosen: im Jahre 1910 nur mehr 6 Häuser mit zusammen 30 Religiosen.

Clerici Minores. Gegründet zu Neapel 1588 durch den heiligen Franz Caracciolo; bestätigt im selben Jahre. St. (1910): Im ganzen 20 Religiosen.

* **Jesuiten.** Gegründet 1534 durch den heiligen Ignatius von Loyola; bestätigt 3. September 1539 und 27. September 1540; aufgehoben den 21. Juli 1773; wiederhergestellt für Rußland 1801, für Neapel 1804, allgemein 1814. — St. (1911): 5 Assistenzen mit 16.471 Religiosen. Dem Jesuitenorden gehören gegenwärtig 1 Kardinal und 20 Erzbischöfe und Bischöfe an.

Marianen. Gegründet 1673 in der Diözese Posen; bestätigt 20. März 1681. Zur Zeit der höchsten Blüte war die Zahl der Niederlassungen auf 17 gestiegen. Infolge der Verfolgungen der Russen im Jahre 1864 und später ist die Genossenschaft am Erlöschen. St. (1910): 1 Haus mit 6 Religiosen.

* **Piaristen.** Gegründet 1607 zu Rom durch den heiligen Josef v. Calasanza; 1614 vereinigt mit den Regularklerikern von der Mutter Gottes, 1617 wieder geschieden; bestätigt 1621; aufgehoben durch päpstliches Breve vom 16. März 1646, wiederhergestellt 1656 und 1659. — St. (1905): 12 Provinzen mit 150 Kollegien und 2137 Religiosen. Bischöfe: 3.

Somasker. Gegründet um 1528 im Venetianischen durch den heiligen Hieronymus Aemiliani; bestätigt 1540. — St.: 17 Ordenshäuser mit 140 Religiosen.

Theatiner. Gegründet 1524 durch den heiligen Kajetan; bestätigt im selben Jahre. Um die Genossenschaft, die am Aussterben war, der Kirche zu erhalten, vereinigte Pius X. durch das Motu proprio „Auspicato" vom 15. Dezember 1909 die blühende (250 Religiosen zählende) Kongregation der „Söhne der heiligen Familie" in Spanien mit den Söhnen des heiligen Kajetan. — St. (1910): 4 Provinzen mit 300 Religiosen.

VI. Kirchliche Kongregationen.

* **Oratorianer.** Gegründet 1587 durch den heiligen Philipp Neri; bestätigt 1595. — St. (1910): 4 Kongregationen mit zirka 33 Häusern und zirka 270 Religiosen. Genaue Zahlenangabe ist gegenwärtig fast unmöglich wegen der Verfolgungen in Frankreich, wo die Kongregation 1901 noch 10 blühende Häuser besaß. Der Kongregation gehören an: 1 Kardinal und 4 Bischöfe.

Doktrinarier. Gegründet 1593 zu Avignon; bestätigt 1597. — St. (1910): 2 Provinzen mit 100 Religiosen.

Pii operarii. Gegründet 1601 zu Neapel vom ehrw. Karl Caraffa; bestätigt 1634. — St. (1910): 3 Häuser mit zusammen 15 Religiosen.

* **Lazaristen oder Missionspriester.** Gegründet 1625 durch den heiligen Vinzenz von Paul; bestätigt 1632. — St. (1910): 240 Häuser und Missionsresidenzen mit 3000 Religiosen. Bischöfe und Erzbischöfe: 26.

Eudisten (auch Missionspriester von Jesu und Maria genannt). Gestiftet 1643; während der französischen Revolution wurde die Kongregation aufgelöst; im Jahre 1826 sammelten sich deren Mitglieder wiederum. — St. (1910): 20 Häuser mit 400 Religiosen. Bischof: 1.

Sulpizianer. Gestiftet im Jahre 1642. — St. (1905): 430 Mitglieder.

Gesellschaft für die auswärtigen Missionen in Paris. Gestiftet 1658. — St. (1908): 32 Missionen mit 1700 Missionären. Der Kongregation gehören (1911) 42 Erzbischöfe und Bischöfe an.

Priester vom Heiligen Geist und vom unbefleckten Herzen Mariä. Die Kongregation vom Heiligen Geist wurde 1703 zu Paris gestiftet; jene vom unbefleckten Herzen Mariä durch ehrw. P. Libermann im Jahre 1841. Beide Kongregationen vereinigten sich 1848. — St. (1910): 203 Häuser mit 1639 Mitgliedern. Bischöfe und Erzbischöfe: 12.

* **Redemptoristen.** Gestiftet 1732 durch den heiligen Alfons Liguori, darum auch Ligorianer genannt; bestätigt 1749. — St. (1911): 18 Provinzen und 11 Vizeprovinzen mit 215 Häusern und mehr als 4000 Religiosen. Der Kongregation gehören 1 Kardinal und 3 Bischöfe an.

Passionisten. Gestiftet 1725 durch den heiligen Paul vom Kreuze. — St. (1910): 13 Provinzen mit 87 Häusern und 1475 Religiosen. Bischöfe: 4.

Gesellschaft Mariä (= Maristen). Gestiftet 1816 zu Lyon durch den ehrwürdigen Johann Claudius Colin, bestätigt 1836. — St. (1910): 5 Provinzen mit zusammen 1000 Religiosen. Bischöfe: 8.

Missionäre vom kostbaren Blute. (Sanguinisten.) Gestiftet 1815 durch den ehrw. Kaspar del Bufalo. — St. (1910): 45 Häuser mit 400 Religiosen. Bischöfe: 3.

Gesellschaft von den heiligen Herzen. (Picpusväter.) Gestiftet um 1800, bestätigt 1817. — St. (1910): 3 Provinzen mit 19 Häusern und 549 Religiosen. Bischöfe: 5.

Oblaten von der Jungfrau Maria von Pinerolo (Piguerol). Diese Gesellschaft ging 1816 aus einem Weltpriesterverein hervor und wurde 1826 bestätigt. Sie besitzen gegenwärtig nur mehr wenige Häuser in Italien.

* **Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis.** Gestiftet 1816 zu Marseille; bestätigt 1826. — St. (1910): 9 Provinzen mit 2100 Religiosen. Bischöfe und Erzbischöfe: 14.

NB. Seit 1911 in Böhmen.

* **Resurrektionisten.** Obwohl zu Paris (1836) gegründet, ist die Kongregation doch ein polnisches Institut; die Bestätigung erfolgte 1888. — St. (1910): 15 Häuser mit 170 Religiosen. Bischof: 1.

Institutum caritatis. (Rosminianer.) Gestiftet 1828 durch Rosmini-Serbati; bestätigt 1839. — St. (1910): 2 Provinzen mit 26 Häusern und 300 Religiosen.

* **Fromme Missionsgesellschaft.** (Pallottiner.) Gestiftet zu Rom 1834 durch den ehrw. Vinzenz Pallotti; endgültig approbiert 1904. — St. (1910): 4 Provinzen mit 58 Häusern und 600 Religiosen. Bischof: 1.

Gesellschaft für die afrikanischen Missionen in Lyon. Gestiftet 1856 von Titularbischof Melchior Jos. de Marion; approbiert 1900. — St. (1910): 50 Niederlassungen mit 500 Religiosen. Bischöfe: 5.

Missionäre vom unbefleckten Herzen Mariä von Scheutveld bei Brüssel. Gestiftet 1863 von Theophil Verbist. — St. (1910): 2 Häuser und 600 Mitglieder. Bischöfe: 5.

* **Priester vom heiligsten Sakramente.** (Eucharistiner.) Gestiftet 1856 zu Paris durch den ehrw. Peter Julian Eymard: bestätigt 1863. — St. (1910): 16 Häuser mit 400 Religiosen. Bischof: 1.

Assumptionisten. Gestiftet 1845 durch Emanuel d'Alzon, bestätigt 1864. — St. (1910): 50 Häuser mit zusammen 600 Religiosen.

Missionäre, Söhne vom unbefleckten Herzen Mariä. Gestiftet 1849 durch den ehrw. Antonius Maria Claret y Clarà. — St. (1910): 110 Häuser mit 1980 Religiosen. Bischof: 1.

* **Salesianer von Don Bosco.** Gestiftet 1846 durch den ehrw. Joh. Bosco; bestätigt 1857. — St. (1910): 56 Niederlassungen mit 800 Religiosen. Bischöfe: 3.

* **Missionäre vom heiligen Herzen Jesu** (von Issoudun). Gestiftet 1854 durch Julius Chevalier, bestätigt 1907. — St. (1910): 6 Provinzen mit 30 Häusern und 800 Religiosen. Bischöfe: 4.

* **Marianisten** (auch Marienbrüder). Gestiftet 1817 durch Wilhelm Josef Chaminade († 1850). — St. (1907): 20 Häuser mit 1800 Religiosen.

Compagnie de Marie. Gestiftet 1705 durch den sel. Ludwig Maria Grignon de Montfort; bestätigt 1750. — St. (1910): 28 Niederlassungen mit 500 Religiosen. Bischöfe: 2.

Priester vom heiligen Kreuze. Gestiftet 1834 von Abbé Basile Maria Moreau in Le Mans; bestätigt 1859. — St. (1910): 3 Provinzen mit 60 Häusern und 650 Religiosen. Bischöfe: 2.

Weiße Väter. (Missionäre von Afrika.) Gestiftet 1868 durch Kardinal Lavigerie († 1892). — St. (1910): 105 Niederlassungen mit zirka 500 Missionären. Bischöfe: 11.

* **Oblaten vom heiligen Franz von Sales von Troyes.** Gestiftet 1869 von Louis Brisson; bestätigt 1897. — Die Gesellschaft ist gegenwärtig in 3 Provinzen geteilt. Bischof: 1.

* **Priester vom heiligen Herzen Jesu.** Gestiftet 1877 zu St Quentin durch den gegenwärtigen Generaloberen P. Dehon; bestätigt 1906. (1910): 18 Häuser mit 355 Religiosen. Bischof: 1.

Missionäre von Lourdes. Gestiftet 1836; bestätigt 1875. — St.: Im Jahre 1900 zählte die Kongregation 6 Residenzen und 2 Kollegien mit 110 Religiosen; im Jahre 1901 wurden die Religiosen ausgewiesen und die Kongregation aufgehoben. Bis heute ist sie nicht mehr wiederhergestellt worden.

* **Gesellschaft vom göttlichen Erlöser.** (Salvatorianer.) Gestiftet 1881 von dem jetzigen Generalsuperior P. Jordan (gebürtig aus der Erzdiözese Freiburg i. Br.). — St. (1911): 4 Provinzen mit 23 Häusern und 440 Religiosen.

Söhne der unbefleckten Jungfrau Maria. Die Anfänge der Gesellschaft gehen auf das Jahr 1866 zurück, sie wurde aber erst 1903 als Kongregation organisiert; bestätigt 1910. — St. (1910): 5 Häuser mit zusammen 50 Religiosen.

Gesellschaft der Brüder von der Liebe. Gestiftet 1859 zu Neapel durch den Franziskaner Ludwig da Casoria; bestätigt 1895. — St. (1910): 13 Häuser mit 90 Religiosen.

Missionäre von der göttlichen Liebe Jesu. Vor kurzem gestiftet von dem Polen P. Lechert, der zur Zeit Generaloberer ist. — St.: Zirka 20 Religiosen.

Missionäre vom heiligen Josef in Mexiko. Gestiftet in Mexiko 1872 durch P. Josef Maria Vilaseca; bestätigt 1903. — St. (1910): 11 Häuser mit 80 Religiosen.

Priester von der Barmherzigkeit. Gestiftet 1808 zu Lyon von J. B. Rauzan, durch Napoleon aufgelöst, schlossen sie sich wieder zusammen zu Paris 1814; bestätigt 1834. — St.: Einige wenige Häuser (Rom, Belgien, New-York, Brooklyn und St Augustin in Florida).

Brüder des heiligen Vinzenz von Paul. Gestiftet zu Paris 1845, bestätigt 1874. — St. (1910): 250 Religiosen.

* **Gesellschaft vom Göttlichen Worte** (Steyl). Gestiftet 1875 zu Steyl durch P. Arnold Janssen († 1909); erste deutsche Missionsgesellschaft; endgültig bestätigt 1910. — St. (1910): 7 auswärtige Missionen und 570 Priester, 800 Laienbrüder, 230 Kleriker. Bischof: 1.

* **Missionäre von La Salette.** Gestiftet zu La Salette 1852 durch Msgr de Bruillard, Bischof von Grenoble; bestätigt 1890. — St. (1911): 24 Häuser mit 173 Religiosen.

Missionäre des heiligen Franz v. Sales von Annecy. Gestiftet zu Annecy 1838 durch Msgr Rey; bestätigt 1860. — St. (1910): 150 Religiosen. Bischöfe: 2.

* **Missionäre, Söhne des heiligen Herzens von Verona.** Gestiftet 1867. — St. (1910): 140 Religiosen. Bischöfe: 2.

Auswärtige Missionen von Mailand. Gestiftet 1850 durch den Mailänder Erzbischof Romilli. — St. (1910): 80 Missionäre. Bischöfe: 8.

* **Missionäre von Mill-Hill.** (St Josefs-Missionäre.) Gestiftet 1866 durch Kardinal Vaughan, Erzbischof von Westminster. — St. (1910): 215 Missionäre. Bischöfe: 2.

Auswärtige Missionen von Sankt Peter und Paul von Rom. Gestiftet 1867 durch Prälat Avanzini; bestätigt 1874. — St. (1910): 50 Missionäre. Bischof: 1.

Missionäre von der Consolata zu Turin. Gestiftet 1900 durch den derzeitigen Generaloberen P. Allamano. — St. (1910): 35 Priester und 15 Laienbrüder. Bischof: 1.

Diözesanarbeiter vom heiligsten Herzen. Gestiftet 1874 zu Tortosa. — St. (1910): 25 Seminarien mit zirka 100 Priestern.

Priester vom heiligen Karl Borromäus. Gestiftet 1888 zu Piacenza vom dortigen Bischof Scalabrini zur Pastoration der italienischen Auswanderer. — St.: Außer in Piacenza hat die Gesellschaft noch Häuser in Brasilien, Kanada und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Priester vom heiligen Herzen Jesu von Bétharram. Gestiftet 833 zu Béthharram, Diözese Bayonne, durch den ehrw. Michael Garicoits; bestätigt 1877. — St. (1910): 16 Häuser.

* **Brüder des allerheiligsten Altarssakramentes.** Eine böhmische Kongregation, gestiftet zu Budweis im Jahre 1888 von P. M. Klemens Wenzel Petr., bestätigt 1891. — St. (1911): 1 Kollegium, 2 Residenzen und 1 Station mit zusammen 18 Priestern, 3 Klerikern, 4 Novizen und 28 Laienbrüdern.

* **Kalasantiner.** Eine österreichische Kongregation der „frommen Arbeiter vom heiligen Josef Kalasanz von der Mutter Gottes", gestiftet 1889 vom jetzigen Generalminister P. Anton Maria Schwarz. — St. (1910): 6 Kollegien und 3 Exposituren mit zusammen 8 Priestern, 10 Klerikern, 6 Novizen und 51 Laienbrüdern.

VII. Religiöse Institute.

Alexianer. (Auch Celliten genannt) Gestiftet zu Beginn des 14. Jahrhunderts, endgültig bestätigt 1459. — St. (1906): 366 Brüder. Das General-Mutterhaus ist in Aachen; es unterstehen ihm 6 Filialen in Deutschland, 2 in Belgien, 3 in England und 4 in Nordamerika. Ferner gibt es noch 3 Häuser in Deutschland und 7 in Belgien, die dem Ordensverbande nicht angehören.

* **Brüder von den Christlichen Schulen.** Gestiftet 1680 durch den heiligen Johann Baptist de la Salle; bestätigt 1725. — St. (1910): 1700 Häuser mit 14.630 Brüdern.

Kleine Brüder Mariens (auch Maristen-Schulbrüder). Gestiftet 1817 zu Laval (Frankreich) durch den ehrw. Maristen Marcelin Champagnat; bestätigt 1863. — St. (1909): 20 Provinzen und 2 Vizeprovinzen mit 6009 Brüdern und 842 Schulen.

Hospitalbrüder von der Unbefleckten Empfängnis. Gestiftet 1857 zu Rom; bestätigt 1865. — St. (1910): 13 Häuser mit 80 Brüdern.

Brüder A. L. Fr. von der Barmherzigkeit. Gestiftet 1839 zu Mecheln (Belgien) durch Msgr Scheppers. — St (1911): 24 Häuser mit 310 Brüdern.

Brüder der christlichen Unterweisung vom heiligen Gabriel. Gestiftet im 18. Jahrhundert; aufgelöst in der französischen Revolution; wiederhergestellt 1821; bestätigt 1910. — St. (1911): 125 Häuser mit 750 Brüdern.

Brüder vom heiligen Herzen. Gestiftet 1820 zu Lyon (Frankreich) durch den P. Coindre, Diözes-Missionär. — St. (1911): 340 Häuser mit 2130 Brüdern.

Brüder von Vandale. Gestiftet 1761 zu Courtrai (Belgien) durch den Weltpriester Van Dale. — St. (1911): 11 Häuser mit ungefähr 90 Religiosen.

Clercs de St Viateur. Gestiftet zu Vourles (bei Lyon) durch den Weltpriester Guerbes († 1859); staatlicherseits anerkannt durch königliches Dekret 1830; kirchlich bestätigt 1839. Die Gesellschaft setzt sich aus Priestern und Laien zusammen und hat als Zweck Seelsorge, Schul- und Küsterdienst (daher auch der Name Clercs). — St. (1911): 130 Häuser mit 645 Religiosen.

Brüder A. L. Fr. von Lourdes von Oostacker. Gestiftet 1830 zu Renaix (Belgien) durch den Weltpriester Glorieux, hießen sie anfangs Brüder von den Guten Werken; als 1887 das General-Mutterhaus nach Oostacker bei Gent übertragen wurde, gab ihnen der Bischof den jetzigen Namen. — St. (1911): 32 Niederlassungen mit 450 Brüdern.

Hieronymiten-Brüder. Gestiftet 1839 zu St Nicolas (Belgien) durch Msgr Delebecque, Bischof von Gent. — St. (1911): 8 Häuser mit 110 Brüdern.

Xaverianer-Brüder. Gestiftet 1839 zu Brügge (Belgien) durch den Holländer Theodor Ryken. Schwerpunkt gegenwärtig in Amerika. — St. (1911): 43 Häuser mit 490 Brüdern.

Brüder von der Liebe. Gestiftet 1809 zu Gent durch den Weltpriester J. Triest (außerdem Stifter der Schwestern von der Liebe, der Schwestern von der heiligen Kindheit und des Vereines von der Mutterliebe). — St. (1911): 50 Niederlassungen mit 1000 Brüdern.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Unfähigkeit zu kirchlichen Pfründen infolge der Exkommunikation.)** Gewissensfall. Cajus macht sich der absolutio complicis schuldig und verfällt dadurch der dem Papste speziell vorbehaltenen Exkommunikation. Längere Zeit hindurch kann er sich zur Beichte nicht entschließen, reicht aber während der Zeit die Bewerbung um eine Pfarrei ein, welche ihm auch vom Bischofe verliehen wird. Einen Monat nach Uebernahme der Pfarrei rafft er sich endlich auf, um durch die heilige Beichte Wiederaussöhnung mit Gott und der Kirche zu suchen. Der Beichtvater, auch für diesen Fall mit spezieller Vollmacht ausgestattet, absolviert ihn, erklärt ihm aber, daß die Belehnung mit der Pfarrei wegen der Exkommunikation ungültig sei und er darum selbst oder durch den Beichtvater beim Ordinariat um nachträgliche Sanierung einkommen müsse. — Cajus bemerkt dagegen, die in Frage stehende inhabilitas dürfte seit der Neuordnung der römischen Kurie (Constitutio Sapienti consilio 29. Juni 1908) durch das Regolamento vom 29. September 1908 als in Wegfall gekommen angesehen werden; so sage auch Göpfert, Moraltheol.[6] III. S. 460: „Schwer unerlaubt, aber nicht mehr ungültig ist darum die Verleihung, die Wahl, Präsentation usw." — Daraufhin zieht der Beichtvater seine Weisung zurück.

Es fragt sich: Ist die Ansicht berechtigt, und ist tatsächlich von nun an die inhabilitas ad beneficia ecclesiastica, welche bisher mit der Exkommunikation und der Irregularität auch ex delicto verbunden war, aufgehoben?

Lösung. Nach uraltem, kirchlichem Rechte war sowohl mit Irregularität, auch ex delicto, als auch mit der Exkommunikation die Unfähigkeit, ein kirchliches beneficium zu erwerben, aus dem Grunde verbunden, weil der Betreffende unfähig ist, das kirchliche Amt zu verwalten, das beneficium aber nur propter officium erteilt wird. Der Irreguläre, wie der Exkommunizierte steht unter dem schweren Verbote, kirchliche Amtshandlungen zu vollziehen; es kann nur der Tolerierte in Einzelfällen aus wichtigen Gründen entschuldigt werden. Diese Auffassung kommt klar zum Ausdruck in den Dekretalen c. 7 X 5 27: „Quod cum excommunicatis communicari non debe t, clericis excommunicationis vinculo innodatis, ecclesiastica beneficia conferri non possunt." Dieser Entscheid ward von Innocenz III. gegeben. Wenn nun auch später Martin V. den Gläubigen die communicatio mit Exkommunizierten in weitem Sinne gestattete, so war diese Bewilligung doch nicht zu gunsten der Exkommunizierten gegeben. Daher blieb auch nach wie vor die obige Bestimmung am Platze, und Theologen wie Kanonisten erklärten einmütig, daß die Exkommunikation die Unfähigkeit mit sich bringe, ein kirchliches Amt zu erhalten, weil sie zu den Amtshandlungen unfähig mache, daß also die Amtsverleihung un-

gültig sei. (Vergl. Thesaurus, de poenis eccl. I, c. 5; S. Alphons. lib. 7, n. 179; Baller.-Palm. VII, n. 262 et 263.)

Außerdem bestimmte das kanonische Recht, daß die Exkommunikation, wenn in der Bittschrift nicht erwähnt, die Reskripte des Heiligen Stuhles, als erschlichen, der Gültigkeit beraube. So in den Dekretalen c. 26 X 1, 3. Kurz haben wir c. 2 in VI.° 1, 3 den Spruch Gregor IX.: „Ipso jure rescriptum, vel processus per ipsum habitus, non valeat, si ab excommunicato (super alio quam excommunicationis vel appellationis articulo) fuerit impetratum." Die Folge dieser kanonischen Bestimmung war, daß die Päpste, wenn sie in irgend einer feierlichen Form jemand Vollmachten oder Gunstbezeugungen gewährten, eine Formel beizufügen pflegten wie etwa: „a quibusvis excommunicationis, suspensionis, interdicti, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis .... ad effectum praesentium dumtaxat consequendum absolvimus." um die gewährte Gunst vor Ungültigkeit zu schützen.

Diese Umständlichkeit und die Gefahr, daß etwa wegen einer verhängten Censura die vom Heiligen Stuhle gewährten Dispensen oder Vergünstigungen anfechtbar und hinfällig würden, hat Pius X. durch das oben erwähnte Regolamento gehoben. Die diesbezügliche Bestimmung lautet nach Acta Apost. Sedis I. pag. 64: „Servatis tum quae superiore num. 4 statuta sunt circa rescriptorum exsecutionem, tum necessariis conditionibus ad sacas indulgentias lucrandas: a die 3. Novembr. 1908 ... gratiae ac dispensationes omne genus a Sa Sede concessae, etiam censura irretitis, ratae sunt ac legitimae, nisi de iis agatur, qui nominatim excommunicati sint, aut a S. Sede nominatim pariter poena suspensionis a divinis multati."

Hieraus scheint man allerdings schließen zu dürfen, daß die vom Heiligen Stuhle etwa geschehene Verleihung kirchlicher Benefizien an einen der Exkommunikation Verfallenen nicht mehr ungültig sei, und daß dem so in Amt und Pfründen Eingesetzten nur die schwere Pflicht obliege, sich möglichst bald von der Zensur lossprechen zu lassen, und unterdessen Sorge zu tragen, daß die Amtsverrichtungen eventuell von einem anderen verrichtet werden. In diesem Sinne dürfte auch der Ausdruck Göpferts zu nehmen sein. Doch der Heilige Stuhl beschränkt sich bezüglich der Verleihung kirchlicher Benefizien fast nur auf die Bischofssitze. Die gewöhnliche Verleihung der Pfarreien zieht der Heilige Stuhl nicht an sich, sondern das ist Sache der Ordinarien. Diese Verleihung kann daher nicht unter die gratiae a. S. Sede concessae gerechnet werden; daher hat die Abrogationsklausel des Regolamento Pius X. auf sie keine Anwendung. Eine solche, das bisherige kanonische Recht in einem so wichtigen Punkte abändernde Bestimmung kann gewiß nicht in der nur von päpstlichen Gnadenerweisen redenden Stelle gefunden werden.

Um so weniger ist die Unfähigkeit zu kirchlichen Aemtern und Benefizien bezüglich der Irregulären aufgehoben. Diese nimmt nicht einmal das Regolamento betreffs der päpstlichen Verleihungen aus. Deshalb würde selbst eine päpstliche Provision durch eine irregularitas ex delicto hinfällig werden, wenn nicht der Papst wissentlich davon Umgang genommen, d. h. die Irregularität gehoben hätte.

Bei Cajus liegt also unzweifelhaft die Unfähigkeit zum Pfarramte und die Nichtigkeit der Verleihung des Pfarrbenefiziums vor auf Grund der gegen ihn lautenden Exkommunikation. Noch weniger zweifelhaft ist diese Unfähigkeit und Nichtigkeit auf Grund der Irregularität, welche Cajus ex delicto inkurriert hat; da er nämlich monatelang in der Exkommunikation dahingelebt, selbst um die Pfarrstelle sich beworben hat und in dieselbe eingeführt worden ist, so hat er zweifelsohne häufig exercitia sacri ordinis vorgenommen, wie Zelebration der Heiligen Messe, Spendung der Sakramente ꝛc., auch ohne daß dringende Not ihn zwang; somit ist er der Irregularität ex censura laesa verfallen.

Wenn nun auch nach neuem Recht diese Irregularität in foro conscientiae behoben werden kann von dem Beichtvater, der ad interim die reservierte Exkommunikation heben kann (Lehmkuhl, Theol. mor.[11] II n. 1281 Note), so kann dieser doch nicht die auf Grund der Irregularität schon eingetretene Nichtigkeit der Pfründeverleihung heben. Deshalb bleibt nichts anderes übrig, als daß für Cajus entweder vom Ordinariat, oder durch das Ordinariat, oder unmittelbar von der heiligen Pönitentiarie, die Sanierung der Pfründeverleihung nachgesucht werde.

Die von Cajus vorgenommenen Amtshandlungen, auch diejenigen, welche Jurisdiktionsgewalt unterstellen, sind trotzdem gültig gesetzt. Es liegt hier titulus coloratus cum errore communi vor; in diesem Falle suppliert zweifellos die Kirche den Defekt der von ihr abhängigen Befugnis.

Valkenburg (Holland). August Lehmkuhl S. J.

II. **(Uebertritt zur katholischen Kirche aus dem orientalischen Schisma.)** Jovan will vom griechisch-orientalischen Bekenntnisse, in dem er getauft und erzogen worden ist, in die katholische Kirche eintreten. Wie verhält es sich da mit der Gültigkeit der Taufe?

Es ist strenge Vorschrift der Kirche, daß der Priester, welcher, mit der entsprechenden Vollmacht versehen, eine Person von einem anderen christlichen Religionsbekenntnisse in die katholische Kirche aufnehmen will, sich über die Gültigkeit der Taufe derselben versichere. Stellt sich post vestigationem peractam die sichere Ungültigkeit einer solchen Taufe heraus, so hat er diese Person absolute zu taufen. Bleibt aber ein probabile, rationabile dubium betreffs einer solchen Taufe, so hat er dieselbe conditionate zu wiederholen.

Wie steht es nun aber mit der Taufe bei den Griechisch-Orientalischen? Sicher gültig wird die Taufe im allgemeinen gespendet bei allen christlichen Religionsgenossenschaften oder Kirchen (obschon die Bezeichnung „Kirchen" für dieselben nicht adäquat ist, da es nur eine Kirche gibt, die katholische), welche aus dem orientalischen oder griechischen Schisma seit 1054 hervorgegangen sind oder sich abgezweigt haben. Dazu gehören die Getauften der griechisch-schismatischen Kirche in den Patriarchaten von Konstantinopel, Alexandrien, Antiochien und Jerusalem; ferner die Angehörigen der griechisch-russischen (orthodoxen) Kirche vom weiten russischen Reiche, die der griechischen Kirche im Königreiche Griechenland sowie die Mitglieder der orientalisch-orthodoxen Bulgarischen Kirche, die der orientalisch-orthodoxen Kirche im Königreich Serbien und im Königreich Montenegro (Crnagora) sowie die Serben, Bulgaren und Rumänen im türkischen Gebiete auf dem Balkan. Das gleiche gilt von den Serben oder Griechisch-Orientalischen oder Orthodoxen in Bosnien und der Herzegowina, Dalmatien, Kroatien und Slavonien sowie in Ungarn und den in Oesterreich Zerstreuten (Wien). Dasselbe ist auch der Fall bei Angehörigen der griechisch-schismatischen Kirche im Königreich Rumänien sowie bei jenen der griechisch-orientalisch-romanischen Kirche (Rumänien) in Ungarn und Siebenbürgen sowie in der Bukowina. Bei allen Angehörigen dieser Kirchen oder Konfessionsgenossenschaften kann entschieden angenommen werden, daß sie gültig getauft seien. Zweifel könnten wohl etwa entstehen bei Sekten in Rußland, welche sich von der sog. orthodoxen Staatskirche getrennt und nicht mehr christliche Grundsätze und Satzungen haben, und zwar scheint deren Anzahl eine nach vielen Millionen zählende zu sein. So dürften viele überhaupt nicht mehr getauft sein, wofern Kinder dem staatlichen Taufzwang entzogen werden konnten.

Warum kann man sonst derlei Taufen von Orientalen trauen? Die Taufen bei Orientalen werden aus wichtigen Gründen für gültig gehalten. Denn die Orientalen haben die von Christus eingesetzte Hierarchie mit der Potestas ordinis streng festgehalten und zu bewahren getrachtet. Ihre Kirchendiener als Priester sind gültig ordinierte, wahre Priester. Das Weihe-Sakrament wurde beibehalten und für die Gültigkeit der Weihen nach jeder Seite hin genaue Vorsorge getroffen. Bei den oben erwähnten Kirchen finden wir also Priester (Popen), welche in der Regel das Tauf-Sakrament erteilen; ja bei einigen dieser Kirchen wurden sogar Laien bei Spendung der heiligen Taufe nicht zugelassen, sondern auch die Erteilung der heiligen Taufe den ordinierten, rechtmäßig geweihten Priestern ausschließlich reserviert. So klagt eine katholische Synode 1703: Schismaticorum quippe perniciosa lex est, parvulos, urgente quoque necessitate, nonnisi a Sacerdote baptizandi (Collect. Lacensis I. p. 298.) Mag dies auch nicht allgemeine Praxis bei den schismatischen Orientalen gewesen sein, so ersieht man doch, mit welcher

Genauigkeit auf eine etwa gültig erteilte Taufe gesehen wurde, da man Laien-Taufen nicht leicht traute.

Der Grund lag wohl in der Befürchtung, es möchten Laien ungültig taufen, und diese Furcht erklärt sich aus dem geringen Bildungsgrade des Volkes, welches in religiösen Dingen so wenig unterrichtet erscheint bei den Orientalen. Den Orientalen gilt die Taufe wie bei der katholischen Kirche als das erste und notwendigste Sakrament, welches die Erbsünde und alle etwa vor der Taufe begangenen Sünden nachläßt und mit dieser Sündenvergebung die innere Heiligung der Seele durch die heiligmachende Gnade bewirkt. Es herrscht bei ihnen keineswegs die Anschauung, wie bei protestantischen Sekten, daß die Taufe nur ein signum mere externae aggregationis ad ecclesiam sei, um zu dieser religiösen Gesellschaft zu gehören. Den Orientalen ist ein derartiger Rationalismus fremd, daß es nämlich nicht darauf ankomme, wie etwa eine Taufe gespendet werde, sondern ihre Priester tragen eifrig Sorge, daß dieses wichtigste Sakrament nach ihrem Ritus gültig gespendet werde. Aber die heilige Kirche muß vor allem gegenüber irrigen Anschauungen betonen, daß auch die Laien in casu necessitatis gültig taufen, wenn sie Materie, Form und Intention richtig anwenden.

Eben deshalb hatte sich Papst Eugen IV., als er bei Gelegenheit des Konzils von Florenz 1439 das bekannte Dekret „Pro Armenis“ erließ, veranlaßt gesehen, unter anderem zu bestimmen: Minister hujus Sacramenti (Baptismatis) est sacerdos, cui ex officio competit baptizare. In causa autem necessitatis non solum sacerdos vel diaconus, sed etiam laicus vel mulier, immo etiam paganus et haereticus baptizare potest, dummodo formam servet ecclesiae et facere intendat quod facit ecclesia. — Bei den Orientalen herrscht ein sehr starker, ja fast starrer Konservatismus; bei ihren kirchlichen Ueberlieferungen und Gebräuchen waltet ja geradezu eine heilige Scheu, etwas vom Traditionellen, von der Consuetudo zu ändern. Dasselbe gilt ganz besonders vom Taufsakramente und dessen Zeremonien. So halten diese schismatisch-orientalischen Kirchen sehr genau und strenge fest an ihren überlieferten Riten und somit auch an ihrem Taufritus. - - Ihre Forma baptismi ist aber sehr einfach; lateinisch ausgedrückt lautet sie: Baptizatur (auch baptizetur würde gelten) servus (a) Dei N. in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Selbstverständlich sprechen diese Worte die in orientalischen Riten Taufenden in ihren liturgischen oder Volkssprachen. Soviel Kenntnis im Euchologium (Rituale) kann man doch dem mindest gebildeten orientalischen Priester zutrauen, daß er diese Form wisse und anwende. Als Tauf-Materie wird ein Orientale gewiß natürliches Wasser und nicht etwa eine künstlich hergestellte Flüssigkeit anwenden; da manche meinten, es müsse kaltes Wasser sein, hat im zitierten Dekrete „Pro Armenis“ Papst Eugen IV. ausdrücklich bestimmt: Materia hujus Sacramenti est aqua vera et

naturalis: nec refert. frigida sit an calida, da man in kalten Gegenden aus Gesundheitsrücksichten das Taufwasser vorerst erwärmte. Andere wieder meinten, das Wasser müsse warm sein.

Wie steht es mit der Materia proxima oder mit der Verbindung von Materie und Form bei den Griechen? Es herrscht in dieser Beziehung wohl kein Zweifel über eine gültig erteilte Taufe. Denn sie beobachten ja noch die alte trina immersio oder sie wenden an nach Denzinger (Ritus Orient. § 2.) immersionem aspersione mixtam über das Haupt des Täuflings, so daß an einer genügenden lotio realis et symbolica in Verbindung mit der so kurzen Taufformel nicht zu zweifeln ist.

Ist aber diese Forma baptismi der Orientalen genügend? — Hören wir! Beim Unions-Konzil von Florenz haben die Väter mit Eugen IV. nicht nur nichts eingewendet gegen die seit den ältesten Zeiten im Oriente gebräuchliche Tauf-Praxis, sondern im Dekrete Eugens IV. pro Armenis heißt es ausdrücklich, indem zuerst die Taufformel der Lateiner angeführt wird: Forma autem est: Ego te baptizo etc. Non tamen negamus, quin et per illa verba: Baptizatur talis servus Christi in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, vel: Baptizatur manibus meis talis in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti, verum perficiatur baptisma; quoniam cum principalis causa, ex qua baptismus virtutem habet, sit Sancta Trinitas, instrumentalis autem sit minister, qui tradit exterius sacramentum: si exprimitur actus, qui per ipsum exercetur ministrum, cum Sanctae Trinitatis in vocatione, perficitur sacramentum. (Denzinger-Bannwart[11] 696.) Bekannt ist, daß Novatian um die Mitte des 3. Jahrhunderts ein Schisma in Rom hervorrief. Die Novatianer bekamen gerade im Oriente zahlreiche Anhänger, welche behaupteten: Fides ministri est necessaria ad baptismi valorem. Um nun den Novatianern den Boden zu entziehen, hat die orientalische Kirche prudenti oeconomia eingeführt, daß die Ausspender der Taufe nicht mehr die forma: Ego te baptizo, sondern baptizatur (βαπτίζεται) gebrauchen sollten. So berichtet der gelehrte Orientale Petrus Arcudius (Concord. Eccl. occid. et orient. l. 1. c. 3. 8.). Die Lateiner stützen ihre Tauf-Formel auf die Worte Christi: Baptizate (Mt 28, 19), die Orientalen auf: Baptizabimini (Act 1, 5). Was von den Kirchen, die aus dem Schisma von Konstantinopel hervorgegangen sind, gesagt wurde, gilt schon nach dem Conc. Florentinum selbstverständlich auch von den schismatischen Armeniern, wenn etwa solche zur katholischen Kirche zurückkehren wollen: ihre Taufen sind gültig.

Alle Orientalen haben auch eine Taufwasserweihe: Benedictionem aquae baptismalis omnes Orientales ex antiqua et universali Ecclesiae disciplina sancte retinent. (Denzinger Rit. Orient. § 1.) Desgleichen hat die römische Kirche die alten, als Sakramentale gebrauchten Zeremonien, welche beim orientalischen Taufritus ange-

wendet werden, immer auch heilig gehalten; sie ersetzen die Zeremonien unseres lateinischen Rituale. Daher werden bei Konvertiten aus den erwähnten kirchlichen Genossenschaften auch keine Tauf-Zeremonien nachgetragen, wie es ersprießlich erscheint bei Konvertiten aus dem Protestantismus, wenn sonst Protestanten Taufen investigatione peracta für gültig befunden werden, damit dieselben diese Sakramentalien empfangen. Unser Konvertit Jovan bedarf also nichts in Betreff der Taufe von Seite der katholischen Kirche; es findet sich da alles in Ordnung.

Sollte zwischen einer derartigen schismatischen und einer katholischen Person eine Ehe geschlossen werden, so obwaltet bezüglich der Taufe ebenfalls kein Zweifel; anders verhält es sich bei gemischten Ehen zwischen Katholiken und Protestanten, wo nicht selten wegen Ungültigkeit der Taufe des protestantischen Teiles ein impedimentum disparitatis cultus zu vermuten ist.

Sarajevo. Professor J. Danner S. J.

III. **(Irregularitäten eines Apostaten.)** Der katholische Student Georg, Ritus latini, trat zum griechischen Schisma über, um sich in demselben die heiligen Weihen erteilen zu lassen. Der schismatische Pope, der ihn in seine Kirche aufnahm, hielt die Taufe der Lateiner, weil diese nur per infusionem, nicht per immersionem taufen, für ungültig. So wurde von diesem schismatischen Priester Georg nach griechischem Ritus wieder getauft, mit welcher Taufe die Orientalen auch zugleich das Sakrament der Firmung, die Chrismatio frontis zu verbinden pflegen, was auch dieser Pope tat.

Nach einiger Zeit jedoch reute den Georg der Abfall. Er suchte nun um Wiederaufnahme in die katholische Kirche nach, machte mehrere Tage geistliche Exerzitien und wurde dann nach Ablegung der Professio orthodoxae fidei von einem hiezu bevollmächtigten Priester obtenta absolutione ab excommunicatione wieder mit der heiligen Kirche ausgesöhnt. Nun wünscht Georg in den Klerus aufgenommen und Priester zu werden.

Erscheint nun da Georg irregulär? Denn Georg hatte sich zu schulden kommen lassen:

1. Das Delictum des Uebertrittes zum griechischen Schisma;
2. das Delictum der absoluten Wiederholung der Taufe;
3. das Delictum der Wiederholung der Firmung.

1. Der Uebertritt zu einem Schisma involviert schon eine Apostasia a fide, wenn wenigstens der Primatus jurisdictionis des rechtmäßigen Nachfolgers des heiligen Apostelfürsten Petrus geleugnet wird. Obschon sonst ein Schisma purum, welches mit keiner Häresie verbunden auftritt, nicht diese Irregularität mit sich bringt, so folgt doch einem mit Häresie vermengten Schisma Irregularität. Ist nun das griechische Schisma nur ein Schisma purum? Keineswegs!

Denn dieses Schisma der Griechisch-Orientalischen ist kein reines Schisma mehr, sondern es herrschen in demselben Häresien: Leugnung des Primatus jurisdictionis Romani Pontificis totius Ecclesiae, welcher Primat gegen die schismatischen Griechen im zweiten Konzil von Lyon 1274 und im Florentiner Konzil 1439 expresse definiert worden ist; ferner verwerfen diese Orientalen seit Photius den Ausgang des Heiligen Geistes: Ex Patre Filioque. So hat das Konzil von Florenz ja ausdrücklich in der Konstitution: „Laetentur coeli" diesen Ausgang des Heiligen Geistes vom Vater und Sohne definiert. Die Patres des Florentinum fügten noch hinzu: Definimus insuper, explicationem Filioque veritatis declarandae gratia et imminente tunc necessitate, licite ac rationabiliter symbolo fuisse appositam.

Ebenso wurde auf diesem Konzil definiert die Existenz des Purgatorium, sowie, daß den armen Seelen im Fegefeuer die Suffragien der heiligen Kirche nützen; die schismatischen Griechen verwerfen die Existenz eines Reinigungsortes und -Zustandes in der Theorie, in der Praxis aber bringen sie doch derlei Genugtuungswerke, wie heilige Messen, Gebete für die Verstorbenen wieder dar mit Inkonsequenz. Es fehlt also bei den Griechen nicht an Häresien.

Georg ist also einmal irregulär ex apostasiae delicto ad schisma mixtum.

2. Georg erscheint als irregulär ex abusu iterati baptismi absolute recepti. Schon der Legat Kardinal Humbert mußte bei dem endgültigen Schisma, welches Michael Cärularius 1053 hervorgerufen hatte, klagen über Wiedertaufe katholisch getaufter Lateiner nach Art der Häretiker, indem sie gleich den Arianern wiedertaufen die im Namen der Dreieinigkeit Getauften. (Hergenröther, Photius III. S. 749, 758.) Dies haben die Griechen praktiziert bis in die neuere Zeit, weil die Lateiner per infusionem, nicht per immersionem taufen.

Es geschah also an Georg mit seiner Zustimmung ein Abusus iterationis baptismi, in injuriam prioris baptismi et fidei factus. Eine derartige absoluta iteratio baptismi certo valide collati zieht beim rebaptizato eine entschiedene Irregularität nach sich. Ueberdies wurde diese unbedingte Wiedertaufe von einem Minister schismatico-haereticus erteilt (c. 10 C. I qu. 7; c. 118 D. IV de consecr.). Dies gilt auch noch nach der heutigen kirchlichen Disziplin. Eine derartige Wiedertaufe setzt auch hierin eine Häresie voraus.

NB. Günstiger dürften nun die Orientalen für die Gültigkeit der Lateinertaufe gestimmt werden durch die 1883 publizierte Didache (Doctrina), wo es heißt (cap. VII.): Baptizate in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti in aqua viva. Sin autem non habes aquam vivam, in alia aqua baptiza; si non potes in frigida, in calida. Sin autem neutram habes, effunde (ἔκχεον) in caput ter aquam in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.

3. Der schismatische Pope, welcher die Wiedertaufe an Georg vorgenommen, erteilte ihm auch die Chrismatio auf der Stirne oder die Firmung mit den Worten: Siegel der + Gabe des Heiligen Geistes. Denn die Griechen pflegen mit der Taufe die Firmung zu verbinden, und zwar erteilen diese beiden Sakramente im Orient seit dem 5. oder 6. Jahrhunderte die Priester, nachdem sie das vom Bischof geweihte Chrisma (μύρον) zugleich mit der Vollmacht dazu erhalten hatten. Das Euchologium (Rituale) der Griechen enthält schon gleich im Taufritus die kurze Formel: σφραγὶς δωρεᾶς + πνεύματος ἁγίου. Wir haben also hier einen zweiten Abusus iterationis Sacramenti, welches wie die Taufe einen Character indelebilis eindrückt und somit nicht wiederholt werden kann. Ist nun Georg auch irregulär ex delicto iteratae chrismationis seu Sacramenti confirmationis? Der Reatus eines zweifachen Sakrilegiums ist wohl da, aber durch Wiederholung der Firmung ist unser Georg nicht irregulär geworden. Denn die Irregularitäten gehören zu den res odiosae, welche als strictae interpretationis zu gelten haben. Eine derartige Irregularität kann nur zugezogen werden, wenn die Canones et interpretationes des Heiligen Stuhles dieselbe ausdrücklich aussprechen und diese nicht etwa nur analog erschlossen werden kann. Bei dem Abusus Sacramenti besagt c. 2. Ex literarum X. V. 9. ausdrücklich: per iterationem fecit injuriam baptismatis sacramento. Es ist ein Grundsatz: Irregularitas non incurritur nisi in casibus in jure expressis. Daher darf keine Irregularitas statuiert werden, nisi peculiari jure expressa. Ueber die Wiederholung der Firmung wurde niemals durch kanonische Bestimmungen eine Irregularität ausgesprochen. „Evadunt irregulares: iterantes serio et scienter baptismum et rebaptizati ministrantes; non autem iterantes confirmationem vel ordinem, cum hoc non sit in jure expressum; adulti, qui scienter sinunt se ab haereticis extra casum necessitatis baptizari." (Ferraris, Biblioth. tom. IV. s. v. irregularitas 2°.)

Sarajevo. Professor J. Danner S. J.

IV. **(Jurisdictio dubia.)** Ein Anstaltsgeistlicher erzählt: Es war an einem Samstag der österlichen Zeit — ich war eben mit meiner Predigt für den folgenden Tag beschäftigt — als ich ans Telephon gerufen wurde. Glücklicherweise fand ich die Verbindung noch nicht unterbrochen, und das Gespräch begann sofort in der üblichen Weise: „Hier ist in L. Anstaltsgeistlicher H. Mit wem habe ich die Ehre zu sprechen?" „Hier Hospital zur heiligen Elisabeth in A. Wollten Sie die Güte haben, hierher zu kommen, um die Beichte einer italienischen Frau zu hören. Sie ist krank und hat ihre Ostern noch nicht gehalten. In der ganzen Gegend ist kein Priester, der italienisch spricht. Es fährt ein Zug um halbzehn Uhr ab." Ich wollte noch die eine oder andere be-

scheidene Frage stellen, allein die telephonische Verbindung war unterbrochen und beim besten Willen war es mir nicht möglich, wieder Anschluß zu erhalten. So ist's mit diesen Telephonen, dachte ich bei mir, sie haben ihre guten und schlimmen Seiten, allein was ist zu tun? Jetzt wäre für die Eitelkeit eine passende Gelegenheit gewesen, sich geltend zu machen. Wie ich doch der einzige Geistliche in der ganzen Umgegend sei, der italienisch versteht, daß der Ruf meiner Sprachkenntnisse sogar bis nach A. gedrungen sei usw. Glücklicherweise fand sie diesmal absolut keine Zeit, ihre Schmeicheleien an den Mann zu bringen; denn ich mußte eilen. Der Zug fährt halbzehn Uhr ab, hatte man gesagt, und wollte ich denselben noch erreichen, so mußte ich sofort zum Bahnhof.

Uebrigens sollte ich bald mit anderen Gedanken und Reflexionen zu tun haben, die mir ordentlich viel zu schaffen machten und mir auf einige Stunden den Kopf gehörig quälten. Schon beim Hingang zum Bahnhof, der nicht so gar weit von meiner Wohnung entfernt liegt, begannen sie ihre Quälarbeit.

In der Eile hatte ich eigentlich noch nicht die Zeit gefunden, näher über den Fall nachzudenken. Mein erster Eindruck war der gewesen, es handle sich um eine totkranke Person, die in wenigen Stunden in die Ewigkeit hinübergehen solle. Deshalb habe man mich gebeten, sofort zu kommen, und mir sogar die Stunde der Abfahrt angegeben. Aus diesem Grunde hatte ich selbst wenig darauf geachtet, daß das Städtchen A. außerhalb unserer Diözese liegt; denn für diejenigen, die in articulo oder periculo mortis sind, hat bekanntermaßen jeder Priester volle Jurisdiktion, ob sie zur einheimischen Diözese gehören oder nicht.

Jetzt aber drängte sich mir der Gedanke auf, es könne sich möglicherweise nicht um eine Sterbende oder Totkranke handeln, und dann? Warum hatte man im Telephon hinzugefügt, die Person habe ihre Ostern noch nicht gehalten? Dieser Zusatz mußte, wenn er überhaupt eine Bedeutung haben sollte, nahelegen, daß es nicht so sehr die Todesgefahr als vielmehr der Schluß der österlichen Zeit sei, der zum Eilen dränge.

Auf dem Bahnhof fand ich einige Herren Konfratres, die mit mir eine Strecke desselben Weges fuhren. Ich unterhielt mich während der Fahrt mit ihnen, so gut es mir möglich war, mußte mir aber wiederholt die Bemerkung gefallen lassen, ich sei heute ziemlich einsilbig und zerstreut, es müsse etwas Außergewöhnliches vorgekommen sein.

Herzlich froh war ich denn auch, als die Herren ausstiegen und mich meinen tiefsinnigen Reflexionen allein überließen.

Also, so hub ich bei mir selber an, wenn du jetzt nach A. kommst und du findest die Person nicht in schwerkrankem Zustande, was hast du dann zu tun?

Dann will ich ans bischöfliche Ordinariat in N. telegraphieren, um die notwendige Jurisdiktion zu erhalten. NB. Ein Telephon bis

dahin besteht nicht. – Aber wird man mir als einem vollständig Unbekannten Glauben schenken? Auch ist der Weg des Telegraphen ein nicht zu sehr approbierendes Mittel, sich Beichtfakultäten zu erbitten. Wird man nicht sagen: Was geht denn das den guten Herrn an? Kann er nicht ein andermal nach A. zurückkehren, nachdem er die Jurisdiktion schriftlich begehrt und erhalten?

Um diesen berechtigten Einwendungen zu entgehen, hätte ich den ganzen Tatbestand darlegen müssen, aber das konnte ich doch nicht per Telegraph tun. Selbst dann, wenn ich durch den Herrn Pfarrer oder einen anderen bekannten Geistlichen an das Bistum rekurriert hätte, wäre ich den mit einem Telegramme notwendig verbundenen Komplikationen nicht entgangen.

Dann könnte ich vielleicht, dachte ich bei mir, zwischen dem Pönitenten und einem einheimischen Priester als Dolmetscher dienen? Allein das ist ein außergewöhnliches Mittel, zu dem niemand verpflichtet werden kann. Wird die Person einen diesbezüglichen Vorschlag gern oder überhaupt annehmen?

Jetzt erinnerte ich mich aus der Moral, daß der Pfarrer dem fremden Priester zum Anhören der Beichte in seiner Pfarrei Jurisdiktion erteilen kann. Diese Sentenz ist probabel probabilitate iuris und darum in der Praxis sicher. Allein sofort mußte ich mir sagen, daß auf diesem Wege nichts zu erreichen sei; denn der Pfarrer darf nur einen anderen Pfarrer im besagten Fall zum Beichthören bevollmächtigen, und ich war nicht Pfarrer, sondern nur Seelsorger an einer Anstalt. O, diese armen Anstaltsgeistlichen!

Vielleicht, sagte ich mir dann wieder, hat die Person nur läßliche Sünden begangen und nach probabler Sentenz kann ein jeder, selbst nicht approbierter Priester von läßlichen Sünden lossprechen. Die Absolution ist praktisch immer gültig, und da in meinem Falle ein gehöriger Grund vorliegt, auch erlaubt, obwohl sie sonst nach dem strengen Verbote Innozenz XI. (Dekret Cum ad aures 12. Febr. 1679) als unerlaubt angesehen werden muß. Indes auch diesen Ausweg mußte ich mir bald mit der Bemerkung verschließen: Wie kannst du vorauswissen, daß die Person nur läßliche Sünden begangen? Und weil du das nicht vorausweißt, so darfst du überhaupt die Beichte nicht beginnen und die Person zu einer unnützen Anklage nötigen. Uebrigens fassen die Menschen manches als schwere Sünde auf, was an und für sich bloß läßliche Sünde ist, und sündigen so subjektiv schwer, wo objektiv nur eine materia levis vorliegt. Was sollte ich also tun? Armer Anstaltsgeistlicher!

Ich empfahl den „Fall" der heiligen Gottesmutter, verließ, auf Station A. angekommen, das Coupé und schritt mutig, auf alle Eventualitäten gefaßt, dem Hospital der heiligen Elisabeth zu. Kaum hatte man mich ins Sprechzimmer geführt, so erschien auch bald die Schwester Oberin. Ich bekannte mich als den italienisch sprechenden Herrn, den man gerufen, und fügte gleich die Frage bei, ob es sich

um eine schwerkranke Person handle, oder ob es bloß gelte, ihr Gelegenheit zu bieten, die Osterpflicht zu erfüllen. Die würdige Oberin meinte, die Person sei sehr krank und werde am nächsten Montag operiert. Darum solle sie jetzt beichten und morgen die heilige Kommunion empfangen; morgen sei ja auch der letzte Tag der österlichen Zeit.

Bei dieser Aussage atmete ich erleichtert auf; ich war erlöst. Warum hatte ich mir denn auch so unnützerweise den Kopf zerbrochen?

Man brachte mir eine Stola und führte mich in das Krankenzimmer, wo die Italienerin lag. Die gute Person war sehr erfreut, nach längerer Zeit wieder ein Wort in ihrer Muttersprache reden zu können, und suchte denn auch die Gelegenheit nach Kräften auszunützen. Ich bemerkte ihr, die Anstrengung des Sprechens könne ihr in diesem Augenblick schädlich sein, ich wollte darum jetzt nur ihre Beichte anhören usw. Nachdem ich ihr die Lossprechung erteilt, verließ ich das Krankenzimmer, um dem alten Herrn X., einem Anstaltsgeistlichen gleich mir, noch guten Tag zu sagen.

Auf dem Korridor begegnete mir der Hausarzt und, nachdem ich mich vorgestellt, fragte ich ihn, ob die italienische Frau, die am nächsten Montag operiert werden sollte, wirklich schwer krank sei. Nebenbei gesagt, hatte ich ihr eine besonders schwere Krankheit oder Körperschwäche nicht ablesen können; das hatte mich denn auch zu der etwas vorwitzigen Frage nach ihrem Gesundheitszustand verleitet.

„Schwerkrank?" meinte der Arzt, „das kann man nicht sagen."

„Aber sie hat doch eine gefährliche Blinddarmentzündung und soll am Montag operiert werden!"

„Blinddarmentzündung? Das meint freilich die Krankenschwester, nein, sie hat nach meiner Ansicht nichts als ein etwas heftiges Magenweh, das sie sich durch eine Erkältung zugezogen hat. Nach einer guten Schwitzkur wird sich das ganze Uebel wieder verzogen haben. Sollte sich übrigens ihr Zustand morgen Abend nicht gebessert haben, so werden wir ihn am nächsten Montag näher untersuchen; das meinte wohl die Krankenschwester mit der Operation."

„Aber kann denn die Operation keine wirkliche Gefahr für sie herbeiführen?"

„Ja, ja, wird sie überhaupt operiert werden? Meine Meinung ist es nicht. Möglich ist es immerhin, daß die Schwester wieder einmal recht behält, aber wie gesagt, ich glaube es nicht."

Der gute Mann ahnte sicherlich nicht, welch neue Perplexitäten er mir durch seine Aussagen bereitete. Die Krankenschwester hatte mir gesagt, die Person sei schwer krank, eine schwierige Operation stehe für sie bevor. Daraufhin hatte ich ihre Beichte angehört und sie absolviert. Der Arzt behauptet jetzt das Gegenteil und scheint nur ein leichtes Uebel bei der Kranken anzunehmen. Konnte ich über die gegebene Lossprechung beruhigt sein?

Der Gesamteindruck, den beide Aussagen, mit einander verglichen, bei mir zurückließen, war der, daß zwar Wahrscheinlichkeit für die gefährliche Erkrankung vorlag, aber auch eine wenigstens ebenso große Wahrscheinlichkeit dagegen.

Ich ließ mich, da ich dem höchsten Herrn des Hauses noch keinen Besuch gemacht, in die Hauskapelle führen und dachte dort, nachdem ich eine kleine Anbetung gemacht und um Licht gebeten, den Kopf in die Hände gestützt, über den Fall nach.

Articulus mortis und periculum mortis, sagte ich mir, sind nach den Moraltheologen für die Beichtpflicht, die Beichtfakultäten, den Empfang des Viatikums und der letzten Oelung äquivalent. Zum periculum mortis ist genügend, daß die Todesgefahr wahrscheinlich sei. Was ist aber ein probabile periculum mortis? Das ist eine Tatsache oder ein Zustand (bellum, operatio chirurgica, morbus), welcher in vielen Fällen, also auch wahrscheinlich in diesem Falle den Tod im Gefolge hat; diese Wahrscheinlichkeit darf sogar nach den Autoren (cf. Lehmkuhl, cas. conse. II.[3], n. 453, S. 263) in einem weiteren Sinne aufgefaßt werden. Aber dafür ist ohne Zweifel erfordert, daß der Zustand, d. h. im vorliegenden Falle die gefährliche Krankheit, durch äußere Kennzeichen mehr oder weniger sicher festgestellt sei. Wie aber, wenn es bloß probabel ist, daß das probabile periculum vorliegt, wenn es bloß wahrscheinlich ist, daß die gefährliche Krankheit wirklich vorhanden ist? Hat dann auch jeder Priester Jurisdiktion? Und das ist der vorliegende Fall.

Gesetzt, ich hätte der Person die letzte Oelung in diesem Zustande erteilt, hätte sie dann sicher die Sakramentsgnade empfangen? Nein, nur wahrscheinlich, und wenn es sich morgen Abend herausstellt, daß der Arzt richtig geurteilt, dann ist es sicher, daß sie die Gnaden des Sakramentes nicht empfangen hat. Muß ich nicht auch so in betreff der Absolution urteilen?

Gesetzt, man würde mich jetzt bitten, der Kranken die letzte Oelung zu erteilen, dürfte ich es, ceteris supponendis suppositis, einfachhin und bedingungslos tun? Offenbar würde ich antworten, man möchte die Spendung, da ja absolut keine Gefahr für eine proxima mors vorliegt, bis zu einer Klärung des Zustandes aufschieben, oder wenn ein wichtiger Grund vorläge, etwa weil ich sofort abreisen müßte und voraussichtlich kein anderer Priester innerhalb längerer Zeit zugegen sein könnte, dürfte ich ihr nur bedingungsweise die letzte Oelung erteilen. Gilt das nicht auch von der Absolution? Bedingungsweise? Also kann ich hic et nunc nur mit Wahrscheinlichkeit behaupten, daß meine Pönitentin die Sakramentsgnade empfangen hat.

Wenn sie also schwere Sünden auf dem Gewissen hatte, wer kann mit Bestimmtheit wissen, daß sie nicht subjektiv schwer gefehlt, obgleich sie in Wirklichkeit nur Bagatellen begangen? — so würde sie, falls sie nach meiner Lossprechung ohne jegliche Sanation sterben würde, probabiliter verdammt werden. Diese Eventualität war ich ver-

pflichtet zu verhindern, und zwar wie der Moralparagraph De supplendis defectibus in confessione commissis nahelegt, cum incommodo proportionato malo illato vel oriundo. Mit anderen Worten: Wenn ich es mit leichter Mühe tun konnte, war ich wenigstens einigermaßen verpflichtet, der Pönitentin den Gnadenstand mit Gewißheit zu vermitteln.

Jetzt nahm ich im Geiste die ganze Theorie der Moraltheologen über die Jurisdictio dubia durch, soweit ich mich derselben erinnerte.

1. Der Titulus coloratus mit Error communis macht die Absolution sicher gültig. Habe ich diesen Titulus coloratus? Nein, denn dazu müßte ich doch Pfarrer oder wenigstens Seelsorger dieser fremden Diözese sein.

2. Habe ich vielleicht einen Titulus existimatus, oder liegt in bezug auf mich wenigstens Error communis vor? Zum Error communis wäre erfordert, daß die meisten Bewohner dieses Städtchens glaubten, ich habe Jurisdiktion für den Beichtstuhl. Allein das ist nicht der Fall, da ich ja hier ganz unbekannt bin. Zudem ist es bloß wahrscheinlich, daß die Kirche beim einfachen Error communis die Jurisdiktion ergänzt; ergo wird die Absolution bloß wahrscheinlich gültig sein, und somit hätte ich dasselbe Resultat wie oben.

3. Setzt nicht die heilige Kommunion den Empfänger, der sie zwar im Stande der schweren Sünde, aber bona fide und cum attritione empfängt, in den Stand der Gnade? Die Pönitentin wird doch morgen kommunizieren, da sie ja nach der Aussage der Oberin ihre Osterpflicht erfüllen soll, hat bona fides und wohl auch attritio. Allein wenngleich es bei der letzten Oelung sicher ist, daß der Empfänger mit dieser Disposition den Gnadenstand erlangt, so ist dies bei der heiligen Kommunion bloß wahrscheinlich, und somit ständen wir auf demselben Standpunkt wie oben.

Ich mußte also, falls ich es leicht tun konnte, vor meiner Abreise die Absolution sicherstellen. Als Norm hielt ich den Gedanken fest, daß die Pönitentin, da sie dem Anklagegebot probabiliter genügt hatte, nicht mehr verpflichtet war, ihre Sünden noch einmal zu beichten, wenigstens bis zum nächsten Montag, wo infolge der näheren Untersuchung, respektive der angewandten Schwitzkur ihr Gesundheitszustand aufgeklärt war. Und bis dahin war ich längst wieder in meiner Heimat und konnte nicht sobald zurückkehren. Wie konnte ich ihr also eben jetzt, ohne neue spezielle Anklage, in einer für mich leichten Weise, den Gnadenstand sicher vermitteln?

Ein zweifaches Mittel stellte sich mir dar: Erstens konnte ich mit ihr einen Akt der vollkommenen Reue erwecken, wodurch sie Gott in aufrichtiger Weise versprach, ihn über alles zu lieben und aus Liebe zu ihm alle Sünden vom Herzen zu verabscheuen und in Zukunft zu meiden.

Zweitens konnte ich, da kein Skandalum zu befürchten war, sie bewegen, durch ein bloßes Kopfnicken, ein Klopfen an die Brust oder

ein anderes äußeres Zeichen, eine allgemeine Beichte vor dem alten Herrn Almosenier abzulegen, der ihr dann die sichere Absolution erteilen würde. Letzterer Ausweg schien mir der leichtere und sicherere. Zugleich konnte ich damit die Pönitentin in anschaulicher Weise belehren, für den Fall einer schweren Erkrankung oder Todesgefahr in Ermanglung eines anderen Priesters dem Herrn Anstaltsgeistlichen ihre Beichte abzulegen, um von ihm die sicher gültige Absolution zu empfangen. Man weiß ja, daß die Lossprechung, wenn von Seiten des Pönitenten jedes äußere Zeichen der Anklage fehlt, nicht sicher, sondern nur wahrscheinlich gültig ist.

Ein letzter Zweifel drängte sich mir auf. War ich nicht verpflichtet, der Kranken mitzuteilen, daß sie, wenn sie am nächsten Montag vollständig hergestellt sei, die angeklagten Sünden noch einmal beichten müsse? Allein über diesen Skrupel setzte ich mich doch aus verschiedenen Gründen gleich und mit leichter Mühe hinweg, unter anderem, weil ich der Pönitentin das nur sehr schwer begreiflich machen, weil ich es ihr überhaupt nicht sine offensione mitteilen konnte usw.

Als ich nach Hause kam, war es natürlich meine erste Sorge, in der Moraltheologie nachzuschlagen, ob ich richtig gehandelt. Ich fand bei Noldin (De sacramentis[8]) und Génicot (Theol. mor. instit.[5]) die von mir angewandten Prinzipien:

1. Nemo tenetur confiteri per interpretem. Noldin, n. 270.

2. Parochus probabiliter censendus est universaliter approbatus ac proinde vocari potest a parocho alterius dioecesis ad audiendas confessiones. Génicot, II n. 325. Noldin, n. 341 u. 346.

3. Probabilis est sententia posse sacerdotem non approbatum a venialibus valide absolvere. Noldin, n. 314.

4. Si extrema unctio confertur infirmo qui putatur esse in periculo mortis, reipsa autem non est, invalidum est sacramentum. — In dubio (positivo), num infirmitas sit periculosa, dari potest extrema unctio, sed sub conditione (si capax es), ne frustretur sacramenti effectus. Noldin, n. 458. (Atqui idem dicendum de absolutione infirmo data absque jurisdictione.)

5. Certum est ecclesiam supplere jurisdictionem in errore communi cum titulo colorato. Noldin, n. 355, 1.

6. Probabile est ecclesiam supplere jurisdictionem in solo errore communi sine titulo colorato. Noldin, n. 355, 3.

7. Qui ad sacramentum vivorum accedit, reus peccati gravis, quod bona fide existimat contritione perfecta vel sacramento poenitentiae deletum esse, valde verisimiliter veniam obtinet per contritionem quam Deus concessurus est ex congruitate. Génicot, II n. 130, IV.

8. Nulla apparet necessitas monendi poenitentem (qui dubie tantum absolutus est), ut postea confessario, qui certa jurisdictione instructus est, eadem peccata exponat, quia obligationi ea confitendi probabiliter jam satisfactum est. Noldin, n. 358.

9. Defectus circa valorem sacramenti commissus reparandus est cum incommodo proportionato malo illato poenitenti. Noldin, n. 417. Génicot, n. 376, I.

Später erzählte ich einem Herrn Moralprofessor meinen Kasus und die Art, wie ich denselben zu lösen gesucht. Er meinte, ich habe recht gehandelt, lobte mich sogar ob meiner tiefen Moralkenntnisse, die nicht jeder sogleich zur Stelle habe. Ich meinte, in der Not werde das geängstigte Gedächtnis schon aufgefrischt; dann auch habe ich in meiner Jugend einen ausgezeichneten Moralprofessor gehabt - heute liegt er im Grab — der es verstand, uns die Grundsätze der Moraltheologie so klar und anschaulich vorzutragen, daß sie sich tief dem Gedächtnis einprägten. Natürlich habe ich später mehr denn einmal die Moraltheologie repetiert. Jetzt studiere ich sie meistens nach Génicot und Noldin, ohne aber Goepfert, Koch und andere zu vernachlässigen.

Soweit unser Anstaltsgeistlicher. Zu wünschen wäre, daß allen Seelsorgern dasselbe Zeugnis theologischen Wissens ausgestellt werden könnte wie ihm.

Luxemburg. Dr G. Kieffer.

V. **(Dispens von der sakramentalen Nüchternheit.)** Die kränkliche Anna kann die heftigen Hustenanfälle mit Brechreiz, an denen sie schon längere Zeit leidet, nur durch Gebrauch eines Medikamentes stillen. Am schwersten fällt ihr dabei, daß sie die heilige Kommunion, die sie täglich empfangen möchte, entbehren muß. Da liest sie in einem religiösen Blatte, der Heilige Vater habe unterm 7. Dezember 1906 kränklichen Personen bezüglich des Gebotes der Nüchternheit zur heiligen Kommunion gewisse Erleichterungen gewährt, und fragt den Beichtvater, ob sie kraft derselben nach Gebrauch jenes Medikamentes noch kommunizieren dürfe, und wenn nicht, ob sie dazu nicht die Erlaubnis erhalten könnte.

Was ist darauf zu antworten? Die erste Frage ist negativ zu beantworten; denn Anna kann, wie vorausgesetzt wird, ausgehen, jene Begünstigungen aber sind nur für Kranke, die, wenn sie auch nicht in Todesgefahr sind, doch schon wenigstens einen Monat darniederliegen (decumbunt) oder nach der Erklärung vom 6. März 1907 höchstens einige Stunden im Tage außer Bett zubringen können: „in lecto decumbere non possunt aut ex eo aliquibus horis diei surgere queunt.“ Auch gestatten jene Begünstigungen nicht die tägliche, sondern nur die monatlich zweimalige und in frommen Anstalten, in denen das Allerheiligste aufbewahrt wird oder die hl. Messe in einer Hauskapelle gelesen werden darf, die wöchentlich zweimalige heilige Kommunion, beides de confessarii consilio.

Auf die zweite Frage kann der Anna folgendes vorgeschlagen werden:

1. Sie richte an den Heiligen Vater ein Bittgesuch, das der Beichtvater in ihrem Namen unterfertigen kann; dasselbe kann folgenden Wortlaut haben: Beatissime Pater! N. N. dioecesis N., quam-

vis non decumbat, ipsi tamen causa male affectae valetudinis moraliter impossibile est observare jejunium naturale ante Communionem praescriptum. Ideo ad Sanctitatis Vestrae pedes provoluta suppliciter petit facultatem sumendi aliquid per modum potus, antequam quotidie vel frequenter ad S. Communionem recipiendam accedat.

Loco N. die . . . Pro oratrice N. N. confessarius N. N.

2. Das Bittgesuch ist durch den Diözesanbischof an die Sacra Cong. de Sacramentis zu leiten und zu empfehlen; darum hat der Beichtvater dasselbe mit einer Bittschrift an das bischöfliche Ordinariat zu begleiten, worin er die Wahrheit der im Bittgesuche an den Heiligen Vater angeführten Gründe bestätigen soll.

3. Die Sacra Cong. pflegt das Bittgesuch damit zu erledigen, daß sie den Bischof bevollmächtigt, der Bittstellerin im Sinne ihrer gestellten Bitte eine bestimmte Zahl von Kommunionen in der Woche zu erlauben: „Sacra Cong. de disciplina Sacramentorum vigore facultatum sibi a Ssmo Dño Nostro Pio PP. X. tributarum, attentis expositis benigne committit Ordinario N., ut pro suo abitrio et conscientia oratrici veniam largiatur aliquid sumendi per modum potus ante Sanctissimam Eucharisticam Communionem quater in hebdomada, durante tamen male affecta valetudine, de consilio confessarii et remoto scandalo."

4. Das bischöfliche Ordinariat stellt dann das Dokument über die kraft obiger Vollmacht erteilte Dispens der Bittstellerin durch den Beichtvater zu mit dem Auftrage, derselben diesen Gnadenerweis des Heiligen Vaters näher zu erklären, damit sie weiß, was ihr, solange ihr Uebel andauert, erlaubt sei. Zugleich wird auch beigefügt, was an Taxen und Spesen zu entrichten ist.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

VI. **(Kann man jeden Juden taufen?)** Israel meldet sich beim katholischen Pfarrer Titus in N. zur heiligen Taufe. Der Unterricht beginnt. Die Motive sind nicht ganz edel, doch hofft Titus, daß während der Unterrichtszeit die Motive veredelt werden. Er gibt sich viele Mühe. Israel hat auch schon der weltlichen Behörde den Austritt aus dem mosaischen Glauben gemeldet. Dies ist ihm hoch anzurechnen; denn die israelitische Kultusgemeinde zu N. veröffentlicht jeden Glaubensaustritt in den Tagesblättern. Doch siehe, als der Pfarrer um Erlaubnis zur heiligen Taufe bei der bischöflichen Behörde einreicht, entdeckt dieser im Trauungsschein des Israel, daß er mit einer Frau vermählt war, die zum zweiten Male verheiratet war. Es war nicht ersichtlich, ob sie Witwe war. Die bischöfliche Behörde verlangt Aufklärung. Israel bekennt nun, daß diejenige, mit der er nach bürgerlichem und mosaischem Gesetz verheiratet ist, einem Juden den Scheidebrief gegeben. Die Ehe ist also kirchlich ungültig propter impedimentum ligaminis. Israel lebt also im (bisher materiellen) Ehebruche. Nennen wir seine Frau Lydia und den ersten Mann Salomon,

so besteht die Ehe zwischen Lydia und Salomon zu Recht. Eine Taufe des Israel wäre also nur möglich, wenn die (natürliche) Ehe des Salomon und der Lydia ungültig eingegangen, eine Nichtehe oder Scheinehe wäre. Oder es wäre die Ehe zwischen Salomon und Lydia ratum et non consummatum, dann könnte sie der Papst trennen, oder Salomon wäre schon gestorben, dann ist Lydia Witwe. Noch ein Fall wäre möglich, wenn Lydia sich taufen und den Salomon durch das bischöfliche Ehegericht interpellieren läßt. Beantwortet Salomon die beiden an ihn gerichteten Fragen negativ: Ich lasse mich nicht taufen und ich lebe mit der Christin Lydia nicht zusammen, dann kann Israel getauft und mit der bereits getauften Lydia getraut werden. In unserem Falle ließ sich anfangs Lydia nicht taufen. Später war sie dazu bereit, jedoch ohne den Austritt aus dem mosaischen Glauben der weltlichen Behörde zu melden. Sie fürchtete, daß ihre Mutter sie enterben werde, allerdings nicht ganz; den Pflichtteil hätte sie bekommen müssen. Nach reiflicher Ueberlegung erlaubte die bischöfliche Behörde die Taufe ohne Austrittsmeldung nicht. Denn nach der Taufe der Lydia hätte Salomon interpelliert werden müssen. Dieser hätte gewiß aus Rache der Mutter der Lydia mitgeteilt, daß diese Christin geworden sei. Es konnte also Israel nicht getauft werden. Israel und Lydia hatten schon Kinder. Deswegen konnte man dem Israel keine Trennung von Tisch und Bett oder gar die Trennung des bürgerlichen Ehebandes beim weltlichen Gericht anraten. Freilich, wenn er und Lydia auf die Erbschaft von Seite der Mutter der Lydia verzichtet hätten, wäre die Taufe des Israel möglich gewesen. Dann hätte Lydia den Austritt aus dem mosaischen Glauben gemeldet, wäre getauft und nach der Interpellation des Salomon mit dem getauften Israel ehelich verbunden worden. Wer aber die Erbschaft mehr liebt als Gott, ist Gottes Gnade nicht wert. Was nützt es dem Israel, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet. Gott mehr lieben als Geld und Gut, ist Forderung der christlichen Liebe. Also Augen offen beim Taufen der Juden!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

VII. **(Taufe von Kindern aus Zivilehen.)** Der Jude Israel hat die aus gemischter Ehe stammende, katholisch getaufte, aber konfessionslos gewordene Sempronia nur vor dem Magistrate geheiratet. Es baten beide um die heilige Taufe ihres erstgeborenen Mädchens. Der Seelsorger, der die Nichtgewährung der heiligen Taufe aus ähnlichen Fällen ahnte, begab sich zu beiden und suchte sie zum Abschlusse eines Vertrages zu bewegen, daß alle anzuhoffenden Kinder katholisch getauft und erzogen werden. Wenn nämlich Zivil-Eheleute diesen Vertrag unterfertigen, so ist eine Möglichkeit der Dispens zwischen Getauften und Ungetauften möglich. Der Jude Israel verweigert selbst, sich taufen zu lassen. Auch den Vertrag fertigt er nicht aus. „Wenigstens ein Knabe, der älteste, muß Jude bleiben, damit er an meinem Todestage und am Jahrestage das übliche Gebet spreche."

Im Falle er den Vertrag ausgefertigt hätte, so würde nach Erteilung der Dispens ab impedimento disparitatis cultus die kirchliche Ehe sub passiva assistentia geschlossen worden sein. Sempronia hätte wieder katholisch werden können. Wir hätten dann eine bürgerlich und kirchlich gültige Ehe zwischen Juden und Christen gehabt, eine Mischehe zwischen Juden und Katholiken mit Vertrag aller Kinder für die katholische Religion. Da Israel alles verweigerte, Sempronia, die schon mit 16 Jahren konfessionslos wurde, den Entscheid des Bischofs, daß ihr Kind nicht getauft werde, ganz gleichgültig hinnahm, so blieb ihr Kind (Mädchen) ungetauft. Es war in der Tat für eine katholische Erziehung des Kindes nicht gesorgt. Für den Geist der Sempronia, die vor drei Jahren noch im katholischen Religionsunterricht auf der Schulbank der interkonfessionellen Schule gesessen, ist es bezeichnend, daß sie eine jüdische Taufpatin wählte. Erst als der Seelsorger sie aufmerksam machte, daß dies nicht möglich sei, wählte sie eine Katholikin, die ihr Kind an Sonntagen nie in die heilige Messe gehen läßt.

Der Kasus hat damit geendet, daß diese Katholikin das Kind in die lutherische Kirche zur Taufe trug. Der Vater Jude, die Mutter konfessionslos, das Kind evangelisch! Auch eine Familie. Früchte der Neuschule!

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Koop.

VIII. **(Katholisches Kirchengebot und Protestanten.)** Der Katholik Justinian hat einen protestantischen Dienstboten und glaubt, daß er diesem auch an Freitagen Fleisch geben darf, da er ja als Protestant nicht an das katholische Fastengebot gebunden sei.

Diese Meinung des Justinian ist falsch.

Das kirchliche Fastengebot ist ein menschliches Gesetz und den menschlichen Gesetzen sind alle unterworfen, welche Untergebene des betreffenden Gesetzgebers sind und den Vernunftgebrauch erlangt haben. Nun gehören aber alle, welche gültig getauft sind, zur katholischen Kirche, sind demnach an die Kirchengesetze gehalten. Es ist daher auch gar kein Zweifel, daß an und für sich ein Protestant das katholische Fastengebot halten muß.

Nach der Lehre der Autoren (vergleiche Müller, I^{9} § 53 n. 5, Noldin I^{7} n. 143, Lehmkuhl I^{11} n. 228) will aber die Kirche jene Vorschriften, welche die persönliche Heiligung des Menschen bezwecken, bei den Protestanten nicht drängen, „ne augeantur peccata“; diese halten sich, u. zw. vielfach bona fide, für frei von den Gesetzen der katholischen Kirche. Sie sind habitualiter, aber nicht actualiter an die katholischen Kirchengesetze gebunden, übertreten sie, wenn sie dagegen handeln, sündigen aber dadurch nicht; eine solche Handlung ist schlecht, ein peccatum materiale, aber nicht böse, kein peccatum formale.

In jenen Kirchengesetzen jedoch, welche den Schutz der öffentlichen Ordnung betreffen, z. B. in den Vorschriften über die kirchlichen

Ehehindernisse, sind auch Protestanten an die Bestimmungen des katholischen Eherechtes gebunden, was bei Beurteilung der Gültigkeit einer protestantischen Ehe zu beachten ist.

Der Protestant, der am Freitag Fleisch ißt, sündigt nicht formell; aber seine Handlung ist, vom katholischen Standpunkte aus beurteilt, schlecht, sodaß kein Katholik ihn zu einer solchen Handlung verleiten darf. Justinian darf seinem protestantischen Dienstboten am Freitag kein Fleisch zum Essen geben; wohl aber könnte er aus einem vernünftigen Grunde es eher dulden, daß sein protestantischer, als daß sein katholischer Dienstbote am Fasttage Fleisch esse. Aehnliches ist zu sagen in betreff der anderen Kirchengesetze. Ein echter Katholik wird und muß auch in solchen Fällen seine katholische Ueberzeugung in Klugheit betätigen, und vor allem durch das gute Beispiel auf die akatholischen Dienstboten einwirken, daß auch sie die volle Wahrheit des Glaubens erlangen. F. A.

IX. **(Leichenverbrennung.)** I. In einer Stadt, in welcher auch von Katholiken die Frage der Leichenverbrennung lebhaft erörtert wird, hält es der Seelsorger für seine Pflicht, von der Kanzel zu diesem neuheidnischen Problem Stellung zu nehmen. Er verweist auf die Scheingründe, welche heute für den Leichenofen in das Feld geführt werden, und zeigt, daß nach echt katholischer Auffassung die Ruhestätte für den in Gott verschiedenen Christen der Gottesacker bleiben müsse; daß nach wahrhaft tiefer katholischer Auffassung die Leichenverbrennung ein „verabscheuungswürdiger Mißbrauch“[1]) sei. „Wie sehr unsere Kirche die heidnische Unsitte der Feuerbestattung haßt, könnt ihr, Geliebte im Herrn, auch daraus entnehmen, daß die Mitglieder eines Vereines für Leichenverbrennung der Exkommunikation verfallen.“

Mit diesem letzten Satz ist unserem Priester ein Mißverständnis passiert. Ein Mitglied eines Vereines für Leichenverbrennung inkurriert nur dann die excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici simpliciter reservata, wenn der Verein zugleich ein Freimaurerverein ist.

Auf eine Anfrage, ob es erlaubt sei, einem Verein für Leichenverbrennung beizutreten, hat die heilige Kongregation der Inquisition am 19. Mai 1886 die Antwort gegeben: „Negative, et si agatur de societatibus massonicae sectae filiabus, incurri poenas contra has latas“.[2])

II. Kaplan Johannes wird zu einem Sterbenden gerufen, um ihm die Sakramente zu spenden. Johannes weiß, daß wohl der Todkranke keinem Freimaurerverein angehört, daß er aber testamentarisch verfügt habe, sein Leichnam müsse in Ulm verbrannt werden.

Bei der Beichte sagt der Sterbende über diesen seinen Willensentschluß zum Kaplan kein Wort. Johannes sagt auch nichts, absolviert ihn, reicht ihm die Wegzehrung 2c.

[1]) Acta s. sedis vol. XIX. p. 46. — [2]) Ebd.

Johannes hat recht gehandelt. Hätte ihn der Todkranke gefragt oder hätte er sich angeklagt, so stünde die Sache anders. In unserem Fall war der poenitens bona fide quoad liceitatem crematonis, Johannes fürchtete, eine spontane Aufklärung, beziehungsweise Mahnung würde nichts helfen, und so schwieg er. „Si moniti renuant" muß die Lossprechung verweigert werden. „Ut vero fiat aut omittatur monitio, serventur regulae a probatis auctoribus traditae, habita praesertim ratione scandali vitandi."[1])

Stift St Florian. Prof. Dr Gspann.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Die Psalmen,** hebräisch und deutsch, mit einem kurzen, wissenschaftlichen Kommentar. Von Dr Nivard Schlögl O. Cist., o. ö. Universitätsprofessor in Wien. Graz und Wien. 1911. Gr. 8°. XXVII u. 235 S. *K* 12.—

Im vorliegenden Kommentar stellt sich der Verfasser die Aufgabe, den hebräischen Text, wo er entstellt ist, mit Hilfe der alten Uebersetzungen, besonders der Septuaginta, und wo dieses Mittel versagt, mit Hilfe der Metrik herzustellen. Dem so verbesserten, metrisch und strophisch gegliederten Texte stellt er eine deutsche Uebersetzung gegenüber. Unter dem Striche gibt Schlögl eine kurze Begründung der von ihm vorgenommenen Verbesserungen. Weitere sachliche Erklärungen beschränkt er auf das Notwendigste; denn „eine gute Uebersetzung ist der beste Kommentar" (Vorwort). Auch sieht er von der Beifügung eines Literaturverzeichnisses über die Psalmen ab, da „jeder antiquarische Fachkatalog ein reichhaltiges Verzeichnis bietet und die wirklich benutzte Literatur ohnehin zitiert ist" (Vorwort).

In der Einleitung handelt der Verfasser zunächst von den Psalmenüberschriften, von welchen einige sicher über den Anlaß zur Entstehung einzelner Lieder Aufschluß geben, während andere Aufschriften Sängerfamilien, z. B. Korachiten, nennen. Wie der Verfasser zeigt, ist die Annahme moderner Kritiker, die Korachiten seien ursprünglich nur Türhüter gewesen, unrichtig. Gerade das Gegenteil von dem ist wahr, was die moderne Kritik behauptet: die Korachiten seien erst zur Zeit des Chronisten, also in nachexilischer Zeit, Tempelmusiker gewesen. Schlögl will aber auch einige dunkle Bezeichnungen, wie „Hindin der Morgenröte", „Lilien des Zeugnisses", auf Sängerregien deuten. Eine Anzahl von Psalmenüberschriften nimmt auf die Art der Lyrik oder der Musik Bezug, so maskil = „Weisheitslied". Das seiner Etymologie nach dunkle Wort miktam wird von Schlögl wie von vielen anderen mit kethem (Gold) zusammengestellt und als „goldene Regel" erklärt. Wahrscheinlicher dünkt mir jedoch die Ableitung des Wortes von einer Wurzel katam (verbergen) — vgl. assyrisch katâmu = zudecken — so daß miktam „dunkle Dichtung", „geheimnisvolle Dichtung", „Dichtung über Probleme" bedeuten würde. Bei anderen Psalmenüberschriften findet sich eine Angabe des Wochentages oder Festes oder sonst eines Anlasses, bei dem diese Psalmen zu verwerten waren (vgl. die sehr ansprechende Erklärung des Wortes lehazkir: „um sich [bei Jahve] in Erinnerung zu bringen, d. i. zu singen bei der Azkara"). Im Gegensatz zu vielen neueren Exegeten, welche die Zahl der davidischen Psalmen möglichst herabdrücken, wenn nicht gänzlich (so

[1]) Analecta eccles. vol. III, 99.

Reuß) leugnen wollen, verteidigt Schlögl mit guten Gründen den davidischen Ursprung einer großen Anzahl von Psalmen. Nach seiner Untersuchung stammen bestimmt 72 Psalmen von David; wahrscheinlich sind aber etwa 100 Psalmen davidisch. Schlögl bietet auch eine neue Erklärung des viel umstrittenen Zeichens Sela, für das er Sale liest und das er als sanft-sanftes Spiel, ganz so wie „piano" deutet. In den textkritischen Anmerkungen wird so manche crux interpretum beseitigt. Ich verweise beispielsweise nur auf Ps 2, 11, wo in nasšeku -bar (küsset den Sohn) eine mißverstandene Korrektur zu vegilu bir'adâ gesehen wird; bar ist Kürzung des Stichwortes bir'adâ.

Wir können den Kommentar einem jeden, der sich mit dem hebräischen Texte der Psalmen beschäftigt, insbesondere für Seminarübungen, nur bestens empfehlen. Auch die Ausstattung des Werkes macht der Verlagshandlung alle Ehre.

Wien. J. Döller.

2) **Die Bücher der Könige.** (Drittes und viertes, hebr. erstes und zweites.) **Die Bücher der Chronik.** Uebersetzt und erklärt von Dr P. Nivard Schlögl O. Cist., k. k. o. ö. Professor an der Wiener Universität. Wien. 1911. Verlag von Mayer und Ko. Gr. 8°. XVIII, 341; IX, 240 u. 35* S. (Abteilung I, Band 3, II. Hälfte des „Kurzgefaßten wissenschaftlichen Kommentars zu den heiligen Schriften des Alten Testamentes auf Veranlassung der Leo-Gesellschaft" herausgegeben von Dr Bernhard Schäfer.) M. 14.— = *K* 16.—.

Vorliegendes Werk reiht sich in freudigst begrüßter Weise dem vom hochwürdigen Verfasser über die Bücher Samuels (i. J. 1904) herausgegebenen Kommentar an und gewährt hiemit einen höchst interessanten Einblick in eine der wichtigsten Perioden des israelitischen Volkes. Im Vorworte bemerkt der Herr Verfasser, er habe es vorgezogen, hier nur eine deutsche Uebersetzung zu bieten und die Abweichungen der Vulgata vom masoretischen Texte in den Fußnoten zu behandeln. Nur von wichtigen Stellen, welche größere Aenderungen erlitten haben, wird die Uebersetzung des textkritisch hergestellten Urtextes rechts neben der Uebersetzung der Vulgata gegeben. Nach einer genauen Inhaltsangabe des dritten und vierten Bandes der Könige behandelt die Einleitung (XIII—XVIII) kurz und gut den Inhalt dieser Bände, die Chronologie, Auswahl und Anordnung des Stoffes; sodann den Text derselben und Hilfsmittel, ihn herzustellen. Hierauf folgt die Uebersetzung samt Erklärung (S. 1—341). Angereiht wird dann die Inhaltsangabe für die Bücher der Chronik, die Einleitung (I—IX: Inhalt des Buches der Chronik, Chronologie, Auswahl und Anordnung des Stoffes; Quellen und Verfasser; Text und Hilfsmittel, ihn herzustellen); hernach die Erklärung (1—240), ein ausführliches Wort- und Sachverzeichnis und eine recht praktische „synchronistische Tabelle der Geschichte Israels und des alten Orients von ca. 1100—587 v. Chr." (S. 1*—35*).

Das Hauptbestreben des Herrn Verfassers war bei der Abfassung dieses Kommentars dahin gerichtet, den hebräischen Urtext zu ermitteln. Gewiß ein herrliches Ziel! Jedoch deutet der Herr Verfasser selbst an, dieses Ziel noch nicht erreicht zu haben; so z. B. durch die Annahme vieler „Glossen", deren Richtigkeit schon durch die Formulierung: „scheint, soll Glosse sein — wahrscheinlich" bezweifelt wird und so auf eine Minderzahl zu reduzieren ist. Bemerkungen wie: „ist eine häßliche Tautologie (S. 16); der gr. Text ist direkt ein Unsinn (S. 25); ist falsche Deutung, unrichtige Ergänzung des heiligen Hieronymus; ist zu streichen; scheint hinter dem V. seine Stelle gehabt zu haben; Hieronymus hat irrtümlich verstanden; ist eine große Lücke u. ä." dürften wohl kaum überzeugen. Die formellen Eigentümlichkeiten der hebräischen Geschichtsschreibung muß ja der Exeget — wie allgemein zugegeben wird — immer beachten und auch wahren. Nicht wie das heilige Buch nach unseren Begriffen und Darstellungen aussehen

würde oder aussehen soll, sondern wie es ursprünglich ausgesehen hat — ist die nicht leichte Arbeit des Interpreten. Vielleicht wäre es doch zweckmäßig, in den Fußnoten auf die Ausdrucksweise der lateinischen Vulgata hinzuweisen, wie z. B. I, 10 „autem"; V. 20 „verumtamen" (nichtsdestoweniger); oder auf die asyndetische Satzverbindung u. ä. Recht gut ist z. B. 4, 26 (S. 30); S. 199; sehr gut IV, 2, 24; S. 207; 221; 267 („schwachen Glauben") u. a. Interessant ist z. B. S. 22 f (V. 3); 141; 164; 182; Chronik: S. 44 u. v. a. Rezensent hätte gewünscht, daß der verehrte Verfasser auf die nähere Erörterung des prophetisch-didaktischen Charakters dieser Bücher eingegangen wäre, wobei dann ja auch die chronologische Anordnung der Begebenheiten, ihre sachliche Gruppierung und überhaupt die großartigen heilsgeschichtlichen Momente unserer Bücher sicher zur vollsten Befriedigung beleuchtet worden wären; es hätte so Leben und Wärme das schöne, prächtig ausgestattete Werk durchweht und nebst Bibelkundigen auch andere Leser angezogen und angenehm gefesselt; das Werk wäre nicht bloß ein „wissenschaftlicher", sondern auch praktischer Kommentar geworden. — Das kirchliche „Imprimatur" fehlt dem Werke; es ist dem Hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischof und Kardinal Anton Gruscha gewidmet. Außergewöhnlicher, rühmenswerter Fleiß, der eine gewaltige Literatur bis auf die neueste Zeit herauf eingesehen und verarbeitet hat, zeichnet das umfangreiche Buch besonders aus. Mit Freuden stimmt Rezensent dem Wunsche des Herrn Verfassers bei: es möge auch dieser Kommentar zur Förderung der Bibelwissenschaft beitragen!

Prag. Leo Schneedorfer.

3) **Novum Testamentum D. N. Jesu Christi.** Graece e codice Vaticano, Latine e Vulgata. Cum indice titulorum, qui D. N. Jesu Christo adscribuntur. Paris. 1911. Viktor Lecoffre. Frs. 2.— = *K* 1.90.

Ein ungenannter Ordenspriester C. M. bietet hier ein äußerst billiges und doch relativ kritisch verläßliches Neues Testament im Urtext und nach der Vulgata. Auf der einen Seite (links) ist der griechische Text nach B, in den fehlenden Stellen hauptsächlich nach A gedruckt, auf der anderen (rechts) der Vulgatatext der vorhetzenauerschen Gestalt wiedergegeben, letzterer mit Angabe von Parallelen. Im griechischen Text sind nach einer gesunden Auswahl die wichtigsten Varianten der angesehensten Handschriften, im lateinischen Text die des Fuldensis und Amiatinus beigefügt; doch gibt es eine große Anzahl Seiten ohne jeden kritischen Vermerk. Der Druck ist größer als bei den Tauchnitz-Taschenausgaben, aber nicht so satt. Sehr zu loben ist die Preisgabe der Versstrennung und die Einführung größerer Abteilungen, die durch eine kurze lateinische Ueberschrift auch im Griechischen charakterisiert werden. Wenn auch die vorliegende Ausgabe streng wissenschaftlichen Zwecken nicht genügen kann, so darf sie doch für den Handgebrauch als sehr brauchbar bezeichnet werden. Seelsorgern, die bei ihrer Schrifterklärung den Blick in den Urtext zu schätzen verstehen, darf sie besonders empfohlen werden. Im index titulorum D. N. J. C. finden sie überdies auch auf 76 Seiten eine kleine, sehr nützliche Realkonkordanz. Auch eine Tabelle der auf den Tag fallenden Abschnitte ist gleich angefügt zum Zwecke der jährlichen Lektüre des ganzen Neuen Testamentes. Um so billigen Preis (2 Frs.) erhält man kaum anderswo eine so brauchbare Textausgabe. Umfang (9 × 14 × 3 cm) und Gewicht (350 g) machen das Büchlein zu einer niedlichen Taschenausgabe mit VIII und 2×540 Seiten samt 76 Seiten Index.

St Florian. Vinzenz Hartl.

4) **Novi Testamenti Lexicon Graecum.** Auctore Francisco Zorell S. J. Fasciculus primus ab A usque ad εἰς; Fasciculus secundus ab εἰς usque ad κυλλός; Fasciculus tertius a κῦμα usque ad πρεσβύτερος. Parisiis. 1911. P. Lethielleux. Lexikon 8°. 480 S. Zusammen Frs. 15.— = *K* 14.25.

Nur wer weiß, in welch hohem Grade sich der theologische Standpunkt der Akatholiken orthodoxer oder liberaler Richtung in ihren Wörterbüchern des neutestamentlichen Griechisch geltend macht, mögen sie nun für den Schulgebrauch berechnet sein wie etwa Schirlitz-Eger, oder streng wissenschaftlichen Zwecken dienen wie Cremer oder Preuschen, wird die Freude ermessen können, mit der ein katholischer Exeget das vorliegende Unternehmen des verdienstvollen Cursus Scripturae Sacrae begrüßt. Endlich einmal ein neutestamentliches Lexikon, das der katholischen Ueberzeugung gerecht wird und sie auch in seinem Bereiche wissenschaftlich begründet! Die Freude wird aber voll, wenn eine aufmerksame Prüfung wie in unserem Fall ergibt, daß dieses Lexikon in seiner Art eine ganz vorzügliche wissenschaftliche Leistung genannt werden muß. Zorell darf sich zuversichtlich neben Preuschen stellen, in einem Punkte hat er ihn sogar bedeutend überboten, nämlich in der Benützung und genauen Zitation der Profanliteratur. Wo eine Nachprüfung wirklich wünschenswert sein könnte, werden die fraglichen Texte nicht bloß mit Stellenangabe, sondern öfters im Wortlaut zitiert. Freilich rücksichtlich der spezifisch christlichen Literatur ist Preuschen auch jetzt noch unentbehrlich, wie übrigens auch dieser Grimm nicht in allem ersetzt. Was an Zorell noch besonders gelobt werden muß, ist die Berücksichtigung der jungen Theologen in der vollständigen Formenangabe.

Wir begrüßen dieses wirklich wertvolle Lexikon mit ungeteilter Freude und hoffen, daß wirklich noch dieses Jahr der vierte (Schluß)-Faszikel erscheinen wird. Wer Interesse hat an dem Neuen Testament in seiner Originalgestalt, der scheue nicht das Opfer, dieses Buch zu erwerben.

St Florian. Vinzenz Hartl.

5) **Biblische Zeitfragen,** gemeinverständlich erörtert. Ein Broschürenzyklus, herausgegeben von Prof. Dr J. Nikel-Breslau und Professor Dr J. Mohr-Straßburg. Vierte Folge. Heft 6/7: Dr Johannes Döller, Die Messiaserwartung im Alten Testament. 80 S. M. 1.— = *K* 1.20. Subskriptionspreis für die vierte Folge (12 Hefte) M. 5.40 = *K* 6.48 (pro Heft M. —.45 = *K* —.54.)

Nachdem in unseren Tagen das Bibelstudium ein intensives genannt zu werden verdient, ist dem schon rühmlichst bekannten Herrn Verfasser zu danken, daß er das interessante Thema der „Messiaserwartung zur Zeit des Alten Testamentes" zum Gegenstand einer neuen „gemeinverständlichen" Abhandlung gemacht hat. Die Bezeichnung „Messiaserwartung" läßt schon die breitere Basis erkennen, auf welcher die Abhandlung sich aufbauen soll. Die Einleitung desselben beschäftigt sich auch mit Stellen aus den heidnisch-römischen und heidnisch-griechischen Autoren, welche Zeugen sind, daß auch in der Heidenwelt ein Retter erwartet wurde. Um so konkreter ist die Messiaserwartung innerhalb jenes Volkes gewesen, welches der Menschheit den erwarteten Retter hervorbringen sollte. Die Abhandlung scheidet sich in sechs Teile, welche den aufmerksamen Leser unterrichten über die menschliche Abstammung des Messias, über Zeit und Geburt desselben, über seine göttliche Würde, über seinen Beruf und sein Wirken, über Leiden und Verherrlichung des Messias, über das messianische Reich. Die größte Seitenzahl (27) nimmt die Besprechung der menschlichen Abstammung des Messias in Anspruch. Die übrigen Teile der Abhandlung haben den mäßigen Umfang von 7—11 Seiten. Die Einleitung bewegt sich auf sechs Seiten, der Schluß hat nur zwei Seiten. Somit herrscht in der Verteilung ein der Sache entsprechendes Ebenmaß. Der Leser wird in den einzelnen Teilen der Abhandlung mit einer Fülle von Bibelstellen bekannt und welche Geschichte und welche Auslegung dieselben gefunden haben: katholische und protestantische Autoren älterer und neuester Zeit sind um ihre Zeugenschaft angerufen. Wenn auch manche Bibelstelle wegen der in der Neuzeit beliebten Textkritik an Glanz verloren zu haben scheint: alle Bibelstellen zusammen und die in den Autorenschriften niedergelegte Tradition geben ein herrliches Bild von dem Retter, den

die ganze Menschheit, Juden und Heiden, erwartet hat. Möge dem Herrn Verfasser die anerkennende Gewißheit zuteil werden, viele Seelen der heutigen Intelligenz für die ewig beglückende Messiashoffnung zurückgewonnen zu haben!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

6 **Die altsyrischen Evangelien in ihrem Verhältnis zu Tatians Diatessaron.** Untersucht von Dr theol. Heinrich Josef Vogels, Religions- und Oberlehrer am Reform-Realgymnasium in Düsseldorf. (Biblische Studien XVI. Bd., 5. H.) Freiburg u. Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. Gr. 8°. XII u. 158 S. M. 5.— = *K* 6.—.

Das vorliegende Werk legt Zeugnis ab, daß auch die Katholiken textkritische Untersuchungen vornehmen und Resultate zu liefern verstehen. Wem die Literaturgeschichte der heiligen Evangelienbücher bekannt ist, weiß auch von dem Diatessaron des Tatian, jener Evangelienharmonie, welche als die erste im Orient entstanden ist und lange Jahrhunderte sich behauptet hat. Als nun im Jahre 1842 der Engländer William Cureton einen Evangelienkodex auffand, welcher Bruchstücke der Versio Vetus Syra enthielt, und als im Jahre 1892 von den Engländerinnen Smith Lewis und Margarethe Dunlop ein Palimpsest entdeckt wurde, haben diese Auffindungen Anregung gegeben, den Textbestand der Evangelien in der syrischen Sprache zu vergleichen und nach ihrer Abhängigkeit zu untersuchen. Unter diesen Forschern steht der Herr Verfasser durch zwei Arbeiten. Die erste hat den Titel „Die Harmonistik im Evangelientext des Codex Cantabrigiensis", Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur, Leipzig 1910. Die zweite Arbeit ist das vorliegende Werk der Bardenhewerschen Biblischen Studien. Vogels hat nun durch seine Arbeiten das Resultat gewonnen, daß die von Cureton und Lewis aufgefundenen Textgestaltungen von dem Tatianschen Diatessaron-Text derart beeinflußt worden seien, daß sich der Schluß gewinnen läßt: von Tatian sei keine Uebersetzung der vier getrennten Evangelien in der syrischen Kirche gebraucht worden. Zu diesem Resultat führt der Herr Verfasser seinen Leser in vier Paragraphen unter den Ueberschriften: Die Harmonistik in sachlichen Differenzen; Harmonistik in Uebergängen; parallele Varianten; Liste der harmonistischen Lesearten. Der geneigte Leser der vorliegenden Arbeit wird immer verweisen, des Verfassers obenerwähnte erste Arbeit mit einzusehen. Der Katholik Vogels hat die Arbeit des protestantischen Theologen Baethgen gekannt und gewürdigt und um ein Gedeihliches weitergebracht: die Priorität des Tatianischen Diatessaron vor den übrigen syrischen Textgestalten. Nachdem nun der Herr Verfasser soviel Zeit und Mühe auf die Vergleichung der verschiedenen Texte in verschiedenen Sprachen verwendet hat, möge es ihm bald gegönnt sein, sein Lieblingsthema zum befriedigenden Abschlusse zu bringen und das Diatessaron des alten Tatian nach Möglichkeit in seiner Urgestalt herauszugeben!

St Florian. Dr P. Amand Polz.

7) **Hermeneutica biblica,** quam concinnavit Ernestus C. Gřiwnacky O. S. B. Brunae 1911. Sumptibus Typographiae Benedictinorum Rajhr. Gr. 8°. 103 S. *K* 2.30.

Der Verfasser weist selbst in seinem Vorwort darauf hin, daß sein Buch den Umfang der Hermeneutiken von Schneedorfer, Zapletal, Döller ꝛc. überschreite und nur hinter der ausführlichen von Szekely zurückbleibe. Als Schulbuch eignet sich das Werk vorzüglich durch das leichtverständliche Latein, die sehr zahlreichen und instruktiven Beispiele (meist dem Neuen Testament entnommen), die einen besonderen Vorzug dieser Hermeneutik bedeuten, und die den jungen Theologen mit einer großen Anzahl der interessantesten biblischen Fragen bekannt machen. Soviel kann man jedenfalls sagen, daß ein Lehrer, der in dieser Weise Hermeneutik doziert, in den Hörern Freude und Liebe zu der Hl. Schrift erwecken wird.

Wünschenswert, allerdings heikel, wäre ein näheres Eingehen auf die „citationes implicitae", den Unterschied zwischen „Geschichte nach dem Augenschein" und der populären Ausdrucksweise in naturwissenschaftlichen Dingen. Ebenso wäre empfehlenswert, den sprachlichen Hilfsmitteln der Exegese mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Dieses in streng kirchlichem Geiste geschriebene Lehrbuch wird überall die besten Dienste leisten können.

St Florian. Dr Vinz. Hartl.

8) **Chronologie des Lebens Jesu** nach den Visionen der Dienerin Gottes Anna Katharina Emmerich. Mit dreifachem Kalender und einer Evangelien-Synopsis. Von Gg. Paul, Expositus in Polling, Post Tüßling (Bayern). Mühldorf. 1911. Selbstverlag des Verfassers. 8°. VII und 110 S. M. 3.— = *K* 3.60.

Auf Grund der Angaben A. K. Emmerichs legt Paul zunächst einen vollständigen Kalender der von Emmerich behandelten Lebenszeit Jesu und Mariens vor mit Angabe der Feste, Mondphasen und der Aufenthaltsorte Jesu; ferner eine Tabelle der wichtigsten Taten von 44 vor bis 50 nach Christus, endlich eine Synopse der Erzählungen der Seherin mit den Berichten der Evangelien (S. 1 bis 66). Im zweiten Teil (S. 67—110) sucht er diese Aufstellungen teils zu erklären und aus Emmerichs Angaben zu begründen, teils mit der „Wissenschaft" zu vereinigen, soweit deren Fachliteratur dem Verfasser zugänglich war. Die Schrift verrät eine hervorragende Vertrautheit mit den merkwürdigen Gesichten A. K. Emmerichs, auch einen offenen Blick für die Schwierigkeiten dieser „Offenbarungen": zugleich auch einen festen Glauben an die Zuverlässigkeit der Visionen bei aller Skepsis gegen deren Wiedergabe. Wer sich auf dieselbe Basis zu stellen vermag, wird für die Arbeit dankbar sein. Ein Urteil über die eventuelle wissenschaftliche Bedeutung des Büchleins abzugeben, wäre wohl zu umständlich. Christus starb nach Paul am 15. April 29! —

St Florian. Dr Vinz. Hartl.

9) **Die Dauer der Lehrtätigkeit Jesu** nach dem Evangelium des heiligen Johannes, untersucht von Joannes Maria Pfättisch O. S. B. [Bibl. Studien XVI, 3 und 4]. Freiburg i. Br. 1911. Herdersche Verlagsanstalt. Gr. 8°. VIII und 184 S. M. 5.— = *K* 6.—.

Am Schluß seiner Rezension über das vorliegende Buch tut Belser (Tübinger Quartalschrift 1911, S. 624 f) den Machtspruch: „Die Einjahrstheorie wird über die Homaner, Zellinger und ihre Lehrmeister hinweg zum Siege gelangen; da ist aller Kampf vergeblich. „Das ist ein starker Glaube, wenn man bedenkt, daß Pfättisch mit ebenso großer Gelehrsamkeit als wissenschaftlicher Sorgfalt den Beweis geliefert hat, daß ein berechtigter Zweifel an der Echtheit von Jo 6, 4 nicht möglich ist. Fand aber die erste wunderbare Brotvermehrung vor oder um Ostern statt, so ist die Einjahrstheorie vom Standpunkte Belsers aus unhaltbar. Der kritischen Untersuchung der Echtheit des τὸ πάσχα Jo 6, 4 widmet Pfättisch 64 Seiten. Nach Erledigung dieser Vorfrage durchgeht er die einzelnen Hauptereignisse des johanneischen Evangeliums: Schon das erste Wunder zu Kana macht die Ausdehnung des öffentlichen Lebens Jesu über ein Jahr hinaus notwendig. Das erste Osterfest fand schon im Jahre 28 statt. Es ist falsch, daß Jesus ein einziges Wirkungsjahr weissagte. Die Tauftätigkeit Jesu in Judäa beansprucht längere Zeit. Die Rückkehr Jesu über Samaria nach Galiläa kann nur im Dezember stattgefunden haben; auch der Bericht über die Heilung des Sohnes des königlichen Beamten spricht dafür. Das anonyme Fest Jo 5, 1 kann nur Purim 29 gewesen sein, denn die Heilung des 38jährigen Kranken fand an einem Wochensabbat statt. Dafür spricht auch der enge Anschluß von Jo 6, 1 ff. Jo 6, 4 ist ganz am richtigen Platz. Daß Jesus ein Hauptfest außerhalb Jerusalems verbrachte, ist nirgends gesagt. Da Jesus nach dem Berichte der Evangelien am Freitag, dem 15. Nisan, starb, so kann das nur im Jahre 30 gewesen sein. Also

ergibt sich als Lehrdauer zwei Jahre und etwas darüber: Taufe Jesu im Jänner 28, Tod Jesu am 7. April 30. Der zweiterste Sabbat des Lukas (6, 1) ist der erste Sabbat des Veadar 29 und das Aehrenzupfen fand schon vor Ostern statt. Also ist ein drittes Lehrjahr von den Synoptikern nicht gefordert.

In vielen Einzelfragen kann ich Pfättisch nicht Recht geben, besonders dort, wo das dritte Lehrjahr abgelehnt wird. Aber die Einjahrstheorie kann sich ihm gegenüber mit bloßen Wiederholungen der alten Gründe nicht mehr halten. Das Buch verdient alles Lob und weite Verbreitung auch unter denjenigen, die sich nicht berufsmäßig mit der Dauer des Lebens Jesu beschäftigen. Pfättisch hat hier einen neuen Beweis seines Wissens und Scharfsinnes geliefert.

St Florian. Dr Vinz. Hartl.

10) **Brevior Synopsis Theologiae moralis et pastoralis** auctoribus A. Tanquerey et E.-M. Quérastre. Typis Soc. S. Joann. Ev., Desclée et Soc, Romae, Tornaci, Parisiis. 1911. 12°. XVI et 606 pp. 4 frs.

Tanquerey ist bekannt als Dogmatiker und Moralist. Das Wesentliche der Synopsis Moralis (in 3 Bd.) in ein kleines, übersichtliches Buch zusammenzudrängen, zugleich die neuesten römischen Entscheidungen zu verwerten, ist die nicht leichte Aufgabe vorliegender Arbeit. Wie sie auf die zwei Verfasser verteilt ist, wird nirgends gesagt. Sie berücksichtigt mehr die französisch-belgischen Verhältnisse, verrät aber durch ein einziges Zitat von Weiß O. Pr., daß Verfasser des Deutschen mächtig ist. Bei der den Franzosen eigenen Klarheit und Knappheit ist das Werk für solche sehr brauchbar, die nach Tanquerey Moral studiert haben, behufs Wiederholung und Prüfungen. Im allgemeinen neigt er einer strengeren Richtung zu; so schreibt er den Staatsgesetzen durchwegs im Gewissen verpflichtenden Charakter zu, z. B. in Steuersachen und Militärdienst usw. Die Begründung der Verpflichtung der Osterkommunion in der Pfarrkirche ist hinfällig, die consuetudo contraria nicht erwähnt. In den liturgischen Fragen wird öfters Todsünde statuiert ohne Begründung. Seinem Zwecke entspricht das Werk übrigens in hohem Grade. Druck und Ausstattung sind mustergültig.

Klagenfurt. Jos. Brandenburger S. J.

11) **Enchiridion Patristicum.** Locos ss. Patrum, Doctorum, Scriptorum ecclesiasticorum in usum scholarum collegit M. J. Rouët de Journel S. J. Friburgi Brisgoviae. B. Herder. 1911. 8°. XXIV et 887 p. M. 10.— = *K* 12.—.

Nach dem Muster und Vorbild des allbekannten und allbewährten Enchiridion symbolorum von Denzinger, sowie des vor kurzem neu erschienenen Enchiridion fontium historiae ecclesiasticae von Kirch wird in vorliegender Arbeit eine zahlreiche Sammlung von Aussprüchen, Zeugnissen, kürzeren und längeren Perikopen aus den Werken von mehr als hundert Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern von der Didache bis auf Johannes von Damaskus in chronologischer Ordnung geboten. Das Buch ist in erster Linie bestimmt zum Schulgebrauch für die Theologiestudierenden, damit dieselben durch die hier gegebene patristische Auswahl mit um so größerem Interesse, mit um so mehr Verehrung und Liebe für die heiligen Väter und deren Werke erfüllt, denselben auch ein um so fleißigeres und intensiveres Studium widmen mögen. Es soll und wird aber dieses Enchiridion auch beim Studium der Dogmatik sehr gute Dienste leisten, indem seine Lektüre den Traditionsbeweis, wie er in den Lehrbüchern und Kathedervorträgen der Dogmatik gewöhnlich gegeben erscheint, bedeutend vermehren und vertiefen wird; beträgt doch die Zahl der angeführten Vätertexte 2389 Nummern. Außerdem wird den Studierenden, wenn schon nicht eine eigentliche dogmengeschichtliche Darstellung, so doch immerhin ein tieferer Einblick in die historische Entwicklung der Glaubenslehren vermittelt, indem der Autor dahin-

strebt, wie es in der Vorrede heißt, daß er durch genaue Auswahl der einzelnen Texte und ihre chronologische Anordnung „facili conspectu illustriores quosque catenae traditionis anulos exhibeat". Und man wird auch demselben im allgemeinen Recht geben müssen, wenn er die Hoffnung ausspricht, es werde bei der genauen und gewissenhaften Zusammenstellung, die er vorgenommen habe, ihm nichts für seine Zwecke Wichtigeres oder Nützlicheres entgangen sein. Den Gebrauch des Buches erleichtert ein dreifacher Index, abgesehen von dem Personal und Sachregister ganz am Schlusse, nämlich ein index chronologicus, theologicus und scripturisticus. Der erste bietet sämtliche benützten Väter und Schriftsteller nach ihrer Lebenszeit und Aufeinanderfolge. Der theologische Index ist nach der Anordnung der Summa des heiligen Thomas disponiert und vermittelt das rasche Auffinden der Belegstellen für die wichtigsten Glaubenswahrheiten und theologischen Lehrsätze. Der skripturistische aber enthält die Zusammenstellung der in den angeführten Perikopen zitierten Stellen der heiligen Schrift. Verwendet sind die neuesten und besten Ausgaben, das Corpus vindobonense und berolinense, sonst die Migneesche Edition mit Ausnahme der apostolischen Väter, welche nach der Funkschen wiedergegeben werden. Möge dieses Kollektaneum nur in möglichst zahlreichen Exemplaren in die Hände vorab der studierenden theologischen Jugend gelangen und fleißig gebraucht werden; es sollte aber auch nicht fehlen unter den Büchern der Prediger sowie der Geistlichen überhaupt, besonders jener, denen es nicht möglich ist, sich eingehender und tiefer mit den Werken der heiligen Väter zu befassen.

St Pölten. Prof. Schnelzer.

12. **In Constitutionem „Divino afflatu"** SS. D. N. Pii Papae X. de nova Psalterii in Breviario Romano distributione et in Rubricas ad normam ipsius Constitutionis servandas Commentarium. Von Dr Petrus Piacenza. Romae, Desclée et socii editores. 8°. 144 S. Preis Fr. 2.—.

Ein Buch von hervorragendem augenblicklichen und von großem dauernden Werte! Das ist keine Phrase, sondern Wirklichkeit. Wenn man Authentisches über die Brevierreform und die neuen Rubriken erfahren will, muß man dieses Buch zur Hand nehmen. Der Geschichtschreiber, der sich mit der Brevierreform Pius X. befassen will, darf sich von genauer Einsichtnahme in diesen Kommentar nicht entbinden. Dr Piacenza, Professor der Liturgik am Römischen Seminar, war Mitglied der Reformkommission, bisher der einzige, der einen Kommentar veröffentlicht hat, und wahrscheinlich derjenige, der die Hauptarbeit bei der Neuordnung zu leisten hatte. Er weiß also am besten, was der Sinn und die Absicht des Gesetzgebers bei der Reform war. Wir erfahren von ihm verschiedenes über die Vorgeschichte der Reform, über die Vorgänge in der Kommission, über die Motive, warum bei den Neuerungen gerade so und nicht anders entschieden worden ist. Wir lernen bei manchen Entscheidungen erst ihre volle Tragweite einsehen. Wir erfahren mehreres über die Pläne und Absichten bei der weiteren Reform des Breviers und Missale. (Siehe oben Anmerkungen zum Artikel „Die Brevierreform Pius X. und die neuen Rubriken.") Das Buch zeigt das Wissen eines Mannes, der sein ganzes Leben der liturgischen Wissenschaft gewidmet hat. Ruhig und klar trägt er seine Ansichten vor und begründet sie solid. Man gewinnt aus dem Buche auch einen Einblick in das Vorgehen der Ritenkongregation. Da herrscht vor allem große Pietät gegen die Vergangenheit; dann das redliche Streben, an den bewährten Grundsätzen der Dekrete und Rubriken festzuhalten, widersprechende oder nicht ganz konsequente Bestimmungen in den liturgischen Vorschriften bei gegebener Gelegenheit auszumerzen und das alles so, daß die Mannigfaltigkeit und Schönheit der katholischen Liturgie keinen Schaden leidet. Wenn Männer mit dem liturgischen Wissen eines Dr Piacenza die Ritenkongregation beraten, können wir mit vollem Vertrauen ihren Entscheidungen entgegensehen.

Auf ein paar Kleinigkeiten sei noch hingewiesen, die den Wert des Buches nicht beeinträchtigen. Bei verschiedenen Bestimmungen, welche ihres Inhaltes wegen auch für die Regularen von großer Tragweite sind, ist nicht angegeben, ob und wieweit sie sich auf die Regularen erstrecken; z. B. tit. VIII. 2; X. 2. 3, 5; XII. Es werden deshalb wahrscheinlich manche Anfragen an die Ritenkongregation einlaufen. Die Zahlen, die in der Tabelle Seite 135 angegeben sind, sind zum großen Teil unzuverlässig. Die Schlußsummen sind alle falsch, bei den Teilsummen fehlt es wenigstens bei einem Dutzend um 1, 2, 4, 6, 8 oder 9 Verse.

Linz. Dr Jos. Grosam
Spiritual und Lehrer der Liturgik am Priesterseminar.

13) **Das Kirchenjahr.** Eine Erklärung der heiligen Zeiten, Feste und Feierlichkeiten der katholischen Kirche. Dargeboten von Karl Müller. Freiburg i. Br. u. Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. 8°. XX u. 630 S. M. 7.— = *K* 8.40; gbd. in Leinw. M. 8.— = *K* 9.60.

In der ganzen katholischen Welt hat man seinerzeit die Herausgabe des „Kirchenjahr" von Dom Prosper Guéranger freudigst begrüßt. Diese 15 Bände haben seitdem großen Nutzen gestiftet und Tausende von Priestern und Ordensleuten und auch wohl Laien eingeführt in die Schönheit des Kirchenjahres und sie vertraut gemacht mit den heiligen Zeiten, Festen und Feierlichkeiten der katholischen Kirche. Das ganze Werk aber war für viele zu umfangreich, um es sich anzuschaffen, und auch zu weitläufig, um alles durchzustudieren. Da kommt nun Müller, der Verfasser vorliegenden Werkes, zu Hilfe und hält zwischen zu lang und zu kurz das goldene Mittel ein. Er sagt selbst im Vorworte: „Nicht alles Gold soll demnach geschürft werden, welches in den gottesdienstlichen Bergwerken der Kirche geborgen ist. Welche Menschenkraft wäre dazu imstande! Dagegen soll allerdings der organische Aufbau und die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Feste und Festzeiten erklärt, es soll ihre Bedeutung für Geist, Gemüt und Leben des katholischen Christen wenigstens angedeutet und der lebensvolle Zusammenhang des einzelnen mit dem Geiste der Kirche dargelegt werden." Dieses angestrebte Ziel wurde vollends erreicht und deshalb auch Müllers Kirchenjahr freudigst aufgenommen. Wenn auch der Verfasser verschiedene Autoren benützte, so blieb doch seine eigentliche Quelle das Missale und das Brevier. Lobenswerte Vorzüge dieses Werkes sind ganz entschieden: Dogmatische Korrektheit, hohe und edle Auffassung und Begeisterung für die kirchlichen Zeremonien und geschickte Auslegung derselben, praktische geschichtliche Notizen, mustergültige Uebersetzung des lateinischen Textes und stilvolle Darstellungsform. Das Werk zerfällt in fünf Bücher: 1. Die Fundamente des katholischen Kirchenjahres; 2. Weihnachtsfestkreis; 3. Osterfestkreis; 4. Die Marienfeste; 5. Der Festkreis nach Pfingsten. Möchte dieses vortreffliche Werk in recht viele Hände kommen und bei Priester und Volk ein tieferes Verständnis für die Liturgie und ein wahres Interesse für die Feste des Kirchenjahres bewirken und anbahnen! Das Buch sei bestens empfohlen sowohl dem geistlichen als auch dem weltlichen Stande.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler, Domprediger.

14) **Der Religionsunterricht in höheren Mädchenschulen und weiterführenden Anstalten.** Von Ferdinand Gabriel. Münster i. W. 1911. Heinrich Schöningh. Gr. 8°. VI u. 162 S. M. 2.— = *K* 2.40.

Unter „höherer Mädchenschule" ist hier die in Preußen bestehende zehnklassige Schule zu verstehen, welche ihren Schülerinnen (im Alter von 6 bis 16 Jahren) eine über das Maß der Volksschule hinausgehende Bildung zu vermitteln hat. „Weiterführende Anstalten" sind Lyzeen (Frauenschulen, höhere Lehrerseminare). Für diese Schularten Preußens sind 1908 eine „Neuordnung"

und „Ausführungsbestimmungen" erlossen. Gabriel will in den Geist derselben einführen, ihre Berechtigung in stofflicher und methodischer Hinsicht prüfen und für eine entsprechende Stoffverteilung und Stoffbehandlung in den einzelnen Zweigen des Religionsunterrichtes praktische Winke geben, wozu ihn eine zwanzigjährige Tätigkeit an höheren Mädchenschulen und Seminarien sicherlich legitimiert. Verfasser ist in der Theorie der Katechese sehr bewandert, verfügt aber dabei auch über ein reiches Maß von Erfahrung, wodurch sein Buch ebenso lehrreich als praktisch ist.

Wien. W. Jaksch.

15) **Die Darbietung der biblischen Erzählungen in den unteren Klassen der Volksschule.** Von F. Weigl, Lehrer in München. Beispiele einer lebensvollen Vermittlung an die Kinder unter Berücksichtigung der Kleinen Schulbibel von Dr Ecker, sowie der religiösen Wandbilder von Ph. Schumacher. München. 1911. Isaria-Verlag. Illustr. 8°. XXIX u. 107 S. M. 1.20 = *K* 1.44.

Schön erzählen ist eine Kunst. Weigl kann sie. Hiefür gibt er im vorliegenden Buch 37 Proben von biblischen Erzählungen für die Unterstufe der Volksschule. Das Prädikat „lebensvoll" verdienen sie vollauf. Das psychologische Moment („Eingehen in die Seelenvorgänge der handelnden Personen" hat es P. Bergmann genannt) ist fast durchwegs prächtig herausgearbeitet. Bei solch breiter, anschaulicher und lebendiger Darstellung darf der Lehrer des aufmerksamen Interesses seines Auditoriums sicher sein. Die nächste Zukunft wird auch uns Oesterreicher in die angenehme Lage versetzen, der Unterstufe die Bibel recht lebensvoll zu vermitteln, da die neue Lehrplanbewegung schon in mehreren Diözesen den geschichtlichen Lehrgang für die Unterstufe durchgesetzt hat und diesem Beispiele noch andere Diözesen folgen werden. Da haben auch Oesterreicher an Weigls Büchlein eine treffliche Anleitung zur ausführlichen Darbietung des Bibelstoffes. Nur die zwei Erzählungen von den Engeln (S. 2 u. 3) wollen uns als zu realistisch nicht gefallen (z. B. haben die Engel „goldene Flügel", sie spielen auf „Geigen und Gitarren, Zithern und Harfen, Flöten und Klarinetten, Trompeten und Pauken" im Himmel einen „Einzugsmarsch", spielen da „Ringel ringelreihn", werfen Ball und machen dabei „die größten Kunststücke" u. dgl., St Michael wird „mit kräftigen Armen und starken Fäusten" geschildert, den bösen Geistern sind bei ihrem Sturz „Hörner gewachsen, die Flügel fielen ihnen ab, dafür wuchs ihnen der häßliche Schweif" usw.). Nach Weigl (S. 52) machen Josef und Maria die Reise nach Bethlehem zu Fuß und leihen sich (S. 61) dort zur Flucht einen Esel aus; beides ist unwahrscheinlich; ersteres, weil man auch jetzt noch in Palästina allgemein zu Esel reist und fast jede Familie, auch ärmere, wenigstens *eines* dieser dort unentbehrlichen Haustiere besitzt, demnach ein solcher Besitz auch beim Zimmermann von Nazareth vorausgesetzt werden kann; letzteres, weil die Flucht ja heimlich und zur Nachtzeit geschah. Wahrscheinlich ist, daß Reise und Flucht auf dem eigenen Esel geschah. — Weigls Darstellung des bethlehemischen Kindermordes (im Schloßhofe) widerspricht der Ueberlieferung, welche in Bethlehem von der sogenannten Milchgrotte sagt, daß Frauen mit ihren Kindern hieher vergeblich geflüchtet seien. — S. 81 heißt es von Jesus: „Er hatte kein Haus, nur einen Saal hatte er;" er war aber doch wohl weder Haus- noch Saalbesitzer.

Wir hätten sehr gewünscht, daß Weigl nicht bloß gezeigt hätte, wie man die Bibel den Kleinen lebensvoll *darbietet*, sondern wie man *katechisiert*. Zu den „Formen moderner *didaktischer* Kunst", die im Vorwort in Aussicht gestellt werden, gehört eben mehr als lebensvolle Darbietung, die ja nur *eine* Stufe didaktischer Kunst ist. Weigl macht keine *Anwendungen* in der Ansicht, daß die Anwendung „sich aus der lebendigen Schilderung und Erzählung des Lehrers heraus seinem Schüler *von selbst* entwickeln muß"

(S. XIII u. XIX). Wir vermögen diese Ansicht ganz und gar nicht zu teilen, für die Oberstufe nicht und noch weniger für die Unterstufe. Auch Sacherklärungen fehlen häufig, selbst dort, wo sie unerläßlich sind (z. B. bei der Erzählung von der Einsetzung des Altarssakramentes). Desgleichen werden in der Darbietung Zwischenfragen an die Schüler öfter einzufügen sein, als Weigl sie stellt. Kann der Katechet demnach aus vorliegendem Buch auch nicht die volle Unterrichtstechnik entnehmen, so ist es ihm doch sicher ein sehr empfehlenswerter Behelf, die Kunst der Darbietung daraus zu lernen, und das darf allein schon dem Verfasser als hohes Verdienst angerechnet werden.

Wien. W. Jaksch.

16. **Ausgeführte Katechesen für Fortbildungsschulen und Christenlehre.** Von Johann Schwab. Band II: Die Sittenlehre. 8°. IV u. 304 S. M. 2.50 = *K* 3.—. Band III: Gnade, Sakramente, Gebet. 8°. VIII u. 388 S. M. 3.— = *K* 3.60. Donauwörth, 1911. Verlag L. Auer.

Schwab gehört unstreitig zu den hervorragendsten Autoren auf dem Gebiete der Fortbildungsschulkatechese. Seine Sätze sind kurz und markig, die Sprache voll Kraft und Poesie. Er entwickelt die religiösen Wahrheiten nicht durch nüchterne Begriffserklärungen und Distinktionen, sondern durch lebhafte Schilderung realen Lebens oder durch eine Fülle von Lesefrüchten, welchen die Schüler mit gespanntem Interesse lauschen werden.

Wien. W. Jaksch.

17. **Lehrbuch der Offenbarungsgeschichte des Neuen Bundes** für Gymnasien, Realschulen und verwandte Lehranstalten von Adolf Kühnl. Mit 30 Bildern und zwei Karten. Wien. 1911. Pichler. 8°. 160 S. gbd. *K* 2.40.

Der beste Lehrtext der Heilsgeschichte des Neuen Bundes ist das göttlich inspirierte Wort der Heiligen Schrift. Von diesem Gedanken ausgehend, führt der Verfasser des vorliegenden Lehrbuches die Heilige Schrift meist wörtlich an, soweit es bei dieser Art von Evangelienharmonie, wie sie ein solches Lehrbuch vorstellt, geschehen kann. Ueberdies, und das ist besonders zu begrüßen, weil dadurch die Benützung der Heiligen Schrift in der Schule selbst so sehr erleichtert wird, finden wir unter jedem Titel die betreffenden Stellen der Evangelien und der Apostelgeschichte angegeben. Nur wird es sich empfehlen, diese Zitierungen vor einer eventuellen Neuauflage einer Revision zu unterziehen; einige Stichproben ergaben, daß die Versangaben nicht immer stimmen. Die Auswahl der Texte ist sehr gut getroffen, als Musterbeispiel für das richtige Maßhalten hierin führe ich bloß § 41, Verheißung des allerheiligsten Sakramentes, an. Bedauerlich aber findet es Referent, daß der Verfasser sich nicht an den Wortlaut der neuen deutschen Uebersetzung von Aug. Arndt gehalten, sondern an vielen Stellen einen eigenen Wortlaut angewendet hat. In der Volksschulbibel hatten die Schüler den Text nach Allioli, in der Kirche hören sie den nach Arndt, im Lehrbuch finden sie (unter Anführungszeichen!) einen von beiden stellenweise verschiedenen! Arndt hätte sogar vor mancher Unrichtigkeit bewahrt, z. B. S. 31: „Wenn nun das Salz seine Kraft verliert, womit soll man dann salzen?" Einzig richtig und sinngemäß ist: „Womit soll man es salzen?" Der Verfasser bietet außer den Schrifttexten eine große Zahl von kleingedruckten, meist exegetischen und topographischen Bemerkungen. Bei den meisten Paragraphen finden wir am Anfang eine Exegese des folgenden Schrifttextes, andere Bemerkungen stehen am Schlusse, ja sind manchmal auch dem Text eingefügt. Sosehr mir die topographischen und historischen Anmerkungen zusagen, so wenig gefällt mir die übliche Einleitung des biblischen Wortlautes. Da ist des Guten zu viel geschehen. Das meiste von dem, was da gesagt wird, muß der Schüler unter der Anleitung des Lehrers selbst aus dem von letzterem gebotenen Text herausfinden, er soll

es nicht schon vorher lesen können, um das Denken zu ersparen; und das übrige wird das lebendige Wort des Lehrers leicht ersetzen. Diese Exegese hätte fast überall wegbleiben oder doch auf ein Mindestmaß beschränkt werden sollen. Durch diese einleitenden Bemerkungen hat zuweilen auch der Uebergang zum neuen Text gelitten. Hätte z. B. der Verfasser bei § 44 statt mit Mk 7, 32 schon einen Vers vorher begonnen, so wäre die schönste Einleitung zum folgenden aus dem Evangelium selbst vorhanden und die im übrigen recht überflüssige Einleitung von sieben Zeilen hätte wegbleiben können. Noch übler ist die Sache bei § 28, Bergpredigt. Die vielsagende und schöne Einleitung zu derselben, wie sie bei Mt 5, 1—2 steht, fehlt ganz, dafür aber wird der weihevolle Text sogleich nach der ersten Seligpreisung durch eine fünfzeilige Erklärung unterbrochen. Das tut förmlich weh, diese Erklärung gehört unter den Strich. — Die Einteilung des Stoffes ist die für ein Lehrbuch des Neuen Testaments von selbst gegebene. Nur hätte der Verfasser auch betreffs der Ueberschriften Maß halten sollen. Ein Beispiel: Die Ueberschrift des 4. Abschnittes könnte lauten: „4. Abschnitt." Das Leiden und Sterben Jesu. § 79. „Die Unterhandlungen des Verräters Judas (Mittwoch in der Leidenswoche)." Der Stand der Erniedrigung beginnt mit der Menschwerdung des Herrn, nicht erst an diesem Mittwoch. Und da sich im vorausgegangenen nirgends „das Lehramt" als Titel findet, so sollte hier auch der Untertitel vom „Priesteramt" wegbleiben. Die großen Lettern bei „Der Mittwoch . . ." sind in Anbetracht des Umstandes, daß dann ein einziger Paragraph mit zehn Zeilen Exegese und sieben Zeilen Text folgt, ganz unmotiviert. — Die Bilder sind gut ausgewählt und schön reproduziert. Nur auf Seite 24 (Schriftrolle) würde ich schon der unschönen Hände wegen lieber verzichten. Aeußere Form, Druck und Papier sind schön und gefällig. Alles in allem reiht sich dieses neue den von dem Verfasser schon früher erschienenen Lehrbüchern für Mittelschulen würdig an, ja es könnte durch Beobachtung des oben über den Wortlaut des Schrifttextes und die wünschenswerte Kürzung der einleitenden Anmerkungen Gesagten geradezu ein ideales Lehrbuch der Offenbarungsgeschichte des Neuen Bundes werden.

Wien. Jos. Besti.

18) **Katechetische Monatsschrift.** Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Herausgegeben von Schulrat F. W. Bürgel. Münster i. W. Verlag Heinrich Schöningh. Jährlich 12 Hefte. M. 6.— = *K* 7.20.

Die Beilage „Literaturbericht" führt die dem Rahmen der Zeitschrift entsprechenden Neuerscheinungen (auch akatholischer Verleger) an. Die Beilage „Literarischer Anzeiger" bringt Besprechungen neuerer Werke. Die Beilage „Predigt und Katechese" (herausgegeben von Dr A. Donders, Münster) enthält theoretische und praktische Hilfen für Predigt und Exhorte.

Das Hauptblatt, redigiert von einer Autorität auf katechetischem Gebiete, gibt mannigfache Anregung und Belehrung zu rechter Erteilung des Religionsunterrichtes. Der vorliegende 22. Jahrgang (1911) enthält als Spezialität dieser Zeitschrift 13 liturgische Katechesen, ferner Katechesen zur Kirchengeschichte (5), zum Kirchenlied und zum Katechismus (4), außerdem eine Reihe von theoretischen Beiträgen zu Unterrichts- und Erziehungsfragen.

Wien. W. Jaksch.

19) **Die katholische Schriftstellerei.** Von H. C. Josef Chiaudano S. J. Vom Wesen, den Kennzeichen und Grundsätzen des katholischen Journalismus. Mit Erlaubnis des italienischen Verfassers übersetzt. Freiburg (Schweiz). Kanisius-Verlag. 8°. 96 S. Brosch. Fr. 1.20 = Mk. 1.— = *K* 1.20.

Die hier veröffentlichte Schrift ist eine Uebersetzung der italienischen Broschüre Il Giornalismo cattolico, welche 1910 in Turin erschien und vom Heiligen

Vater besonders belobt und gutgeheißen ist. In der Tat gibt sie Winke und Weisungen, welche für die katholische Presse aller Länder passen. Zuerst wird betont, daß farblose Blätter, auch wenn sie von Katholiken herausgegeben werden, noch nicht katholische Blätter sind, sondern, daß den Namen katholische Presse nur solche Erzeugnisse verdienen, welche von katholischen Grundsätzen getragen sind, welche die katholischen Grundsätze und Lehren richtig darlegen und gegen Angriffe verteidigen. Dann wird hervorgehoben, daß es zu einer katholischen Presse nicht paßt, akatholische kirchenfeindliche Erzeugnisse auch nur referendo weiter zu verbreiten ohne deren Kritik und gründliche Widerlegung; ja, daß es ein schwerer Mißgriff gegen den katholischen Charakter einer Zeitschrift oder eines Werkes sei, kirchenfeindliche Verfasser auf anderen als religiösen und mit der Religion zusammenhängenden Gebieten einfachhin und ohne positive Einschränkung zu loben oder zu empfehlen, weil auch so Kirchenfeinde an Ansehen und Autorität gewinnen und mit ihren kirchen- und glaubensfeindlichen Lehren leichter Eingang finden. Dieses und manches andere recht Beherzigenswerte setzt die obige Schrift auseinander; sie kann daher den betreffenden Kreisen recht warm empfohlen werden. Die deutsche Uebersetzung weist allerdings stilistische Mängel auf: eine diesbezügliche Durchsicht wäre für weitere Auflagen recht zu wünschen.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

20) **Kirchliches Handlexikon.** Ein Nachschlagebuch über das Gesamtgebiet der Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrten, in Verbindung mit den Professoren Karl Hilgenreiner, Johann Nisius S. J., Josef Schlecht und Andreas Seider, herausgegeben von Professor Michael Buchberger. Zwei Bände. München. 1911. Allg. Verlagsgesellschaft. 48. Lieferung. Preis M. 1. — = *K* 1.20.

Das vorliegende Heft schließt mit dem Worte Unfehlbarkeit und bringt wiederum mehrere hundert Wörter zur Erklärung. Darunter befinden sich solche von großer Bedeutung, deren Behandlung eine wertvolle Synopsis ist. Wir können dieses Lexikon nicht eindringlich genug empfehlen.

Linz. Dr M. H.

21 **Allgemeines Register** der Sach-, Personen- und Ortsnamen und technisches Vokabular zu Dr F. Albert Kuhns Kunstgeschichte. Benzigers Verlag. Brosch. M. 8.— = *K* 9.60; gbd. M. 10. = *K* 12.—

Zur berühmten Kunstgeschichte Kuhns ist ein Registerband erschienen, wie ihn nicht bald ein zweites Werk besitzt. Was Anlage und praktische Brauchbarkeit betrifft, ist er mustergültig. Das Vokabular vermittelt das Verständnis der technischen Kunstausdrücke und darf die Abfassung desselben mit Recht anerkennend hervorgehoben werden.

Linz. Dr M. H.

22) **Die Gesellschaft Jesu.** Ihre Satzungen und ihre Erfolge. Von Moritz Meschler S. J. Freiburg i. Br. 1911. Herderscher Verlag. Erste und zweite Auflage. 8°. XII und 307 S. M. 1.50 = *K* 1.80; gbd. in Leinw. M. 2.— = *K* 2.40.

Wenn jemand berufen ist, über die Gesellschaft Jesu zu schreiben, so ist es gewiß P. Moritz Meschler, der von seinen achtzig Lebensjahren sechzig in der Gesellschaft zugebracht, in derselben von der Pike auf gedient und alle Aemter und Würden mit Ausnahme des Generalats zeitweilig innegehabt hat, also den Orden gewiß durch und durch kennt.

„Der einzige Zweck des vorliegenden Büchleins ist, schlecht und recht zu zeigen, was die Gesellschaft ist, was sie will und wie sie dieser Absicht entsprochen hat" (Vorwort VII). Diesen Zweck hat der Verfasser vollauf erreicht. Seine

Schrift ist nichts anderes als eine sachgemäße, gründliche, ruhige und objektive Orientierung über den Jesuitenorden, über seinen Zweck, seine Mittel, Verfassung und Erfolge. Wo P. Weichler über letztere spricht, scheint er uns fast allzu beizeiten gewesen zu sein, während er von den „Umtugenden" des Ordens keine verschweigt. Herrliche Gedanken sind in dem Büchlein niedergelegt. Wie schön sind z. B. die Stellen, die von den Gelübden, von der Seelenführung handeln! Jeder Ordensmann, jeder Priester, der sie liest, muß für seinen Stand sein heiliges Amt neu erwärmt und begeistert werden.

Möchten doch recht viele diese herrliche Apologie der Gesellschaft Jesu lesen! Möchten sie besonders jene lesen, die dem Jesuitenorden immer noch mit einer gewissen Voreingenommenheit, ja vielleicht gar mit einer geheimen Angst gegenüberstehen! Sie alle würden, wenn anders sie guten Willens sind, von ihren Vorurteilen gegen die Gesellschaft, von ihrer Jesuitenfurcht gründlich geheilt werden.

St Florian. Dr G. Schneidergruber.

23 **Geschichte des Kulturkampfes im Deutschen Reiche.** Im Auftrage des Zentralkomitees für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands. Von Dr Johannes B. Kißling. Drei Bände. Erster Band: Die Vorgeschichte. Freiburg i. Br. 1911. Herdersche Verlagshandlung. Gr. 8°. X u. 486 S. Broich. *K* 7.80; gebunden *K* 9.—.

Die Literatur über die Geschichte des unseligen Kulturkampfes hat in den letzten Jahrzehnten an Umfang sehr zugenommen. Vor allem waren es die vortrefflichen Biographien der Bekennerbischöfe, die, mit apostolischem Mute ausgerüstet, kein Bedenken trugen, um des Namens Jesu willen Verbannung oder Kerkerstrafe auf sich zu nehmen; sodann die lichtvollen Lebensbilder der furchtlosen und redegewaltigen Parlamentarier, die sich nicht scheuten, in der Oeffentlichkeit das den Katholiken zugefügte schwere Unrecht als solches zu bezeichnen. Auch die Biographien Bismarcks, des eigentlichen Vaters des Kulturkampfes, sowie die Biographien des unvergleichlichen Pius IX. und seines Nachfolgers, dem auf diplomatischem Wege die endliche Einstellung des Kampfes gelang, lieferten manches wertvolle Material zur Abfassung einer großzügig angelegten Geschichte der ganzen Kulturkampfbewegung. Daneben gab es nicht wenige einschlägige Spezialarbeiten. Doch fehlte es bis zur Stunde an einem Werke, das in umfassender Weise den Riesenkampf der Regierung auf allen Linien im Deutschen Reiche und in den verschiedenen Bundesstaaten mit Benützung des gesamten, reichlich vorhandenen Quellenmaterials behandelt hätte. Mit der Herausgabe eines solchen monumentalen Werkes betraute das Zentralkomitee für die Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands den in der Literatur der Kulturkampfgeschichte wohl bewanderten Dr Johannes Kißling.

Um seine Aufgabe voll und ganz lösen zu können, ging der Verfasser bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts zurück und suchte die leitenden Faktoren des später so erbitterten Kampfes gleichsam in ihrer Quelle aufzudecken.

Die Vorgeschichte umfaßt 4 Bücher mit 18 Kapiteln: Ueberblick über die Politik Brandenburg-Preußens gegenüber der katholischen Kirche vom Beginne des 17. Jahrhunderts bis zur Eroberung Schlesiens. — Die Kirchenpolitik Preußens von der Zeit Friedrichs des Großen bis zum Ende der Regierung Friedrich Wilhelm IV. — Das Herannahen des Kulturkampfes in Preußen (1860—1871). — Vorboten des Kulturkampfes in Bayern, Baden und Hessen.

Kißlings Arbeit bestätigt aufs neue die Tatsache, daß die Katholiken der preußischen Regierung auch nicht den geringsten Anlaß zu einem feindseligen Einschreiten gegen sie gegeben haben. Zum Beweise dafür beruft sich der Verfasser unter anderem auf eine offizielle Kundmachung des „Kgl. Preußischen

Staatsanzeiger" vom 14. Juli 1866 und auf eine Aeußerung Bismarcks im Jahre 1869 gelegentlich einer Besprechung der bekannten Vorgänge zu Moabit.

Voll köstlichen Humors und doch zugleich voll diplomatischen Scharfsinnes ist ein Wort, das der gewandte Politiker am 13. Februar 1871 zu Versailles gesprochen und das geeignet ist, die hohe Bedeutung des Papsttums in den Augen eines der größten Diplomaten aller Zeiten darzutun. „Ich hoffe es auch noch zum Vertrauensmann der katholischen Kirche zu bringen. Nichts kann törichter sein, als mich für einen Feind des römischen Stuhles zu halten. Für mich ist der Papst an erster Stelle eine politische Figur und ich habe einen angeborenen Respekt vor allen realen Mächten und Gewalten. Ein Mann, der über die Gewissen von zweihundert Millionen Menschen verfügt, ist für mich ein großer Monarch und ich würde nicht das mindeste Bedenken tragen, geeignetenfalls in politischen Dingen auch die Vermittlung und auch den Schiedsspruch des Papstes zu provozieren. Das noli me tangere ist für mich nur die europäische Machtstellung des geeinigten Deutschland, welche verständigerweise als der wertvollste Edelstein in der päpstlichen Schatzkammer betrachtet werden sollte." (S. 358 f.)

Der Geschichtschreiber des Kulturkampfes bereitet dem Leser manche Ueberraschung. Begebenheiten, die sonst nicht leicht wo zu lesen sind, werden hier mitgeteilt. Die Erzählungsform ist sehr ansprechend, der Stil gewählt. Die Darstellung hat nichts Verletzendes für Andersgläubige und dürfte daher auch die Anerkennung von Nichtkatholiken finden, die imstande sind, vorurteilsfrei die kulturkämpferische Fehlpolitik Bismarcks zu beurteilen. Den Katholiken Deutschlands ist hiemit zur rechten Zeit ein Werk zur Lektüre und zum Studium geboten, das als höchst aktuell bezeichnet werden muß. Der Verfasser schließt die Vorgeschichte des Kulturkampfes mit den Worten:

„Es ist eine buntgemischte Schar von Rufern zum Streite und von Hilfskräften, die sich im ersten Jahre nach dem deutsch-französischen Kriege an den Kanzler des Deutschen Reiches herandrängt, um diesen zum Kampfe gegen die katholische Kirche zu bewegen. Diese Streitkräfte lassen sich nach den Beweggründen zu ihrem Vorgehen unschwer in verschiedene Gruppen einteilen . . . Was die Katholiken Deutschlands diesem gewaltigen Ansturm entgegenzusetzen haben, erscheint den Gegnern als überaus geringfügig; es sind nur Mittel geistiger Art: das aus dem wahren Glauben geschöpfte Vertrauen auf die weltüberwindende Kraft der Kirche, der treue Anschluß an die von Gott gesetzten kirchlichen Autoritäten, Papst und Bischöfe, die opferwillige Unterstützung der parlamentarischen Aktion katholischer Führer und als letzte Waffe der passive Widerstand gegen eine kirchenfeindliche Gesetzgebung. Die Gegner der Kirche zweifeln nicht im geringsten daran, daß der Kampf nur kurz und der Sieg des eisernen Kanzlers, der in wenigen Jahren zwei machtvolle Kaiserreiche niedergerungen hat, ein vollständiger sein werde." (S. 468 f.)

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

24) **Josef Ritter von Führich, sein Leben und seine Kunst.** (Die Kunst dem Volke, Nr. 6.) Herausgegeben von der Allgemeinen Vereinigung für christliche Kunst. Mit Text von Heinrich von Wörndle und 64 zum Teil ganz- und halbseitigen Abbildungen auf Kunstdruckpapier. Preis einzeln *K* 1.—, im Abonnement (jährlich 4 Hefte) *K* 3.60, für Vereine und Ortsgruppen bei gemeinsamem Bezug von etwa 20 Exemplaren je *K* —.60 von der Allgemeinen Vereinigung für christliche Kunst, München, Karlstraße 33/0.

Josef Ritter von Führich gehört zu den besten religiösen Malern. Seine Kunst ist lebensfrisch, kernig, ausdrucksvoll; die energisch scharfen Striche, die sie kennzeichnen und ihr einen männlichen Charakter verleihen, werden gemildert durch die meisterhafte Zeichnung, die Führich seinen Bildern zu geben verstand.

Heinrich von Wörndle hat eine gute Auslese aus den vielen Bildern getroffen, die nunmehr dem Volke geboten wird und die das Kunstverständnis in weiten Kreisen fördern soll. Wir wünschen dem Unternehmen recht viel Glück.

Linz. Dr M. Hiptmair.

25. **Christliche Kunst im Bilde.** Von Dr Georg Graf Vitzthum, a. o. Prof. an der Universität Leipzig. 1911. Verlag von Guelle und Meyer in Leipzig. Geh. M. 1. = *K* 1.20; gbd. M. 1.25 = *K* 1.50.

Das bescheidene „Vorwort" erklärt: „Das Büchlein will kein kunstgeschichtlicher Atlas sein, der alle Perioden der Kunstentwicklung und alle Zweige der Kunst gleichmäßig umfaßt . . . Vielmehr war zweierlei die Absicht: Im gesamten Bildermaterial sollte eine Vorstellung vom Umfange der christlichen Kunsttätigkeit gegeben und gezeigt werden, in wie mannigfaltiger Weise die Kunst vom Christentum für seine Zwecke verwendet worden ist . . . Es konnten hiefür nicht Beispiele aus allen Perioden der Entwicklung gegeben werden — aber es ward erstrebt, für jede Art kirchlicher Kunstdenkmäler mindestens ein Beispiel vorzuführen. Für die einzelnen Zeitabschnitte aber, in die die Darstellung notwendig zerlegt werden mußte, wurde die Auswahl so getroffen, daß durch sie das jeweilige Verhältnis zwischen Christentum und Kunst charakterisiert wurde. Ueber das eigentlich Kirchliche hinaus sind bildliche Darstellungen christlichen Inhalts mit aufgenommen worden, die nicht für die Kirche geschaffen wurden, sondern Zeugnisse einer persönlichen Auseinandersetzung großer Künstler mit den Gegenständen der christlichen Religion sind. Der Text erläutert die Abbildungen. Knapp bemessen, mußte er oft mehr andeuten und behaupten, als ausführen und beweisen. Er mußte vor allem eine allgemeine Kenntnis der kunstgeschichtlichen Entwicklung voraussetzen."

Was der Verfasser verspricht, hält er alles genau durch alle Perioden: die ersten Jahrhunderte, das Mittelalter, die Renaissance, Barock und Rokoko, die neuere Zeit — bis auf unsere Tage. Die 108 Abbildungen (mit Details sind es 132), sind sehr rein und werden in den 60 Textseiten zwar kurz, aber gut gewürdigt. Besonders angenehm wirkt es, daß der Verfasser, obgleich Protestant, nie auf das Katholische loseschlägt, wie es sonst vielfach geschieht, sondern ganz objektiv und gerecht urteilt, wenn man auch nicht immer seine Ansicht zu teilen braucht, sondern hie und da einmal eine andere Meinung haben wird. Meistens jedoch wird man seinem Urteile beipflichten. Es liegt ein schönes und billiges, aber sehr lobenswertes Büchlein vor; man möge nur vertrauensvoll darnach greifen.

Steinerkirchen a. Traun. P. Joh. Geistberger.

26. **Das Lebensprinzip.** Ein historischer und systematischer Beitrag zur Naturphilosophie. Von Dr Jakob Koschel, Religions- und Oberlehrer. Mit Begleitwort von P. E. Wasmann S. J. Köln. 1911. Bachem. 8°. XV und 153 S. Brosch. M. 3.— = *K* 3.60.

Vorliegende Arbeit übergibt eine am 24. November der philosophischen Fakultät in Würzburg eingereichte Doktorarbeit über das „Lebensprinzip" einer größeren Oeffentlichkeit. Die Schrift erläutert diese so verschieden beantwortete Frage in vorzüglicher Weise. P. Wasmann hat sie, wie er in seinem kurzen Begleitwort erklärt, „mit durchgehender Zustimmung" gelesen. Der Verfasser bekundet bei einer großen Literaturkenntnis auch eine gründliche philosophische Bildung; es war ihm deshalb auch nicht schwer, die Unrichtigkeit der meisten der jetzt herrschenden Lebenstheorien aufzudecken, und er kommt zum Schluß, daß nur der Vitalismus im Sinne der aristotelisch-scholastischen Anschauungen befriedigen könne. Rezensent muß hierin dem Verfasser vollständig beistimmen. Nur in einigen Punkten glauben wir diese oder jene Ansicht des Verfassers nicht teilen zu können, so besonders bezüglich der anorganischen Körper. Der

Verfasser scheint diesen Körpern überhaupt jede eigene Tätigkeit abzusprechen und u. a. die Kristalle nicht als individualisierte Naturkörper, sondern nur als „eine Summe homogener Moleküle" anzusehen. Auch den anorganischen Körpern müssen wir eigene, ihnen zukommende Tätigkeiten (z. B. Anziehungskräfte, wenn auch in einem gewissen Sinn, Resistenz, chemische Affinität ꝛc.) zuschreiben, ohne daß wir gezwungen wären, diese als vitale Tätigkeiten aufzufassen. Der wesentliche Unterschied zwischen unbelebtem und belebtem Stoff liegt wohl darin, daß ein anorganischer unbelebter Körper, z. B. der Kristall eines Minerals, ganz dem Trägheitsprinzipe gehorcht, d. i. aus sich selbst weder aus seiner Ruhelage kommen, noch, einmal in Bewegung versetzt, wieder zur Ruhe kommen kann, während dem gegenüber dem belebten Körper die Selbstbewegung zukommt, d. h. die wesentliche Eigenschaft, sich selbst zu bewegen und auch wieder spontan selbst zur Ruhe zu kommen. Daher auch die alte, sehr richtige Begriffsbestimmung des Lebensprinzips: „Principium movens seipsum" („Bewegung" im weiteren Sinne genommen). Wir können ferner einen Kristall nicht bloß als „eine Summe von Molekülen" ansehen; die Kristallbildung erfolgt nach eigenen, innewohnenden Gesetzen und diese unterstehen einem einheitlichen Gestaltungsprinzip. Man kann sonst gewisse Verhältnisse bei Kristallbildungen, wie z. B. die Winkelkonstanz ihrer Formen und ihr regelmäßiges Wachstum trotz aller Störungen, das „Ausheilen" verletzter oder gebrochener Kristalle zu vollständigen Gestalten ꝛc., nicht befriedigend erklären. Die Anziehungskräfte allein können hier nicht genügen. Das für die Kristallbildung postulierte Gestaltungsprinzip hat als dirigierendes Prinzip eine gewisse Analogie mit dem Lebensprinzip, doch seine Wirkungsweise ist eine wesentlich andere. Die Kristalle zeigen zwar bei ihrer allmählichen Vergrößerung einen zonaren Aufbau (organische Strukturen zeigen dies auch), aber der ganze Kristallbau ist eben nur durch das innere Gestaltungsprinzip zustande gekommen, auf diese Weise daher der kristallisierte Körper auch als eine individualisierte Masse zu betrachten. Er ist zwar nicht ein Individuum im vollkommenen Sinne wie der belebte Körper, der eine Wesenseinheit darstellt, aber er ist doch etwas Ganzes und nicht ein bloßes Aggregat; gleichwohl hat, wie bekannt, die alte Schule auch bei diesen anorganischen Körpern ein informierendes Prinzip angenommen, und man kann nicht sagen, daß diese Ansicht ganz unbegründet ist.

Die kleine, inhaltsreiche Schrift verdient die weiteste Verbreitung, der Preis sollte deshalb etwas niedriger gestellt sein.

Linz, Freinberg. R. Handmann S. J.

27) **The Social Evil in Chicago**. A study of existing conditions with Recommendations by the Vice Commission of Chicago. Chicago. 1911. Gunthorp-Warren Printing.

Eines der größten sozialen Uebel unserer modernen Großstädte ist die Immoralität, die schon in allen Schichten der Gesellschaft verbreitet ist und energische Gegenmittel erheischt. Vorliegendes, von einer eigenen dazu bestimmten Kommission veröffentlichtes Werk deckt diese schlechten moralischen Zustände einer der größten Städte der Union Nordamerikas auf und gibt die Gegenmittel bekannt, welche die Kommission in Vorschlag gebracht hat. Es werden auch manche beachtenswerte Winke gegeben, insbesondere wird ein Hauptgewicht auf den Schutz und die Erziehung der Jugend gelegt und mit Recht vor allem anderen der Einfluß der Religion hervorgehoben. Es kann aber doch nur die wahre Religion hier wirksame Mittel gewähren, und diese Religion kann wieder auch nur die katholische sein, mit ihren hohen Idealen und andererseits mit ihrem heiligen Meßopfer und ihren heiligen Sakramenten. Die öftere heilige Kommunion, wie sie jetzt auch bei der Jugend vielfach auf Wunsch des Heiligen Vaters eingeführt ist, hat, wie die Erfahrung lehrt, auch schon ganz auffallende Wirkungen erzielt.

Wir glauben daher auch nicht, daß die von der Kommission in Chicago vorgeschlagenen Gegenmittel von entsprechender und nachhaltender Wirkung sein

werden, da hier die Religion nur im allgemeinen und dies auch nur in Kürze als Mittel gegen die Entsittlichung empfohlen wird.

Linz. R. Handmann S. J

28 **Predigten** weiland Sr. Exzellenz des hochwst. Herrn Dr Simon Aichner, resignierten Fürstbischofs von Brixen. I. Band: Eucharistische Predigten. Nach seinem Tode herausgegeben vom Kapuzinerordenspriester P. Th. Vill. Gerster. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Brixen. 1911. Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia. *K* 4.—.

Mit gewisser Befriedigung muß man die Herausgabe der Predigten des nun in Gott ruhenden Fürstbischofes Dr Simon Aichner begrüßen. Mit großer Liebe hing Klerus und Volk an dem heiligmäßigen Kirchenfürsten, so daß wie von selbst wiederholt der Wunsch geäußert wurde, man möge als teures Vermächtnis seine Predigten dem Druck übergeben. Diese ehrende Aufgabe wurde zuteil dem Kapuzinerordenspriester P. Thomas Villanova Gerster, welcher die Predigtmanuskripte vom seligen Bischof zur Veröffentlichung nach seinem erfolgten Hinscheiden erhielt. Es dürften gewiß eine Reihe von Bänden folgen. Dieser erste Band bietet 38 eucharistische Predigten unter folgende Gruppen geeint: 1. Das allerheiligste Altarsakrament im allgemeinen (18 Pr.), 2. das heilige Meßopfer (8 Pr.), 3. die heilige Kommunion (12 Pr.). Jeder Predigt geht eine ganz kurze, markante Skizze voraus, welche zugleich auch schon die logische Einteilung der ganzen Predigt angibt. Die Durchführung ist überall meisterhaft, reich und praktisch illustriert durch trefflich gewählte Sätze aus der Heiligen Schrift. Die Sprache ist einfach, wahr und klar, die Anwendung stets am Platz und treffend. Man kann mit vollem Rechte sagen, diese Predigten gehen weit über die gewöhnliche Alltagsleistung hinaus. Für unsere eucharistischen Zeitpredigten sind sie gewiß mit Freuden zu begrüßen und auch jedermann bestens zu empfehlen.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B.

29 **Chrysologus.** Eine Monatsschrift für katholische Kanzelberedsamkeit. Begründet von Oberpfarrer Heinrich Nagelschmitt. In Verbindung mit mehreren Geistlichen herausgegeben von Prälat Dr Berlage, Domprobst in Köln. Mit einer Zugabe: Abhandlungen und Aufsätze aus dem Gebiete der Homiletik und Katechetik. 51. Jahrgang. Paderborn. 1911. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. Jährlich 12 Hefte. M. 6.— = *K* 7.20.

Bei Durchsicht dieser Predigten, deren 51. Jahrgang vorliegt, begegnet man im großen ganzen wieder jenen berühmten Namen, mit denen wir uns schon in früheren Jahrgängen befreundeten, hie und da taucht aber auch ein neuer Stern auf. Die Anlage des gediegenen Werkes blieb sich im Verhältnis zu früher ganz gleich. Es bringt gut ausgeführte Predigten für alle Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres, ferner auch Predigten für die Marienfeste, sowie auch für diverse Heiligenfeste. Hervorragenden Wert hat die „Zugabe", wo 16 eucharistische Predigten — besonders passend für Anbetungstage und Stundengebet usw. — geboten werden. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Empfehlung mehr, da der „Chrysologus" durch sein langjähriges, lebensfrisches Bestehen sich selbst am besten empfiehlt. Also frisch hinein ins 52. Jahr!

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B.

30 **In der hohen Schule des Kreuzes Christi.** Fastenpredigten, gehalten in der heiligen Fastenzeit 1910 in der Herz Jesu Kirche zu Graz von Dr theol. u. phil. Joh. Ude, k. k. Universitätsprofessor. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Graz und Wien. 1911. Verlagsbuchhandlung „Styria". Brosch. *K* 1.80.

„Der eine große Grundsatz unserer Charakterbildung ist die Lehre vom Entsagen, die Lehre vom Kreuz." (Vorwort). Ausgehend von diesem Gedanken sucht der geniale Verfasser in den vorliegenden Predigten alle jene Gesichtspunkte zu gewinnen, welche die Persönlichkeit des einzelnen Menschen wie sein Verhältnis zur Welt und zu Gott wirksam im Sinne einer wahren Charakterbildung zu bestimmen imstande sind. Sechs große Lehrsätze schrieb die Schule des heiligen Kreuzes mit blutigem Griffel in jedes christgläubige Menschenherz. Das heilige Kreuz ist die hohe Schule: 1. wahrer Charakterbildung, 2. wahrer Lebensweisheit, 3. der Erkenntnis der Entsetzlichkeit der Sünde, 4. der unendlichen Liebe und Barmherzigkeit Gottes, 5. des Mutes im Kampfe gegen die Feinde Christi, 6. unseres Heiles.

Jeder Predigt geht eine genaue Disposition voraus, der die logische Ausarbeitung in gewandter Form und schöner Sprache folgt. Jede Predigt ist aus einem Guß, inhaltsreich, formvollendet und praktisch. Sie können bestens empfohlen werden.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler, Domprediger.

31) **Via sacra,** Kanzelreden für die Fastenzeit. Von Sebastian Wieser. Mit kirchlicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vorm. J. Manz. Gr. 8°. IV u. 136 S. Brosch. M. 2.80 = *K* 3.40.

An Hand der 14 Leidensstationen des Erlösers werden 14 Predigten in zwei Abteilungen zu je sieben Vorträgen geboten. Das gläubige Volk hängt mit großer Liebe und Verehrung am heiligen Kreuzweg; deshalb sind diese durchaus praktisch durchgeführten Kreuzwegpredigten als Fastenpredigten freudigst zu begrüßen und bestens zu empfehlen. Jeder Prediger wird sich an der frischen Sprache erbauen und aus dem reichen Inhalte für sich und seine Predigten recht brauchbares Material schöpfen. P. G. K.

32) **Nists Predigtkollektion.** Predigten auf die Feste des Herrn Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten. Herausgegeben von Ludwig Nagel, Konviktsdirektor, und Jakob Nist, Pfarrer. Paderborn. 1911. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 334 S. Brosch. M. 2.50 *K* 3.—.

„Bei Auswahl dieser Predigten wurden im allgemeinen folgende Gesichtspunkte eingehalten: möglichst neue Themen oder doch neue Bearbeitung allbekannter Themen, schöne Handlung, schwungvolle Sprache, anschauliche, gemütvolle Darstellung, wirklicher oder virtueller Dialog und besonders reiche Anwendung und Einwirkung auf den Willen", so schreibt Pfarrer Nist im Vorwort. Das will viel bedeuten. Wurde das Versprechen auch wirklich gehalten? Bei mehreren Predigten ja, wohl aber nicht bei allen. Jedoch kann zugegeben werden, daß wirklich neue Themen oder wenigstens neue Behandlung allbekannter Themen geboten wird. Damit ist aber die Berechtigung der Sammlung auch schon erwiesen. Viele Jahre, etwa gar Jahrzehnte fort an demselben Orte predigen zu müssen, da könnte einem wahrlich der Stoff ausgehen, namentlich an Festen, an denen derselbe durch das Festgeheimnis so eng begrenzt ist wie zu Ostern, zu Pfingsten und am Christi Himmelfahrtstage. Es sind darum gewiß viele Seelsorger froh, wenn sie für diese Tage neue, passende Gedanken und Anregungen finden. 10 Predigten für das Osterfest, 11 für Christi Himmelfahrt, 10 für Pfingsten, das ist gewiß eine schöne Anzahl! Und darum ist auch die Fortsetzung der Sammlung zu begrüßen, namentlich wenn noch ein bißchen strenger darauf gesehen wird, daß die angegebenen Gesichtspunkte bei allen Predigten eingehalten werden.

Linz. Dr Jos. Grosam, Spiritual.

33) **Deutls Exempelbuch** für Predigt, Schule und Haus. Zweite Sammlung. Mit fürstbischöflicher Approbation. Graz. 1912. Ulrich

Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 448 S. K 4.80 M. 4. –; gbd. K 6.— = M. 5.—.

Dieser zweiten Sammlung von Beispielen können wir dieselbe Empfehlung mitgeben wie der ersten. Die Vorzüge der ersten Sammlung finden sich auch an der zweiten: durchwegs Vorgänge aus neuerer Zeit, Beispiele, die sich auf sämtliche Lehren des Katechismus erstrecken und nicht so unwahrscheinlich klingen wie es sonst wohl der Fall ist. Die Anordnung ist alphabetisch, ein Sachregister aber ermöglicht leicht das Auffinden verschiedener Exempel zu den einzelnen Materien. Möge uns der fleißige Pfarrer auch mit einer Sammlung von Analogien, Bildern, Gleichnissen aus der Natur und dem Leben beglücken, um mit ihnen die abstrakte Glaubenslehre dem Volke faßlich vorzulegen.

34) **Auf den Stufen zum Heiligtum.** Geistliche Lesungen für Priesterseminarien und Priester. Von M. Kreuser, Religionslehrer. Dülmen. W. A. Laumannsche Buchhandlung. 260 S. Geh. M. 2. – = K 2.40; gbd. M. 2.75 = K 3.30.

Ein prächtiges Buch, an dem man seine Freude haben muß! Schöne Sprache, wie sie für den jungen Theologen paßt; schöne Gedanken, ideal und zum Idealen fortreißend! Die Heilige Schrift und die kirchliche Liturgie sind trefflich verwertet. Ein herrliches Geschenk für jeden Theologen, das ihm in 100 kurzen, geistvollen Lesungen Anleitung bietet zu allem, was für seine aszetische Durchbildung von Wert sein kann! Es wird alles berührt, was das Herz des werdenden Priesters bewegt, vom Einfachsten bis zum Erhabensten. Hausordnung, Stillschweigen, Ordnungssinn, Selbstzucht auf allen Gebieten, lebendiges Glaubensleben, Nächstenliebe, Achtung vor der Autorität, kurz alles, was den Priester bilden und verbilden kann, kommt zur Besprechung. Er wird geführt in die Schule des Heilandes, in den Garten der Jungfrau; er wird geleitet durch alle Weihegrade hindurch bis hinauf zum Priestertum; der Verfasser führt ihn zum Altar und lehrt ihn die heilige Messe verstehen; er gibt ihm noch Ausblicke in Berufsfreuden und Berufsleiden; er warnt ihn vor dräuenden Gefahren; er entläßt ihn zum Schluß mit dem felsenfesten Vorsatz: Magister, sequar te, quocumque ieris! Mögen recht viele angehende Priester dieses Buch als treuen Begleiter lieb gewinnen vom ersten Tage ihres Seminarlebens an; es wird sie sicher und zuverlässig führen auf die Höhen des mons sanctus und ihnen auch auf dem Hochland des katholischen Priestertums noch zuverlässige Richtung weisen für ihr Wirken!

Linz. Dr Jos. Grosam, Spiritual.

35) **Der Rosenkranz des Priesters,** ein Mittel zu seiner Heiligung. Geistliche Lesungen von Dr Ferdinand Rudolf, päpstl. Hausprälat und Domkapitular in Freiburg i. Br. Freiburg und Wien. Herdersche Verlagshandlung. 8°. X u. 388 S. M. 3.— = K 3.60; gbd. M. 3.80 = K 4.56.

In einer Audienz sagte einst Leo XIII. zu einem Bischofe: „Verkünden Sie es: Der Papst segnet nicht bloß Rosenkränze, sondern betet auch täglich seinen Rosenkranz."

Wohl viele Priester haben seit den glücklichen Tagen ihrer theologischen Ausbildung die lobenswerte Gewohnheit beibehalten, wenn möglich täglich den heiligen Rosenkranz zu beten oder wenigstens das eine oder andere Gesetzchen. Allein das bekannte: quotidiana vilescunt kann sich auch beim heiligen Rosenkranzgebete nur zu bald bemerkbar machen. Anstatt aus der andächtigen Betrachtung der Rosenkranzgeheimnisse praktischen Nutzen für das eigene Priesterherz und für eine segensreiche Pastoration zu ziehen, dürfte nicht selten das an und für sich so treffliche Gebet für manchen Priester zum bloßen Lippengebete werden. Dieser Gefahr will der Verfasser begegnen. Ihm „lag vor allem daran, den Priester beim Beten des Rosenkranzes wieder an die Glaubenswahrheiten

zu erinnern, ihm die dogmatischen Begründungen derselben vor Augen zu führen und auf Verstand, Herz und Willen einwirken zu lassen. In den Nutzanwendungen auf das priesterliche Leben und Wirken sind besonders die Gefahren und Versuchungen für den Priester und die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten berücksichtigt. Er wird auf die vielen und wirksamen Gnadenmittel hingewiesen, die ihm täglich zu Gebote stehen und wie er dieselben zu seiner Heiligung und guten Amtsführung benützen kann und soll."

Möge das Buch etwas dazu beitragen, den priesterlichen Gebetsgeist und die Andacht des Priesters zur Rosenkranzkönigin zu fördern! Daneben dürfte das Buch auch willkommenen Stoff für Rosenkranzpredigten geben.

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

36 **Die heilige Katharina von Siena.** Ein Zeitbild aus dem italienischen Mittelalter. Von Helene Riesch. Mit 10 Bildern. (Frauenbilder, III. Bändchen.) Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. 8°. VI u. 132 S. M. 1.80 = *K* 2.16; gbd. M. 2.50 = *K* 3.—.

„Wie ein Cherub schwebte die Gestalt der heiligen Katharina von Siena in der Finsternis jener Zeit, welche ihr anmutvolles Genie mit einem milden Schimmer überstrahlt hat. Die Wirkung, welche die arme Färberstochter auf ihre Welt hatte, beruhte auf der Gewalt eines genialen und prophetischen Frauengemüts. Die Menschheit staunt solche Wesen immer am meisten an, welche das eigene Ich überwinden, und sie betrachtet diese ihr unbegreifliche Tat als die Lösung des höchsten Problems in der moralischen Natur." Mit diesen Worten feiert Gregorovius, ein prinzipieller Gegner der katholischen Kirche, die Verdienste der armen, aber redegewaltigen Dominikanerin, deren sich die göttliche Vorsehung im 14. Jahrhunderte bediente, um das Papsttum aus den Fesseln der französischen Gefangenschaft zu befreien. (Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter. 4. Aufl., VI. Bd., S. 507.)

Es war ein glücklicher Gedanke, in die Sammlung der Herderschen Frauenbilder das Leben und Wirken der gottbegnadigten Jungfrau von Siena aufzunehmen. Rieschs Schilderung ist ungemein lebensvoll und anziehend, die Sprache gewählt, die Disposition klar und natürlich.

Inhalt: Zeitgeschichtliches. Katharinas Kindheit. — Das religiöse Leben des Mittelalters. Katharinas Jugend. — Exzelsior. — Im Dienste des Nächsten. — Neue Prüfungen. Katharina und die Sünder. Katharinas Jünger. — Missionen. Letzte Lebensjahre. Die Kanonisation. — Katharinas Schriften.

Die beigegebenen Bilder werden ohne Zweifel den Beifall der Kunstästhetiker finden.

Die gebildete Frauenwelt unserer Tage kann an diesem „Wunder der Weltgeschichte", wie man diese weltabgestorbene Tertiarin mit Recht nannte, auch nach Verlauf von mehr als 500 Jahre sich gehoben und gestärkt fühlen durch das hellstrahlende Beispiel großartiger Selbstlosigkeit, glühender Gottesliebe und bewunderungswürdiger Nächstenliebe dieses Friedensengels einer kampflustigen und streitsüchtigen Zeit.

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

37. **Die heilige Hildegard von Bingen** aus dem Orden des heiligen Benedikt (1098—1179). Ein Lebensbild von Johannes May, Pfarrer in Ober-Olm bei Mainz. Kempten und München. 1911. Verlag der Jos. Köselschen Buchhandlung. 8°. XII u. 564 S. M. 5.20 = *K* 6.24; gbd. M. 6.20 = *K* 7.44.

Seit Jahrhunderten rühmte sich Deutschland, die heilige Hildegard, die hochbegnadigte Seherin und hervorragende Kulturträgerin, sein Landeskind nennen zu dürfen. Wenn es auch nicht gewiß ist, daß die gefeierte Meisterin des altehrwürdigen Konvents am Rupertsberge förmlich kanonisiert worden, so glänzt doch ihr Name in dem römischen Martyrologium und erlangte diese Zierde der deutschen Frauen durch ihr Tugendleben, ihre prophetischen Schriften, ihre weitverzweigte Korrespondenz und ihren mächtigen Einfluß auf die kirchlichen und politischen Verhältnisse des 12. Jahrhunderts eine Berühmtheit, wie sie nur wenigen aus ihrem Geschlechte zuteil geworden. Wohl erfreute im Jahre 1879 Schmelzeis, Pfarrer zu Eibingen im Rheingau, der glückliche Hüter der ehrwürdigen Ueberreste der gottbegnadigten Jungfrau, zum 700jährigen Erinnerungsfeste ihres seligen Heimganges das katholische Deutschland mit einer höchst gediegenen quellenmäßigen Biographie, einer wertvollen Jubelgabe. Trotzdem begrüßen wir vorliegendes Lebensbild, das für weitere Leserkreise bestimmt ist. Auch brachte die Forschung der letzten drei Dezennien neues Licht in manche Frage, die bisher in Dunkel gehüllt war. So trat der Verfasser der interessanten Frage nach der von Hildegard erfundenen Geheimsprache und Geheimschrift nahe und sieht sich zu Auseinandersetzungen mit dem bekannten Germanisten Wilhelm Grimm genötigt. Eingehend beschäftigt sich der Biograph mit der Hildegardschen Briefsammlung. „Fast alles, was das 12 Jahrhundert an Geist, Macht und Einfluß besaß, versammelte sich in schriftlichem Gedankenaustausch um die hehre Gestalt der rheinischen Seherin und geleitet sie wie ein glänzendes Gefolge durch die Geschichte." (S. 416.) Auch die neueste Kontroverse über die Authentie von vier Papstbriefen an Hildegard bleibt nicht unbesprochen.

Vom besonderen Interesse sind die Ausführungen über die Prophetengabe und die drei Meisterwerke der gotterleuchteten Aebtissin auf dem Gebiete der christlichen Mystik. Der Stil des Verfassers ist anziehend, manchmal poetisch. Der Anhang bietet wertvolle Originalurkunden, auch Lieder der heiligen Dichterin, endlich ein schon seinerzeit von Schmelzeis ediertes Faksimile von Hildegards Liedern aus dem Kodex zu Wiesbaden.

Die beigegebenen Bilder gereichen dem Werke zu hoher Zierde.

Wir erlauben uns einige Bemerkungen. Der Verfasser scheint den vielbesprochenen Brief des Kaisers Friedrich Barbarossa an Erzbischof Hillin von Trier für echt zu halten (S. 299). Gleichwohl hat man mit Recht die Echtheit des Schreibens bezweifelt. Siehe Hefele, Konziliengeschichte, Bd. V, S. 489 ff.

Es ist wohl nur ein Druckfehler, wenn S. 496 als Todesjahr Klemens V. 1316 angegeben wird.

Am Schlusse gedenkt der Biograph noch des feierlichen Einzuges, den am 17. September 1904 die Töchter des heiligen Benedikt aus Prag in das auf der Höhe der Rheingauer Rebenhügel gelegene Klösterlein Neu-St Hildegard hielten.

„Mögen die neuen Klosterglocken", dies ist der Segenswunsch des Verfassers, „noch jahrhundertelang durch den Rheingau klingen und der Welt die Hildegardsche Lebensüberzeugung verkünden, daß die Wohlfahrt der klösterlichen Gemeinden, wie der christlichen Gesellschaft, auf zwei mächtigen Granitquadern beruht, auf Gebet und Arbeit, auf tätiger Gottes- und Nächstenliebe" (S. 511).

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

38) **Bericht über den fünften marianischen Weltkongreß,** abgehalten zu Salzburg vom 18. bis 21. Juli 1910. Herausgegeben vom Lokalkomitee des V. marianischen Weltkongresses. Salzburg. 1911. Druck und Kommissionsverlag: Zaunrithsche Buch- und Kunstdruckerei. Große Ausgabe. Reich illustriert. XXI u. 704 S. Brosch. *K* 7.—; gbd. *K* 10.40.

Für alle Teilnehmer am Kongreß eine liebe Erinnerung! Gerne werden dieselben die gehörten Reden noch einmal überlesen und die wohlgelungenen

Bilder der illustren Redner sich anschauen. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, daß das Buch nur für die Teilnehmer am Kongresse Wert hätte. Durchaus nicht! Prediger finden darin, namentlich in den Arbeiten der deutschen Sektion, überreichen Stoff für mariologische Predigten. Für Veranstalter ähnlicher größerer oder kleinerer Kongresse ist die Vorgeschichte des Salzburger Kongresses lehrreich und interessant.

Linz. P. Jos. Schrohe S. J.

39 **Fügung und Führung.** I. Teil: Ein Briefwechsel mit Alban Stolz. Herausgegeben von Dr Julius Mayer, o. Professor an der Universität Freiburg im Breisgau. Freiburg. 1911. Herdersche Verlagshandlung. 1. bis 3. Auflage. Gbd. M. 3.— = *K* 3.60.

Wahrlich Fügung und Führung! Julie Meineke, die feingebildete Tochter des Philologen August Meineke, bekommt „Spanisches für die gebildete Welt" und einen Kalender von Alban Stolz in die Hände. Sie liest und wagt einen Brief an den ihr ganz fremden Verfasser zu senden und dieses Schreiben ist der Anfang eines Briefwechsels, der uns einen Einblick gibt in die kluge Seelenführung des berühmten Mannes und in Julies edle Persönlichkeit, die unter solcher Leitung zur wahren Kirche und zum Frieden des Herzens gelangt. Priester und Laien werden am schönen Buche gleichmäßig Belehrung, Trost und Erbauung finden.

II. Teil: Konvertitenbilder. Herausgegeben von Dr Julius Mayer, o. Professor an der Universität Freiburg in Breisgau. Alban Stolz und Friedrich von Frais, Eduard Steinbrück, Augustin Arndt, Berta von Bernitz, Klothilde von Werthern. Freiburg. 1911. Herdersche Verlaghandlung. 1. bis 3. Auflage. 8°. VIII u. 312 S. M. 2.60 = *K* 3.12; gbd. in Leinw. M. 3.50 = *K* 4.20.

Wunderbar und lieblich sind die Wege, auf denen der Herr jene, die wahrhaft guten Willens sind, zur Erkenntnis der Wahrheit führt. Das zeigt vor iegendes Buch. Alban Stolz tritt uns hier, wie in seinem Briefwechsel mit Julie Meineke, dem I. Teil von „Fügung und Führung", seelisch nahe; ganz neue Seiten seines so ausgeprägten Wesens lernen wir hier kennen. Nicht der große Volksschriftsteller ist es, der uns hier gegenübertritt, sondern der kluge, geist- und gemütvolle Seelenberater und -führer, zu dem strebende und ringende Seelen ihre Zuflucht nehmen. Ein lehrreiches Buch!

40) **Das Buch von den vier Quellen.** Von Augustin Wibbelt. Warnsdorf. 1911. Verlag der J. Schnellschen Buchhandlung (C. Leopold). 8°. 203 S. Elegant gebunden M. 4.50 = *K* 5.40; in Saffianleder gbd. M. 6.— = *K* 7.20.

Dies Büchlein der Freude hat schon seine Runde durch Rheinland und Westfalen gemacht. Dr Wibbelt, weit bekannt durch seine plattdeutschen Bauerngeschichten, führt in dem Werk den Leser zu vier Quellen der Freude, die immer fließen und Gesundheit, Kraft und Leben geben. Die erste Quelle ist die Natur, die zweite das Spiel, die dritte die Arbeit, die vierte die Religion. Wer in ehrlichem Ringen sucht und strebt, dem wird Wibbelts Buch die stillen Wege weisen, die fern ab von dem Lärm der Gassen zum lautern, reinen Glück führen.

41) **Mein Lichtlein** vor dem Tabernakel in Gebeten. Betrachtungen und Lesungen auf die sieben Sakraments-Donnerstage vor dem Grünen Donnerstag und nach dem Fronleichnam. Von Anton de Waal, Rektor des deutschen Campo santo zu Rom. Mit kirchlicher Genehmigung. Rom u. Regensburg. 1912. Pustet. M. 1.20 = *K* 1.44; in Leinw. gbd. M. 1.60 = *K* 1.92.

Durch Erlaß vom 17. Februar 1910 hat Pius X. die Andacht der sieben Sakraments-Donnerstage vor dem Grünen Donnerstag und der sieben nach dem Fronleichnam gutgeheißen, dieselben auch mit Ablässen bereichert (vollkommener Ablaß für jeden einzelnen jener vierzehn Donnerstage). Zunächst ist diese Andacht nur für die Klosterfrauen, welchem Orden oder welcher Kongregation auch immerhin sie angehören mögen, sofern sie in Klöstern in Italien und Deutschland ein gemeinsames Leben führen.

Das vorliegende Gebetbuch sollte nach der Absicht des Verfassers ein Fingerzeig sein, wie man diese Andacht verrichten könnte.

Vorausgeschickt werden zur Auswahl besondere Meinungen für die Sakraments-Donnerstage. Schön geordnet ist dann der Inhalt des Gebetbuches nach: 1. Gebete (Morgen- und Abendgebet, Vorbereitung auf die heilige Kommunion, für jeden der Donnerstage eine eigene [größtenteils aus Thomas von Kempen Nachfolge Christi, 4. Buch], Eucharistischer Rosenkranz). 2. Betrachtungen über das allerheiligste Altarssakrament. 3. Lesungen (aus den Evangelisten und aus Apostel Paulus, aus heiligen Vätern oder über Vorbilder des allerheiligsten Altarssakramentes; sechs Erwägungen sind genommen aus der „Nachfolge Christi", 4. B.).

Dieses Büchlein, wohl zunächst für Klosterfrauen geschrieben, dürfte auch Priestern, namentlich der „Ewigen Anbetung", in den „Betrachtungen" und „Lesungen", nicht unwillkommen sein.

S. 5, Z. 3 v. o., muß es statt „sieben" heißen: neun, resp. dreizehn Dienstage zu Ehren des heiligen Antonius von Padua.

Linz. P. Florentin Troger O. F. M.

42 **Den Heidenlehrern.** Ein Wort an Priester und Theologen von weiland Sr. Exzellenz dem hochwst. Erzbischof Dr Simon Aichner. Herausgegeben von P. Thomas Villanova Gerster, Kapuzinerordenspriester. Mit Erlaubnis der kirchlichen und Ordensobern. Brixen. 1911. Tyrolia. *K* 1.80 (M. 1.80); gbd. *K* 2.80 (M. 2.80).

Das „Wort an Priester und Theologen" sind 16 Vorträge über den Apostel Paulus. Der hochwst. Herr Erzbischof hielt sie in den Jahren 1856 und 1860 als Spiritual der Priesteramtskandidaten. Er ging von der Voraussetzung aus, daß fürs erste der Priesterberuf dem Berufe des Apostels ähnlich sei und daß fürs zweite kein herrlicheres Beispiel den Theologen und Priestern geboten werden könne, als das des Völkerlehrers. Mögen die warmen, vom Herzen kommenden Worte eines heiligmäßigen Mannes Priesterherzen begeistern, zu arbeiten, ähnlichen Rückblickes und Ausblickes am Ende ihres Lebens sich zu erfreuen.

Linz. P. Florentin Troger O. F. M.

43 **Christliche Berufsarbeit.** Von Georg Birkle. Mit kirchlicher Druckbewilligung. Regensburg. 1912. Verlagsanstalt vorm. Manz. Geh. M. 1.50 = *K* 1.80.

Eine gründlich gearbeitete Schrift. Wir lernen darin die Einordnung der Berufsarbeit in christliches Leben als: Berufsarbeit und 1. religiöse Erkenntnis, 2. Gebote Gottes und der Kirche, 3. andere Werke, 4. deren Notwendigkeit, 5. deren Arten; ferner Erfordernisse der christlichen Berufsarbeit: 1. Arbeit, 2. Absicht, 3. Gnade; ferner den Wert der christlichen Berufsarbeit: 1. Wert im allgemeinen und besonderen, 2. Lohn, natürlicher, übernatürlich-natürlicher, übernatürlicher. Es ist selbstverständlich, weil christlich, das geistliche Moment sehr betont, aber das irdische nicht zurückgedrängt. Bei dem steigenden Interesse, das der ganze Klerus der Arbeiterbewegung entgegenbringt, kann die Anschaffung dieses Buches nicht warm genug empfohlen werden. Aber auch in den Kreisen der Mitglieder katholischer Arbeiter- und Gesellenvereine

sollte es überall Eingang finden, als vorzüglicher Wegweiser für die christliche Arbeit.

Linz. P. F.

44) **Lourdes im Glanze seiner Wunder.** Nach authentischen Quellen verfaßt von Alfred Hoppe. Approbiert vom Hochw. f.-e. Ordinariate in Wien. Wien, III. Bezirk, Ungargasse 38. Selbstverlag des Verfassers. 8°. 172 S. *K* —.30 (M. —.30). Für Buchhändler und Wiederverkäufer in Kommission bei Heinrich Kirsch, Wien, I., Singerstraße 7.

Das Lourdes-Büchlein von Pfarrer Hoppe ist nunmehr in einer Auflage von 30.000 Exemplaren gedruckt, gut illustriert und billig zu haben. Die aus Estrades Buch herübergenommenen Episoden (aus der Zeit der Erscheinungen), Selbsterlebtes und Berichte über die aus neuerer Zeit stammenden Heilungen werden auch für den auf diesem Gebiete schon instruierten Leser von Interesse sein.

Linz. Dr Joh. Ackerl.

B) Neue Auflagen.

1) **Rudimenta Linguae Hebraicae** scholis publicis et domesticae disciplinae brevissime accommodata scripserunt Dr Chr. Herm. Vosen et Dr Fr. Kaulen. IX[a] editio, quam recognovit et auxit Prof. Jakobus Schumacher. Friburgi. 1911. B. Herder. 8°. XII et 172 pg. Pretium M. 2.— = *K* 2.40: relig. M. 2.50 = *K* 3.—.

Vorliegende „Kurze Anleitung zur Erlernung der hebräischen Sprache" ist vor 50 Jahren entstanden und hat Anerkennung und Verbreitung gefunden. Schon der zweite Herausgeber hat in das liebgewonnene Büchlein schätzenswerte Verbesserungen eingeführt. Die Zahl derselben wurde bedeutend vermehrt von dem dritten Herausgeber: Was derselbe an der Grammatik von Kihn-Schilling, in Scholz' Abriß der hebräischen Laut- und Formenlehre und im Uebungsbuche zu Kautsch-Gesenius' hebräischer Grammatik Brauchbares und Nachahmenswertes gefunden hat, hat er dem alten Büchlein zugeführt. Hatte das Büchlein im Jahre 1895 noch 147 Seiten, im Jubeljahre 1911 zählt es 171 Seiten. Die Zahl der Paragraphen des theoretischen Teiles wurde nur um die Nummer 102 vermehrt. Derselbe unterrichtet als „Anhang" über die Einteilung des heiligen Textes bei den stattfindenden Lesungen und über die Majora und ihre Noten, somit über Materien, welche die allgemeine Introduktion über die Ueberlieferung in der hebräischen Sprache behandelt. Die zwei ersten Paragraphe der Jubiläumsausgabe tragen dem zeitgeschichtlichen Studium der semitischen Sprachen Rechnung, wie es sich gebührt. Das Pronomen wird in den §§ 21 bis 25 vor dem Verbum behandelt. Die §§ 26 bis 38 beschäftigen sich mit dem regelmäßigen Zeitwort, die §§ 39 bis 51 mit dem unregelmäßigen. Die einzelnen Paragraphe haben somit in der Jubel-Ausgabe einen neuen Inhalt bekommen.

Der theoretische Teil wurde in der vorliegenden Ausgabe von 82 Seiten auf 78 Seiten reduziert, was bei der Bereicherung des Inhaltes nur durch das größere Format der neuesten Auflage möglich wurde.

Der praktische Teil der Ausgabe „1911" nimmt 93 Seiten in Anspruch. Die Tabellen für die Zeitwörter sind die gleichen geblieben wie früher bis auf die Neuaufnahme des Verbum schachat (S. 83) und Ersetzung des früheren jazar durch das neue jaschab. Die Tabellen für das Nomen haben auf S. 100

und 101 eine Bereicherung erfahren in den Paradigmata für die einsilbigen Nomina segolata. Die Uebungen zu den einzelnen Paragraphen sind von Seite 114 bis 131 ganze Sätze; die Ausgabe 1895 hat dafür nur 3 Seiten aufgewendet. Die biblischen Lesestücke wurden um die Oratio Dominica vermehrt. Das Lexikon, welches dem Büchlein schon früher beigegeben war, ist um die gesonderte Aufführung jener Vokabeln bereichert, welche sich zur Memorierung besonders empfehlen.

Die neue Ausgestaltung des alten erprobten Büchleins ist umsomehr zu loben und anzuerkennen, als auch der Druck ein besserer geworden ist im Vergleiche zu früher. So seien denn Verfasser und Büchlein fröhlichst begrüßt von Lehrer und Schüler nach zehn zurückgelegten Lustren im Beginne des sechsten Dezenniums.

St Florian. Prof. Dr P. Amand Polz.

2) **Das Buch Kohelet** kritisch und metrisch untersucht, übersetzt und erklärt von Vinzenz Zapletal O. Pr., ord. Professor der alttest. Exegese an der Universität Freiburg in der Schweiz. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau. 1911. Herder. gr. 8°. VIII u. 236 S. M. 4.80 = *K* 5.76.

Die erste Auflage des hier angezeigten Buches hat bei den Kritikern fast ausnahmslos sehr günstige Beurteilung gefunden. Ein Beweis für seine Vorzüglichkeit ist auch die in verhältnismäßig kurzer Zeit notwendig gewordene Neuauflage. Diese unterscheidet sich von ihrer Vorgängerin fast nur durch die Berücksichtigung der seither erschienenen einschlägigen Literatur und durch die Abkürzung des Paragraphen über die metrische Komposition des Kohelet, welche der Verfasser vornahm, weil er unterdessen eine selbständige Arbeit über hebräische Metrik (De poesi Hebraeorum in V. T. conservata, Ed. 2. Friburgi Helvetiorum, sumptibus bibliopolae Universitatis, O. Gschwend, 1911. Fr. 1.60) veröffentlicht hatte.

Möge das Buch bei seinem zweiten Gange durch die Welt dieselbe günstige Aufnahme und Abnahme finden wie beim ersten; es verdient sie.

St Florian. Dr Jos. Moisl.

3) **Theologia naturalis.** In usum Scholarum auctore Bernardo Boedder S. J. Editio tertia, aucta et emendata. Friburgi Brisgoviae. 1911. B. Herder. XIV u. 416 S. brosch. M. 4.20 = *K* 5.06; geb. M. 5.— = *K* 6.—.

Das Werk bildet den fünften Teil des Cursus philosophicus, welcher von den Philosophieprofessoren in Valkenburg und Stonyhurst herausgegeben wird. Die Einteilung des Stoffes ist die gewöhnliche. Die drei Abschnitte behandeln die Existenz Gottes, seine Wesenheit und Eigenschaften, schließlich das Wirken Gottes. Die Abhandlung geschieht in Form von Thesen. Die Beweisführung ist streng syllogistisch und von großer Klarheit. Zu den einzelnen Thesen werden die einschlägigen Werke des heiligen Thomas angegeben, zum Schluß werden immer die Einwendungen gelöst. Dabei werden besonders englische Philosophen berücksichtigt. Der Verfasser ist als Jesuit Anhänger der scientia media, die praedeterminatio physica wird abgelehnt. Der Darwinismus wird zurückgewiesen; wie der Verfasser über die Deszendenztheorie denkt, ist nicht recht ersichtlich. Eine ähnliche Zurückhaltung wird auch beobachtet in der Frage der Möglichkeit einer ewigen Weltschöpfung. Ein Index synopticus und alphabeticus erleichtern den Gebrauch des Werkes, welches als Lehrbuch bestens empfohlen werden kann.

St Florian. Dr Stephan Feichtner.

4) **Moralphilosophie.** Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung. Von Viktor Cathrein S. J.

Fünfte, neu durchgearbeitete Auflage. Freiburg. 1911. Herder. gr. 8°. XVI u. 628 S. Zwei Bände. broschiert M. 20. = *K* 24.—; gbd. M. 23.— = *K* 27.60.

I. Band: Allgemeine Moralphilosophie. „Die hauptsächlichste Veränderung in dieser neuen Auflage besteht darin, daß die Uebersicht über die Sittenlehre der wichtigsten Kultur- und Naturvölker, die früher dem I. Band als Anhang beigefügt war, weggelassen wurde, da sie demnächst als ein neues selbständiges Werk erscheinen wird unter dem Titel: „Die Einheit des sittlichen Bewußtseins der Menschheit nach dem Zeugnis der Ethnologie." Ein kurzer Ueberblick über die Geschichte der Moralphilosophie wurde eingefügt, die Abhandlung über die Willensfreiheit, besonders die Zurechnungsfähigkeit, bedeutend erweitert, mehrere neue Moraltheorien (Westermarck, Fuchs, Wentscher usw.) wurden einbezogen. Größere Ergänzungen haben auch die Ausführungen über die Allgemeinheit des natürlichen Sittengesetzes, über die unabhängige Moral und besonders über die neueren Rechtssysteme aufzuweisen" (Vorwort).

Systematischer Aufbau, historisch-genetische Vorführung der einzelnen Moralprobleme, besonders aber durchsichtige Klarheit sind die außerordentlich schätzbaren Vorzüge des Werkes auch in dieser Neuauflage geblieben; die lautere und ergiebige Quelle, aus der sie fließen, ist die Metaphysik, die, wie in allen Teildisziplinen, so auch in der Moralphilosophie die letzten Fragen befriedigend löst, systematische Geschlossenheit vermittelt und über das verwirrende Detail lichtvolle Klarheit verbreitet. Cathrein weiß diese unentbehrliche Führerin auf den vielfach so gefährlichen und verschlungenen Pfaden der Ethik mit Sicherheit und Meisterschaft zu Rate zu ziehen und an ihrer Hand die haltlosen Systeme der Gegner siegreich zu widerlegen. „Wie unmöglich es ist, die Ethik von der Metaphysik unabhängig zu machen" (S. 414), zeigt der Verfasser an drastischen Beispielen. So leitet Knapp (S. 253) Moral und Recht ab aus den physiologischen Funktionen der blassen und roten Herzmuskelfasern; Mackintosh (S. 271) läßt die moralischen Gesinnungen entstehen aus kombinierten chemischen Eigenschaften; Spencer (S. 293) sieht in der Physik und Biologie die Hauptgrundlagen der Moral; der Herbartianer Ziller (S. 265) identifiziert den sittlichen Geschmack einfachhin mit dem poetischen, musikalischen und plastischen Geschmack; nach der kuriosen Entwicklungsmoral W. Haackes (S. 296 Anm.) ist sittliche Gutheit gleichbedeutend mit Gleichgewicht der Gehirnatome; Ratzenhofer (S. 296) prophezeit den Sieg der Konzentrationsenergien über die Repulsionsenergien der Urkraft im „ethischen Kampf um das Dasein"; E. Häckel endlich (S. 477) findet die primitivsten Anfänge der Moral schon bei den einzelligen Protisten, die ihr isoloſiertes Exemitenleben aufgeben, sich zu Zönobien (Zellvereinen) verbinden und so dem Altruismus im Sinne der modernen Moral Zugeständnisse machen; ja, er dichtet sogar den Herden der sozialen Säugetiere (Affen, gesellige Raubtiere, Huftiere) und den Scharen der sozialen Vögel (Hühner, Gänse, Webervögel) Rechtsordnung und sittliche Ordnung an; manche dieser organisierten Herden stehen in vielen Beziehungen sogar höher als viele Wilden! Zu solchen unwissenschaftlichen Phantosmagorien kommt die „moderne Metaphysik" des Materialismus und absoluten Evolutionismus. Begreiflich, daß selbst der Pantheist Dorner (S. 302) die Notwendigkeit einer metaphysischen Grundlage für die Ethik betont und daß Cathrein (S. 277) „die Sittenlehre den wahren Prüfstein jeder Weltanschauung" nennt. Aber nur die der christlichen Weltanschauung zugrunde liegende Metaphysik erweist sich hier als brauchbar und zuverlässig. Wer sich darum in den ethischen Grundfragen namentlich des modernen sozialen Lebens allseitig und selbständig orientieren will, wird durch das ernste Studium gerade dieses I. Bandes die Grundlagen gewinnen für die Lösung der einzelnen Probleme, mit denen sich der II. Band: „Die besondere Moralphilosophie" beschäftigt; eine Besprechung desselben behalten wir uns für das nächste Heft vor.

Bemerkungen: S. 148 wäre vielleicht bei der teleologischen Behandlung der (relativen) Kürze des menschlichen Lebens eine ergänzende Bemerkung über das hohe Lebensalter der ersten Patriarchen am Platz. — Der Satz (S. 428): „Strafen kann nur, wer Gewalt über andere besitzt; belohnen dagegen jedermann" könnte dahin erläutert werden, daß auch zum Lohn im strengen Sinne der austeilenden Gerechtigkeit (vgl. S. 499 den Unterschied zwischen Verdienst im eigentlichen und uneigentlichen Sinne!) eine obrigkeitliche Gewalt gehört, während Lohn im Sinne der Wohltat allerdings Sache eines jeden ist. — Sinnstörende Druckfehler: S. 64 § 1 Z. 7 dem (vom); S. 85 Z. 3 von unten dele fällt und ebenso S. 110 Z. 2 von oben es; S. 117 Z. 9 zu führen; S. 129 Z. 18 Kenntnis (statt Unkenntnis); S. 169 Z. 10 den (der) Maßstab; S. 221 Z. 6 deutlicher: bonum utile ad ultimum finem; S. 221 Anm. 3 ist wohl zu lesen: utilitas coincidit; S. 252 letzte Zeile: Menschen; S. 268 Z. 7 von unten leitet (leistet); S. 282 Z. 11 von oben glaubt er; S. 316 Z. 9 ist nach „Fremdwerte" wohl einzuschalten: über Eigenwerte; S. 357 Z. 4 von unten est iustitia; S. 374 Z. 2 von unten alle; S. 420 Z. 2 von oben das letztere; S. 485 Anm. 2 Lehmkuhl I^{11} n. 96; S. 492 lies vor De Caigny Anm. 3 (statt 1); S. 530 Z. 8 von unten das (da); S 562 § 3 Z. 5: oder (statt aber).

Linz. Dr Johann Göllner.

5) **Lehrbuch der Religion.** Ein Handbuch zu Deharbes katholischem Katechismus und ein Lesebuch zum Selbstunterrichte. Von W. Wilmers, Priester der Gesellschaft Jesu. Siebente Auflage. Neu bearbeitet von Jos. Hontheim S. J. I. Band: Lehre vom Glauben überhaupt und vom Glauben an Gott den Dreieinigen und Erschaffer (erster Glaubensartikel insbesondere. Mit Gutheißung der geistlichen Obern. Münster i. W. 1909. Druck und Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung. XVI u. 728 S. 8°. brosch. M. 6.50 = *K* 7.80. II. Band: Von Jesus Christus dem verheißenen Erlöser, vom heiligen Geiste, von der Kirche, von der Vollendung. (Zweiter bis zwölfter Glaubensartikel.) Münster i. W. 1910. 8°. XVI u. 886 S. brosch. M. 8.— = *K* 9.60.

Ein Werk, das seit 50 Jahren an Zugkraft nichts eingebüßt hat, das vielmehr jährlich den Kreis seiner Leser erweitert, das neu bearbeitet und ergänzt in siebenter Auflage erscheint, bedarf keiner besonderen Empfehlung. Das Lebens- und Lieblingswerk des am 8. Mai 1899 verstorbenen Verfassers spricht für sich selbst.

Die beiden vorliegenden Bände entwickeln den Inhalt der grundlegenden Dogmen des Christentums im Anschluß an den bekannten katholischen Katechismus von Deharbe. Rein äußerlich betrachtet, springt die Uebersichtlichkeit des Werkes angenehm in die Augen: Hauptsatz oder Thesis, die besprochen und bewiesen werden soll, ist durch den Druck schon hervorgehoben; der Text ist nicht durch viele Beispiele unterbrochen; diese sind vielmehr zumeist in die Anmerkung verwiesen. Die Beweise schließen sich in logisch-gründlicher Form der Thesis an. Man merkt dem Verfasser an das gewissenhafteste Streben nach Korrektheit der Lehre und trotz schärfster Hervorhebung der katholischen Lehre gegenüber strittigen, respektive von Gegnern angestrittenen Lehrpunkten das Streben nach wohltuend konzilianter Darstellung.

Die alten Wahrheiten werden in möglichst unserer Zeit und unserem Geschmack entsprechender Form geboten mit dem ganzen Apparate wissenschaftlicher Gründlichkeit, aber dennoch in leicht verständlicher, fast möchte man sagen populärer Darstellung. Gerade deshalb schon wäre es zu wünschen, daß weite Kreise der gebildeten katholischen Laien das Werk zu Handen bekämen. Es würde in der Pastoration ein unschätzbares Hilfsmittel abgeben.

Ganz natürlich ist es, daß gerade jene Lehren und Glaubenswahrheiten besondere Berücksichtigung fanden in der Erklärung, Besprechung und theologischen Beleuchtung, die den Angriffen der „Modernen" und ihren Irrtümern in unseren Tagen am meisten ausgesetzt sind. Wir zählen darunter die Kapitel: Vom Glauben überhaupt; Begriff des Glaubens; Gegenstand des Glaubens; Offenbarung; Glaubensquellen: die Heilige Schrift; Ueberlieferung usw., die §§ 5 bis 17 also. Ferner den in unseren Tagen, besonders den sogenannten Modernisten gegenüber wichtige § 18 des I. Bandes: Quelle der Gotteserkenntnis. All diese Kapitel haben einen apologetischen Einschlag, der an Exaktheit und Gründlichkeit der philosophischen und theologischen Beweise nichts zu wünschen übrig läßt. Dasselbe gilt von der 3. Abhandlung des II. Bandes, von der Lehre über die Kirche. Die §§ 35 bis 48 werden dem Prediger unschätzbare Dienste leisten; das Werk ersetzt unter gewöhnlichen Verhältnissen jedes dogmatische Kompendium.

Trotz aller Gründlichkeit der dogmatischen Beweise ist die Sprache des Werkes nicht trocken oder schwülstig; sie ist vielmehr wohltuend frisch, lebendig und packend. Das letztere gilt besonders von den „Nutzanwendungen".

Das Buch, das auch in einer französischen Ausgabe erschienen ist, wünschen wir auf den Studiertisch eines jeden Seelsorgers.

Oberotterbach. Lang, Pfarrer.

6) **Unser Glaube ist ein vernünftiger Glaube.** Ein Büchlein für Gläubige, Zweifler und Ungläubige. Von Em. Huch. Vierte verbesserte Auflage. Innsbruck. Kinderfreund-Anstalt. (Ohne Jahresangabe.) 8°. 182 S. brosch. *K* 1.30; gbd. *K* 1.80.

Die Verfasserin hat sich als Schriftstellerin auf dem Gebiete der Apologetik, Soziologie und Novellistik bereits einen Namen erworben. Es seien nur erwähnt: Im Schatten der Kirche, Tod oder Leben? Rettet die Ehe und die Kinder. Huch bereichert eben die katholische Literatur mit der vierten Auflage eines ungemein praktischen sowie höchst zeitgemäßen Büchleins. Eine italienische und polnische Uebersetzung liegt bereits vor. Eine Apologie in sehr anziehender Form. Wenngleich philosophische Erörterungen nicht ausbleiben konnten, tragen sie doch nichts Langweiliges an sich. Das Büchlein liest sich leicht.

Einige Bemerkungen mögen gestattet sein.

Eigentümlicherweise wird von jeder Belegung der vielen angeführten Zitate abgesehen. Und doch möchte man im Interesse der Sache nicht ganz auf die Belegung verzichten.

Der Tod des heiligen Polykarp (S. 119) wird in das Jahr 168 verlegt, während nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung allgemein 155 als Todesjahr angenommen wird. Somit kann Polykarp auch nicht im Jahre 162 in Rom mit Papst Anicet über den Tag der Osterfeier verhandelt haben. Dies geschah wahrscheinlich Ende 154 oder Anfang 155.

Da der protestantische Artikelschreiber im „Konservativen Wochenblatt" (vgl. S. 156) das IV. Lateran-Konzil in das Jahr 1212 verlegt, hätte Huch dem Artikelschreiber noch sagen können, daß das erwähnte Konzil im Jahre 1215 stattgefunden. S. 151 Anmerkung heißt es: „Es gibt allerdings auch Seelen, deren äußerst ängstliche Verfassung es dem Beichtvater gestattet, von dieser Pflicht (Beichtpflicht) zu dispensieren." Dies ist nicht ganz richtig ausgedrückt. In dem erwähnten Falle handelt es sich nicht um das Dispensieren von der Beobachtung des göttlichen Gesetzes der Beichtpflicht, sondern vielmehr um das Deklarieren von seiten des Beichtvaters, daß das göttliche Gebot das äußerst ängstliche Beichtkind zur Vollständigkeit des Bekenntnisses wegen außerordentlicher Schwierigkeiten nicht weiter verpflichte.

Wir möchten das kostbare Büchlein in den Händen aller Gebildeten sehen.

Mautern. Dr Jos. Höller C. Ss. R.

7) **Lehrbuch der Kirchengeschichte.** Von Dr F. X. von Funk, weiland Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Sechste, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. Herausgegeben von Dr Karl Bihlmeyer, Professor der Kirchengeschichte und Patrologie an der Universität Tübingen. Mit einer Karte: Das Christentum im Römischen Reich im vierten und fünften Jahrhundert. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1911. 8°. XVIII u. 863 S. Preis M. 11.- = *K* 13.20.

Vor einigen Wochen waren es fünf Jahre, daß Funk, dieser grundgelehrte Kirchenhistoriker an der Universität Tübingen, das Zeitliche segnete (gest. 24. Febr. 1907). Seine Werke aber leben fort. Eben ist seine hochgeschätzte und vielverbreitete Kirchengeschichte in sechster Auflage erschienen, nachdem die fünfte Auflage vor kurzem ins Englische übersetzt worden war. Der mühevollen Aufgabe der Neuherausgabe unterzog sich mit wirklich großem Geschicke Funks Nachfolger im Lehramte, Professor Dr Karl Bihlmeyer, der sich bei seiner Arbeit von der Ueberzeugung leiten ließ, daß die Eigenart des Werkes pietätvoll gewahrt, dabei aber doch die Verbesserungen und Zusätze aufgenommen werden müssen, welche dem aktuellen Stand der kirchenhistorischen Wissenschaft entsprechen. Mit Recht nennt sich die neue Auflage eine vielfach verbesserte und vermehrte. Ueberall, wo es notwendig schien, wurde korrigiert, ergänzt; namentlich wurden die Quellen- und Literaturangaben bedeutend vermehrt und bis in die allerneueste Zeit herein fortgeführt. Daß das Buch trotz mancher Kürzungen an Umfang bedeutend (um etwa 90 Seiten) zugenommen hat, ist hauptsächlich der Anwendung des weiträumigeren Antiquadruckes zuzuschreiben.

Gerne schließen wir uns dem Wunsche des hochverdienten Herausgebers an: Möge das Buch, das nach K. Weymans Zeugnis (Historisches Jahrbuch 1907, 655) „zur Erweckung und Stärkung des historischen Sinnes, hauptsächlich in den Kreisen der studierenden theologischen Jugend, mächtig beigetragen hat", diese segensreiche Mission auch fernerhin bei recht vielen erfüllen!

St Florian. Prof. Dr Schneidergruber.

8) **Lehrbuch der Kirchengeschichte** zum Gebrauche in Schulen und zum Selbstunterricht. Von P. Meinrad (Alois) Bader, Zisterzienser-Ordenspriester in Stams, vormals Religionslehrer. Achte Auflage. Innsbruck. Druck und Verlag von Felizian Rauch. 327 S. brosch. *K* 1.80; gbd. *K* 2.20.

Ein Buch, das so viele Approbationen aufweist und so viele Auflagen erlebt hat, bedarf keiner Empfehlung mehr. Da jedoch alles Menschliche einer Vervollkommnung fähig ist, sei es uns erlaubt, einige Verbesserungsvorschläge zu machen. Daß Augustinus der genialste Kirchenlehrer war, unterliegt keinem Zweifel. Ob er aber auch der vielseitigste war? An Sprachenkenntnis war ihm jedenfalls Hieronymus überlegen. Was S. 70 von Gregors Romanisierungsversuchen gesagt wird, kann in unserer Zeit des wildentfachten Nationalitätenhaders gründlich mißverstanden werden. S. 103 sollte es heißen: 987 wurde die Dynastie der Karolinger von der der Kapetinger abgelöst, nicht: verdrängt; denn die Karolinger starben in diesem Jahre in Frankreich aus. Was Reichenau für Süddeutschland, Fulda für das mittlere Deutschland war, war Korvey für das nördliche Deutschland, hätte demnach S. 124 auch erwähnt werden können. Bei Schilderung des Wirkens der Kapuziner hätte P. Martin von Kochem Erwähnung verdient, der wie kein zweiter über ein ganzes Jahrhundert durch seine Schriftstellerei das religiöse Leben des katholischen deutschen Volkes beeinflußt hat. Siehe über ihn die schöne Biographie von P. Schulte.

Reimarus war kein Dichter, sondern gehörte zu den sogenannten Popularphilosophen. — Wenn es S. 239 heißt: „So mußte z. B. die Stadt Oppenheim in Hessen-Darmstadt innerhalb 100 Jahren zehnmal den Glauben wechseln",

so wäre beizufügen: „die jetzt in Hessen-Darmstadt liegende Stadt Oppenheim“; denn Oppenheim gehörte ehemals zur Kurpfalz, deren Bewohner öfter die Religion wechseln mußten. — Der S. 270 erwähnte berühmte Architekt Schinkel hatte mit Bayern nichts zu tun, sondern wirkte in Berlin. Statt seiner könnten erwähnt werden Gärtner, der Erbauer der Ludwigskirche, und Ohlmüller, der Erbauer der Kirche in der Münchener Vorstadt Au. Zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehören nicht nur Württemberg, Baden und Hessen-Darmstadt, sondern auch das ehemalige Herzogtum Nassau und das ehemalige Kurfürstentum Hessen-Kassel. Ersteres bildet das Bistum Limburg, letzteres das Bistum Fulda. Bei Erwähnung der Restauration der Scholastik hätte wohl auch der Verfasser der Theologie und Philosophie der Vorzeit, P. Kleutgen, eine Erwähnung verdient. Unter den Nazarenern hätte wohl auch Philipp Veit genannt werden sollen, wenn man ihn auch nicht mit Spahn als den größten unter ihnen ansehen will. Bei der Düsseldorfer Schule hätte Deger nicht vergessen werden sollen. Er ist jedenfalls bedeutender als Müller, von dem man nicht weiß, ob Karl oder Andreas gemeint ist. Uebrigens haben alle drei gemeinschaftlich mit Ittenbach die berühmte Apollinariskirche bei Remagen ausgemalt. Der Tendenzmaler Kaulbach hätte gar nicht erwähnt werden sollen oder höchstens als abschreckendes Beispiel. Unter den Romanschriftstellern hätten wir Sienkiewicz sowie eine gewisse Schriftstellerin, von der die Katholiken immer schlechter geschildert werden als die Protestanten, nicht schwer vermißt. Da hätte Gräfin Hahn-Hahn wohl eher einen Platz verdient. Auf der Fürstentafel haben wir ungern die ungarischen Könige vermißt. Es sind darunter wahre Heldengestalten wie St Stephan, Koloman, Andreas II., der Vater der heiligen Elisabeth, und stehen uns jedenfalls näher als die portugiesischen Könige oder gar die protestantischen Herrscher von England oder die schismatischen von Rußland.

Vorliegende Bemerkungen, die ja alle nebensächlicher Natur sind, sollen selbstverständlich den Wert des angezeigten Buches nicht schmälern, sondern nur unser Interesse für seine allseitige Vervollkommnung bekunden.

Linz. P. Jos. Schrohe S. J.

9) **Jesus Christus.** Apologetische Vorträge auf dem zweiten theologischen Hochschulkurs zu Freiburg i. Br. im Oktober 1908. Gehalten von Dr Karl Braig, Dr Gerhard Esser, Dr Gottfried Hoberg, Dr Kornel Krieg, Dr Simon Weber. Approb. zweite Auflage. Freiburg. Wien. 1911. Herder. VIII u. 582 S. *K* 7.80; gbd. *K* 9.24.

Das 1909 (Seite 838) hier empfehlend angezeigte Werk hat die verdiente Beachtung gefunden, so daß es schon nach zwei Jahren einen neuen Rundgang antreten muß. Die neue Auflage ist nun bedeutend vermehrt und in vieler Beziehung noch verbessert und vervollkommnet worden. Der Umfang ist von 440 auf 582 Seiten angewachsen; denn es kamen noch viele ergänzende und erläuternde Anmerkungen dazu, namentlich wurden seitherige literarische Erscheinungen berücksichtigt; Koch, Drews, Schnitzer u. a. gaben mehrmals Anlaß zu recht interessanten Zugaben. Hin und wieder ist auch im Text selbst die verbessernde Hand bemerkbar. Zwei Vorträge sind ganz neu hinzugekommen: „Die neueste Bestreitung des päpstlichen Primates“, wobei die ganze Verkehrtheit der freikritischen Methode, des Historizismus, an einem geradezu klassischen Beispiel aufgezeigt wird. Mit Josef Schnitzer und Hugo Koch wird da ordentlich ins Gericht gegangen und deren unreife Kombinationen und phantastische Konstruktionen einer unbefangenen und gründlichen Kritik unterzogen. Es wird ad oculos demonstriert, wie die Modeworte auf diese Gattung Kritiker einen schrankenlosen Zwang ausübten und an Stelle der Kirchendogmen bei ihnen nur willkürlich selbstgemachte Dogmen traten. Ferner der Vortrag: „Der Christus des Glaubens und der Christus der Geschichte“, worin ein tiefer Einblick in den innersten Kern des theologischen Liberalismus der Gegenwart gewährt und dieser als ein wahres Antichristentum unter christlicher Verkleidung erwiesen wird.

Das Werk enthält also nunmehr: Zwei Vorträge Hobergs über den geschichtlichen Charakter der vier Evangelien; drei Vorträge Webers über die beweisenden Schriftstellen von der Gottheit Christi; drei Vorträge Braigs über die Ansichten der außerkatholischen Theologen über Person, Lehre und Stiftung Jesu Christi; hier sind die zwei oben genannten neuen Vorträge eingefügt. Der erste als Einführung, der zweite als Nachtrag; vier Vorträge Essers über die Christologie im Protestantismus und Modernismus einerseits und in katholischer Darstellung andererseits; dann drei Vorträge Kriegs über Christus als Lehrer, Erzieher und Lebenspender. Der Anhang orientiert gründlich über die Modernismusfrage: Hoberg erörtert die Modernismus-Kundgebungen Pius X., Braig führt aus: Wie sorgt die Modernismus-Enzyklika für die Reinhaltung der christlichen Kirchenlehre? Sehr zu begrüßen ist das beigefügte Register.

Die Kardinalfrage des Christentums wird in dem Werk in streng wissenschaftlicher Weise gründlich behandelt und dieses bietet dem Apologeten eine unerschöpfliche Fundgrube und Rüstkammer. Gewiß wird es in dieser neuen Form noch größeren Segen stiften.

Dr Seb. Pletzer.

10) **Tractatus de Matrimonio.** Cura et studio A. Trampe M. S. F. Editio quinta praescriptionibus decreti „Ne temere" aliisque Congr. Rom. decisionibus locupletata. Graviae (Holl.) Typis Congregationis A. S. Familia. 1911. pg. 132. brosch. M. 1.—.

Vorliegendes Büchlein bildet den Tractatus VII des Compendium Theologiae dogmaticae et moralis (una cum praecipuis notionibus theologiae canonicae, liturgicae, pastoralis et mysticae, ac philosophiae christianae) Auctore P. J. Berthier, M. S. congregationis Missionariorum a Sancta Familia Fundatore. Dieser selbständige Traktat bespricht die christliche Ehe auf Grundlage der neuesten päpstlichen Dekrete (Ne temere 2. August 1907; Provida, gültig für Deutschland seit 18. Jänner 1906, für Ungarn 23. Februar 1909) und der neuesten Entscheidungen der päpstlichen Kongregationen (S. C. C.; S. C. O.; S. C. de Sacram.). Die Heranziehung dieser Quellen läßt die vorliegende Abhandlung über die Ehe als eine vollkommen zeitgemäße erscheinen. Der Traktat entfaltet sich in vier Kapiteln, welche die Eheverlöbnisse, die Ehe selbst, den Minister und das Subjekt der Ehe zum Gegenstand haben. Unter diesen Gesichtspunkten nimmt das Kapitel IV. 14 Paragraphen mit 80 Seiten in Anspruch: § 13 Impotentia ist mit 5 Seiten bedacht. Die Besprechung der Dispens und Revalidatio erfolgt unter fortlaufender Nummer mit besonderer Ueberschrift, hätte aber besser als eigener Articulus geschehen sollen. Der § 12 Clandestinitas hält Tridentinisches und Neues Gesetz gut auseinander. Weltliche Ehegesetzgebung wird sehr selten zur Besprechung herangezogen, und wenn es geschieht, so ist es das Gallisch-Französische Recht. Die Oesterreichische „Anweisung für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen", so vortrefflich sie auch ist, scheint in Holland unbekannt zu sein.

Wenn zum Schlusse auf vorhandene Druckfehler und Konstruktionsfehler und auf stellenweise schlechten Druck hingewiesen wird, so wird durch diese Mängel das Urteil über die Brauchbarkeit des Buches nicht beeinflußt.

St Florian. Dr P. Amand Polz.

11) **Annus liturgicus** cum introductione in disciplinam liturgicam. Auctore Michaele Gatterer S. J. Editio secunda. Oeniponte, Typis et sumptibus Feliciani Rauch, 1912. brosch. *K* 3.40; gbd. *K* 4.40.

Die ein Jahr vorher von demselben Verfasser erschienene Praxis celebrandi und das vorliegende Werk bieten miteinander in hinreichendem und überfließendem Maße alles, was ein Priester in liturgischer Hinsicht wissen soll. Wie die „Praxis celebrandi", so zeichnet auch dieses Werk sich aus durch große

Klarheit und Uebersichtlichkeit, durch präzise Terminologie, durch genaue und zuverlässige Angabe der kirchlichen Gesetze und Bestimmungen, auf denen die liturgischen Vorschriften fußen, durch eine reiche Fülle historischer Notizen, die ein ausgedehntes Wissen bekunden und vermitteln. Man würde es dem verhältnismäßig kleinen Buch nicht ansehen, was es alles bietet. Wir haben in den letzten Jahren viele Werke ähnlichen Inhaltes auf den Büchermarkt bekommen; die beiden Werke Gatterers zählen zu den vorzüglichsten.

Wenn es dennoch gestattet ist, auf einige Kleinigkeiten hinzuweisen, so wären es folgende: Zu Nr. 63, 3: Die Erklärung, wie es zu einer anticipatio Dominicae ante Septuagesimam sive ante dominicam ultimam post Pentecosten kommen kann, ist durch das Bestreben nach Präzision so kurz geworden, daß sie so, wie sie steht, kaum richtig verstanden werden dürfte. Zu Nr. 76: Wäre die Unterscheidung ratione stabilitatis nicht bezeichnender als ratione temporis? Zu Nr. 77: Hätte nicht die Unterscheidung in festa propria et non propria, also ratione specialis nexus cum aliquo loco nicht vielleicht bisher schon eine eigene Nummer verdient? In Zukunft wird sie wohl gebracht werden müssen, weil sie ja noch mehr wie bisher bei Okkurrenz und Uebertragung von ausschlaggebender Bedeutung sein wird. Zu Nr. 36, nota 9: Die genannten Diözesen haben kein eigenes Brevier mehr. In Köln hat man seit 1857, in Trier seit 1887, in Lüttich schon seit 1805, in Lyon seit 1863 das römische Brevier und Missale, auch die unbeschuhten Karmeliten haben das römische Brevier seit 1586. Die Diözese Lyon hat aber noch ein Missale Romano-Lugdunense, das 1902 neu approbiert wurde.

Einen großen Wunsch hätte ich noch: P. Gatterer möge uns in einem dritten Buch auch die noch fehlenden Gebiete der Liturgik behandeln, damit wir endlich ein gediegenes, auf der Höhe der Zeit stehendes Compendium scientiae liturgicae erhalten, das man für den liturgischen Unterricht in unseren Seminarien als Lehrbuch benützen kann.

Linz. Dr Jos. Grosam, Spiritual am Priesterseminar.

12) **Wie betet man das neue Brevier?** Erklärung des Reformbreviers, seiner Einrichtung und Gebetsweise. Von Professor Dr Michael Gatterer S. J., Dritte, verbesserte Auflage. Innsbruck. 1912. Druck und Verlag von Felizian Rauch. 36 S. 30 *h*.

Eine vortreffliche, genaue und übersichtlich zusammengestellte Einführung in das neue Brevier! Nachdem die leitenden Grundsätze der Reform kurz dargelegt sind, wird das neue Psalterium genau beschrieben und alles Beachtenswerte herausgehoben. Es werden dann die einzelnen Offizien, die im Aufbau voneinander verschieden sind, eingehend besprochen und die Eigenheiten der einzelnen Arten hervorgehoben. Am Schluß bespricht der Verfasser die Bestimmungen, die für das Uebergangsjahr 1912 zu beachten sind. Die dritte Auflage innerhalb zweier Monate beweist die Brauchbarkeit des Büchleins am allerbesten.

Für eine Neuauflage drei Bemerkungen: Zu § 3. B. Anmerkung b. Sollten die hier behandelten Offizien (die ja nur wenige sind im Laufe des Jahres) nicht doch zu kurz abgetan worden sein? Sie hätten doch wenigstens im vorausgehenden Großdruck eine Erwähnung verdient, sonst werden sie leicht übersehen und die betreffenden Offizien falsch gebetet. — Zu § 4. A. 2. Anmerkung 1. Ich kann nicht glauben, daß das richtig sei. Wenn man dem gewöhnlichen Duplex seine lectio propria in der I. Nocturn gelassen hat, warum sollte man sie der dies Octava Immaculatae und ähnlichen Tagen genommen haben? Allerdings ist die Lesung am 15. Dezember gleich der am 8.; aber jedenfalls ist sie propria; also nicht lectio de Scriptura currente, sondern propria. Die Bestimmungen der Rubriken sind allerdings unklar. — Zu Seite 36: Vielleicht hätte doch erwähnt werden sollen, daß das Officium Defunctorum außer-

halb des Allerseelentages keine Veränderung gegenüber jetzt erfahren hat (ausgenommen die Weglassung von Ps 66, 149, 150).

Linz. Spiritual Dr Jos. Grosam.

13) **Zeremonienlehre der katholischen Kirche** zum Unterrichtsgebrauche an Volks- und Bürgerschulen. Von Adolf Kühnl. Vierte, illustrierte Auflage. Wien. 1911. A. Pichlers Witwe. 8°. 70 S. gbd. 80 *h*.

Durch seinen Ueberreichtum an Stoff geht das Buch sowohl über die Bedürfnisse der Bürgerschule als auch über die ihr für den liturgischen Unterricht zur Verfügung stehende Zeit weit hinaus. Die neuere katechetische Bewegung geht mit Recht dahin, daß eigene Zeremonienbücher an der Bürgerschule nicht verwendet werden, vielmehr eine kurze Liturgik dem Katechismus angegliedert werde.

Wien. W. Jaksch.

14) **Die Feste Mariä.** Bibliothek für Prediger. Im Vereine mit mehreren Mitbrüdern herausgegeben von P. Augustin Scherer, Benediktiner von Fiecht. Sechster Band. Fünfte Auflage, durchgesehen von P. Johannes Baptist Lampert, Doktor der Theologie und Kapitular desselben Stiftes. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg, sowie der hochw. Ordinariate von Brixen, Budweis, München-Freising, St Pölten und Salzburg, und Erlaubnis der Ordensobern. Freiburg und Wien. 1911. Herdersche Verlagshandlung. gr. 8°. X und 750 S. M. 9.— = *K* 10.80; gbd. in Halbfranz M. 11.50 = *K* 13.80.

Für lange Zeit wird Scherers „Bibliothek für Prediger" eines der besten und ersten Sammelwerke für Prediger bleiben, sowohl was Umfang, Auswahl und Reichhaltigkeit des Materials anbelangt, als auch in Bezug auf Inhalt und Gediegenheit desselben. Vor mir liegt in fünfter Auflage der sechste Band „Die Feste Mariä" oder anders gesagt: „Eine homiletische Mariologie". Oft hört man selbst sogar geübte Prediger sprechen: „Es ist leicht und schwer, eine gute Marienpredigt zu halten. Leicht, weil Mariens Leben selbst eine reiche Schatzkammer genannt werden kann, aus der man nur zu nehmen braucht; aber dennoch auch schwer, weil es oft keine so einfache Sache ist, den gerade passenden Edelstein aus diesem Kronschatze in die richtige Fassung zu bringen." Dazu gibt nun vorliegendes, in sich ganz abgeschlossenes Sammelwerk Stoff in Hülle und Fülle. Was vom größten Werte ist, findet sich in der Einleitung zunächst eine ganz ansprechende Lebensgeschichte Marias, geschöpft aus der Heiligen Schrift und den Werken der heiligen Väter. Dann folgt eine ausführliche Geschichte über die Marienverehrung, eine homiletische Erklärung der Marienfeste überhaupt und 26 Skizzen über diesen Gegenstand im allgemeinen, 5 längere und 5 kürzere und 16 gut disponierte Skizzen über das Ave Maria und 2 Zyklen Entwürfe zu je 31 Maipredigten. Jetzt erst wird über die einzelnen Marienfeste des Kirchenjahres gehandelt, und zwar in der eingehendsten Weise. Außerdem finden sich nach einer gründlichen literarischen und homiletischen Erklärung bei jedem größeren Marienfeste zirka 20—30 und bei den kleineren 10—20 Predigtskizzen in meist guter Disposition. Das alphabetische Register am Schluß des Werkes macht das Buch erst recht praktisch und brauchbar. — Da sowohl die ausgeführten Predigten als auch die Skizzen zumeist aus den besten und vorzüglichsten Predigtwerken der alten und neuen Zeit ausgewählt wurden, so ist gerade dieser Band eine wahre Fundgrube besten Materials für die verschiedensten Marienpredigten; es ist ein Buch, das

jedem Prediger sehr anerkennenswerte Hilfsdienste leisten kann. Darum sei es bestens empfohlen.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler O. S. B.

15 **Die Stationen des heiligen Kreuzwegs.** Fastenvorträge, gehalten in der Metropolitankirche zu U. L. Frau in München von Dr Michael Breiteneicher, erzbischöfl. geistlicher Rat, ehem. Domprediger. Vierte Auflage. Mit kirchl. Druckgenehmigung. Regensburg. 1911. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. gr. 8°. XII und 233 S. brosch. M. 3.— = *K* 3.60.

In sachkundiger und erhebender Weise werden die 14 Leidensstationen vorgeführt und mit einer ergreifenden Kreuzpredigt abgeschlossen. Für die klaren, durchaus praktischen und leicht zu fassenden Dispositionen der einzelnen Vorträge wird jeder, der das gediegene Werk benützt, dem Verfasser aufrichtig Dank wissen; denn der Wert einer guten Disposition ist für die Praxis nicht zu verkennen. Es ist der Bauplan in den Händen des Poliers. Behandlung und Durchführung dieser Predigten ist ausgezeichnet durch Klarheit und Wärme der Sprache; überall begegnen wir einer gewissen Innigkeit und dabei fehlt auch nicht das Feuer der Begeisterung, ja oft geht völlig ein feuriger Sprühregen überaus schöner und anregender Gedanken nieder und entfacht Herz und Sinn zu heilsamen Entschlüssen. Zahlreiche Bilder und gutgewählte Beispiele illustrieren an passenden Stellen trefflich die vorgeführten Wahrheiten.

Der Umstand, daß so rasch eine vierte Auflage notwendig wurde, ist wohl der beste Beweis für die Brauchbarkeit des gediegenen Werkes, das hiemit sowohl dem Klerus als auch den Laien bestens empfohlen werden kann.

Stift Lambach. P. Gebhard Koppler, Domprediger.

16) **Das neue Leben.** Der Epheserbrief des heiligen Paulus in Homilien für denkende Christen dargelegt von Dr F. Keller. Zweite, verbesserte Auflage. Freiburg. 1911. Herder. 8°. VIII und 110 S. M. 1.50 = *K* 1.80.

In dreizehn wohlabgerundeten Kapiteln legt Keller den ganzen Inhalt des Epheserbriefes höher gebildeten Lesern vor, indem er die Lebensfragen der apostolischen Zeit den Tagesfragen der Gegenwart zu Grunde legt und die letzteren im Sinne der Antworten Pauli auf die ersteren beantwortet. Man muß die Geschicklichkeit bewundern, mit der Keller diesen nahezu schwierigsten Paulusbrief unserer gebildeten heilsinteressierten Welt mundgerecht zu machen weiß. Möge das Büchlein auch in seiner Neuauflage viele Leser finden! Homileten werden es besonders vor gewählterem Publikum mit Erfolg benützen.

St Florian. Dr Vinzenz Hartl.

17) **Die Sonntagsevangelien** homiletisch erklärt, thematisch skizziert und in Homilien bearbeitet von Dr Josef Ries, Repetitor am erzbischöfl. Priesterseminar zu St Peter. I. Band: Die Sonntage von Advent bis Pfingsten. 8°. VI und 669 S. Brosch. M. 6.40 = *K* 7.68; gbd. M. 7.60 = *K* 9.12. II. Band: Die Sonntage nach Pfingsten. 8°. 643 S. Brosch. M. 6.— = *K* 7.20; gbd. M. 7.20 = *K* 8.64. Zweite und verbesserte Auflage. Paderborn. 1911. Ferdinand Schöningh.

Das ist einmal ein Werk, das in der Flut der homiletischen Neuerscheinungen unstreitig einen der ersten Plätze einnimmt. Wer allerdings ein Hilfsmittel sucht, das ihm ermöglicht, am Samstag-Abend noch schnell einige Gedanken für die Sonntagspredigt zu finden, der wird hier nicht auf seine Rechnung kommen. Hier heißt es studieren, meditieren und arbeiten. Ries gibt vorzügliche

Anleitung dazu, die in unserer Zeit sehr vernachlässigte Homilie wieder zu Ehren zu bringen. Daß die Rückkehr zur Predigtweise der Urzeit kein Rückschritt ist, daß sie vielmehr dringend gerade in unserer Zeit geboten ist, darüber sind die hervorragendsten Homileten einig. Schon Hettinger in seinen Aphorismen redet der Homilie das Wort, Keppler, Stingeder u. a. m. nicht weniger. Die Mahnung des Tridentinums, gerade die Erklärung der Heiligen Schriften in der Predigt sich angelegen sein zu lassen, hat heute erneut hohe Bedeutung: „ne coelestis ille sacrorum librorum thesaurus, quem Spiritus sanctus summa liberalitate hominibus tradidit, neglectus jaceat."

In einer Einleitung von 20 Seiten macht Ries mit dem Zweck, der Aufgabe und dem Werdegang der Homilie bekannt. Schon diese Einleitung läßt den tiefen Kenner der homiletischen Wissenschaft und der homiletischen Praxis erkennen. Mit den bedeutendsten Homileten kommt auch Ries zu dem Schlusse, daß der sogenannten „niederen Homilie" das Wort nicht geredet werden könne, weil ein Haupterfordernis der Predigt: „die Einheit und Geschlossenheit des Gedankenganges" bei ihr nicht zu seinem Rechte komme. Ries zeigt aber auch praktisch, wie die sogenannte „höhere Homilie", die thematische Homilie, verarbeitet wird, wie sie entsteht.

Jedem Sonntagsevangelium geht eine eingehende, von Vers zu Vers fortschreitende Erklärung des Perikopentextes zur Seite; Worterklärung und Sacherklärung stehen auf der Höhe der exegetischen Wissenschaft. Die benützten Quellen, Väter, Autoren aus alter und neuester Zeit, sind regelmäßig am Kopfe der Texterklärung verzeichnet. Sie lassen einen Blick tun in das reichhaltige wissenschaftliche Arsenal des Verfassers. Der Texterklärung folgt die praktische Verwendung. Es werden Skizzen und Dispositionen von Predigten im engsten Anschlusse an die Perikope geboten und zwar in reichster Fülle, bis zu zwanzig an einem einzigen Sonntage; diese Skizzen usw. sind aber nicht etwa Dispositionen aus Predigten, die schon gedruckt erschienen sind, wie wir sie bei Scherer finden, nein, gerade hier zeigt sich Ries als Meister, lauter Originale: er zeigt, was das Evangelium gerade jetzt, unter den jetzigen Lebensverhältnissen usw. sagen will. Darin muß aber ein Hauptvorzug des Werkes erblickt werden. Ueber Mangel an Gedanken oder an geeigneten Themen wird sich der Benützer des Werkes nie mehr zu beklagen haben. Wer einmal Ries ein Jahr hindurch studiert, dem wird die Fruktifizierung des Perikopentextes nicht mehr allzu schwer sein; er wird Stoff in Hülle und Fülle finden.

Eine ausgearbeitete Homilie für jeden Sonntag zeigt dem Prediger, wie der gemeinsame Grundgedanke das Ganze verbindet und zur synthetischen Einheit und Geschlossenheit verknüpft.

Das Werk ist in der Tat, wie es schon öfters genannt wurde, eine homiletische Tat ersten Ranges. Was Keppler in seinen „Adventsperikopen" begann, hat Ries unter freudigem Dank der katholischen Prediger glänzend fortgesetzt. Möge die überaus wohlwollende Aufnahme des Werkes den Verfasser ermutigen, auch an die Bearbeitung der Festtagsevangelien und der Episteln heranzutreten.

Oberotterbach (Pfalz). Lang, Pfarrer.

18) **Die heilige Elisabeth.** Ein Buch für Christen. Von Alban Stolz. Achtzehnte Auflage mit 12 Bildern. Feine Ausgabe. Freiburg. 1911. Verlagshandlung Herder. M. 6.— = *K* 7.20, gbd. in Leinwand M. 8.— = *K* 9.60.

Wenn die Werke von Alban Stolz überhaupt keiner Empfehlung bedürfen, da der Name des Verfassers genügt, so gilt das vor allem von der heiligen Elisabeth, welches wohl das schönste von allen ist. Mit wahrer Meisterhand schildert uns der Verfasser die heilige Landgräfin von Thüringen in ihrer ganzen übernatürlichen Schönheit und Anmut und ihrem charitativen Wirken. Die äußere Ausstattung mit den zwölf Bildern ist in jeder Beziehung

eine glänzende und eignet sich diese feine Ausgabe vorzüglich als Familienbuch und für den Weihnachtstisch.

Linz. J. Kuster S. J.

19) **Der Rosenkranz** eine Fundgrube für Prediger und Katecheten, ein Erbauungsbuch für katholische Christen. Von Dr Philipp Hammer. II. Band. Vierte Auflage. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. 1911. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei.

Dieser zweite Band umfaßt das Ave Maria, eigentlich einen Teil desselben. Nach einer kurzen Einleitung faßt der Verfasser seinen Stoff unter folgenden Titeln zusammen: 1. Ave Maria; 2. Der Gruß vom Himmel; 3. Die frohe Botschaft; 4. Maria; 5. Maria in ihrer persönlichen Bedeutung; 6. Maria die mächtige, gütige und getreue Jungfrau; 7. Maria als Mutter; 8. Marias Mutterliebe; 9. Marias Muttersegen; 10. Marias Mutterschutz; 11. Maria als Königin; 12. Voll der Gnade; 13. Maria ist wahrhaft Mutter Gottes; 14. Maria ohne Makel der Erbsünde empfangen.

Man kann es dem Verfasser wohl aufs Wort glauben, wenn er in seiner „Entschuldigung" von sich sagt: daß es manche schwere, opferreiche Stunde durchzuwachen und durchzuarbeiten gab, bis das Buch fertig war, denn mit einem wahren Riesenfleiß hat der Verfasser aus Poesie und Prosa alles zusammengetragen, was zur Verherrlichung der Mutter Gottes beitragen kann, um sein Buch zu dem zu gestalten, was der Titel sagt, eine Fundgrube. Wir wünschen dem Buch die weiteste Verbreitung.

Linz. J. Kuster S. J.

20) **Weihnachtsfestkreis.** Entwürfe zu Betrachtungen nach der Methode des heiligen Ignatius. Von Julius Müllendorf S. J. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Innsbruck. 1911. Rauch. kl. 8°. 459 S. brosch. *K* 3.—.

Der bis zu seinem Tode († 19. April 1911) so eifrige aszetische Schriftsteller hat unter anderem in 13 selbständigen Bändchen „Entwürfe zu Betrachtungen" herausgegeben, worunter er den Weihnachtsfestkreis oder das 3. Bändchen eben noch für die zweite verbesserte Auflage vollenden konnte. Sowohl wegen des reichen Inhalts, als auch wegen der klaren Darstellung auf wissenschaftlich-theologischer Grundlage hat es überall Empfehlung und gute Aufnahme gefunden, nur die vorangeschickte Erörterung über die geschichtliche Reihenfolge der Ereignisse der Kindheit Jesu, so bedachtsam sie auch gegeben ist, dürfte nicht in allen Einzelheiten überall Billigung finden. Geistliche und Laien, besonders aber angehende Seelsorgspriester, werden zur Betrachtung oder auch zu Predigten willkommenen Stoff in neuer Form finden. Auch für die einfallenden Festtage und sonntäglichen Evangelien ist vorgesorgt. Daß die 3 letzten unter den 65 Betrachtungen Mariä Verkündigung, Heimsuchung und das Magnifikat behandeln, obwohl sie nicht in den liturgischen Rahmen des Weihnachtskalenders fallen, wird man wegen der zusammengehörigen Lebensereignisse Mariä erklärlich finden.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

21) **Das Leben der schmerzhaften Mutter Maria** in 40 Betrachtungen. Von P. Magnus M. Perzager O. S. M. Zweite Auflage. Herausgegeben von P. Gregor M. Zinkl O. S. M. Innsbruck. 1911. Rauch. 8°. XII und 592 S. mit Titelbild der Dolorosa von Oer. brosch. *K* 4.20 = M. 3.60.

Wie der Titel anzeigt, ist hierin das Leben Mariä von Seite ihrer Schmerzen betrachtet, eine Auffassung, welche für alle Christen von großer Bedeutung ist, nicht nur, um die Liebe Mariä zu uns innig zu erfassen und unsere

Liebe zu Maria innig zu erregen, sondern auch, um uns in den eigenen Schmerzen Mut und Kraft zu erringen. Der als heiligmäßiger Ordensmann, vorzüglicher Prediger und Schriftsteller weitbekannte P. Perzager, welcher im Jahre 1871 auch die beliebte Marienzeitschrift „Monatrosen" begründete, gab die erste Auflage dieses Buches im Jahre 1854 heraus; seitdem ist sie lange vergriffen. Die unübertreffliche, fromm und zart jedes Herz erregende Darstellungsweise brachte es mit sich, daß der Herausgeber der neuen Auflage keine wesentliche Veränderung vornahm und nur einige, der kritischen Auffassung nicht mehr entsprechende Ausführungen wegließ. Freilich hätte hierin noch mehr geschehen können; an zwei Stellen weisen Anmerkungen auch darauf hin. Das Buch ist ja überhaupt nicht auf dem geschichtlich sicheren Standpunkt verfaßt; daher werden Privatoffenbarungen und subjektive Anschauungen hereinbezogen, welche uns die schauderhaftesten Umstände und schmerzvollsten Eindrücke im Leben Mariä recht lebendig zu Gemüt führen sollen. Merkwürdig ist, daß der Verfasser die Annahme vorzieht, die Aufopferung des Jesuskindes im Tempel sei nach der Abreise der Weisen erfolgt, und die heilige Familie habe erst später, und zwar von Jerusalem aus die Flucht nach Aegypten angetreten, wo sie nach 60tägiger beschwerlichster Reise durch die arabische Wüste ankam und 7 Jahre in Heliopolis in äußerster Armut verlebte. In einem Beispiele (denn jeder Betrachtung ist meistens eine Geschichte beigegeben) wird das Bild der Schmerzhaften beschrieben, welches der heilige Ignatius nach seiner Bekehrung auf der Brust trug. Dieses Medaillon zeigt aber die Mutter Gottes nicht mit sieben, sondern mit einem Schwerte, wie die zahlreich noch bestehenden Kopien bestätigen.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

22) **Handbuch für die Leiter der Marianischen Kongregationen und Sodalitäten.** Zusammengestellt von Johann Dahlmann, Pfarrer und Präses. Fünfte, verbesserte Auflage. Münster. Alfonsus-Buchhandlung. 8°. 408 S. brosch. M. 2.50 = *K* 3.—.

Daß seit dem Jahre 1901 bereits die 5. Auflage dieses für die Vorstände und Mitglieder sehr brauchbaren Handbuches erscheinen konnte, gibt hinreichend Zeugnis von dessen Güte. Man findet alles darin, was zunächst die Präsides für Wahl, Mannigfaltigkeit und besonders praktische Anwendung ihrer Vorträge brauchen, zwar in Skizzen, aber eben deshalb, damit dieselben eine schnelle Uebersicht bieten; Gebet und Selbsterwägung werden die höhere Weihe dazu geben. Nach einer kurzen Geschichte der Kongregationen folgen zunächst 14 Konferenzen zur Vorbereitung der Aufnahmen, sodann 47 über Mariens Leben und Tugenden, weiterhin 9 über den heiligen Josef und 34 über den heiligen Aloisius, welche ja die vorzüglichsten Schutzpatrone in den Kongregationen sind. In den letzten Auflagen sind auch sieben apologetische Vorträge dazugegeben, wie sie in Städten häufiger eingeschaltet werden müssen. Den Schluß bilden Weihegebete und verschiedenes zur Orientierung über die Kongregationen, worin besonders deren Stellung zu dem Jesuitenorden, mit der Erklärung des Generals vom Jahre 1904, interessieren wird. — Die Mitglieder der Kongregationen werden das Handbuch zu kurzen Privatbetrachtungen benützen können. Die neueste Auflage zeigt an vielen Stellen die erläuternde und verbessernde Hand des Verfassers, der die Vorträge nach eigener langjähriger Praxis zusammengestellt hat.

Linz, Freinberg. P. Georg Kolb S. J.

23) **Die Basilika von Aquileja und ihr Bauherr Patriarch Poppo.** Von Albin Freiherrn zu Teuffenbach, Tiefenbach und Maßwegg, Ehrenmitglied zur Erhaltung der Basilika von Aquileja. Zweite, vollständig umgearbeitete und bedeutend vergrößerte Auflage.

Görz. Verlagsdruckerei „Mariana". 2. bis 3. Tausend. Im Verlage des Vereines der Basilika von Aquileja in Görz.

Das Titelblatt zeigt bereits, welche Bedeutung diese Schrift hatte. Sie entstand aus einer Reihe von Aufsätzen für die „Triester Zeitung" und erschien in 2000 Exemplaren; sie wurde auch ins Italienische und Slowenische übersetzt. Als die deutsche Ausgabe vergriffen war, mußte zu einer neuen Auflage geschritten werden, die nun in „wesentlich veränderter Gestalt und in bedeutend erweitertem Umfange mit manchen wenig gekannten Nachrichten" vorliegt.

Der Geschichtsfreund wird bis Seite 33 den Ausführungen über die „Tätigkeit des Patriarchen Poppo nach außen" mit Interesse folgen und von da bis Seite 74 wird der Liebhaber alter Baudenkmale sein Vergnügen finden. Die hohe Bedeutung der Basilika geht schon daraus hervor, daß sie die Mutterkirche von 17 Bistümern war. Für den Archäologen ist sie um so wichtiger, als sie noch so manche Teile der vorigen Basilika in sich birgt. Selbstverständlich hat sie zu verschiedenen Zeiten Ausbesserungen erfahren und Zutaten erhalten. So stürzte bei einem Erdbeben 1348 das Mittelschiff ein, so daß es neu aufgeführt werden mußte. „Die Kirche enthält alle Teile der ältesten christlichen Gotteshäuser; das Atrium für die Katechumenen, den Portikus für die Büßenden und den geweihten Raum, in welchem die heiligen Handlungen verrichtet wurden", auch die sogenannte Heidenkirche mit dem daranstoßenden alten Baptisterium und eine uralte Krypta. Eine Abbildung des Aeußeren der Basilika ist dem Texte vorangesetzt. Beilage II behandelt „die Mosaikkunde in der Basilika" mit Illustrationen. Dann folgt der „Neubau des Patriarchen Poppo". Weiters kommen noch „Ergänzungen und Berichtigungen", Inhalts-, Quellen- und S. 93—95 noch ein Personen- und Ortsverzeichnis, so daß wir eine möglichst genaue und recht brauchbare Monographie vor uns haben. Daß der Herr Verfasser nicht alle Fragen betreffs Poppo lösen konnte, liegt in den sich öfters widersprechenden Quellen.

Steinerkirchen a. Traun. P. Johann Geistberger.

24. **Handbuch für die gesamte Pfarramts-Verwaltung im Königreiche Bayern.** Von Dr Karl August Geiger, Professor des Kirchenrechtes am Lyzeum in Dillingen. Zehnte Auflage der Anleitung zum geistlichen Geschäftsstile und zur geistlichen Geschäftsverwaltung. Von Dr A. Müller. Erster Teil. Regensburg. 1910. Verlagsanstalt vorm. Manz. 8°. XVII u. 912 S. Brosch. M. 12. = *K* 14.40; gbd. M. 15.— = *K* 18. –.

Der ehemalige Müllersche „Geschäftsstil" ist in dieser neuen Auflage zu einem stattlichen Werke gediehen, welches über alle dem Pfarrer in der Praxis vorkommenden Fälle nach kirchlichen und staatlichen Bestimmungen Aufschluß erteilt. Im ersten Abschnitte wird Anleitung zum geschäftlichen Verkehre (Korrespondenz mit den römischen Kongregationen, Portofreiheit) gegeben. Im zweiten Abschnitte werden die kirchlichen Rechtsverhältnisse (Errichtung von Testamenten, konfessioneller Charakter der Schule) erörtert. Der dritte Abschnitt: das kirchliche Personenrecht (Anstellung, Emeritierung) ist eine interessante und nützliche Lektüre. Der Paragraph: die Trennung des niederen Kirchendienstes vom Schuldienste schlägt ein zeitgemäßes Thema an; möchte sie bald durchgeführt werden! Im Anschlusse wird der Eintritt und Austritt aus der Kirche behandelt. Die gemischte Ehe und ihre Kindererziehung erfahren eine ausführliche Erörterung. Wichtig sind auch die Mitteilungen der religionspolizeilichen und sittenpolizeilichen Vorschriften.

Das auf großem Fleiß beruhende Buch ist nicht nur dem Pfarrer, sondern auch allen Priestern zu empfehlen. Denn es können an jeden die Fragen nach Führung eines auswärtigen Doktortitels, nach Erziehung von Waisenkindern aus Mischehen, nach Kirchenstuhlrechten usw. herantreten. In dem Handbuche kann sich jeder Rats erholen.

Um auch dem Kritiker einige Worte zu gönnen, so sei der Wunsch nach Kürzung mancher Stellen ausgesprochen. Seite 534 ist aus Versehen bei feierlichem Empfang der königlichen Majestäten „das Ausrücken der Landwehr" angeführt, während doch die alte bayerische Landwehr nicht mehr existiert. Auf Seite 823 sollte statt „evangelische Kirche" „protestantische Kirche" gesagt sein: denn das ganze Evangelium hat nur die katholische Kirche, während den Protestanten vom Evangelium nicht viel mehr als der Einband geblieben ist.

Regensburg. G. Anton Weber.

25) **Das hochheilige Meßopfer eine bleibende Offenbarung des göttlichen Herzens Jesu.** Von Franz Ser. Hattler S. J. Vierte, vermehrte Auflage. Herausgegeben von Arno Bötsch S. J. Mit einem Titelbild. Innsbruck. 1911. Druck und Verlag von Felizian Rauch. 432 S. gbd. *K* 2.60.

Die aszetischen Werke des bekannten Herz Jesu-Apostels bedürfen keiner Empfehlung. Die vielen Auflagen der einzelnen Geisteserzeugnisse unseres Volksschriftstellers bürgen für deren Wert. Hattler versteht das Volk, seine Bedürfnisse, Freuden und Leiden, kennt die Volksseele und besitzt die Gabe, zum Volke in der Sprache des Volkes zu sprechen. Schon die Ueberschriften der einzelnen Kapitel sind nicht selten packend. Die beigegebenen Meßandachten entsprechen so ganz der Frömmigkeit des Volkes.

Möge „das hochheilige Meßopfer" aus der Feder des Herz Jesu-Apostels recht vielen Lesern und Leserinnen neue Liebe und Begeisterung verschaffen für „diese bleibende Offenbarung des göttlichen Herzens Jesu" namentlich in unserer Zeit, die im Zeichen der eucharistischen Kongresse steht.

Mautern. P. Josef Höller C. Ss. R.

C. Literarischer Anzeiger.

Bei der großen Menge von Büchern, Broschüren und Zeitschriften, die der Redaktion zugesandt werden, ist es, soll die Zeitschrift nicht den Charakter eines Literaturblattes annehmen, schlechterdings unmöglich, einem jeden Werke eine eigene, wenn auch noch so kurze Besprechung zu teil werden zu lassen; wir können deshalb namentlich kleinere und unbedeutendere Preßerzeugnisse im nachstehenden nur kurz zur Anzeige bringen.

1. Zeitschriften.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck. M. 5.— = *K* 6. .
Theologisch-praktische Monats-Schrift. Zentralorgan der kath. Geistlichkeit Bayerns. Passau. Kleiter. M. 6.— = *K* 7.20.
Theologische Quartalschrift. Tübingen. M. 9.– = *K* 10.80.
Theologie und Glaube. Paderborn. Schöningh. Jährlich 10 Hefte. M. 10.– = *K* 12.—.
Stimmen aus Maria-Laach. Jährlich 10 Hefte. Freiburg. Herder. M. 12. = *K* 14.40.
Der Katholik. Jährlich 12 Hefte. Mainz. Kirchheim. M. 12.— = *K* 14.40.
Pastor bonus. Jährlich 12 Hefte. Trier. Paulinus-Druckerei. M. 5.— = *K* 6.—.
Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz. Kirchheim. Jährlich 4 Hefte. M. 10.— = *K* 12.—.
Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. Herausgegeben von Dr Ernst Commer. Jährlich 4 Hefte (im Juli beginnend). Paderborn. Schöningh. M. 9.— = *K* 10.80.

Acta Pontificia et Decreta Ss. Rr. Congregationum. Romana mensualis ephemeris. Fr. Pustet. Rom, Regensburg. Preis für Italien L. 4.—; für das übrige Ausland Fr. 5.—.

Analecta Bollandiana. Brüssel. Boulevard S. Michel 22 und Paris (Picard).

Collationes Namurcenses. Jährlich 6 Hefte. Namur. Wesmael-Charlier. Fr. 4.—.

Collationes Brugenses. Monatlich 1 Heft. Brügge. Maertens. Fr. 6.—.

Études. Revue fondée en 1856 par des Pères de la Compagnie de Jésus. Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monates. Paris, Bureaux des Études, 50 rue de Babylone (VII^{e}). Abonnement jährlich Fr. 30.—.

Études Franciscaines. Revue mensuelle. Freiburg. Herder. Fr. 13.—.

Revue des Sciences philosophiques et théologiques. Vierteljahrschrift. Kain (Belgien), collège du Saulchoir. Fr. 14.—.

Revue ecclésiastique de Liége. Jeden zweiten Monat 1 Heft. Liége (Dessain).

L'Ami du Clergé. Wochenschrift. Langres. Fr. 15.—.

Rivista Internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Monatlich 1 Heft. Rom. L. 25.—.

Roma e l'Oriente. Pubblicazione mensile per l'unione delle chiese. Grottaferrata (Italia). L. 10.—; Ausland L. 12.—.

Ecclesiastical Review. Monatsschrift. Philadelphia. Doll. 3.50.

La Ciudad de Dios. Revista religiosa, filosofica, cientifica y literaria. Real monasterio del Escorial. Madrid. Alle 14 Tage eine Nummer. Herausgegeben von den PP. Augustinern im Escorial. 25 Pesetas.

Pastoralblatt. Unter Mitwirkung eines Vereines von Kuratgeistlichen der Erzdiözese Köln herausgegeben von Dr Berrenrath und Dr Vogt. Monatlich 1 Nummer. M. 4.50.

Pastoral-Blatt. Herausgegeben von mehreren katholischen Geistlichen Nordamerikas. Monatlich 1 Heft. Verlag B. Herder, St. Louis, Mo. Preis jährlich Doll. 2.—.

Münsterisches Pastoral-Blatt. Monatsschrift für katholische Seelsorger. Herausgegeben von Subregens A. Francken. Monatlich 1 Heft. Verlag Regensburg, Münster. Preis halbjährlich M. 2.—.

Oberrheinisches Pastoralblatt (vormals „Freiburger Katholisches Kirchenblatt"). Monatlich 1 Heft. M. 4.—.

Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands. Monatlich zweimal. Frankfurt a. M. Jährlich M. 1.—.

Korrespondenz des Priester-Gebetsvereines „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis". Wien I. Stephansplatz 3. Preis jährlich *K* 1.40 = M. 1.40 = Fr. 2.—.

Korrespondenz des Vereines kathol. Geistlicher der Diözese Brünn. Monatlich 1 Heft. Brünn. *K* 4.—.

Deutscher Hausschatz. Illustrierte Familienzeitschrift. Regensburg. Friedrich Pustet. Monatlich 2 Hefte. M. 7.20 = *K* 8.64.

Alte und Neue Welt. Illustrierte Familienzeitschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Benziger, Einsiedeln. Monatlich 2 Hefte à 35 Pf. = 45 *h* = 45 Cts.

Die katholische Welt. Illustriertes Familienblatt. Kongregation der Pallottiner in Limburg a. d. Lahn. Jährlich 12 Hefte à 40 Pf. = 50 *h* = 50 Cts.

Immergrün. Illustrierte Familien-Zeitschrift. Verlag Ambr. Opitz, Warnsdorf (Nordböhmen). *K* 5.— = M. 5.—.

Der Mensch aller Zeiten. Natur und Kultur der Völker der Erde. In 3 Bänden (zahlreiche Illustrationen). Allgemeine Verlagsgesellschaft Berlin, München, Wien. Lieferungsausgabe (ca. 46 Lieferungen) à M. 1.— = *K* 1.20.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift mit zweimonatlicher „Beilage für die Jugend". Freiburg. Herder. M. 5.— = *K* 6.—.

Literarischer Anzeiger. Erscheint am 15. jedes Monats. Graz und Wien. Styria. *K* 3.—.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Jährlich 12 Nummern. Freiburg. Herder. M. 10.— = *K* 12.—.

Literarischer Handweiser. Jährlich 24 Nummern. Münster i. W. Theissing. M 6.— = *K* 7.20.

Theologische Revue. Halbjährlich 10 Nummern. Münster i. W. Aschendorff. Halbjährlich M. 5.— = *K* 6.

Der Gral. Monatsschrift für schöne Literatur. Ravensburg. F. Alber. M. 4.— = *K* 4.80.

Pharus. Katholische Monatsschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik. Donauwörth. Auer. Halbjährlich M. 4.— = *K* 4.80.

Katechetische Blätter. Monatlich 1 Heft. Organ des Münchener Katechetenvereines. Kösel'sche Buchhandlung in Kempten-München. Preis im Buchhandel M. 4.— = *K* 4 80.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Münster i. W. Erscheint in vier Ausgaben gleichzeitig mit dem „Literaturbericht". M. 2.60, M. 4.—, M. 5.50.

Apologetische Rundschau. Monatsschrift zur Hebung und Verteidigung katholischen Lebens und Wissens für Gebildete aller Stände. Zentral-Auskunftstelle der kath. Presse (C. A.) Frankfurt a. M., Schwindstr. 14. M. 4.— = *K* 4.75 (Ausland Fr. 5.25).

Gregorianische Rundschau. Monatsschrift für Kirchenmusik und Liturgie. Graz, Styria. *K* 3.50 = M. 3.— = Fr. 4.—.

Musica Sacra. Monatsschrift zur Förderung der kathol. Kirchenmusik. 44. Jahrgang. Begründet von Dr F. X. Witt, herausgegeben von Dr Karl Weinmann. Regensburg. Friedrich Pustet. M. 3.—, bei direkter Zusendung M. 3.60, nach dem Auslande M. 4.—.

Christliche Kunstblätter. Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereines. 52. Jg. Monatlich 1 Nummer. Linz, Herrenstraße 19. *K* 3.—.

Der Aar. Illustrierte Monatsschrift für das gesamte katholische Geistesleben der Gegenwart. Regensburg. Fr. Pustet. Vierteljährig M. 4.— = *K* 4.80.

Akademische Piushefte. Organ der Akademischen Piusvereine Deutschlands. Dreimal im Jahre. Fulda (Priesterseminar). M. 1.20 ohne Zustellungsgebühr.

Wahrheit und Klarheit. Katholische Wochenschrift für das öffentliche Leben. Herausgeber: Graf von Oppersdorff. Kommissionsverlag Bernhard Pötschki, Berlin W. 30, Luitpoldstr. 34. I. Jahrgang. Erscheint jeden Sonntag. Vierteljährlich durch die Post M 1.02.

Der Morgen. Blätter zur Bekämpfung des Alkoholismus und zur Erneuerung christl. Lebens. Organ des kath. Mäßigkeitsbundes Deutschlands. Jugendbeilage „Frisch vom Quell". Trier. M. 2.— = *K* 2.40.

Das Apostolat der christl. Tochter. St. Angela-Blatt. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 3.30 = M. 3.50 = Fr. 4.60.

Monika. Zeitschrift für kath. Mütter und Hausfrauen. Jährlich 52 Nummern. Donauwörth. Halbjährlich M. 2.28 = *K* 2.75.

Die christliche Familie mit der Beilage „Das gute Kind". Eigentum des katholischen Schulvereines für Oesterreich. Wien. Monatlich 2 Hefte. *K* 3.40 = M. 3.50.

St. Calasanktius-Blätter. Zeitschrift für die Interessen des arbeitenden Volkes. Monatlich 1 Heft. Wien. *K* 2.40 = M. 2.40.

Salesianische Nachrichten. Trient, Via Lunga, 43.

Der treue Kamerad. Illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht der christlichen Jugend. Monatlich 1 Heft. Bregenz (Vorarlberg). *K* 2.— = M. 1.80.

Stern der Jugend. Illustrierte Wochenschrift für Schüler höherer Lehranstalten. Jährlich 52 Hefte. Donauwörth. L. Auer. Halbjährlich M. 1.50 = *K* 1.80 = Fr. 2.05.

Stimmen aus Bosnien. Illustrierte Blätter in zwangloser Folge. Herausgeber P. Anton Puntigam S. J., katholisches Seminar, Sarajevo.

Salvatorische Mitteilungen. 13. Jahrgang. Erscheinen sechsmal im Jahre. 80 Pf. = *K* 1.— = Fr. 1.—. Herbesthal (Rheinland), PP. Salvatorianer in Meran-Obermais (Tirol), und Freiburg-Stalden (Schweiz), St Marys College in St Nazianz, Wis., Nordamerika.

Unsere Fahne. Sodalen-Korrespondenz für Studierende. Jährlich 6 Hefte. Wien IX 4, Lustkandlgasse 41. Preis jährlich *K* 1.50 = M. 1.50 = Fr. 2.—.

Stern von Afrika. Organ der deutschen Provinz der Pallottiner. Jährlich 12 Hefte. M. 2.— = *K* 2.40.

Das Licht. Missionsschrift der Oblaten des hl. Franz v. Sales. Erscheint am 15. jeden Monates. Wien I., Annagasse 3b. *K* 1.20 = M. 1.— = Fr. 2.—.

Echo aus Afrika. Katholische Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit. Salzburg. *K* 1.50 = M. 1.50 = Fr. 1.50.

Das Heidenkind. Illustrierte Missionsjugendschrift. Monatlich 2 Hefte. Sankt Ottilien (Oberbayern). Halbjährlich 50 Pf.

Afrika-Bote. Illustrierte Monatsschrift. Trier. M. 2.— = *K* 2.40.

St. Benedikts-Stimmen. Prag. Emaus. Illustrierte Monatsschrift. *K* 2.50 = M. 2.50 = Fr. 3.50.

Illustrierte Mädchenzeitung. Monatsschrift für Mädchen und Mädchenvereine. Klagenfurt. *K* 1.20 = M. 1.15.

Missions-Blätter von St Ottilien (Oberbayern). M. 1.50 = *K* 1.80.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift. Innsbruck. *K* 1.20 = M. 1.50.

Seraphischer Kinderfreund. Vereinsblatt für das seraphische Liebeswerk für arme Kinder. Erscheint monatlich als ein Teil der Vereinsgaben. Verlag Seraphisches Liebeswerk für Oesterreich, Linz.

Gli oratori festivi e le scuole di religione. Eco del V. congresso tenutosi in Torino il 17–18 maggio 1911. Torino. Tipografia S. A. J. D. „Buona Stampa."

2. Eingesandte Werke.

Verlagsbuchhandlung Herder in Freiburg im Breisgau.

Ludwig Windthorst. Ein Lebensbild von Dr Julius Bachem in Köln am Rhein. Sonderabdruck aus dem Staatslexikon der Görresgesellschaft. V. Band. Dritte und vierte Auflage. 8°. 28 S. Preis 28 Pf. = 30 *h*.

Verlag Friedrich Pustet in Regensburg, Rom, Neuyork und Cincinnati.

Lohmann, J. B., Vita D. N. Jesu Christi. Latine reddita a V. Cathrein Auf echt indischem Papier. Bibliotheca Ascetica vol. III. 24°. 382 Seiten. M. 1.50. In Leinwandband mit Rotschnitt M. 2.—. In Lederband mit Goldschnitt M. 3.—.

Steigenberger, M., Im Ruhestande. Gedanken für den Feierabend des Lebens. 16°. 192 S. Mk. 1.—. In Leinwandband M. 1.40.

Das neue Kommuniondekret „Quam singulari" der S. Congr. de Sacr. vom 8. VIII. 1910 über das Alter der Erstkommunikanten, übersetzt und erläutert von Dr F. Eberl. 8°. 64 S. M. —.80.

Frassinetti, J., Die Kinder zu Füßen Mariens. Ein Schriftchen zur Belehrung und Erbauung mit einem Gebetsteil. Deutsch von P. L. Schlegel. 32°. 130 S. M. —.50. In Leinwandband M. —.80.

Verlag Anton Pustet in Salzburg.

Lehrplan für den gesamten katholischen Religionsunterricht an Volks-, Bürger- und Fortbildungsschulen der Erzdiözese Salzburg. (Vorgeschrieben mit Ordinariats-Erlaß vom 25. November 1911, Z. 7217.) 8°. 94 S. Preis *K* —.70.

Verlag von Fredebeul & Koenen in Essen-Ruhr.

Der Kulturkampf. Sein Wesen und seine Wirkung von A. v. Ruville. 48 S. 8°. Preis 50 Pf.

Verlag von Franz X. Seitz in München.

Morgen- und Abendklänge aus den Psalmen. Ausgewählt und mit Erläuterungen versehen von Dr P. Beda Grundl O. S. B. 8°. 33 S. Preis: originell künstlerisch kartoniert M. 1.80.

Buchhandlung Ludwig Auer, Donauwörth.

Katechismus in Versen. Von Josef Pemsel, Wallfahrtsdirektor in Wemding. Mit mehreren Textbildern. Preis kartoniert 40 Pf. = 50 *h*; 20 Exemplare auf einmal bezogen M. 7.— = *K* 8.40; 50 Exemplare auf einmal bezogen M. 15.— = *K* 18.—.

Verlag von Felizian Rauch (L. Pustet) in Innsbruck.

Was haben wir am Priester? Dem katholischen Volke in einer feindseligen Zeit zur Beherzigung gewidmet von Otto Hättenschwiller. Serie I Nr. 5 der „Sendboten-Broschüren". Kl. 8°. 96 S. mit Bild. Preis per Stück 25 *h* = 25 Pf. 100 Stück *K* 27.— = M. 22.95.

Wie betet man das neue Brevier? Erklärung des Reformbreviers, seiner Einrichtung und Gebetsweise. Von Professor Dr Michael Gatterer S. J. Dritte, verbesserte Auflage. 16°. 36 S. 30 *h*.

Das Geheimnis der Erziehung. Pädagogische Winke. Herausgegeben von Arno Bötsch S. J. Ausgabe A für Erzieher und Lehrer, vierte Auflage; Ausgabe B für Erzieherinnen und Lehrerinnen, siebte Auflage. Kl. 8°. 48 S.

Das Zeichen des Heiles. Vorträge der Herz Jesu-Priester-Konferenz von Einsiedeln (am 5. und 6. September 1910). Zweite Auflage, vermehrt durch einige Vorträge des ersten Schweizerischen Herz Jesu-Kongresses (gehalten am 20. und 21. August 1907 in Einsiedeln). Herausgegeben von P. J. Hättenschwiller S. J.

Verlag von Alr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff), k. u. k. Hofbuchhändler in Graz.

Entropie, Weltanfang, Gott. Ein physikalischer Gottesbeweis von Dr Alois Konrad, k. k. Professor an der Staatsrealschule in Knittelfeld. 8°. 44 S. Preis *K* 1.—.

Verlag der Paulinus-Druckerei G. m. b. H. in Trier.

Mystisches Gnadenleben. Von H. Jaegen. 8°. 106 S. Preis broschiert M. 1.20; gbd. M. 1.80.

Verlag Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Was dünkt euch von Christus? Eine Antwort auf die höchste Frage der Weltgeschichte. Von Josef Gotthardt, Religionslehrer. Kl. 8°. 287 Seiten. broschiert M. 1.—.

Verlag von Heinrich Kirsch in Wien.

Religiöse Schauspiele für katholische Jungfrauenvereine, Apostolate, Patronagen usw. V. Zwei Ehen. VI. Kallista. Von Adele Reschenhofer. Wien. 1911. 16°. 100 S. Preis *K* 1.50.

Allgemeine Verlags-Gesellschaft m. b. H. in München und Berlin.

Professor Dr Jos. Neuwirths Illustrierte Kunstgeschichte. 11. Lieferung (vollständig in 20 Lieferungen à M. 1.—).

Kirchliches Handlexikon. Ein Nachschlagebuch über das Gesamtgebiet der Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgelehrten, in Verbindung mit den Professoren Karl Hilgenreiner,

Joh. B. Nisius S. J., Josef Schlecht und Andr. Seider, herausgegeben von Professor, Domkapitular Dr M. Buchberger (München, Allgemeine Verlags-Gesellschaft m. b. H., Preis pro Lieferung M. 1.—; liegt jetzt bis zur 49. Lieferung vor. Sie umfaßt die Artikel Unfehlbarkeit bis Veuillot, so daß ein baldiger Abschluß nun in sicherer Aussicht steht.

Volksvereins-Verlag G. m. b. H. in M.-Gladbach.

Grundriß der Wohnungsfrage und Wohnungspolitik. Von Dr Eugen Jaeger, Mitglied des Reichstages und der bayerischen Kammer der Abgeordneten. M.-Gladbach. 1911. 8°. 160 S. Gbd. M. 1.—.

Staatsbürger-Vorträge. Erstes Heft: Staats- und Parteiwesen. 8°. 144 S. 1911. Geheftet M. 1.—; postfrei M. 1.10.

Antike und moderne Gedanken über die Arbeit. Dargestellt am Problem der Arbeit beim heiligen Augustinus. Von Heinrich Weinand, Doktor der Theologie und Staatswissenschaften Apologetische Tagesfragen 10. Heft. 8°. 59 S. M.-Gladbach. 1911. Preis M. 1.20.

Vereinsbuchhandlung in Innsbruck.

Gnadenschätze zum Troste aller armen Seelen. Vom Verfasser des „Gebetkränzlein zum Troste der armen Seelen im Fegfeuer." Kl. 8°. 96 S.

Die Chorknaben zu Neustift. Ein Beitrag zur Geschichte der Schule und der Musik in Tirol. Von Benno Ratz. Separatabdruck aus den „Neuen Tiroler Stimmen". 8°. 96 S.

Verlag der Mechitaristen-Buchdruckerei in Wien.

Kannst du nicht wirklich kommunizieren, dann tue es geistlich. Ein Aufruf zugunsten der geistlichen Kommunion. Von Immortalis (A. Bierbaum). Kl. 8°. 16 S. Preis pro Exemplar 10 *h*. Bei Abnahme von mindestens 12 Exemplaren bedeutende Ermäßigung.

Nur keine Sorge und Angst wegen der täglichen Kommunion. Ein Wort zur Belehrung und Ermunterung. Von Immortalis (A. Bierbaum). Kl. 8°. 12 S. Preis pro Exemplar 10 *h*. Bei Abnahme von mindestens 12 Exemplaren bedeutende Ermäßigung.

Verlag M. Melicharek, Velehrad (Moravia, Austria).

Was ist die cyrillo-methodeische Idee? Von Adolf Jašek. Aus dem Böhmischen übersetzt von Alois J. Schönbrunner. 8°. 82 S.

Verlag Sutter & Comp. in Straßburg.

Goldenes Büchlein oder **Der Ratgeber für junge Eheleute.** Von P. Ropert, Kapuzinerordenspriester. Einzig autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von einem Priester der Diözese Straßburg. Kl. 8°. 120 S. Preis 50 Pf.

Verlag J. N. Teutsch in Bregenz.

Abellino. Schauspiel in fünf Aufzügen von Heinrich Zschokke. Für das Schultheater bearbeitet von P. Edmund Frey S. O. Cist. Nr. 2. Kl. 8°. 142 S. Einzelpreis *K* 1.40 = M. 1.20; 12 Rollenexemplare, mit deren Abnahme das Aufführungsrecht verbunden ist, *K* 14.— = M. 12.—.

Buchhandlung der Verlagsanstalt Tyrolia G. m. b. H. (vormals Preßvereinsbuchhandlung) Brixen a. E., Südtirol.

Der selige Hartmann, Bischof von Brixen und Gründer des Chorherrnstiftes Neustift. Von Anselm Sparber O. S. A., later. Chorherr von Neustift. Mit vier Illustrationen in Kunstdruck. 8°. 96 S.

Verlag von Ed. Bayand in Kruman.

Fort mit allen Vorurteilen gegen die frühzeitige Erstkommunion der Kinder. Ein ernstes Wort an die Eltern und Erzieher. Von Athanasius Bierbaum O. F. M. 8°. 14 S.

Werke in fremden Sprachen:

Verlag Bloud & Comp. in Paris, Place Saint-Sulpice 7.

Le Missel Romain. Ses Origines — Son Histoire par Dom J. Baudot O. S. B., 1 vol. in 16 de la collection Science et Religion (Série Liturgie, n. 631—632). 8°. Prix Fr. 1.20.

Prescience divine et Liberté humaine, par L. Cristiani, docteur en lettres et en théologie. 1 vol. in-16 de la Collection Science et Religion (Questions philosophiques, n. 615). Prix o fr. —.60.

La Paix dans la Vérité. Etude sur la personnalité de saint Thomas d'Aquin, par B. Allo, professeur à l'Université de Fribourg (Suisse), 1 vol. in-16 de la Collection Science et Religion (Questions philosophiques, n. 614). Prix o fr. —.60.

Bible et Science. Terre et Ciel, par C. de Kirwan, 1 vol. in-16 de la collection Science et Religion, n. 612. Prix fr. —.60.

Saint Vincent de Paul. — Lettres choisies, publiées d'après les manuscrits avec une introduction et des notes, par P. Coste. 1 vol. in 16 de la collection Science et Religion (Chefs-d'oeuvre de la littérature religieuse, n. 616). Prix fr. —.60.

Verlag Richard Garroni (Rom, Place Mignanelli 23).

Première Lettre aux Arméniens Catholiques à l'occasion du Synode tenu à Rome en 1911.

Seconde Lettre Collective des Pères Synodaux à la Communauté Armeniénne Catholique.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Professor Peter Kitlitzko in Ried (O.-Oe.).

Der Missionsbericht der „Linzer theol.-prakt. Quartalschrift" verfolgt den Zweck, Missionsfreunden, die schon einige Kenntnisse in der Missionsgeschichte besitzen, die aber nicht in der Lage sind, sämtliche Missionszeitschriften zu halten und zu lesen, die Möglichkeit zu bieten, in Missionsangelegenheiten auf dem Laufenden zu bleiben. Die statistischen Daten, die den eingesandten Berichten der Missionsoberen oder den verschiedenen Missionszeitschriften entnommen sind, sollen den Lesern in anschaulicher Weise die Entwicklung, die Hindernisse und den Fortschritt der katholischen Mission in den einzelnen Ländern vor Augen führen und sie zu werktätiger Teilnahme einladen.[1])

Viele der Leser des Missionsberichtes sind durch ihren Beruf verpflichtet, öfter, in der Schule, in der Kirche, in Versammlungen usw. von den Missionen zu sprechen. Diesen dürfte es nicht unangenehm sein, wenn

[1]) Der Spendenausweis am Ende des Berichtes zeigt, daß die Bitten der Missionäre nicht nur gelesen, sondern vielfach auch erhört werden.

ihnen Quellen angegeben werden — wie es in den letzten Missionsberichten geschehen ist —, wo sie geeigneten Stoff finden.

Da aber manchen Lesern nicht sämtliche Jahrgänge der zitierten Missionszeitschriften zur Verfügung stehen, so will der Berichterstatter von nun an dem eigentlichen Missionsberichte einige Skizzen zu Katechesen oder Predigten vorausschicken. Eine nähere Ausführung dieser Skizzen wird keine besonderen Schwierigkeiten machen. Das heutige Heft bringt den ersten Teil der Missionsgeschichte Nordafrikas; die nächsten Hefte sollen dann West-, Süd-, Ostafrika usw. behandeln.

Im dritten Teile des Missionsberichtes soll von dieser Nummer an ein Verzeichnis der katholischen Missionszeitschriften und der wichtigeren missionsgeschichtlichen Werke erscheinen. Damit soll einem wiederholt aus Leserkreisen und von Redaktionen geäußerten Wunsche entsprochen werden.

I. Das Christentum in Nordafrika.

1. Einleitung. Das alte Nordafrika, d. h. jener Küstenstrich, der sich von der Grenze Aegyptens bis zum Atlantischen Meere erstreckte und im Norden vom Mittelländischen Meere bespült, nach dem Süden hin durch den Atlas und die übrigen Gebirgszüge von dem Lande der Gätuler und den Bewohnern Inner-Lybiens geschieden wurde, stand um die Zeit der Geburt Christi ganz unter römischer Herrschaft. Karthago, die gewaltige Nebenbuhlerin Roms, war 146 v. Chr. gänzlich zerstört und sein Gebiet als Africa (später in Africa Zeugitana und Africa Byzacena geteilt) dem römischen Reiche einverleibt worden. — Das Gebiet der im Westen angrenzenden Provinz Numidien mit der Hauptstadt Cirta (Konstantine) wurde in älterer Zeit von einheimischen Fürsten verwaltet. Fortwährende Thronstreitigkeiten gaben den Römern Anlaß, vermittelnd einzugreifen und endlich im Jahre 46 v. Chr. nach dem Siege bei Thapsus das ganze Land zu einer römischen Provinz zu machen. Der an die Zeugitana angrenzende Teil führte später den Namen Numidia proconsularis. — Die westlichste Provinz Nordafrikas führte zur Römerzeit den Namen Mauretanien. Wie Numidien, so stand auch Mauretanien anfangs unter einheimischen Fürsten. Der König Bocchus von Mauretanien erhielt 104 v. Chr. nach der Besiegung Jugurthas die westliche Hälfte Numidiens zugewiesen. Nach Ermordung des letzten Königs Ptolemäus (41 n. Chr.) wurde Mauretanien römische Provinz, eingeteilt in M. Tingitana (westlich) mit der Hauptstadt Tingis (Tanger) und M. Caesariensis mit der Hauptstadt Cäsarea, beide Provinzen durch den Fluß Mulucha (Mukuja) getrennt. — Das Gebiet der drei punischen Städte an der Großen Syrte, Leptis, Oea, Sabrata, von den sikelischen Griechen Tripolis genannt, wurde 201 v. Chr. von den Römern den Königen von Numidien unterstellt, 46 v. Chr. mit diesem zur Provinz Afrika gezogen und unter Septimius Severus eigene Provinz mit Oea (jetzt Tripolis) als Hauptstadt. Zum heutigen Tripolitanien gehört auch das Gebiet der einstmaligen römischen Provinz Cyrenaica auf der Halbinsel Barka.

2. Einführung und Ausbreitung des Christentums. In die östlichen Provinzen, namentlich in die Cyrenaica, ist das Christentum aus Alexandrien, bezw. Jerusalem gekommen. Die Apostelgeschichte vermerkt 11, 20 die Tatsache, daß bekehrte Juden aus Cyrene und Cypern als erste (in Antiochien) das Evangelium auch Griechen verkündigt haben, und nennt 13, 1 einen christlichen Lucius von Cyrene, der in Antiochien tätig war. Genaue Nachrichten über die allmähliche Ausbreitung fehlen uns; aber die Tatsache, daß zur Zeit des Dionysius von Alexandrien Bischof Basilides von Ptolemais Metropolit der Pentapolis war, lehrt, daß es schon um die Mitte des 3. Jahrhundertes dort ein geordnetes Kirchenwesen und mehrere Bistümer gab.

In Africa propria war ohne Zweifel Karthago die erste Stadt, in der sich eine christliche Gemeinde bildete, und ebenso wahrscheinlich ist es, daß die Christianisierung Westafrikas von Rom und Italien ausging. Wie frühzeitig das geschehen sein muß, geht aus der Tatsache hervor, daß die westafrikanische Kirche bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte gegen Ende des zweiten christlichen Jahrhundertes eine solche Blüte, eine solche Ausdehnung und eine so feste Organisation besitzt, daß wir annehmen müssen, sie habe schon lange vorher bestanden.

Jedenfalls war dort zur Zeit Tertullians († nach 220) die Zahl der Christen schon sehr beträchtlich; denn, wenn auch bei seinen Schilderungen die rhetorischen Uebertreibungen in Rechnung gebracht werden müssen, so ist doch das stolze Bewußtsein, mit welchem er in seinen apologetischen Schriften den Heiden die große Zahl der Christen vor Augen hält, ein Beweis dafür, daß es zahlreiche Gläubige in jenen blühenden Provinzen gab (Beweisstellen cf. Hergenröther, Harnack usw.). Aus dem Briefwechsel des Cyprian gewinnt man den lebhaften Eindruck, daß die Christen Karthagos bereits nach vielen Tausenden zählten. So berichtet er im 20. Briefe, während der Verfolgung des Decius (249—251) seien täglich Tausende von litterae pacis ausgestellt worden.

Zu demselben Resultate kommt man, wenn man die Zahl der Teilnehmer: 70, 90 Bischöfe auf den Synoden betrachtet. Erwägt man, daß erfahrungsgemäß nur ein Teil der Bischöfe die Synoden besucht hat, so lassen diese Zahlen auf eine außerordentliche Verbreitung der Kirche vor der Mitte des 3. Jahrhundertes schließen. Harnack stellt folgende Daten über das Wachstum der nordafrikanischen Kirche (ohne Cyrene) auf. Um das Jahr 220 70—90 Bistümer, um die Mitte des 3. Jahrhundertes gegen 150, am Anfang des 4. Jahrhundertes schwerlich unter 250 und am Anfang des 5. Jahrhundertes zwischen 500 und 700 Bischofssitze. Nach Provinzen verteilt dürften auf Numidien gegen 180, auf Zeugitana und Byzacena je 150, auf Mauretanien-Cäsariensis 140 und Mauretanien-Tingitana gegen 50 Bistümer entfallen sein. Tripolis hatte nur acht Bischofssitze, spätere Metropole war Leptis magna, das heutige Lebeda. Die Metropolen der übrigen Provinzen waren: für Zeugitana Karthago, für Byzacium Adrumetum, für Numidien Cirta (jetzt Konstantine), für Mauretanien Cäsarea und Tingis, später Sitifis. Vorsteher der ganzen nordafrikanischen Kirche war der Erzbischof von Karthago.

3. Christenverfolgungen zur Zeit der Römerherrschaft. Die ersten christlichen Märtyrer Afrikas sind die heiligen Namphano, Miggen, Sanara und deren 25 Gefährten aus Madaura, die 198 auf dem Forum von Karthago enthauptet worden sein sollen. An derselben Stelle erduldeten am 17. Juli 200 zwölf Männer und Frauen aus Scili, darunter Speratus, Nanpalus, Cittinus, Donata, Sectunda und Vestia den Martertod.

Die erste der vier eigentlichen Verfolgungen begann 202 unter Septimius Severus. Die vornehmsten Opfer dieser Verfolgung sind die heilige Perpetua und Felicitas mit ihren Gefährten (Saturus, Saturninus, Revocatus, Secundulus). Secundulus starb im Kerker an den erlittenen Qualen, die übrigen wurden im Amphitheater zu Karthago den wilden Tieren vorgeworfen und dann vom Henker enthauptet.

Die zweite Verfolgung setzte unter Decius ein. Decius wollte nach den Worten des Hieronymus „nicht den Leib töten, sondern die Seele", daher befahl er, die Christen durch Martern und Qualen aller Art zum Götzendienst zu zwingen. Diese Grausamkeit, sowie der Umstand, daß der 40jährige Friede auf viele Gläubige einen erschlaffenden Einfluß ausgeübt hatte, waren die Ursache, daß gar manche den Glauben verleugneten. Doch fehlte es auch nicht an heldenmütigen Bekennern. Der erste, welcher in dieser grausamen Verfolgung zu Karthago für den Glauben starb, war der heilige Mappalicus mit seinen (zwanzig) Gefährten und Gefährtinnen. Aus der Zahl der übrigen Bekenner hebt Cyprian besonders den heiligen Numidicus hervor, der mit seiner Gattin den anderen Christen zum Vorbilde diente.

Das vornehmste Opfer der dritten Verfolgung unter Valerian ist der heilige Cyprian, Bischof von Karthago. Während der Dezischen Verfolgung hatte Cyprian Karthago verlassen und ein Versteck aufgesucht. Manche wollten darin eine Schwäche sehen. Daher stellte sich Cyprian jetzt gleich am Beginn der Verfolgung dem Prokonsul und bekannte sich als Christ und Bischof. Er wurde zuerst verbannt, im Jahre 258 aber zum Tode verurteilt, den er in dem unteren Stadtviertel, unweit vom Amphitheater, am 14. September erduldete.

In Utica, einer etwa zwei Stunden nordwestlich von Karthago gelegenen Stadt, starben 153 Märtyrer, welche unter dem Namen Massa candida (weiße Masse, weil sie in eine rauchende Kalkgrube gestürzt wurden) verehrt werden.

Auch in Numidien floß viel Blut in der Verfolgung des Valerian; besonders schrecklich war das Blutbad in der Hauptstadt Cirta. Die bekanntesten Märtyrer von Cirta sind die beiden Nachbarbischöfe Agapius und Secundus, die gottgeweihten Jungfrauen Tertulla und Antonia, der Ritter Aemilianus und eine Mutter mit ihren beiden Zwillingen. (Die Kirche ehrt das Andenken dieser Märtyrer am 29. April.)

In Cirta oder Lambese starben unter Valerian die sogenannten hortensischen Märtyrer, d. i. der Diakon Jakobus und der Lektor Marianus der Kirche von Mugea und mit ihnen viele andere.

Die vierte, Diokletianische Verfolgung forderte wie im ganzen Reiche so auch in Afrika zahlreiche Opfer. Der erste afrikanische Märtyrer dieser Verfolgung ist der heilige Felix, Bischof von Tibursicumbunan, dem heutigen Teburfuk, 20 Meilen südwestlich von Karthago. Mit dem Bischofe litten zusammen, wie das römische Martyrologium angibt, seine beiden Priester Audactus und Januarius, sowie seine beiden Lektoren Fortunatus und Septimus den Martertod. Aus der großen Zahl der Märtyrer dieser Periode ragen noch besonders hervor die heiligen Jungfrauen Maxima, Donatilla und Secunda, welche zu Tuburbo Lucermania, einer Stadt, welche jetzt ganz verschwunden ist, am 30. Juli 303 den Martertod durch Enthauptung erduldeten.

Unter Diokletian gab es auch zahlreiche „Traditores", darunter auch mehrere Bischöfe. Die dadurch entstandene Verwirrung schadete der afrikanischen Kirche sehr und führte zu den donatistischen Streitigkeiten, die ein volles Jahrhundert die Kirche Nordafrikas in zwei Lager spalteten.

4. Donatistische Wirren in der nordafrikanischen Kirche. Ueber die Geschichte des Donatismus kann sich der Leser aus jedem größeren Lehrbuch der Kirchengeschichte oder aus dem Kirchenlexikon informieren; hier soll nur hingewiesen werden auf die traurigen Folgen, die dieses Schisma über die nordafrikanische Kirche brachte. Trotz der Verurteilung auf mehreren außerafrikanischen Synoden unterwarfen sich die Donatisten nicht, sondern stellten überall donatistische Bischöfe auf, die den Katholiken die größten Schwierigkeiten bereiteten. Um 330 fanden sich auf einer Synode bereits 270 donatistische Bischöfe zusammen, die allen Vermittlungsanträgen gegenüber sich ablehnend verhielten. Als nach Konstantins Tod sein Sohn Konstans mit Energie gegen sie vorging, erhob sich eine rasende Reaktion, besonders vonseiten der sogenannten Circumcellionen, die selbst den Gesetzen des Kaisers Trotz boten und gegen die Katholiken die größten Gewalttätigkeiten und Grausamkeiten verübten, so daß wiederholt mit Waffengewalt gegen sie eingeschritten werden mußte. Dem Eifer des heiligen Augustinus ist es später, namentlich auf dem großen Religionsgespräch zu Karthago (411) gelungen, einen Großteil der in mehrere Sekten gespaltenen Donatisten mit der Kirche auszusöhnen; die übrigen kamen unter die Herrschaft der Vandalen, von denen sie ebenso grausam bedrückt wurden wie die Katholiken. Die letzten Reste wurden durch die Sarazenen vernichtet.

5. Nordafrika unter vandalischer Herrschaft. Kaum war die Kirche Nordwestafrikas von den wütenden donatistischen Circumcellionen befreit, verfiel sie der Herrschaft der noch wilderen arianischen Vandalen. Von dem byzantinischen Comes Bonifacius herbeigerufen, brachen im Jahre 429 die Vandalen unter ihrem König Genserich von Spanien her über die Küste Nordafrikas

herein und eroberten in raschem Siegeslauf, fast ohne Widerstand, das ganze Gebiet. Im August 431 fiel Hippo, die Bischofstadt des heiligen Augustinus, in die Hände der Vandalen, acht Jahre später durch Verrat auch die Stadt Karthago und damit das gesamte prokonsularische Afrika. Die katholische Kirche war von Genserich zur gänzlichen Vertilgung bestimmt; er verbot den Katholiken, wenn einer ihrer Bischöfe starb, einen neuen zu wählen: auch nicht ein Plätzchen wurde ihnen vergönnt, wo sie hätten beten oder das heilige Opfer feiern dürfen, und die Leichen verstorbener Katholiken mußten ohne Gebet und Gesang zu Grabe getragen werden.

Nicht besser erging es den Katholiken unter Genserichs Sohn und Nachfolger Hunnerich (477—484). Die Verfolgung begann erst 483, sie wurde aber so grausam geführt, daß sie unzählige Opfer forderte. Als Hunnerich 484 starb, hinterließ er den traurigen Ruf, daß er in den sieben Jahren seiner Regierung über 40.000 Katholiken um des Glaubens willen hatte ermorden lassen.

Hunnerichs Neffe und Nachfolger Guntamund (484—496) kam den Katholiken gnädiger entgegen; dagegen brach unter Thrasamund (496—523) die dritte vandalische Verfolgung aus. Thrasamund wollte sogar auf dem Todesbette noch seinen Nachfolger durch einen Eid verpflichten, den Katholiken nie ihre Kirchen und ihre öffentlichen Rechte zurückzugeben, allein Hilderich, ein Sohn des blutgierigen Hunnerich, ließ sich nicht überreden, sondern erließ gleich nach seiner Thronbesteigung eine allgemeine Amnestie.

Nach der Entthronung Hilderichs (536) wollte Gelinar die Wege seiner Ahnen Genserich und Hunnerich einschlagen, allein er hatte nicht die Zeit dazu, denn Belisar, des byzantinischen Kaisers Justinian Feldherr, landete mit einer Armee von 35.000 Mann bei Karthago und machte dem großen Vandalenreiche 534 ein Ende.

6. **Nordafrika unter byzantinischer Herrschaft.** Kaiser Justinian bezeugte der schwergeprüften Kirche Afrikas sein Wohlwollen in jeder Weise. Er ließ die geraubten Kirchengüter und Rechte zurückgeben, erbaute selbst mehrere Kirchen und wies seine Statthalter an, die Bischöfe in ihren Bemühungen zu unterstützen. Seine Nachfolger folgten seinem Beispiele, und so erlebte die afrikanische Kirche noch einmal eine Blütezeit. Ueber hundert Jahre dauerte die friedliche Entwicklung, die nur hie und da durch die Einfälle der noch heidnischen Mauren und den manchmal wieder auflebenden Donatismus gestört wurde.

Unterdessen zog sich im Südosten das Gewitter zusammen, dessen Verheerungen für die katholische Kirche Nordwestafrikas verhängnisvoll wurden.

Bereits 648 drangen die Araber von dem eroberten Aegypten aus in die Pentapolis ein, rückten bis in den Süden der byzantinischen Provinz vor und besetzten Tacapa (Gabelo), Suffetula und Hadrumetum. Nach einem fünfzigjährigen Kampfe vollendeten sie die Eroberung des ganzen Landes mit der Erstürmung Karthagos im Jahre 698. Auf seinem Streitroß sprengte der arabische Feldherr Hassan in die von Justinian auf der Byrsa erbaute Basilika und nahm sie im Namen des Propheten in Besitz.

Damit hatte das mohammedanische Bekehrungswerk begonnen, das nirgends so gründlich gelang, wie gerade an der Nordwestküste Afrikas. Während in Aegypten, Syrien, Kleinasien usw. immerhin noch ein Bruchteil der Einwohner dem Christentum treu blieb, ging in Tunesien, Marokko, Algerien die christliche Kirche vollständig zu Grunde. 535 konnte der Bischof Reparatus noch 207 Bischöfe zu einer Synode versammeln: 1073 klagt bereits Leo IX., daß nur noch fünf afrikanische Bischöfe aufzufinden seien, und Cyriacus, welcher 1076 den Sitz von Karthago bestieg, ist der letzte der karthagischen Bischöfe, dessen Name uns aufbewahrt ist.

In den folgenden Jahrhunderten ist von einheimischen Christen in Tunisien — dasselbe gilt von den anderen Provinzen — keine Rede mehr. Die katholische Kirche Nordwestafrikas ist verschwunden.

II. Missionsbericht.

I. Asien.

Kleinasien. Bei Gelegenheit des im Oktober v. J. in Rom abgehaltenen Nationalkonzils der armenischen Kirche wurden neun neue Bischöfe dieses Ritus geweiht.

Das armenisch-katholische Patriarchat umfaßt 16 meist sehr kleine Sprengel, von denen mehr als die Hälfte seit längerer Zeit unbesetzt waren.

Der Patriarch will nun auch eine Festigung der inneren kirchlichen Verhältnisse durchführen und gedenkt daher in Konstantinopel, dem Sitze des Patriarchen, ein Knabenseminar zu errichten und die Zahl der armenisch-katholischen Schulen und Waisenhäuser zu vermehren. Der feindseligen schismatischen Presse soll ein Gegengewicht durch Gründung eines armenisch-katholischen Blattes entgegengestellt werden.

Die Mittel für diese Unternehmungen hofft der Patriarch auf einer Rundreise, die er mit Ermächtigung des Papstes durch einige europäische Länder unternehmen wird, aufzubringen. Mögen sich seine Erwartungen erfüllen.

Die Missionen im Orient wurden früher zumeist von Frankreich aus unterstützt; infolge des Kulturkampfes fließen die Unterstützungen immer spärlicher, so daß die katholischen Missionäre vielfach gezwungen sind, ihre Tätigkeit einzuschränken und bereits Erworbenes wieder aufzugeben.

Syrien. So kommt z. B. aus der syrischen Mission der Jesuiten die betrübende Nachricht, daß von den 200 im Libanon befindlichen Schulen 60 wegen Mangel an Mitteln geschlossen werden mußten.

Die protestantischen Sekten nützen die momentane Notlage der katholischen Mission rücksichtslos aus und rücken überall in die aufgegebenen Posten nach. Auch das von der Loge unterstützte Werk der Laienmission in Beirut trachtet, seine religionslosen Schulen immer weiter vorzuschieben, um die Missionsschulen zu verdrängen.

Rasche und ausgiebige Hilfe tut dringend not, soll nicht das ganze Werk ins Stocken geraten. (Frb. k. M.)

Mesopotamien. Auch in Mesopotamien sind die Schulen der unierten Chaldäer durch das Vordringen der protestantischen Sekten ernstlich bedroht. Englische Missionäre haben vor kurzem zu Amadjie, dem Herzen Kurdistans, den Grundstein zu einer großen Zentralresidenz gelegt, von wo aus sie nach allen Richtungen vordringen wollen.

Der chaldäische Patriarch bemüht sich redlich, durch Vergrößerung des Patriarchalseminares und durch Einführung eines der Neuzeit entsprechenden Studienplanes diesen Bestrebungen entgegenzuwirken. Allein das kleine Häuflein der armenischen Priester (etwa 130 Weltpriester und 30 Antoniusmönche) wird kaum imstande sein, die Gefahr mit Erfolg zu beschwören. Hilfe muß von auswärts kommen.

Die lateinische Mission der französischen Dominikaner entwickelt sich ganz günstig; leider entspricht die Zahl der Missionäre — aus den oben angeführten Gründen — bei weitem nicht der Ausdehnung des Arbeitsfeldes. (Frb. k. M.)

Palästina. Die wegen des ausgebrochenen Krieges geäußerten Befürchtungen haben sich bisher nicht erfüllt. Die Mission des Heiligen Landes erfreute sich vielmehr im verflossenen Jahre eines gesegneten Fortschrittes.

Die heiligen Geheimnisse konnten überall unbelästigt gefeiert werden, und die Gläubigen wurden nirgends in der Ausübung ihrer religiösen Pflichten behindert.

Weniger zufriedenstellend war das Verhältnis zwischen Lateinern (Katholiken) und Schismatikern. Immer und immer mußten die „Wächter des Heiligen Grabes" sich ihrer Anmaßung wehren. Im Grabesdome, in Gethsemani, in Bethlehem und in Armenien mußte der hochwürdigste P. Kustos des Heiligen Landes wiederholt diplomatische Hilfe anrufen.

Ausgrabungen wurden in Kapharnaum, auf dem Tabor und im Garten Gethsemani vorgenommen. In letzterem sind die alten Fundamente der altchristlichen Kirche des Gebetes zu Tage gefördert worden, in Kapharnaum wurde die Bloßlegung der durch Christi Gegenwart geheiligten Synagoge fleißig betrieben.

Der Gethsemanigarten hat im August vorigen Jahres ein kleines Hospiz bekommen. In den Wintertagen wird es den Wächtern des Gartens und auch denen der Todesangstgrotte den bis jetzt mangelnden nötigen Schutz gewähren.

Die herrliche Kirche Maria Heimgang auf dem Sion wurde in diesem Jahre vollendet; desgleichen das Kloster und die Kirche in Emmaus.

In Nazareth wurde der Grundstein zur neuen Kirche gelegt, die sich über der Werkstätte des heiligen Josef erheben wird. Das Fest des heiligen Nährvaters konnte bereits in der fertiggestellten Krypta gefeiert werden.

Das zum Kommissariat des Heiligen Landes gehörige Kollegium in Aleppo, das älteste ganz Syriens, erfreute sich auch im Jahre 1911 der wärmsten Anteilnahme bei Staat und Volk. Wiederholt wurde es durch den Besuch hoher Regierungsbeamter und anderer geehrt.

Eine neue Schule wurde in Tiberias am See Genesareth von den Franziskanerinnen eröffnet. Die bisher von Franziskanern geleitete Schule in Kana in Galiläa ging in die Verwaltung der Franziskanerinnen über.

Bedauerlich ist, daß die christliche Bevölkerung in Palästina immer mehr zurückgeht, während der Einfluß der Juden im Steigen begriffen ist. Die Juden sollen bereits im Besitze von drei Vierteln des besten Ackerlandes sein.

(Antonius-Bote.)

Vorderindien. Bei der im vorigen Jahre vorgenommenen Volkszählung in Indien wurde auch das Religionsbekenntnis berücksichtigt. Nach der in der englischen Presse veröffentlichten Statistik zählte man: 217,586.910 Hindu, 66,623.412 Mohammedaner, ca. 10,000.000 Buddhisten, 3,876.196 Christen, über 3,000.000 Sikhs im Pendschab und bei 100.000 Parsi (Feueranbeter).

Unter den zirka 315 Millionen haben sich nur 50 als Agnostiker und 17 als Atheisten bezeichnet.

Die christlichen Bekenntnisse sind leider nicht genauer spezifiziert. Nach „Catholic Herald" betrug die Zahl der Katholiken im Jahre 1910 2,313.600 (1911, I.).

Ueber die Gründe des verhältnismäßig langsamen Fortschrittes des Bekehrungswerkes in Indien vgl. „Die katholischen Missionen" (1909/10, S. 248, und 1911/12, S. 114 ff).

Daß man in Indien die Hände nicht in den Schoß legt, beweist am besten der am 15. Oktober v. J. im St Xaver-Kolleg der Jesuiten in Bombay unter dem Vorsitze des Erzbischofs von Kalkutta eröffnete erste nordindische Katholikentag. Neben anderen Dingen wurde hier die Schaffung einer Organisation zur Förderung der katholischen Interessen auf religiösem, sozialem und staatsrechtlichem Gebiete beschlossen. Die neue Organisation führt den Namen „The Catholic Association of Bengal" und erstreckt sich über die eigentliche Provinz Bengalen, Westbengalen, Assam und Bettiah.

Der nordindische Katholikentag hat sich die Deutschen Katholikentage zum Vorbilde genommen; möge er ähnliche Früchte tragen und einem allgemeinen Katholikentage für ganz Indien die Wege ebnen!

Wie gehässig mitunter protestantische Prediger über die ältere katholische Missionsmethode denken, beweist eine Predigt, die der anglikanische Bischof von Bombay am 4. Dezember v. J. in der dortigen Kathedrale in Gegenwart des englischen Königspaares gehalten, und über die uns ein Missionär aus Bettiah unter der Ueberschrift „Der Apostel von Indien gemaßregelt" berichtet. Der Raum der „Quartalschrift" gestattet leider nicht, den Bericht in extenso zu veröffentlichen; hier sei nur erwähnt, daß der erzbischöfliche Redner nur die „Persönlichkeit" Xavers gelten läßt, sonst aber überall Mißgriffe sieht.

Kalkutta. Das Werk der Heidenbekehrung in Chota Nagpor nimmt einen kraftvollen Fortgang. Von den 115.022 Christen und 71.545 Katechumenen der Erzdiözese entfallen 84.504, beziehungsweise 54.849 auf die eigentliche Heidenmission. In Chota Nagpor wurden im letzten Jahre 3412 erwachsene Heiden und 5894 Heidenkinder getauft. Die Zahl der Katechisten ist auf 600 gestiegen. (Frb. k. M.)

Malabarküste. Die Katholiken des syro-malabarischen Ritus erhielten einen vierten apostolischen Vikar in der Person eines Eingeborenen desselben Ritus, Thomas Kurialchery, der in Rom seine Studien gemacht hat und seit Jahren als Pfarrgeistlicher angestellt war.

Die syro-malabarischen Katholiken, deren Zahl sich gegenwärtig auf 350.000 beläuft, standen über 200 Jahre lang unter der Leitung der unbeschuhten Karmeliten, welche ihre Vorfahren im 17. Jahrhundert mit der katholischen Kirche unter unsäglichen Mühen vereinigten und seitdem darin erhielten. Im Jahre 1887 wurden sie von der Jurisdiktion der Karmeliten getrennt und zwei apostolischen Vikaren unterstellt, die beide Europäer und Nichtkarmeliten waren. Diese zwei apostolischen Vikare mußten jedoch schon im Jahre 1896 resignieren und der Heilige Stuhl errichtete für die Syro-Malabaren drei Vikariate: drei Eingeborene wurden als apostolische Vikare eingesetzt. Allmählich entwickelten sich wieder Zwistigkeiten und im südlichen Vikariat ging die Abneigung in Haß über, der im Jahre 1910/11 seinen Höhepunkt erreichte. Es drohte die Gefahr, daß Tausende sich von der heiligen Kirche trennten. So teilte dann der Heilige Stuhl im Oktober vorigen Jahres das südliche Vikariat in ein kleines mit 20.000 Seelen, dem der bisherige Vikar vorgesetzt blieb, und in ein größeres mit etwa 130.000 Seelen, für welches der obgenannte Priester erwählt wurde. Dieser empfing am 3. Dezember 1911 die Bischofsweihe in Kandy auf Ceylon. (Kreuz u. Char.)

Ceylon. Daß das Bekehrungswerk auch unter den heidnischen Hindus stetig fortschreitet, zeigt die am 29. September 1905 in Jaffna gegründete Mission Nalloor. Am Ende des Errichtungsjahres hatte die Mission 6 Niederlassungen mit 550 Christen. Bis Ende 1910 zählte man 500 weitere Bekehrungen. Jetzt bestehen 10 Niederlassungen mit 1271 Christen, 10 Kapellen und 8 Schulen mit 270 Kindern; von den 100 Katechumenen sind 50 in unmittelbarer Vorbereitung auf die heilige Taufe.

Der Vorgang bei Errichtung einer neuen Station unter den Hindus ist nach Mitteilungen des P. Collin O. M. J. ungefähr folgender: Der (eingeborene) Missionär, der in einem Hindudorf festen Fuß fassen will, erscheint nicht gleich in eigener Person. Seine Soutane, sein Charakter als katholischer Priester würden für diese hartnäckigen, so ganz auf die alten Gewohnheiten und auf schroffsten Kastengeist eingeschworenen Leute ein unüberwindliches Hindernis bedeuten. Der Missionär hat zwei Katecheten, Männer von guter Kaste, guten Manieren und echter Frömmigkeit. Diese gehen in das betreffende Dorf, suchen

Bekannte, treffen bisweilen noch irgend einen Katholiken, durch dessen Vermittlung sie mit den einflußreicheren Persönlichkeiten des Ortes in Verbindung treten. Bald ist ein kleines Grundstück gemietet und ein kleines Wohnhaus aus Kokosblättern darauf gebaut. Die Katecheten holen nun den Missionär herbei. Dieser kommt, richtet sich häuslich ein, liest jeden Morgen an einem kleinen Tragaltar die heilige Messe und macht seine sonstigen geistlichen Uebungen, ohne jedoch vorläufig aus seiner Einsiedelei herauszugehen. Die Katecheten bleiben unterdessen nicht müßig; sie besuchen ihre neuen Bekannten, erzählen ihnen, daß ein christlicher Guru (Lehrer) angekommen sei, und laden sie ein, ihn zu besuchen. Die Heiden kommen zaghaft, einzeln oder mehrere. Je einzelner, um so besser für den Anfang, weil man dann besser auf sie einwirken kann. Kommen sie ein zweites Mal, so ist das ein gutes Zeichen, daß sie der Gnade vielleicht folgen und sich bekehren werden. Ist die Zahl dieser Katechumenen größer, dann werden regelrechte Versammlungen mit Predigt abgehalten, an denen auch andere Dorfbewohner teilnehmen. Die weitere Entwicklung entspricht der in anderen Missionen. (Maria Immak.)

Assam. Die vor sechs Jahren errichtete neue Provinz „Ostbengalen und Assam" wurde auf Drängen der Bengalen vom König von England anläßlich seines Besuches in Indien wieder aufgelöst. Ostbengalen kommt zur Provinz Bengalen zurück, Assam wird wieder selbständige Provinz mit Shilloug als ständiger Hauptstadt. Die im November vorigen Jahres nach Dakka übersiedelten Behörden kehren wieder nach Shilloug zurück.

Für die katholische Mission in Assam ist dieser Wechsel der Dinge nicht ohne bedeutsame Rückwirkung.

Die Mission liegt in den Händen der Salvatorianer, die trotz mannigfacher Hindernisse immer weiter vordringen. Die Fortschritte der letzten Jahre zeigt nachfolgende Tabelle:

	Priester	Brüder	Schwestern	Katechisten	Katholiken	Katechumenen
1906:	11	—	8	22	1467	300
1910:	14	3	13	41	3015	500
1911:	14	3	13	42	3390	689

	Hauptstationen	Nebenstationen
1906:	7	32
1910:	8	32
1911:	9	67

Unter den 3390 Katholiken sind 341 europäischer Abstammung (im Jahre 1910: 312).

Diesem kleinen Häuflein von Katholiken stehen 60.802 Protestanten und bei 7,246.000 Heiden gegenüber.

Die Mission besitzt bis zum heutigen Tage keine einzige Kirche, sondern nur 16 schlichte Kapellen. Im November vorigen Jahres wurde in Shilloug der Grundstein zu einer Salvatorkirche gelegt, die wenigstens einigermaßen der Provinzhauptstadt würdig ausfallen soll. Der apostolische Präfekt meint, daß sich auch unter den Lesern der Quartalschrift manche aufrichtige Verehrer des göttlichen Heilandes finden werden, die vielleicht gerne einen „Baustein" liefern würden für das ferne Indien. Der Berichterstatter wird sich herzlich freuen, wenn der Wunsch des hochwürdigsten Herrn in Erfüllung geht.

Die Tätigkeit der Missionäre erstreckt sich hauptsächlich auf den Khasi-Stamm, aus dem zu Weihnachten vorigen Jahres in Shilloug wieder 17 Erwachsene getauft wurden.

Auf der Station Naliang wurde der Anfang mit drei Eingeborenen-Schwestern gemacht. Dieselben machen jetzt ihre Probezeit. Es dauerte lange Jahre, bis sich endlich einmal einige Jungfrauen zu dem Schritte entschließen konnten. Für das Missionswerk ist diese Gründung von großer Bedeutung.

Philippinen. Zu den auf den Philippinen wirkenden Orden sind nun auch die Salesianer hinzugekommen. Auf wiederholtes Ansuchen des Erzbischofs von Manila, übernahmen sie in dieser Stadt die Leitung eines Waisenhauses und einer Handwerkerschule.

Bei den ausgezeichneten Leistungen der Salesianer ist wohl gar kein Zweifel, daß sie bald großen Einfluß gewinnen und die anderen Missionäre in wertvoller Weise unterstützen werden.

Mitte Oktober vorigen Jahres haben die ersten für die Philippinen bestimmten Missionäre Turin verlassen.

Von Manila aus dürfte sich die Tätigkeit der Salesianer bald nach Australien ausdehnen. (Salef. Nachr.)

Die allmähliche Besserung der religiösen Verhältnisse auf den Philippinen wurde wiederholt erwähnt.

Mit welchen Schwierigkeiten die Missionäre mitunter zu kämpfen haben, zeigt der Bericht eines Missionärs aus Mill-Hill über die religiösen Verhältnisse in West-Negros.

Der Missionär schreibt: „An hauptsächlichsten Schwierigkeiten, die sich uns entgegenstellen, sind uns noch geblieben und werden es wohl noch durch Jahre und Jahrzehnte hindurch bleiben: die religiöse Gleichgültigkeit und Unwissenheit des Volkes. Es besteht mitunter auch bei Katholiken in Europa eine große Unwissenheit in religiösen Dingen, doch kann man gewöhnlich auf Aussicht rechnen, dieselbe durch Aufklärung und Unterricht in absehbarer Zeit zu beheben. Hier hingegen hat die Unwissenheit selbst in den allerwichtigsten Glaubenswahrheiten solche Formen angenommen und beherrscht derart die breiten Massen des Volkes, daß sie wirklich ans Unglaubliche grenzt und geeignet ist, den Missionären allen Mut zu benehmen.“ Der Missionär führt dann Beispiele aus seiner eigenen Praxis an. Er zeigt einem Kranken das Kruzifix und fragt ihn: „Weißt du, wer der ist, der da am Kreuze hängt?“ „Gewiß“, antwortet der Kranke fast beleidigt, „das ist San Vinzenz Ferreri!“ (Ein hierzulande viel verehrter Heiliger.) — Auf die Frage: „Wie viele Sakramente gibt es?“ kommt die Antwort: „Drei!“ — „Wie heißen diese Sakramente?“ „Erstens die Proklamation (Eheverkündigung), zweitens die Ehe, drittens die Taufe!“

Bei solcher Unkenntnis wundert es niemand, daß die Betätigung des religiösen Lebens in manchen Gegenden während der zehnjährigen priesterlosen Zeit fast gänzlich außer Uebung gekommen ist.

Es gibt nach dem obigen Berichte in West-Negros Pfarreien, in welchen von den fünf- bis sechstausend sogenannten katholischen Männern kaum zehn ihre Osterpflicht erfüllen. Da wird es wohl noch lange dauern, bis es den Missionären gelingt, geordnete Verhältnisse herbeizuführen. (St Josefs-Bote.)

Macao. Die Salesianer von Macao, die sich wegen der portugiesischen Ordenshetze nach Hongkong flüchteten, begannen auf Einladung des hochwürdigsten Bischofs von Macao im Mai vorigen Jahres die Mission

Heung-schan mit weitem, volkreichem Gebiete, das noch ganz im Banne des Heidentums liegt.

Am 12. Oktober 1911 reisten mehrere Missionäre von Turin aus nach Hongkong ab, um ihre Mitbrüder von Macao in dem neuen, großen Arbeitsfelde zu unterstützen. (Salef. Nachr.)

China. Die Wirren in China dauern noch immer fort. Die „Revolutionäre" dringen immer weiter vor und es ist wohl kein Zweifel mehr, daß sie Sieger bleiben, wenn nicht eine fremde Macht eingreift.[1]) Durch die „Revolution" sollen die schon begonnenen Reformen in ein rascheres Tempo gebracht werden, China soll in Kürze ein moderner Staat werden. Die „Revolutions"-Truppen zeigen eine bewunderungswürdige Disziplin und hüten sich strenge vor Ausschreitungen gegen Ausländer.

Nach interessanten Berichten, die der „Sendbote des heiligen Franziskus" (Metz, 1. M.) im Märzheft in ausführlicher Weise bringt, wurde den „Aufständischen" fast in jedem Edikte eingeschärft, die Ausländer nicht zu beleidigen. So heißt es in einer Bekanntmachung des Gouverneurs Kuo an die Bewohner von Tschifu: 1. „Wir wollen in keiner Weise die Kirchen und Schulen der Ausländer antasten." Und in einem weiteren Edikte: „2. Wer den ausländischen Kaufleuten Schaden zufügt, soll sterben 3. Dieselbe Strafe trifft den, der sich feindselig gegen Kirchen benimmt. 4. Wer ein öffentliches oder Privatgebäude oder das Haus eines Europäers anzündet, soll sterben. 5. Jeder Soldat, der die Ehre einer Frauensperson antastet, soll sterben. 6. Wer die Interessen der Europäer schützt, erhält eine Belohnung."

Die Ausländer haben anfangs diesen Beteuerungen nicht geglaubt und daher zwei Abteilungen Freiwilliger gegen etwaige Tumulte gebildet und wiederholt Matrosen ans Land zu Patrouillendiensten gerufen, jetzt sind sie aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß dermalen für die Ausländer nichts zu fürchten ist. Wie sich die Verhältnisse später gestalten werden, läßt sich jetzt noch nicht sagen. Verdächtig ist eine Stelle in den Anklagen gegen die Mandschudynastie: „Wer fühlt nicht die Schmach in seiner innersten Seele? Wie können wir noch länger dulden, daß unser Reich Eigentum Auswärtiger sei und unsere Kinder das Joch der Fremden tragen?

Noch mehr! Die Tataren machen den Fremden Geschenke mit unserem Gelde, um sich dieselben geneigt zu machen; für uns hingegen haben sie nur wegwerfende Blicke. Erinnert euch, wie sie Kiautschau den Deutschen und Weihai-wei den Engländern abtraten, damit wir deren Sklaven seien."

Das klingt ganz anders als die obigen Warnungsrufe. — Der von den „Revolutionären" in Aussicht genommene und unterdessen gewählte Präsident Yuan-schi-kai hat als Statthalter von Schantung der Mission gegenüber eine sehr freundliche Stellung eingenommen und die Tätigkeit der Missionäre bei verschiedenen Anlässen lobend hervorgehoben.

Schantung. Trotz des äußeren Schutzes haben die Kriegswirren einigen Ländern, so besonders der Franziskanermission von Ostschantung tiefe finanzielle Wunden geschlagen. Der apostolische Vikar Msgr. Wittner sagt in seinem letzten Briefe, seine Mission gehöre jetzt sicherlich zu den „ärmsten", da sie in den letzten Jahren von Pest, Ueberschwemmung mit Hungersnot und jetzt von Krieg und Revolution heimgesucht wurde.

Die „Aermsten" haben noch immer edle Wohltäter gefunden, hoffentlich bewahrheitet sich der Satz auch dieses Mal. Gütige Spenden können an das Franziskanerkloster in Metz oder an den Berichterstatter gesandt werden.

[1]) Unterdessen ist die Republik definitiv proklamiert worden.

Günstiger gestalteten sich die Verhältnisse im Vikariate Südschantung, das trotz der obigen Schwierigkeiten ganz erfreuliche Fortschritte gemacht hat. Die Zahl der Getauften ist im letzten Jahre auf 65.066, die der Katechumenen auf 53.949 gestiegen. Getauft wurden 4799 Erwachsene, 2999 Kinder und 4745 Heidenkinder in Todesgefahr.

Zu diesem Vikariate gehört auch das deutsche Gebiet von Kiautschau samt Interessensphäre), in dem sich 3981 chinesische und zirka 1000 europäische Katholiken, 2358 Katechumenen, 10 Priester, 22 Schwestern, 74 Katecheten und 27 Katechistinnen befinden.

Der Bau der Kirche in Tsingtau, für den die Deutsche Regierung schon längst den Bauplatz bestimmt hat, konnte noch nicht in Angriff genommen werden, da die dem apostolischen Vikar zur Verfügung stehenden Mittel zu gering sind. (Gott will es!)

Südwest-Mongolei. Ueberraschend günstige Nachrichten kommen aus dem Südwesten der Mongolei.

„Seit 30 Jahren", so schreibt der dortige apostolische Vikar, Msgr. Bermyn, „habe ich ähnliches nicht gesehen. Es ist ein wahrhaft reicher Fischfang. Ganze Ortschaften treten zur Fahne Christi über und zeigen ihren ernstlichen Willen, mit dem Heidentum zu brechen, dadurch, daß sie mit eigener Hand ihre kleinen Pagoden zerstören und die Götzenbilder ins Feuer werfen. Täglich melden sich neue Katechumenen und bitten um Priester und Katechisten. Daß es sich nicht bloß um eine vorübergehende Stimmung handelt, beweist ihr Eifer in Erlernung des Katechismus, im Besuch des Gottesdienstes und ihre Eingewöhnung in ein wirklich christliches Leben."

Die Mission wurde im Jahre 1874 gegründet. Damals gab es in der ganzen Westmission 456 Christen; 1898 war die Zahl auf 5325 Getaufte und 3007 Katechumenen gestiegen und zehn Jahre später (1909/10) zählte man 15.106 Getaufte und 7351 Katechumenen. Das letzte Jahr weist an 4000 Taufen auf. (Frb. k. M.)

Japan. Die seit 1907 bestehende Franziskanermission in Japan (Hokkaido) wurde durch Reskript der heiligen Kongregation de propaganda fide und durch Beschluß des hochwürdigsten Generaldefinitoriums in Rom vom 17. August 1911 der Deutschen Franziskanerordensprovinz von der heiligen Elisabeth (Fulda) mit allen Rechten und Pflichten offiziell anvertraut und definitiv übertragen. Bisher war die Mission international, wiewohl das Missionspersonal zum größten Teil aus Deutschen bestand. (Ant.-Bote.)

Das Preßunternehmen des P. Drouart de Lezey, das in den letzten Monaten mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, ist durch Spenden aus Deutschland vorläufig wieder sichergestellt. Ein deutscher Universitätsprofessor der Theologie spendete einen Betrag von 3000 M. als Baustein für eine sichere finanzielle Grundlage des Unternehmens.

Korea (Chosan). Korea entwickelt sich unter japanischer Verwaltung sehr günstig. Auch die christliche Religion macht mit jedem Jahre Fortschritte, man zählt durchschnittlich im Jahre zirka 5000 Taufen von Erwachsenen. (Frb. k. M.)

Aus der Mission der Benediktiner in Seoul berichtet der dortige P. Prior, daß der Bau des Schulgebäudes einstweilen wegen Mangel an Geldmitteln eingestellt werden mußte.

II. Afrika.

Zentralafrika. Ueber Einladung des englischen Regierungsbeamten Mr. Sullivan von Uganda haben die Söhne des heiligsten Herzens Jesu zu Gulu, im Gebiete der Atscholi oder Dschogang, eine zweite Niederlassung in Uganda errichtet. Die Bevölkerung ist sehr lernbegierig, so daß erfreuliche Erfolge zu erwarten sind, obgleich ein Teil der Bevölkerung schon unter dem Einflusse der englisch-protestantischen Mission steht. (St. der Neger.)

Uganda. Bischof Streicher hat in seinem Fasten-Hirtenbriefe von 1911 die verschiedenen Missionsobern aufgefordert, ihm Rechenschaft über die Ausführung der päpstlichen Dekrete betreffs der Kinderkommunion und häufigen Kommunion abzulegen. — Nach Einlauf aller Angaben konnte er hocherfreut feststellen, daß zur österlichen Zeit 4896 Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren zum Tische des Herrn geführt worden waren und eine ernste Anleitung zum häufigen Empfang der heiligen Kommunion erhalten haben. Auf die 113.811 einheimischen Christen kamen im letzten Jahre 1,236.126 Kommunionen, im Durchschnitt also auf den einzelnen 15, wenn man $^2/_3$ als im kommunionsfähigen Alter stehend annimmt.

Diese Zahlen sind gleich ehrenvoll für die Missionäre, wie für die Christen Ugandas.

Welcher Gegensatz zu der nachfolgenden Mission! (Frb. k. M.)

Mozambique. Das seit mehr als vierhundert Jahren unter portugiesischer Verwaltung stehende Mozambique ist in religiöser Beziehung schlechter bestellt als die letzten Missionen Ozeaniens. Im südlichen Teile wirken in zwei Stationen Franziskaner, im Angonilande hatten die Jesuiten einige blühende Stationen, die im vorigen Jahre von den Steyler Missionären übernommen wurden; im übrigen Lande liegt die Seelsorge in den Händen von Weltpriestern, die unter einem Prälaten stehen und der Jurisdiktion des Patriachen von Goa unterworfen sind.

Die Kolonialverwaltung hat seit Jahrzehnten eine missions- und kirchenfeindliche Haltung angenommen, die alle Bemühungen der Missionäre nutzlos machte.

Das religiöse Leben, namentlich in dem vom Weltklerus verwalteten Teile der Kolonie, wird von einem Mitgliede der Gesellschaft Jesu im vorletzten Hefte der „Katholischen Missionen" folgendermaßen geschildert: „Kirchliches Leben gehört in Mozambique zu den unbekannten Dingen; die Gotteshäuser stehen leer. In Laurence Marques, das 10.000 Weiße und 20.000 Farbige aller Rassen zählt, wird das Kirchlein, das dem Prälaten als Kathedrale dient, nur von Katholiken aus Indien und von der Insel Mauritius besucht. Die armseligen Pfarrkirchen von Chinda, Seva und Tete stehen vollständig verlassen. Stellen sich ein- oder zweimal im Jahre bei höheren Festen die Beamten und einige Weiße zum Gottesdienste ein, so ist ihre Aufführung ein wahrer Skandal für die Schwarzen. Die ganze Arbeit der Weltpriester beschränkt sich auf die Spendung der Taufe, das Lesen der heiligen Messe am Sonntag, die Begräbnisse und etwas Schule. In Bezug auf Beichte, Kommunion und Trauungen ist eigentlich gar nichts zu tun."

Die für die auswärtigen Besitzungen bestimmten Weltpriester werden im Kolonialseminar zu Zernache auf Staatskosten ausgebildet und müssen sich vor Empfang der Priesterweihe auf acht Jahre verpflichten. Nach Ablauf der acht Jahre genießen sie vollständige Freiheit und dürfen ins Mutterland zurückkehren, wo ihnen eine jährliche Pension ausgeworfen wird. Da die meisten Priester von diesem Rechte Gebrauch machen, leidet die Seelsorge empfindlich unter diesem immerwährenden Wechsel.

Wie sich die Verhältnisse in Mozambique nach der Trennung von Kirche und Staat gestalten werden, bleibt noch abzuwarten. Viel schlechter können sie nicht mehr werden.

Madagaskar. Se. Heiligkeit Papst Pius X. hat den Rücktritt des hochwürdigsten Bischofes Joh. Bapt Cazet S. J. als Apostolischer Vikar von Zentral-Madagaskar angenommen und dessen bisherigen Koadjutor, Weihbischof Heinrich von Zaune S. J., zu seinem Nachfolger ernannt.

(Echo aus Afrika.)

Basutoland. Der Jahresbericht aus dem apostolischen Vikariat Basutoland vom 1. September 1910 bis 1. September 1911 kann recht bedeutende Fortschritte verzeichnen. Das Missionspersonal zählt: 1 Bischof, 21 Missionäre, 14 Brüder, 21 Katecheten, 43 weiße und 21 eingeborene Schwestern. Die katholische Bevölkerung zählt 11.297 Seelen, die sich auf 12 Stationen verteilen. Die Zahl der Protestanten beläuft sich auf 25.000, die der Heiden auf 400.000. Die bedeutendste Station ist Roma.

(Mar. Immac.)

Deutsch-Südwestafrika. Nach einem Berichte des apostolischen Präfekten von Krolikowski ist das Jahr 1911 für die Mission in Südwestafrika ganz ruhig verlaufen. Die geringe Zahl der Missionäre hat es nicht gestattet, eine neue Missionsstation zu gründen. Dagegen haben die Missionäre die katholische Militärseelsorge übernommen. Da es in der Präfektur 13 Militärstationen gibt, so wird sich die Arbeit der Patres bedeutend vermehren.

Für das Jahr 1912 ist die Errichtung einer Missionsstation in Keetmanskoop geplant. Die Kirche in Warmbad dürfte im Laufe dieses Jahres fertig werden. Die Zahl der Getauften in der Präfektur beträgt bei 1500.

„Licht."

Unter-Cimbebasien. Die Zerstörung der neu errichteten Station am Okawango und die Niedermetzelung der Kolonne Frankenberg bestätigt sich erfreulicherweise nicht. Die Station entwickelt sich vielmehr ganz günstig. Der älteste Sohn des Kapitäns, der künftige Häuptling, ist der eifrigste aller Katechumenen. Er und seine Frau wollten jetzt schon getauft werden, der Missinär hält es aber für besser, daß sie noch einige Zeit zuwarten. Unter dem Schutze der deutschen Regierung ist für die Zukunft das Beste zu hoffen.

(Mar. Immac.)

Belgisch-Kongo. In den 13 Missionsgebieten von Belgisch-Kongo (3 apostolische Vikariate, 7 Präfekturen, 3 Missionen) wirken jetzt 12 Männergenossenschaften. Zwei Missionen (das Vikariat Belgisch-Kongo (1888) und die Präfektur Oberkasai (1904)) versehen die Scheutvelder Missionäre,

je eine die Weißen Väter (Vik. Oberkongo 1894), die Jesuiten (Präf. Kwango 1893), die Priester des heiligsten Herzens (Vik. Stanley-Fälle 1904), die Prämonstratenser von Tongerloo (Präf. Uelle 1898), die Väter vom heiligen Geiste (Präf. Nordkatanga s. 1907), die Benediktiner von St Andreas bei Brügge (Präf. Katanga 1911) die Kapuziner (Präf. Belgisch-Ubanchi 1911), die Redemptoristen (Präf. Matadi 1911), die Väter von Mill-Hill (Mission Lulanga am Aequator), die Trappisten von Westmalle (M. Aequator 1911) und die Dominikaner (M. Ost-Uelle 1911). Ost-Uelle ist mit dem Hauptposten in Amadi erst im November des vorigen Jahres bezogen worden.

In Kürze dürfte noch eine 13. Missionsgesellschaft ihre Tätigkeit in Belgisch-Kongo beginnen, nämlich die Salesianer. Am 6. Oktober v. J. reisten die ersten sechs Salesianer-Missionäre von Lüttich ab, um zu Bunkein in Katanga ein Missionshaus zu errichten. Damit wird ein Versprechen erfüllt, das der verstorbene Generaloberе Don Rua auf seinem Sterbelager dem Erzbischof von Mecheln, Kardinal Mercier, gegeben hat.

(Salef. Nachr.)

Kwango. Durch Dekret der Propaganda wurde der hochwürdige P. Stanislaus de Vos S. J. zum apostol. Präfekten ernannt.

Katanga. Der apostol. Präfekt von Katanga hat an der Stelle, wo die Bahnlinie „der großen Seen" den 300. Kilometer vollendet und wo die Eisenbahnverwaltung ein Hospital für ihre Arbeiter und Beamten errichtet hatte, eine Station errichtet, deren Inangriffnahme in den letzten Monaten des verflossenen Jahres erfolgte. Die genannte Stelle befindet sich auf dem Gelände des Häuptlings Lubunda, dessen Namen die Station erhalten hat. („Echo der Väter v. heiligen Geist".)

Französisch-Kongo. In dem von Frankreich an Deutschland abgetretenen Gebiet sollen in nächster Zeit drei apostol. Präfekturen errichtet werden. Die erste in Muni, in deren Bezirk die einzige Station des abgetrennten Gebietes, die 1894 gegründete Mission „Butoka" liegt. Die zweite und dritte Präfektur dürfte im Hinterland von „Neu-Kamerun" errichtet werden und den Namen „Sanga" und „Lobai" erhalten.

(Echo der Väter v. heiligen Geist.)

Kamerun. Im Vikariate Kamerun herrscht eine rege Schultätigkeit. 27 Europäer und 112 Eingeborene wirken in den Missionsschulen, die im Juni des verflossenen Jahres 9384 Schüler aufwiesen. Außer den 12 Stationsschulen der Patres besitzt das Vikariat 6 Schwesternstationen mit je 1 Schule und 91 Dorfschulen mit je 1 bis 2 Lehrern.

Die Katholikenzahl ist auf zirka 14.600, die der Katechumenen auf 7000 gestiegen.

Die Mission bezieht zwar einige Einnahmen aus den Farmen und Werkstätten, könnte aber ohne Hilfe aus der Heimat nicht bestehen.

Fernando-Po. Das von Söhnen vom Unbefleckten Herzen Mariä geleitete Vikariat zählt beinahe 7000 Christen und Katechumenen.

Die Eingeborenen stehen sehr freundlich zur Mission. Im Süden der Insel, in Ureka, ist vor kurzem einer der besten und begabtesten Stämme

in seiner Gesamtheit zur kath. Kirche übergetreten. Bei 70 konnten schon getauft werden. (Frb. k. M.)

Süd-Nigeria. Zum 1. apostol. Präfekten der neuerrichteten Präfektur Süd-Nigerien wurde der hochw. P. Oswald Walter aus der Lyoner Missionsgesellschaft ernannt. (Echo aus Afrika.)

Elfenbeinküste. Die Präfektur der Elfenbeinküste wurde jüngst zu einem apost. Vikariate erhoben. Durch eine horizontale Linie ist das Gebiet in zwei Teile geteilt worden: die Distrikte des Südens Oberer Cavally, Oberer Sassandra, Nördliches Brata, Nzi Comoi und Jadenie und die Distrikte des Nordens Tuba, Mankona, Kong und Bundukn.

Die nördlichen Bezirke bilden eine neue Präfektur unter dem Namen Korogo.

Der hochwürdige P. Giulio Mourv, bisher apost. Präfekt der Elfenbeinküste, ist zum 1. apost. Vikar mit bischöflichem Charakter ernannt worden. (Echo aus Afrika.)

Spanisch-Guinea. Der Obere der Mission in Batta, P. Fervé, hat im Norden der Kolonie, nahe an der Grenze in Embonda, eine neue Niederlassung am 6. Oktober v. J. gegründet. Die neue Station ist dem heiligen Alfons geweiht. (Echo der Väter vom heiligen Geiste.)

Senegal. Die vor einiger Zeit versuchsweise in Angriff genommene Missionsstation der Väter vom heiligen Geist in Kagnobom (Fogny) ist im Laufe vorigen Jahres definitive Niederlassung geworden. Das Dorf Kagnobom im Südwesten wurde deshalb zum Ausgangspunkt der Missionsarbeit genommen, weil dessen Lage auf einem der Sumpfseen die Proviantzufuhr erleichert, und weil es in der Mitte von 10 Dörfern liegt, deren jedes durchschnittlich 2000 Seelen zählt.

Zu der Fognymission gehören auch die beiden Posten Bignona im Zentrum und Conbanao im Osten des Landes gelegen. Ersterer besitzt eine Kapelle und 20 Christen, letzterer 60 bis 70 Katechumenen. Mit der Trockenzeit sollen zwei neue Dörfer in Angriff genommen werden.

(Echo der Väter v. heiligen Geiste.)

III. Amerika.

Kanada. Zu Strathcona in der Diözese St Albert wurde das bereits seit längerer Zeit hier errichtete Juniorat der Genossenschaft der Oblaten der Unbefleckten Jungfrau Maria am 29. Dezember 1911 feierlich eingeweiht. Diese neue apostolische Pflanzstätte, von P. Heinrich Grandin für das Missionsgebiet Alberta-Sakastschewan gegründet, zählt bereits 40 Junioristen.

Die Benediktiner der Johannesabtei zu Collegeville in Minnesota haben im Mai 1903 in dem Kolonistendorf Münster in der Provinz und dem damaligen apostol. Vikariat Sakastschewan, heute Diözese Prince Albert, eine kleine Mission eröffnet. Das Klösterchen entwickelt sich recht günstig, so daß es 1906 zu einem Priorate und 1911 zu einer selbständigen Abtei erhoben werden konnte.

Die Aussichten des Klosters wie der Kolonie für die Zukunft sind die denkbar besten. Die einzige Schwierigkeit ist die Heranziehung eines hinlänglichen priesterlichen Nachwuchses, da Priesterberufe im Lande selbst noch selten sind. (Frb. k. M.)

Mackenzie. Bischof Gabriel Bregnat O. M. J. hat den Entschluß gefaßt, unter den Eskimos im äußersten Norden und Nordwesten seines unermeßlichen Sprengels, der bis ans Eismeer reicht, eine Station zu errichten. Für den neuen Posten ist P. Rouvier O. M. J. ausersehen, der bis jetzt auf der nördlichsten Hauptstation des Vikariates, nämlich U. L. Frau von Goord Hope (Gute Hoffnung) jenseits des Polarkreises, residierte.

Der Missionär ist schon aufgebrochen und mit Msg. Bregnat auf dem Dampfer Sta Maria zunächst bis Hort Norman, Station St Theresia, gefahren. Hier begann eine mühsame Reise im Rindenkahn auf dem Bärenfluß und dann den Bärensee entlang, ungefähr 650 km. Von da wird P. Rouvier den Drasefluß benützen, um an den Salismalsee zu gelangen, wo er überwintern will, da er in der Umgebung dieses Sees zahlreiche Eskimos anzutreffen hofft. Im Frühjahre und Sommer will er dann die Flüsse Coppermine und Anderson besuchen, von wo aus er einen Vorstoß bis an die Küste des Eismeeres wagen zu können hofft. (Maria Immac.)

Vereinigte Staaten. Am Sonntag, dem 3. September 1911, wurden in der von den Vätern vom heiligen Geist verwalteten St Mariakirche in Detroit die ersten Schritte zur Errichtung einer Negermission für die in der ganzen Stadt zerstreut lebenden Negerchristen unternommen. Es soll nun regelmäßig jeden Sonntag eine heilige Messe für die Neger stattfinden und, sobald es geht, soll auch eine Abendandacht für dieselben abgehalten werden. — Das Unternehmen erfreut sich der besonderen Gutheißung des hochwürdigsten Diözesanbischofes und es steht zu hoffen, daß sich die Mission bald zu einer eigenen Pfarre ausgestalten wird.

(Echo der Väter v. heiligen Geiste.)

Süd-Dakota. Die von den deutschen Jesuiten gegründete Indianermission St Franz in der Rosebud-Agentur, die voriges Jahr (1911) ihr 25jähriges Jubiläum feierte, ist vor kurzem fast ganz einer Feuersbrunst zum Opfer gefallen. Der Gesamtschaden beträgt an 30.000 Dollar. (Frb. k. M.)

Im Südwesten Nordamerikas, namentlich in Neu-Mexiko und Arizona, herrscht ein großer Priestermangel. Die Mehrzahl der 63 Priester, die in der Erzdiözese von Santa Fé wirken, sind französische Missionspriester. Da der Zuzug aus Frankreich in den letzten Jahren gänzlich aufhörte, wendet sich der Erzbischof nun an Deutschland und hauptsächlich an jüngere Priester und an Studenten mit der dringenden Einladung, in den Missionen von Neu-Mexiko dem Herrn ihr Leben zu weihen. Von den 14 Franziskanerpatres deutscher Abstammung und den sechs deutschen Weltpriestern, die in der Erzdiözese tätig sind, soll es noch keiner bereut haben, Deutschland mit Neu-Mexiko vertauscht zu haben.

Anmeldungen oder Anfragen sind direkt an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu machen. Adresse: The Most Rev. J. B. Pitaval, D. D. Box O. 2., Santa Fé, New Mexico, U.-S. of America. (Ant. Bote.)

Mittelamerika. In der Republik Honduras wurde zu Comayagüela eine neue Niederlassung der Salesianer errichtet. Gründer ist Erzbischof Cagliero, apostolischer Delegierter für die Freistaaten des amerikanischen Isthmus.

Desgleichen wurde in der Stadt Panama ein neues Haus eröffnet, in dem bereits 109 und mehr arme Waisen Nahrung und Unterricht empfangen. Die Regierung sieht das Unternehmen gerne und hat sich schon zwecks Unterbringung eltern- und obdachloser Kinder mit der Leitung der jungen Anstalt in Verbindung gesetzt. (Salesianer Nachr.

Brasilien. Um den eindringlichen Bitten des hochwürdigsten Bischofes von Taubaté zu entsprechen, übernahmen die Salesianer-Missionäre zu Jacarehy die Ackerbauschule „St Michael" nebst einer damit verbundenen Anstalt zur Heranbildung neuen Personals. (Salesianer Nachr.)

Die Unbeschuhten Karmeliten, die in Brasilien bereits an drei Stellen wirkten, haben nun auch im Staate Rio Grande do Sul unter den Kolonisten zwei Pfarreien übernommen. Seit der Vertreibung der Jesuiten durch Pombal 1759 war kein Pfarrer mehr in den Orten, wo sie nun arbeiten, obgleich allein die eine Pfarrei Alegrete, ganz im Westen des Staates, ungefähr 20.000 Seelen zählt, die über ein Gebiet von mehr als 3500 km² zerstreut leben. (Frb. k. M.

Das Februarheft des „Antonius-Boten" bringt eine überraschende und besorgniserregende Nachricht. Der Franziskanerpater Jakobus Höfer schreibt der Redaktion: „Ueber Nacht ist über Brasilien eine Zeit der Unduldsamkeit, ja der Verfolgung hereingebrochen. Was man hier in Brasilien, im Lande der Freiheit, für unmöglich hielt, ist unter der Regierung des „schlichten" und „einfachen" Soldaten, des Marschalls Hermos da Fonseca, der bei seiner Wahl feierlich sein Wort gegeben, die katholische Kirche zu achten und zu ehren; der dem Heiligen Vater in Rom vor Antritt seiner Regierung einen Besuch machte — unter der Regierung dieses Präsidenten sind alle ehrwürdigen alten Klöster unserer Franziskanerprovinz von der Unbefleckten Empfängnis von der Regierung mit Beschlag belegt worden, obschon man protestierte von seiten der Katholiken, von seiten der Bischöfe und hervorragenden Laien. Der Minister des Innern soll gesagt haben, daß in drei Monaten dasselbe Schicksal den anderen Klöstern bevorstehe, und daß man diesen Beschluß durchführen werde, selbst wenn das Obertribunal zu unseren Gunsten — was wohl wahrscheinlich ist — entscheiden würde." Weitere Berichte liegen nicht vor.

IV. Australien und Ozeanien.

Australien. Unter der Jurisdiktion des Abtes der spanischen Benediktiner von Neu-Nursia stehen jetzt drei Missionsbezirke, nämlich: 1. Die Abtei Neu-Nursia mit 3000 Katholiken (darunter 200 Eingeborene); 2. das Vikariat Kimberley, von Pallottinern verwaltet, mit 700 Katholiken (darunter 500 einheimische); 3. die Mission von Drysdale Rivale, die, obgleich schon 1908 gegründet, über die Anfangsschwierigkeiten nicht hinausgekommen ist. (Frb. k. M.)

Ozeanien. Die Maristen-Missionäre versehen in Ozeanien fünf Vikariate (Zentral-Ozeanien, Samoa, Neu-Caledonien, Neu-Hebriden, Fidschi-Inseln), zwei Präfekturen (deutsche und englische Salomon-Inseln) und die Maori-Mission.

Der katholischen Bevölkerung von 72.553 Seelen stehen 135.150 Andersgläubige und bei 200.000 Heiden gegenüber. Neu-Caledonien weist 39.500 Katholiken auf, darunter aber nur 10.500 Eingeborene.

Neben 196 europäischen Priestern, 150 europäischen Brüdern und 157 europäischen Schwestern, wirken in den acht Missionsgebieten acht eingeborene Priester, 111 eingeborene Schwestern und 507 Katecheten.

(Kreuz u. Char.)

Karolinen. Anläßlich der Niederwerfung des Tschokadsch-Aufstandes auf Ponape wurden vom deutschen Kaiser der Superior der dortigen Kapuzinermission, P. Ignatius Ruppert, mit dem Roten Adlerorden 4. Klasse und P. Gebhard Rüdell von derselben Mission mit dem Kronenorden 4. Klasse ausgezeichnet. Beide Missionäre haben den Offizieren und den Mannschaften der an der Niederwerfung des Aufstandes beteiligten Kriegsschiffe wertvolle Dienste erwiesen.

Samoa. Die Bemühungen der Missionäre auf Samoa sind im Jahre 1910/11 nicht umsonst gewesen. Die Zahl der Katholiken (einschließlich 170 Katechumenen) ist auf 8078 gestiegen, was eine Zunahme von 170 Seelen bedeutet. Die Schulen des Vikariates stehen konkurrenzlos auf der Höhe; die Brüderschulen werden von 200, die der Schwestern von 30 bis 40 Nichtkatholiken besucht. Das Missionspersonal besteht aus 1 Bischofe, 23 Priestern (darunter 4 einheimische), 13 Brüdern, 15 europäischen und 10 einheimischen Schwestern und 96 Katechisten, die Zahl der Stationen beträgt 14; davon liegen 7 auf der Insel Upolu, 4 auf der Insel Savai, 2 auf der Insel Tutuila und 1 auf der Insel Tonloa.

Die Missionäre rufen sehnsüchtig nach neuen Arbeitskräften.

(Kreuz u. Char.)

Tahiti. Die Manihiki-Mission, die erst seit dem 31. Mai 1909 eröffnet ist und im Dorfe Tukao begonnen hat, hat vor kurzem eine neue Station im Dorfe Taufunu, dem Hauptorte der Insel und der Hochburg des Protestantismus, erhalten.

Das Dorf war bisher ausschießlich von Sektenanhängern bewohnt, die dem ersten Missionär große Schwierigkeiten bereiteten. Die Katholiken wurden von ihnen als Antichristen, als Anbeter der heiligen Jungfrau verschrieen. Maria war die besondere Zielscheibe ihres Spottes. Dem Missionär ist es doch schon gelungen, mehrere Personen zu taufen; die Aussichten für die Zukunft sind nicht ungünstig. (Das **Werk des P. Damian.**)

Deutsch-Neuguinea. Die Mission der Steyler Patres schreitet langsam, aber doch stetig und geordnet voran. Zu ihr gehören 25 Priester, 24 Laienbrüder und 37 Schwestern, im ganzen 86 Europäer. Die Zahl der Christen ist von 2130 im Vorjahre gegenwärtig auf 2410 gestiegen. Hauptstationen gibt es 17.

Auf der Hauptstation St Michael entstanden im letzten Jahre zwei neue Holzschuppen für das Sägewerk, eine Seilerei, Wohnungen für Malayen und Arbeiter und endlich eine zweistöckige Katechistenschule, geräumig genug, daß sie für einige Jahrzehnte ausreichen dürfte. Auf drei anderen Stationen wurden neue Wohnhäuser für die Missionäre gebaut; neue Stationen wurden zu Eisano, Arop und Ulan errichtet. In der Station Bogia brannte die dortige Kapelle nieder. Nur die Paramente und das kleine Harmonium konnten gerettet werden,

alles andere verbrannte. Die Mission erleidet einen Materialschaden von etwa 8000 Mark, der um so empfindlicher ist, als die Präfektur ohnehin in finanzieller Hinsicht nicht besonders glänzend gestellt ist.

Die Missionäre werden von vielen Stämmen im Innern immer und immer wieder auf das Dringlichste eingeladen, doch auch bei ihnen Stationen und Schulen zu errichten; die geringe Anzahl der Missionäre und die wenigen Mittel gestatten es nicht, alle Bitten zu befriedigen.

(Gott will es!)

Holländisch-Neuguinea. Die Missionäre vom heiligen Herzen Jesu gründeten zu Beginn 1911 eine Station auf der Timorlautgruppe, südlich von den Kei-Inseln, auf die sie große Hoffnungen setzen. Einstweilen beschränkt sich die Tätigkeit der Patres auf die Erlernung der Sprache und das Einfühlen in den Charakter der Eingeborenen.

V. Europa.

England. In England sind zwei neue Kirchenprovinzen errichtet worden, nämlich Birmingham und Liverpool. Der Erzbischof von Birmingham hat als Suffragane die Bischöfe von Clifton, Menevia, Newport, Plymouth und Shrewsbury, der von Liverpool die Bischöfe von Hexham und Newcastle, Middlosbrough, Leeds und Salford. Dem Erzbischofe von Westminster, der auch in Zukunft die Mittelperson zwischen England und Rom und das Haupt der englischen Hierarchie ist, bleiben die Bistümer Northampton, Nottingham, Portsmouth und Southwark.

Anläßlich der Erhebung des Erzbischofes Dr Bourne von Westminster zum Kardinal bringen die englischen Zeitungen, selbst ultraprotestantische und radikale, Lobesartikel über den neuen Kardinal.

Diese Zustimmungsartikel zeigen, daß sich in England seit 50 Jahren vieles geändert hat. Als 1861 Erzbischof Wiseman den Purpur erhielt, schrieb die „Times", die den jetzigen Erzbischof als „einen Staatsmann und Führer von Menschen" preist, in sehr bissiger Weise: „Es geht uns nichts an, wenn Dr Wiseman in Rom es beliebt, unter die Monsignore der Hauptstadt gerechnet zu werden. Er ist schließlich nur ein britischer Untertan, der in den Dienst einer fremden Macht tritt und deren unechte Würden annimmt. Seine Erhebung mag nicht mehr bedeuten, als daß der Papst geruhte, auf den Editor des ‚Tablet' den Rang und Titel des ‚Herzog von Smithfield' zu übertragen. Aber, wenn nicht als plumper Scherz beabsichtigt, können wir es nur betrachten als einen der gröbsten Akte der Torheit und Frechheit, die der Hof von Rom zu begehen gewagt hat, seit die Kirche und das Volk von England dessen Joch abgeworfen hat."

Welcher Kontrast in der Begrüßung des ersten und fünften Kardinals!

Holland. Die holländischen Katholiken entsandten zu dem öffentlichen Konsistorium, in dem der holländische Redemptoristenpater van Rossum den Kardinalshut erhalten, eine Deputation. Unter dem Vorsitze des Erzbischofes von Utrecht hat sich ein Komitee gebildet, das dem Kardinal (der erste holländische Kardinal seit dem Jahre 1534) ein Nationalgeschenk überreichen soll. Auch die nichtkatholische Presse Hollands äußert sich befriedigt über die Auszeichnung der holländischen Nation durch die Erhebung eines Holländers zum Kardinal.

Belgien. Der Missionär P. Raguot in Nagasaki wurde wegen seiner Verdienste auf dem Gebiete der Sprachenforschung zum Ritter des

belgischen Kronenordens ernannt. P. Nagnot hat vor kurzem ein großes französisch-japanisches Wörterbuch vollendet.

Portugal. Das Amtsblatt der portugiesischen Regierung veröffentlicht ein Dekret, wonach der Superior des Kollegs der überseeischen Missionen ermächtigt wird, am 30. November das akademische Jahr zu beginnen. Das Dekret ist eine Umschreibung der Tatsache, daß das Seminar fortbestehen darf, vermutlich unter irgend einem leisen Drucke vom Auslande her.

Sonst dauert die Kirchenverfolgung fort.

Oesterreich. Der von der St Petrus Claver-Sodalität in Salzburg veranstaltete Gebetskreuzzug für Afrika findet in diesem Jahre vom 19. bis 27. April statt. Approbierte Abbittegebete können bezogen werden: Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12, oder Linz, Herrenstraße 21.

III. Missionszeitschriften.

1. **Die Katholischen Missionen.** Illustrierte Monatsschrift im Anschluß an die Lyoner Wochenschrift des Vereines der Glaubensverbreitung. Redakteur P. Huonder S. J., Verlag und Druck von Herder-Freiburg im Breisgau. Kann auch durch die Post und den Buchhandel bezogen werden. Preis pro Jahrgang M. 5.— = *K* 6.— bis Oktober. Die „Missionen" bringen Berichte aus sämtlichen Missionsgebieten und gewähren daher einen Ueberblick über das gesamte Missionsleben, wie keine andere Missionszeitschrift. Jedes Heft bringt wertvolle Originalberichte, die ohne besondere Mühe zu Katechesen und Predigten verarbeitet werden können.

Die Gediegenheit der „Katholischen Missionen" ist allgemein anerkannt. Leider scheint es noch kirchliche Kreise zu geben, welche die geringe Auslage von 6 *K* scheuen — obgleich die Sparsamkeit in diesem Punkte am allerwenigsten angebracht ist.

Wer nur ein bißchen Interesse für die große Missionsaufgabe der Kirche hat, der wird die „Missionen" halten, lesen und weitergeben.

2. **Echo aus Afrika.** Monatsschrift zur Förderung der afrikanischen Missionstätigkeit, herausgegeben von der St Petrus Claver-Sodalität in Salzburg, Dreifaltigkeitsgasse 12. Erscheint in deutscher, polnischer, italienischer, böhmischer, französischer, slowenischer, portugiesischer, ungarischer und englischer Sprache. Preis jährlich mit Post *K* 1.50, M. 1.50, Frs. 1.50.

Die Zeitschrift berücksichtigt sämtliche Missionen Afrikas, aus denen sie auch regelmäßig Berichte über die neuesten Vorkommnisse bringt.

Wer das Wirken der St Petrus Claver-Sodalität kennen und schätzen lernen will, der abonniere und lese das „Echo".

Dieselbe Sodalität veröffentlicht noch die Jugendzeitschrift **„Kleine Afrika-Bibliothek"** zur Förderung der Liebe zu unseren ärmsten Brüdern, den Negern Afrikas. *K* 1.—, M. 1.—, Frs. 1.—. Administration wie oben.

Diese beliebte Volks- und Jugendschrift, die in deutscher, italienischer und ungarischer Sprache erscheint, bringt Erzählungen, Ernstes und Heiteres aus dem afrikanischen Missionsleben, Beschreibungen usw. Sie ist das Organ des Kinderbundes für Afrika und jeder Sammler von 20 Teilnehmern à 2 *h* erhält sie gratis. Dieses Schriftchen sollte in keiner Kinderbibliothek fehlen und ist insbesondere Eltern und Lehrern aufs wärmste zu empfehlen als Hilfsmittel, um die Jugend zu der ihr so nötigen Selbstverleugnung und Nächstenliebe anzuspornen.

3. **Afrika-Bote.** Nachrichten aus den Missionen der Weißen Väter. Verlag Missionshaus der Weißen Väter in Trier. M. 2.—. Monatlich 24 Seiten. Illustriert. Der Jahrgang beginnt mit 2. Oktober.

Der „Afrika-Bote" berücksichtigt die Missionsgebiete der Weißen Väter, nämlich die Vikariate Nyassa, Tanganjika, Unianjamba, Süd- und Nord-Nyanza, Oberkongo, Westsudan, die Präfekturen Ghardaia, die Mission Kabylien und die Niederlassungen in Algier, Tunis und Palästina.

Jedes Heft enthält viel Interessantes aus diesen blühenden Missionen. Größere Aufsätze wechseln mit Berichten und Nachrichten. Zur Unterhaltung dient eine Erzählung.

4. **Echo aus den Missionen der Väter vom Heiligen Geist und unbefleckten Herzen Mariä** (früher Echo aus Knechtsteden). Redaktion und Verlag Missionshaus Knechtsteden bei Dormagen, Rheinprovinz. M. 1.20; außerhalb des deutschen Postgebietes M. 1.50. Der 12. Jahrgang begann am 1. Oktober 1911.

Die Väter vom Heiligen Geist verwalten in Afrika die Missionsgebiete Senegambien mit Senegal, Franz.-Guinea, Sierra Leone, Unter-Niger, Schari, Ubangi, Gabun, Larugo, Port.-Kongo, Katanga, Lunda, Ober-Cimbebasien, Kunane, Bata, Nord-Madagaskar, Komoren, Zentral- und Nord-Sansibar, Kilimandjaro und haben außerdem Niederlassungen in Südamerika und in den Vereinigten Staaten.

Das „Echo" berichtet hauptsächlich über die afrikanischen Missionen. Neben den Berichten der Missionäre bringt es auch religiöse Abhandlungen und Erzählungen.

Wer das „Echo" kennen gelernt hat, wird es kaum mehr aufgeben.

5. **Stern der Neger.** Katholische Missionszeitschrift der Söhne des heiligsten Herzens Jesu. Organ des Marienvereines für Afrika. Redaktion und Administration Missionshaus Milland bei Brixen, Tirol. *K* 2.—, M. 2.—, Frs. 3.—. Der Jahrgang beginnt mit 1. Jänner.

Der „Stern der Neger" berichtet über ein einziges Vikariat — Zentralafrika oder Sudan — aber der hochwürdigste Herr Bischof und die Missionäre wissen über ihre Mission so viel zu erzählen, daß der Leser aus jedem Hefte neue Belehrung schöpfen kann.

Die Mission von Sudan wurde schon 1847 gegründet, später aber von den Mahdisten gänzlich vernichtet. In den letzten Jahren macht sie recht erfreuliche Fortschritte. Die Mission steht unter dem Protektorate des Kaisers von Oesterreich. Die Missionäre sind zumeist aus Oesterreich und Süddeutschland, daher sind die Oesterreicher und Bayern in erster Linie verpflichtet, diese Missionszeitschrift zu unterstützen.

Seit Neujahr 1912 bringt der „Stern der Neger" auch eine kurze Rundschau über das ganze Missionswerk.

(Fortsetzung folgt.)

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 31.771 *K* 53 *h*. Neu eingelaufen: J. v. G. (Friedland bei Mistek) 20 *K* pro Papa und 30 *K* pro Bosnia; St Anna, Steyr: 1. 5 *K* für die Karmelitenmission Quilon in Indien; 2. 15 *K* für das Kirchlein in Jesselton (Nord-Borneo; Hochwürden Valentin Weber); 3. 10 *K* für die Mission am Libanon; Hochw. V. Weber aus Michaelbach für die Jesuitenmission in Alaska 15 *K*; Johann Eder, Kooperator in Neukirchen am Wald, für die Negermission 20 *K*; Ungenannt für die Missionäre deutscher Nation in Ostasien 10 *K*; Hochwürden Herr Josef Badik, Pfarrer in Szikloszoros, 80 *K*: Dr Jakob Hoda, Kanonikus in Brünn, für die Katechistinnen in Biwasaki 10 *K* und für die dürftigsten Missionen 90 *K*; August Klevata, Dechant und Pfarrer in Kossel (Mähren), für die Mission in Japan 2 *K*; Johann Koblanski, Kanonikus in Krakau, für die ärmsten Missionen 10 *K*. Summe 312 *K*.

Gesamtsumme der bisherigen Spenden: 32.083 *K* 53 *h*. Deo gratias! Um gütige Spenden bitten dringend der Berichterstatter und die Redaktion.

Kirchliche Zeitläufe.

Von P. Dr Bonifaz Sentzer O. S. B., St Paul, Kärnten.

1. Motu proprio: Quantavis diligentia. 2. Kirchliche Lage in Portugal. 3. England: Kardinalserhebung, Errichtung zweier Erzbistümer, Schulfrage, Hinterlassenschaft katholischer und anglikanischer Kirchenfürsten. 4. Kirchliches aus Rußland.

1. Es müssen schwerwiegende Gründe gewesen sein, welche den Vatikan veranlaßten, auf die Beobachtung des alten Kirchengesetzes von der gerichtlichen Sonderstellung der Geistlichen (privilegium fori) neuerdings hinzuweisen, das doch — wie vorauszusehen war — gleich mehreren unmittelbar vorausgegangenen päpstlichen Erlässen unliebsames Aufsehen und zahllose Mißverständnisse zeitigen mußte. Und in der Tat zählt das Motuproprio: Quantavis diligentia vom 9. Oktober 1911 solche Gründe auf, wenn es z. B. dort heißt: „Indessen in diesen Zeiten der Ungerechtigkeit, wo man sich nicht mehr Rechenschaft gibt über die geistliche Immunität, wo man nicht nur sieht, wie Kleriker und Priester, sondern selbst Bischöfe und sogar Kardinäle der heiligen römischen Kirche vor die weltlichen Gerichte geschleppt werden, beschließen und verordnen wir . . . . .“ Wer denkt nicht bei solchen Worten an Portugal, nicht an Italien? Gerade Ereignisse dieses Landes dürften zunächst das Motuproprio veranlaßt haben, wie ja auch Prälat Dr Heiner in seinen bekannten Artikeln in der „Kölnischen Volkszeitung“ (Nr. 1054 und 1069) die Papstworte dahin interpretiert: „Freilich“, schreibt er, „wenn ein Staat, wie gegenwärtig der italienische, alle Rücksichten auf Geschichte, Gewohnheit, Billigkeit und Gerechtigkeit hintansetzt, wohlerworbene und geheiligte Rechte mißachtet, mit Umgehung oder Ignorierung des höchsten Vertreters der Rechte der Kirche im Bewußtsein seiner Omnipotenz einseitig diesbezügliche kirchenfeindliche Gesetze erläßt, den Klerus, selbst Kardinäle und Bischöfe schutzlos gegen Antiklerikale und andere feindliche Strömungen läßt, dann kann man es der kirchlichen Autorität wahrlich nicht verübeln, wenn sie zum Schutze ihrer Diener eintritt und deren Rechte zu wahren sucht. Wer italienische Verhältnisse kennt, begreift obiges Motuproprio . . . .“

Der Vatikan mußte somit alle mißliebigen Deutungen in Kauf nehmen, um alte Rechte zu wahren und den Klerus gewisser Länder vor willkürlichen Maßregeln zu schützen. Es bezeugt wenig Einsicht, wenn man jetzt den Glauben erwecken will, als sei die römische Kurie durch diese Anfeindungen völlig überrascht worden, wie es das „Berliner Tageblatt“ seinen Lesern vorplauscht. „Die Polemik“, heißt es da einmal, „die das letzte Motuproprio in Deutschland entfesselt hat, ruft im Vatikan peinlichstes Erstaunen und Bedauern hervor. Man erkennt mit Schrecken, daß man schon wieder eine Unklugheit begangen hat, und zwar eine Unklugheit, die möglicherweise sogar einen neuen diplomatischen Konflikt mit Deutschland heraufbeschwören kann. Vor allem

fürchtet man, daß die Gegner des Vatikans bei den Reichstagswahlen das Motuproprio gegen das Zentrum ausspielen und das Zentrum als reichsfeindlich hinstellen könnten. Das wäre dem Vatikan um so peinlicher, als er bekanntlich sehr auf ein gutes Verhältnis zu Deutschland hält und alles vermeiden möchte, was die guten Beziehungen stören könnte . . . ." Naiver läßt sich über die kirchliche Regierung gar nicht reden.

Die Polemiken, zum Teil sehr erregte, beschäftigen sich zunächst mit der Frage, ob das wieder in Erinnerung gebrachte Privilegium fori auch für jene Länder Geltung habe, in denen es seither entweder durch Konkordate oder durch Gewohnheitsrecht war abrogiert worden, und man erlebte das köstliche Schauspiel, daß allen kirchlich-offiziellen Erklärungen zum Trotz, wonach für mehrere Länder das Privilegium erloschen sei (Oesterreich, Deutschland, Schweiz, Holland usw.), überhaupt nur auf jene Länder Anwendung finde, wo noch ein geistlicher Gerichtsstand besteht, die kirchenfeindlichen Blätter diese Auslegung nicht gelten lassen wollten und sich als Hüter und Wächter der kirchlichen Gesetzgebung aufspielen zu müssen glaubten.

Als neben anderen deutschen Gelehrten Prälat Heiner, gewiß eine Autorität auf dem Gebiete des kirchlichen Rechtes und dazu gegenwärtig Mitglied des römischen Gerichtshofes der Rota, in obgenannten Artikeln der „Kölnischen Volkszeitung" den Nachweis lieferte, daß durch das Motuproprio an dem gegenwärtigen Stande der Rechtspflege durchaus nichts geändert werde, suchte man aus leicht ersichtlichen Gründen in liberalen Kreisen und Tagesblättern diese Erklärung abzuschwächen und jeder Bedeutung zu entkleiden. Als erstes war schon am 24. November das führende liberale Organ „Berliner Tageblatt" auf dem Plan erschienen und eröffnete mit dem Artikel „Der unverletzliche römische Priester" seinen bis heute fortgesetzten Windmühlenkampf. Der päpstliche Erlaß schien ihm damals „durchaus geeignet, den Gegensatz zur römischen Kirche neu zu verschärfen". Noch mehr! Genau nach dem Rezepte, wonach der Appetit mit dem Essen kommt, steigerte sich dem Leitartikler unterm Schreiben mehr und mehr die Gefahr, bis ihm zum Schlusse das ganze deutsche „Rechtsleben in eine unerträgliche Abhängigkeit von der Willkür der römischen Kirche" gekommen ist. Doch wir wollen den journalistischen Herzenserguß unseren Lesern nicht vorenthalten; hier der ganze Passus: „Nun mag zugegeben werden, daß der jetzige Papst, dem die italienischen Verhältnisse besonders nahe liegen, in erster Reihe an Vorgänge gedacht haben mag, die sich in Italien abspielten. Unser römisches Telegramm wies besonders darauf hin, daß dieses neueste Motuproprio des Papstes mit Bezug auf eine Reihe von unangenehmen Prozessen in Italien, besonders auf den Fall Verdesi, erlassen worden sei. Aber der Papst sagt nicht, daß sein Erlaß sich nur auf Italien beziehen solle, sondern er hat ihm eine ganz allgemeine Form gegeben, und er beansprucht deshalb auch, daß dieses Motu-

proprio für die ganze katholische Kirche Geltung haben sollte. Damit greift er aber auch in die Rechtssphäre des Deutschen Reiches und seiner Bundesstaaten ein, da bei uns selbstverständlich dem katholischen Geistlichen und der katholischen Behörde kein Ausnahmerecht eingeräumt worden ist und auch nach der ganzen Struktur des Rechtsstaats nicht eingeräumt werden kann. Die Rechtshoheit des Staates wird durch den päpstlichen Erlaß ernstlich in Frage gestellt. Der Staat kann es unmöglich so stillschweigend hinnehmen, daß ein Teil seiner Bürger mit schweren Kirchenstrafen für Handlungen bedroht wird, die völlig im Rahmen der staatsbürgerlichen Rechte sich bewegen. Es kann nicht geduldet werden, daß die katholischen Geistlichen durch das Dekret einer auswärtigen Instanz gegen die strafrechtliche und zivilrechtliche Verfolgung immun gemacht werden, der sie nach den gesetzlichen Bestimmungen im Deutschen Reich unterworfen wären. So kann nicht wohl bestritten werden, daß das Motuproprio des Papstes einen gröblichen Eingriff in die Hoheit des Staates bedeutet. Gegen solche Versuche, ihn in seiner eigensten Sphäre zu beschränken, muß sich jeder Staat, der noch etwas auf sich hält, zur Wehr setzen, und man darf wohl annehmen, daß auch die deutsche Regierung ebenso wie die Regierung der einzelnen Bundesstaaten es an einer energischen Abwehr nicht fehlen lassen. Wir möchten selbst von Herrn von Bethmann Hollweg erwarten, daß er nicht aus innerpolitischen Erwägungen heraus ein „tolerari posse“ zu einem Vorstoß der römischen Kirche spricht, der unser ganzes Rechtsleben in eine unerträgliche Abhängigkeit von der Willkür der römischen Kirche bringen müßte.“

Das war wahrlich grau in grau gemalt, aber der Zweck wurde erreicht. Sofort begann der Kampf auf der ganzen Linie, vom Evangelischen Bund zumal mit Feuereifer geführt. Es kamen die bekannten Interpellationen wie in Sachsen, so in Preußen und noch in diesen Tagen auch in Wien und im Haag und wieder ließ man den diplomatischen Apparat funktionieren. Der preußische Gesandte beim Vatikan erhielt von seiner Regierung den Auftrag, die authentische Erklärung nachzusuchen, ob die von Prälat Heiner gegebene Auslegung mit den Ansichten des Vatikans übereinstimme. Kardinal-Staatssekretär gab eine in jeder Form bündige Zusage und zugleich veröffentlichte der Osservatore Romano die offizielle Mitteilung: „Wir sind ermächtigt, mitzuteilen, daß nach der Veröffentlichung des Motuproprio: Quantavis diligentia, als der preußische Gesandte v. Mühlberg, von seiner Regierung beauftragt, anfragte, welches Urteil der Heilige Stuhl betreffs des bekannten, in der „Kölnischen Volkszeitung“ erschienenen Artikels des Uditore Dr Heiner abgäbe, der Kardinal-Staatssekretär Merry del Val erklärte, die in jenem Artikel auseinandergelegten Prinzipien des kanonischen Rechtes betreffs des Motuproprio und der Nichterfüllung des Privilegium fori wegen des bestehenden Ge-

wohnheitsrechtes sind konform den kanonischen Lehren der Kirche; in folgedessen findet das Motuproprio keine Anwendung auf Deutschland."

Wer da glaubt, daß mit dieser loyalen Erklärung alles erledigt gewesen sei, geht weit fehl. Man brauchte in Deutschland für den bevorstehenden Wahlkampf eine frisch fröhliche Hetze und so betrieben sie „Berliner Tageblatt" und Konsorten ruhig weiter. Man lese nur unterm 16. Dezember: „Nach der vatikanischen Lesart hätte sich also Herr v. Mühlberg nur erkundigt, wie man über den Artikel Heiners denke! Wer kommt dabei auf den Gedanken, daß Herr v. Mühlberg wegen eines unerhörten Eingriffes in staatliche Rechte habe interpellieren wollen? Der gläubige Leser des römischen Blattes nimmt womöglich an, die preußische Regierung habe sich vergewissern wollen, ob sie etwa den Artikel Heiners konfiszieren solle, falls nämlich der Vatikan nicht damit einverstanden sei. Doch das sind Nebensachen. Die Hauptsache ist: solange der Vatikan nicht den deutschen Kirchenbehörden mitteilt, das Motuproprio habe für Deutschland keine Geltung, solange gilt es, wie die Borromäusenzyklika, wie der Modernisteneid gilt und sich immer mehr durchsetzt, trotz Bethmannscher „Siege". Die Kirchenbehörden werden der vatikan offiziösen Note nur entnehmen, daß sie während des Wahlkampfes durch die Finger sehen dürfen, damit kein Lärm entsteht. Hinterher werden sie in die Gewissen ihrer Gläubigen um so fester das Bewußtsein einzuhämmern haben, daß römisches Kirchenrecht vor deutsches Reichsrecht geht. Solange Herr v. Bethmann Ministerpräsident ist, wird sie bei diesem löblichen Tun niemand stören, denn für ihn „besteht kein Anlaß mehr, die Angelegenheit weiter zu verfolgen".

Solchen grundlosen Verdächtigungen stellte die offiziöse „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" eine — wir dürfen wohl annehmen inspirierte Erklärung gegenüber, in der es mit Recht heißt: „Eine solche Verdunkelung des Tatbestandes ist angesichts der Umstände, unter denen die Erklärung herbeigeführt wurde, unmöglich. Sie wurde von der für den Verkehr der Regierungen mit dem Papste zuständigen Stelle auf eine amtliche Anfrage des preußischen Gesandten in ebenso amtlicher Weise mündlich und schriftlich abgegeben. Sie ist eine authentische Beurkundung dafür, daß die Kurie selbst dem Motuproprio eine Bedeutung für Deutschland nicht beilegt. Darauf, auf die Feststellung der Nichtgültigkeit für Deutschland, kam es an, und darauf war auch die Anfrage gestellt. Nach der formellen Erklärung des Kardinal-Staatssekretärs, wonach schon nach Interpretation des kanonischen Rechtes das Motuproprio für Deutschland nicht gilt, war es auch nicht mehr nötig, dieser Interpretation die Rücksicht auf Verfassung und Gesetze zur Seite zu stellen, an die die preußische Regierung gebunden ist."

So war denn doch den liberalen Kulturkämpfern zu guter Letzt noch eine hochwillkommene Wahlparole entzogen worden. Man

muß solche Wahlblüten gelesen haben, um sich einen Begriff zu machen, wie willkommen eigentlich das päpstliche Dekret den Rufern im Streite gewesen ist und wieviel Werbekraft es ihres Ermessens für sie besaß. Als eine der markantesten Ausschlachtungen setzen wir jene eines alten Kulturkampfhelden (R. Schrader) hierher, die er dem „Berliner Tageblatt" Nr. 659 anvertraute: „Die katholische Kirche führt jetzt in Deutschland ihre Forderung der unbedingten Herrschaft der Geistlichen über die Laien, der Freiheit der Kirche von Staatseinflüssen und am letzten Ende der Herrschaft der Kirche im Staate mit größter Folgerichtigkeit durch. Dazu gehört die schärfste Disziplin der Geistlichkeit durch die weitestgehenden eidlichen Verpflichtungen gegen die Kirche, durch ständige Kontrolle der Vorgesetzten und die dem Ermessen derselben in weitem Umfange überlassene Entfernung aus dem Amte. Und der Schlußstein des Systems, das Ziel, welches Pius X. durch das Omnia restaurare in Christo, das heißt die Wiedererlangung aller Rechte und Privilegien, welche die Kirche in rein katholischen Ländern je einmal besessen hatte, verfolgt, ist die Erklärung des Papstes zum absolutistischen Herrscher und die Beseitigung aller Selbständigkeit der mittleren Instanzen, der Erzbischöfe und Bischöfe, die vollständige Unterwerfung der Kirche unter einen italienischen Priester, ihre völlige Romanisierung. Der Papst scheint durch seine letzte Verfügung über die gerichtliche Verfolgung der Geistlichen den Versuch zu machen, den ausschließlich päpstlich geistlichen Gerichtsstand der Geistlichen im Wege der Gewissensverpflichtung wieder herzustellen. Die katholische Bevölkerung wird mehr und mehr zu mittelalterlichen, dem heutigen Staats- und Gesellschaftsleben fremden Anschauungen und zur Entfremdung von der übrigen Bevölkerung gebracht. Allmählich werden aus dem deutschen Volke zwei verschiedene Völker mit ganz abweichenden Anschauungen gemacht."

Fast wollte man es in Anbetracht der Wichtigkeit des Augenblickes (Reichstagswahlen in Deutschland, Landtagswahlen in Bayern) bedauern, daß eine kirchliche Bestimmung, die für die meisten Länder doch wertlos blieb und nur zu eigenem Schaden ausgebeutet werden kann, von neuem aufgefrischt wurde für Völker und Länder, die nun einmal erfahrungsgemäß sich päpstlichen Erlässen ganz anders gegenüber stellen, als etwa solche, die nicht durch täglichen konfessionellen Kampf selbst religiös überempfindsam geworden sind. Denn die Tatsache läßt sich nicht von der Hand weisen; auch nach der authentischen Erklärung von der Nichtanwendung auf Deutschland, Oesterreich usw. war und blieb das Motuproprio ein fetter Bissen für unsere Gegner in der Wahlperiode. Mögen also die Gründe zur Veröffentlichung des Motuproprio für andere Länder zwingend gewesen sein, in den deutschsprechenden Ländern hat es in ernster Zeit einen neuen Konflikt heraufbeschworen und die bedrohte Lage der Katholiken nicht gebessert noch gefördert. Die Empfindung rein protestantischer Kreise aber

dürfte der Abgeordnete von Kardorff im preußischen Landtag am 1. Februar mit den prägnanten Worten zum Ausdruck gebracht haben: „Mit dem Abgeordneten Friedberg stimme ich dahin überein, daß das letzte Motuproprio des Papstes geeignet war, den inneren Frieden zu bedrohen. Wir wären der Staatsregierung dankbar, wenn sie der Kurie einmal in aller Deutlichkeit sagen würde, daß es so nicht weitergehen kann."

2. Die Revolution in Portugal scheint das Land einem sicheren Untergang allmählich entgegen führen zu wollen. Man erinnere sich der hochtrabenden Versprechungen, welche die neuen Machthaber anfangs zur Rechtfertigung des Gewaltstreiches machten, und vergleiche damit die heutigen verworrenen Zustände. Anstatt durch Einführung der notwendigsten Reformen vor aller Welt zu zeigen, daß die Republik gewillt sei und auch die Macht dazu besitze, durch eine gute und ehrliche Verwaltung das neue Regime zu erhalten, herrscht wie bei den Staatsleitern so bei den politischen Gruppen eine tiefgehende gegenseitige Spannung und Unzufriedenheit. Um seiner Zeit die Revolution zu ermöglichen, versprachen die republikanischen Agitatoren mehr, als ihnen heute zu erfüllen möglich ist. Daher denn die Verstimmung zunächst innerhalb der geheimen Gesellschaft der Carbonarios, einer Art politischer Freischärler, die hauptsächlich den Sturz der Monarchie betrieben haben. Sie teilen sich heute in die Gruppe der „Schwarzen", der extrem Radikalen und der „Weißen", der gemäßigten Republikaner. Die innere Lage des Landes ist somit höchst unsicher und Einsichtige bezeichnen sie als überaus ernst. Die Royalisten bedrohen den Bestand der Republik mit den Waffen; die Finanzmisere ist eine offenkundige. Sechzehn Millionen Kronen Defizit hat das erste Jahr republikanischer Herrschaft gebracht, eine hohe Summe für ein ausgesogenes, kleines Land, die das neue Jahr verdoppeln wird, ohne daß eine genügende Bedeckung vorhanden wäre. Das Militär meutert und zeigt sich vielfach unzuverlässig; Arbeiterstreiks sind an der Tagesordnung. Vor kurzem sind die Arbeiter von 21 Ortschaften, 50.000 an der Zahl, in den Ausstand getreten und zahlreiche Fabriken mußten die Arbeit einstellen. Das sozialistische Syndikat beabsichtigte, den Generalstreik zu erklären, und über Lissabon mußte der Belagerungszustand verhängt werden. Dabei tritt die radikale Gruppe der Carbonarios immer häufiger feindlich gegen die Regierung auf und es kommt nicht selten zu regelrechten Kämpfen zwischen den einst beim Sturz der Dynastie so innig Verbündeten.

Sollte man nicht glauben, daß die Regierung bei solch trostloser Lage des Staates nur das eine Bestreben kenne, die Patrioten um sich zu sammeln und es den Katholiken nicht zu erschweren, sich mit der veränderten Regierungsweise allmählich zu befreunden oder doch friedlich, schiedlich abzufinden? Nichts von alledem! Die Parteien bestimmen die politische Haltung des Kabinettes. Deshalb das stete Schwanken und Zaudern zwischen offenem Kulturkampf,

offener Feindseligkeit gegen Kirche und Religion und äußerlichem Entgegenkommen, scheinbarer religiöser Duldung, je nachdem die Radikalen oder Gemäßigten für den Augenblick Einfluß besitzen. So konnten wir im letzten Hefte (S. 201ff) der Erwartung Ausdruck geben, es werde die neue definitive Regierung die unerträglichsten Paragraphen des Trennungsgesetzes mildern, während heute wieder die Kirchenpolitik Portugals weit radikaler verfährt als seiner Zeit jene Frankreichs.

Ueber die Landesgrenze dringen nur selten Nachrichten, die den wahren Sachverhalt beleuchten, und geschieht es, so scheint, wie die „Köln. Volkszeitung" mit Recht hervorhebt, unter den verschiedenen Nachrichtenbureaus ein stillschweigendes Abkommen zu herrschen, demzufolge alles, was gegen Kirche und Religion dort geschieht und was den kläglichen Stand der ganzen Republik aufzeigen könnte, verschleiert und bemäntelt würde. In folgendem sei deshalb an der Hand konkreter Fälle, zumeist dem letzten Jahresviertel entnommen, gezeigt, in welchem Maße heute die Kirche in Portugal gefährdet ist und mit welchen oft kleinlichen Mitteln der Kampf wider sie geführt wird.

Der Rektor des portugiesischen Institutes in Rom, Mons. Machado, hatte sich geweigert, an einem Bankette teilzunehmen, das aus Anlaß der Meuterei war veranstaltet worden. Obwohl er erklärt hatte, daß er jede, auch eine republikanische Regierung achten werde, falls sie nicht mit jakobinischer Verfolgungssucht gegen die Kirche wüten werde, wurde er doch abgesetzt und die portugiesische Nationalkirche in ihrem jährlichen Stipendium um mehr als die Hälfte verkürzt. (November.)

Der Bischof von Quardia hatte sich zwei Delikte zu Schulden kommen lassen: er soll die Durchführung des Trennungsgesetzes verhindert und einen Aufruf an die Katholiken ohne Genehmigung der Regierung erlassen haben. Er wurde für zwei Jahre von seinem Amte suspendiert mit dem ausdrücklichen Verbot, sich während dieser Zeit in seinem Sprengel aufzuhalten. Als die Katholiken ihren Oberhirten nicht ziehen lassen wollten, entspann sich zwischen ihnen und Republikanern ein heftiger Kampf; Militär mußte einschreiten. (Dezember.)

Vierundsiebzig Priester des Guimaraedistriktes hatten die Staatspension abgelehnt. Sie wurden angeklagt, die Bevölkerung gegen die Republik aufzureizen. Die Regierung befahl ihre Verbannung und schloß die Kirchen. Als auch hier das Volk die Abfahrt verhindern wollte, wurde Militär entsendet, die Ordnung wieder herzustellen. (Dezember.)

Es sei hiezu bemerkt, daß bis heute nur fünf Priester in ganz Portugal die Pension des Staates annahmen und sich damit völlig auf die Seite der Regierung gestellt haben, da die Auszahlung der Pension von der Zustimmung zum Trennungsgesetz abhängig gemacht wird. Um diese eklatante Niederlage der Regierung gutzumachen und die Zahl der staatlich pensionierten Geistlichen zu erhöhen, schrak man vor

plumper Fälschung nicht zurück. Es wurde die Nachricht verbreitet, der Papst habe die Bischöfe Portugals angewiesen, gegen jene Priester, welche die Pension annahmen, keine Maßregeln zu treffen. Der republikanische Schwindel wurde nur zu bald aufgedeckt und der portugiesische Klerus leidet lieber die bitterste Not. Wiederholt mußten die Bischöfe die öffentliche Mildtätigkeit für sie in Anspruch nehmen. Damit ist zugleich die von kirchenfeindlichen deutschen Blättern verbreitete Nachricht widerlegt, als ob von 8000 portugiesischen Priestern 2000, die gänzlich mittellos dagestanden, die Staatsgehalte angenommen hätten. Aber selbst von ihnen wußte man nachträglich zu berichten, daß sie bis zur Stunde nicht einen Heller von der Regierung empfangen haben sollen und, von Verzweiflung getrieben, mit einer Revolte drohen.

Außer dem oben genannten Bischof von Quardia mußte auch jener von Bejas seinen Sitz verlassen, weil die Carbonarios, die Stützen der provisorischen Regierung, ihm nach dem Leben trachteten. Zur Strafe für diese Flucht wurde der bischöfliche Besitz beschlagnahmt. Auch der Bischof von Oporto, der gegen das Vorgehen der Regierung Einsprache erhob, wurde schon vor längerer Zeit gefangen genommen und im Kloster Cintra eingesperrt. Bis heute, nach 10 Monaten, befindet er sich noch in Gewahrsam. Die Bischöfe von Braga und der Patriarch von Goa in Portugiesisch-Indien wurden seither gleichfalls verurteilt, während jener von Coimbra wegen Abgabe einer Erklärung, die der Regierung „Verlegenheit bereiten soll", seiner Bestrafung entgegensieht.

Aehnlich ergeht es dem Patriarchen von Lissabon. Wegen Aufreizung der Priester gegen das neue Regime und angeklagt, im Bunde mit den royalistischen Verschworenen gegen die Republik zu stehen, soll er demnächst vor einen besonderen Gerichtshof zur Aburteilung von Verschwörungen gestellt werden. Wenn die Anklage erwiesen wird, ist ihm angeblich eine Verurteilung zu der gesetzlich höchsten Strafe von 6 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Deportation nach Afrika sicher. (Lissabon, 22. Dezember).

Einstweilen ist ihm der Aufenthalt in seiner Diözese auf zwei Jahre untersagt. Mit ihm haben sich alle Landesbischöfe solidarisch erklärt und ihre Unabhängigkeit von der Regierung proklamiert. Als Antwort hierauf gab der Justizminister bekannt, er werde alle, die die Anerkennung der Zivilautorität ablehnen, des Landes verweisen.

Die römische Kurie sieht diesem unerhörten Vorgehen keineswegs mit verschränkten Armen zu. Wie verlautet, hat Pius X. an die portugiesische Regierung ein Ultimatum gerichtet, in welchem er die Zurückziehung des gegen die Bischöfe erlassenen Ausweisungsdekretes verlangt. Sollte Portugal dem Ultimatum nicht Folge leisten, würde der päpstliche Vertreter aus Lissabon abberufen werden. Außerdem beabsichtigt der Papst, an die Stelle der einheimischen, ausgewiesenen

Bischöfe solche anderer Nationalität zu setzen, die entsprechend dem seinerzeitigen Proteste der Mächte nicht ausgewiesen werden können.

Wie die Leiter der Kirche, so sind auch die Gläubigen Portugals jeder Art Drangsal ausgesetzt. Nach Zeitungsmeldungen waren von Lissabon Carbonarios nach Poloſa gekommen, um an den Katholiken ihr Mütchen zu kühlen. Sie drangen während des Gottesdienstes in die Kirche ein. Die Bevölkerung nahm sofort den Ortspfarrer in ihre Mitte und geleitete ihn zum Pfarrhaus, wo man ihm eine starke Schutzwache zurückließ. Dann bewaffneten sich Männer und Frauen und verjagten die Carbonarios aus der Kirche und dem Ort. (Jänner 1912.)

In Assantis befindet sich eine Muttergotteskirche, die von Tausenden von Katholiken aus allen Teilen Portugals aufgesucht wird. Kürzlich nun erbrach der Mob von Ontaiso die Kirche und zerstörte eine Heiligenfigur. Als dies entdeckt wurde, sammelten sich die entrüsteten Katholiken von Assantis und der Umgebung, marschierten — einige Tausend an der Zahl — auf Ontaiso los und griffen den Mob an. Ein heftiger Kampf war die Folge; fünf Personen wurden getötet und über 40 zum Teil schwer verletzt. Kavallerie und Infanterie hatten Mühe, die Ordnung wieder herzustellen. (13. Jänner 1912.)

Die Treue des Volkes zu seinen Priestern und seiner Religion ist geradezu bewundernswert. Allenthalben steht es wie ein Mann für seine Seelsorger ein. Als in Capinha die Behörde einen Priester verhaften wollte, widersetzte sich die ganze Bevölkerung. Eine gegen sie entsendete Abteilung Kavallerie war nach einem Gefechte gezwungen, sich vor der Uebermacht zurückzuziehen.

Um das gewaltsame Vorgehen gegen die Priester einigermaßen zu erklären und zu rechtfertigen, tauchen von Zeit zu Zeit Gerüchte über Priesterverschwörungen auf. So wußte das „Berliner Tageblatt“ am 8. Jänner zu melden: „Eine andere Verschwörung, die von Priestern gegen die Republik angezettelt worden ist, wurde in Santarem entdeckt. Eine Abteilung Carbonarios arretierte gestern um Mitternacht 23 Priester, die in einer Kirche eine geheime Versammlung abhielten. Die Geistlichen leisteten gegen ihre Verhaftung Widerstand und es war nötig, Gewalt gegen sie anzuwenden.“ Auch die bewaffneten Priester, die an den Kämpfen der Royalisten oder des Volkes gegen die Regierung teilnehmen, fehlen in den liberalen Berichten nicht.

Das Bild der Kirche Portugals, das uns diese Anfeindungen entrollen, ist kein erhebendes, und es drängt sich selbst den Kirchenfeinden die Ueberzeugung auf, daß hier der Bogen allzu straff gespannt erscheint. „Die allgemeine Ansicht ist“, schreibt der Korrespondent des „Berliner Tageblatt“, daß die Regierung das Trennungsgesetz ändern und einige drakonische Paragraphen aufheben muß, welche den Klerus unter die Aufsicht der Regierung stellen. Die Furcht vor sonst un-

vermeidlichen religiösen Kämpfen wird auch bestätigt durch Insubordinationen von Truppen, die in Penofiel und Claves stationiert und von Royalisten bestochen worden sind. Man hat bedeutende Summen Geldes bei einigen arretierten Soldaten gefunden. (27. Dezember 1911.)

Jedenfalls hat die liberalerseits so freudig begrüßte Republik bis heute nur ein großes Fiasko aufzuweisen. Ob sich nicht auch an Portugal das bekannte Wort bewahrheitet, wonach die Kirche aus irdischen Drangsalen noch immer glorreicher, lebenskräftiger hervorgegangen ist?

3. Die zwei wichtigsten Ereignisse der laufenden Geschichte der Kirche in England sind die Verleihung des römischen Purpurs an den Erzbischof von Westminster und die Schaffung zweier neuer Kirchenprovinzen. Der gegenwärtige Erzbischof von Westminster, Franz Sal. Bourne, ein Londoner Kind (geb. 1861), wurde schon mit 35 Jahren zum Koadjutor des Bischofs von Southwark ernannt und leitete dann als Ordinarius die Diözese von 1897 bis 1903. In diesem Jahre bestieg er den durch Vaughans Tod verwaisten Erzstuhl von Westminster und wurde nach achtjähriger glänzender und glücklicher Regierung am 27. November 1911 vom Heiligen Vater in das Kardinalskollegium aufgenommen — ein würdiger Nachfolger seiner drei großen Vorgänger Wiseman, Manning und Vaughan. Sein Verdienst ist unter anderen: Die Vollendung der herrlichen Kathedrale und die jährliche Abhaltung des Nationalkongresses (allgemeine Katholikenversammlung). In frischer Erinnerung ist noch die mannhafte, entschiedene Erklärung, die er dem Ministerpräsidenten Asquith gab, als dieser die bereits erteilte Erlaubnis zur Abhaltung der öffentlichen sakramentalen Prozession bei dem internationalen eucharistischen Kongreß wieder zurückzog.

Bei der Rückkehr aus Rom nach England wurde dem neuen Kardinal am 21. Jänner d. J. in seiner Kathedrale zu Westminster ein überaus glänzender Empfang bereitet, an dem der Lordmayor von London und Vertreter des Stadtrates teilnahmen.

Die englisch sprechenden Nationen haben damit sechs Vertreter im heiligen Kollegium: England den Erzbischof von Westminster, Irland den Kardinal Logue, die Vereinigten Staaten den Kardinal Gibbons, den Erzbischof von Neuyork, den Erzbischof von Boston und den apostolischen Delegaten von Washington, einen naturalisierten Amerikaner. Kanada und Australien haben gegenwärtig keine Kardinäle.

Wichtiger als die Erhebung des Erzbischofs Bourne zur Kardinalswürde ist die Errichtung zweier neuer Kirchenprovinzen. Sie geschah in der Weise, daß Pius X. die bischöflichen Sitze Birmingham und Liverpool zu erzbischöflichen erhob, wobei der neue Metropolit von Birmingham zu Suffraganen die Bischöfe von Shrewsbury, Menevia, Newport, Clifton und Plymouth erhielt. Der

Erzbischof von Liverpool dagegen ist Metropolit der nordenglischen Bistümer Hexham, Middlesburg, Leeds und Salford; zur Provinz Westminster gehören Nottingham, Northampton, Portsmouth und Southwark. Der Erzbischof von Westminster bleibt Primas von England; er hat das Recht, Synoden und Bischofsversammlungen zu berufen, auf denen er den Vorsitz führt; zugleich obliegen ihm im Namen der englischen Hierarchie die Verhandlungen mit der Regierung, soweit solche nötig werden. Diese vom Heiligen Stuhl im Einverständnis mit den Bischöfen getroffenen Veränderungen wurden natürlich von den Katholiken Englands freudigst begrüßt und werden auch in der nichtkatholischen Presse meistens mit Wohlwollen besprochen. Außerdem dürfte es in nicht zu ferner Zeit notwendig werden, einige der jetzigen allzu ausgedehnten Bistümer zu teilen und neue Sitze zu errichten.

In der englischen Schulfrage, von der wir in früheren Zeitläufen schon gesprochen, scheint durch die Ernennung des neuen Unterrichtsministers, Mr. Pease, eine günstige Wendung eintreten zu wollen. Seit 1906, da das jetzige liberale Ministerium ans Ruder kam, hat dasselbe alle Anstrengungen gemacht, die den konfessionellen Elementarschulen günstigen Gesetze vom Jahre 1902 abzuschaffen, die christlichen Schulen allenthalben zu beseitigen und die konfessionslosen Staatsschulen (Boardschulen) zu monopolisieren. Viermal wurden bis jetzt dahin zielende Gesetzesentwürfe dem Parlamente und dem Oberhaus vorgelegt, und die Unterrichtsminister Birrek, Mac Kenna und Runciman, die sich rasch aufeinander folgten, versuchten alles, was in ihrer Macht stand, um die Vorlagen zum Gesetz erheben zu lassen; aber umsonst. In katholischen und gläubigen anglikanischen Kreisen ist man der Hoffnung, die Regierung habe die Unmöglichkeit ihrer Schulpolitik eingesehen und bekunde durch die Ernennung des Mr. Pease, der bei seinem bisherigen öffentlichen Auftreten in dieser Frage noch nicht Stellung genommen, deutlich ihre Absicht, die heikle Angelegenheit wenigstens vorläufig ruhen zu lassen. Hat doch schon Mr. Runciman, der Amtsvorgänger Peases, im Jänner 1912 erklärt, daß die Regierung ob der Schwierigkeit, welche sich aus der religiösen Seite der Frage ergebe, nicht daran denke, eine neue Schulbill einzubringen.

Noch eines aus England unseren Kirchenstürmern ins Gedenkbuch. Eine nichtkatholische Zeitung, „The Telegraph", stellte kürzlich einen Vergleich zwischen dem hinterlassenen Vermögen anglikanischer Erzbischöfe und Bischöfe und dem katholischer Kirchenfürsten an. Unter den 19 namentlich angeführten anglikanischen Bischöfen, beziehungsweise Erzbischöfen, die in den letzten Jahrzehnten gestorben sind, steht in dieser Beziehung obenan der Bischof von Truro, dessen hinterlassenes Vermögen sich auf 82.611 Pfd. St. (mehr als $1^1/_2$ Millionen Mark) belief; den mindesten Betrag, 12.113 Pfd. (über 250.000 Mark) wies die Hinterlassenschaft des Erzbischofs von Ar-

magh in Irland auf. Dagegen betrug die ganze Verlassenschaft des katholischen Bischofs von Lismore noch nicht einmal 2 Pfd. (40 Mark); der Bischof Gordon von Leeds hinterließ 1473 Pfd. (19.460 Mark), Kardinal Newman 3575 Pfd. (41.500 Mark), Kardinal Manning ein paar hundert Pfund; und Kardinal Vaughan gab in einem Briefe an seine Testamentsvollstrecker der Meinung Ausdruck, es werde kaum der Mühe wert sein, sein Testament gerichtlich bestätigen zu lassen.

4. Die Hoffnungen, welche man seinerzeit nach Erlaß des kaiserlichen Toleranzediktes für Rußland und die religiöse Freiheit in ihm hegen zu dürfen glaubte, zeigen sich mehr und mehr als trügerisch. Heute steht vielmehr im Zarenreiche die Sache so, daß keine von allen Religionen und Sekten mehr offiziell angefeindet und in Ausübung ihrer Rechte mehr behindert wird als gerade die katholische. Der Grund hiefür ist in der Tatsache zu suchen, daß nach Erlaß des Ediktes von 1905, durch welches die gesetzlichen Hindernisse für einen Religionswechsel beseitigt wurden, mehr denn eine Million Orthodoxer in kurzer Zeit zur katholischen Kirche übertraten. Das gab der Regierung zu denken. Den Erlaß wollte und konnte man nicht gut wieder rückgängig machen; dafür wurden von den Behörden in der Folge Weisungen gegeben, die die bewilligten Freiheiten wieder völlig aufhoben.

Es wurde z. B. für den Uebertritt eines Orthodoxen von der „Rechtgläubigkeit" zur katholischen Kirche bestimmt, daß er zunächst ein Gesuch an den Gouverneur zu leiten hat. Dieser stellt mit dem Bittsteller ein Verhör an. Beharrt er auf seinem Vorhaben, so soll er weiters eine geistliche Quarantäne in einem orthodoxen Kloster unter Leitung eines Popen durchmachen und erst nach glücklichem Verlauf all dieser Geduldproben erhält er die Erlaubnis zum Glaubenswechsel. Dabei wird ihm strengstens untersagt, mit irgend jemand über die neue Religion zu reden. Der leiseste Verdacht einer „heimlichen Propaganda" genügt, den Konvertiten hinter Schloß und Riegel zu bringen.

Die maßlose Härte all dieser Ausnahmebestimmungen traf zu allernächst die Bischöfe und kirchlichen Behörden, die in der Regel die ersten sind, welche mit Konvertiten in Berührung kommen. Dazu wurde den Bischöfen die Verwaltung ihres speziellen Amtes immer mehr erschwert. Wieder wurde ihnen verboten, ohne Erlaubnis des Ministers Visitations- oder Firmungsreisen zu unternehmen; ihr Briefwechsel mit Rom untersteht einer strengen staatlichen Kontrolle und so manches ihrer Aktenstücke nach Rom verfällt der unerbittlichen Zensur. Hier ein Schulbeispiel dieser Schikanen. Als die Acta Apost. Sedis im Druck erschienen, wollten die katholischen Oberhirten Rußlands gleichfalls ihre Exemplare haben. Allein sie wurden schon an der Grenze beschlagnahmt.

Andere Mittel, den Bischöfen die Sendungen zukommen zu lassen, schlugen gleichfalls fehl. So entschloß man sich, die einzelnen Hefte durch die russische Gesandtschaft an die Adressaten gelangen zu lassen; aber auch jetzt kamen die Sendungen textlich stark verstümmelt und willkürlich zugeschnitten an die Empfänger. Wie berichtet wird (Köln. Volksz. Nr. 1, 1912), durfte keine der päpstlichen Verordnungen über den Modernismus, nicht das Dekret über die Absetzung der Pfarrer, auch nicht jenes über die aufgehobenen Feiertage in Rußland veröffentlicht werden. Als die Bischöfe trotzdem um Beibehaltung der Feiertage baten und ihr Gesuch zur Weiterbeförderung an das Ministerium des Innern sandten, erhielten sie es mit der Bemerkung zurück, daß eine solche Bitte überflüssig sei, da das Motuproprio ohnehin keine Geltung für Rußland habe.

Darin freilich hat sich bis jetzt die russische Regierung getäuscht, wenn sie die Rückkehr zur katholischen Kirche mit solchen Zwangsmaßregeln unmöglich machen will. Nach den Berichten russischer Blätter, so der Petersburger Wiedomosti, sind in Weißrußland, in Litauen und in der Ukraine bis zu 34 Prozent Russen zum Katholizismus übergetreten. Mit bewegten Worten klagen sie, wie die eigene Kirche nicht imstande ist, das religiöse Sehnen des Volkes zu stillen. „Wir selbst haben das Volk nicht aufgeklärt mit dem Licht des wahren Glaubens und es nicht in diesem Glauben befestigt. Welche Unterweisung haben im Laufe von siebzig Jahren den (gewaltsam!) bekehrten Unierten die orthodoxen Geistlichen erteilt? Weshalb hat man die unierten, bis heute leerstehenden Kirchen geschlossen? Die orthodoxe Geistlichkeit in Cholm kümmert sich nicht darum, daß sie 200.000 Seelen verlor. Ihre Einkünfte haben sich ja auch nicht verringert, sogar vergrößert infolge Einziehung des Grundbesitzes der eingegangenen Pfarreien. Nein, diese Geistlichkeit stand nicht, steht nicht und wird nicht stehen auf der Wache für den wahren Glauben."

So trägt die Geistlichkeit vor allem die Schuld an dem Zerfall der Orthodoxie. Und wie weit dieser Zerfall geht, davon haben wir Fernstehende zumeist keine Ahnung. Wer von uns weiß denn, daß der Götzendienst überraschend stark unter den Orthodoxen überhand nimmt? Nach amtlicher Schätzung sollen im Gouvernement Wjatka 20.000 Götzendiener sein, in Perm 4000 und in Ufa 11.000. Dagegen aufzutreten fällt den Regierungsvertretern nicht ein. Sie haben mit Drangsalierung der katholischen Kirche, mit Ordensschnüffelei und Ueberwachung der katholischen Kinderkatechese als einer „geheimen Lehrtätigkeit" mehr zu tun. Man rede doch nicht mehr von einem Toleranzedikt in Rußland. Was 1816 Graf Josef de Maistre über das Zarenreich geschrieben hat, es gilt heute noch: „Man toleriert . . . den Protestantismus, Sozinianismus, Rascolnismus (Alt-Ritualrussen), Illuminismus, Judaismus, Mohammedanismus, Lamaismus, das Heidentum und sogar den religiösen

Nihilismus. Aber den Katholizismus das ist etwas ganz anderes." (Köln. Volksz. l. c.)

Mit diesem Verfahren der Regierung hängt es zusammen, daß die katholische Sekte der Mariawiten offiziell eifrige Förderung findet. Als „romfreier Katholizismus" soll die Sekte ein Bollwerk gegen den wahren Katholizismus bilden; denn eine von Rom und Papst unabhängige Kirche muß getreu dem schismatischen Charakter der russischen Kirche das Ideal jedes Zaren und seiner Regierung sein, mag auch die persönliche Vergewaltigung und Gewissensknechtung noch so groß sein.

(Abgeschlossen am 1. März 1912.)

Erlässe und Bestimmungen römischer Kongregationen.

Zusammengestellt von D. Dr Bruno Albers O.S.B. in Monte Cassino (Italien).

(Neue Entscheidung über die Oktav des Fronleichnamsfestes.) Das Fronleichnamsfest hat durch Dekret vom 24. Juli 1911 eine privilegierte Oktav erhalten. Auf eine Anfrage:

1. Ob die schon begonnenen Oktaven anderer Feste noch weiter kommemoriert werden sollen, und ob ein Festum duplex primae classis cum Octava noch seinen in die Fronleichnamsoktav fallenden Oktavtag beibehalte?

2. Ob der Oktavtag des Fronleichnamsfestes etwa auf ihn fallende Festa duplicia primae classis ausschließe? antwortete die Ritenkongregation

ad 1. Affirmative auf beide Anfragen,

ad 2. ebenfalls affirmative, jedoch mit der Ausnahme, daß das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus am Oktavtage zu feiern sei. (S. Rit. Congreg. dd. 17. Nov. 1911.)

(Dispensation von Irregularität.) Auf eine Anfrage, welche Kongregation jetzt die Fakultät erteile dispensandi ab irregularitate sive haec oriatur ex delicto sive ex defectu, wurde entschieden, daß für die Irregularitas ex defectu die S. Congregatio de Sacramentis, für diejenige ex delicto die S. Congregatio Concilii zuständig sei. (S. Congreg. Consist. dd. 28. Nov. 1911.)

(Liturgische Zweifel.) Der Redaktor des Kalendariums für die Diözese Adria hat eine Reihe von Anfragen an die Ritenkongregation gestellt, welche weitere Kreise interessieren dürften, sie sollen deshalb kurz hier erwähnt werden.

1. Müssen der Celebrans und die Ministri am Weihnachtsfeste und am Feste Mariä Verkündigung auch niederknieen, wenn sie gemeinsam die Worte „Et incarnatus etc." . . . am Altare beten, obwohl sie gleich darauf, wenn der Chor diese Worte singt, an den Stufen des Altares niederknieen? Antwort: Ja.

2. Muß der Celebrans die inclinatio capitis machen an der Vigil des Festes eines Heiligen, dessen Namen im Kanon vorkommt, wenn er den Namen desselben rezitiert? Antwort: Ja, nach den Rubriken. (Tit. V. nr. 2 de ritu celebr. missam.)

3. Darf bei einem Feste duplex primae classis cum octava, das in allen Kirchen der Stadt als solches gefeiert wird, auch in allen Kirchen das Credo in der heiligen Messe gebetet werden? Antwort: Nein, und es soll das Decretum nr. 2189 Perusina dd. 23. Mart. 1709 beobachtet werden. (S. Rit. Congreg. dd. 24. Nov. 1911.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Josef Hilgers S. J. in Rom.

1. Das Skapulier Unserer Lieben Frau vom Berge Karmel.[1] — Die Soldaten können sich ein vorher regelrecht geweihtes Skapulier der Mutter Gottes vom Berge Karmel selber anlegen und gewinnen alsdann ohne weiteres alle Ablässe und Privilegien der Skapulierbruderschaft vom Berge Karmel, wenn sie einige beliebige Gebete zur Mutter Gottes verrichten. Dieses Indult gab Pius X. bereits am 4. Jänner 1908 und bestätigte es unter dem 30. März desselben Jahres für alle Soldaten ohne Ausnahme. — Acta S. Sedis XLI, 670; vgl. Nouv. Revue théol. 1908, 674.

Nunmehr hat Pius X. am 13. Jänner 1912 allen Soldaten, um der Ablässe und Privilegien der Bruderschaft teilhaft zu werden, gestattet, ohne vorhergehende Anlegung des Skapuliers sich selber eine gültig geweihte Skapuliermedaille[2] anzulegen. Diese Medaille muß auf der einen Seite das Bild des Heilandes mit der Darstellung des Herzens Jesu, auf der anderen irgend eine Darstellung der Mutter Gottes haben. — Acta Ord. Fratr. Minorum XXXI, 35; vergl. Act. Ap. Sed. III, 22 f.

2. Die Erzbruderschaft vom Herzen Jesu in der Todesangst und der schmerzhaften Mutter zum Heil der Sterbenden.[3] — Am Feste Mariä Lichtmeß, dem ersten Freitag des Monates Februar in diesem Jahre (1912), wurde die obengenannte Bruderschaft in der Herz Jesu-Kirche des Dominikanerklosters „Trans Cedron“ zu Venlo in Holland durch den hochwürdigsten Herrn Bischof von Roermond kanonisch errichtet. Jeden ersten Freitag wird daselbst von 6 Uhr ab bis nach dem Hochamt das Allerheiligste zur Anbetung und Sühne ausgesetzt, um die Bekehrung der sterbenden Sünder vom Herzen Jesu zu erflehen.

---

[1] Vgl. Hilgers, Anhang zu Beringer, die Ablässe S. 42.

[2] Vgl. Hilgers, das goldene Büchlein, 2. Aufl. Regensburg 1911, S. 180 ff; diese Zeitschrift (1911) 418 ff.

[3] Vgl. diese Zeitschrift oben S. 191 ff.

Für Deutschland hat der Patriarch von Jerusalem unter dem 22. Februar 1911 den Dominikanerpater Fr. Marcolinus M. Houtmortels des genannten Klosters „Trans Cedron“ in Venlo zum Sub Direktor ernannt. An ihn wendet man sich in allen Angelegenheiten der Bruderschaft, namentlich bei Neuerrichtung dieser Bruderschaft, um die Aggregation an die Erzbruderschaft zu erlangen. Von Deutschland aus schreibt man an die Adresse des Sub-Direktors mit dem Zusatze: Postlagernd Kaldenkirchen (Rheinland).

3. Die Bruderschaft der würdigen ersten hl. Kommunion und der Beharrlichkeit im Guten unter dem Schutze der seligen Imelda. — Die Bruderschaft der würdigen ersten hl. Kommunion wurde zuerst am 7. Mai 1891 in der Basilika Unserer Lieben Frau von Prouille in der Diözese Carcassonne (Frankreich) errichtet. Am 21. August 1893 schloß der damalige hochwürdigste Pater General der Dominikaner, Pater Andreas Frühwirth, dieselbe dem Dominikanerorden an. Durch Breve vom 10. September 1895 verlieh Leo XIII. der Bruderschaft die ersten Ablässe und hieß dieselbe unter dem 7. Mai 1896 als dem Dominikanerorden angegliedert gut. Papst Pius X. verlegte am 18. Oktober 1910 den Hauptsitz der Bruderschaft nach Rom und vertraute die Gesamtleitung derselben ebenso wie bei der Rosenkranzbruderschaft dem Pater General des Dominikanerordens an. Durch Reskript vom 28. Jänner 1911 erhielt die Bruderschaft alsdann neue Ablässe.

Die Bruderschaft bezweckt, den Kindern die Gnade des würdigen Empfanges der ersten hl. Kommunion und dann auch weiterhin die Beharrlichkeit im Guten zu erlangen. Es können aber auch Erwachsene Mitglieder der Bruderschaft werden und der Direktor kann Förderer und Förderinnen der Bruderschaftzwecke ernennen.

Mit der Zustimmung des Diözesanbischofs kann die Bruderschaft von dem Dominikanergeneral[1]) überall errichtet und aggregiert werden. Es kann aber auch jeder Welt- oder Ordenspriester von demselben Pater General die Vollmacht erhalten, Mitglieder in die Bruderschaft aufzunehmen und einzuschreiben; jedoch ist die förmliche Einschreibung der Namen und die Einsendung an eine kanonisch errichtete Bruderschaft dieser Art nicht zur Gültigkeit erfordert.

Es können also in die Bruderschaft als Mitglieder aufgenommen werden: erstens alle Kinder, welche noch nicht die hl. Kommunion empfangen haben; zweitens Kinder und Erwachsene, welche schon die erste hl. Kommunion empfangen haben, um mit Hilfe der Bruderschaft im Guten zu beharren und Fortschritte zu machen.

Drittens besonders auch solche Personen beiderlei Geschlechtes, welche zur Erreichung der Zwecke der Bruderschaft und besonders der guten Vorbereitung der Kinder auf die erste hl. Kommunion mit ihren Gebeten oder guten Werken tätig sein wollen.

---

[1]) Roma, Collegio Angelico, Via S. Vitale 15.

Ganz besonders ist es Aufgabe der Förderer und Förderinnen, sich um Gedeihen und die Ausbreitung der Bruderschaft zu bemühen. Deshalb werden sie namentlich mit klugem Eifer für die Errichtung der Bruderschaft in öffentlichen Kirchen und Kapellen sowie in Erziehungs- und Wohltätigkeitsanstalten Sorge tragen, vor allem aber mit großer Liebe sich armer oder verwahrloster Kinder annehmen, die auf die erste hl. Kommunion vorbereitet werden sollen. Diejenigen, welche selber Kindern den vorbereitenden Unterricht erteilen oder verschaffen oder denselben alles zur geziemenden Ausstattung Nötige besorgen, machen sich vornehmlich um die Bruderschaft verdient.

Den Mitgliedern wird es empfohlen, gute Werke und Gebete, besonders das Rosenkranzgebet, zur Erreichung der Absichten der Bruderschaft aufzuopfern. Wer täglich das Rosenkranzgebet verrichtet, möge das erste Gesetz in dieser Meinung beten. Wo möglich täglich sollen sie auch in derselben Meinung einen Besuch beim heiligsten Sakramente machen und wenigstens die Uebung der geistlichen Kommunion vornehmen. Sooft es ihnen möglich, sollen sie die hl. Kommunion empfangen und für die Zwecke der Bruderschaft aufopfern.

Da die selige Imelda besondere Patronin der Bruderschaft ist, so sind der Todestag der Seligen, der 12. Mai, und ihr Fest am 16. September zu dieser hl. Kommunion namentlich empfohlen. Bei der Aufnahme in die Bruderschaft erhalten die Mitglieder die geweihte Bruderschaftsmedaille von der seligen Imelda, welche sie mit Ehrfurcht tragen sollen. Dieselbe ist jedoch nicht wesentlich notwendig, um vollberechtigtes Mitglied der Bruderschaft zu sein.

Die selige Imelda wurde schon als Kind auf ihr sehnliches Verlangen in die Klostergemeinde der Dominikanerinnen zu Bologna aufgenommen. Als dann am Feste Christi Himmelfahrt des Jahres 1333 die Klosterfrauen die hl. Kommunion empfingen und Imelda selber im Gehorsam wegen ihres jugendlichen Alters vom Empfange zurückgehalten wurde, entbrannte sie von solcher Sehnsucht nach der Himmelsspeise, daß sie alsbald auf wunderbare Weise die hl. Hostie empfing. Bald darauf aber starb das unschuldige Kind vor Liebe. Benedikt XIV., selber aus der Familie der Seligen, förderte sehr die Verehrung der Seligen, ihr Fest ward auf den 16. September festgesetzt. Ihre Reliquien sind in der Kirche des hl. Sigismund zu Bologna zur Verehrung ausgestellt. Die Selige aber wird als besondere Patronin der Kinder zur Vorbereitung auf eine würdige hl. Kommunion verehrt und angerufen. — Analecta S. Ord. Fratr. Praedic. IV. Ser. 2. (1911.) 87 sqq; cf. ibid. 6 sq., 61.

Abläße und Privilegien.

I. Vollkommener Ablaß nach Beicht, Kommunion und Gebet in der Meinung des Papstes: 1. Am Tage der ersten hl. Kommunion; 2. am Jahrestage der ersten hl. Kommunion; 3. an den Festtagen der seligen Imelda, am 12. Mai und am 16. September; 4. in der Todesstunde unter den gewöhnlichen Bedingungen (Leo XIII., 10. September 1895).

II. Unvollkommene Ablässe: 1. 10 Jahre und 10 Quadragenen am Tage der Aufnahme in die Bruderschaft; 2. 7 Jahre und 7 Quadragenen, sooft man der Bruderschaft ein neues Mitglied zuführt; 3. 100 Tage, sooft man ein gutes Werk verrichtet, das dem Zwecke der Bruderschaft entspricht. (Pius X., 28. Jänner 1911.)

III. Die Mitglieder haben im Leben und nach dem Tode Anrecht auf alle guten Werke, welche im ganzen Dominikanerorden verrichtet werden. Sie erfreuen sich auch des besonderen Schutzes der Heiligen und Seligen dieses Ordens, zumal jener, die sich in der Verehrung des heiligsten Sakramentes ausgezeichnet haben, also namentlich des hl. Thomas von Aquin, des hl. Hyacinth, des hl. Johannes von Köln, der hl. Katharina von Siena, der hl. Rosa von Lima, ebenso wie der seligen Imelda.

Kurze Fragen und Mitteilungen.

I. **(Nachtrag zur Brevierreform Pius X.)** I. Der Druck des voraussstehenden Artikels (S. 288 ff) war soweit vorangeschritten, daß eine Aenderung ausgeschlossen erschien; da brachten die Acta Apostolicae Sedis (vol. IV, S. 57 ff) vier neue Decreta Urbis et Orbis, die einige Ergänzungen des Voraussstehenden notwendig erscheinen lassen.

Als I. Dekret vom 23. Jänner 1912 erscheint eine 22 Seiten zählende Arbeit, welche die Aenderungen authentisch zusammenstellt, die durch die im Vorjahre erschienenen Dekrete über die Feste und durch die neuen Rubriken in Brevier und Missale notwendig geworden sind. Nach der Weisung des Heiligen Vaters sollen diese Aenderungen den im Buchhandel befindlichen Brevieren und Missalen als Ergänzung beigegeben werden. Neu ist in diesem Dekrete die übersichtliche Zusammenstellung der Festa primaria und secundaria im Laufe des ganzen Jahres. Diese Einteilung ist bis in die semiduplicia hinab konsequent durchgeführt und beseitigt verschiedene Zweifel und Unklarheiten. Festum SS. Cordis Jesu erscheint unter den secundaria; dagegen Anniversarium Dedicationis Ecclesiae, Titulus proprius und Patronus Ecclesiae loci als primaria. Neu ist, daß jede dies Octava I. cl. dupl. maius ist und zwar primarium. wenn das Fest selbst primarium, secundarium, wenn der Tag selbst secundarium war.

An diese Zusammenstellung schließen sich drei Tabellen über Okkurrenz und Konkurrenz, in denen die neuen Rubriken verwertet sind. Neu ist dabei die erste Tabelle, die berücksichtigt, was im Falle dauernden Zusammentreffens zweier Feste zu geschehen hat. Neu sind die Bemerkungen zu den drei Tabellen; das Bedeutsamste in denselben ist die nunmehr klar gestellte Auffassung betreffs der Feier der Oktaven. Es sind genau die Anschauungen Dr Piacenzas, die oben in IV. 12 b dargelegt und die jetzt

amtlich von der Ritenkongregation als richtig erklärt und zur Anwendung gebracht worden sind.

Unklar bleibt auch jetzt noch, welche lectiones I. Nocturni an einer dies octava zu nehmen sind, ob de scriptura occurrente oder de I. Nocturno Festi, wenn diese propriae sind, z. B. am 15. Dez. oder am Oktavtage von Fronleichnam.

Es folgen die Aenderungen im Proprium des Breviers und Missale, die notwendig geworden sind. Dabei wird die Frage gelöst, die oben ungelöst gelassen wurde, nämlich was mit dem Sonntag geschieht, der auf den 25., 26., 27., 28. Dezember fällt. Es gilt tatsächlich die Spezialrubrik wie bisher. Die Dominica in Albis verliert ihre Antiphonae propriae in Laudibus et Horis. Geändert sind auch einzelne Antiphonen für Oktaven, sodaß von jetzt an alles nach den für die Kommemoration der Oktaven aufgestellten Regeln geht.

Dekret II. löst eine Frage über conclusio propria hymnorum und Versikel der Prim. In dem Kommentar Piacenzas war nicht erwähnt, was für ein Hymnenschluß und Versikel zu nehmen sei, wenn ein dupl. maius B. Mariae Virginis auf einen Sonntag fällt, der conclusio propria etc. nicht hat. Es ist nun entschieden: Jesu tibi sit gloria und Qui natus es; Praefatio de Trinitate. Damit ist oben IV. 2 b vollständig klargestellt.

Dekret III. entscheidet auf mehrfache Ansuchen der Bischöfe, das Psalterium in den Druckereien ihrer Diözesen herstellen lassen zu dürfen, negativ.

Dekret IV. betont, daß die Ritenkongregation kein anderes amtliches Organ hat als die Acta Apostolicae Sedis, daß also alle anderen liturgischen Zeitschriften rein privaten Charakter haben.

II. Nachtrag zur Anmerkung Seite 295. Inzwischen ist auch authentische Nachricht vom Generalvikariate in Lüttich eingetroffen: „Schon 1618 hat eine Diözesansynode in Lüttich den Wunsch ausgesprochen, daß allmählich das römische Brevier eingeführt werde. Infolge der entstehenden Verwirrung ermahnte der apostolische Nuntius Caraffa unter Urban VIII. die Kanoniker und Benefiziaten zur Annahme des Lütticher Breviers. Seit 1805 hat aber Bischof Johannes Evangelista Zaepfel das römische Brevier vorgeschrieben und dasselbe ist jetzt allgemein im Gebrauch.

Von Lyon meldet Hochw. Herr Kanonikus Sebastian Buy, Kalendarist der Erzdiözese, daß das Missale Romano-Lugdunense, 1902 neuerdings von Rom revidiert und approbiert, auch heute noch in Gebrauch sei. Das seit alter Zeit eigene Brevier hat 1771 Erzbischof Montazet trotz des Widerstrebens eines Teiles seines Kapitels mit dem Pariser Brevier vertauscht. 1863 hat Erzbischof Kardinal Bonald von Rom die Erlaubnis erwirkt, das römische Brevier einführen zu dürfen, jedoch so, daß die Priester, die das Breviarium Pseudo-Lugdunense hatten und es beibehalten wollten, es behalten konnten. Es seien von diesen jedoch noch höchstens 80 oder

100 am Leben. Der übrige Klerus bete heute auch das römische Brevier. Sonach dürfte heute in der abendländischen Kirche, das Gebiet des Ambrosianischen und des Mozarabischen Ritus abgerechnet, überall beim Weltklerus das römische Brevier und, die Lyoner Erzdiözese abgerechnet, überall das römische Missale in Gebrauch sein.

Nachtrag III. Auch das III. Heft der Acta Apostolicae Sedis (S. 105 ff) brachte, wie zu erwarten war, noch mehrere Entscheidungen über die neuen Rubriken.

a) Nach Dekret II der S. R. C. vom 26. Jänner 1912 sind an einem Festum simplex, das ad Laudes Antiphonae propriae hat, die einem anderen Feste entnommen sind (wie S. Agnes secundo am 28. Jänner), nicht, wie man erwarten konnte, in den Laudes die zu den Antiphonae propriae gehörigen Psalmi de Dominica, sondern vielmehr Antiphonae et Psalmi aus der Laudes der Feria occurrens und erst vom Kapitel an de festo simplici zu nehmen. Es ist deshalb oben (Seite 216, Zeile 8) S. Agnes am 28. Jänner aus Gruppe III zu streichen. Hätte man einfach nach tit. I, 5 geurteilt, so hätte das Gegenteil entschieden werden müssen; es ist aber begreiflich, daß die obige Entscheidung gefällt wurde. Denn der Zweck des Gesetzgebers, das schöne Offizium der heiligen Agnes nicht zu zerstören, ist durch das Fest am 21. Jänner hinlänglich erreicht. Es blieb aber kein stichhältiger Grund, warum dem Fest, wenn es schon als simplex und daher mit verändertem Offizium wiederkehrt, auch da noch die außerordentliche Begünstigung eigener Psalmen und eigener Antiphonen zuteil werden soll.

b) Dieselbe Entscheidung wurde getroffen für das Officium B. Mariae Virginis in Sabbato. Es war das auch vorauszusehen. Das Officium B. Mar. V. in Sabbato hat ja doch nur eine untergeordnete Stellung; die Antiphonen de Beata kommen an den Marienfesten hinreichend oft zur Anwendung. Warum sollte einem solchen Offizium zuliebe von dem Hauptgrundsatze, während einer Woche das ganze Psalterium zu beten, abgegangen und eigens die Dominikalpsalmen genommen werden? Es ist also richtig, was oben im Schema II des Absatzes IV, 1 angegeben wurde.

Am 9. Februar hatte die Ritenkongregation abermals Sitzung und beschäftigte sich mit Fragen, die aus der neuen Stellung des Sonntags sich ergaben.

c) In Dekret III wurde das Fest Omnium Ss. S. R. E. Summorum Pontificum in jenen Diözesen, die es bisher als Dupl minus oder maius am ersten freien Sonntage nach der Oktav von Peter und Paul begingen, auch fernerhin zu feiern gestattet, jedoch wurde als dies fixus der 1. Juli festgesetzt.

d) Aehnlich wurde für das Fest Commemoratio Ss. Reliquiarum in jenen Diözesen, die es bisher an einem Sonntag als dupl. maius oder minus gefeiert hatten, in Zukunft als dies fixus der 5. November festgesetzt.

e) Wenn in einer Diözese bisher auf Grund einer besonderen Bewilligung ein Fest der Gesamtkirche, sei es der Gottesmutter, sei es der Heiligen, als dupl. maius oder minus an einem Sonntag gefeiert wurde, so ist das Fest in Zukunft unbedingt auf seinen dies proprius zu revonieren.

In Dekret IV, ebenfalls vom 9. Februar 1912, werden noch weitere Zweifel authentisch gelöst.

f) Die Entscheidung, die in tit. VII. 3. 4 für den Fall zufälliger Okkurrenz eines Muttergottes- oder Heiligenfestes im Rang eines duplex mit einem Sonntag gegeben wurde, nämlich daß das Muttergottes- oder Heiligenfest simplifiziert und dann das Suffragium, die Preces, das Symbolum Athanasianum und die III. Oratio in der Messe ausgelassen werden, gilt auch für den Fall, daß auf Grund der Uebergangsbestimmungen solche Feste an Sonntagen dauernd simplifiziert werden. Es entfallen auch dann die angegebenen Teile des Breviers, resp. der Messe. Es wird auf diese Weise dauernd die Erinnerung festgehalten, daß die betreffenden Feste eigentlich duplicia wären und nur um des Uebergewichtes der Sonntage willen simplifiziert worden sind. Es wird so auch Ersatz geboten für das Beibehalten solcher Feste, die ja nach den Uebergangsbestimmungen einfach ausgelassen werden könnten. Durch das Beibehalten wird wohl die Kommemoration in beiden Vespern, Laudes und Messe mehr, dafür entfallen dann von einem solchen Sonntag dauernd Suffragium, Preces, Symbolum Athanasianum und III. Oratio in Missa.

g) Wie schon für den Fall zufälliger Okkurrenz eines Marienfestes mit einem Sonntag, so wird nun auch für den Fall dauernder Simplifizierung eines solchen Festes an einem Sonntag festgesetzt, daß die Conclusio Hymnorum und der Versus im Responsorium der Prim de Beata zu nehmen sei.

h) Noch eine weitere Komplikation wurde in Frage gezogen: Fällt ein dupl. II. cl. auf einen Sonntag, an dem schon ein simplifiziertes Fest mit eigener Präfation mitzufeiern ist, oder auf einen Sonntag, der innerhalb einer Oktav mit Praefatio propria liegt, so ist konsequenterweise nicht Praefatio propria Festi simplificati aut Octavae, sondern Praefatio de Trinitate.

i) Nach den neuen Rubriken tit. V. 2. hat der Sonntag innerhalb der Oktav von Epiphanie I. Vesper (wenn Epiphanie nicht am Samstag fällt). Es können da jedoch nicht die Psalmen de Sabbato genommen werden, weil schon der ganze vorhergehende Teil des Offiziums die Psalmen de Dominica hat. Auch die Psalmen der II. Vesper des Sonntags sind nicht recht passend. Daher werden die Sonntagspsalmen mit Laudate Dominum omnes gentes als fünftem gebetet.

Linz. Dr Josef Grosam.

II. **(„Christliche Kunstblätter".)** Organ des Linzer Diözesan-Kunstvereins. Redigiert von B. Scherndl, Domkapitular. Preis ganzjährig *K* 3.—. Redaktion und Administration Linz a. D., Herrenstraße 19.

Die ersten zwei Nummern l. J. leiten den 53. Jahrgang dieser Kunstzeitschrift würdig ein und rechtfertigen vollauf den guten Ruf, dessen sich das Blatt in weitesten Kreisen bereits seit langem erfreut. Es bietet abwechslungsreichen Inhalt, vorzügliche Illustrationen und ist, obwohl an sich ein Vereinsorgan, doch so gehalten, daß es als eine Kunstzeitschrift für alle, die sich für christliche Kunst interessieren, bezeichnet werden muß. Aus dem reichen Inhalt der zwei ersten Nummern seien hervorgehoben: „Der Barockstil in Oesterreich", Fortsetzung der bereits im Jahrgang 1909 unter diesem Titel begonnenen Artikelserie mit zahlreichen Illustrationen. Die Krippe des Linzer Domes, ausführliche Beschreibung dieses Kunstwerkes mit zwei Bildern als Kunstbeilage. Bemerkungen über den Gesetzentwurf zum Schutze der Denkmale in Oesterreich, eine vollkommen objektiv gehaltene, gründlich informierende Kritik über die Tendenz und die Mängel dieses Gesetzentwurfes. Das altchristliche Grab als Vorbild für moderne Friedhofskunst, eine auf römisch archäologischen Studien beruhende Anregung zur heute soviel besprochenen Frage der Friedhofskunst.

Dazu Miszellen und Notizen praktischen Wertes und zahlreiche Rezensionen.

Das seit Jahren fortlaufende „Christliche Kunstlexikon", um dessentwillen das Blatt schon viele neue Abonnenten gefunden hat, ist bis zum Titel „deutsche Kunst" gediehen.

Probenummern stehen zur Verfügung.

III. **(Aktualität der Predigt.)** In einer homiletischen Zeitschrift werden die Grundsätze besprochen, welche für die moderne Homiletik geltend sein sollen. Sehr richtig wird fleißigere Benützung der Heiligen Schrift, gründliche Argumentation gefordert. Dann heißt es: „Eine wichtige Forderung ist die Aktualität. Predigten über Gottes Allgegenwart, über Katechismuswahrheiten, die niemand bezweifelt, sind in einer Zeit, welche die Grundlagen des Christentums angreift, wahrhaft überflüssig. Die Zeit ist kostbar und die einzige halbe Stunde in der Woche, welche der Predigt und frommen Betrachtung gegönnt ist, muß ausgenutzt werden."

Das Gesagte könnte leicht mißverstanden werden und bedarf daher einer Erklärung.

Gibt es zunächst wohl viele Katechismuswahrheiten, die von niemandem bezweifelt oder angegriffen werden?

Ganz richtig wird Aktualität der Predigt gefordert. Das kann sich doch aber im wesentlichen nur auf die Form der Predigt beziehen. Es ist nicht angängig, bei den Offenbarungswahrheiten den Unterschied zwischen aktuellen und nichtaktuellen zu machen. Die Offenbarungswahrheiten sind alle aktuell und alle wichtig und werden immer aktuell bleiben, keine einzige ist als nichtaktuell oder unwichtig bei Seite zu schieben, auch nicht zeitweise. (Mt 28, 20.)

Gerade das Beispiel von der Allgegenwart Gottes ist nicht glücklich gewählt. Oder sollte es wirklich nicht möglich sein, bei einer Predigt über die Allgegenwart Gottes die gewünschte Aktualität gebührend hervortreten zu

lassen? Nichts ist so sehr geeignet zur Heiligung des einzelnen wie ganzer Völker als das Durchdrungensein von dem Gedanken an die Allgegenwart Gottes. Dieser Gedanke an die Allgegenwart Gottes ist das beste Erziehungsmittel für das Kind und den Erwachsenen, auch für den modernen Menschen, der Gedanke an die Allgegenwart Gottes hat unzählige Heilige geschaffen, und nun soll eine Predigt über die Allgegenwart Gottes nicht aktuell, wahrhaft überflüssig und eine Verschwendung der kostbaren Zeit sein?

Die genannte Zeitschrift legt mit Recht einen großen Wert auf apologetische Predigten. Was hindert denn, das Thema über die Allgegenwart Gottes apologetisch zu gestalten? Die in unserer Zeit so notwendigen apologetischen Predigten werden ihren Zweck nicht erreichen, wenn das Volk nicht gleichzeitig eine gründliche positive Belehrung über alle Katechismuswahrheiten erhält und so befähigt wird, selbst nach seiner Art praktische Apologetik zu treiben.

Die Predigt soll aktuell sein, das Streben nach Aktualität aber nicht dazu verleiten, aus Rücksicht auf die Menschen die Verkündigung des Wortes Gottes allzu menschlich und rein natürlich zu bewerten.

Woischnik. Paul Kiebel, Pfarrer.

IV. **(Bauverbot in der Nähe von Friedhöfen.)** In Krakau wollte jemand unmittelbar an der Grenze des Friedhofes Stallungen und andere Bauten aufführen. Das behördliche Verbot wurde auch durch das Erkenntnis des V.-G.-H. vom 10. Juni 1910, Z. 5909, bekräftigt und hingewiesen auf die noch geltenden Hofkanzleidekrete vom 7. Oktober 1784 und 1. Juli 1785; diese bestimmen, daß Friedhöfe in angemessener Entfernung von bewohnten Orten zu errichten seien. Das Hofkanzleidekret vom 24. Mai 1825, welches die Entfernung auf mindestens fünf Klafter festsetzt, komme nicht in Betracht, weil dasselbe bloß an die Landesstelle in Niederösterreich gerichtet sei und in keine authentische Gesetzessammlung aufgenommen wurde.

Linz. Dompropst Anton Pinzger.

V. **(Religionsunterricht in der „Freien Schule".)** Das Ministerium für Kultus und Unterricht hatte die Fortführung der der früheren Ensleinschen Privatlehranstalt angegliederten Volksschulklassen durch den Verein „Freie Schule" untersagt, weil die Zustimmung der betreffenden Religionsgesellschaft zur Betrauung des Religionsunterrichtes durch die namhaft gemachten Lehrer nicht eingeholt worden sei. Die vom Verein „Freie Schule" eingebrachte Beschwerde wurde vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 8. Juli 1910, Z. 6420, abgewiesen. Maßgebend seien die Bestimmungen des Art. 17 St.-G.-G. über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867 und § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über das Verhältnis zur Schule. Dieser § 2 lautet: „Unbeschadet dieses Aufsichtsrechtes bleibt die Besorgung und Leitung des Religionsunterrichtes in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen." Der V.-G.-H. weist nun nach, daß diese Bestimmung nicht nur die öffentlichen, sondern auch die Privatschulen treffe. Im selben Sinne

äußert sich auch § 2 des Maigesetzes und geht es nicht an, die allgemeinen Ausdrücke „Volks- und Mittelschulen" bloß auf öffentliche zu restringieren. Will der Staat eine spezielle Bestimmung für öffentliche Anstalten, so wird dies ausdrücklich hervorgehoben, wie Art. 19, Abs. 3 des St.-G.-G. Grundsätzlich und in erster Linie erblickt die Gesetzgebung den normalen Zustand darin, daß der Religionsunterricht an den Schulen von der betreffenden Kirche besorgt wird und daß diese von ihrem gesetzlichen Rechte Gebrauch macht. Nur in dem als Ausnahme gedachten Falle, daß sie dies nicht tut, ist der Schulerhalter berechtigt und verpflichtet, den Religionsunterricht durch einen nach Schlußabsatz des § 38 Reichsvolksschul-Gesetzes befähigten weltlichen Lehrer erteilen zu lassen. Vor allem aber ist erforderlich, daß der Schulerhalter die betreffenden konfessionellen Oberbehörden durch entsprechende Mitteilung in die Lage versetze, für den schulmäßigen Religionsunterricht Vorsorge zu treffen. Da dies der Verein „Freie Schule" nicht getan hat und er durch die ohneweiters durch seine angestellten weltlichen Lehrer begonnene Erteilung des Religionsunterrichtes sich einer Nichtbeachtung bestehender Gesetze (§ 73) zu Schulden kommen ließ, so erschien die Schließung dieser Schule im Gesetze begründet. A. P.

VI. **(Arme Verwandte eines ab intestato verstorbenen Priesters können auch das Gemeindearmendrittel beanspruchen.)** Der im Jahre 1907 ohne Testament verstorbene Ordinariatskanzler in Graz hatte ein bedeutendes Vermögen hinterlassen. Der Fabriksarbeiterin Anna Daum als Schwester fiel vom Verwandtendrittel ein Betrag per 13.432 *K* 39 *h* zu. Sie verlangte nun unter Darlegung ihrer Armut und mit Berufung auf das Hofkanzleidekret vom 16. September 1824 einen gleich hohen Betrag aus dem Armendrittel der Gemeinde. Dieser Betrag wurde ihr auch vom V.-G.-H. mit Erkenntnis vom 30. Mai 1910, Z. 4892, zugebilligt. Das Hofdekret vom 6. Februar 1792 erläutert, daß das Armendrittel nur wahrhaft armen Verwandten zugestanden werden könne, und zwar nach dem weiteren Dekrete vom 16. September 1824 nur in jener Höhe, als ihr aus diesem Drittel der Verlassenschaft nach der gesetzlichen Erbfolge gebührt. Der V.-G.-H. hat die schon wiederholt zum Ausdrucke gebrachte Rechtsanschauung, daß als wahre Arme im Sinne obiger Dekrete jene Personen anzusehen sind, welche ohne Besitz eines entsprechenden Vermögens entweder durch ihre eigene Tätigkeit oder durch anderweitige Unterstützung den notdürftigsten Unterhalt für sich und ihre Angehörigen finden. Es war im vorliegenden Falle zu untersuchen, ob ungeachtet des Anfalles der Verwandtenquote noch die Armut im erwähnten Begriffe geblieben sei. In den Auskünften hat sich ergeben, daß Anna Daum sechs Kinder habe, von denen zwei ohne Arbeit, eines krank, eine Tochter ein uneheliches Kind besitze und daß die Familie immer von Krankheit heimgesucht sei. Sie konnte daher mit Recht auch aus dem Armendrittel noch 13.442 *K* 39 *h* beanspruchen. A. P.

VII. **(Die Kirche kann nicht zu Kultusumlagen zur Aufbringung der Konkurrenzquote der Gemeinde herangezogen werden.)** Nach dem Erkenntnis des V.-G.-H. vom

16. Juni 1904 schließt der prinzipielle Unterschied zwischen der Konkurrenzpflicht des Kirchenvermögens, die eine primäre ist, und der Konkurrenzpflicht der Pfarrgemeinde, die eine subsidiäre ist, aus, daß das Kirchenvermögen im Rahmen der Beitragsleistung der Pfarrgemeinde doch wieder zur Konkurrenz herangezogen würde. Es dürfen daher die der Kirche verschriebenen Steuern nicht mit Umlagen behufs Aufbringung des Konkurrenzbeitrages der Pfarrgemeinde belegt werden. A. P.

VIII. **(Haftung des Benefiziaten für Steuerrückstände seines Vorgängers?)** Gegen die „Pfarre Stockerau" wurde von der Gemeinde ein Zahlungsauftrag wegen Gemeindeumlage von den Pfarrgründen erlassen. Der Benefiziat zahlte die Umlagen von seinem Amtsantritt an, nicht aber die Ausstände seines Vorgängers per 238 Kronen, die ihm auch vom Landesausschuß gegen Regreß an die Erben des Vorgängers auferlegt worden waren. Der Verwaltungsgerichtshof hob in seinem Erkenntnis vom 4. Jänner 1911, Z. 91, die Entscheidung des Landesausschusses als im Gesetz nicht begründet auf, denn der Benefiziat erscheint nach österreichischem Rechte als Fruchtnießer des Beneficiums; er trägt demnach auch die öffentlichen Abgaben nur für die Dauer seiner Fruchtnießung (§ 512 a. b. G.). Für die auf die Zeit der Fruchtnießung seines Amtsvorgängers entfallenden Abgaben ist er dagegen persönlich nicht haftbar. A. P.

IX. **(Die Verweigerung der Trauung im Zimmer begründet noch keine Ziviltrauung.)** Die Brautleute Dr H. und Apollonia S. verlangten, daß die feierliche Konsenserklärung vom Pfarrer in ihrer Wohnung vorgenommen werde, während das Pfarramt als Ort der Trauung die Kirche bestimmte. Daraufhin wollten sich dieselben civiliter trauen lassen. Mit diesem Begehren wurden sie schließlich auch vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. Dezember 1909, Zahl 11.321, abgewiesen. Nach Art. II des Gesetzes vom 25. Mai 1868 ist die Zivilehe nur subsidiär erlaubt, d. i. nur für den Fall, wenn die Kirche aus einem „durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde" die Vornahme der kirchlichen Eheschließung verweigert. In der Erklärung des Pfarramtes in K., daß es die Trauung in der Kirche vornehmen werde, liegt keine Weigerung der Trauung selbst, sondern nur eine offizielle Bestimmung des Ortes. Es besteht aber keine gesetzliche Bestimmung, daß sich der Pfarrer bezüglich des Ortes nach dem Willen der Parteien zu richten habe. Sonst könnten die Parteien überhaupt in allen Fällen, in denen eine zwischen ihnen und dem Pfarramte bezüglich der Art der Vornahme der Trauung entstandene Divergenz nicht in ihrem Sinne gelöst würde, stets eine Ziviltrauung verlangen, was nicht dem Gesetze entspricht und nur die Gelegenheit zur Umgehung und zum Mißbrauch des Gesetzes führen würde. A. P.

X. **(Benützung der Lokalitäten von Privatschulen zu anderen als zu Schulzwecken.)** Ein böhmischer Verein hatte der Bezirkshauptmannschaft angezeigt, daß er in der von ihm errichteten Schule eine Vereinsversammlung abhalten wolle. Die Bezirkshauptmannschaft und die wei-

teren Instanzbehörden stellten fest, daß die Benützung der Schullokalitäten zu anderen als zu Schulzwecken an die Bewilligung des Bezirksschulrates gebunden sei. Die darüber erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. Oktober 1910, Z. 10.493, als unbegründet abgewiesen. Nach § 70 des Reichsvolksschulgesetzes haben Privatanstalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, auch bezüglich der Schullokalitäten den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen und sind der Obsorge der staatlichen Schulbehörden unterworfen. Diese Fürsorge kann nur wirksam sein, wenn diese durch vorherige Anzeige des Schulleiters in die Lage kommen, zu prüfen, ob die anderweitige Benützung mit der Widmung der Lokalitäten zu Schulzwecken vereinbar sei. Nach § 72 des Reichsvolksschulgesetzes gelten die mit dem Oeffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen als voller Ersatz für die öffentlichen Schulen, bei denen ausnahmslos die Lokalitäten nur über Bewilligung der Schulbehörden zu anderen Zwecken benützt werden dürfen. Wenn der Verein betont, daß er als Eigentümer ein Recht auf die freie Verfügung des Schulgebäudes habe, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Verfügung an die verantwortliche Schulleitung ergangen ist und daß ihre Gesetzmäßigkeit nach dem obigen dargetan erscheint. A. P.

XI. **(Grab-Monumente können gepfändet werden.)** Ein Grabsteinhändler hatte einen Herrn Haas, dem er einen Grabstein geliefert hat, wegen Nichtzahlung geklagt und die Versteigerung des Steines beantragt. Wie das Korr.-Blatt Nr. 4, 1912, berichtet, hat aber das Gericht die Exekution nicht bewilligt, weil der bereits aufgestellte Grabstein als eine nicht im Verkehr stehende Sache anzusehen sei. Nun aber beantragt der Grabsteinhändler bei dem Umstande, als Haas Eigentümer des Grabsteines sei und er dessen Herausgabe von der Friedhofverwaltung beanspruchen könne, die Pfändung dieses dem Verpflichteten zustehenden Anspruches. Diesem Antrage hat das Exekutionsgericht Folge gegeben und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen. Ueber Einschreiten des Gläubigers wurde nun die Friedhofverwaltung (Gemeinde Wien) beauftragt, den Grabstein dem Vollstreckungsorgan herauszugeben. A. P.

XII. **(Zum Religionswechsel der Kinder unter sieben Jahren.)** Wenzel Zandler war anläßlich der Verehelichung mit der Schwester seiner verstorbenen Frau aus der katholischen Kirche zur evangelischen übergetreten und hatte auch angezeigt, daß die beiden Kinder aus erster Ehe (Mädchen) gleichfalls aus der katholischen Kirche austreten. Dieser Austritt wurde aber von den Behörden nicht zur Kenntnis genommen und hat auch der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 20. Dezember 1910, Z. 13.215, die Beschwerde des W. Z. abgewiesen. Art. 2, Abs. 2, des Gesetzes vom 25. Mai 1868 bestimmt, daß im Falle eines Religionswechsels eines oder beider Elternteile die vorhandenen Kinder, welche das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in betreff des Religions-Bekenntnisses so zu behandeln sind, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern geboren worden. Da nun der Wechsel des Religions-Bekenntnisses sich auf seine verstorbene Gattin nicht erstreckt, muß im Sinne des zitierten Ge-

setzes der Fall so beurteilt werden, wie wenn eine gemischte Ehe vorgelegen wäre. Im Sinne des Art. 1, Abs. 2, folgen demnach die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter jener der Mutter. Im vorliegenden Falle handelt es sich nun um zwei Mädchen, deren Mutter bis zu ihrem Tode der katholischen Kirche angehört hatte. Es mußte also deren Austritt aus der katholischen Kirche als gesetzlich nicht zulässig anerkannt werden.

A. P.

XIII. **(Personaleinkommensteuer-Abzugsposten.)** Der neuernannte Pfarrer von Zelimije von Radmannsdorf hatte die Uebersiedlungskosten per 165 *K* 49 *h*, weiter Abnützung der Einrichtung des für die Visitatoren bestimmten Zimmers per 36 *K*, endlich für Reinigen und Beheizung der Pfarrkanzlei mit 60 *K* unter die Ausgaben des Einbekenntnisses zur Bemessung der Personal-Einkommensteuer eingestellt. Ueber diese Ausgabsposten hat sich der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3. Juni 1911, Z. 6445, dahin geäußert, daß die Uebersiedlungskosten nicht passierbar seien, bei dem zweiten Posten ein mangelhaftes Verfahren sich herausstellt, die dritte Post aber als berechtigt anzuerkennen sei. Zu Punkt 1 machte der Pfarrer geltend, daß die Auslagen für Uebersiedlung Kosten seien, welche zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens aufgewendet wurden. Hingegen führte der Verwaltungsgerichtshof aus, daß die Kosten Aufwendungen seien, welche gemacht wurden, damit eine konkrete Einkommensquelle bestehe, sie sind aber keineswegs Ausgaben, welche gemacht werden mußten, damit aus einer bestimmten Einnahmsquelle die Einnahmen bezogen werden können. Unter Habseligkeiten können aber nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nur solche Sachen verstanden werden, die zum persönlichen Gebrauche des Pfarrers gehören (Investitionen). Diese sind aber nach § 162, Abs. 4, des Personal-Einkommensteuergesetzes vom 25. Oktober 1896 zum Abzug nicht geeignet.

Was die Kanzleiauslagen betrifft, so wurde die Entscheidung aufgehoben, weil in dem Umstand, daß die Motivierung der Berufungsinstanz, die Kanzlei werde nicht ausschließlich zu Kanzleizwecken verwendet, dem Beschwerdeführer nicht mitgeteilt wurde, ein Mangel im Verfahren erkannt werden muß.

Bezüglich des dritten Punktes wurde § 168, Z. 2 l. c. als anwendbar bezeichnet, wonach in dem Falle, als Dienstbezüge teilweise zur Bestreitung eines durch die Erfordernisse des Dienstes hervorgerufenen Aufwandes zu dienen bestimmt sind, dieser Dienstaufwand in Abzug zu bringen ist. Der Pfarrer ist nun auf Grund der Bestimmungen des kanonischen Rechtes verpflichtet, den kanonischen Visitatoren anständige Herberge zu gewähren. Die Kosten, die dem Herrn Pfarrer dadurch erwachsen, hängen kausal mit der Stellung als Pfarrer zusammen. Allerdings wurde nur eine Wertabschreibung der Einrichtungskosten begehrt, diese repräsentiert aber das Entgelt für Pflege und Unterkunft der Visitatoren und ist somit als Ausgabenpost zu passieren.

A. P.

XIV. **(Besteuerung des Seelsorgsklerus.)** Es ist sehr begreiflich, daß um Pfarren, deren Erträgnis zum größten Teile aus der

Oekonomie fließt, wenig, gewöhnlich jüngere Herren petieren. Außer dem Risiko der Oekonomie mit ihren Schwankungen trägt wohl auch die Besteuerung dazu bei, daß solche Pfarreien wenig begehrt werden. Außer der Grundsteuer, Landes- und Gemeindeumlage hat der Pfarrer das Gebührenäquivalent, die oft sehr bedeutende Religionsfondsteuer, welche vom Kapitalswert bemessen wird, die Personal-Einkommensteuer zu entrichten. Im weiteren hat er für die Personivierung der Dotationsmessen Sorge zu tragen, bei vielen Pfarreien einen hohen Bauschilling zu leisten. Das Ungerechte ist aber dann, daß er nach Maßgabe seines Ueberschusses seiner Kongrua auch zur Pension seines Vorgängers, solange er noch lebt, beitragen muß. Daß so ein achtfach besteuerter Pfarrer, von dem man noch erwartet, daß er bei Wohltätigkeitsakten und Vereinen mit „gutem Beispiel" vorangehen soll, wenig zu beneiden ist, sieht wohl jedermann ein. A. P.

XV. **(Verständliche Ausstattung der Kirchen.)** Die katholischen Gotteshäuser sind in erster Linie Wohnstätten Gottes und müssen demgemäß schön und würdig ausgestattet sein; insbesondere müssen die kirchlichen Vorschriften über Tabernakel und heilige Gefäße gewissenhaft beachtet werden.

Die Kirchen sind aber auch die Andachtsstätten für das christliche Volk und alles in der Kirche soll das andächtige Beten unterstützen und befördern. Dazu ist es aber notwendig, daß die Gläubigen verstehen, was sie sehen. Altchristliche Symbole aus der Katakombenzeit mögen ja recht passend angebracht sein, aber für die große Mehrheit der Kirchenbesucher sind sie unverständlich und es ist einfach unmöglich, immer wieder eine Erklärung beizufügen. Lateinische Inschriften, gut oder auch weniger gut ausgewählt, sind nun einmal unserem Volke ebenfalls unverständlich. Inschriften oder Unterschriften, z. B. unter den Bildern von Heiligen, sind gewiß sehr zweckmäßig; sie können und sollen das, was für den ersten Anblick weniger erkenntlich ist, erklären. Wer von den Geistlichen ist so bibel- und legendenkundig, kennt die verschiedenen Beigaben der Heiligen, so daß er sicher sagen kann, wer oder was in dem Bilde dargestellt wird? Und in das katholische Gotteshaus kommen nicht bloß Priester, sondern auch einfache Gläubige, Katholiken aus anderen Gegenden und sie alle sollen sich heimisch fühlen im Hause des gemeinsamen Vaters. Das ist aber undenkbar, wenn sie die Schriftzeichen trotz aller Mühe nicht entziffern, die Inschrift wegen der fremden Sprache, die Bilder usw. nicht verstehen können. Bei den liturgischen Funktionen ist die lateinische Sprache selbstverständlich berechtigt, eventuell ausschließlich berechtigt; aber wie im wohlverstandenen Interesse der Volksgesang geduldet und mit Recht gepflegt und befördert wird, ebenso sollen kirchliche Einrichtungsgegenstände geeignet sein, daß sie die Gedanken der Kirchenbesucher zu Gott hinlenken. Jedoch was nützt ein unverständlicher Wegzeiger? Die liturgischen Vorschriften und die Anforderung der Kunst lassen sich mit dem berechtigten Verlangen des gläubigen Volkes nach Verständlichkeit dessen, was in der Kirche den Augen und Ohren desselben geboten wird, sicherlich vereinbaren. Muß der Kirchenvorstand den Künstler betreffs der liturgischen Vorschriften aufmerksam machen, so möge er ihn

auch an die notwendige Verständlichkeit und Volkstümlichkeit der kirchlichen Kunstwerke erinnern. A.

XVI. **(Spitalarzt.)** In einem Spitale, das einer weiblichen Ordensgesellschaft gehört und in dem die Aerzte von den Schwestern ausgewählt und angestellt werden, stiegen einer Oberin Bedenken auf, ob sie sich nicht ausdrücklich vergewissern solle, daß in dem Krankenhause keine von der kirchlichen Autorität verbotene Operation vorgenommen werde. Es wurde also angefragt, und die heilige Pönitentiarie gab am 7. Juli 1911 die Antwort, die Oberin brauche in dieser Angelegenheit nicht eigene Nachforschungen anzustellen; es genügt, gewissenhafte Aerzte anzustellen, und nur wenn die Absicht einer unerlaubten Operation evident sicher ist, solle sie deren Tätigkeit entgegentreten. A.

XVII. **(Einheit des Gebetes.)** Bei Lk 11, 1, 2 finden sich folgende Worte: „Und es geschah, da er (Jesus) an einem Orte betete, sprach, als er aufhörte, einer von seinen Jüngern zu ihm: Herr! lehre uns beten, wie auch Johannes seine Jünger gelehrt hat. Er (Jesus) sprach zu ihnen: Wenn ihr betet, so sprechet: Vater, geheiligt werde dein Name ꝛc." Lehre mich beten, spricht auch gleichsam das kleine Kind zum Priester, wenn es in die Schule kommt und in seinem unschuldigen Herzen die wahre Gottesliebe geweckt wird. Gewiß, gerne erfüllt der Priester diese Pflicht, da jeder Priester die Wahrnehmung macht, daß so viele kleine Kinder nicht einmal die einfachsten Gebetlein zu Hause gelernt haben und daß selbst größere Kinder nach längeren Ferien abermals die gewöhnlichen Gebetsformeln nicht mehr wissen, obwohl im Verlaufe des Jahres dieselben fleißig in der Schule geübt worden sind. Traf unlängst ein Priester einen achtjährigen Knaben in der Schule, der nicht einmal das Schutzengelgebet beten konnte. Auf die Frage, ob zu Hause gebetet wird, sprach der Kleine: Meine Mutter kann auch nicht das Schutzengelgebet sagen. Als Grund, warum so viele Kinder jetzt und auch in späteren Jahren nicht beten können, könnte auch teilweise die Uneinigkeit in den Gebetsformeln bezeichnet werden. Wir haben wohl jetzt einen gemeinsamen, vom österreichischen Gesamtepiskopate approbierten Katechismus, aber trotzdem keine gemeinsamen Gebetsformeln, da die im Anhange des Katechismus enthaltenen Gebete nach Verlag des Buches verschieden sind, und doch kommt es oft vor, daß Kinder von einem Kronlande in das andere kommen. Während nun solche Kinder das Erlernte vergessen, reicht die kurze Zeit ihres Aufenthaltes nicht hin, ein neues zu erlernen. Ebenso sind die Gebete des kleinen Katechismus, obwohl der Katechismus vom selben Verlage ist, verschieden von den Gebeten des größeren Katechismus, wodurch es geschieht, daß größere Geschwister, während sie die neuen Gebete im größeren Katechismus lernen, das früher Erlernte vergessen und so nicht mehr mit den kleinen nachkommenden Geschwistern gemeinsam beten können. Am schlechtesten aber ergeht es der Mutter, die überhaupt nichts von dem neuen weiß. Bei Gebeten wiederum, welche in der ganzen katholischen Kirche verbreitet sind, finden sich oft in ein und derselben Sprache die verschiedenartigsten Wortveränderungen und Wortverstellungen, wie z. B. im Salve Regina. In der Pfarrei meiner Wirk-

samkeit wird dieses Gebet in drei verschiedenen Weisen gebetet und doch jedesmal nach approbiertem Texte. Oder welch Durcheinander ist in den sogenannten Beichtgebeten! Was bekommt da oft der Priester im Beichtstuhle zu hören! Nebenbei bemerkt, wie unpraktisch sind oft auch diese Gebete.

Beim großen Mangel der Priester in der heutigen Zeit weiß jeder Priester, wie kostbar jede Minute Zeit im Beichtstuhle ist. Da kommt nun das Beichtkind mit pochendem Herzen, da ja die Selbstanklage einem jeden schwerfällt, und beginnt endlich ein ellenlanges Gebet, welches gewiß schön ist und vielleicht mit großer Mühe vom Katecheten eingepaukt werden mußte, aber durch seine Länge zeitraubend ist oder manches Beichtkind im späteren Leben, weil es das schöne Gebet vergessen hat, von der Beicht selbst abhält. Diese Einfältigkeit der Leute ist gewiß jedem Beichtvater öfters im Beichtstuhle oder im Umgange mit Menschen bekannt geworden.

„Hochwürden, ich hab' leider die Beichtgebete vergessen." Diese Worte kann jeder Beichtvater hören. Ja, selbst unpraktisch und zeitraubend halte ich sogar die Bitte um den priesterlichen Segen vor der Beichte, da der Priester schon längst den Segen erteilt hat, bevor der Pönitent in seiner Beklemmung sich zum Beten erholt hat, weshalb ein kleines Dankgebet für den Segen, z. B. „Ich danke für den heiligen Segen", viel geeigneter erscheint und leicht verbunden werden kann mit einem kurzen Schuldbekenntnisse. Eine allgemeine Einfachheit in dieser Beziehung bei der heiligen Beicht würde manchem Manne das Beichten erleichtern und bei Gelegenheit und großem Konkurs wird auch wahrscheinlich von jedem Beichtvater die möglichst größte Einfachheit beobachtet; daher wäre es sehr gut, wenn man allzeit als Norm den Katechismus nehmen könnte. Möge sich daher jeder Katechet begnügen wenigstens mit den im Anhange des Katechismus enthaltenen Gebeten, um nicht noch eine größere Lücke in der Einheit und Gemeinsamkeit der Gebete zu schaffen.

Gratzen (Südböhmen). P. Sosteneus M. Pfeifer
Bürgerschulkatechet.

XVIII. **(Die Anzahl der Auserwählten.)** In dem Artikel: „Viele sind berufen, wenige aber auserwählt" in Heft IV. (1911), S. 779 ff wird der Text Mt 7, 13—14: „Tretet ein durch die enge Pforte! denn weit ist die Pforte und breit der Weg, der zum Verderben führt, und viele sind, die durch sie eingehen; wie eng ist die Pforte und wie schmal der Weg, der zum Leben führt, und wenige sind es, die ihn finden!" — auf die zur Zeit Christi lebenden Juden beschränkt.

Jedoch wenn auch dieser Text (was jedenfalls das natürlichste ist) allgemein auf alle Menschen ausgedehnt wird, so folgt doch daraus gar nicht eine geringe Anzahl der Auserwählten. Es ist zu bemerken, daß die weite und enge Pforte, wie aus dem Texte erhellt, nicht das Ende, sondern den Anfang der Wege bezeichnet; und zwar bedeutet die weite Pforte und der breite Weg das bequeme, aber böse Leben der Selbstliebe, dagegen die enge Pforte und der schmale Weg das unbequeme, aber einzig gute Leben der Gottesliebe. Aber wenn auch wegen des Verderbnisses der Erbsünde der größte Teil der Menschheit auf dem breiten Wege wandelt, so folgt

daraus doch nicht, daß der größte Teil zugrunde geht, sondern es kann sogar dessenungeachtet der größte Teil, ja es können sogar alle Menschen gerettet werden, wenn wir nämlich in Betracht ziehen, daß uns durch Christus die Möglichkeit der Buße bis zum letzten Augenblicke unseres Lebens gegeben ist.

Denn nehmen wir z. B. an, daß jeder Mensch $^9/_{10}$ seines Lebens böse lebt und in dem letzten $^1/_{10}$ sich bekehrt: so werden zu jeder Zeit $^9/_{10}$, also der größte Teil der Menschen auf dem breiten Wege sich befinden; und doch werden in dem angenommenen Falle alle Menschen gerettet. Ja, absolut genommen, ist es sogar möglich, daß alle Menschen böse leben und auf dem breiten Wege wandeln, und doch alle gerettet werden, wenn sie sich nämlich im Augenblicke des Todes bekehren. Also kann auch in dieser Hinsicht das Wort des heiligen Augustinus für uns gelten: Felix culpa, quae talem ac tantum meruit habere Redemptorem; man kann annehmen, daß viel mehr Menschen bei der Erbsünde gerettet werden, als dies ohne die Erbsünde, aber auch ohne die Möglichkeit der Buße nach der persönlichen Sünde geschehen wäre, was auch dem Worte des Apostels entspricht: Ubi abundavit delictum, superabundavit gratia.

Jedenfalls aber folgt aus dem Texte Mt 7, 13—14 nicht eine geringe Anzahl der Auserwählten, da dieser Text von der Zeit des gegenwärtigen Lebens und nicht von dem endlichen Lose der Menschen redet, und weil Christus gekommen ist, um im gegenwärtigen Leben die Sünden uns nachzulassen, wie ja der Herr auch in diesem Texte uns zur Umkehr und Buße auffordert.

Lemberg. Josef Kobylanskyj.

XIX. **(Zur Leichenverbrennung in Oesterreich.)** Im 2. Heft 1909 (S. 357) habe ich in dieser Zeitschrift Bericht erstattet über die Leichenverbrennung in Oesterreich. Der letzte Jahresbericht, der mir damals vorlag, umfaßte das 23. Vereinsjahr, das ist die Zeit vom 31. März 1907 bis 31. März 1908.

Inzwischen sind 3 Jahre in das Land gezogen; manchen hochw. Herrn Mitbruder mag es daher interessieren, wie die Sache heute steht.

Im Jahre 1908 am 31. März gab es in Oesterreich einen Zentralverein und 8 Zweigvereine für Leichenverbrennung mit insgesamt 1857 Mitgliedern; in Prag existierte ein czechischer Verein mit ca. 1000 Mitgliedern. Im genannten Berichtsjahre sind aus Oesterreich im ganzen 64 Leichen verbrannt worden.

Groß sind die Erfolge der österreichischen Krematisten in diesen drei Jahren nicht gewesen. Der Zentralverein zählte im Mai 1911 1172 Mitglieder, um 77 mehr als im Jahre 1910 und um nur 62 mehr als im Jahre 1908. Mit dem Zentralverein in Wien will es überhaupt nicht recht vorwärts gehen; warum? „Alle Versuche, die bürgerlichen Kreise in Wien zu stärkerer Teilnahme heranzuziehen, scheitern an der Gleichgültigkeit der Bevölkerung und am Einfluß der herrschenden klerikalen Partei.“ Doch tröstet sich der langsam wachsende Vater-Zweigverein mit dem Blühen und Gedeihen seiner Kinder, der Zweigvereine in den deutschen Provinzstädten

und er hat sich bestrebt, das Schwergewicht seiner Werbetätigkeit in die deutschen Provinzstädte zu verlegen, zum Teil aus dem Grunde, weil die deutschen Provinzstädte weniger dem klerikalen Einfluß ausgesetzt sind und noch einen gesunden Rest freiheitlicher Gesinnung bewahrt haben.

Die Zahl der Zweigvereine ist (1908—1911) von 8 auf 10 gestiegen. Brüx-Oberleutensdorf und Aumburg sind neu hinzugekommen.) Die Mitglieder wuchsen von 747 auf 2029. Am geringsten ist der Zuwachs in Bodenbach 47 auf 49), in Salzburg 52 auf 62, in Linz (60 auf 119).

Demnach beträgt der Zuwachs an Zweigvereinsmitgliedern **1282,** das ist in Prozenten ein Zuwachs von fast **300%** (!) Zwei Drittel aller Mitglieder fallen auf Böhmen; von den übrigen Kronländern Oesterreichs haben Zweigvereine Oberösterreich (1), Niederösterreich (1), Salzburg (1), Steiermark (1). Bei weitem nicht im gleichen Verhältnis wie die Zahl der Zweigvereine wuchs in den letzten Jahren die Zahl der Kremationen aus Oesterreich, nämlich von 64 auf 115, das sind nur 90%. Die Auflage des Vereinsorganes „Phoenix" stieg von 11.000 auf 13.000.

Es ist interessant — und wer sich in Oesterreich ein wenig auskennt, wird zwischen den Zeilen lesen können, — welchen Berufen die 115 im letzten Berichtsjahr aus Oesterreich Verbrannten angehören.

Privatiers	18	= 15·65%
Kaufleute	14	= 12·17%
Beamte	13	= 11·30%
Aerzte, Advokaten, Ingenieure und Schriftsteller	11	= 9·56%
Lehrberuf	8	= 6·95%
In leitender Stellung in Industrie und Banken	7	= 6·08%
Industrielle	6	= 5·22%
Offiziere	5	= 4·35%
Gewerbetreibende	2	= 1·74%
Grundbesitzer	2	= 1·74%
Arbeiter	2	= 1·74%
Frauen ohne eigenen Beruf	27	= 13·50%
	115	= 100%

Zurückgegangen ist erfreulicherweise ein wenig die Beteiligung des weiblichen Geschlechtes an der Kremation. Waren 1907 unter 43 Verbrannten 13 weibliche Leichen (= 30%), so befanden sich 1911 unter 115 aus Oesterreich in deutschen Krematorien Feuerbestatteten 30 Frauen (= 26%).

Der Verein für Feuerbestattung tröstet sich damit, daß die Nachgiebigkeit der protestantischen Geistlichkeit immer größer werde. Sein Kummer ist und bleibt der Katholizismus, der allein hart bleibt.

Stift St Florian. Gspann.

XX. **(Der „Modernisteneid" in Norwegen.)** Der (lutherische) Bischof von Bergen hatte einen Kandidaten der Theologie vor dessen Ordination über seinen Glauben an einzelne christliche Glaubens-

wahrheiten befragt, z. B. über die Geburt Jesu Christi aus Maria der Jungfrau und den Artikel „Auferstehung des Fleisches". Als der Kandidat erklärte, er sei über diese Punkte noch nicht zur Klarheit gelangt, verweigerte ihm der Bischof die Ordination. Einige Blätter nahmen sich des Falles an und wiesen auf das Bedenkliche dieses Vorganges hin, weil so mancher, um die Ordination zu erlangen, zur Unwahrhaftigkeit verleitet werden könnte. Die im Oktober 1911 zu Christiania tagende Generalversammlung norwegischer protestantischer Geistlicher nahm nun eine Entschließung an, wonach derjenige, welcher grundlegende Wahrheiten des christlichen Glaubens und die im symbolum apostolicum enthaltenen leugnet, nicht zur Ordination zugelassen werden darf. Dieser Beschluß ist nunmehr auch von sämtlichen Bischöfen der norwegischen Landeskirche angenommen worden.

Stift St Florian. Gspann.

XXI. **(Verbot des Kinematographenbesuches.)** Der k. k. Landesschulrat von Tirol hat unlängst den Besuch von Kinematographentheatern seitens der gesamten Schuljugend, auch in Begleitung der Eltern, strengstens verboten. Ausgenommen werden von diesem Verbot nur jene Vorstellungen bleiben, die eigens für die Schuljugend gegeben werden und deren Programm vorher seitens der betreffenden Schulbehörde genehmigt sein wird. Recht so! Es bleibt nur bedauerlich, daß durch die kompetente Behörde nicht auch in anderen Kronländern dieses Verbot gegeben und auch der schulentwachsenen Jugend das in Kinematographen-Vorstellungen gebotene Gift entzogen wird. Wie verderblich wirkt es gerade bei der in das Alter der Reife tretenden Jugend! H. M.

XXII. **(Kongreß für Katechetik, Wien 1912.)** Derselbe wird vom 6. bis 11. September genannten Jahres an der k. k. Universität zu Wien abgehalten werden. Das Programm wird im wesentlichen folgendes sein:

A. Methodische Fragen des elementaren Religionsunterrichtes. Der Religionsunterricht auf der Unterstufe. *Der Katechismusunterricht auf der Mittel- und Oberstufe. *Der biblische Unterricht auf der Mittel- und Oberstufe. *Der liturgische Unterricht. Der Lehrplan der Mittelstufe. Der Lehrplan der Oberstufe. *Der Religionsunterricht für Schwachsinnige.

B. Schulbücher für den elementaren Religionsunterricht. Ein einheitliches Religionsbüchlein für die Unterstufe. Die Biblische Geschichte. Das Gebet- und Gesangbuch. Ein Lehrbuch für den abschließenden Unterricht.

Dazu: Jugendschriften.

C. Methodische Fragen des höheren Religionsunterrichtes mit Einschluß der betreffenden Schulbücher. *Der grundlegende Religionsunterricht (in der 1. und 2. Klasse der Mittelschule) und der systematische Unterricht in der Liturgik (3. Klasse). *Der Unterricht in der Offenbarungslehre des Alten und Neuen Testaments. *Der Unterricht in der Glaubenslehre. *Der Unterricht in der Sittenlehre. *Der Unterricht in der Kirchengeschichte. Die Methodik des Religionsunterrichtes an der Mittelschule. Der Lehrplan für den Religionsunterricht an der Mittelschule.

D. Literatur für Katecheten und Religionslehrer. Katechetische Hilfsbücher. Katechetische Zeitschriften. Ein Führer durch die katechetische Literatur. Ein bibliographisches Jahrbuch der katechetischen Literatur. Vorbereitung eines enzyklopädischen Handbuches der Katechetik.

Dazu: Katechetische Professuren.

Die genannten Themen werden mit Ausnahme der mit * bezeichneten in einer eigenen Publikation, welche den Titel trägt „Referate des Kongresses für Katechetik, Wien 1912", und während des kommenden Frühjahres (im Verlage Kirsch, Wien) in einzelnen Heften erscheinen wird, von hervorragenden Fachleuten besprochen und für die Diskussion vorbereitet. Die mit * bezeichneten Themen kommen in einer anderen Publikation, von welcher bereits zwei Hefte (im gleichen Verlage) erschienen sind, nämlich in den „Grundfragen der Katechetik", zur Behandlung.

Teilnehmerkarte zum Preise von 10 Kronen, zu 20 Kronen für Förderer und zu 100 Kronen für Gönner.

XXIII. **(Benedictio cum pyxide.)** Auf diese Frage gibt L'ami du clergé (1911, S. 1086 f) folgende, zum Großteil den Ephemerides liturgicae entnommene Antwort.

Genau die Epoche festzustellen, wann der Segen mit dem Ziborium aufgekommen ist, ist sehr schwierig, da die alten Autoren diesbezüglich schweigen und kein uns erhaltenes Dokument hierüber hinter das 16. Jahrhundert zurückgeht. Der französische Archäologe und Liturgiker Grancolas († 1732), der zu Ende des 17. Jahrhunderts schrieb, erklärt ausdrücklich, daß das älteste Rituale, in welchem dieses Gegenstandes Erwähnung geschieht, nicht viel über hundert Jahre zurückgehe, und in der Tat ist das älteste schriftliche Zeugnis, das man bis jetzt aufgefunden hat, das im Jahre 1587 zu Venedig zum Gebrauche der Priester herausgegebene Sacerdotale. In demselben findet sich für den Priester, wenn er nach der Spendung der heiligen Wegzehrung an die Kranken in die Kirche zurückkommt, folgende Anweisung: „Reversus igitur ad ecclesiam, sacerdos, cum corpore Domini, cum fuerit ante chorum vel ante altare Sacramenti, vertit se ad eos qui sacramentum associentur genuflexos, et facit eis brevem confessionem et absolutionem . . . . Postea, elevato tabernaculo cum corpore Domini, faciat signum Crucis super eos omnes, et reponat Sacramentum in loco suo." — Da aber die Rubriken einer bestimmten Zeitepoche häufig nichts als eine Anerkennung und Bestätigung schon lange in der Kirche bestehender Gebräuche und Uebungen besagen, so scheint die Annahme nicht unberechtigt zu sein, daß der Segen mit dem Ziborium älteren Ursprunges ist, zumal da man weiß, daß das obgenannte Sacerdotale anderwärts schon vor dem Jahre 1587 herausgegeben worden ist. Daher meinen einige, wie es scheint nicht mit Unrecht, daß der Segen mit dem Ziborium nach der Rückkehr von der Krankenprovisur auf die Zeit zurückgehe, wo man angefangen hat, die heilige Wegzehrung feierlich und öffentlich zu den Kranken zu tragen. (Cf. Ephem. liturg. 1904, p. 16.)

Was aber den Segen mit dem Ziborium nach privaten Aussetzungen des Allerheiligsten und Abendandachten betrifft, so ist derselbe viel neueren Ursprungs. Allerdings sind Aussetzungen und Sakramentsandachten ziemlich alt. So soll Papst Alexander III. im Jahre 1177 einer Bruderschaft die Erlaubnis gegeben haben, das heiligste Sakrament, das sie bisher im Tabernakel eingeschlossen angebetet hatte, feierlich auf dem Altare anzubeten. Aus dem Jahre 1214 findet sich ein Testament, in welchem eine Person 10 Lire als Beitrag zu den Kosten des vierzigstündigen Gebetes vor dem heiligsten Sakramente bestimmte. (Ephem. liturg. 1894, p. 153.) Im Jahre 1226 verlangte Ludwig VIII., der Besieger der

Albigenser, daß zur Danksagung am 14. September eine Aussetzung der verhüllten Kustodie in der Kapelle des heiligen Kreuzes stattfinde. Seit 1264, in welchem Jahre Urban IV. das Fronleichnamsfest einsetzte, fühlte man vielfach das Bedürfnis, zur Belebung der Andacht und Verehrung und Liebe die heilige Eucharistie dem Volke zu zeigen. Man stiftete Aussetzungen, die sich von Kirche zu Kirche verbreiteten, und seit dem 15. Jahrhundert kann dieser Gebrauch als allgemein verbreitet gelten. Aber sowohl diesen Aussetzungen, als auch den Nachmittagandachten und Prozessionen folgte in dieser Epoche kein Segen wie heute. Der Offiziant begnügte sich am Ende der Funktion, die in Gebet, Gesang, Hymnus mit Responsorium bestand, die Kustodie oder das Ziborium in die Hand zu nehmen, wandte sich bei dem Worte des Hymnus „sit et benedictio" gegen das Volk, und vollendete den Zirkel, ohne über die Anwesenden irgend ein Kreuzzeichen mit dem Ziborium zu machen. Nachdem er dann das heiligste Sakrament eingeschlossen hatte, segnete er, ehe er den Altar verließ, mit der Hand nach dem Herkommen das versammelte Volk. (Ephem. liturg. 1901, p. 478. Bernard. Cours abrégé de liturgie romaine tom. II. append. 1, de l'exposition, p. 633.)

Erst viel später gestattete die Kirche nach den Gebeten und Andachten der Privat-Aussetzung den sakramentalen Segen statt des einfachen priesterlichen. Benedikt XIV. berichtet (Instr. 30, n. 23), daß zu seiner Zeit in mehreren Kirchen der Diözese Bologna, deren Erzbischof er war, die Uebung aufkam, das Volk mehrmals des Tages mit der heiligen Pyxis zu segnen. Weil, abgesehen von dem Segen nach Spendung der heiligen Wegzehrung, von dem auch das Rituale Romanum redet, sich kein autorisiertes Beispiel eines solchen Segens findet, und auch in Rom, „quae Rituum sacrorum est magistra" ein solcher nur äußerst selten mit Rücksicht auf Personen hohen Standes, Könige oder Königinnen, erteilt wird, tolerierte er den Segen einmal des Tages in jenen Kirchen, in denen er schon bestand, verbot aber strenge dessen Ausbreitung auf andere Kirchen. (Cf. Ephem. liturg. 1894, p. 345; 1904, p. 16.)

Trotz dieser Strenge der Kirche verbreitete sich im Laufe der Zeit dieser Segen fast überallhin und wurde zur allgemeinen Gewohnheit selbst in Rom. (Ephem. liturg. 1894, p. 345.) Da überdies der Ritus an sich nichts der Ehrfurcht gegen das allerheiligste Sakrament Abträgliches in sich schließt, so ließ die S. R. C. endlich von ihrer alten Strenge ab, überließ es zuerst den Bischöfen, nach ihrem Gutdünken den Segen zu erlauben oder zu verbieten (1850), erklärte ihn am 16. Jänner 1886 n. 3650 ad I.) für absolut erlaubt, selbst aus einer privaten Ursache (S. R. C. 30. November 1895, n. 3875 ad 3), und heute ist er allgemein angenommen und zählt zu den von der Kirche gutgeheißenen Riten.

St Florian. Dr Moisl.

XXIV. **(Brevierreform.)** Die vom Heiligen Vater und der heiligen Ritenkongregation autorisierten Verleger beeilen sich, die durch die päpstliche Konstitution „Divino afflatu" vom 1. November 1911 im Brevier notwendig gewordenen Veränderungen dem hochwürdigen Klerus in die Hände zu liefern. Bis jetzt ist die Ausgabe von Desclée & Comp. in Tournai (Belgien) an die Redaktion gelangt. Man hat vor sich das Psalterium, welches sämtliche auf alle Wochentage (inklusive Sonntag) und alle Horen fallenden Psalmen und cantica enthält; dazu einzelne separate Faszikel für jeden Tag der Woche; ferner ebenfalls separat das Ordinarium und einen Appendix für das Officium in Comm. omn. fidelium defunctorum.

Das sogenannte Totum, das uns zunächst interessiert, ist ein Bändchen von 270 Seiten, 16°, mit äußerst feinem chinesischen Papier und sehr deutlichem Druck; es kostet in Leinw. gebunden (Goldschnitt) Fr. 3.50.

Redaktionsschluß: 3. März 1912. — Beginn der Ausgabe: 11. März 1912

Inserate.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Bartmann, Dr B., Professor der Theologie in Paderborn, **Lehrbuch der Dogmatik.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. (Theologische Bibliothek.) gr. 8° (XX u. 862) M. 14.— = *K* 16.80; geb. in Buckram-Leinen M. 15.50 = *K* 18.60.

Das stattliche Lehrbuch (die erste Auflage war als Manuskript gedruckt) stellt klar und faßlich den großen Stoff in Thesenform auf mit ausgiebiger dogmatischer und historischer Beweisführung. Die eingehende Berücksichtigung der neueren biblisch-theologischen Kontroverse macht das Lehrbuch besonders zeitgemäß und wertvoll.

Gredt, J., O. S. B., Elementa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae. Editio altera, aucta et emendata. Zwei Bände. gr. 8°.

II: **Metaphysica. Ethica.** (XX u. 448) M. 6.80 = *K* 8.16; gbd. in Kunstleder M. 8.— = *K* 9.60.

Früher ist erschienen: — I: **Logica. Philosophia naturalis.** (XXVI u. 496) M. 7.40 = K 8.88; gbd. M. 8.60 = K 10.32.

„Das Lehrbuch schließt sich in der Behandlung des Stoffes eng an Aristoteles und Thomas an . . . Durch seine klare und übersichtliche Darstellungsweise sowie durch seine gründliche Argumentation hat der Verfasser den Zweck, den er anstrebt, erreicht. Als Lernbuch und als Grundlage für Vorlesungen wird das Werk gute Dienste leisten."

(Köln. Volkszeitung 1909, Beil. Nr. 33 [Prof. Dr Sawicki-Pelplin] über den I. Bd.)

Hergenröther, Josef, Kardinal, **Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** Neu bearbeitet von Dr J. P. Kirsch. Fünfte, verbesserte Auflage.

I: **Die Kirche in der antiken Kulturwelt.** Mit Karte: Orbis christianus saec. I—VI. gr. 8°. (XIV u. 784) M. 11.40 = *K* 13.68; geb. in Leinw. M. 13.— = *K* 15.60, in Halbfranz M. 13.90 = *K* 16.68.

Die fünfte Auflage des I. Bandes der angesehenen Kirchengeschichte von Hergenröther bietet die gesicherten Resultate auch der neuesten Forschungen. Der charakteristische Geist des hohen Verfassers aber ist unversehrt gewahrt geblieben.

Munz, R., O. S. B., Die Allegorie des Hohen Liedes. Ausgelegt. gr. 8° (X u. 306) M. 5.60 = *K* 6.72; geb. in Leinw. M. 6.80 = *K* 8.16.

Dieser neue Kommentar zum Hohen Lied legt besonderes Gewicht auf dessen Einheitlichkeit; weist daher nach, daß alle einzelnen Teile mit den Grundgedanken des Liedes in notwendigem Zusammenhange stehen. Dabei sucht die sorgfältige, die kirchliche Ueberlieferung wie die neueste Exegese berücksichtigende, wörtliche und allegorische Erklärung alle Schwierigkeiten und Rätsel zu lösen und zu enthüllen.

Pesch, Chr., S. J., De Virtutibus Moralibus. De Peccato. De Novissimis. Tractatus dogmatici. Editio tertia. (Praelectiones dogmaticae tomus IX.) gr. 8° (X u. 436) M. 6.40 = *K* 7.68; gbd. in Halbfr. M. 8.— = *K* 9.60. Peschs Praelectiones dogmaticae umfassen 9 Bände. Gesamtpreis M. 56.20 = *K* 67.44; gebunden M. 70.60 = *K* 84.72.

„Die ‚Praelectiones dogmaticae' von Pesch sind ein wahres Arsenal, eine Fundgrube für jeden, der in irgend einer dogmatischen Frage möglichst eingehende Aufklärung sucht. Nicht bloß eine möglichst eingehende, sondern auch eine möglichst klare Antwort und Auskunft wird er jedesmal finden."

(Theolog.-prakt. Monatsschrift, Passau 1909, 4. Heft.)

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Avancini, N., S. J., Leben und Lehre Jesu Christi. Betrachtungen für alle Tage des Jahres. Aus dem Lateinischen übersetzt von Dr J. Ecker. Vierte Auflage. Zwei Bände. 12°. (XXXVI u. 708) M. 5.— = *K* 6.—; gbd. in Kunstleder M. 6.40 = *K* 7.68.

„Ein längstbewährtes Werk in zeitgemäßer Bearbeitung. Die einzelnen Betrachtungen sind sehr kurz, aber doch inhaltsreich und praktisch."

(Sendbote des göttl. Herzens Jesu, Innsbruck 1910, S. 389.)

Blosius, L., O. S. B., Abt, Trost und Ermutigung im geistlichen Leben. Nach dem Lateinischen bearbeitet von P. Plazidus Friedrich O. S. B. 12°. (XVI u. 214) M. 1.60 = *K* 1.92, gbd. in Kunstleder M. 2.20 = *K* 2.64.

Ein bewährter heilkräftiger Quell der Beruhigung und Festigung für alle, die von Kleinmut, Zweifel und Bangigkeit heimgesucht sind.

Reck, Dr F. X., Das Missale als Betrachtungsbuch. Vorträge über die Meßformularien. V. (Schluß-)Band: Die Fastenferialmessen. M. 5.60 = *K* 6.72; gbd. in Kunstleder M. 6.80 = *K* 8.16. Band I—IV (auch einzeln käuflich) M. 24.80 = *K* 29.76; gbd. M. 29.60 = *K* 35.52.

Recks rasch berühmt gewordenes Betrachtungswerk ist mit diesem Bande vollendet.

Scheeben, Dr M. J., Die Mysterien des Christentums. Nach Wesen, Bedeutung und Zusammenhang dargestellt. Dritte Auflage, bearbeitet von Dr A. Rademacher, Direktor des Collegium Leoninum zu Bonn. gr. 8° (XXIV u. 692) M. 8.40 = *K* 10.08; gbd. in Leinwand M. 10.— = *K* 12.—.

Scheeben, der geistvolle Denker und tiefsinnige Mystiker, führt in die Herrlichkeiten der übernatürlichen Welt ein: in die Mysterien der Trinität, des Urstandes, der Sünde, des Gottmenschen, der Eucharistie, der Kirche und ihrer Sakramente, der Rechtfertigung, der Verklärung und der Prädestination.

Tongelen, Dr Jos. v., O. S. Cam., Der Heiland am Oelberg und die moderne Welt. Sechs Fastenpredigten nebst einer Karfreitagspredigt. M. 1.20 = *K* 1 44; gbd. in Leinwand M. 1.80 = *K* 2.16.

Verfasser beleuchtet die religiösen Irrwege der modernen Welt und ruft zu neuem Leben nach Christi Wort und Beispiel zurück. Sowohl der Prediger als der betrachtende Laie werden aus dem Buche viel Anregung schöpfen.

Vaughan, Herbert, Kardinal, Der junge Priester. Konferenzen über das apostolische Leben. Frei nach dem Englischen von Dr M. Höhler. Zweite, verbesserte Auflage. Mit dem Bilde des Verfassers. 12°. (XVI u. 346) M. 2.40 = *K* 2.88; gbd. in Leinw. M. 3.20 = *K* 3.84.

Das handliche, seelenvolle Vademekum hat sich rasch das Herz des Klerus erobert. Das Büchlein leitet in der Tat an zu „apostolischem Leben" und Wirken.

Handbuch der Paramentik. Von Josef Braun S. J. Mit 150 Abbildungen. gr. 8°. (XII u. 292) M. 6.50 = *K* 7.80; gbd. in Leinw. M. 7.60 = *K* 9.12.

Dieses Handbuch enthält das, was der Priester als Verwalter der Paramente nach der technischen und liturgischen Seite wissen muß. Auch Liturgikern, Archäologen und Kunsthistorikern, Mitgliedern von Paramentenvereinen vermag es rasche, zuverlässliche Orientierung zu bieten.

Inserate.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Bartmann, Dr B., Professor der Theologie in Paderborn, **Lehrbuch der Dogmatik.** Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. (Theologische Bibliothek.) gr. 8° (XX u. 862) M. 14.— = *K* 16.80; geb. in Buckram-Leinen M. 15.50 = *K* 18.60.

Das stattliche Lehrbuch (die erste Auflage war als Manuskript gedruckt) stellt klar und faßlich den großen Stoff in Thesenform auf mit ausgiebiger dogmatischer und historischer Beweisführung. Die eingehende Berücksichtigung der neueren biblisch-theologischen Kontroverse macht das Lehrbuch besonders zeitgemäß und wertvoll.

Gredt, J., O. S. B., Elementa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae. Editio altera, aucta et emendata. Zwei Bände. gr. 8°.

II: **Metaphysica. Ethica.** (XX u. 448) M. 6.80 = *K* 8.16; gbd. in Kunstleder M. 8.— = *K* 9.60.

Früher ist erschienen: — I: **Logica. Philosophia naturalis.** (XXVI u. 496) M. 7.40 = K 8.88; gbd. M. 8.60 = K 10.32.

„Das Lehrbuch schließt sich in der Behandlung des Stoffes eng an Aristoteles und Thomas an . . . Durch seine klare und übersichtliche Darstellungsweise sowie durch seine gründliche Argumentation hat der Verfasser den Zweck, den er anstrebt, erreicht. Als Lernbuch und als Grundlage für Vorlesungen wird das Werk gute Dienste leisten."

(Köln. Volkszeitung 1909, Beil. Nr. 33 [Prof. Dr Sawicki-Pelplin] über den I. Bd.)

Hergenröther, Josef, Kardinal, **Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte.** Neu bearbeitet von Dr J. P. Kirsch. Fünfte, verbesserte Auflage.

I: **Die Kirche in der antiken Kulturwelt.** Mit Karte: Orbis christianus saec. I—VI. gr. 8°. (XIV u. 784) M. 11.40 = *K* 13.68; geb. in Leinw. M. 13.— = *K* 15.60, in Halbfranz M. 13.90 = *K* 16.68.

Die fünfte Auflage des I. Bandes der angesehenen Kirchengeschichte von Hergenröther bietet die gesicherten Resultate auch der neuesten Forschungen. Der charakteristische Geist des hohen Verfassers aber ist unversehrt gewahrt geblieben.

Munz, R., O. S. B., Die Allegorie des Hohen Liedes. Ausgelegt. gr. 8° (X u. 306) M. 5.60 = *K* 6.72; geb. in Leinw. M. 6.80 = *K* 8.16.

Dieser neue Kommentar zum Hohen Lied legt besonderes Gewicht auf dessen Einheitlichkeit; weist daher nach, daß alle einzelnen Teile mit den Grundgedanken des Liedes in notwendigem Zusammenhange stehen. Dabei sucht die sorgfältige, die kirchliche Ueberlieferung wie die neueste Exegese berücksichtigende, wörtliche und allegorische Erklärung alle Schwierigkeiten und Rätsel zu lösen und zu enthüllen.

Pesch, Chr., S. J., De Virtutibus Moralibus. De Peccato. De Novissimis. Tractatus dogmatici. Editio tertia. (Praelectiones dogmaticae tomus IX.) gr. 8° (X u. 436) M. 6.40 = *K* 7.68; gbd. in Halbfr. M. 8.— = *K* 9.60.

Peschs Praelectiones dogmaticae umfassen 9 Bände. Gesamtpreis M. 56.20 = *K* 67.44; gebunden M. 70.60 = *K* 84.72.

„Die ‚Praelectiones dogmaticae' von Pesch sind ein wahres Arsenal, eine Fundgrube für jeden, der in irgend einer dogmatischen Frage möglichst eingehende Aufklärung sucht. Nicht bloß eine möglichst eingehende, sondern auch eine möglichst klare Antwort und Auskunft wird er jedesmal finden."

(Theolog.-prakt. Monatsschrift, Passau 1909, 4. Heft.)

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. Br. — B. Herder Verlag, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Avancini, N., S. J., Leben und Lehre Jesu Christi. Betrachtungen für alle Tage des Jahres. Aus dem Lateinischen übersetzt von Dr J. Ecker. Vierte Auflage. Zwei Bände. 12°. (XXXVI u. 708) M. 5.— = *K* 6.—; gbd. in Kunstleder M. 6.40 = *K* 7.68.

„Ein längstbewährtes Werk in zeitgemäßer Bearbeitung. Die einzelnen Betrachtungen sind sehr kurz, aber doch inhaltsreich und praktisch."
(Sendbote des göttl. Herzens Jesu, Innsbruck 1910, S. 389.)

Blosius, L., O. S. B., Abt, Trost und Ermutigung im geistlichen Leben. Nach dem Lateinischen bearbeitet von P. Plazidus Friedrich O. S. B. 12°. (XVI u. 214) M. 1.60 = *K* 1.92, gbd. in Kunstleder M. 2.20 = *K* 2.64.

Ein bewährter heilkräftiger Quell der Beruhigung und Festigung für alle, die von Kleinmut, Zweifel und Bangigkeit heimgesucht sind.

Reck, Dr F. X., Das Missale als Betrachtungsbuch. Vorträge über die Meßformularien. V. (Schluß-)Band: Die Fastenferialmessen. M. 5.60 = *K* 6.72; gbd. in Kunstleder M. 6.80 = *K* 8.16. Band I—IV (auch einzeln käuflich) M. 24.80 = *K* 29.76; gbd. M. 29.60 = *K* 35.52.

Recks rasch berühmt gewordenes Betrachtungswerk ist mit diesem Bande vollendet.

Scheeben, Dr M. J., Die Mysterien des Christentums. Nach Wesen, Bedeutung und Zusammenhang dargestellt. Dritte Auflage, bearbeitet von Dr A. Rademacher, Direktor des Collegium Leoninum zu Bonn. gr. 8° (XXIV u. 692) M. 8.40 = *K* 10.08; gbd. in Leinwand M. 10.— = *K* 12.—.

Scheeben, der geistvolle Denker und tiefsinnige Mystiker, führt in die Herrlichkeiten der übernatürlichen Welt ein: in die Mysterien der Trinität, des Urstandes, der Sünde, des Gottmenschen, der Eucharistie, der Kirche und ihrer Sakramente, der Rechtfertigung, der Verklärung und der Prädestination.

Tongelen, Dr Jos. v., O. S. Cam., Der Heiland am Oelberg und die moderne Welt. Sechs Fastenpredigten nebst einer Karfreitagspredigt. M. 1.20 = *K* 1 44; gbd. in Leinwand M. 1.80 = *K* 2.16.

Verfasser beleuchtet die religiösen Irrwege der modernen Welt und ruft zu neuem Leben nach Christi Wort und Beispiel zurück. Sowohl der Prediger als der betrachtende Laie werden aus dem Buche viel Anregung schöpfen.

Vaughan, Herbert, Kardinal, Der junge Priester. Konferenzen über das apostolische Leben. Frei nach dem Englischen von Dr M. Höhler. Zweite, verbesserte Auflage. Mit dem Bilde des Verfassers. 12°. (XVI u. 346) M. 2.40 = *K* 2.88; gbd. in Leinw. M. 3.20 = *K* 3.84.

Das handliche, seelenvolle Vademekum hat sich rasch das Herz des Klerus erobert. Das Büchlein leitet in der Tat an zu „apostolischem Leben" und Wirken.

Handbuch der Paramentik. Von Josef Braun S. J. Mit 150 Abbildungen. gr. 8°. (XII u. 292) M. 6.50 = *K* 7.80; gbd. in Leinw. M. 7.60 = *K* 9.12.

Dieses Handbuch enthält das, was der Priester als Verwalter der Paramente nach der technischen und liturgischen Seite wissen muß. Auch Liturgikern, Archäologen und Kunsthistorikern, Mitgliedern von Paramentenvereinen vermag es rasche, zuverlässliche Orientierung zu bieten.

Ulr. Moser (J. Meyerhoff),
k. u. k. Hofbuchhändler, Graz.

In unserem Verlage erschien soeben:

Dr Anton Grießl, Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in **Eheangelegenheiten.** Für den Amtsgebrauch des Klerus. Dritte neubearbeitete Auflage. Gebunden in Leinwand K 6.—.

Dr Patriz Gruber, Anleitung zum Breviergebete und zur Feier der heiligen Messe nach der Konstitution „Divino afflatu". 4. bis 6. Tausend. Preis 24 h. Kurz und klar gefaßt und neben anderen Behandlungen wie Gatterer nicht zu entbehren.

P. Paul Schwillinsky und **P. Engelbert Gill,** Anleitung zum **Erstbeicht-, Erstkommunion-** und **Firmungsunterricht** in ausführlichen Katechesen nebst 10 Kommunion-Anreden und -Gebeten. Dritte umgearbeitete Auflage. K 1.50; gebunden K 2.—.

Heinrich Kirsch vormals Mechitaristen-Buchhandlung
WIEN, I., Singerstrasse Nr. 7 (vis-à-vis von Nr. 12).

Novitäten von 1911.

Bong, Priester, Wilhelm: Christus und die Arbeiterwelt. Meine Erlebnisse als Handwerksbursche und Fabriksarbeiter. Mit einem Vorwort von Professor Hofrat Dr Franz M. Schindler. 1. und 2. Tausend. 200 S. gr. 8°. K 2.40.

Gerjol, Pfarrer, Karl: Ein Rundgang im Kloster. Lesungen für Ordenspersonen zur Zeit der Geisteserneuerung. IV u. 183 S. 16°. K 1.80; gbd. n. K 2.40.

Grundfragen der Katechetik. Herausgegeben von der katech. Sektion der österreichischen Leo-Gesellschaft. Redig. von Bürgerschul-Katecheten em. Pfarrer Emmerich Holzhausen. 1. und 2. Heft. 159 S. gr. 8°. à K 3.—.

Hlawati Fr.: Die Freikarte. Neugierde. 2 Lustspiele für Mädchen. 41 S. kl. 8°. K —.80.

Hohenegg Helene: Sezession. Lustspiel für Mädchenbühnen. 2. Auflage. 34 S. kl. 8°. K —.60.

Jaksch W.: Kathol. Kirchengeschichts-Katechesen für die Oberstufe der Volksschule nebst einer Theorie des Kirchengeschichts-Unterrichtes. 1. Band: Bilder aus dem Altertum und dem Mittelalter. VIII u. 209 S. 8°. K 2.80; gbd. n. K 4.—.

Jaksch W.: Katechetische Schriftsteller der Gegenwart und ihre Werke. J. A. der katechetischen Sektion der Leo-Gesellschaft herausgegeben. IV u. 48 S. 8°. K 1.20.

Kerschbaumer Dr Anton Maria: Die Mutter vom guten Rate. Eine Maiandacht. 4. Auflage. VIII u. 213 S. 8°. K 2.—. — Dasselbe. Neue Folge. VIII u. 96 S. 8°. K 1.20.